Digitized by Google

<36626687680018

<36626687680018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1834.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 3. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Unterdrückung der zu Darmstadt erschienenen Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein" und „des Neuen Hessischen Volksblatts" betreffend. — Errichtung einer evangelischen Pfarrei in Oethlingen, Oberamts Kirchheim. — Bekanntmachung, die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung betreffend. — Bekanntmachung, in Betreff der Stations-Distanz-Erhöhung zwischen Ellwangen und Aalen.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 31. December v. J. an den Ordens-Vice-Kanzler dem Prinzen Friederich von Württemberg Königl. Hoheit, und

dem Herzog Paul Wilhelm von Württemberg Hoheit, den Friederichs-Orden, sodann

Digitized by Google

dem Fürſten von Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg zu Wertheim, ſeitherigem Ritter des Ordens des goldenen Adlers, und

dem Grafen von Schaesberg-Thannheim zu Thannheim, das Großkreuz des Kron-Ordens zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät dem Staatsrath v. Fiſcher den Friederichs-Orden gnädigſt verliehen, und zu Rittern des Kronordens ernannt:

den Oberſten, Geſtütts-Direktor, Freiherrn v. Gemmingen,

den Finanzkammer-Direktor v. Baemeiſter zu Ludwigsburg,

den Regierungs-Direktor v. Moſthaf zu Ellwangen,

den Kreis-Ober-Forſtmeiſter v. Pleſſen zu Reutlingen, ſeitherigen Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens,

den Ober-Finanzrath Späth zu Stuttgart,

die Ober-Tribunalräthe Wächter und Gmelin zu Stuttgart,

den Ober-Finanzrath Dieterich zu Ludwigsburg,

den Regierungsrath (a. D.) Freiherrn v. Ow zu Wachendorf,

den Kriegsrath Major v. Schönlin zu Stuttgart,

den Major Freiherrn v. Linden, Königl. Geſchäftsträger zu Berlin,

den Rittmeiſter (a. D.) Erbkämmerer, Freiherrn v. Gültlingen, zu Stuttgart,

den Profeſſor Oſiander zu Stuttgart,

den Oberamtmann Knapp zu Kirchheim,

den Oberamtmann Fiſcher zu Nürtingen,

den Stadt-Schultheißen Preyß zu Ludwigsburg, und

den Königl. Bayeriſchen Ober-Conſiſtorialrath v. Niethammer zu München.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. December die erledigte Katharinen-Caplanei in Ehingen dem Pfarrer Winter in Bauſtetten, Dekanats Wiblingen, ſeinem Anſuchen gemäß, gnädigſt übertragen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 23. December dem Finanz-Miniſterial-Caſſier Löchner den Titel eines Kanzleiraths gnädigſt verliehen, auch

Digitized by Google

die bei dem K. Staats-Archiv in Erledigung gekommene zweite Archivars-Stelle dem bisherigen Archiv-Assistenten, Archivar Kausler, so wie

vermöge höchster Entschließung vom 26. December das erledigte Oberamt Heilbronn dem Oberamtmann Mugler, von Gaildorf, zu übertragen, und

den durch körperliche Gebrechen und fortdauernde Kränklichkeit dienstuntüchtig gewordenen Oberamtmann Ovelog zu Neresheim, seinem Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen geruht, vorbehältlich jedoch seiner Wiedereinberufung zum aktiven Dienste in dem Falle seiner Wiedergenesung.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. December v. J. die seitherigen ausserordentlichen Mitglieder des Geheimen Rathes, Staatsrath v. Harttmann und Ober-Tribunalrath Wächter zu solchen auch für das Jahr 1834 gnädigst zu bestimmen, und

vermöge höchster Entschließung vom 31. December v. J. dem Bankier Federer dem ältern und dem Kaufmann Jobst zu Stuttgart, den Titel eines Commerzienraths zu verleihen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Thon von Hall aus der Zahl der Rechts-Consulenten ausgetreten ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. December 1833.

Schwab.

Digitized by Google

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Steiger zu Wangen seinen Wohnsitz nach Kißlegg verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. December 1833.

Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die Unterdrückung der zu Darmstadt erschienenen Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein," und „des Neuen Hessischen Volksblatts," betreffend.

Da die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer 51. Sitzung vom 5. d. M. folgenden Beschluß gefaßt hat:

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften:

„Der Beobachter in Hessen bei Rhein," und
„das Neue Hessische Volksblatt,"

von der Großherzogl. Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1) jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten, oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 untersagt;

2) die Redaktoren derselben, der Buchhändler E. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann E. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3) sämtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuord-

Digitized by Google

nen, auch die Bundes-Verſammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu ſetzen,

ſo wird dieſer Beſchluß andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. December 1833.

In Abweſenheit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Oethlingen, Oberamts Kirchheim.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. ſind die evangeliſchen Pfarrgenoſſen zu Oethlingen und Lindorf, Oberamts Kirchheim, von ihrem bisherigen Verbande mit der Stadtpfarrei Kirchheim getrennt, und zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrgenoſſenſchaft, deren Pfarrer ſeinen Sitz in Oethlingen erhalten wird, beſtimmt worden.

Stuttgart den 28. December 1833.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung betreffend.

Es iſt bisher häufig vorgekommen, daß Candidaten der evangeliſchen Theologie, welche nicht ſogleich nach ihrem Abgange von der Univerſität die Candidaten-Prüfung in Tübingen beſtehen wollten, die Vorſchrift, nach welcher ſie die Anzeige hievon mit den erforderlichen Angaben je vor dem 1. Februar und 1. Auguſt zu machen verpflichtet ſind (Reg.Bl. 1829, S. 333, §§. 2 u. 3) nicht befolgt haben; und wiederholte öffentliche Mahnungen der Prüfungs-Commiſſion wurden nicht beachtet.

Dieſe Vorſchrift wird daher hiemit aufs Neue mit dem Anfügen in Erinnerung

gebracht, daß diejenigen Candidaten, welche künftig derſelben entgegen handeln, einen längeren Aufſchub der Prüfung, als ſie ſelbſt wünſchen, zu erwarten haben.

Stuttgart den 13. December 1833.

Für den Vorſtand:
Flatt.

3. Der General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten.

Bekanntmachung, in Betreff der Stations-Diſtanz-Erhöhung zwiſchen Ellwangen und Aalen.

Nachdem zufolge einer Entſchließung des K. Miniſteriums des Innern vom 4. d. M. die Stationsdiſtanz zwiſchen Ellwangen und Aalen von einer einfachen auf 1½ Poſt erhöht worden iſt; ſo bringt man dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt den 13. December 1833.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Dienſt-Erledigungen.

1) Am 24. v. M. iſt der Ober-Tribunal-Prokurator Mörike in Stuttgart geſtorben. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Bei der Regierung des Neckarkreiſes iſt eine etatsmäßige Reviſorsſtelle mit dem Normalgehalt von 800 fl. erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche bei der gedachten Kreis-Regierung innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Durch die Penſionirung des ſeitherigen Oberbeamten iſt das in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Neresheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Dienſtſtelle werden aufgefordert ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

4) Durch Beförderung des ſeitherigen Oberbeamten iſt das in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Gaildorf in Erledigung gekommen. Die Bewerber

um dieſe Dienſtſtelle werden aufgefordert, ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

5) Die erledigte Helfersſtelle in Winnenden, Diöceſe Waiblingen, wird mit dem Nebenamte eines evangeliſchen Seelſorgers an der nächſtdem zu eröffnenden Irren-Heilanſtalt Winnenthal auf widerrufliche Weiſe verbunden werden. Ein künftiger Helfer hat daher die in dem Statut jener Anſtalt (Reg.Bl. 1833, Nro. 51, §. 9, S. 387 f.) bezeichneten Verrichtungen zu übernehmen. Die kirchlichen Geſchäfte, welche ihm obliegen, ſind folgende: 45 Predigten an Sonn-, Feſt- und Feiertagen (darunter 10 in 2 Filialkirchen) 8 Vorbereitungs-Predigten, die ſonntäglichen Kinderlehren (mit einigen Ausnahmen); die Mittwochs-Betſtunden, die Taufen und Trauungen, und die Leichen-Gottesdienſte, abwechſelnd mit zwei andern Geiſtlichen. Er hat jedoch, ſo oft er durch ſeine Verrichtungen in der Anſtalt Winnenthal verhindert iſt, die Unterſtützung des aufzuſtellenden Vikars in Anſpruch zu nehmen. Das Einkommen der Helfersſtelle iſt zu 636 fl. berechnet; die Belohnung für das Nebenamt an der Irren-Heilanſtalt beträgt 250 fl. Von dem erſteren wird aber für die Dauer der Verknüpfung beider Aemter ein Abzug von 80 fl. zum Behuf der Ergänzung des Vikariats-Gehalts gemacht. In die dem Helfer angewieſene Wohnung (bisherige Stadtpfarr-Wohnung) iſt der ſelbſtſtändige Vikar aufzunehmen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden, und ſich in ihren Eingaben beſonders über ihre Fähigkeit und Neigung zu pſychologiſch-religiöſer Behandlung von Geiſteskranken zu erklären.

6) Die erledigte Pfarrei Nellingen, Diöceſe Eßlingen, zählt mit Einſchluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Berkheim 1565 Pfarrgenoſſen. In dieſem Filial werden alle Caſualien beſorgt, an jedem Sonn-, Feſt- und Feiertag, auch Bußtag, eine Predigt, und in der Woche, wenn außer dem Sonntag keine Predigt vorkommt, eine Kinderlehre gehalten. Das Einkommen iſt zu 764 fl. nach Sportelpreiſen berechnet, und die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Markgröningen, Diöceſe Ludwigsburg, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt nach Sportelpreiſen auf 617 fl.

berechnet. Der Helfer hat aber neben den gewöhnlichen Arbeiten bei der Stadtkirchen-Gemeinde noch in dem Arbeitshause alle Sonntage einen Gottesdienst und in jeder Woche eine Erbauungsstunde zu halten, wofür er eine besondere Belohnung von jährlichen 80 fl. bezieht.

8) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Kameralamt Maulbronn haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

9) Am 24. v. M. ist der Finanzkammer-Direktor Freiherr v. Seutter zu Ludwigsburg gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Ernannt wurden: den 9. v. M. zum Forstwart in Oggenhausen, Forsts Heidenheim, der Waldschütz Hofmann zu Herbrechtingen;

den 21. v. M. für die erledigte Assistenten-Stelle bei dem Catasterbüreau der bisherige provisorische Assistent, Kameralamts-Buchhalter Fink, von Urach;

den 23. v. M. der vormalige erste Commis bei der Tabaks-Regie, Schwarzmann, zum Kanzlei-Assistenten beim Staatsarchive.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 7. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Deutschland und seine Bewohner ꝛc., von K. Fr. Vollrath Hoffmann. — Veränderungen bei den Schul-Conferenz-Direktoren. — Verfügung, in Betreff des Salzverkaufes.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. December v. J. die erledigte Revierförsters-Stelle zu Herrenalb, Forsts Neuenbürg, dem Revierförster v. Kechler zu Leibringen, Forsts Sulz, gnädigst übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den praktischen Arzt D. Albert Zeller, von Stuttgart, zum Direktor der Irren-Heilanstalt Winnenthal mit Titel und Rang eines Hofraths gnädigst ernannt, wie auch

die Stelle des Oekonomie-Verwalters an derselben Anstalt dem bisherigen Buchhalter der Arbeitshaus-Verwaltung zu Ludwigsburg, Gmelin, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 31. December v. J. die erledigte mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrstelle in Oberndorf dem Pfarrer und Landkapitels-Kämmerer Zipheli in Naßgenstadt, Dekanats Ehingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Mähringen, Dekanats Tübingen, dem Professor am Gymnasium in Heilbronn, Dörner,

die erledigte evangelische Pfarrei Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Ehmann in Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Beinstein, Dekanats Waiblingen, dem Seminaristen Wolff, Pfarrgehülfen in Hedelfingen, Dekanats Cannstadt, gnädigst verliehen, auch

den Geheimen Kanzlisten, Sekretär Kurz, nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre in den Ruhestand zu versetzen,

die hierdurch bei dem Geheimen Rathe erledigte Kanzlistenstelle dem seitherigen Geheimen Justiz-Ministerial-Kanzlisten Hanisch, unter gnädigster Verleihung des Sekretär-Titels, zu übertragen, und

den Tagschreiber Neuffer bei dem K. Straf-Anstalten-Collegium auf die in Erledigung gekommene Geheime Kanzlistenstelle bei dem K. Justiz-Ministerium zu befördern geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder.

Durch das Gesetz vom 28. November 1835 (Reg.Bl. S. 377) ist das Maaß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen Unterpfänder (gerichtliche

Verſicherung) feſtgeſtellt, hiemit aber, wie ſich aus dem ganzen Inhalte dieſes Geſetzes ergiebt, die nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen geſtattete anderwärtige Ausleihung ſolcher Gelder nicht ausgeſchloſſen worden.

Um nun gleichwohl jedem denkbaren Mißverſtändniß in dieſer Beziehung zu begegnen, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 2. d. M. Nachſtehendes verfügt:

1) Die Unterbringung vormundſchaftlicher Gelder bei der württembergiſchen Staats-Schulden-Zahlungskaſſe, ſo wie bei notoriſch in gutem Credit ſtehenden inländiſchen Corporations-Kaſſen, iſt unbeſchränkt geſtattet.

2) Insbeſondere ſind die Pfleger ermächtigt, vormundſchaftliche Gelder, zumal in geringeren Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, den in Folge der Bekanntmachung des K. Miniſterium des Innern vom 4. November 1824 (Reg.Bl. von 1825, S. 5) errichteten Corporations-Leihkaſſen anzuleihen; vorausgeſetzt, daß die Statuten ſolcher Leihkaſſen die Genehmigung der zuſtändigen K. Kreisregierung erhalten haben.

3) Vormundſchaftliche Gelder können ferner gegen Verpfändung von Staats- und Corporations-Capitalien (Nr. 1), ſo wie von verſicherten Privat-Capitalien gültig dargeliehen werden, wofern nur in letzterer Hinſicht das als Fauſtpfand angebotene Privat-Capital durch mindeſtens zweifache gerichtliche Verſicherung gedeckt iſt.

4) Die Beſtimmungen des Staats und Unterrichts für Vormünder vom 22. Juni 1776, Kap. III, §§. 16, 17, hinſichtlich der Ausnahmen von der vorgeſchriebenen Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder gegen obrigkeitliche Schuldverſchreibungen bleiben fortan in Wirkung.

5) Im Uebrigen iſt bei Ausleihung der vormundſchaftlichen Gelder neben der vorzugsweiſe zu beachtenden Sicherheit des Capitals auch auf die höhere Zins-Einnahme der pflichtmäßige Bedacht zu nehmen.

Stuttgart den 3. Januar 1834.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „Deutſchland und ſeine Bewohner ꝛc., von K. Fr. Vollrath Hoffmann.“

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. dem Buchhändler Carl Hoffmann zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlag demnächſt erſcheinenden Werkes:

„Deutſchland und ſeine Bewohner, ein Handbuch der Vaterlands-Kunde für alle Stände, von K. Fr. Vollrath Hoffmann,“

auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 2. Januar 1834.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Veränderungen bei den Schulkonferenz-Direktoren.

Unter dem 5. November 1833 wurde dem Diakonus Zeller, von Beſigheim, die gebetene Entlaſſung von der Schullehrer-Conferenz-Direktion ertheilt, und an ſeine Stelle der Diakonus Krauß in Bietigheim mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen beauftragt.

Den 19. November d. J. wurde an die Stelle des nach Thüngenthal beförderten Pfarrers Cleß, Pfarrer Zeller in Dürnau, Dekanats Göppingen, zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen in dem obern Bezirk dieſer Diöceſe ernannt.

Unter dem 22. November d. J. wurde an die Stelle des zum Dekan in Leonberg beförderten Schul-Conferenz-Direktors Wächter, Diakonus Eiſenlohr in Marbach, zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen ernannt.

Stuttgart den 28. December 1833.

Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, in Betreff des Salzverkaufes.

Seine Königliche Majeſtät haben zur Erleichterung des Salzverbrauches folgende, in dem mit den Ständen jüngſt verabſchiedeten Finanzetat bereits berückſichtigte Beſtimmungen, welche mit dem 1. Februar 1834 in Wirkung treten, unter der ausdrücklichen Vorausſetzung gnädigſt zu genehmigen geruht, daß der nach dem Geſetze vom 14. December 1807 (Reg.Bl. S. 617) der Staats-Finanz-Verwaltung zuſtehende Alleinverkauf aus erſter Hand und das Verbot der Einfuhr von Salz und ſalzhaltigen Stoffen mit den darauf ſich beziehenden Strafbeſtimmungen aufrecht erhalten werden:

a) der Preis des geſottenen Salzes (Kochſalzes) wird auf 3 kr. für das Pfund in der Art feſtgeſetzt, daß daſſelbe im Verkauf aus letzter Hand in keinem Orte des Landes höher zu ſtehen kommen darf;

b) die Staats-Finanz-Verwaltung wird daher, namentlich für die von den Salinen entfernteren Bezirke, dafür ſorgen, daß, ſoweit der Preis von 3 kr für Ein Pfund nicht etwa im Privatverkehr ſich herſtellt, auf den bisherigen Faktorieplätzen der Salzbedarf für die einzelnen Orte faß- oder ſackweiſe mit Vergütung der gewöhnlichen Verſchleußgebühr von $\frac{1}{6}$ kr., alſo zu $2\frac{5}{6}$ kr. das Pfund bezogen werden kann;

c) auf den K. Salinen wird das Kochſalz centnerweiſe an Jeden um $2\frac{1}{2}$ kr. das Pfund in unverpacktem Zuſtande verkauft;

d) das Steinſalz wird aus letzter Hand überall um $1\frac{1}{2}$ kr das Pfund, im gemahlenen, oder auf Verlangen im ungemahlenen Zuſtande, verkauft, und daher ſowohl auf dem Salzwerke als den Faktorieplätzen faß- oder ſackweiſe, nach Abzug der gewöhnlichen Verſchleußgebühr, um $1\frac{1}{2}$ kr. das Pfund abgegeben;

e) der Handel mit Salz von den K. Salinen wird unter der Bedingung, daß das Kochſalz nicht höher, als um 3 kr. und das Steinſalz nicht höher, als um $1\frac{1}{2}$ kr das Pfund verkauft werde, für Handelsberechtigte überall freigegeben.

Nachdem nun zu Ausführung dieſer Beſtimmungen das Erforderliche eingeleitet worden iſt; ſo werden dieſelben hiedurch mit nachſtehenden Vollziehungs-Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Salinen, bei welchen Kochſalz in vorſtehender Weiſe bezogen werden kann, ſind: Hall, Friedrichshall, Wilhelmshall und Sulz, bei letzterer jedoch nur in ſoweit, als die bisherige, einer Ausdehnung nicht fähige Produktion hinreicht; ſodann Clemenshall (Offenau), in ſoweit die K. Finanz-Verwaltung von der dortigen Pachtgeſellſchaft Salz abzunehmen hat, alſo mit Ausſchluß des übrigen Erzeugniſſes.

   Die Salzabnehmer haben ſich mit ihren Beſtellungen an den bei jeder Saline angeſtellten K. Salzinſpektor oder Controleur zu wenden, Zahlungen jedoch nur an den Salinenkaſſier oder auf deſſen Anweiſung zu leiſten.

2) Zur Bequemlichkeit der Abnehmer, welche das Salz in eigenen Fäſſern oder Kiſten auf der Saline abholen, wird die Einleitung getroffen, daß ſie die Verpackung, das Zuſchlagen der Fäſſer u. ſ. w. durch beſonders aufgeſtellte verpflichtete Arbeiter gegen Bezahlung einer angemeſſenen Gebühr beſorgen laſſen können, worüber der Tarif in jedem Magazinslokale öffentlich anzuſchlagen iſt.

   Diejenigen, welche es vorziehen, das Salz von den Salinen in ſchon verpacktem Zuſtande abzunehmen, haben für das auf Rechnung der Salinen-Verwaltung verpackte Salz, neben dem beſtimmten Salzpreiſe, an Verpackungskoſten dem Centner nach zu bezahlen:

   10 kr. bei der Abnahme des Salzes in Fäſſern oder in Säcken zu 200 Pfund, und

   14 kr. bei der Abnahme von Säcken zu 100 Pfund.

3) Steinſalz kann ſowohl auf dem Salzwerke Wilhelmsglück (bei Hall), als bei den in den einzelnen Oberamtsbezirken hiefür beſtehenden beſonderen Faktorien faß- oder ſackweiſe um den für den Centner, nach Abzug der gewöhnlichen Verſchleußgebühr von $16\frac{4}{7}$ kr. zu bezahlenden Preis von 2 fl. $15\frac{3}{7}$ kr. ohne weitere Vergütung für Verpackungskoſten bezogen werden, wonach die Orts-Verſchleußer in den Stand geſetzt ſind, das Steinſalz im Kleinverkaufe überall zu $1\frac{1}{2}$ kr. das Pfund abzugeben.

4) Das ſogenannte Viehſalz (geringeres Salz und Salz-Abfälle), deſſen Erzeugung, ſo fern es im Detail-Verkaufe nicht ſelten zu Vermiſchung des Kochſalzes mißbraucht wurde, in Zukunft möglichſt beſchränkt werden wird, verkauft die Staats-Finanzverwaltung nur auf den Salinen centnerweiſe um Preiſe, welche je nach der verſchiedenen Qualität im Verhältniß zu den übrigen Salzpreiſen angeſetzt werden.

5) Bei dem Verkaufe auf den Salinen und Faktorien wird der Centner im ſogenannten „Gut-Gewicht," d. h. mit 1 Pfund Zulage, oder mit 101 Pfund gegen Bezahlung von 100 Pfund abgegeben.

6) Die Salinen-Verwaltungen und Faktorien ſind nicht anders, als gegen baare Bezahlung zu verkaufen verpflichtet, nur Abnehmern größerer Quantitäten darf gegen vorherige Sicherheits-Einlegung innerhalb des Betrages der letztern bis zu 3 Monaten Credit gegeben werden.

7) Wegen des auf den 1 Februar 1834 eintretenden Preis-Abſchlages wird nur den bisherigen Faktoren ihr Salzvorrath nach den ermäßigten Preiſen berechnet, den Orts-Verſchleißern aber für etwaigen Vorrath keine Preis-Rückvergütung geleiſtet werden; es iſt daher Sache der letzteren, ſich bei ihren Salz-Abnahmen von den Faktorien auf den muthmaßlichen Bedarf für die noch übrige Zeit zu beſchränken.

8) Für die den Salinen näher liegenden Bezirke, in welchen ſich auf dem Wege des Privatverkehrs der Kochſalzpreis im Kleinverkauf auf 3 kr. oder weniger für das Pfund ſtellt, werden die bisherigen Faktorien auf Rechnung der Staats-Finanzverwaltung zu beſtehen aufhören; indeſſen können die bisherigen Faktore, wenn ſie Handelsberechtigte ſind, den Salzverkauf auf eigene Rechnung fortſetzen, und namentlich innerhalb des Betrages der von ihnen eingelegten Dienſtkautionen bei den Salinen-Verwaltungen als Salzabnehmer dreimonatlichen Credit erhalten, wenn die Kaution durch eine nachträgliche Urkunde auch für dieſen Fall gültig erklärt wird.

Die K. Ober- und Kameralämter haben daher den Gang des Salzhandels zu beobachten, und, wenn im Privatverkehr jener Preis ohne Vermittlung der Bezirks-Faktorien, welche, gegen den Bezug der Faktoriegebühren, der K. Salzgefäll-Verwal-

tung $2\frac{5}{8}$ kr. für das Pfund zu verrechnen haben, ſich darſtellt, ſofort dem K. Bergrathe Anzeige zu erſtatten. Jedenfalls aber haben dieſelben längſtens bis zum 1. Mai 1834 an den K. Bergrath zu berichten, ob nach den eingetretenen Verkaufs-Verhältniſſen das Aufhören der in ihren Bezirken beſtehenden Faktorien zuläßig, oder das Fortbeſtehen derſelben nöthig ſey.

Stuttgart den 30. December 1833. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die wieder zu beſetzende mit dem Dekanatamt zu verbindende katholiſche Stadtpfarrſtelle in Horb begreift in der Oberamtsſtadt und in dem mit einer beſondern Schule, auch Gottesacker verſehenen Dorfe Ihlingen, zuſammen 2,122 Pfarrgenoſſen, und hat an Gartengenuß, ſehr wenigen Zehnten, an Beſoldungen und Gebühren nach Abzug der Ausgabe für den beſtändigen Vikar, ein fixes Einkommen von 1,026 fl. Die zu Führung des Dekanatamts geeigneten Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revierförſters-Stelle zu Leidringen, Forſts Sulz, mit welcher die Normal-Beſoldung zweiter Klaſſe von 600 fl. nebſt Pferdsration verbunden iſt, haben innerhalb des Termins von vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Am 3. Januar 1834 iſt der Tagſchreiber Gallmann bei dem K. Ober-Tribunal in gleicher Eigenſchaft zu dem K. Straf-Anſtalten-Collegium verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 9. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über den Ertrag der nach Maßgabe des Landtags-Abschieds vom 30. Juni 1821, §. 52 durch die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 festgesetzten, später in das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 aufgenommenen Notariats-Sporteln vollständige Erfahrungen gesammelt worden sind, und dadurch eine Verminderung und Vereinfachung dieser Sporteln als ausführbar sich dargestellt hat, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Aufhebung der bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Notariats-Sporteln.

Die in dem allgemeinen Sportelgeſetze vom 23. Juni 1828 enthaltenen Vorſchriften über die Notariats-Sporteln, namentlich die Art. 27—36 und die in dem Sporteltarif aufgeführten, die Notariats-Geſchäfte betreffenden Poſitionen; ingleichen die auf die Sportelſätze ſich beziehenden Beſtimmungen der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, namentlich die §§. 35, 47 bis 63, 69 zweiter Satz, 72 letzter Satz, 74—79, 91, 92, 95 ſind hiemit aufgehoben.

An deren Stelle treten bis zur definitiven Verabſchiedung über das Notariatsweſen, und längſtens bis zum Ablauf der Etatsperiode von 1833 bis 1836, die in dem gegenwärtigen proviſoriſchen Geſetze beſtimmten Sporteln und Gebühren, welche nach den in dem angehängten Notariats-Sporteltarif enthaltenen Sätzen erhoben werden.

Art. 2.

Anfangstermin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die mit dem 1. Januar 1834 und von da an anfallenden Notariats-Geſchäfte unterliegen den in dem gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Notariats-Sporteln. Die früher angefallenen Geſchäfte werden nach den bisherigen Beſtimmungen behandelt.

Als Tag des Anfalls eines Geſchäftes iſt bei den Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag, bei den Gant-Inventaren und Vermögens-Unterſuchungen der Tag des zu deren Vornahme ertheilten bezirksgerichtlichen Auftrags anzunehmen; bei Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen entſcheidet der Anfallstermin zur Rechnungsſtellung auch für die Reviſion und Abhör.

Art. 3.

Anwendung der Notariats-Sporteln bei ſämtlichen Claſſen von Staats-Angehörigen.

Zur Notariats-Sportel-Entrichtung ſind in den eintretenden Fällen ſämtliche Claſſen von Staats-Angehörigen verbunden. Insbeſondere unterliegen auch diejenigen ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe durch Unſere Deklarationen feſtgeſtellt ſind, für die ihre Mitglieder betreffenden Geſchäfte der

freiwilligen Gerichtsbarkeit der Sportel in ſo weit, als die letztere durch eine amtliche Handlung einer Staatsbehörde nach dem Geſetze begründet iſt.

Art. 4.

Grundlage für die Sportel-Berechnung.

Bei der Berechnung der für die Geſchäfte der Gerichts- und Amts-Notare, beziehungsweiſe der Bezirksgerichte, ſo wie der Pupillen-Senate der höheren Gerichte zu erhebenden, nach dem Vermögen zu bemeſſenden Sporteln wird das Aktiv-Vermögen zu Grunde gelegt, und es werden von demſelben die Schulden, ſo weit ſie in das Inventar aufgenommen und nicht ſchon vor deſſen Aufnahme von baaren Mitteln der Erbſchaft bezahlt, oder von einzelnen Erben oder anderen Perſonen auf unverdächtige Weiſe gültig übernommen worden ſind, nicht in Abzug gebracht.

Art. 5.

Fortſetzung.

Wenn bei einem Geſchäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthsſumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen iſt, nicht ausgemittelt iſt, ſo hat die Theilungs- oder vormundſchaftliche Behörde, nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten, ſolche zum Behufe des Sportel-Anſatzes durch beiläufigen Anſchlag zu beſtimmen. Die Betheiligten können, wenn ſie dieſen Anſchlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu beſportelnden Gegenſtandes verlangen.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1) Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Art. 6.

Gegenſtände, welche der Sportel nicht unterliegen.

Gegenſtände, welche entweder nicht zur Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen ſind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommiſſe, werden zum Behuf des Sportel-Anſatzes dem ſonſt vorhandenen Vermögen nicht zugeſchlagen.

Zu den vorbemerkten Sondergütern der Kinder gehören jedoch diejenigen Vermögenstheile nicht, welche denſelben, wie gewöhnlich bei Eventual-Theilungen der Fall iſt, blos vorläufig zugewieſen worden ſind, und erſt nach dem Tode des überlebenden Va-

ters oder der überlebenden Mutter zu wirklicher Ausscheidung kommen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg.Bl. S. 357.)

Dagegen bleibt das bei einem Dritten noch in Nutznießung stehende hinterfällige Vermögen eines Erblassers bei dessen Verlassenschafts-Theilung von der Sportel-Entrichtung befreit.

Art. 7.

Fortsetzung.

Lehen-, Stamm- und Familien-Fideicommiß-Güter sind nur dann in die Inventare (vorbehältlich einer Vormerkung innerhalb Falzes) nicht aufzunehmen, somit zu dem der Sportel unterworfenen Aktiv-Vermögen nicht zu rechnen, wenn sie ungetheilt und ohne Dazwischenkunft der Theilungsbehörde von selbst an den neuen Inhaber übergehen.

Kommen dagegen dergleichen Güter zur Vertheilung, oder wird in Hinsicht auf dieselben wegen anderer besonderer Verhältnisse die Thätigkeit der Theilungsbehörde in Anspruch genommen, so sind sie in die Inventare einzutragen, und unterliegen der gesetzlichen Sportel.

Jedoch findet bei den in dem Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien auch im Falle der Vertheilung solcher Güter eine Sportel nicht Statt, wenn die Vertheilung ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geschieht.

Art. 8.

Sportelberechnung, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

Wenn und so weit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht, oder durch beeidigte Schätzer vorgenommen wird, sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar verfertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Eheverträgen statt. (Vergl. Art. 10.)

Art. 9.

Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenſtände.

Die Notare, beziehungsweiſe die Aktuare der Bezirks- und der höhern Gerichte, haben ſtreng darauf zu achten, daß der Anſchlag der unter dem Aktiv-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrniß-Stücke dem wahren Werthe derſelben gemäß geſchehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leiſten Letztere denſelben dennoch keine Folge, ſo iſt dem zuſtändigen Gerichte Anzeige hievon zu erſtatten, welches ſodann eine Reviſion des Anſchlages entweder ſelbſt vorzunehmen oder nach Umſtänden durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu laſſen, und den Anſchlag definitiv feſtzuſetzen hat.

Art. 10.

Sportelberechnung bei einzelnen Geſchäften:

a) von Beibringens-Inventaren und Eheverträgen.

Wenn bei Eheverträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, ſo iſt nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzuſetzen. Dieſe Beſtimmung tritt namentlich dann ein, wenn durch den Ehevertrag unter den Gatten die allgemeine Güter-Gemeinſchaft feſtgeſetzt worden.

Wenn nach den Beſtimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verluſt einem der beiden Ehegatten allein zufallen ſoll (vergl. Art. XXX. Nr. 2 des Notariats-Edikts), ſo wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportelanſatze unterworfen.

Art. 11.

Fortſetzung.

In Diſpenſations-Fällen (wenn der Ehevertrag privatim errichtet worden) finden nachſtehende Beſtimmungen ſtatt:

Wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Gütergemeinſchaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag ſowohl die Summe des beiderſeitigen Beibringens überhaupt als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinſt gegen ſeine Geſchwiſter einzuwerfen, oder an ſeinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird (Art. XXX. Nr. 1 des Notariats-Edikts), ſo iſt ein Sechstheil der für Beibringens-Inventare überhaupt beſtehenden ordentlichen Sportel anzuſetzen.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll, und daher nur das Beibringen des andern Theils vollständig zu beschreiben ist (Art. XXX. Nr. 2 des Notariats-Edikts), so tritt von dem dem Sportelansatze unterworfenen Vermögens-Betrage (Art. 10 oben) die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein. Gleiches findet in allen übrigen Fällen, mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, wenn die Neuverlobten ihr Beibringens-Inventar selbst errichten (Art. XXX. Nr. 3 u. 4 des Notariats-Edikts), ohne Unterschied statt.

In dem letztern Falle insbesondere steht den Bezirks-Richtern, beziehungsweise den Pupillen-Senaten der höhern Gerichte zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zu Ermittlung des Sportelansatzes Einsicht zu nehmen.

Art. 12.

b) Von mit der Eventual-Theilung verbundenen Beibringens-Inventaren zur zweiten Ehe.

Wird im Falle der Wiederverehelichung einer Person, die in der ersten Ehe in allgemeiner Güter-Gemeinschaft gelebt hatte (Art. XXXII. des Notariats-Edikts), oder in Folge eines aus besonderen Gründen auf dem Dispensations-Wege ausgewirkten Aufschubs, eine Eventual-Theilung erst alsdann errichtet, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, und wird alsdann das Beibringens-Inventar oder der Ehevertrag mit der Eventual-Theilung in Einem Akt vorgenommen, oder wird endlich das Beibringen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten nach der erst kurze Zeit vor der Wiederverehelichung errichteten Eventual-Theilungs-Inventur unverändert in das Beibringens-Inventar übertragen; so unterliegt nur das Beibringen des andern Ehegatten der Sportel für Beibringens-Inventare und Eheverträge.

Hiebei wird jedoch in jenen Fällen vorausgesetzt, daß zum Behufe der Eventual-Theilung ein ordentliches Inventar, auf welches sich in dem Beibringens-Inventar oder Ehevertrage bezogen werden kann, aufgenommen worden sey.

Art. 13.

c) Von Eventual-Theilungen.

Bei der Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Eventual-Theilungen beträgt in dem Falle, wenn den Betheiligten gestattet worden, das Verlassenschafts-

Inventar ſelbſt zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waiſengerichte zu überlaſſen (Art. XXXI. Nr. 3 des Notariats-Edikts), die Sportel fünf Sechstheile der ordentlichen Sportel.

Wenn die förmliche Inventur der Verlaſſenſchaft unterbleibt (Art. XXXI. Nr. 4, 5, 6 des Notariats-Edikts), ſo belauft ſich die Sportel bei öffentlicher Vornahme der Theilung auf drei Viertheile, wenn ſolche aber privatim vorgegangen iſt, auf Ein Viertheil der ordentlichen Sportel.

Wenn bei dem Beſtehen der allgemeinen Güter-Gemeinſchaft keine Eventual-Theilung ſtatt findet (Art. XXXII. des Notariats-Edikts), ſo iſt keine Theilungs-Sportel zu entrichten.

Art. 14.

d) Von Real-Theilungen.

Wenn eine Real-Theilung den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß ganz unterbleibt, ſo findet vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 20 unten) ein Theilungs-Sportel-Anſatz gar nicht ſtatt.

Iſt der Zuſtand der Verlaſſenſchaft ohne vorgängige förmliche Inventur auf andere Weiſe vollkommen in's Reine geſetzt (Art. XXXIII. Nr. 2 des Notariats-Edikts), ſo ſind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile, wenn aber dieſelbe privatim errichtet wird, Ein Viertheil der ordentlichen Sportel zu entrichten.

Wird zu Errichtung einer Privat-Theilung Diſpenſation ertheilt (Art. XXXIII. Nr. 3 des Notariats-Edikts), ſo tritt die gewöhnliche Diſpenſations-Sportel ein; beſchränkt ſich aber die Diſpenſation auf die Erlaubniß zur Privat-Aufnahme des Inventars, ſo ſind fünf Sechstheile der ordentlichen Sportel anzuſetzen.

Art. 15.

Fortſetzung.

Bei Real-Theilungen iſt das noch in Nutznießung des letztverſtorbenen Ehegatten geſtandene Vermögen der Kinder (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 56, Reg.Bl. S. 557) zu der Aktiv-Verlaſſenſchaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen iſt, zu ſchlagen, nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichſtellung einzuwerfende Vermögen, ſo weit daſſelbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Art. 16.

Insbeſondere für den Fall, wenn nur Ein Erbe vorhanden.

Wenn ein Verſtorbener auch nur Einen Erben hinterläßt, es iſt aber wegen der Verhältniſſe des letzteren, weil er z. B. noch minderjährig iſt, oder in ehelicher Errungenſchafts-Geſellſchaft lebt ꝛc. die Aufnahme des Vermögens nothwendig, ſo iſt die gewöhnliche Real-Theilungs-Sportel anzuſetzen.

Wenn eine Wittwe, welche entweder die einzige Gläubigerin ihres verſtorbenen Gatten iſt, oder die Befriedigung der außer ihr vorhandenen Gläubiger freiwillig übernimmt, von den weiblichen Freiheiten Gebrauch macht, und wenn alsdann auf das zum Behuf der Eventual- oder Realtheilung aufgenommene Inventar keine wirkliche Theilung folgt, vielmehr der Wittwe die ganze Vermögensmaſſe für ihr dieſelbe überſteigendes Beibringen überlaſſen wird; ſo iſt die Sportel von Gant-Inventaren, beziehungsweiſe ohne oder mit Verweiſung, anzuſetzen.

Art. 17.

c) Von der Vertheilung des Vermögens Verſchollener.

Die Theilungs-Sportel für die definitive Vertheilung des Vermögens eines Verſchollenen iſt, wenn das Vermögen denſelben Perſonen zufällt, an welche ſolches früher vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögensſtande zur Zeit der vorläufigen Ausfolge zu berechnen.

Im entgegengeſetzten Falle iſt für die Sportelberechnung der Vermögensſtand zur Zeit der definitiven Vertheilung zu Grunde zu legen.

Iſt nur ein einziger Erbe vorhanden, ſo unterbleibt, vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 20 unten) der Anſatz einer Theilungs-Sportel.

Art. 18.

f) Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung.

Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird aus dem ganzen, zur Vertheilung gekommenen Vermögen die Real-Theilungs-Sportel berechnet und ſolche auf die reell oder eventuell zu vertheilenden Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, ſofort die auf das reell vertheilte Vermögen gefallene Sportel ganz, die das eventuell zur Vertheilung gekommene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Anſatz und Einzug gebracht.

Art. 19.

g) bei Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in der Form von Kaufverträgen.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder, welche in der Form von Kaufverträgen vorgenommen werden, iſt keine Notariats-Sportel zu entrichten, indem hier lediglich die Entrichtung der Acciſe nach den Beſtimmungen des §. 11 des Acciſegeſetzes vom 18. Juli 1824 eintritt.

Wird ein Theil des Kaufſchillings als Heirathgut ausgeſetzt, ſo iſt dieſer nach §. 3, 2) des Acciſe-Geſetzes zwar von der Acciſe-Entrichtung frei; es iſt aber derſelbe, ſo fern die Vermögens-Uebergabe das Beibringens-Inventar oder den Ehe-Vertrag in ſich begreift, mit der Beibringens-Sportel zu belegen.

Art. 20.

Anſatz der Prüfungs- und Solenniſirungs-, auch Cognitions-Sporteln.

Bei dem Anſatze der für die Prüfung und Solenniſirung der Inventur- und Theilungs-Geſchäfte, ſo weit ſie bei Exemten erſter Claſſe Statt findet, angeordneten Sporteln iſt zunächſt auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der durch das einzelne Geſchäft verurſachten Mühewaltung der Behörde Rückſicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher ein ſolches Inventur- und Theilungsgeſchäft vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich oder von den Betheiligten ſelbſt [privatim] geſchehen), kommt es hiebei nicht an.

In gleicher Weiſe iſt die tarifmäßige Sportel auch für die Cognition über die Einſetzung eines einzigen Erben in eine Verlaſſenſchaft ohne vorherige Inventur und Theilung, ſo wie über die Geſtattung der zeitlichen oder gänzlichen Unterlaſſung von Inventur- und Theilungs-Geſchäften bei Exemten erſter Claſſe anzuſetzen. Bei Exemten zweiter Claſſe und bei Nicht-Exemten kommt in den vorbemerkten Fällen neben den Gebühren der Theil- und Waiſenrichter die Hälfte der tarifmäßigen Sportel zum Anſatze.

Art. 21.

Sporteln von — durch Verſchuldung der Parteyen nicht zum Vollzug gekommenen Geſchäften.

Von Inventur- und Theilungs-Geſchäften, welche durch Verſchuldung der Parteyen nicht zum Vollzuge gekommen, ſind — neben etwaiger Beſtrafung der Schuldhaften — die in dem §. 44 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung beſtimmten Gebühren für die wirklich ſtattgehabten Verrichtungen, zu der die Beſoldung des Theilungs-Actuars reichenden Kaſſe einzuziehen.

Art 22.

Weitere, neben den Sporteln von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren.

Neben den im Vorstehenden festgesetzten Sporteln in ordentlichen oder in Dispensations-Fällen haben die Betheiligten

1) für solche Auslagen, die nicht als in der Natur des Geschäfts gelegen angesehen werden können, z. B. für Porto, Ankündigungen in öffentlichen Blättern ꝛc. Ersatz zu leisten; auch haben
2) bei Inventur- und Theilungs-Geschäften der Exemten zweiter Classe und der Nicht-Exemten die Betheiligten die Belohnung der Waisenrichter, namentlich für die Prüfung und Genehmigung einer Privat-Inventur oder Theilung, nach Maßgabe des Art. XXI. des Notariats-Edikts zu übernehmen.

Dagegen haben die Interessenten weder für Diäten oder Reisekosten der Notare und Theilungs-Aktuare, wenn solches im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den Letzteren sind zu zählen:

a) die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theilzettel, Activ- und Passiv-Schulden-Verweiszettel), so wie die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien auf den Schuld-Verschreibungen;
b) die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen (IV. Organisations-Edikt vom 31. December 1818, §. 166); endlich
c) die Auszüge aus Gant- und Schulden-Verweisungen (Verweiszettel) für die Gläubiger, die Schuldner der Masse, und den Güterpfleger.

Art. 23.

Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbberechtigten.

Bei Theilungen sind die Sporteln und andere Gebühren zuerst nach Verhältniß der Summen auf die verschiedenen Bestandtheile der zu vertheilenden Masse, d. h. auf die darunter befindlichen Beibringens- und Errungenschafts-Ansprüche von überlebender Ehegatten, auf die Ansprüche der Kinder an nicht in Natur vorhandene Sondergüter u. s. w. einer- und auf die wahre Verlassenschaft des Erblassers andererseits zu vertheilen. Von letzterem Antheil ist sodann jedem Erben seine Rate nach Verhältniß der ihm zufallenden Erbsquote, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Theil der Erbschaft bereits vorempfangen und daher zu conferiren hatte oder nicht, zuzuscheiden;

dergeſtalt, daß es hiebei nicht auf die Summe des wirklichen Empfangs bei der Theilung, ſondern lediglich auf die Erbsportion ankommt.

Im Falle der Konkurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung hat es übrigens bei der oben im Art. 18 ertheilten beſonderen Beſtimmung ſein Verbleiben.

In Erbabfertigungs-Fällen iſt, wenn in dem Vertrage ſelbſt hierüber nicht ein Anderes feſtgeſetzt worden, die Erbabfertigungs-Sportel hälftig von dem Abfertigenden, und hälftig von den abgefertigten Erben zu tragen, der Antheil der letzteren aber iſt unter dieſelben nach Verhältniß ihres Antheils an der Abfertigungs-Summe zu vertheilen.

2) Sporteln von Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen.

Art. 24.

Feſtſetzung der Gebühren für die Rechnungs-Stellung.

Unter Zugrundlegung des bisherigen Betrages der Rechnungsſtell-Koſten im Allgemeinen wird je bei der Abhör der Anſtands-Rechnung, beziehungsweiſe derjenigen Rechnung, in welcher ein neu angefallener Vermögens-Antheil verrechnet, oder ſonſt eine bedeutendere Aenderung in dem Vermögensſtande eingetreten iſt, die Belohnung für die Stellung der erſten und der künftigen Rechnungen, auf den Antrag des Revidenten durch das Abhörgericht definitiv feſtgeſetzt. Bei den bereits beſtehenden Vormundſchaften und Maſſe-Curatelen wird die Gebühr für die Stellung der künftigen Rechnungen bei der Abhör der letzt vorangegangenen Rechnung beſtimmt.

Art. 25.

Bezug der Rechnungsſtell-Gebühren.

Die Gebühr für die Rechnungsſtellung hat der Pfleger oder Maſſe-Verwalter, wenn er jene ſelbſt beſorgt, ganz für ſich zu beziehen.

Wenn dagegen die Rechnungsſtellung dem Bezirks-Notar übertragen wird, ſo hat derſelbe die eine Hälfte der Gebühr für ſich zu beziehen, die andere Hälfte aber für die Staatsſportel-Kaſſe zu verrechnen.

Art. 26.

Berechnung der Reviſions- und Abhörſporteln.

Die Sportel für die Reviſion und Abhör der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen wird von dem Aktivvermögen berechnet, wie ſolches beim Anfange der Rechnungs-Periode, worüber die Rechnung revidirt und abgehört worden, ſich dargeſtellt hat; vorbehältlich der Hinzurechnung der etwa während der Rechnungsperiode durch Erbſchaft, Vermächtniß ꝛc. neu angefallenen Aktiv-Vermögens-Theile.

Sind der Curatel- oder Gant-Rechnung abgesondert geführte Rentamts- oder andere Guts-Rechnungen beigelegt, welche zugleich geprüft und abgehört worden; so ist bei der Sportel-Berechnung der nach dem reinen Gutsertrag zu bemessende Schätzungswerth des abgesondert verwalteten Vermögenstheils mit in Anschlag zu bringen. Ebenso ist, wenn eine Curatel Renten, Apanagen, Deputate, Alimentengelder ꝛc. zu beziehen hat, der Capitalwerth derselben für die Sportel-Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 27.

Sportelfreiheit der Uebergaben und Abscheidungen von pflegschaftlichem Vermögen.

Die Vermögens-Uebergabe bei Endigung der Curatel, z. B. an den volljährig gewordenen Pfleg-Sohn, oder die Uebergabe des Vermögens an einen neuen Vormund, ist in der Regel mit der Abhör der vorangegangenen Rechnung zu verbinden, und es findet hiefür eine besondere Sportel nicht Statt. Desgleichen ist für die Abscheidung eines bisher gemeinschaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens eine besondere Revisions- und Abhör-Sportel nicht zu entrichten.

Art. 28.

Bezug und Vertheilung der Revisions- und Abhör-Sportel.

Die Sportel für die Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen wird für die Staats-Sportelkasse verrechnet, wogegen letztere die Belohnung des Revidenten, so wie die Diäten und Reisekosten des Abhör-Personals, wenn dergleichen zu entrichten sind, und die Gebühren der Waisenrichter übernimmt.

Art. 29.

Insbesondere

a) bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe.

Namentlich gebühren bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe

1) dem Revidenten der Rechnung,
   a) wenn die Revision durch den Bezirks-Richter besorgt wird, unter der hienach (Art. 30) bemerkten Ausnahme . . . . zwei Fünftheile;
   b) wenn der Notar die Revision vornimmt . . ein Fünftheil der Gesamtsportel;
2) für die Anwohnung bei der Abhör,
   a) dem Bezirksrichter
      im Wohnorte . . . . . nichts,
      außerhalb Wohnorts . . . . . die regulationsmäßigen Diäten und Reise-Kosten;

b) dem Rechnungsſteller, wenn er zur Abhör beigezogen wird (Not.Vollz.Verordnung §. 72)

im Wohnorte . . . . . nichts,

außerhalb Wohnorts . . . . . die geſetzlichen Reiſe-Koſten;

c) dem erſten Orts-Vorſteher täglich . } die regulativ- . . . . . (1 fl. —)

d) einem Waiſenrichter täglich . . } mäßigen . . . . . (— 48 kr.)

e) dem Gemeinderathsdiener täglich . } Gebühren . . . . . (— 15 kr.)

Die Abhörkoſten-Anrechnungen unterliegen der Prüfung der Gerichtshöfe, von welchen ſolche vorſchriftmäßig auf die Staatsſportel-Kaſſe zur Zahlung anzuweiſen ſind.

Art. 30.

b) bei Exemten erſter Klaſſe.

Bei Exemten erſter Klaſſe, bei welchen in der Regel durchgängig die ſchriftliche Abhör der Rechnungen ſtattfindet, ſind die Reviſions- und Abhörſporteln, ohne einigen Abzug, für die Staatsſportel-Kaſſe zu verrechnen.

Deßgleichen fallen der Letzteren ausſchließend zu:

die Sporteln für die durch das Stadtgericht in Stuttgart (bei welchem ein in Beſoldung ſtehender Pupillenamts-Aktuar angeſtellt iſt), beſorgten Rechnungs-Reviſionen (Art. 29, Punkt 1, a).

* * *

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen proviſoriſchen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. December 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Notariats-Sportel-Tarif.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheiluug vertritt und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt,			
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrag bis auf 5000 fl. je von 100 fl. . . .	1	1	—
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl. .	½	—	30
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso:			
bei dem Betrag bis auf 5000 fl. je von 100 fl. . . .	½	—	50
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl. .	¼	—	15
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventual-Theilung errichtet wird, und die vertragsmäßig festgestellten künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Nutznießung bleiben, je	die Hälfte vorstehender Ansätze.		
Geht dem Abfertigungs-Vertrag eine Vermögens-Untersuchung voran, so ist			
zu a)	die Real-Theilungs-,		
zu b)	die Eventual-Theilungs-Sportel		
zu berechnen.			
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Beibringens-Inventare, s. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Dispensation. Bei einer im einzelnen Falle ertheilten besonderen Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, beziehungsweise den Bezirks-Gerichten, so wie den Pupillen-Senaten der höhern Gerichte zukommenden Inventur- und Theilungs-Geschäfte besteht die Sportel durchgehends in . . . . . des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportelbetrags.	Einem Drittel		
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.			
Gant-Inventare, s. Inventare.			
Gant-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren, und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, so wie von Vermögens-Inventaren, welche aus besonderen Veranlassungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit, oder als Verschwender ꝛc. unter Curatel gesetzt werden muß) aufzunehmen sind	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sportel.		
2) für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge, so weit solche bei Exemten erster Classe stattfinden, ingleichen für die Cognition über die zeitliche oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte .	— bis	1 15	30 —
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzusetzen.			

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
3) für die Anfertigung von Gant-Inventaren,			
a) welchen keine Gantverweisung folgt, wie z. B. wegen Vergleichs	Ein Viertel der Realtheilungs-Sportel.		
b) welche mit einer Gant-Verweisung verbunden sind .	Die Hälfte der Realtheilungs-Sportel.		
Obsignation.			
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Classe . . (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten.)	—	3	—
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke die Sportel anzusetzen.			
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß (neben den etwaigen Reisekosten)	—	1	30
Realtheilungen, s. Theilungen.			
Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Resignation, s. Obsignation.			
Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Untersuchung voranging, wie (Beibringens-) Inventare.			
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen, bei einem Vermögen von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	$\frac{3}{4}$	—	45
von diesem Betrag an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	$\frac{1}{2}$	—	30
ebenso von 10,000 fl. bis 50,000 fl.	$\frac{1}{4}$	—	15
von letzter Summe an, von jedem weiteren 100 fl. .	$\frac{1}{8}$	—	$7\frac{1}{2}$

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von			
1000 fl.	—	7	30
10,000 fl.	—	52	30
50,000 fl.	—	152	30
100,000 fl.	—	215	—
u. s. f.			
b) Eventual-Theilungen	Die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Realtheilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte, so weit solche bei Exemten erster Classe stattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitliche oder gänzliche Unterlassung dieser Geschäfte	— bis	5 30	— —
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
Vermögens-Absonderungen, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Vermögens-Uebergabe, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Untersuchungen, auf welche (z. B. wegen Vergleichs) keine Gantverweisung folgt, wie (Beibringens-) Inventare.			
Verschollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheits-Leistung, und zwar:			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.		
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl. je von 100 fl.	½	—	50

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
ist als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution . .	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzusetzen:			
α) wenn die Verlassenschaft des Verschollenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig ausgefolgt worden	Ein Viertel;		
β) im andern Falle	Die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
Vormundschafts-Rechnungen.			
1) für die Stellung der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen, einschließlich aller damit verbundenen Neben-Verrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des sogenannten Rapiats, wird — hauptsächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rücksichtnahme auf den größern oder geringern Betrag des Vermögens, eine Gebühr von	—	—	30
ausgesetzt.	bis	25	—
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber ist der höchste Betrag dieser Gebühr begründet.			
Insbesondere sind:			
a) bei Anstands-Rechnungen	Vier Drittel dieser Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	—
b) bei bloßen Grundstocks-Nachweisungen . . .	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
anzuſetzen, und			
c) für die Abſcheidung eines wegen beſonderer Verhältniſſe gemeinſchaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens, wie für die Rechnungs-Stellung	— bis	— 25	30 —
2) Für die Reviſion und Abhör der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen iſt mit Ausſchluß aller ſonſtigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des — bisher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Aktiv-Vermögen von 400 fl. und darunter je von 100 fl. .	$\frac{1}{5}$	—	12
von 400 fl. an bis auf 800 fl. von jedem weiteren 100 fl. .	$\frac{1}{10}$	—	6
— 800 fl. — — 1,200 fl. — — —	$\frac{1}{20}$	—	3
— 1,200 fl. — — 4,000 fl. — — —	$\frac{1}{30}$	—	2
— 4,000 fl. — — 10,000 fl. — — —	$\frac{1}{60}$	—	1
und von letzter Summe an	$\frac{1}{120}$	—	$\frac{1}{2}$
ſo daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 400 fl. .	—	—	48
800 fl. .	—	1	12
1,200 fl. .	—	1	24
4,000 fl. .	—	2	20
10,000 fl. .	—	3	20
30,000 fl. .	—	5	—
u. ſ. f.			
Insbeſondere iſt zu entrichten:			
a) für die Reviſion und Abhör einer Anſtands-Rechnung .	Vier Drittel	} der vorbemerkten Sportel.	
b) für die Reviſion u. Abhör einer Grundſtocks-Nachweiſung .	Ein Drittel		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. Procente.	fl.	kr.
Sodann ist c) für die Reviſion und Abhör der Rechnung einer Curatel, deren Beaufſichtigung von Seite des Staats nicht auf einem geſetzlichen Grunde, ſondern auf dem Wunſche der Betheiligten beruht	Das Doppelte der Sportel		
zu bezahlen.			
Von der Reviſions- und Abhör-Sportel werden zwei Fünftheile für die Reviſion, einſchließlich der vor der Abhör zu beſorgenden Erörterung der Reviſions-Ausſtellungen, und drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung ausgeſchieden.			

Zur Beglaubigung:

Der Juſtiz-Miniſterial-Sekretär:
Wocher.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 11. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten. — Bekanntmachung der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile. — Bekanntmachung, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz. — Verfügung, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben. — Verfügung, betreffend den Erlaß von Schiffahrts-Abgaben.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche in Folge der Verfügung vom 10. Juli 1833 (Reg.Bl. S. 188) die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Carl Eberhard Friedrich Bechstein dem Oberamts-Gerichte Sulz;
2) der Referendär Eberhard Bechstein dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
3) der Referendär Freiherr v. Crailsheim dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
4) der Referendär Fallati dem Stadt-Gerichte Stuttgart;
5) der Referendär Kurz dem Oberamts-Gerichte Weinsberg;
6) der Referendär Lehr dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
7) der Referendär Martz dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;
8) der Referendär Neuffer dem Oberamts-Gerichte Göppingen;
9) der Referendär Sautter dem Oberamts-Gerichte Heilbronn;
10) der Referendär Werner dem Criminalamte Stuttgart;
11) der Referendär Wiedenmann dem Oberamts-Gerichte Ellwangen.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probe-Jahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 9. Januar 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird den 25. und 26. Februar d. J. vorgenommen werden.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen mit den durch die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) vorgeschriebenen Angaben und Zeugnissen versehen, und vor dem ersten Februar bei dem K. Studienrath eingelaufen seyn; zu der Prüfung sind, wie bisher, Livius, Xenophons Memorabilien, Platos Phädon und Criton mitzubringen.

Stuttgart den 4. Januar 1834. Flatt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung der in den Zollverein eingeſchloſſenen Länder und Landestheile.

Vermöge der Zollvereinigungs-Verträge zwiſchen den Königreichen Württemberg und Bayern einer Seits, und dem Königreiche Preußen (in Anſehung ſeiner öſtlichen ſowohl als weſtlichen Provinzen), dem Königreiche Sachſen, dem Kurfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen, ingleichen den zum Thüringen'ſchen Handelsverein verbundenen Staaten, nämlich dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha, den Fürſtenthümern Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, anderer Seits, ſind in dem Geſammtvereine auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten ſind.

Jene Staaten werden daher nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Schwarzburg-Sondershauſen, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 25. Oktober 1819, in Beziehung auf die in dem Preußiſchen Gebiete eingeſchloſſenen Theile des Fürſtenthums;

Schwarzburg-Rudolſtadt, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 24. Juni 1822, in Beziehung auf ſeine von Preußen umſchloſſenen Landestheile;

Sachſen-Weimar-Eiſenach, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 27. Juni 1823, in Beziehung auf die Aemter Allſtädt und Oldisleben;

Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge ſeines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824, in Beziehung auf die fürſtlichen Lande; jedoch mit Ausnahme der durch ſpäteres Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeſchloſſenen fürſtlichen Gebietstheile;

Hohenzollern-Hechingen, vermöge ſeines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824, in Beziehung auf die fürſtlichen Lande;

Lippe, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 9. bis 17. Juni 1826, in Beziehung auf die von Preußiſchem Gebiete umgebenen fürſtlichen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der herzoglichen Aemter Sondersleben und Groß-Alsleben, vom 30. März bis 5. April 1827;

Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen;

Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmsdorf;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 4. Juli 1829, in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1829, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 6. März 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Lichtenberg;

Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

Sachsen-Weimar-Eisenach vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vorder-Gericht Ostheim;

Baden, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 12. April 1831, in Beziehung auf die von Württembergischem Gebiete umschlossenen Baden'schen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominat-Orte Widdern und Edelfingen;

Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg.

Stuttgart den 3. Januar 1834.

Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz.

Nachdem in Folge der größern Zoll-Vereinigung der neue Vereinstarif mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung getreten iſt; ſo findet man ſich veranlaßt, in Abſicht auf die für den Verkehr mit der Schweiz von dieſer Zeit an eintretenden Erleichterungen, nach den hierüber unter den betheiligten Staaten gepflogenen Verhandlungen, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) folgende in der Schweiz erzeugte Artikel unterliegen, wenn ſie mit den vorſchriftmäßigen Urſprungszeugniſſen verſehen bei den württembergiſchen und bayeriſchen Zollſtellen auf der Linie von Rottweil bis Lindau, beide Orte einſchließlich, zum Eingang verſteuert werden, nur der Hälfte der vom 1. Januar 1834 an in Wirkung tretenden tarifmäßigen Eingangszölle; namentlich

Spizen,
Stab-, Stangen- und Zain-Eiſen,
Eiſengußwaaren,
alle Gattungen des rohen und abgeſchweißten Stahls,
Käſe,
Obſt,
a) friſches, einſchließlich der Weintrauben,
b) gedörrtes,
Seewein, weißer, alter und neuer, ohne Unterſchied,
Obſtmoſt, alter und neuer,
Kirſchenwaſſer,
Wermuthgeiſt (Extrait d'Absynthe),
Erden-Geſchirr, gemeines, einſchließlich gemeiner Oefen,
Honig,
ungebleichtes Wachs,
Färbekräuter,
mediciniſche Kräuter und Wurzeln,
Uhren-Beſtandtheile.

2) Die Begünſtigung der Schweizerſchen Seide-Fabrikate in einem den bisherigen Zugeſtändniſſen entſprechenden Verhältniſſe hängt noch von den Er-

klärungen der Schweiz wegen der zur Verhütung von Mißbräuchen zu treffenden Maßregeln ab; diese Fabrikate, sie mögen nun mit oder ohne Ursprungszeugniß eingeführt werden, sind daher bis auf weitere Verfügung dem vollen tarifmäßigen Eingangszoll zu unterwerfen.

3) Für schweizerische Fabriken und Handelshäuser, welche Seiden-, Baumwollen- und Wollenzeuge in Württemberg auf irgend eine Weise zubereiten, vollenden oder veredeln lassen, bleibt sowohl für die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rückgang, unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, wie bisher, vorbehalten.

4) Von der auf schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht zurückgeführten württembergischen Leinwand ist bei der Wieder-Einfuhr auch fernerhin nur ein Eingangszoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

5) Von Schaafen, welche die Schweizer auf württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Waide gebracht, so ist nach erfolgter Nachweisung kein Zoll davon zu entrichten.

Eben so soll für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und herführt, nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden.

Stuttgart den 4. Januar 1834. Herdegen.

c) Verfügung, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben.

Durch Art. 11 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit Preußen u. s. w. sind zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältniß zu den Producenten in andern Vereins-Staaten aus der ungleichen Besteurung erwachsen würden, auf die Einfuhr bestimmter Verkehrs-Gegenstände Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben vorbehalten worden.

Der Betrag dieſer Abgaben, wie derſelbe dermalen unter den zollvereinten Regierungen feſtgeſetzt worden iſt, wird nun in folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. In Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des bayeriſchen Rhein-Kreiſes).

A. Aus Preußen und dem Königreich Sachſen:

1) von Bier 30 kr. für den bayeriſchen Eimer,
2) von geſchrotetem Malz 50 kr. für den bayeriſchen Metzen.

B. Aus Kurheſſen:

1) von Bier 40 kr. für den bayeriſchen Eimer,
2) von geſchrotetem Malz 50 kr. für den bayeriſchen Metzen.

C. Aus dem Großherzogthum Heſſen:

1) von Bier 40 kr. für den bayeriſchen Eimer,
2) von Branntwein 1 fl. 45 kr. für den bayeriſchen Eimer,
3) von geſchrotetem Malz 50 kr. für den bayeriſchen Metzen.

II. In Preußen und in den Staaten des Thüringiſchen Zoll-Vereins.

A. Bei dem Uebergang aus Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des bayeriſchen Rheinkreiſes):

1) von Branntwein $3\frac{2}{3}$ Thlr. für die Ohm zu 120 preußiſchen Quart bei 50° Alkohol-Stärke nach Tralles,
2) vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thlr. für den Centner,
3) von Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Thlr. und von Wein $\frac{5}{6}$ Thlr. für den Centner.

B. Bei dem Uebergang aus dem bayeriſchen Rheinkreiſe:

1) von Bier $\frac{1}{4}$ Thlr. für den Centner,
2) von Branntwein 5 Thlr. für die Ohm bei 50° Alkoholſtärke,
3) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner,
4) von Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Thlr. und von Wein $\frac{5}{6}$ Thlr. für den Centner.

C. Bei dem Uebergang aus Kurheſſen:

von Branntwein 3 Thlr. für die Ohm bei 50° Alkoholſtärke.

D. Bei dem Uebergang aus dem Großherzogthum Heſſen:

1) von Branntwein 5 Thlr. für die Ohm bei 50° Alkoholſtärke,

2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thlr. für den Centner,

3) von Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Thlr. und von Wein $\frac{5}{6}$ Thlr. für den Centner.

Hiernach haben ſich die Zoll-Erhebungs-Behörden zu achten, und, da die Ausgleichungs-Abgabe demjenigen Staate zu gut kommt, wohin die Verſendung des abgabepflichtigen Gegenſtandes erfolgt, über dieſe Einnahmen abgeſonderte Rechnung zu führen, wozu ihnen durch die Zoll-Direktion nähere Vorſchriften zukommen werden.

Stuttgart den 6. Januar 1834. Herdegen.

d) Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben.

Nachdem durch beſondere Uebereinkunft zwiſchen den zollverbündeten Regierungen von Württemberg und Bayern einer- und Preußen andererſeits, für die Schifffahrt ihrer Unterthanen auf dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen, gegenſeitig die Erlaſſung der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Recognitions-Gebühr) für alle, im freien Verkehr dieſer Staaten befindlichen Gegenſtände, welche

a) aus einem dieſer drei Staaten in einen andern derſelben, mit der Beſtimmung zum Verbleiben im Lande, oder zur Ausfuhr auf Landwegen verführt, oder

b) aus einem dieſer drei Staaten durch einen andern derſelben nach dem Auslande gebracht werden,

jedoch mit Ausnahme der notoriſch nicht zu den deutſchen Erzeugniſſen gehörenden, feſtgeſetzt, und demgemäß auch bereits durch Königl. preußiſche Cabinets-Ordre vom 18. November v. J. beſtimmt worden iſt, daß alle im ſteuerlich freien Verkehre befindlichen Gegenſtände, die nicht überſeeiſchen Urſprungs ſind, welche rheinabwärts aus den K. bayeriſchen oder K. württembergiſchen Landen ein- oder durchgeführt werden, vom Rheinzolle befreit ſeyn ſollen; ſo wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wie bisher, auch künftig von preußiſchen und bayeriſchen Schiffen, welche die württembergiſche Neckarſtrecke befahren, dießſeits keine Schifffahrts-Abgaben erhoben werden.

Stuttgart den 6. Januar 1834. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 14. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte. — Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die im Verkehre unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ostelsheim, Dekanats Calw, dem Pfarrer Hornberger in Oberkochen, Dekanats Aalen,

die erledigte evangelische Pfarrei Nußdorf, Dekanats Vaihingen, dem Helfer Gaupp in Owen, Dekanats Kirchheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Heiningen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Härlin in Grimmelfingen, Dekanats Ulm, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. den Oberamtmann Cranz in Sulz, unter Vorbehalt ſeines Titels und Rangs, auf eine Expeditors-Stelle bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes, und

den bisherigen Amtsverweſer des Miniſterial-Reviſorats, Reviſor Pfizenmajer zu dem Sekretariat der K. Regierung des Jaxt-Kreiſes zu verſetzen, auch

den Referendär erſter Claſſe, Ferdinand Keller, von Göppingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen gnädigſt geruht.

Derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnorte gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.

Nach erſtandener Prüfung ſind der Doktor der Medicin und Chirurgie Hermann Stockmayer, von Stuttgart, zur Ausübung der innern Heilkunde, der Doktor der Medicin Carl Braun, von Neckarſulm, zur Ausübung der innern Heilkunde und Geburtshülfe, und der Doktor der Medicin und Chirurgie Guſtav Adolph Pfeilſticker, von Oſterdingen, Oberamts Rottenburg, ſo wie der Licentiat der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Ulmer, von Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, zur Ausübung der innern Heilkunde, Wundarzneikunde und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 5. Januar 1834. Walther.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die im Verkehre unter den zollvereinten Staaten für gewiſſe Gegenſtände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben.

Nachträglich zu der Verfügung vom 6. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 42) werden noch weiter folgende, im Verkehre unter den zollvereinten Staaten, für gewiſſe Gegenſtände vorbehaltene Ausgleichungs-Abgaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

III. in Kurheſſen:

A. beim Uebergange aus Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des bayriſchen Rheinkreiſes):

1) von Branntwein 1½ Rthlr. für die Steuer-Ohm zu 120 Quart preußiſch;
2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) ⅔ Rthlr. für den Centner;
3) von Traubenmoſt ⅔ Rthlr., und vom Wein ⅔ Rthlr. für den Centner.

B. Beim Uebergange aus dem bayriſchen Rheinkreiſe:

1) von Bier ⅓ Rthlr. für die Ohm;
2) von Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm;
3) von Tabak (Blätter und Fabrikate) ⅔ Rthlr. für den Centner;
4) von Traubenmoſt ⅔ Rthlr., und vom Wein ⅔ Rthlr. für den Centner.

C. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:

1) von Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm;
2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) ⅔ Rthlr. für den Centner;
3) von Traubenmoſt ⅔ Rthlr., und vom Wein ⅔ Rthlr. für den Centner.

IV. Im Großherzogthum Heſſen:

Beim Uebergange aus dem bayriſchen Rheinkreiſe vom Bier 40 kr. für die Ohm.

V. Im Königreiche Sachſen werden gleiche Uebergangs-Abgaben, wie in Preußen, erhoben, und ebenſo werden

VI. in Bayern und Württemberg die Erzeugniſſe (Bier und Malz) aus den Staaten des thüringenſchen Zollverbands

gleich jenen aus den Königreichen Preußen und Sachſen belegt.

Stuttgart den 11. Januar 1834.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Schwaikheim, Diöceſe Waiblingen, welche 1393 Pfarrgenoſſen enthält, und deren Einkommen auf 977 fl.

nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Da auf die frühere Einladung zur Meldung um die erledigte evangeliſche Pfarrei Althengſtätt, Dekanats Calw, nur zwei zur Bewerbung um einen Dienſt zweiter Claſſe berufene Candidaten ſich gemeldet haben, und zum Behufe des Vorſchlages mehrerer Candidaten eine größere Conkurrenz gewünſcht wird, ſo wird unter Beziehung auf Nr. 46, S. 347 des Regierungsblattes vom vorigen Jahre, worin die Verhältniſſe der erwähnten Pfarrſtelle angegeben ſind, der Aufruf zur Bewerbung um dieſelbe hiemit erneuert, und eine Friſt von vier Wochen zu Einreichung der Bittſchriften bei dem evangeliſchen Conſiſtorium anberaumt.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Sontheim, Dekanats Münſingen, welche 467 Pfarrgenoſſen zählt, und deren Dienſteinkommen auf 619 fl. in Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das durch den Tod des Oberförſters Bührlen in Erledigung gekommene Forſtamt Kapfenburg, mit welchem die Beſoldung zweiter Claſſe verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 18. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papierbereitung. — Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, betreffend eine Verfügung der K. Bayeriſchen Regierung hinſichtlich der Päſſe der Lohnkutſcher. — Belobung des Schultheißen Roth zu Renfrizhauſen. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die dießjährige Aushebung. — Verfügung, betreffend die den Müllern obliegende Malzſteuerkontrole. — Verfügung, die Errichtung von Privatmühlen zum Malzſchroten betreffend.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papier-Bereitung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Abſicht auf den Verkehr mit Lumpen als Stoffen der Papier-Bereitung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, daß folgende, den 26. Juni 1831 (Reg.-Blatt S. 271) vorläufig und bis zur künftigen Verabſchiedung mit den Ständen im Verordnungswege verkündigte Beſtimmungen, nunmehr zum Geſetz erhoben ſeyn ſollen:

Art. 1.

Die in Folge der älteren Einrichtung zur Verſorgung der inländiſchen Papier-Fabriken mit rohem Arbeitsſtoff beſtandenen, in der Verordnung vom 24. Januar 1810 (Reg.Bl. S. 26) unter Ziffer 2—8 feſtgeſetzten Beſtimmungen hinſichtlich des Sammelns, Aufkaufens und Verkaufens der Haderlumpen ſind vom 1. Juli 1831 an außer Wirkung geſetzt, und der innere Verkehr mit dieſem Artikel iſt ſonach von gedachtem Zeitpunkt an, unter den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, freigegeben.

Die Ausfuhr der Haderlumpen richtet ſich nach den Beſtimmungen der Vereins-Zollgeſetze und der Handels-Verträge mit dem Ausland.

Art. 2.

Von dem 1. Juli 1831 ſind die von den Papier-Fabrikanten des Königreichs für die, ihnen bisher zum ausſchließlichen Lumpenſammeln angewieſenen Bezirke entrichteten Conceſſions-Gelder, und die damit in Verbindung ſtehenden Sporteln für Sammlungs-Patente, aufgehoben.

Art. 3.

Denjenigen Papier-Fabrikanten des Landes, welche nachzuweiſen vermöchten, daß ihnen vormals von der Landesherrſchaft eine fortdauernde Berechtigung zum ausſchließlichen Lumpenſammeln, in einem beſtimmten Bezirk des Inlands, unter einem läſtigen Rechtstitel verliehen worden ſey, bleibt ein Anſpruch auf Vergütung des ihnen durch die Aufhebung des bisherigen Syſtems der Verpachtung von Lumpenſammlungs-Bezirken erweislichermaßen zugehenden wirklichen Schadens vorbehalten.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Januar 1834.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.
Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 13. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem bisherigen K. Bayern'schen Bevollmächtigten bei der hiesigen Zolldirektion, Ober-Zoll-Administrations-Rath Jörres, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem evangelischen Geistlichen an dem Zuchthause zu Gotteszell, Vikar Wagner, den Amts-Charakter eines evangelischen Pfarrers an dem Zuchthause zu ertheilen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. das erledigte Oberamt Ulm dem Ober-Justizrath Schumm bei dem K. Gerichtshofe daselbst, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths, und unter dem Vorbehalt seiner bisherigen Ancienneté im Justiz-Departement, gnädigst übertragen.

Die patronatische Nomination des Pfarrers Jordan zu Lauterburg, Dekanats Aalen, auf die erledigte Pfarrei Essingen, ebendesselben Dekanats, ist den 7. Januar bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die nachgenannten wegen besonderer Auszeichnung im Dienste zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, nämlich

1) vermöge höchſter Entſchließung vom geſtrigen Tage haben Seine Königliche Majeſtät dem Stations-Commandanten zweiter Claſſe, Johann Conrad Holzhäuer zu Oehringen, und

dem Stations-Commandanten dritter Claſſe, Johann Gottlieb Sippel zu Oberndorf, die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

2) Geldprämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Schäufele zu Ellwangen,
Gutbrodt zu Weinsberg,
Wagenblaſt zu Heilbronn;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Kneule zu Neresheim,
Falſchebner zu Mergentheim,
Gläſer zu Freudenſtadt,
Maier zu Gerabronn,
Melber zu Crailsheim,
Beßmann zu Spaichingen,
Zieger zu Saulgau.

Die Landjäger erſter Claſſe:

Großmann zu Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm,
Maute zu Haſenweiler, Oberamts Ravensburg,
Kuppinger zu Roſenfeld, Oberamts Sulz,
Weſer zu Mühringen, Oberamts Horb;

der Landjäger zweiter Claſſe:

Rath zu Leonberg.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Locher zu Ravensburg,
Kurz zu Nürtingen;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Stek zu Göppingen,

Weiß zu Baknang,
Ludwig zu Kirchheim,
Streng zu Rottweil;

die Landjäger erſter Claſſe:

Bek zu Oehringen,
Staiger zu Erolzheim, Oberamts Biberach,
Wittel zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg,
Leins zu Weikersheim, Oberamts Mergentheim;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Grohe zu Creglingen, Oberamts Mergentheim,
Braun zu Ravensburg.

Stuttgart den 9. Januar 1834. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Verfügung der K. bayeriſchen Regierung hinſichtlich der Päſſe der Lohnkutſcher.

Da nach einer im Königreich Bayern getroffenen, mit dem 1. Februar d. J. in Vollziehung tretenden Anordnung für den Eintritt ausländiſcher Lohnkutſcher in das dortige Staatsgebiet erfordert wird, daß nicht nur die von ihnen geführten Reiſenden mit den erforderlichen Ausweiſen zur Reiſe verſehen ſeyen, ſondern auch die Lohnkutſcher noch beſonders über ihre Perſonen mit Päſſen ſich auszuweiſen vermögen; ſo wird dieß zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Januar 1834. Schlayer.

c) Belobung des Schultheißen Roth zu Renfrizhauſen.

Da ſich bei der Viſitation des Oberamts Sulz ergeben hat, daß der Schultheiß Roth zu Renfrizhauſen ſich die Verbeſſerung des Haushaltes ſeiner Gemeinde, namentlich auch hinſichtlich der Bewirthſchaftung der Gemeinde-Waldungen mit beſonderem Eifer hat angelegen ſeyn laſſen; ſo wird derſelbe in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 9. d. M. hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 11. Januar 1834. Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung.

Den 1. März d. J. wird in sämtlichen Oberamtsbezirken Behufs der dießjährigen Rekrutenaushebung das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamtsbezirken die Musterung, nämlich die Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

den 10. März:

Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Nürtingen, Künzelsau, Schorndorf, Geißlingen, Saulgau;

den 12. März:

Marbach, Vaihingen, Freudenstadt, Urach, Gmünd, Mergentheim, Göppingen, Ravensburg;

den 14. März:

Backnang, Leonberg, Horb, Reutlingen, Aalen, Gerabronn, Kirchheim, Tettnang;

den 17. März:

Heilbronn, Balingen, Neuenbürg, Rottweil, Crailsheim, Heidenheim, Münsingen, Wangen;

den 20. März:

Brackenheim, Calw, Oberndorf, Spaichingen, Hall, Neresheim, Leutkirch, Riedlingen;

den 22. März:

Besigheim, Stuttgart Stadt, Sulz, Tuttlingen, Ellwangen, Oehringen, Ehingen, Waldsee;

den 24. März:

Neckarsulm, Stuttgart Amt, Waiblingen, Herrenberg, Rottenburg, Saldorf, Biberach, Blaubeuren;

den 26. März:

Böblingen, Cannstadt, Eßlingen, Weinsberg, Tübingen, Welzheim, Ulm, Wiblingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämtliche im Jahr 1813 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für dienstüchtig angenommen, und nach Maaßgabe seiner Loosnummer zum Kontingent bezeichnet.

Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Gesetzes bestimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs anspricht, hat solche bei Verlust derselben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamtsbezirks geltend zu machen, welcher sich unmittelbar nach der Ziehung des Looses versammelt. Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anspricht, erinnert, solche noch vor der Ziehung des Looses dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, damit dieses den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anspricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweise die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 14. Januar 1834. Göriz.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die den Müllern obliegende Malzsteuer-Controle.

In Bezug auf die Steuer-Controlirung des auf öffentlichen Mühlen geschroteten Malzes ist bei der jüngsten Finanz-Verabschiedung den Müllern ein halber Kreu-

zer vom Simri (trockenen oder eingesprengten) Malzes als Belohnung dafür ausgesetzt worden, daß sie dasselbe (nach Art. 33 und 35 des Wirthschafts-Abgabengesetzes), sowohl bei der Ankunft auf der Mühle als bei dem Abgange aus derselben, nachzumessen und darüber ordentliche Register zu führen haben.

Die K. Kameralämter werden daher angewiesen, vom 1. Januar 1834 ab diese Gebühren vierteljährlich an die Müller von demjenigen Malzbetrage, den diese nach den von ihnen übergebenen Registern in den vorangegangenen drei Monaten geschrotet haben, durch die Orts-Acciser baar bezahlen zu lassen, und unter den Verwaltungskosten in den Rechnungen über die Wirthschaftsabgaben in Ausgabe zu stellen.

Uebrigens werden die Müller in Betracht, daß diejenigen, welche sich den gesetzlich schuldigen Abgaben entziehen, darum lediglich die übrigen Steuerpflichtigen betrügen, welchen der entgehende Steuerbetrag in anderer Weise wieder zur Last fällt, nicht sowohl durch die Bewilligung der vorgedachten Belohnung, als vielmehr durch ihre Bürgerpflichten sich aufgefordert finden, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten in Absicht auf die Angabe des bei ihnen geschroteten Malzes zu vollständiger Erhebung der ermäßigten Malzsteuer mitzuwirken, welche die Brauer jedenfalls und selbst, wenn sie solche unterschlagen haben, in dem Bierpreise von den Abnehmern ersetzt erhalten.

Stuttgart den 14. Januar 1834. Herdegen.

b) Verfügung, die Errichtung von Privat-Mühlen zum Malzschroten betreffend.

In dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827, Art. 27, ist als Regel bestimmt, daß das Malzschroten auf einer öffentlichen Mühle geschehen soll, und daß Privatmühlen oder Maschinen zum Malzschroten ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet seyen.

Um nun für den Fall, daß die Staats-Finanz-Verwaltung, in Rücksicht auf Entfernung oder sonst erschwerten Gebrauch öffentlicher Mühlen, auf Umfang oder Verwaltungsart des Brauerei-Betriebs und dergleichen, sich veranlaßt findet, vermöge der ihr zustehenden Befugniß ausnahmsweise einem Brauerei-Besitzer eine Privatmühle zu gestatten, gleichwohl die gesetzliche Steuer möglichst zu sichern, sind die Voraussetzun-

gen, unter welchen eine ſolche Erlaubniß ertheilt werden kann, folgendermaßen feſtgeſtellt worden:

I. Mit Erlangung der nachgeſuchten Erlaubniß zu Errichtung einer Privat-Malzmühle tritt der Brauerei-Beſitzer in ein Vertrags-Verhältniß zu der Finanz-Verwaltung, wodurch er gegen dieſelbe folgende Bedingungen zu erfüllen übernimmt:

1) die Mühle iſt ſo herzuſtellen und zu erhalten, daß nicht nur das Getriebe unter Siegel gelegt, ſondern auch der Zugang zu derſelben verſchloſſen werden kann.

2) Sie darf nur zum Schroten von Malz, und zwar bloß für den Brauerei- oder Brennerei-Bedarf des Mühle-Beſitzers gebraucht werden.

3) Die Maſchine und der Zugang zu derſelben werden unter Siegel und Verſchluß des Orts-Steuerbeamten (Acciſers, Umgelders) oder einer anderen verpflichteten Perſon gehalten, welche auf jedesmalige Anzeige des Brauers, daß er ſchroten wolle, einen Erlaubnißſchein auf die erforderliche Zeit auszufertigen, ſodann die Maſchine zum Gebrauch zu öffnen, und nach Ablauf der beſtimmten Zeit ſogleich wieder zu ſchließen hat.

4) Der Gebrauch der Maſchine darf nur in Anweſenheit einer Perſon ſtattfinden, welche neben dem von dem Brauer aufzuſtellenden Malz-Brecher, auf die Erfüllung der geſetzlichen Obliegenheiten eines öffentlichen Müllers verpflichtet iſt. So lange die Maſchine geöffnet iſt, muß in dem Raume ihrer Aufſtellung nicht nur der Gebrauchs-Erlaubnißſchein für die betreffende Zeit (Punkt 3), ſondern auch der geſetzliche Malzſchein für die zum Schroten gebrachten Stoffe zu Jedermanns Einſicht, an einer in die Augen fallenden Stelle, angeheftet ſeyn.

5) Vor dem Anfang des jährlichen Siedens hat der Brauer dem Steuer-Beamten, zum Eintrag in das für jeden, mit einer Privatmühle verſehenen Brauer zu haltende eigene Buch ſchriftlich anzuzeigen, wie viel er das Jahr hindurch Süde

a) zu braunem Winter- (Schenk-) Bier,

b) zu braunem Sommer- (Lager-) Bier, und

c) zu weißem Bier

zu machen Willens ſey, wie viel er zu jedem Sud Malz bedürfe, und wie viel er daher das Jahr hindurch Malz ſchroten zu laſſen beabſichtige.

Jeder wirklich begonnene Sud, mit Angabe der Gattung des Biers, ſo wie jede im Laufe des Jahrs eintretende Abänderung des eingeſchriebenen Betriebsplans iſt binnen 24 Stunden dem Steuerbeamten zur Vormerkung anzuzeigen.

6) Die Gebühren

a) des Steuer-Beamten für jedesmalige Ausſtellung eines Erlaubnißſcheins und das Oeffnen und Wiederverſchließen der Maſchine (Punkt 5) mit zuſammen 20 kr., und

b) der als Müller verpflichteten, aufſehenden Perſon (Punkt 4) für jede Stunde Zeit-Aufwand mit 9 kr.,

welche aus der Steuerkaſſe bezahlt werden, ſind dieſer vom Brauer in ſoweit zu erſetzen, als ſie nicht durch den Betrag der Controle-Gebühren, welche die Steuer-Verwaltung im Fall des Schrotens in öffentlichen Mühlen (mit ½ kr. vom Simri Malz) aufzuwenden hätte, ausgeglichen werden.

7) Vorbehältlich der auf die Verfehlungen gegen das Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz in dieſem beſtimmten Strafen iſt

a) im Fall der Nichtachtung der Bedingungen 1, 2, 3 und 4 von Seite des Brauers die Maſchine ſelbſt, neben dem Verluſt des Rechts, eine ſolche ferner zu gebrauchen, der Steuer-Verwaltung verfallen, und ſofort für Rechnung der letztern zu verwerthen;

b) wenn den unter 5 geſtellten Bedingungen nicht nachgekommen wird, tritt das erſte Mal eine Rüge von 5 fl., das zweite Mal von 10 fl., und das dritte Mal der Verluſt des Gebrauchs einer Privat-Mühle ein.

Zu b) hat in den zwei erſten Fällen das Steuer-Collegium, in dem dritten und in den Fällen zu a) aber das Finanz-Miniſterium zu erkennen, ohne daß von dem einen oder dem andern Erkenntniſſe irgend eine weitere Berufung ſtattfindet.

8) Die Erlaubniß des Gebrauchs von Privatmühlen wird bloß für die Person des nachsuchenden Brauerei-Besitzers oder Verwalters ertheilt, und ist daher bei einer Aenderung in diesen Personen neu nachzusuchen.

II. Bei dem Ansuchen um Errichtung einer Privat-Malzmühle ist folgendes zu beobachten:

1) Nach erlangter baupolizeilicher Erlaubniß hat der Ansuchende zugleich mit der hierüber von dem Bezirks-Polizeiamte beizubringenden Urkunde eine Zeichnung und Beschreibung der Maschine und des Raums, in welchem sie aufgestellt werden soll, dem K. Kameralamte vorzulegen, welches unter Rücksprache mit dem Orts-Steuerbeamten und dem Umgelds-Commissär über das Gesuch umständlichen Bericht an das K. Steuer-Collegium erstattet.

2) Auf Gutachten des Steuer-Collegiums wird über das Gesuch von dem Finanz-Ministerium erkannt, und im Falle der Erlaubniß-Ertheilung hiefür lediglich die allgemeine Dispensations-Sportel mit 1 fl. 30 kr. angesetzt, vorbehältlich jedoch der für die Bau-Erlaubniß oder die Errichtung eines Mühl-Wasserwerks gesetzlich bestimmten besondern Sportel.

3) Ueber die ertheilte Erlaubniß hat das Kameralamt, unter Benachrichtigung des Umgelds-Commissariats, dem Brauer eine besondere, alle Bedingungen genau enthaltende Urkunde auszufertigen, und dieselbe wortgetreu in das sogleich für den Orts-Steuerbeamten (nach I. 5) anzulegende Buch eintragen zu lassen, in welchem der Brauer den Inhalt derselben als Revers unterschriftlich anzuerkennen hat. Die Anschaffung des Buchs wird aus der Amtskasse bezahlt.

4) Zugleich hat der Kameral-Verwalter durch den Umgelds-Commissär dem Orts-Steuer-Beamten die erforderlichen Weisungen ertheilen, und wie dieses geschehen, den Umgelds-Commissär in einem an das Cameralamt einzusendenden Protokoll durch den instruirten Steuerbeamten beurkunden zu lassen. Dieses Protokoll, so wie der Plan und die Beschreibung der Mühle sind bei dem Cameralamt aufzubewahren.

5) Dem Umgelds-Commiſſär liegt ob, bei ſeinen Viſitationen ſich jedesmal über die Beobachtung der gegebenen Vorſchriften in allen Beziehungen zu unterrichten; Erinnerungen, zu welchen er ſich gegen den Orts-Steuerbeamten veranlaßt findet, ſind in dem die Privatmühle betreffenden beſondern Buch vorzumerken.

Vorſtehendes wird theils den Brauerei-Beſitzern, theils den Finanz-Beamten hiemit zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 15. Januar 1834. Herdegen.

Dienſt-Erledigung.

Durch die Ernennung des Ober-Juſtizraths Schumm zum Oberamtmann in Ulm iſt eine Rathsſtelle bei dem K. Gerichtshofe für den Donaukreis in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 22. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in den Monaten December 1833 und Januar 1834 betreffend. — Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Verfügung, betreffend die Behandlung der vor dem 1. Januar 1834 eingeführten und inzwischen unversteuert auf Hallen gelagerten preußischen und hessischen Erzeugnisse.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. November v. J. den zu Rom ansäßigen Kaufmann Carl Kolb zum Königl. Consul daselbst zu ernennen geruht,

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. das Forstamt Wildberg dem Revierförster Gunzert in Simmozheim, Forsts Wildberg, gnädigst übertragen, und

unter dem 14. d. M. den seitherigen Kommandanten des Landjäger-Corps, General-Major v. Palm, in den Ruhestand versetzt, und

an dessen Stelle Höchstihren bisherigen Adjutanten, Oberstlieutenant v. Baz, zum Obersten und Kommandanten des Landjäger-Corps ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 15. d. M. das erledigte Oberamt Waldſee dem ſeitherigen Oberamts-Verweſer Wilfinger daſelbſt definitiv zu übertragen, wie auch

die erledigte Helfersſtelle zu Nürtingen dem erſten hieſigen Stadt-Vikar, Repetenten Hauber,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Reichenbach, Dekanats Freudenſtadt, dem Seminariſten Elſenhans, dermaligen Pfarrgehülfen in Lombach, Dekanats Freudenſtadt, und

die erledigte Lehrſtelle an der unterſten Claſſe des Gymnaſiums in Stuttgart dem Präzeptor Brandauer, ſeitherigen Lehrer an der Elementarſchule, zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Reſultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in den Monaten December 1833 und Januar 1834 betreffend.

Nachſtehende in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten eilf Rechts-Candidaten, welche ſich zu der nach der Bekanntmachung vom 9. November 1833 (Reg.Bl. S. 346) angeordneten Conkurs-Prüfung gemeldet haben, ſind für befähigt erkannt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Carl Friedrich Bozenhard, von Tübingen.
2) Carl Guſtav Breuning, von Kochersteinsfeld, Oberamts Neckarſulm.
3) Wilhelm Daniel, von Zuffenhauſen, Oberamts Ludwigsburg.
4) Sixt Friedrich Jakob Kapff, von Tübingen.
5) Carl v. Neubronner aus Ulm.
6) Carl Gottfried Reichardt, von Derendingen, Oberamts Tübingen.
7) Ludwig Sprößer, von Göppingen.
8) Chriſtian Adolph Steudel, von Eßlingen.

9) Adolph Bernhard Joſeph Vogt, von Ehingen.
10) Franz Weber, von Eßlingen.
11) Johann Jakob Zirkler, von Tübingen.

Stuttgart den 18. Januar 1834. Schwab.

b) Die Beſtellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen folgender Maaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Breuning,
Reichardt,
Steudel,
Weber;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Bozenhardt,
Zirkler;

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Daniel,
Sprößſer,
Vogt;

IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Kapff,
v. Neubronner.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der ſtattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 18. Januar 1834.

Schwab.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Behandlung der vor dem 1. Januar 1834 eingeführten und inzwischen unversteuert auf Hallen gelagerten preußischen und hessischen Erzeugnisse.

Im Einverständnisse mit den übrigen zollverbündeten Staaten wird hiemit folgendes verfügt:

1) Diejenigen preußischen und hessischen Erzeugnisse, welche noch vor dem 1. Januar 1834 mit Ursprungs-Zeugniß und mit Beobachtung der sonstigen durch die K. Verordnung vom 26. December 1829 (Reg.Bl. S. 593) vorgeschriebenen Formalitäten nach dem württembergisch-bayerischen Vereinsgebiete gebracht und seitdem auf Hallen eingelagert wurden, können nunmehr ebenso, wie wenn sie nach dem 1. Januar 1834 aus Preußen und Hessen eingeführt worden wären, ohne Entrichtung von Eingangszoll in freien Verkehr gesetzt werden.

2) Eine Ausnahme hievon tritt ein, bei den auf vorstehende Weise eingeführten preußischen Zucker-Fabrikaten, von welchen beim Consumo-Bezuge aus der Halle eine Abgabe von

Eilf Gulden achtundfünfzig dreiviertels Kreuzer

vom Zoll-Centner für Vereins-Rechnung erhoben wird.

3) Würden sich unter den zu 1 bemerkten Erzeugnissen solche befinden, welche der Artikel 11 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags einer Ausgleichungs-Abgabe unterwirft, so muß diese davon erhoben werden.

4) Für württembergische und bayerische Erzeugnisse, welche unter gleichen Umständen in preußische oder hessische Packhöfe und Lagerhäuser niedergelegt waren und jetzt erst in den freien Verkehr gelangen, ist die gleiche Zoll-Befreiung anzusprechen.

Sämtliche Zoll-Behörden haben sich nach dieser Verfügung zu achten und dieselbe zur Kenntniß des Handels- und Gewerbe-Standes zu bringen.

Stuttgart den 17. Januar 1834. Herdegen.

Am 18. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 29. Januar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach betreffend. — Dienſt-Nachrichten.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Deklaration,

die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Leopold von Waldburg zu Wurzach wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für

ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes.

§. 1.

Das fürſtliche Haus Waldburg-Wurzach behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürſt hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung perſönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

> daß er dem Könige wegen ſeiner ſämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe als getreuer und gehorſamer Unterthan dem König und deſſen Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain, verpflichtet iſt.

§. 2.

Die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes behalten die Titel, die ſie ſeither geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften.

Der Erſtgeborene, welcher in dem Beſitze derſelben ſich befindet, oder jedes in ſeine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt ſich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürſt und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir".

§. 3.

Dem Haupte des fürſtlichen Hauſes kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg. Bl. S. 483) festgesetzt.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staates zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Waldburg durch Familien-Verträge eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Abſterben eines Mitglieds des fürſtlichen Hauſes wird den Erbſchafts-Betheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen; ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürſtlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürſtlichen Hauſes ein nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. v. 1830 S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 10.

Die nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des fürſtlichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlaſſene Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vor-

gelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die beſtehende Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundſchaften der fürſtlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreis-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufſicht über die fürſtlichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 12.

Der Fürſt genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürſten geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürſt iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt-Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 16.

Die fürſtlichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, Unſerem Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre fürſtliche Standesherrſchaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Fürſten eintretenden Veränderung Statt finden und geſchieht durch die fürſtlichen Polizeibeamten, und im Falle ſolche nicht angeſtellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17.

Der Fürſt iſt befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denſelben rückſichtlich ſeiner darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehens- und Dienſt-Verhältniſſe zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 18.

Es iſt dem Fürſten geſtattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch beſondere Wochen-Blätter für ſeine Beſitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürſtlichen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Fürſten verwaltet.

§. 20.

Dem Fürſten ſteht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange ſeiner Beſitzungen in erſter Inſtanz zu.

Zu der Bildung der Gerichtsbezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden iſt, wird keine zuſammenhängende Beſitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt ſeyn.

Auch wird unter gleicher Vorausſetzung dem Fürſten geſtattet, ſich mit den übrigen fürſtlich Waldburgiſchen Häuſern zu Bildung gemeinſchaftlicher Gerichtsbezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle stattfinden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. II. beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürſtlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergiſches, fürſtlich Waldburg-Wurzach'ſches Amts-Gericht."

Die fürſtlichen Richter führen das Prädikat:

„Amtsrichter."

§. 24.

Dieſe fürſtlichen Juſtizſtellen ſind der Ober-Aufſicht Unſeres einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denſelben die durch Geſetze oder den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von demſelben in allen Geſchäfts-Verhältniſſen auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere Königlichen Gerichtsſtellen, denen ſie gleichgeſetzt ſind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürſten ohne Beſtätigung ernannt; jedoch hat der vorgeſetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweiſung und Verpflichtung derſelben durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungs-Zeugniſſe ſich zu verſichern, daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter ſind daher, unter Beifügung der Beweiſe ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgeſetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieſes gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürſtlichen Amtsrichter werden von der vorgeſetzten Königlichen Gerichtsſtelle eingewieſen und verpflichtet.

Dieſelben und die Gerichts-Aktuare leiſten dem fürſtlichen Hauſe den Dienſt-Eid; Uns werden ſie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll iſt an Unſer Königliches Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

§. 27.

Die fürſtlichen Juſtizbeamten ſtehen mit den Königlichen, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, in völlig gleichen Dienſt-Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung, und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürſten ausnahmsweiſe geſtattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht überſteigt, einen Amtsrichter mit einer Beſoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzuſtellen.

Die Prüfung der fürſtlichen Juſtizbeamten geſchieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unſerer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28.

Der Fürſt hat alle Laſten der Gerichtsbarkeit zu beſtreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den beſtehenden Geſetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürſtlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten ſind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldſtrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzuſetzen ſind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Geſetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Caſſen alle denſelben nach den allgemeinen Landes-Geſetzen zufließenden Sporteln u. ſ. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ſteht den fürſtlichen Gerichtsſtellen nur in ſo weit zu, als dieſelbe von den Königlichen Gerichtsſtellen, denen jene gleichgeſtellt ſind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugniſſe der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Geſetzen von den Stadt- und Amtsſchreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen ſind; ſo wird dem Fürſten ausnahmsweiſe geſtattet, die Ausübung jener Befugniſſe dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Ge-

ſetze zu übertragen, welcher ſich dagegen einer Prüfung in dieſer Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürſt hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Geſetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Laſten derſelben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derſelbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entſpringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufſicht über die Verwaltung derſelben, unbeſchadet jedoch der Befugniſſe der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- und der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

In ſo fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden ſollte, ſo ſind Wir geneigt, auf die Wünſche des Fürſten in Beziehung auf die Bildung eigener fürſtlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unſern Königlichen Oberämtern vorzugsweiſe vor den fürſtlichen Amtmännern zuſtändigen Befugniſſe auf letztere, durch einen auſſerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umſtänden nach, Rückſicht zu nehmen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amtskörperſchafts-Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürſten geſtattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt-Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme

und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Waldburgschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamt-Vertreters, welcher zugleich die dem Fürsten im §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung, und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung

der Irrungen zwiſchen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausſchüſſen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 55, ſo wie der in Abſicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger- und Beiſitzrechts ſich ergebenden Anſtände;

die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorſteher, die Prüfung und beziehungsweiſe Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben, und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufſicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in ſo fern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizei gehören; es ſteht ihm daher insbeſondere zu:

die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits-, Geſundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Geſetze, die Aufſicht über Polizei-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen;

die Unterſtützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Juſtiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürſtliche Amtmann hat die Befugniß, in ſeiner Eigenſchaft als Vorgeſetzter der die fürſtlichen Beſitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Verſammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände hat Unſer Königlicher Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfange ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Gränze und der mit den Nachbar-Staaten beſtehenden Verhältniſſe;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in ſo ferne der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, in ſo fern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind;

d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſecuranz;

e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und des Oberamtsſchadens; Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Geſuche;

f) die Aufſicht über die Amts-Körperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleiſtungen und anderer öffentlicher Laſten, in ſo ferne ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen; die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgeſuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;

k) die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;

l) die Straßen-Polizei, in ſo fern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, in ſo fern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürſt hat die Befugniß, ſeine Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Geſetze und Verordnungen Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürſtlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürſt ſelbſt für die Handlungen ſeiner Beamten, gleich dem Fiskus mit ſeinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorſtehenden Paragraphen über die Dienſt-Verhältniſſe der fürſtlichen Polizei-Beamten getroffenen Beſtimmungen wird dem Fürſten geſtattet, die ihm zuſtehende Polizei-Verwaltung mit ſeiner ſtandesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Perſon zu vereinigen.

In ſo fern der Fürſt von dieſer ihm hiemit nachgelaſſenen Verbindung Gebrauch zu machen beabſichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieſelbe ſpäter wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienſt-Verhältniſſen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den fürſtlichen Beſitzungen wird dem Fürſten in ſo weit überlaſſen, als dieſelbe geſetzlich Unſern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confeſſion, mithin auch der Juden, in den fürſtlichen Beſitzungen ſteht dem Fürſten zu; dieſelbe ſetzt jedoch die

Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unſere vorgeſetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Wegen Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer und der von den fürſtlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchen-Gebäude in die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt iſt durch die Geſetzgebung bereits das Erforderliche vorgeſehen.

IV. Aufſicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derſelben wird dem Fürſten durch ſeine Polizei-Beamten, nach Vorſchrift der Geſetze und unter der Oberaufſicht Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geiſtlichen Central-Behörde, auf gleiche Weiſe wie Unſeren Königlichen Oberamtleuten überlaſſen.

Die Zwecke der Stiftungen ſollen auf keine Weiſe verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts iſt davon völlig ausgeſchloſſen.

§. 42.

Dem Fürſten werden für ſeine Perſon und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ſeinen Schlöſſern im Allgemeinen, und ohne ſie an jedesmalige Dispenſations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürſten, wo und wie er ſolches hergebracht hat, belaſſen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präſentiren, wird von dem Fürſten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung.

§. 44.

Die fürſtlichen Forſt-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältniſſe, die Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagdpolizei und Forſt-Verwaltung mit gleichen

Befugniſſen wie Unſere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürſt dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürſt das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forſt-Bezirks-Eintheilung ſelbſt bleibt vor der Hand noch ausgeſetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürſten geſtattet, ſich mit andern fürſtlich Waldburg'ſchen Häuſern über gemeinſchaftliche Forſt-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45.

Die fürſtlichen Forſt-Verwalter ſind den Königlichen Oberförſtern und die fürſtlichen Revierförſter den Königlichen Forſtdienern gleichen Grades, ſowohl in Beziehung ihrer Dienſtbefugniſſe, als rückſichtlich ihrer Dienſt-Verhältniſſe, wie namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung in der Regel völlig gleichgeſtellt.

Unter dieſer Vorausſetzung wird jedoch, ſo fern ein fürſtlicher, allein oder gemeinſaftlich gebildeter, Forſt-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forſtamts iſt, dem Fürſten nachgelaſſen, die Beſoldung eines fürſtlichen Forſt-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien feſtzuſetzen.

Auch bleibt dem Fürſten überlaſſen, die Stelle eines Forſt-Verwalters mit der eines fürſtlichen Domainen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwiſchen kann die Wieder-Aufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſt-Verhältniſſen des Forſt-Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweiſe wird dem Fürſten geſtattet, Forſt-Verwalter oder Revier-Förſter nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächſt für die Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei (aller dem Fürſten zuſtehenden Forſt- und Jagd-Gerechtſame, mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen

anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contracts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern, Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten, wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privatdiener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit, und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit anderen fürstlich Waldburg'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nr. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Oberförster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen

Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforstliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staats-Behörde erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürſtliche Forſt-Perſonal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46, Nro. 4, bezeichneten Verhältniſſen von der fürſtlichen Forſt-Verwaltung, beziehungsweiſe von dem fürſtlichen Amtsgerichte oder Polizeiamte, oder dem fürſtlichen Forſt-Juſtitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unſerer Forſt-Aemter, den Geſetzen gemäß beſtraft, und die von den fürſtlichen Stellen angeſetzten Strafen für den Fürſten eingezogen, in ſo fern nicht andere Wald-Beſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anſpruch haben.

Wird in den fürſtlichen Beſitzungen das Strafrecht von Unſeren Forſtämtern ausgeübt (§. 46, Nro. 5, lit. a), ſo hat der Fürſt die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Cultur in ſeinen eigenthümlichen Waldungen angeſetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürſten wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürſt hat längſtens innerhalb drei Jahren, vom Tage dieſer Unſerer Deklaration an, bei Unſern Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieſer Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens ſey.

Sobald der Fürſt ſich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen nachgewieſen haben wird, ſoll ſofort auch die Einſetzung erfolgen, und Unſere Vollziehungs-Verordnungen für die fürſtlichen Häuſer Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenſtein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einſetzung dienen.

Die Unterlaſſung obgedachter Erklärung ſoll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürſten, neben der durch die neue Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unſern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugs-Recht, welches den Gemeinden zuſteht, bewilligt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürſten folgende Rechte zugeſichert:

a) innerhalb ſeiner Schlöſſer und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der, nach vorgängiger Local-Unterſuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen.

Er iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf-Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokoll mitzutheilen, und, wenn denſelben

nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen; auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff., sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contracts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zuge-

ſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen von den fürſtlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung ſtehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürſten in allen ihm zuſtehenden Zehent-Bezirken eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle, und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte; ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, zu erlaſſendes Geſetz, mit Art. XIV. der deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutſchen Bundes zu überlaſſen und dieſe zu veranlaſſen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV. der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde,

die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürſt iſt allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derſelbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Conſumtibilien für die Bedürfniſſe ſeiner Oekonomie einführt, ſo ſoll in Anſehung der hiefür ſchuldigen Zoll-Abgaben eine billige Averſal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürſt hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkoſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes-, oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen geſetzlichen Beſtimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es ſeiner Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürſt hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, worunter diejenigen Laſten der Art verſtanden werden, welche den Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an ſich betreffen, noch zu den ohne ſeine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leiſten.

Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll ihm ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Koſten, welche bei Epidemien und Viehſeuchen durch die, unter der Leitung Unſeres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Geſundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranſtaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den fürſtlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall iſt, die Staats-Caſſe.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürſten mitangehenden öffentlichen Laſten eine Amts-Verſammlung abgehalten wird, ſo iſt demſelben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch ſeine Rentbeamten anwohnen und ſein Intereſſe hiebei wahren, oder einen beſondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskoſten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einſicht zu nehmen, oder nehmen zu laſſen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürſtlichen Beſitzungen ſoll dem Fürſten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältniſſe.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich, ſo wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherren über die im Königreiche gelegenen fürſtlichen Beſitzungen, iſt an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürſt hat daher, in der Eigenſchaft als Unſer Vaſall, Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Fürſten belaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehen-

briefe und Lagerbücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68.

Auſſer dem, was bereits im Einzelnen hinſichtlich der fürſtlichen Diener bei der Juſtiz-, Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) Die fürſtlichen Diener im Juſtiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2) Es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältniſſen mit Unſern Staatsdienern angeſtellten fürſtlichen Juſtiz-, Polizei- und Forſt-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und ſind auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes dieſen gleichgeſtellt.

4) Diejenigen fürſtlichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion, und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürſtlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 14. Januar 1834.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürſtliche Haus Waldburg-Wurzach die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzuſprechen hat.

Donau-Kreis.

1) Oberamt Leutkirch.

1) Wurzach.
2) Heiligenkreuzberg.
3) Leproſenhaus.
4) Oberried.
5) Langenſteig.
6) Neſtbaum.
7) Ellwangen.
8) Eulenthal.
9) Löhlis.
10) Pfaffenried.
11) Triſtolz.
12) Weißenried.
13) Wirrenweiler.
14) Goſpolzhofen.
15) Albers.
16) Bauhofen.
17) Brändlings.
18) Oberſchwende.
19) Reinſtein.
20) Reute.
21) Röthelnberg.
22) Truſchwende.
23) Unterried.
24) Unterſchwende.
25) Wieſen.
26) Wizmanns.
27) Hauerz.
28) Anhorn.
29) Bayerz.
30) Floders.
31) Frauenlob.
32) Gurben.
33) Harma.
34) Hellers.
35) Käſtlenswald.
36) Krattenberg.
37) Linden.
38) Pfauzenwald.
39) Rothegg.
40) Steinenthal.
41) Thalacker.
42) Unterholden.
43) Unterhueb.
44) Mooshauſen.
45) Aitrach.
46) Boniswald.

47) Breitenbach.
48) Degenreute.
49) Ferthofen.
50) Häberlings.
51) Marſtetten.
52) Oberhauſen.
53) Pfänders.
54) Rieden.
55) Rothengrund.
56) Schmiddis.
57) Schnaggenberg.
58) Sigglis.
59) St. Johann.
60) Threerz.
61) Threerzer Thal.
62) Vogelheerd.
63) Wald.
64) Wazeney.

II. Oberamt Wangen.

65) Emmelhofen, gemiſcht mit Wolfegg.
66) Brennberg, deßgleichen.
67) Gronholz.
68) Haslach, gemiſcht mit Wolfegg.
69) Herroth.
70) Hunau.
71) Reipertshofen, gemiſcht mit Wolfegg.
72) Unterroth, deßgleichen.
73) Weitershofen, deßgleichen.
74) Kißlegg, deßgleichen.
75) Sommersried, deßgleichen.
76) Aach.
77) Aich.
78) Argenſee.
79) Arisried.
80) Au, gemiſcht mit Wolfegg.
81) Bachhäusle.
82) Bachmühle, gemiſcht mit Wolfegg.
83) Bärenweiler.
84) Burg, gemiſcht mit Wolfegg.
85) Fiſchenreute.
86) Frohnmühle.
87) Goppertshofen, gemiſcht mit Wolfegg.
88) Halden.
89) Häuſern.
90) Hintermoos.
91) Kalbach, gemiſcht mit Wolfegg.
92) Langenacker, deßgleichen.
93) Lauterſee, deßgleichen.
94) Loretto.
95) Löhle, gemiſcht mit Wolfegg.
96) Liebenried, deßgleichen.
97) Oberhaid, deßgleichen.
98) Oberhorgen.
99) Oberſiefenthal, gemiſcht mit Wolfegg.
100) Reute.
101) Riehlings, gemiſcht mit Wolfegg.
102) Samisweiler, deßgleichen.
103) St. Anna, deßgleichen.
104) Schönenberg.

105) Schurthannen, gemiſcht mit Wolfegg.
106) Sommershalden, deßgleichen.
107) Unterhaid, deßgleichen.
108) Unterhorgen, gemiſcht mit Wolfegg.
109) Unterrübgarten, deßgleichen.
110) Vordermoos.
111) Waffenried.
112) Walmusried.
113) Weilers.
114) Wolfgelts.
115) Wührmühle.
116) Zaiſenhofen, gemiſcht mit Wolfegg.
117) Hinterhub.
118) Holderreute, gemiſcht mit Wolfegg.
119) Höllenbach, deßgleichen.
120) Matzenweiler.
121) Rempertshofen, gemiſcht mit Wolfegg.
122) Stolzenſee.
123) Vorderhub.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung.

einer Pariſikation der fürſtlich Waldburg-Wurzach'ſchen Beſitzungen nach Gemeinde-Bezirken für den Zweck der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder deren Surrogate.

A. Das fürſtliche Haus verzichtet auf die gedachten Befugniſſe

zu I. im Oberamt Leutkirch,

in den zum Gemeindebezirk Altmannshofen gehörigen Orten Ziff. 5 und 6;

zu II. im Oberamt Wangen,

in den zu dem Gemeindebezirk Emmelhofen gehörenden Orten Ziff. 65 bis 73;

ſo wie in ſeinem Antheil an Kißlegg (Ziff. 74);

jedoch unter Vorbehalt des als Surrogat der Polizei-Verwaltung zugeſagten niedern Strafrechts im fürſtlichen Schloſſe zu Kißlegg und in deſſen Umkreis.

B. Dagegen erwirbt es dieſelben

zu II. im Oberamt Wangen,

in den fürſtlich Waldburg-Wolfegg'ſchen Antheilen an den zu den Gemeindebezirken

Sommersried und
Wiggenreute

gehörigen Orten Ziff. 75, 80, 82, 84, 87, 91, 92, 93, 95, 96, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 116, 118, 119, 121;

ſo wie in den in denſelben Gemeindebezirken gelegenen, ausſchließend fürſtlich Waldburg-Wolfegg'ſchen Orten:

a) Feld,
b) Finken,
c) Furthmühle,
d) Johlers,
e) Kochs,
f) Krumbach,
g) Langquanz,
h) Oberrübgarten,
i) Pfaffenweiler,
k) Untertiefenthal,
l) Wiggenreute,
m) Sauerhof,
n) Straß.

C. Demnach hat es dieſelben in nachſtehenden Gemeindebezirken auszuüben:

a) unbeſchränkt:

I. im Oberamt Leutkirch:

1) Wurzach (Ziff. 1—4).
2) Ellwangen (Ziff. 7—13).
3) Goſpoldhofen (Ziff. 14—26).
4) Hauerz (Ziff. 27—43).
5) Mooshauſen (Ziff. 44—64).

II. im Oberamt Wangen:

6) Sommersried (Ziff. 75—116, und a—k)
7) Wiggenreute (Ziff. 117—123, und l—n)

b) beſchränkt auf das niedere Strafrecht im fürſtlichen Schloſſe und in deſſen Umkreis:

in Kißlegg (Ziff. 74)

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. auf die nach dem Normal-Etat mit einem Rath zu beſetzende Stelle eines Collegial-Mitgliedes der K. Zolldirektion den Ober-Zollinſpektor, Finanzrath Hauber, von Ulm,

auf die dadurch erledigte Ober-Zollinſpektors-Stelle den Finanzkammer-Aſſeſſor Härlin in Reutlingen, und dagegen

auf die Aſſeſſorsſtelle bei der Finanzkammer in Reutlingen den Aſſeſſor Mohl von der Zolldirektion zu verſetzen gnädigſt geruht, auch

unter demſelben Tage den Unterlieutenant Heinrich v. Bünau vom ſechsten zum zweiten Infanterie-Regiment verſetzt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Fleinheim, Diöceſe Heidenheim, welche 553 Kirchengenoſſen enthält, und deren Einkommen zu 714 fl. in Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revierförſtersſtelle zu Simmozheim, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe von 600 fl. nebſt Pferdsration verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

3) Bei der Finanzkammer des Donaukreiſes iſt eine Copiſtenſtelle, mit welcher der Normalgehalt von 400 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb des Termins von vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Die Bewerber um die bei der Ober-Rechnungskammer durch den Tod des Kanzliſten Gneiting erledigte Copiſtenſtelle, mit welcher der Normalgehalt von 500 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Ober-Rechnungskammer ſich vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 15. d. M. iſt die Stelle eines Oberwärters und Haus-Wundarztes an der Irren-Heilanſtalt Winnenthal dem Wundarzt erſter Abtheilung, Burger, zu Ober-Urbach, Oberamts Schorndorf, übertragen worden.

Am 25. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 3. Februar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg-Wurzach betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Revision der von den Gerichts- und Amts-Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirks-Richter. — Verfügung, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte. — Bekanntmachung, betreffend ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei J. F. Steinkopf zu Stuttgart erscheinenden Handausgaben württembergischer Gesetze. — Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. — Verfügung, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für die Etatsjahre 18$^{33}/_{34}$ zugewiesenen Einnahmen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg-Wurzach betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir dem Fürsten zu Waldburg-Wurzach rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte,

welche ihm in dem §. 53 und folgenden Unſerer Deklaration vom 14. d. M. für den Fall der Verzichtleiſtung auf die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zugeſichert worden ſind, in den in der Beilage II. gedachter Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken und Orten, mit Ausnahme der im Oberamts-Bezirk Wangen gelegenen Gemeinde-Bezirke Sommersried und Wiggenreute, alsbald ausüben zu dürfen; ſo fügen Wir ſolches andurch zu wiſſen, und befehlen Unſeren Landesſtellen und Behörden, ſich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 24. Januar 1834.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 22. v. M. die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Rottweil dem Unteramtsarzt D. Steinhardt zu Ochſenhauſen, Oberamts Biberach, zu übertragen, und

der Uebertragung der erledigten Poſthalterſtelle zu Rottenburg an den auf dieſe Stelle adjungirten Carl Riedlinger daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. die erledigte Stelle eines Geheimen-Sekretärs bei dem Geheimen Rathe, dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Mohl zu Tübingen gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Revision der von den Gerichts- und Amts-Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirks-Richter.

Nach dem §. 191 des Edikts über die Rechtspflege vom 31. December 1818 liegt den Oberamts-Richtern die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen ob; auch haben dieselben für die Revision dieser Rechnungen vor der Hand auf eine schickliche Weise Sorge zu tragen.

Letztere Bestimmung ist durch den §. 71 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 309) dahin modificirt worden, daß die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund bewirkt worden, von dem Notar des Bezirks, wenn aber die Rechnung durch den Notar gestellt worden, von dem Oberamtsrichter vorzunehmen ist.

Da nun zur Anzeige gekommen, daß die Bezirksrichter dieses nicht unwichtige Geschäft häufig ihren ungeprüften Schreiberei-Gehülfen oder anderen hiezu nicht geeigneten Personen überlassen, und hierdurch für die Vormundschaften großer Nachtheil entstehen kann; so wird nach vorheriger Vernehmung des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die Bezirksrichter sind gehalten, für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, wenn sie oder die Gerichs-Aktuare sich diesem Geschäfte nicht selbst unterziehen, nur solche Geschäftsmänner zu verwenden, welche in einem der Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen eine Prüfung mit Erfolg erstanden haben, oder ein Amt bekleiden, bei welchem eine dieser Prüfungen nach der gegenwärtigen Einrichtung erfordert wird.

2) Die Gerichts- und Amtsnotare, welchen die Prüfung der von den Vormündern gestellten Rechnungen obliegt, so wie deren Gehülfen, sind von der Revi-

ſion der durch die Notare geſtellten Rechnungen, wofür die Bezirksrichter zu ſorgen haben, ausgeſchloſſen.

3) Die Bezirksrichter werden angewieſen, ihre für die Reviſion der Vormundſchafts-Rechnungen beſtellten Gehülfen, welche für dieſes Geſchäft durch Hand-Gelübde zu verpflichten ſind, nach dem gegenwärtigen Stande und künftig bei jedem eintretenden Veränderungs-Falle, dem Pupillen-Senate des zuſtändigen Gerichtshofes anzuzeigen, und die Befähigung derſelben nachzuweiſen, und die Pupillen-Senate haben ſofort erforderlichen Falls verfügend einzuſchreiten.

4) Die Revidenten der Vormundſchafts-Rechnungen haben die von ihnen geſchehene Reviſion jedesmal auf der Rechnung durch ihre Unterſchrift zu beurkunden.

5) Im Uebrigen bleiben die Bezirksrichter für das Geſchäft der Reviſion und Juſtifikation der Vormundſchafts-Rechnungen wie bisher verantwortlich; auch wird denſelben zur Pflicht gemacht, die Reviſions-Bemerkungen nach erfolgter Beantwortung derſelben, in ihrem Wohnſitze zu durchgehen, und nur diejenigen Punkte, worüber eine Rückſprache mit dem Vormunde, Waiſengerichte oder ſonſtigen Perſonen nöthig iſt, auf die Lokalabhör auszuſetzen.

Stuttgart den 17. Januar 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte.

Durch die General-Verordnung vom 14. Juni 1809 (Reg.Bl. S. 233) iſt bei Strafe vorgeſchrieben, daß die mediciniſchen und chirurgiſchen Verſchreibungen neben Benennung der Perſon, für welche die Arznei beſtimmt iſt, mit dem Ort, dem Datum und der Namens-Unterſchrift des Verordnenden verſehen werden, und die Apotheker keine Medikamente anders als gegen Recepte, welche auf dieſe Art verfaßt ſind, verabfolgen ſollen. Durch die ſpätere Erläuterung vom $\frac{9}{10}$. Januar 1810 aber (Reg. Bl. S. 13 f.) ſind die Arzneimittel, welche ohne ein ſolches Recept nicht abgegeben werden dürfen, näher aufgezählt, auch iſt dabei beſtimmt worden, daß von den darun-

ter begriffenen Vieharzneien an Niemand etwas abzugeben ſey, der nicht durch ein Zeugniß des Vieharztes oder in deſſen Ermanglung der Orts-Polizeibehörde glaubwürdig beſcheinigen könne, daß er derſelben für ſein Vieh bedürfe, und daß kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn verhanden ſey.

Da dieſe Zeugniſſe, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſollen, gleichfalls neben dem Ort, dem Datum und der Namens-Unterſchrift deſſen, der ſie ausſtellt, die Gattung des Thiers, für welches die Arznei beſtimmt iſt, ſo wie den Namen ſeines Eigenthümers enthalten müſſen, und da dieß noch weit mehr von den, die Stelle eines ſolchen Zeugniſſes vertretenden, förmlichen Recepten gilt, welche von einem geprüften und zur Praxis legitimirten Thierarzt verſchrieben werden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß ſolches bisher nicht immer beobachtet worden ſey; ſo werden ſowohl die gedachten Thierärzte und die betreffenden Orts-Vorſteher, als die Apotheker erinnert, bei Vermeidung der in der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 angedrohten Strafen ſich hienach zu achten. Die Aufſichts-Behörden hingegen werden aufgefordert, über der genauen Einhaltung dieſer Vorſchriften zu wachen.

Stuttgart den 23. Januar 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei J. F. Steinkopf zu Stuttgart erſcheinenden Handausgaben württembergiſcher Geſetze.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 22. d. M. dem Buchhändler J. F. Steinkopf dahier, das nachgeſuchte Privilegium gegen den Nachdruck der künftig bei ihm erſcheinenden Handausgaben neuerer württembergiſcher Geſetze und Verordnungen, ſoweit derſelbe die in dieſen Ausgaben dem Text der Geſetze und Verordnungen beigefügte ſchriftſtelleriſche Ausſtattung begreifen würde, auf die Dauer von acht Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird dieß unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Januar 1834.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 8. Januar v. J. wird hiemit befohlen, daß diejenigen Jünglinge evangelischer Confession und mosaischer Religion, welche sich im Monat Februar d. J. der Vorschrift gemäß bei dem K. Consistorium um Zulassung zum deutschen Schulstande gemeldet und die in den Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg. Blatt Nr. 29) und vom 19. December 1826 (Reg. Blatt Nro. 51) vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Beruf, so wie der Aufnahme in das Seminar gehörig beurkundet haben werden, zur Vorprüfung in dem Eßlinger Seminar sich an folgenden Tagen einzufinden haben, und zwar diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen werden wollen,

a) aus den Generalaten Ludwigsburg und Ulm am 7. März,

b) aus den Generalaten Heilbronn und Reutlingen am 11. März,

c) aus den Generalaten Hall und Tübingen am 14. März,

und alle, die außerhalb des Seminars ihre Berufslehre zu vollenden beabsichtigen, am 20. März d. J.

Zugleich werden die Dekanate an genaue Einhaltung des festgesetzten Termins zum Einreichen der Bittschriften, an Vervollständigung und vorgeschriebene Fassung der Zeugnisse, unter denen namentlich das Zeugniß der sittlichen Aufführung der Bittsteller, und ein ärztliches Zeugniß über ihre physische Tauglichkeit zum Lehrer-Beruf nicht fehlen darf, wiederholt erinnert.

Stuttgart den 24. Januar 1834. Mohl.

3. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vagauten-Kinder zu Weingarten.

In der mit dem Waisenhause zu Weingarten verbundenen Erziehungs-Anstalt für Kinder von Vaganten sind auf das nächstkommende Frühjahr die bis dahin in Erledigung kommenden Stellen zu besetzen.

Die Bezirks-Polizeiämter, welche in dem Falle ſind, Kinder, die ſich nach der Miniſterial-Inſtruktion vom 15. Auguſt 1826 zur Aufnahme in jene Anſtalt eignen, vorzuſchlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Vorſchläge in der Form und mit den Nachweiſungen und Belegen, welche die gedachte Inſtruktion vorſchreibt, ſpäteſtens bis zum 31. März d. J. an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer einzuſenden.

Stuttgart den 11. Januar 1834.

d'Autel.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für die Etatsjahre $18\frac{33}{34}$ zugewieſenen Einnahmen.

In Gemäßheit des Staatsſchulden-Statuts §. 4 iſt der Schuldenzahlungs-Caſſe, nach getroffener Uebereinkunft mit der ſtändiſchen Behörde und erfolgter höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät, ihr etatsmäßiger Fonds, beſtehend

für das Jahr $18\frac{33}{34}$ in . . . . . 1'302,975 fl. 33 kr.
— — — $18\frac{34}{35}$ in . . . . . 1'296,858 fl. 24 kr.
— — — $18\frac{35}{36}$ in . . . . . 1'296,858 fl. 23 kr.

zum unmittelbaren Bezuge folgendermaßen angewieſen worden:

I. Für das laufende Etatsjahr $18\frac{33}{34}$ hat die Schuldenzahlungs-Caſſe von denſelben Erhebe-Caſſen die nämlichen Summen zu beziehen, welche ihr für das nächſt vorangegangene Jahr $18\frac{33}{33}$ durch die Verordnung vom 16. Juni 1830 (Reg.Blatt S. 272) zugewieſen waren. Die dort aufgezählten Caſſenämter werden daher beauftragt, für das Jahr $18\frac{33}{34}$ ihre Lieferungen an die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe wie bisher fortzuſetzen.

II. Auf jedes der Etatsjahre $18\frac{34}{35}$ und $18\frac{35}{36}$ werden ſodann der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe überlaſſen:

direkte Staatsſteuer von Grund-Eigenthum, Gefällen, Gewerben und Gebäuden 575,000 fl.

Acciſe-Gefälle	190,000 fl.
Wirthſchafts-Abgaben	100,000 fl.
Salz-Gefälle	390,000 fl.
und	
an Capitalſteuer	41,858 fl. 24 kr.
Zuſammen	1'296,858 fl. 24 kr.

welche, unter der allgemeinen Beſtimmung, daß für etwa entſtehende Ausfälle an den beſtimmten Einnahmen die K. Staats-Hauptkaſſe einzutreten hat, von folgenden Caſſen abzugeben ſind:

1) die direkte Staatsſteuer mit jährlichen 575,000 fl.

von den Oberamtspflegen:

Aalen	6,000 fl.
Backnang	8,000 fl.
Balingen	10,000 fl.
Beſigheim	9,000 fl.
Biberach	12,000 fl.
Blaubeuren	8,000 fl.
Böblingen	10,000 fl.
Brackenheim	10,000 fl.
Calw	12,000 fl.
Cannſtadt	8,000 fl.
Crailsheim	10,000 fl.
Ehingen	10,000 fl.
Ellwangen	10,000 fl.
Eßlingen	10,000 fl.
Freudenſtadt	6,000 fl.
Gaildorf	6,000 fl.
Geißlingen	6,000 fl.

Gerabronn	10,000 fl.
Gmünd	10,000 fl.
Göppingen	12,000 fl.
Hall	20,000 fl.
Heidenheim	10,000 fl.
Heilbronn	6,000 fl.
Herrenberg	10,000 fl.
Horb	10,000 fl.
Kirchheim	10,000 fl.
Künzelsau	10,000 fl.
Leonberg	10,000 fl.
Leutkirch	10,000 fl.
Ludwigsburg	10,000 fl.
Marbach	6,000 fl.
Maulbronn	6,000 fl.
Mergentheim	10,000 fl.
Münſingen	6,000 fl.
Nagold	10,000 fl.
Neckarſulm	10,000 fl.
Neresheim	6,000 fl.
Neuenbürg	8,000 fl.
Nürtingen	10,000 fl.
Oberndorf	10,000 fl.
Oehringen	10,000 fl.
Ravensburg	12,000 fl.
Reutlingen	10,000 fl.
Riedlingen	10,000 fl.
Rottenburg	10,000 fl.
Rottweil	8,000 fl.

Saulgau	10,000 fl.
Schorndorf	10,000 fl.
Spaichingen	6,000 fl.
Stuttgart, Amt	10,000 fl.
Sulz	10,000 fl.
Tettnang	8,000 fl.
Tübingen	12,000 fl.
Tuttlingen	10,000 fl.
Ulm	10,000 fl.
Urach	10,000 fl.
Vaihingen	10,000 fl.
Waiblingen	6,000 fl.
Waldsee	10,000 fl.
Wangen	6,000 fl.
Welzheim	10,000 fl.
Wiblingen	6,000 fl.
	575,000 fl.

2) Die Accise-Gefälle mit jährlichen

190,000 fl.

von den Cameral-Aemtern:

Aalen	4,000 fl.
Backnang	4,000 fl.
Bietigheim	4,500 fl.
Cannstadt	4,500 fl.
Crailsheim	4,000 fl.
Creglingen	6,000 fl.
Ellwangen	4,000 fl.
Eßlingen	6,000 fl.
Geißlingen	4,500 fl.

Gmünd	4,500 fl.
Göppingen	6,000 fl.
Hall	6,000 fl.
Heilbronn	10,500 fl.
Heiligkreuzthal	6,000 fl.
Hirſau	4,000 fl.
Kirchheim	6,000 fl.
Lorch	3,000 fl.
Ludwigsburg	3,500 fl.
Mergentheim	3,000 fl.
Neuffen	3,000 fl.
Ochſenhauſen	4,500 fl.
Oehringen	4,500 fl.
Pfullingen	6,000 fl.
Reuthin	4,000 fl.
Roth am See	3,000 fl.
Rottenburg	3,000 fl.
Rottweil	4,000 fl.
Schönthal	6,000 fl.
Schorndorf	4,500 fl.
Sindelfingen	3,000 fl.
Stuttgart	18,000 fl.
Tübingen	6,000 fl.
Ulm	7,500 fl.
Urach	3,000 fl.
Waiblingen	3,000 fl.
Wangen	4,000 fl.
Weingarten	4,000 fl.
Weinsberg	5,000 fl.
	190,000 fl.

3) Die Wirthschafts-Abgaben mit

100,000 fl.

von den Cameral-Aemtern:

Balingen	4,000 fl.
Brackenheim	4,000 fl.
Beutelsbach	1,000 fl.
Ehingen	5,000 fl.
Friedrichshafen	5,000 fl.
Gaildorf	4,000 fl.
Güglingen	4,000 fl.
Gundelsheim	4,000 fl.
Heidenheim	4,000 fl.
Horb	4,000 fl.
Kapfenburg	3,000 fl.
Marbach	4,000 fl.
Mergentheim	2,000 fl.
Merklingen	4,000 fl.
Murrhardt	4,000 fl.
Neuenbürg	4,000 fl.
Nellingen	4,000 fl.
Neuenstadt	5,000 fl.
Rosenfeld	3,000 fl.
Rottenmünster	3,000 fl.
Tettnang	4,000 fl.
Vaihingen	4,000 fl.
Waldsee	4,000 fl.
Weingarten	5,000 fl.
Wiernsheim	4,000 fl.
Wiesensteig	4,000 fl.
	100,000 fl.

4) Die auf den Ertrag der Salz-Gefälle angewieſenen

390,000 fl.

ſind in monatlichen Raten von der Staats-Haupt-Caſſe an die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe zu liefern.

Endlich

5) hat die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe die oben bezeichnete Capitalſteuer-Summe durch Abzug derſelben an den Zinszahlungen bei ſich ſelbſt zu erheben.

Wegen der Berichtigung und Verrechnung dieſer Anweiſungen werden die in der Verordnung vom 12. Auguſt 1824 (Reg.Bl. S. 611) gegebenen Vorſchriften hierdurch wiederholt, und ſämmtliche betheiligte Amtsſtellen für genaue Befolgung derſelben verantwortlich gemacht.

Stuttgart den 27. Januar 1834. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Profeſſors am oberen Gymnaſium in Heilbronn, welche bei der Verpflichtung zu 20 wöchentlichen Lehrſtunden, theils in den alten Sprachen, theils in andern für dieſe Anſtalt (Reg.Blatt vom Jahre 1827, S. 297) vorgeſchriebenen Fächern einen fixen Gehalt von 1,000 fl. in Geld (neben einem Antheile am Claßgelde im Betrage von etwa 70 fl.) gewährt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Holzmaden, Diöceſe Kirchheim, welche 527 Pfarrgenoſſen zählt, und deren Einkommen, nach Abzug 40 fl. Geld zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, auf 956 fl. in Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Mit der erledigten evangeliſchen Pfarrei Wallhauſen, Dekanats Blaufelden, iſt die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Schainbach verbunden. Neben allen pfarramtlichen Geſchäften in Wallhauſen hat der Geiſtliche in der Kirche zu Schain-

bach alle Casual-Gottesdienste, jeden Sonntag abwechselnd eine Predigt oder Catechisation, in jeder Woche an einem bestimmten Werktage oder eintretenden Feiertage eine Kinderlehre und des Jahres viermal das heilige Abendmahl zu halten, auch zweimal wöchentlich die Schule zu besuchen. Wallhausen enthält 475, Schainbach mit Limbach 193 Pfarrgenossen. Das Dienst-Einkommen ist auf 872 fl. in Sportelpreisen berechnet, vermindert sich aber, wenn die Pfarrei Schainbach von Wallhausen getrennt wird, was in 5—6 Jahren geschehen kann, um 170 fl., ohne daß Entschädigungs-Ansprüche Statt haben. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Mörsingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, begreift im Pfarrort und in zwei Filialweilern zusammen 519 Pfarrgenossen, hat eine Schule im Pfarrort, und eine in dem ¾ Stunden entfernten Filialweiler Upflamör. Ihr beständiges Einkommen von eigenen Gütern und Besoldungen belauft sich auf 782 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die erledigte Maria-Caplanei zu Oberdischingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, mit welcher die gewöhnlichen Dienst-Obliegenheiten eines Caplans und ein beständiges Einkommen von 537 fl. aus eigenen Gütern, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren verbunden sind, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen für dießmal bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ebersberg, Oberamts Backnang und Dekanats Gmünd, begreift im Pfarrdorfe 393 Pfarrgenossen, hat eine Schule und gewährt vom Pfarrgarten, von Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 685 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 8. Februar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten. — Berichtigung einer Bekanntmachung wegen eines gegen den Nachdruck eines Schulbuchs des Lehrers Desaga zu Heidelberg ertheilten Privilegiums. — Bekanntmachung über die Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leistenden Verpflegung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 3. d. M. an den Ordens-Vice-Canzler, dem K. K. Oestreichischen Feld-Marschall-Lieutenant, Freiherrn v. Roszner und Roszeneck, als Zeichen Höchst-Ihrer Anerkennung seiner

langen und ausgezeichneten Dienſtleiſtung bei der Perſon des verewigten Herrn Herzogs Ferdinand von Württemberg Hoheit, den Friedrichs-Orden, und

dem Hütten-Verwalter Faber zu Waſſeralfingen, in Anerkennung ſeiner vieljährigen Verdienſte um die dortige Hütten-Verwaltung, das Ritterkreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 22. v. M. dem Zögling der K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt, Unterlieutenant Ernſt v. Hügel, auf ſein Anſuchen die Entlaſſung mit dem Abſchied als Unterlieutenant ertheilt, und

unter dem 26. v. M. dem Commandanten des Landjäger-Corps, Oberſten v. Baß, geſtattet, den Titel und die Auszeichnung Höchſt-Ihrer Adjutanten beizubehalten, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. die Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes dem Gerichts-Aktuar Lienhardt von Marbach, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. die erledigte Stelle eines Profeſſors am niederen Seminar zu Blaubeuren dem Profeſſor Bohnenberger an dem Gymnaſium in Ellwangen zu übertragen, wie auch

dem neu ernannten Pfarrer in Mähringen, Dekanats Tübingen, Dörner, den Titel und Rang eines Gymnaſial-Profeſſors, ſeinem Anſuchen gemäß, zu belaſſen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 30. v. M. das erledigte Gerichts-Notariat Urach dem Ober-Juſtiz-Reviſor Buob bei dem Gerichtshof zu Ellwangen, unter Vorbehalt ſeines ſeitherigen Titels und Rangs, zu übertragen geruht.

Unter dem 24. v. M. erhielt der auf die Lorenz-Caplanei in Klein-Allmendingen, Dekanats Ehingen, ernannte Caplan Joſeph Engel zu Groß-Allmendingen, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten.

Zu Einrichtung der in dem Geſetze über die öffentlichen Verhältniſſe der Israeliten vom 25. April 1828, Art. 52 (Reg.Bl. S. 317) vorgeſchriebenen Prüfung der Rabbinats-Candidaten wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 30. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Zur Anſtellung als Rabbine wird die vorgängige Erſtehung zweier Dienſtprüfungen erfordert.

Erſte Dienſtprüfung.

§. 2.

Die erſte Dienſtprüfung der israelitiſchen Rabbinats-Candidaten wird von einer in Tübingen beſtehenden, dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens unmittelbar untergeordneten Commiſſion vorgenommen, welche aus

einem Profeſſor der evangeliſch-theologiſchen Fakultät,
einem Profeſſor der katholiſch-theologiſchen Fakultät,
vier Profeſſoren der philoſophiſchen Fakultät, und
dem theologiſchen Mitgliede der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde

beſteht.

Die Leitung der Geſchäfte ſteht dem (nach dem Dienſtalter) älteſten der in der Commiſſion befindlichen ordentlichen Univerſitäts-Profeſſoren als Commiſſions-Vorſtande zu.

§. 3.

Für die Zulaſſung zu dieſer Prüfung iſt erforderlich, daß der Candidat

1) ſich über den Beſitz des Bürger- oder Beiſitzrechts einer inländiſchen Gemeinde ausweiſe;

2) die mosaische Theologie und sowohl die allgemeinen, als die besonderen theologischen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die beiden letzteren auf einer Universität in einem wenigstens dreijährigen Curse nach erstandener Vorprüfung studirt habe (Art. 52 des Gesetzes vom 25. April 1828, Reg.Bl. S. 317), und

3) nicht nur über seine sittliche Aufführung während des akademischen Studienlaufs ein Zeugniß der zuständigen Universitäts-Behörde, sondern auch über sein sonstiges gutes Prädikat ein Zeugniß des seinem Wohnorte vorgesetzten Bezirksamts vorlege.

§. 4.

Ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung des Ministeriums werden, so oft es das Bedürfniß der israelitischen Kirchengemeinden erfordert (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 10, Reg.Bl. S. 304), auch ausländische Rabbinats-Candidaten zu dieser Prüfung zugelassen, wofern sie sich nicht nur über den Besitz eines auswärtigen Heimathrechts ausweisen, sondern auch den übrigen Erfordernissen (§. 3, Nro. 2 und 3) Genüge leisten können.

§. 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind, mit den vorgeschriebenen Beweisen und Zeugnissen (§§. 3 und 4) belegt, bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde einzureichen, welche über die Zulassung der inländischen Candidaten erkennt, in Ansehung ausländischer Candidaten die Entscheidung des Ministeriums einholt, und mit der K. Prüfungs-Commission zum Behuf der Anberaumung des Prüfungstermins periodisch die erforderliche Rücksprache nimmt. (Vergl. §. 18, Nro. 2, lit. c der K. Verordnung vom 27. Oktober 1831, Reg.Bl. S. 558.)

Nach Festsetzung des Prüfungstermins werden die zugelassenen Candidaten von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde zur Erstehung der Prüfung vor die K. Prüfungs-Commission vorgeladen.

Die nicht zugelassenen Candidaten werden von der Ober-Kirchenbehörde unter Anführung des Grunds der Ausschließung beschieden.

§. 6.

Die Prüfung umfaßt die einzelnen Zweige der mosaischen Theologie und die Vorbereitungs-Wissenschaften für dieselbe, so wie die hauptsächlicheren Zweige einer allgemeineren wissenschaftlichen Bildung.

Gegenstände der Prüfung sind daher:

1) alttestamentliche Exegese und Einleitung ins alte Testament;
2) mosaische Glaubenslehre und jüdische Dogmengeschichte;
3) Kenntniß des Talmud und der israelitischen Ritual-Gesetze;
4) Pädagogig und Didaktik;
5) Religions-Philosophie, Moral, Psychologie, Logik;
6) lateinische und griechische Philologie;
7) Geschichte in Verbindung mit Geographie and Statistik;
8) Mathematik (Arithmetik und Geometrie) und Physik.

Auch sind Probe-Vorträge mit der Prüfung verbunden.

§. 7.

Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Die einzelnen Fragen werden bei den unter Ziffer 2 und 3 des §. 6 genannten Gegenständen von dem israelitisch-theologischen Mitgliede, bei den unter Ziffer 1 und 4 des §. 6 genannten Gegenständen von den beiden theologischen Professoren, und bei den übrigen Gegenständen (§. 6, Ziffer 5, 6, 7, 8) von den Professoren der philosophischen Fakultät gestellt.

Die Texte zu den Probe-Vorträgen werden abwechslungsweise von einem der drei theologischen Commissions-Mitglieder aufgegeben.

§. 8.

Bei der schriftlichen Prüfung werden dem Candidaten an jedem der dazu bestimmten halben Tage nur so viele Fragen vorgelegt, als sich in diesem Zeitraum ordentlicher Weise beantworten lassen.

Die Ausarbeitung geſchieht unter der Aufſicht eines Repetenten des evangeliſchen Seminars oder des Wilhelmsſtifts, und muß am Ende eines jeden halben Tags übergeben werden.

Wenigſtens zwei Fragen ſind in lateiniſcher Sprache zu beantworten.

Die gelieferten Antworten werden zunächſt durch dasjenige Commiſſions-Mitglied, welches die Frage geſtellt hatte, geprüft, und ſofort den übrigen Mitgliedern der Commiſſion zur Einſichtnahme zugeſtellt.

§. 9.

Zu den Probe-Vorträgen wird dem Candidaten bei Mittheilung der Texte zu denſelben eine nicht zu geraume Friſt beſtimmt, binnen welcher er genau ausgearbeitete Dispoſitionen einer Predigt und einer Catechiſation vorzulegen, und ſich zu Ablegung derſelben gefaßt zu halten hat.

Wenigſtens die Probe-Predigt muß von ihm förmlich abgelegt werden, wobei die drei theologiſchen Mitglieder der Commiſſion gegenwärtig ſeyn müſſen.

§. 10.

Nach Vollendung der ſchriftlichen Prüfung und nach Ablegung der Probe-Vorträge wird die mündliche Prüfung in Gegenwart ſämtlicher Commiſſions-Mitglieder und durch dieſelben vorgenommen.

Sie erſtreckt ſich theils auf die Gegenſtände der ſchriftlichen Ausarbeitungen, theils und hauptſächlich auf andere Materien der ſämtlichen Prüfungsfächer, und iſt ſo lange fortzuſetzen, als es der Zweck einer richtigen Beurtheilung der Kenntniſſe der einzelnen Candidaten erfordert.

§. 11.

Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird das Prüfungs-Ergebniß von der Prüfungs-Commiſſion berathen und über die Tüchtigkeit der geprüften Candidaten, und zwar nach den drei Hauptfächern,

A) der moſaiſchen Theologie (§. 6, Ziffer 2 u. 3),

B) der allgemeinen und der beſonderen theologiſchen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften (§. 6, Ziff. 1, 4, 5, 6, 7, 8), und

C) der religiöſen Probe-Vorträge erkannt.

Die Befähigungsſtufe der für tüchtig erkannten Candidaten wird, in jedem Hauptfache beſonders, nach drei Claſſen beſtimmt, welche mit den Prädikaten

„ſehr gut" „gut" „zureichend"

bezeichnet werden.

§. 12.

Das Erkenntniß über die Befähigung in dem Hauptprüfungsfache der moſaiſchen Theologie (§. 11, A) ſteht dem israelitiſch-theologiſchen Mitgliede der Commiſſion, nach vorgängigem Vortrag und Berathung ſeiner Anſicht mit den übrigen Commiſſions-Mitgliedern, allein zu. Es iſt jedoch den letzteren, insbeſondere den beiden theologiſchen Profeſſoren, unbenommen, ihre abweichenden Anſichten zu Protokoll zu geben, und nach Umſtänden dieſelben zur Kenntniß des Miniſteriums zu bringen.

Ueber die Befähigungsſtufe im Fache der religiöſen Probevorträge entſcheiden die drei theologiſchen Commiſſions-Mitglieder, und über diejenige im Fache der allgemeinen und beſonderen theologiſchen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften (§. 11, B) die ſämtlichen Commiſſions-Mitglieder nach Stimmen-Mehrheit.

Ueber das nähere Verfahren hiebei werden der K. Prüfungs-Commiſſion beſondere Vorſchriften ertheilt werden.

§. 13.

Diejenigen Candidaten, welche nicht in jedem der drei Hauptprüfungs-Fächer wenigſtens das Prädikat „zureichend" erlangen, werden für nicht befähigt angeſehen und zur Fortſetzung ihrer Vorbereituug zurückgewieſen.

§. 14.

Die Ergebniſſe der Prüfung nebſt dem darüber aufgenommenen von ſämtlichen Commiſſions-Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll werden der israelitiſchen Ober-

Kirchenbehörde mitgetheilt, und hierauf von dieser den für befähigt erkannten Candidaten Zeugnisse ausgefertigt, in welchen das in jedem der drei Hauptprüfungs-Fächer erworbene Prädikat zu bemerken ist.

Die Zeugnisse werden von dem Vorstand der Prüfungs-Commission und dem mosaisch-theologischen Mitgliede derselben unterzeichnet, von dem Vorstande der israelitischen Ober-Kirchenbehörde unter Beidrückung seines Amtssigills beglaubigt, und hierauf von der Ober-Kirchenbehörde den Candidaten zugestellt. Auch wird diese Behörde die nicht befähigt erfundenen Candidaten bescheiden.

Die Namen der Befähigten werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 15.

Durch das Befähigungs-Zeugniß wird der Candidat zur Ausübung aller Verrichtungen des israelitischen Gottesdienstes in der Eigenschaft eines Rabbinats-Gehülfen oder Rabbinats-Verwesers für befugt erklärt.

Zweite Dienstprüfung.

§. 16.

Zu der zweiten Dienstprüfung werden diejenigen Candidaten zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre zuvor die erste Dienstprüfung mit Erfolg erstanden, und in der Zwischenzeit nicht nur sich in den Geschäften des Rabbinats geübt, sondern auch einen würdigen Lebenswandel bewiesen haben.

§. 17.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht in einer mit den erforderlichen Zeugnissen hinsichtlich der Vorbedingungen (§. 16) belegten Eingabe bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, welche über die Zulassung erkennt und den Prüfungstermin anberaumt.

§. 18.

Die Prüfung wird durch den bei der Ober-Kirchenbehörde angestellten israelitischen Theologen und in der Regel durch einen zweiten von dem Ministerium zu be-

ſtimmenden Rabbinen (K. Verordnung vom 27. Oktober 1831, §. 16) theils ſchriftlich, theils mündlich, theils in deutſcher, theils in lateiniſcher Sprache vorgenommen.

Die Prüfung erſtreckt ſich über die unter Ziffer 1 bis 4 des §. 6 genannten Gegenſtände, ſo wie über die für den Rabbinen erforderliche Geſetzes- und Geſchäfts-Kunde.

Auch hat der Candidat eine Probepredigt und eine Probe-Catechiſation, jede von der Dauer einer Viertelſtunde, zu halten.

§. 19.

Zur Beantwortung ſchriftlicher Fragen, welche unter der Aufſicht des Expeditors der Ober-Kirchenbehörde zu geſchehen hat, ſind zwei halbe Tage zu verwenden.

Die Ablegung der Probe-Predigten und der Probe-Catechiſationen findet vor der verſammelten Ober-Kirchenbehörde ſtatt.

Auch bei der mündlichen Prüfung ſind die weltlichen israelitiſchen Ober-Kirchenvorſteher gegenwärtig.

Im Uebrigen finden die in den §§. 8, 9 und 10 enthaltenen Vorſchriften auch bei dieſer Prüfung ihre analoge Anwendung.

§. 20.

Das Ergebniß der Prüfung wird von den Examinatoren (§. 18), und zwar von den außerordentlicher Weiſe dazu berufenen Rabbinen mit Stimmrecht, der Ober-Kirchenbehörde vorgetragen, die Stufe der Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter gleichmäßiger Anwendung der drei Prädikate „ſehr gut" „gut" und „zureichend" feſtgeſtellt, und davon jedem befähigt erfundenen Candidaten durch Zufertigung eines Zeugniſſes, in welchem das von ihm erworbene Prüfungs-Prädikat enthalten iſt, Eröffnung gemacht.

§. 21.

Die mit Erfolg erſtandene zweite Dienſtprüfung befähigt den Candidaten zur endlichen Anſtellung als Rabbine.

Die Namen der für anſtellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die nicht einmal zureichend beſtandenen Candidaten können ſich erſt nach Ablauf eines von der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde zu beſtimmenden Zeitraums von Neuem zu der Prüfung anmelden.

Stuttgart den 31. Januar 1834.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:
Schlayer.

b) Berichtigung einer Bekanntmachung wegen eines gegen den Nachdruck eines Schulbuchs des Lehrers Deſaga zu Heidelberg ertheilten Privilegiums.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 5. December v. J. (Reg.Bl. S. 404), wonach Seine Königliche Majeſtät dem Buchhändler Oßwald in Heidelberg ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden

„fünften Auflage der kleinen Naturlehre für die Elementar-Claſſen der Stadt- und Landſchulen, von Michael Deſaga,“

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben, wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer jetzt erſt eingekommenen berichtigenden Anzeige der Verlagshandlung die Bezeichnung der Auflage unrichtig angegeben iſt, indem die fragliche Schrift nicht in fünfter, ſondern in vierter Auflage erſcheint.

Stuttgart den 31. Januar 1834.

Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens:

Der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens.

Bekanntmachung über die Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leiſtenden Verpflegung.

Da nach dem mit den Ständen verabſchiedeten Militär-Etat auf die Periode vom 1. Juli $18\frac{33}{36}$ für die Fälle, in welchen nach Maßgabe der Verordnung vom 6. April

1808 (Reg.Bl. S. 174) die Verpflegung der einquartierten Unter-Offiziere und Soldaten durch den Quartierträger zu geschehen hat, die hiefür von den betreffenden Militärkassen den Gemeinden zu leistende Vergütung auf tägliche vierzehn Kreuzer vom Mann festgesetzt worden ist; so wird solches unter Beziehung auf gedachte Verordnung zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1854.

Schlayer. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Gerichtshofe zu Ellwangen ist die Stelle eines Kanzlei-Assistenten mit dem Normal-Gehalte von 600 fl. zu besetzen. Derselbe hat die Funktionen eines Revisors zu versehen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe vorschriftmäßig zu melden.

2) Nachdem die Aufstellung eines eigenen Geistlichen evangelischer Confession bei dem Arbeitshause in Ludwigsburg mit einem Gehalte von jährlichen 800 fl. neben freier Wohnung, beschlossen worden ist; so werden die Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem K. Straf-Anstalten-Collegium einzureichen.

3) Die erledigte Pfarrei Stubersheim, Diöcese Geißlingen, zählt 317 Pfarrgenossen im Mutterorte, und 190 in dem ¼ Stunde entfernten Filial Hofstett-Emerbuch, wo an Sonn- Fest- und Feiertagen, wie in der Mutterkirche gepredigt, Kinderlehre und Bußpredigt aber abwechselnd gehalten wird. Das Pfarr-Einkommen ist auf 870 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Holzheim, Diöcese Göppingen, deren Einkommen zu 651 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Zu dieser Pfarrei gehören vier Filialorte, Klein-Eislingen, Groß-Eislingen, Krummwälden und St. Gotthardt. Die Gesammtzahl der Pfarrgenossen beträgt 2198. Klein-Eislingen, Krummwälden und St. Gotthardt haben eigene Kirchen und in denselben alle Casual-

Gottesdienste. An Sonn- Fest- und Feiertagen wechseln Predigten und Kinderlehren in der Mutterkirche und der zu Klein-Eislingen ab, ebenso wechseln die Bußtags-Predigten; Krummwälden hat jährlich vier Predigten und St. Gotthardt jährlich fünf Sonntags- und zwölf Bußtags-Predigten.

5) Da höchstem Befehl zu Folge die bei dem K. evangelischen Consistorium noch erledigte weltliche Assessorsstelle, mit welcher ein Gehalt von 800 fl. verbunden ist, jetzt besetzt werden soll, so werden diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, aufgefordert, ihre Bittschriften innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

6) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Owen, Diöcese Kirchheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Diakon hat neben den gewöhnlichen Diakonats-Geschäften die Seelsorge in dem Filial Brucken zu versehen, und das jährliche Einkommen dieser Stelle ist einschließlich einer Zulage von 45 fl. aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 600 fl. nach Sportelpreisen berechnet.

7) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Oberkochen, Diöcese Aalen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Diese Stelle zählt 587 Pfarrgenossen, und ihr Einkommen ist einschließlich einer Zulage von 76 fl. aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 600 fl. nach Sportelpreisen berechnet.

8) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Harthausen, Oberamts und Dekanats Ulm, begreift im Pfarrorte und den dazu gehörigen Filialien 327 Pfarrgenossen. Die Schule ist in dem eine Viertelstunde vom Pfarrsitz entfernten Filialdorf Erminger, weßwegen auch in der dortigen Kirche Gottesdienste Statt haben. Das beständige Pfarr-Einkommen belauft sich von eigenen Gütern, Zehnten, Besoldungen und Gebühren auf 841 fl. Da mit dieser Pfarrei das Schul-Inspektorat für den Bezirk des Dekanats Ulm verbunden werden wird, so haben sich die Bewerber innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath auch über die Fähigkeit zu Versehung des Amts eines Schul-Inspektors auszuweisen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 12. Februar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des provisorischen Notariats-Sportelgesetzes. — Verfügung, betreffend die Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Kosten und die Belohnungen der Verwaltungs-Aktuare für Verwaltungs-Geschäfte. — Bekanntmachung, die Eröffnung der Heilanstalt Winnenthal betreffend. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 1832—33.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Gravenberg, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrverweser Schott in Endersbach, Dekanats Waiblingen, gnädigst übertragen, und durch höchstes Dekret vom 9. d. M. den ritterschaftlichen Gutsbesitzer, Franz v. Schütz zu Hohenstein, zum K. Kammerherrn zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes.

Nachdem durch das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 (Reg.Blatt v. J. 1834, S. 17) für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein ermäßigter Sportel-Tarif festgesetzt worden ist, hierbei jedoch hinsichtlich der Geschäfts-Behandlung bei dem Ansatze und der Verrechnung dieser Sporteln eine veränderte Einrichtung nicht beabsichtigt wird; so werden sämtliche betreffende Behörden auf die hierüber bestehenden Vorschriften, welche fortan genau zu beobachten sind, im Allgemeinen verwiesen, übrigens zu Bezweckung einer gleichförmigen Anwendung der neuen Sportelsätze, so wie zu Hebung etwaiger Zweifel, nachstehende Bestimmungen beigefügt.

(Zu Art. 5 des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes.)

1) Eine Sportel-Nachführung in den Rechnungen wegen Unbestimmtheit der Werthssumme eines zu besportelnden Gegenstandes findet unter keinerlei Umständen statt; es ist daher auch der Sportel-Ansatz von illiquiden Forderungen nicht bis zu Herstellung der Liquidität, zumal wenn solche noch weitaussehend ist, im Anstand zu lassen, sondern dergleichen Forderungen sind nach ihrem, zur Zeit des Sportel-Ansatzes anzunehmenden ungefähren Werthe, der Besportelung sogleich zu unterwerfen.

(Zu Art. 7.)

2) Wahre Falllehengüter, welche dem ordentlichen Erbgange nicht unterworfen sind, unterliegen der Besportelung nicht. Jedoch beschränkt sich diese Befreiung von der Sportel auf das Gut selbst; wogegen das zum Gut gehörige Inventar, die Vorräthe jeder Art, die auf dem Felde stehenden Früchte u. s. w., bei der Vermögens-Aufnahme zu berücksichtigen und der gesetzlichen Sportel zu unterwerfen sind. Deßgleichen ist von den Abfindungssummen, welche an vielen Orten nach dem Herkommen von dem Uebernehmer des Fallehenguts den übrigen Erbs-Berechtigten in Folge der bei der

Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung oder bei der Vermögens-Uebergabe zu treffenden Uebereinkunft, zu bezahlen ſind, die entſprechende Sportel zu berechnen.

(Zu Art. 14 u. 15.)

3) Die frühere Beſtimmung, wonach bei Vornahme einer Realtheilung, wenn und ſo weit von der Verlaſſenſchafts-Maſſe ganz oder theilweiſe die Eventual-Theilungs-Sportel früher ſchon entrichtet worden, nur die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen war (allgemeines Sportel-Geſetz vom 23. Juni 1828, Art. 33, Abſatz 2, Reg.Bl. S. 493), findet nach erfolgter bedeutender Ermäßigung der Notariats-Sporteln überhaupt, der ausdrücklichen Bezugnahme des Art. 1 des proviſoriſchen Notariats-Sportel-Geſetzes auf jenen dadurch für aufgehoben erklärten Art. 33 gemäß, fernerhin keine Anwendung.

(Zu Art. 20.)

4) Bei Anſetzung der Prüfungs- und Solenniſirungs-, auch Cognitions-Sporteln ſind die Vorſchriften des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 23. Juni 1828, Art. 5 (Reg.Blatt S. 484 u. 485) einzuhalten.

Als Anhaltspunkt für den Anſatz dieſer Sporteln wird beſtimmt, daß, wenn die größere oder geringere Mühewaltung, welche das einzelne Geſchäft verurſacht, nicht beſonders zu berückſichtigen iſt, dieſe Sportel, welche bei Inventur-Geſchäften 1 fl. 30 kr. bis 15 fl, und bei Theilungs-Geſchäften 3 fl. bis 30 fl. beträgt, nach folgender Vermögens-Gradation angeſetzt werden ſoll, nämlich

von einem Vermögen	von Inventuren.		von Theilungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 3,000 fl. excl.	1	30	3	—
von 3,000 fl. bis 5,000 fl.	2	—	5	—
— 5,000 fl. — 10,000 fl.	3	—	10	—
— 10,000 fl. — 20,000 fl.	6	—	15	—
— 20,000 fl. — 35,000 fl.	9	—	20	—
— 35,000 fl. — 50,000 fl.	12	—	25	—
— 50,000 fl. und darüber	15	—	30	—

(Zu Art. 24.)

5) Für den Ansatz der Gebühren von Stellung der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen gewährt nachstehende, nach dem Vermögen, worüber die Rechnung abgelegt wird, bemessene Scale die erforderlichen Anhalts-Punkte. Es ist nämlich in gewöhnlichen Fällen anzusetzen:

bei einem Vermögen	für die Stellung				für Fertigung von Grundstocks-Nachweisungen.	
	förmlicher Rechnungen.		insbesondere von Anstands-Rechnungen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 400 fl. excl.	—	30	—	40	—	10
von 400 fl. bis 1,000 fl.	1	—	1	20	—	20
— 1,000 fl. — 2,500 fl.	2	—	2	40	—	40
— 2,500 fl. — 5,000 fl.	3	—	4	—	1	—
— 5,000 fl. — 8,000 fl.	4	—	5	20	1	20
— 8,000 fl. — 11,000 fl.	5	—	6	40	1	40
— 11,000 fl. — 15,000 fl.	6	—	8	—	2	—
— 15,000 fl. — 20,000 fl.	8	—	10	40	2	40
— 20,000 fl. — 25,000 fl.	10	—	13	20	3	20
— 25,000 fl. — 30,000 fl.	12	—	16	—	4	—
— 30,000 fl. — 40,000 fl.	15	—	20	—	5	—
— 40,000 fl. — 50,000 fl.	18	—	24	—	6	—
— 50,000 fl. — 60,000 fl.	21	—	28	—	7	—
— 60,000 fl. — 75,000 fl.	24	—	32	—	8	—
— 75,000 fl. und darüber	25	—	33	—		

Unter diesen Gebühren sind alle zur Rechnungs-Stellung wesentlich erforderlichen Verrichtungen, namentlich auch die Uebernahme der Rechnungs-Akten und die Beurkundung der Rechnungen durch die Schuldner, den Pflegling ꝛc., begriffen; insbesondere ist die Anrechnung von Reisekosten für die Uebernahme der Rechnungs-Akten zum Behuf der Rechnungs-Stellung eben so wenig zulässig, als die Vormünder und Pfleger

verbunden ſind, zu Uebergabe der Rechnungs-Akten in den Wohnſitz des Notars, wenn dieſer die Rechnungs-Stellung beſorgt, ſich zu begeben.

Den Abhör-Gerichten bleibt es überlaſſen, nach den beſonderen Verhältniſſen der einzelnen vormundſchaftlichen Verwaltungen, je nachdem dadurch eine größere oder geringere Mühewaltung für den Rechnungsſteller verurſacht wird, bei endlicher Feſtſetzung der Rechnungsſtell-Gebühr, um einen oder einige Sätze in der vorſtehenden Scale auf- oder abzuſteigen. Die feſtgeſetzte Rechnungsſtell-Gebühr iſt auf der betreffenden Rechnung abhörgerichtlich zu beurkunden.

(Zu Art. 25.)

6) Bei Anſtands-Rechnungen, für welche vor erfolgter Abhör derſelben die Rechnungsſtell-Gebühr noch nicht feſtgeſetzt iſt, wird der Rechnungsſteller ermächtigt, die Rechnungsſtell-Gebühr nach oder unter den in der vorſtehenden Scale enthaltenen Sätzen vorläufig zu erheben. Wird ſodann bei der Abhör die Gebühr in anderer Weiſe beſtimmt, ſo iſt der Vorempfang durch Nachzahlung oder Zurückgabe richtig zu ſtellen.

Wenn die Rechnungs-Stellung durch den Bezirks-Notar beſorgt wird, und daher die Hälfte der Gebühr in die Staats-Sportel-Caſſe fließt; ſo iſt zu Vereinfachung der Sportel-Verrechnung dieſe Gebühr jedesmal erſt bei der Rechnungs-Abhör anzuſetzen, und zugleich mit der Reviſions- und Abhör-Sportel für die Sportel-Caſſe einzuziehen und zu verrechnen.

(Zu Art. 26.)

7) Bei Berechnung des Schätzungswerths der abgeſondert verwalteten Vermögens-Theile, oder des Capitalwerths der Renten, Apanagen ꝛc. iſt ein zu fünf Procent verzinsliches Capital zu Grund zu legen, folglich der jährliche reine Ertrag zwanzigfach zu berechnen.

Stuttgart den 5. Februar 1834.

Schwab. Herdegen.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Koſten und die Belohnungen der Verwaltungs-Aktuare für Verwaltungs-Geſchäfte.

Aus Anlaß der über die Größe der Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Koſten, ſo wie der Koſten der Verwaltungs-Aktuare vernommenen Klagen werden nicht nur die Bezirks-Polizei-Beamten und die Kreis-Regierungen an die genaueſte Befolgung und ſtrenge Handhabung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften erinnert, ſondern es wird auch nach Maßgabe höchſter Entſchließung vom 5. d. M. Folgendes verfügt:

1) Bei den Ruggerichten ſind diejenigen Gegenſtände, welche entweder eine länger währende abgeſonderte Unterſuchung erfordern, wohin z. B. die Anſchuldigungen von Dienſtverfehlungen der Gemeinde-Behörden gehören, oder welche nach dem §. 96 des Verwaltungs-Edikts überhaupt nicht vor das Ruggericht geeignet ſind, von den Bezirks-Beamten zur abgeſonderten, im ordentlichen Wege vorzunehmenden Verhandlung zu beſtimmen. Zu Handhabung dieſer Vorſchrift haben die Kreis-Regierungen, wenn die ihnen zur Prüfung vorgelegten Koſten-Anrechnungen der Bezirks-Beamten unverhältnißmäßig hoch erſcheinen, von den Ruggerichts-Protokollen Einſicht zu nehmen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände eine verhältnißmäßige Herabſetzung der Koſten-Anrechnung zu verfügen.

2) Wenn die Abhör einer Gemeinde-Rechnung ausnahmsweiſe (Verwaltungs-Edikt §. 95) nicht in Verbindung mit dem Ruggericht vorgenommen werden kann; ſo hat der Bezirks-Beamte die Gründe, welche dieſe Ausnahme rechtfertigen, der Kreisregierung in ſeinem Koſtenzettel nachzuweiſen.

3) Auf gleiche Weiſe müſſen, wenn eine Stiftungs-Rechnung außerhalb des Amtsſitzes im Stiftungs-Orte abgehört wird (Verw. Edict §§. 141 und 142), theils die Gründe der Vornahme einer Lokal-Abhör, theils, wenn letztere nicht in Verbindung mit dem Ruggericht ſtatt hatte, die Urſachen der abgeſonderten Behandlung der Kreis-Regierung nachgewieſen werden.

4) Die Dauer der Lokal-Rechnungs-Abhören iſt durch die am Amtsſitze vorzunehmende Erledigung der einer Mitwirkung des Gemeinderaths oder einer Unterſuchung an Ort und Stelle nicht bedürfenden Defecte (Verw.Edict §. 95) möglichſt abzukürzen, und insbeſondere die bei der Abhör einer Gemeinderechnung vorzunehmende Nachrechnung, wenn ſie vorausſichtlich einen etwas größeren Zeit-Aufwand erfordert, ſchon am Tage vor der Abhör durch den Verwaltungs-Aktuar beginnen zu laſſen, und bei der Abhör ſelbſt nur zum Abſchluß zu bringen. Die Abhör-Receſſe ſind (Commun-Ordnung Kap. XIV., Abſchnitt III., §. 8) von dem Bezirks-Beamten nicht bei der Abhör, ſondern an dem Amtsſitze abzufaſſen, und in das Receßbuch einzutragen.

5) Die Kreis-Regierungen haben nicht nur in allen Fällen, in welchen ihnen die Koſten für Rechnungs-Abhören zu hoch erſcheinen, ſondern auch ohne ſolchen Anlaß von Zeit zu Zeit einzelne Reviſions-Protokolle und Receßbücher mit den betreffenden Rechnungs-Akten zur genaueren Beurtheilung der Koſten-Anrechnungen ſich zur Einſicht vorlegen zu laſſen.

6) Den Verwaltungs-Aktuaren dürfen für die ordentlichen Verwaltungs-Geſchäfte durchaus nur die ausgeſetzten Averſal-Belohnungen, und für die Führung des Protokolls bei Schultheißen-Wahlen, Ruggerichten und Rechnungs-Abhören nur die in dem Normal-Erlaſſe der vormaligen Königl. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion vom 26. April 1826 ausgeſetzten Gebühren paſſirt werden. Anrechnungen derſelben für außerordentliche Geſchäfte, zu deren Vornahme nicht zuvor die Legitimation der Kreis-Regierung eingeholt worden iſt, ſind zu durchſtreichen. Für die mit höherer Legitimation beſorgten außerordentlichen Geſchäfte aber iſt denſelben, inſoferne nicht im Wege der Uebereinkunft eine geringere Belohnung feſtgeſetzt wird, im Wohnſitze eine Taggebühr von 1 fl. 20 kr. und außerhalb deſſelben von 2 fl., und an Reiſekoſten, ohne Rückſicht auf die Dauer des Geſchäfts, nur die Anrechnung einer Hinreiſe und einer Rückreiſe mit 1 fl. 12 kr. für jede paſſiren zu laſſen.

Die Kreis-Regierungen haben dieſe Vorſchrift nicht nur bei der Prüfung und Dekretur der Koſtenzettel der Verwaltungs-Aktuare zu handhaben, ſondern auch die ihnen obliegende periodiſche Super-Reviſion einzelner Gemeinde- und Stiftungs-Rech-

nungen, ſo wie jede ſonſtige Gelegenheit dazu zu benützen, um jeden geſetzwidrigen Aufwand für Gemeinde-Verwaltungs-Geſchäfte entfernt zu halten.

Stuttgart den 6. Februar 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Eröffnung der Heil-Anſtalt Winnenthal betreffend.

Die Eröffnung der im Schloß Winnenthal gegründeten Heil-Anſtalt für Geiſteskranke iſt auf den 1. März d. J. feſtgeſetzt worden; was unter Beziehung auf das ſchon früher bekannt gemachte Statut der Anſtalt (Reg.Bl. v. J. 1833, S. 383—402) zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Stuttgart den 7. Februar 1834.

Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{32}/_{33}$.

In Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43, wird das Ergebniß der Rechnung über die Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahr $18^{33}/_{34}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Januar 1834.

Herdegen.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste.

1) Kassen-Bestand vom 30. Juni 1832			0
2) Aktiv-Ausstände,			
a) aus der Zeit von 18½			142 fl. 23 kr.
b) aus der Zeit nach 1821:			
Eintritts-Gelder . .	803 fl. 7 kr.		
jährliche Beiträge . .	509 fl. 43 kr.		
		1,312 fl. 50 kr.	
			1,455 fl. 13 kr.

B. Laufendes.

1) Gesetzliche Einnahmen:			
a) Eintritts-Gelder . . .	13,929 fl. 30 kr.		
b) jährliche Beiträge . .	33,357 fl. 8 kr.		
c) Abzüge von Pensionen:			
wegen Alters-Ungleichheit	1,718 fl. 3 kr.		
wegen Pensions-Verzehrung im Auslande . .	60 fl. 21 kr.		
		49,065 fl. 2 kr.	
2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien		16,760 fl.	
3) aus Stiftungen		55 fl. 6 kr.	
4) gesetzliche Zuschüsse von der Staatskasse .		52,368 fl. 14 kr.	
			118,248 fl. 22 kr.

Summe der Einnahmen
— 119,703 fl. 35 kr.

Ausgaben.

A. Reste.

1) Bezahlte Pensions-Rückstände	238 fl. 6 kr.	
2) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt	0	
		238 fl. 6 kr.

B. Laufendes.

1) Sterb-Nachgehalte	5,149 fl. 24 kr.
2) Wittwen- und Waisen-Pensionen	72,162 fl. 10 kr.
3) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt	15 fl.
4) Kapital-Anlegung, wozu bestimmt ist:	

die Einnahme

A. von Resten

oben 2) a) die Aktiv-Ausstände von 18$\frac{7}{11}$ ganz — 142 fl. 23 kr.

2) b) an den Ausständen nach 1821 an 1312 fl. 50 kr. die Hälfte mit . . . . . 656 fl. 25 kr.

B. vom Laufenden:

1) die gesetzlichen Einnahmen von 49,065 fl. 2 kr. zur Hälfte mit	24,532 fl. 31 kr.
2) die Zinsen aus dem Capital-Fonds ganz	16,760 fl.
3) aus Stiftungen	55 fl. 6 kr.
	42,146 fl. 25 kr.

davon Ausgaben:

Reste 0

Laufendes:
oben B. 3) an zurückbezahlten 15 fl. zur Hälfte . . . . 7 fl. 50 kr.

bleiben anzulegen . 42,138 fl. 55 kr.
bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe wurden im Laufe des Rechnungs-Jahrs wirklich angelegt . 42,138 fl. 55 kr.

119,465 fl. 29 kr.

Summe der Ausgaben
—: 119,703 fl. 55 kr.
Demnach Caſſen-Beſtand —: 0

II. Darſtellung des Fonds.

A. Capitalien,

welche ſämtlich bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe ſtehen, haben
im vorigen Jahre betragen . . . . . 417,201 fl. 32 kr.
dazu Capital-Anlegung von $18\frac{3}{3}\frac{3}{3}$ . . . . . 42,138 fl. 55 kr.

Summe des Capital-Fonds . 459,340 fl. 27 kr.

B. Aktiv-Ausſtände

an Eintrittsgeldern und Beiträgen . . . . . 3,268 fl. 53 kr.
davon unberichtigte Erſatz-Poſten (Rückzahlungen) 230 fl.

3,038 fl. 53 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds ſein Antheil zuzuſcheiden iſt.

III. Perſonal-Beſtand der Anſtalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar
1) normalmäßig Angeſtellte 1,190

2) nur für ihre Perſon als Staatsdiener berechtigt (Dienſt-Pragmatik §. 5)	157
3) Quiescenten und Penſionäre	299
	1,646

b) Im Penſions-Genuſſe ſtanden am Schluſſe des Jahrs $18\frac{3}{33}$:

Wittwen	382
Waiſen	443

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem Gerichtshofe in Tübingen iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen, mit welcher nach Umſtänden auch die Funktionen eines Canzlei-Vorſtandes werden verbunden werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Grimmelfingen, Diöceſe Ulm, welche 186 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt einſchließlich einer zweiten Zulage aus den Mitteln des geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf jährliche 600 fl. in Sportelpreiſen berechnet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 19. Februar 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung die Personal-Bestellung der K. Aufsichts-Commission für die Heil-Anstalt zu Winnenthal betreffend. — Bekanntmachung der Verzichtleistung auf ein Erfindungs-Patent. — Bekanntmachung, die Stiftung des Pfarrers Häfele zu Laudenbach, Oberamts Mergentheim, betreffend. — Bekanntmachung, die Kirchendienst-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. — Verfügung, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 29. v. M. den Regiments-Adjutanten Oberlieutenant v. Reißenstein des sechsten Infanterie-Regiments auf sein Ansuchen diesem Regimente aggregirt,

an dessen Stelle unter dem 10. d. M. den Unterlieutenant Lipp des sechsten Infanterie-Regiments zum Regiments-Adjutanten ernannt, und

den aggregirten Unterlieutenant Seiß des achten Infanterie-Regiments bei dieſem Regimente eingetheilt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. dem bei dem Finanz-Miniſterium zugetheilten Kanzlei-Aſſiſtenten Weckherlin den Titel eines Finanz-Aſſeſſors gnädigſt zu ertheilen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die erledigte Stelle eines Helfers in Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Speidel in Klingenberg, Dekanats Brackenheim,

die in Erledigung gekommene Stelle eines Helfers in Winnenden und evangeliſchen Seelſorgers an der Irrenheil-Anſtalt zu Winnenthal dem Stadtvikar, Repetenten Hoffmann in Stuttgart, ſo wie

die in Erledigung gekommene katholiſche Pfarrei Zepfenhan, Dekanats Rottweil, dem Domkaplan und Lehrer an der lateiniſchen Schule, Aigner in Rottenburg, zu verleihen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 13. d. M. den Ober-Juſtizrath v. Mutſchler in Eßlingen, auf ſeine Bitte, wegen Alters und Kränklichkeit, in den Ruheſtand gnädigſt zu verſetzen, auch

die erledigte Prokurators-Stelle bei dem K. Ober-Tribunale dem Rechts-Conſulenten Hopfengärtner zu Stuttgart zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Dünger in Gmünd ſeinen Wohnſitz nach Stuttgart verlegt hat; ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgrt den 15. Februar 1834.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Perſonal-Beſtellung der K. Aufſichts-Commiſſion für die Heilanſtalt zu Winnenthal betreffend.

Zu Mitgliedern der K. Aufſichts-Commiſſion für die K. Heilanſtalt in Winnenthal, welche nach §. 4 des Statuts dieſer Anſtalt vom 23. November v. J. (Reg.Bl. S. 386) unter der Leitung des Direktors des Medicinal-Collegiums aus Räthen der Ober-Regierung und des Medicinal-Collegiums beſtehen ſoll, ſind nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 12. d. M.

a) von der Königlichen Ober-Regierung
der Ober-Regierungsrath v. Köſtlin und
der Regierungsrath Widenmann,

b) von dem Königlichen Medicinal-Collegium
der Ober-Medicinalrath, Leib-Medikus D. v. Ludwig,
der Ober-Medicinalrath D. Köſtlin und
der Ober-Medicinal-Aſſeſſor D. Zeller,

gnädigſt beſtimmt worden.

Stuttgart den 12. Februar 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung der Verzichtleiſtung auf ein Erfindungs-Patent.

Da der Büchſenmacher Jakob Peter zu Calmbach, Oberamts Neuenbürg, auf das ihm durch K. Entſchließung vom 10. Januar 1833 verliehene Erfindungs-Patent für die von ihm erfundene Sicherheits-Vorrichtung bei den Hahnen der Percuſſions-Gewehre (Reg.Bl. vom Jahr 1833, S. 15) auf die noch übrige Dauer von fünf Jahren Verzicht geleiſtet hat; ſo wird dieß nach Maßgabe des Art. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Februar 1834.

Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxt-Kreiſes.

Bekanntmachung, die Stiftung des Pfarrers Häfele zu Laudenbach, Oberamts Mergentheim, betreffend.

Der am 3. September 1830 zu Laudenbach verſtorbene Pfarrer Anton Häfele hat in ſeinem Teſtamente die Armen der Stadt Ellwangen zu Erben der Hälfte ſeines, nach Abzug der Legate verbleibenden, Vermögens eingeſetzt, und denſelben hiedurch nach der vorgenommenen Theilung ein Capital von 963. fl. 51 kr. geſtiftet. Nicht minder ſind von dem Verſtorbenen die Kirche und die Armen zu Laudenbach durch Legate bedacht worden, indem er für erſtere ein in Kirchengeräthſchaften beſtehendes Vermächtniß beſtimmte, den Orts-Armen aber 200 fl. und zu Anſchaffung von Büchern für die armen Schulkinder 300 fl. nebſt mehreren Büchern für die Schul- und Volks-Leſe-Bibliothek vermachte.

Zum ehrenden Andenken des Verſtorbenen werden dieſe milden Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ellwangen den 31. Januar 1834. Moſthaf.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Kirchendienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen betreffend.

Im Jahr 1834 werden zwei Dienſtprüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchenſtellen dahier Statt finden, wobei diejenigen erſcheinen können, welche im Jahr 1831 oder früher die Prieſterweihe erhielten. Die erſte dieſer Prüfungen wird am 15. April und an den folgenden Tagen gehalten werden, die zweite wahrſcheinlich im Monat Oktober, wozu die Tage ſpäter werden bekannt gemacht werden.

Diejenigen Candidaten, welche zu dieſen Prüfungen zugelaſſen zu werden wünſchen, haben ſich ſpäteſtens bis zum 15. März l. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrath ſchriftlich zu melden, und jedenfalls noch vor dem 15. April über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitzrechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweiſen.

Wer es ſelbſt vorzieht, nicht bei der erſten diesjährigen Prüfung zu erſcheinen, hat dieſes in ſeiner Meldung anzugeben.

Diejenigen, welche hierauf nicht für die zweite Prüfung willfährig beſchieden werden, haben ſich am Dienſtag den 15. April, Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des Kirchenraths einzufinden.

Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt vom Jahre 1819 und in den beſonderen Erlaſſen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 7. Februar 1834. Soden.

4. Des Rektoratamts der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Sommerhalbjahr angekündigt ſind.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. G. C. W. Sigwart trägt von 7—8 Uhr Morgens die Geſchichte der Philoſophie im Grundriſſe vor.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Anthropologie in der Stunde von 8—9 Uhr.

D. Fiſcher wird die Logik in zwei, und die Methaphyſik nach ſeinem bis Oſtern erſcheinenden Grundriſſe in drei wöchentlichen Stunden vortragen.

Die Moral-Philoſophie trägt Prof. v. Eſchenmayer in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vor, und erbietet ſich zu Vorträgen über die Natur-Philoſophie.

D. Fiſcher iſt bereit, die Religions-Philoſophie viermal wöchentlich vorzutragen.

Convikts-Direktor Schönweiler erbietet ſich zu Vorleſungen über Erziehungs- und Unterrichtslehre in drei wöchentlichen Stunden.

B. Mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Ueber Arithmetik und Algebra wird Prof. D. Hohl vier wöchentliche Vorleſungen halten.

Derſelbe wird viermal die Woche über praktiſche Geometrie und eben ſo oft über Stereometrie, in Verbindung mit Trigonometrie, leſen.

Auch erbietet ſich Derſelbe zu Privatiſſimen über einzelne Zweige der Mathematik.

Geometrie wird Prof. Nörrenberg fünfmal wöchentlich vortragen.

Zu einer Vorlesung fünfmal die Woche über ebene und sphärische Trigonometrie mit einer Einleitung in die symbolische Geometrie erbietet sich Privatdocent D. Osterdinger.

Derselbe wird, wie bisher, die geometrischen Uebungen zweimal in der Woche fortsetzen. Auch erbietet er sich zu einer Vorlesung über populäre Astronomie in drei wöchentlichen Stunden.

Experimental-Physik wird Professor Nörrenberg fünfmal wöchentlich vortragen.

C. Naturwissenschaften.

Prof. Zenneck erbietet sich zu encyklopädischen Vorträgen über die gesammte Naturkunde.

D. Elsäßer erbietet sich zu Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte der Erde und ihre organische Geschöpfe in fünf wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Schübler wird a) fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr medicinisch-pharmaceutische Botanik in Verbindung mit Pflanzen-Demonstrationen, b) in einer noch näher zu bestimmenden Nachmittagsstunde Pflanzen-Physiologie oder ökonomische und Forstbotanik vortragen. An Donnerstagen wird Derselbe botanische und geognostische Exkursionen anstellen.

Prof. D. Sigwart trägt in der Stunde von 2—3 Uhr die natürlichen Pflanzenfamilien nach ihren botanischen, chemischen und medicinischen Verhältnissen vor, und verbindet damit Excursionen und Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens.

Specielle Botanik mit besonderer Rücksicht auf officinelle Gewächse wird D. G. Märklin von 4—5 Uhr vortragen, und ebenfalls damit Excursionen und Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens verbinden.

Oekonomisch-technische Botanik mit Demonstrationen der für die Land- und Forstwirthschaft wichtigen Gewächse erbietet sich Professor D. Schübler in einer Nachmittagsstunde zu lesen.

Ueber Entomologie, vorzüglich nach seiner Sammlung von 1500 inländischen Insekten, wird Prof. Zenneck lesen.

Den ersten Theil der allgemeinen Chemie wird Prof. D. C. G. Gmelin von 9—10 Uhr vortragen.

Ueber pharmaceutiſche und gerichtlich-medicinische Chemie, durch Verſuche erläutert, lieſt Prof. D. Sigwart.

Ebenderſelbe wird die Analyſe der Mineralwaſſer, theoretiſch und praktiſch, mit einer Ueberſicht der wichtigſten unter denſelben, vortragen.

Die bei der Chirurgie vorkommenden chemiſchen Gegenſtände wird unter Begleitung von Experimenten Prof. Zenneck erklären.

Zu einer Vorleſung über Pharmacognoſie zwei- bis dreimal wöchentlich erbietet ſich D. G. Märklin.

D. Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug wird fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr die Univerſalgeſchichte fortſetzen.

Derſelbe trägt in vier wöchentlichen Stunden von 2—3 Uhr die deutſche Geſchichte von den älteſten Zeiten bis auf die Reformation vor.

Statiſtik trägt fünfmal wöchentlich Prof. D. Mohl von 8—9 Uhr vor.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Die Geſchichte der alten Kunſt wird Prof. Walz in zwei wöchentlichen Stunden vortragen.

Die Anfangsgründe der arabiſchen Sprache lehrt Prof. D. Herbſt zwei- bis dreimal in der Woche.

Prof. Jäger erbietet ſich zu mündlichen und ſchriftlichen Uebungen in der Grammatik der hebräiſchen Sprache in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. Tafel wird von 3—4 Uhr den Thucydides erläutern.

Den Philoctet des Sophocles erklärt Prof. Walz in vier wöchentlichen Stunden.

Repetent Binder erbietet ſich zur Erklärung der ariſtoteliſchen Bücher von der Seele in drei wöchentlichen Stunden.

Die Annalen des Tacitus erläutert Prof. Tafel von 4—5 Uhr.

Zu lateiniſchen und griechiſchen Stylübungen erbietet ſich Prof. Walz.

Zu Lectionen und Sprachübungen in der engliſchen und franzöſiſchen Sprache erbietet ſich Prof. D. Elſenbach.

Den zweiten Theil der Belagerung Antwerpens von Schiller und einige Stücke der Nouveautés de la Littérature française wird der Lehrer der franzöſiſchen Sprache Mauclerc viermal in der Woche erklären.

Privatdocent D. Rapp lieſt über Shakespear's Julius Cäſar dreimal wöchentlich, und wird in zwei Abendſtunden deutſche Recitations-Uebungen vornehmen.

Privatlehrer Decker wird den Vicar of Wackefield von Goldſmith, und den King Lear von Shakespeare in vier wöchentlichen Stunden erklären.

Zu einer Vorleſung über Göthes Fauſt, der Tragödie erſten Theil, in zwei bis drei wöchentlichen Stunden, erbietet ſich Repetent D. Viſcher.

F. Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Prof. D. Steudel trägt in wöchentlichen vier Stunden den erſten Theil der Glaubenslehre der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche (nach ſeiner inzwiſchen im Drucke erſcheinenden Bearbeitung dieſer Wiſſenſchaft) um 3 Uhr vor.

Derſelbe trägt in wöchentlichen zwei Stunden die Apologetik (nach ſeinen Grundzügen) um 11 Uhr vor.

Repetent Mehl erbietet ſich zu einem Examinatorium über Dogmatik, mit beſonderer Berückſichtigung der Exegeſe und der Symbolik, in ſechs wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Baur wird die chriſtliche Symbolik (eine vergleichende Darſtellung des katholiſchen, reformirten und ſocinianiſchen Syſtems vom Standpunkte des proteſtantiſch-lutheriſchen aus) in vier wöchentlichen Stunden von 5—6 Uhr vortragen.

Prof. D. Kern trägt den erſten Theil der chriſtlichen Sittenlehre um 4 Uhr in vier wöchentlichen Stunden vor.

Prof. D. Bauer trägt den zweiten Theil der Kirchengeſchichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr vor.

Repetent Haug erbietet ſich zu einem Examinatorium über Kirchen- und Dogmen-Geſchichte in vier wöchentlichen Stunden.

Prof. Jäger erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Theologie wichtigſten Stellen des A. T. in drei wöchentlichen Stunden.

Repetent Nagel wird, wenn es gewünſcht wird, die curſoriſche Erklärung des Pentateuchs in vier wöchentlichen Stunden fortſetzen.

Prof. D. Kern ſetzt die ſynoptiſche Erklärung der drei erſten Evangelien um zehn Uhr in fünf wöchentlichen Stunden fort.

Prof. D. Steudel erbietet ſich, den Brief an die Hebräer und Galater unter Hinweiſung auf das Eigenthümliche des Lehrbegriffs in beiden Briefen in wöchentlichen 3—4 Stunden um 11. Uhr zu erklären.

Prof. D. Schmid erklärt einige der kleineren pauliniſchen Briefe, insbeſondere den an die Philipper und an die Epheſer, und entweder den an die Coloſſer oder den zweiten an Timotheus in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr.

Derſelbe trägt die Pädagogik und Didaktik in 2—3 wöchentlichen Stunden um 4 Uhr, oder zu einer andern bequemen Stunde vor, und ſetzt die Leitung der homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen in wöchentlichen fünf Gottesdienſten, drei Uebungsſtunden und zwei Cenſurſtunden fort.

Prof. D. Baur trägt die Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts, mit beſonderer Rückſicht auf die kirchlichen Verhältniſſe Württembergs, in zwei wöchentlichen Stunden Donnerſtags um 9 Uhr und Freitag Morgens um 6 Uhr vor.

Prof. extraord. Münch hält Montag und Freitag von 1—2 Uhr Vorleſungen über die württembergiſchen Kirchen- und Schulgeſetze mit Uebungen in der Amtspraxis.

b) Katholiſch Fakultät.

Ueber die Geſchichte der chriſtlichen Literatur wird Prof. D. Möhler in drei wöchentlichen Stunden ſeine Vorträge fortſetzen.

Die bibliſche Alterthumskunde erläutert Prof. D. Herbſt wöchentlich viermal.

Ueber die Weiſſagungen des Propheten Jeſaia ſetzt Derſelbe ſeine Erklärungen in drei wöchentlichen Stunden fort.

Die Apoſtelgeſchichte erklärt Prof. Mack fünfmal in der Woche.

Den Brief an die Galater und die Paſtoralbriefe Pauli in eben ſo vielen Stunden Derſelbe.

Den zweiten Theil der Kirchengeſchichte trägt Prof. D. Möhler wöchentlich ſiebenmal vor.

Die chriſtliche Apologetik wird Privatdocent Schöninger viermal in der Woche vortragen.

Den zweiten Theil der katholiſchen Dogmatik trägt Prof. D. v. Drey in ſieben wöchentlichen Stunden um 10 und 4 Uhr vor.

Ueber die chriſtliche Moral ſetzt Prof. D. Hirſcher ſeine Vorleſungen in fünf wöchentlichen Stunden fort.

In der Privat-Seelſorge und der praktiſchen Erklärung der ſonntäglichen Perikopen wird Derſelbe dreimal in der Woche Unterricht ertheilen.

Homiletik lehrt in drei wöchentlichen Stunden Privatdocent Schöninger.

Ueber Liturgik wird Derſelbe zweimal in der Woche leſen.

Arabiſche Sprache, ſ. Sprachen und ihre Literatur.

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft lehrt nach Falks Lehrbuch (dritte Auflage) Prof. D. Lang viermal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Naturrecht nebſt einer kritiſchen Darſtellung der Syſteme des Naturrechts in Vergleichung mit den Grundſätzen des poſitiven Rechts lehrt Prof. D. Hepp wöchentlich in fünf bis ſechs Stunden, um 3 Uhr oder in einer Vormittagsſtunde.

Daſſelbe nach ſeinem Grundriſſe und unter Beiziehung des Lehrbuchs von Gros, Prof. D. Reyſcher in wöchentlichen vier bis fünf Stunden um 3 Uhr.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, nach Mayers Grundriſſe, trägt vor Prof. D. v. Schrader ſechsmal wöchentlich um 9 Uhr.

Dieſelben nach ſeinem Lehrbuche Prof. D. Lang ſechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Prof. D. Mayer wird ſein Collegium über Inſtitutionen, ſo weit er im verfloſſenen Winterhalbjahre durch ſeine Geſundheit daran verhindert war, vollenden.

Pandekten, mit Ausſchluß des Erbrechts und eines andern kleineren Theiles, die er zuſammen im Winter $18\frac{3}{5}\frac{4}{5}$ zu leſen gedenkt, trägt Prof. D. Mayer vor in wöchentlichen zwölf Stunden, je von 9—10 und 11—12 Uhr.

Das römiſche Erbrecht nach Mühlenbruch lehrt Prof. D. von Schrader viermal wöchentlich um 11 Uhr.

Derſelbe wird römiſche Rechtsgeſchichte nach Hugo in wöchentlichen acht Stunden um 3 Uhr und andern noch zu verabredenden Stunden vortragen.

Prof. D. Lang erbietet ſich zu einem Praktikum über das römiſche Recht für ſolche, welche die Pandekten gehört haben, in zwei wöchentlichen Stunden.

Das deutſche Privatrecht lehrt Prof. D. Michaelis nach ſeinem Grundriſſe, zweite Auflage, unter Zuziehung von Mittermaiers Grundſätzen ꝛc., von 10—11 Uhr.

Derſelbe das gemeine deutſche und württembergiſche Handels- und Wechſelrecht nach ſeinem Grundriſſe, unter Zuziehung von Mittermaiers Grundſätzen ꝛc., dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Gemeines deutſches und württembergiſches Staatsrecht nach Klübers öffentlichem Recht des deutſchen Bundes ꝛc. zu leſen, erbietet ſich Prof. D. Reyſcher wöchentlich in ſechs Stunden um 10 Uhr.

Encyklopädie der Staatswiſſenſchaft, ſ. bei der Staatswirthſchaft.

Praktikum und Relatorium über württembergiſches Staatsrecht, ebenſo.

Das württembergiſche Privatrecht nach ſeinem Grundriſſe, unter Zuziehung von Weishaars Handbuch, Prof. D. Michaelis fünf- bis ſechsmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Daſſelbe nach Weishaar Prof. D. Reyſcher in ſechs Stunden der Woche um 8 Uhr.

Das gemeine deutſche und württembergiſche Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten lehrt Prof. D. Scheurlen nach ſeinem Grundriſſe und unter Zuziehung von Eichhorns Kirchenrecht fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Die Theorie des gemeinen deutſchen und württembergiſchen Civil-Prozeſſes lehrt Prof. D. Scheurlen ſechsmal wöchentlich um 7 Uhr, nach Linde's Lehrbuch des Civil-Prozeſſes (dritte Auflage).

Die Theorie der ſummariſchen Prozeſſe mit Einſchluß des gemeinen deutſchen und württembergiſchen Conkurs-Prozeſſes nach Martin, Prof. D. Michaelis wöchentlich dreimal von 8—9 Uhr.

Den gemeinen deutſchen und württembergiſchen Strafprozeß lehrt Prof. D. Hepp in wöchentlichen fünf Stunden um 8 oder 10 Uhr.

Privatdocent D. Huck erbietet ſich zu Examinatorien und Repetitorien über die geſammte Rechtswiſſenſchaft oder einzelne Theile derſelben.

H. Heilkunde.

Phyſiologie wird Prof. D. Rapp täglich von 10—11 Uhr vortragen.

Ueber vergleichende Anatomie wird Ebenderſelbe fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr leſen.

Anatomie des Menſchen lehrt D. Baur täglich Morgens von 6—7 Uhr.

Kanzler D. v. Autenrieth wird den erſten Theil der Noſologie täglich von 9—10 Uhr leſen.

Prof. D. H. F. Autenrieth wird Therapie mit einer Kritik der neueſten Syſteme, namentlich des homöopatiſchen, täglich von 4—5 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe wird dreimal wöchentlich Receptirkunde und eben ſo oft Toxikologie mit Verſuchen, von 5—6 Uhr oder in einer andern bequemen Stunde leſen.

Die Materia medica, oder auf Verlangen die allgemeine Pathologie wird Prof. F. G. v. Gmelin von 7—8 Uhr vortragen.

D. J. G. Mayer erbietet ſich zu Vorträgen über die Lehre von der Auscultation und ihre Anwendung in den ſpeciellen Bruſt- und allgemeinen fieberhaften Krankheiten.

D. Weber erbietet ſich zu Vorleſungen über die medicinisch-chirurgiſche Heilmittellehre und die Paſtoral-Medicin.

Medicinische Polizei bietet an D. Leube.

Prof. D. Rieke wird die allgemeine Chirurgie (Chirurgia medica) in der Stunde von 8—9 Uhr vortragen.

Die Clinik der innerlichen Krankheiten wird Prof. D. F. G. v. Gmelin von 11—12 Uhr fortſetzen.

Die chirurgiſch-geburtshülfliche Clinik beſorgt D. Rieke von 10—11 Uhr.

Medicinische Examinatorien bietet D. Elſäßer an.

I. Staatswirthſchaft.

Prof. D. Mohl wird in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften vortragen, namentlich allgemeines Staatsrecht, Politik, und Völkerrecht.

Ebenderſelbe erbietet ſich, wenn es beſonders gewünſcht werden ſollte, zu einem Relatorium und Praktikum über Gegenſtände des württembergiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. D. v. Fulda wird fünf Stunden wöchentlich die Finanzwiſſenſchaft nach ſeinem Handbuche (Tüb. 1827) von 11—12 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Handelswiſſenſchaft.

Prof. D. Poppe wird fünf Stunden wöchentlich die ſpezielle Technologie nach ſeinem Lehrbuche (Stuttgart und Tübingen 1819) von 10—11 Uhr vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu einem Vortrage über die Geſchichte der Erfindungen, namentlich in den techniſchen Künſten, in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Widenmann trägt Landwirthſchaftslehre nach Geyers Lehrbuche der Landwirthſchaft (Sulzbach 1828) wöchentlich fünf Stunden von 4—5 Uhr vor.

Derſelbe erbietet ſich zu einem Examinatorium und Repetitorium über die Forſtwiſſenſchaft, wobei er vorzugsweiſe auf die Taxationslehre, auf die Lehre von der Werthsberechnung der Waldungen und die Forſtpolizeilehre Rückſicht nehmen wird; er beſtimmt hiezu fünf Stunden in der Woche, und wird damit auch ſchriftliche Uebungen und Exkurſionen verbinden.

Oekonomiſch-techniſche Botanik, ſ. Naturwiſſenſchaften.

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeiſter v. Hermann.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter François.

Muſikdirektor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik.

Nach der zwiſchen den Zeichnungslehrern Dörr und Helwig beſtehenden Uebereinkunft leitet der Letztere in dieſem Semeſter die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute, Donnerſtags von 8—12 Uhr, und Sonntags von 10½—12 Uhr. Beide ſind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten.

Inſtitute.

Das Leſezimmer der Bibliothek iſt (Sonn- und Feiertage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten gegen Caution von einem Profeſſor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hauſe auf vier Wochen, nach deren Verfluß ſie dieſelben wieder vorzeigen müſſen, und wenn kein anderer ſie will, ſie wieder entlehnen können. Der große Bibliothekſaal wird für Studirende im Sommerhalbjahre jeden Sonnabend von 1—4 Uhr gegen eine vom Pedell zu erhaltende Karte geöffnet. Die Bücher dürfen von den Leſern nicht ſelbſt aus den Schränken genommen werden, und ſind ebenſo jedesmal wieder einem Angeſtellten einzuhändigen.

Der botaniſche Garten iſt im Sommerhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet;

Das Naturalien-Cabinet im Sommerhalbjahre jeden Donnerſtag (ausgenommen, wenn auf den Donnerſtag ein Feſt- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

Der Fechtboden täglich (Sonntag und Donnerſtag ausgenommen) von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Ferien iſt auf den 8. April feſtgeſetzt; am 9. April wird die Eröffnung ſämtlicher Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorleſungen werden ſofort ihren Anfang nehmen.

Tübingen den 30. Januar 1834. Dr. Herbſt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die zollamtliche Behandlung der Poſtgüter.

Gemäß dem Vorbehalte, welchen der §. 101 der Zollordnung vom 15. December 1833 enthält, werden die unter den zollvereinten Staaten verabredeten näheren Beſtimmungen wegen der Waaren, welche mit den Poſten ein- durch- und ausgehen, unter Zuſtimmung des K. Miniſteriums des Innern, in folgendem Regulative zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß den Zoll- und Poſt-Beamten dießfalls noch eine beſondere Geſchäfts-Anweiſung zugehen wird.

Stuttgart den 13. Februar 1834. Herdegen.

Regulativ

über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Poſten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101 der Zollordnung vom 15. December 1833 wird hiemit näher beſtimmt, was zu beobachten iſt, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Poſten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden ſollen.

A. Waaren, welche mit der Poſt in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenſtände in zollpflichtiger Menge mittelſt der Brief-Poſten.

2) Verpflichtung, den Poſtſtücken eine Inhalts-Erklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelſt der Briefpoſten dürfen zollpflichtige Gegenſtände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenſtände, über vier Loth ſchwer, verpackt im Auslande zur Poſt gibt, um ſolche mittelſt der Staats-Fahr-Poſten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu laſſen, muß dem Poſtſtücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, ſie beſtehe in Paketen, Ballen, Fäſſern, Kiſten, Körben oder in Briefform ꝛc., verſtanden wird) eine deutlich geſchriebene Erklärung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poſtſtück beſtimmt iſt,
c) deſſen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenſtände nach denjenigen Benennungen, womit ſolche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen deſſelben bezeichnet ſind;
e) wenn in einem Poſtſtücke mehrere ungleichartige Gegenſtände zuſammengepackt ſind, welche verſchiedenen Erhebungsſätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und den Tag der Ausſtellung der Inhalts-Erklärung, und
g) den Namen des Verſenders.

Ein Muſter zu einer ſolchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

3) Folgen mangelnder oder unvollſtändiger Inhalts-Erklärungen.

§. 2.

Wenn die vorgeſchriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poſtſtücke beigefügte rückſichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbeſtimmt iſt, und

durch die äußerliche Beſichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenſtände darin enthalten ſind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) ſobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poſtſtücke nur Flüſſigkeiten befindlich ſind, mit 13 fl. 38¾ kr. vom Zoll-Centner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B mit 136 fl. vom Zoll-Centner Brutto erhoben.

A) Erleichterungen hiebei.

§. 3.

Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinſicht unvollſtändig, daß die Gegenſtände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berückſichtigung der bei der betreffenden Tarif-Poſition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, ſo kommt nicht der höchſte Erhebungsſatz des ganzen Tarifs, ſondern nur der höchſte Satz für den in Rede ſtehenden Haupt-Artikel in Anwendung. Deßgleichen iſt, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verſchiedener, in einem Poſtſtück zuſammengepackter und nicht gleich hochbelegter Gegenſtände unterlaſſen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungsſatze zu entrichten, welcher die am höchſten belegte Waarengattung trifft, die ſich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungsſatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenſtände durch den Zolltarif belegt ſind, wenn in einer, das Poſtſtück offen begleitenden Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß daſſelbe bei der erſten Abfertigungsſtelle geöffnet und nachgeſehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu beſtimmen.

Iſt ferner die Verpackung ſo beſchaffen, daß ſich der Inhalt durch äußerliche Beſichtigung ſchon ſicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fiſch- oder Fettwaaren und Flüſſigkeiten, ſo findet auch für den Fall mangelnder oder unvollſtändiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Reviſions-Befundes ſtatt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poſtſtücke geſchieht

§. 5.

Die mit der Poſt eingehenden Pakete werden im erſten Umſpannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Beſtimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Addreſſaten zunächſt gelegenen Orte erfolgt, wo ſich eine zur Zoll-Erhebung befugte Behörde befindet.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze beſteht darin, daß die Poſtſtücke mit den Inhalts-Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, ſo weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts-Erklärungen durch Reviſionsnoten erſetzt und die Poſtſtücke nach Umſtänden entweder revidirt, oder unter Verſchluß geſetzt werden.

Der amtliche Verſchluß erfolgt durch Verſiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beſchaffenheit des Pakets einen völlig ſichernden Verſchluß nicht zu, ſo wird daſſelbe zu dieſem Zwecke mit entſprechender Emballage auf Koſten des Empfängers verſehen, und der Koſtenbetrag durch die Poſtbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schluß-Abfertigung.

a) bei der Zollbehörde im Beſtimmungsorte;

aa) wenn die Poſtſtücke daſelbſt revidirt werden müſſen.

§ 7.

Befindet ſich im Beſtimmungsorte eine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, ſo werden die an der Grenze unter Verſchluß geſetzten Poſtſtücke von der Poſtbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieſelben im Beyſeyn desjenigen, der ſich durch Vorzeigung der Addreſſe als Empfänger ausweiſet, geöffnet, mit der Deklaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleiſteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden.

Iſt die Zoll-Behörde ein Hauptzoll- oder Hallamt, oder ein Nebenzollamt erſter Claſſe, ſo kann die Reviſion, ſo bald der Addreſſat ſich meldet, innerhalb der vorgeſchriebenen Dienſtſtunden ohne Aufenthalt geſchehen.

Bei anderen Zollbehörden darf die Revision, so fern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, deſſen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle iſt, in ſolchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet, und die Revision der eingehenden Poſtſtücke von einem höheren Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten geſtattet werden, ſo wird ſolches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb) wenn dieſelben ſchon an der Grenze revidirt ſind.

§. 8.

Die Poſtſtücke, welche an der Grenze nicht unter Verſchluß geſetzt, mithin dort ſchon revidirt worden ſind, verbleiben auf dem Poſtamte, und gelangen gegen Einzahlung des ſchuldigen Zolles durch Vermittlung der Poſtbehörde an den Addreſſaten.

b) bei einer andern zunächſt gelegenen Zollbehörde.

§. 9.

Befindet ſich im Beſtimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Dienſtſtelle, ſo werden die an der Grenze unter Verſchluß geſetzten Poſtſtücke von der nächſtgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Poſtbehörde vorhanden iſt, definitiv zum Eingange behandelt. Die Reviſion erfolgt in Gegenwart eines Poſtbediensteten, und an ihn geſchieht die Uebergabe des betreffenden Kollo; nach erfolgter Feſtſtellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung deſſelben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden iſt.

8) Verfahren, wenn Poſtſtücke

a) vom Addreſſaten nicht angenommen werden.

§. 10.

Sollten derlei Poſtwagenſtücke, wofür die Poſtanſtalt vorſchußweiſe den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Addreſſaten nicht angenommen werden, oder letzterer nicht aufzufinden ſeyn, ſo hat die Zollbehörde das Poſtſtück, ſofern es annoch mit zollamtlichem Verſchluß verſehen iſt, gegen Wieder-Einziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrags, nach dem Auslande zurückgeben zu laſſen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der Poſt- oder der Zollbehörde gekommen iſt, ſteht jedem Addreſſaten überhaupt frei, deſ-

ſen Annahme abzulehnen. In dieſem und dem vorerwähnten Fall muß das Poſtſtück auf demſelben Poſtkurſe, auf welchem es eingegangen iſt, von Seite der Poſtanſtalt nach dem Auslande zurückgeſendet werden. Die Zurückſendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

b) oder unabgeholt bleiben.

§. 11.

Bleiben Poſtſtücke, die vom Auslande eingegangen ſind, ganz unabgeholt oder unbeſtellt, ſo werden ſolche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt oder nach den beſtehenden Poſtreglements behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Poſt beſtimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe.

Wer Gegenſtände verpackt mit den Staatsfahrpoſten durchführen zu laſſen beabſichtigt, muß ebenfalls dem Poſtſtücke eine Erklärung, wie §. 1 vorgeſchrieben worden, beifügen.

Fehlt dieſe Erklärung, oder iſt ſie unvollſtändig, ſo muß die höchſte für den Straßenzug, welchen das Poſtſtück nimmt, im Tarif feſtgeſetzte Durchgangs-Abgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet, und zugleich das Paket unter ſo vollſtändig ſichernden Verſchluß geſetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht ſtatt finden kann.

Iſt die Verpackung des Poſtſtücks zur Anlegung eines ſolchen Verſchluſſes geeignet, ſo wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer ſolchen Emballage, die einen völlig ſichernden Verſchluß geſtattet, anderweit noch verſehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Poſtbehörde vorſchußweiſe entrichtet, und dem Empfänger des Poſtſtücks angerechnet.

§. 14.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingang nur dann zuläßig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes, zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Addresse zu bemerken: „nebst Begleitschein" welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenverſendungen von einem Orte des Vereinsgebiets nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17.

Sollen Gegenſtände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte deſſelben auf einem ſolchen Kurſe durch die Poſt verſendet werden, auf welchem dieſe durch das Ausland fährt, ſo muß der Abſender dem Poſtſtücke eine ſchriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Verſendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Poſtbehörde ſorgt dafür, daß im letzten Umſpannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Abſenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere ſetzen das Poſtſtück unter Verſchluß, bemerken dieß in der Erklärung und beſcheinigen darin den Ausgang. Befindet ſich im Wohnorte des Abſenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Poſt gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen verſehene Zollbehörde, ſo hat der Abſender das Paket vor der Abgabe zur Poſt dort mit amtlichem Verſchluſſe verſehen zu laſſen, in welchem Falle dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächſt beim Ausgange an der Grenze nur die Beſichtigung des Verſchluſſes erforderlich iſt. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im erſten Umſpannungsorte die Poſtſtücke nebſt den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um ſich zu überzeugen, daß der Verſchluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen ſey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poſtſtücke, welche mit verletztem Verſchluſſe wieder eingehen, werden anderweit unter Verſchluß geſetzt, und gelangen ſo an den Beſtimmungsort; die oberſte Verwaltungsſtelle wird ſodann auf deßhalb zu erſtattenden Bericht darüber entſcheiden, ob von den eingegangenen Gegenſtänden der Eingangszoll zu erheben ſey oder nicht.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 19.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A. Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) davon enthält:

Nro. 1) gefärbte Seide,
— 2) baumwollene Stuhlwaaren,
— 3) seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren,
— 4) Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

B. Tabelle

für den Zollſatz von 170 fl. 6¼ kr. vom Zollzentner netto oder 136 fl. vom Zollzentner brutto.

Von brutto		ſind zu erheben		Von brutto		ſind zu erheben		Von brutto		ſind zu erheben		Von brutto		ſind zu erheben		Von brutto		ſind zu erheben		Von brutto		ſind zu erheben		Von brutto		ſind zu erheben	
Ztr.	Pfd.	fl.	kr.	Ztr.	Pfd.	fl.	kr.	Ztr.	Pfd.	fl.	kr.	Ztr.	Pfd.	fl.	kr.	Ztr.	Pfd.	fl.	kr.	Ztr.	Pfd.	fl.	kr.	Ztr.	Pfd.	fl.	kr.
—	1	—	2	—	22	—	56	5	—	6	48	51	8	42	36	57	16	78	12	83	24	113	54
—	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	50	52	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	56
—	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	53	24	45	54	60	—	81	36	86	8	117	18
—	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	55	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
—	5	—	12	—	26	1	6	10	—	13	36	56	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
—	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	57	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
—	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	58	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6
—	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	60	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
—	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	61	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
—	10	—	25	—	31	1	19	16	8	22	6	62	16	57	48	68	24	93	36	95	—	129	12
—	11	—	28	1	—	1	21	17	16	25	48	63	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
—	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	65	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
—	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	66	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
—	14	—	35	1	3	1	29	21	8	28	54	67	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
—	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	68	24	66	18	75	—	102	—	200	—	272	—
—	16	—	40	1	5	1	34	25	24	32	18	70	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
—	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	71	8	69	42	77	16	105	24	400	—	544	—
—	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	72	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
—	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	73	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
—	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	75	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
—	21	—	53	5	24	5	6	30	—	40	48	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—		

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Ober-Juſtizraths-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Oberamtsrichtersſtelle in Waldſee iſt durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen.

3) In Folge des Abſterbens der bei dem K. Steuer-Collegium angeſtellt geweſenen Expeditoren, Oberreviſor Roth und Sekretär Riegger, iſt eine Reviſorsſtelle bei dem Steuer-Collegium, und eine Reviſorsſtelle bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stellen, mit welchen der Normal-Gehalt von je 800 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb des Termins von vier Wochen bei den gedachten Behörden vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die evangeliſche Pfarrei Endersbach, Diöceſe Waiblingen, mit 1049 Pfarrgenoſſen und mit einem nach Sportelpreiſen auf 691 fl. berechneten Einkommen haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Berichtigung.

In einem Theile der Exemplare der Nummer 11 des Regierungs-Blatts iſt S. 124, L. 7, ſtatt „Sortel-Tarif" zu leſen: „Sportel-Tarif."

Am 15. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 22. Februar 1834.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Dietrich. — Verleihung eines Erfindungs-Patents auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Percussions-Schlössern. — Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: „Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonen-Strome, von Professor Pöppig." — Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des neuen Zoll-Grenz-Bezirks.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Dietrich.

Da der Rechts-Consulent Dietrich seinen Wohnsitz von Freudenstadt nach Mergentheim verlegt hat; so wird solches hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Februar 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Percussions-Schlössern.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 12. d. M. dem Büchsenmacher Wilhelm Klawitter zu Wolfegg, Oberamts Waldsee, ein Erfindungs-Patent auf die von ihm dargestellte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Percussions-Schlössern, wodurch die Verbindung des Zündstoffs mit dem Pulver abgeschnitten wird, auf die nachgesuchte Dauer von fünf Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieses unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Februar 1834. Schlayer.

b) Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: „Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonen-Strome, von Professor Pöppig."

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12ten d. M. den Buchhandlungen von Friedrich Fleischer und J. C. Hinrichs zu Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem gemeinschaftlichen Verlag erscheinenden Werks: „Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonen-Strome, von Professor Pöppig," auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst ertheilt; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Februar 1834. Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des neuen Zoll-Grenzbezirks.

Durch die Zoll-Ordnung vom 15. December v. J., Abschnitt II., §. 17 ff. wird zwischen Binnenland und Grenzbezirk insoferne unterschieden, als innerhalb des Letztern, das heißt eines nach der Oertlichkeit durch Ziehung einer Binnenlinie zu bestimmen-

den Raumes längs der Landesgrenze, zur Sicherſtellung der Zölle beſondere, im ſechsten Abſchnitt der Zoll-Ordnung §. 143 ff. näher feſtgeſetzte, Aufſichts- und Controle-Maaßregeln in Ausübung kommen.

Nachdem nun mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät der neue Zoll-Grenzbezirk, neben welchem der durch die Königliche Verordnung vom 23. November 1829 (Reg.Bl. S. 549) angeordnete größere Controle-Bezirk nicht mehr Statt findet, durch die hienach bezeichnete Binnenlinie beſtimmt worden iſt; ſo wird dieſe Beſtimmung in Gemäßheit des §. 19 der Zoll-Ordnung unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Zoll-Grenzbezirk durchziehenden Zollſtraßen, ſo wie die Namen der in denſelben fallenden Orte noch beſonders werden bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 14. Februar 1834. Herdegen.

Abſcheidung des Zoll-Grenzbezirks.

Vorbemerkungen.

1) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie angezeigt ſind, ſo wie Flüſſe, Bäche, Chauſſeen und Wege, durch welche der Lauf der Binnenlinie beſchrieben wird, gehören zum Grenzbezirk, wenn nicht Ausnahmen ausdrücklich bemerkt ſind; ſo weit die Binnenlinie bloß durch den gegen das Ausland liegenden Saum einer Straße bezeichnet iſt, bleibt letztere ſelbſt vom Grenzbezirk ausgeſchloſſen.

2) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derſelben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieſer Punkte zum andern genannt, ſo bildet jedesmal der kürzeſte Fahrweg, welcher von einem dieſer Punkte nach dem andern führt, oder in Ermanglung eines Fahrwegs die geradeſte Linie, auch die Binnenlinie.

3) Die Feſtſtellung des Grenzbezirks iſt nicht als unabänderlich zu betrachten, vielmehr ausdrücklich vorbehalten, nach Maßgabe der durch die Erfahrung ſich ergebenden Anforderungen, Abänderungen zu treffen, welche jedoch immer zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ſind.

a) Gegen die Schweiz.

Die Binnenlinie beginnt (in der Richtung von Opfenbach im Königreich Bayern ausgehend) in Schwarzenbach, Oberamts Wangen, und zieht ſich längs des obern Ar-

genflusses nach Goppertsweiler, sodann auf der Straße über Neukirch, Ellmenau, Tannau nach Tettnang.

b) Gegen Baden.

Von Tettnang zieht sich die Binnenlinie längs dem westlichen Saum der Hauptstraße über Obereschach nach Ravensburg.

(Die Stadt Ravensburg bleibt vom Grenzbezirke ausgenommen.)

Von Ravensburg längs dem westlichen Saume der Chaussee über Altdorf (dieses ausgenommen), Bachmaier, Baienbach, Mindelbeuren, Altshausen, Boms, Saulgau bis Herbertingen, sofort über Hundersingen, Wilflingen, Emerfeld, bis zur Landesgrenze, von wo an dieselbe durch das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sich zieht. Jenseits dieses Fürstenthums geht die Binnenlinie von Biß, Oberamts Balingen, nach Thailfingen, Onstmettingen, Streichen, Hesselwangen, Balingen (dieses ausgenommen), hierauf längs dem südlichen Saume der Chaussee über Endingen, Dotternhausen bis Schemberg, sofort über Deilingen, Wehingen, Spaichingen, hierauf längs dem westlichen Saume der Chaussee über Aldingen, Frittlingen bis Wellendingen, von da über Fekenhausen, Zepfenhan, Neukirch, Dietingen, Epfendorf, Beffendorf, Hochmössingen, Fürnsal, Leinstetten, Dornstetten, Hallwangen, Kälberbronn, Grombach, Hornberg, Zwehrenberg, Neuweiler, Würzbach, Röthenbach, Zavelstein bis an die Nagold, längs derselben bis Calw (die Stadt Calw bleibt vom Grenzbezirk ausgenommen), Stammheim, Deufringen, Dagersheim, Maichingen, Magstadt, Warmbronn, Eltingen, Leonberg, Höfingen, Schöckingen, Hemmingen, Harthof, sofort längs dem westlichen Saum der Chaussee über Enzweihingen und von da über Leinfelder-Hof, Kleinglattbach, Ensingen, Horrheim, Hohenhaslach, Bönnigheim, Hausen, Nordheim, längs dem linken Ufer des Neckars bis Heilbronn.

(Die Stadt Heilbronn bleibt vom Grenzbezirke ausgeschlossen.)

Von Heilbronn längs dem nördlichen Saume der Chaussee über Weinsberg, Granschen, Wimmenthal, Dimbach, Schwabach bis Bißfeld, von da über Verrenberg, Unterohrn, Büttelbronn, Obermaßholderbach, Zweiflingen, Orendelfall, Schwarzenweiler, Hermersberg, Künzelsau (welche Stadt vom Grenzbezirk ausgenommen bleibt), ferner über Buchenbach, Adolzhausen, Pfizingen, Weikersheim (in der Richtung gegen Röttingen im Königreich Bayern).

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 1. März 1834.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Verträge über den Beitritt des Königreichs Sachsen und der den Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten zu dem in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Anhalt-Bernburg, und der landgräflich hessisch-homburg'schen Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

a) Bekanntmachung der Verträge über den Beitritt des Königreichs Sachsen und der den Thüringenschen Zollverband bildenden Staaten zu dem in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit der Krone Preussen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels.

In der allerhöchsten Verordnung vom 4. December v. J. (Reg.Bl. von 1833, Nro. 53) wodurch der in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossene Zollvereinigungs-Vertrag mit der Krone Preussen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen und die Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu

Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels zur Nachachtung bekannt gemacht worden ſind, iſt vorläufig angeführt worden, daß das Königreich Sachſen und die den Thüringen'ſchen Zollverband bildenden Staaten durch beſondere Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 ſich jenem Vertrage und jener Uebereinkunft angeſchloſſen haben. Unter Beziehung auf die erwähnte allerhöchſte Verordnung werden nunmehr dieſe Verträge gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Februar 1834.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

I.

Zollvereinigungs-Vertrag

zwiſchen

Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg und Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern,

dann

Seiner Majeſtät dem Könige von Preuſſen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen einerſeits, und Seiner Majeſtät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachſen andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Württemberg, dann Seine Majeſtät der König von Preuſſen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen einerſeits, und

Seine Majeſtät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachſen, andererſeits,

haben, von dem Wunſche beſeelt, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenſeitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichſter Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hiedurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutſchland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu dieſem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienſte, Staats-Miniſter der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königl. Bayeriſchen Krone,

und

Allerhöchſt-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königl. Preuſſiſchen, Königl. Sächſiſchen, Großherzogl. Sächſiſchen und den Herzogl. Sächſiſchen Höfen, Friedrich Chriſtian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der Königl. Bayeriſchen Krone, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens erſter Claſſe, Groß-Kreuz des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Ritter des Königl. Württembergiſchen Friedrichs-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt-Ihren Major im Generalſtabe, Geſchäftsträger am Königl. Preuſſiſchen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

Seine Majeſtät der König von Preuſſen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Miniſter Carl Georg Maaßen, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens erſter Claſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe am weißen Bande, Groß-Kreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der Königl. Bayeriſchen Krone, Commenthur des Ordens der Königl. Württembergiſchen Krone, Groß-Kreuz des Kurfürſtl. Heſſiſchen Löwenordens, des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und des Großherzogl. Sachſen-Weimar'ſchen Hausordens vom weißen Falken,

und

Allerhöchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe mit der Schleife, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Claſſe, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königl. Bayeriſchen Krone, Commenthur des Ordens der Königl. Württembergiſchen Krone und des Königl. Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtl. Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sachſen-Weimar'ſchen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königl. Preuſſiſchen und Königl. Sächſiſchen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber, Commandeur des Kurfürſtl. Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurheſſiſchen Ordens vom eiſernen Helm, Ritter des Königl. Däniſchen Danebrog-Ordens, Commenthur des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

und

Höchſt-Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtl. Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präſidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigsordens, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe, Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtl. Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majeſtät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachſen:

Allerhöchſt-Ihren Staats- und Finanzminiſter, Heinrich Anton v. Zeſchau, Commandeur des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

und

Allerhöchſt-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königl. Preußiſchen Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Waßdorff, Ritter des Königl. Sächſiſchen Rauten-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Königl. Sächſiſchen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königl. Bayeriſchen St. Hubertus-Ordens; von welchen Bevollmächtigten nachſtehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 1.

Seine Majeſtät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mit-Regent von Sachſen treten mit ihren Landen dem vermittelſt Vertrages vom 22. März zwiſchen Bayern und Württemberg einerſeits, dann Preußen, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen andererſeits, geſchloſſenen Zoll-Vereine mit der Wirkung für das Königreich Sachſen bei, als wenn Allerhöchſt und Höchſtdieſelben unmittelbar an dem Abſchluſſe jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenſeitig zugeſtandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden laſſen.

Es wird demgemäß das Königreich Sachſen mit allen, in dieſem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Geſamt-Verein bilden und der Inhalt des Vertrags vom 22. März d. J. auf daſſelbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Beſtimmungen des Letzteren, jedoch mit den dabei für das beſondere Verhältniß des Königreichs Sachſen verabredeten Modifikationen hier, wie nachſteht, aufgenommen werden.

Art. 2.

In den Geſamt-Verein werden insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handels-Syſteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Geſamt-Vereine vorläufig ausgeſchloſſen, diejenigen ein-

zelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Geſamt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs dieſer Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Bayern und Württemberg, deßgleichen in Preußen, Kurheſſen und in dem Großherzogthum Heſſen beſtehen, auch ſollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachſen für einzelne Landestheile, welche ſich ebenfalls zur Aufnahme in den Geſamt-Verein nicht eignen, zugelaſſen, dieſe, wie fernere Begünſtigungen derſelben Art aber nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſo fern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſamt-Vereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach dieſen Geſichtspunkten zwiſchen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Geſetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgeſetz,
der Zolltarif,
die Zoll-Ordnung,

ſollen als integrirende Beſtandtheile des gegenwärtigen Vertrages angeſehen und gleichzeitig mit demſelben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zoll-Geſetzgebung mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung (Art. 4), ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Art. 7.

Es hören von dieſem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgränzen des bisherigen Bayeriſch-Württembergiſchen und des bisherigen Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Vereins, ingleichen des Königreichs Sachſen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Art. 8.

Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transport-Zettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu dieſem Ende verpflichten ſich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzuſtellen, der den Umfang der Produktion und des Abſatzes derſelben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereins-Staat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereins-Staate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden;

g) wenn in den unmittelbar aneinandergränzenden Vereins-Staaten eine ſolche Verſchiedenheit der Salzpreiſe beſtände, daß daraus für einen oder den andern dieſer Staaten eine Gefahr der Salz-Einſchwärzung hervorginge, ſo macht ſich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis beſteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Gränzorte, binnen eines Bezirks von wenigſtens ſechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beſchränken, und darüber den betheiligten Nachbar-Staaten genügende Nachweiſung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Beſtimmungen bleiben einer beſonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im

Innern noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereins-Landen ſtattfindet (Art. 7, b), wird von allen Theilen als wünſchenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in ihren Staaten hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältniſſe zu den Producenten in anderen Vereins-Staaten, aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden:

a) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rhein-Kreiſes) von
   Bier,
   Branntwein,
   geſchrotetem Malz;
b) im Königreich Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geſchrotetem Malz;
c) im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmoſt und Wein;
d) im Kurfürſtenthum Heſſen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmoſt und Wein;
e) im Großherzogthum Heſſen von
   Bier;
f) im Königreich Sachſen von
   Bier,

Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, ſo wie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchrotetem Malz und Bier (Malz-Aufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugniſſe, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmoſt und Wein, ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll in keinem Falle eine weitere Abgabe von dieſen Erzeugniſſen weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, und eben ſo wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staates zu gut, wohin die Verſendung erfolgt. In ſo ferne ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es ſollen in jedem der kontrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10) So lange bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu beſtimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebeſtellen angemeldet und reſp. verſteuert werden müſſen, ohne daß jedoch in Folge hievon der

Verkehr mit den Gegenſtänden, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten iſt, einer weiteren als der in dem ebengedachten Artikel angeordneten Aufſicht unterworfen ſeyn wird.

Art. 12.

Hinſichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenſtänden erhoben werden, ſo wie der im Großherzogthum Heſſen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung ſtattfinden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereins-Staates unter keinem Vorwande höher belaſtet werden darf, als das inländiſche.

Derſelbe Grundſatz findet auch bei den Zuſchlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, ſo weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Beſtimmung des Art. 11, Nr. 6 unzuläßig ſind.

Art. 13.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggelds von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeiſchlag, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geſchieht, ſollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 beſtehende Chauſſeegeld, ſoll als der höchſte Satz angeſehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thor-, Sperr- und Pflaſter-Geldern, ſollen auf chauſſirten Straßen, da wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſee-Strecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort beſondere Unterhandlungen einleiten laſſen, und die nächſte Sorge auf die Annahme eines gemeinſchaftlichen Zollgewichts richten.

Sofern die deßfallſige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtellen, ſoweit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht ſeyn ſollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbeſtimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen ſind, entwerfen, und zum Gebrauche ſowohl ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen laſſen. Der gemeinſchaftliche Zolltarif (Art. 4) ſoll in zwei Hauptabtheilungen nach dem Bayeriſchen und nach dem Preuſſiſchen Maaß-, Gewichts- und Münz-Syſteme ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Meſſung der zollbaren Gegenſtände ſoll bis auf weitere Verabredungen wegen eines gemeinſamen Maaßes und Gewichts in Bayern und Württemberg nach Bayeriſchem, in Preuſſen nach Preuſſiſchem Maaße und Gewichte, in Sachſen und in den Heſſiſchen Landen nach dem daſelbſt geſetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geſchehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachſen und in den Heſſiſchen Landen iſt aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinſchaftlichen Tarifs auszudrücken.

Die Zollabgabe ſoll im Königreiche Sachſen nach dem Preuſſiſchen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preuſſiſchen $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{6}$ Stücken, oder in Sächſiſchem Gelde nach einem noch zu beſtimmenden Verhältniſſe geleiſtet werden.

Es ſollen auch ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen der ſämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebeſtellen des gemeinſamen Zollvereins angenommen und zu dieſem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Waſſerzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts beſonderes verabredet wird.

Ueber den Verkehr mittelſt der Elbe und wegen der Erhebung der konventionellen Elbſchifffahrts-Abgaben, wird zwiſchen der Königl. Preuſſiſchen und Königl. Sächſiſchen Regierung folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelſt der Elbe durch das Preuſſiſche und Sächſiſche Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbſchifffahrts-Abgaben, wie ſolche konventionsmäßig feſtgeſetzt ſind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwiſchenhandel Statt; ſo kann von der Regierung des Staates, in deſſen Gebiete der Umſchlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher als zu $\frac{1}{4}$ der konventionsmäßigen Sätze, welche ſie zu erheben hat, bewilligt werden.

2) Der Waaren-Transport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieſer Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten iſt in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des konventionsmäßigen Rekognitions-Geldes.

3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löſchung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle, neben dem Rekognitions-Gelde, ein Viertheil des Elbzollantheils des letzteren Staates entrichtet wird.

4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelſt der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem konventionsmäßigen Rekognitions-Gelde der Durchgangs-Abgabe nach dem Zolltarife, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort beſtimmte Waſſerzoll zutritt.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gut kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zoll-Vereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bevorstehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Ge-

biete eines andern derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbe-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Deßgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die Preuſſiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Unterthanen ſämtlicher Vereinsſtaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königl. Preuſſiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen, auch ſollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Die Königl. Sächſiſche Regierung wird mittelſt beſonderer Uebereinkunft dem Zollkartel beitreten, welches zwiſchen den übrigen kontrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern,

Sachſen und Württemberg, dem Kurfürſtenthum und Großherzogthum Heſſen, mit Einſchluß der den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die im Art. 15 erwähnten Waſſerzölle;
3) Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Domm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, ſo wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden;
4) die Zollſtrafen und Confiskate, welche vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Koſten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede iſt,
2) der Rück-Erſtattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf den Grund beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie im Vereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenüen zu leiſtenden Zahlung dem Zoll-Verbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereins-Staaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den einzelnen Staaten einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünſtigungen für Gewerbtreibende hinſichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Geſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Die Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zoll-Vereins gemäß, ſollen beſondere Zoll-Begünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatte, Privilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen ſtatt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenſowenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Freipäſſe ohne Abgaben-Entrichtung in ſeinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt und in Freiregiſtern, mit denen es, wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in ſeinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straferlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksſtellen für die Zollerhebung und Aufſicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen beſonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlaſſen.

Art. 28.

In jedem Vereinsſtaate wird die Leitung des Dienſtes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, ſowie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt einer oder, wo ſich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einſchlägigen Miniſterium des betreffenden Staates untergeordnet ſind.

Die Bildung der Zoll-Direktionen und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, inſoweit er nicht ſchon durch den Grundvertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen und dieſe ſodann an ein Central-Büreau eingeſendet, zu welchem ein jeder Vereinsſtaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieſes Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die proviſoriſchen Abrechnungen zwiſchen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, ſendet dieſelben den Central-Finanzſtellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsſtaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Geſamt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben iſt, ſo muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieſes Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungskoſten ſollen folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

1) Man wird keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskoſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.

2) Hinſichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufſichts- oder Control-Behörden, und Zoll-Schutzwachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinſchaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieſer Ausmittlung des Bedarfs ſoll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amts-Bedürfniſſen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amtsgeſchäften überhaupt entſpricht.

4) Man wird ſich über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungs-Verhältniſſe der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufſichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenz-Bewachung, Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Directionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung

ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen Statt, zu welchem eine jede der leßteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt iſt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Der erſte Zuſammentritt wird in München Statt finden. Wo derſelbe künftig erfolgen ſoll, wird bei der am Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung, mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden.

Art. 34.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsſtaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsſtaaten über die gemeinſchaftliche Einnahme auf den Grund der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, des Zolltarifs, der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſtems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die con-

trahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen, beſtreitet die Regierung, welche ſie abſendet.

Das Kanzlei-Dienſtperſonale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz ſtatt findet.

Art. 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinſtimmung der Eingangs-Zollſätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Weſentlichen beſtehen, ſo verpflichten ſich dieſelben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuerſätze als der Vereins-Tarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Contrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſo weit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereins-Mitglieder möglich erſcheint, durch deßfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Art. 40.

Alles, was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbeſondere auf den Vollzug der gemeinſchaftlich feſtgeſetzten organiſchen Beſtimmungen, Reglements und Inſtruktionen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt.

Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt; ſo ſoll er auf 12 Jahre und ſofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Leßtere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Art. 19 der deutſchen Bundesakte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen.

Auch ſollen im Falle etwaiger gemeinſamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in ſämtlichen deutſchen Bundesſtaaten die betreffenden Beſtimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage beſtehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen, Berlin den 30. März 1833.

(Geſ.) Arn. F. v. Mieg. Franz a Paula Fr. E. G. Maaßen. H. W. v. Steuber. W. v. Kopp. Heinr. Ant. v. Zeſchau.
F. Ch. J. Graf v. Luxburg. Frhr. v. Linden. Albr. Friedr. Eichhorn. Heinr. Theodor Ludw. Schweitzer. Carl Friedr. Ludwig v. Waxdorff.

II.

Vertrag

zwiſchen

Württemberg und Bayern, ferner Preußen, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, ſodann Sachſen einerſeits,

und

den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererſeits,

wegen

Anſchließung des letzteren Vereins an den Geſamt-Zoll-Verein der erſteren Staaten.

Nachdem die zu dem Thüringen'ſchen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen ſich in dem Wunſche vereinigt haben, zur ferneren möglichſten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen begründeten Zollverbande anzuſchließen, die Regierungen dieſer Staaten aber der Eröffnung des dießfälligen Wunſches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegengekommen ſind, welche ihrer Fürſorge für die fortſchreitende Entwicklung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutſchland entſpricht; ſo ſind zur Erreichung dieſes Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Einerſeits

Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Württemberg, und zwar:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königl. Preußiſchen, Königl. Sächſiſchen,

Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Grafen v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. bayerischen Krone, Ritter des K. preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Großkreuz des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

ferner

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe, Offizier der Königl. französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe und des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens,

und

Höchst-Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präſidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe, Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

ſodann

Seine Majeſtät der König und Seine Königl. Hoheit der Prinz-Mitregent von Sachſen:

Allerhöchſt-Ihren Generallieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. Preußiſchen Hofe, Karl Friedrich Ludwig v. Waßdorff, Ritter des Königl. Sächſiſchen Rauten-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Königl. Sächſiſchen Militär St. Heinrich-Ordens, Ritter des Königl. Bayeriſchen St. Hubertus-Ordens;

Andererſeits

die bei dem Thüringen'ſchen Zoll- und Handels-Verein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach:

Höchſt-Ihren Miniſter-Reſidenten am Königl. Preußiſchen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. l'Estoq, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub und des Königl. Preußiſchen Militär-Civil-Verdienſt-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchſt-Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen:

Höchſt-Ihren Miniſter-Reſidenten am Königl. Preußiſchen Hofe, den Kammerherrn Ludwig Auguſt v. Rebeur, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe,

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Kammerherrn Jakob Ignaz v. Cruickshank, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe und des Großherzoglich Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken,

und

Höchſt-Ihren Miniſterialrath Karl Auguſt Friedrich Adolph v. Fiſchern, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe und des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg:

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Rath, Miniſter und Kammer-Präſidenten, Carl Johann Heinrich Ernſt Edlen v. Braun, Commandeur des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und des Großherzogl. Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königl. Württembergiſchen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha:

Höchſt-Ihren Kammerherrn und Miniſter-Reſidenten am Königl. Preuſſiſchen Hofe, den Oberſtlieutenant Otto Wilhelm Carl v. Röder;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:

Höchſt-Ihren Kammer-Präſidenten, Carl Friedrich Wilhelm v. Weiſe, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt:

Höchſt-Ihren Oberſtallmeiſter, Friedrich Wilhelm v. Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Greiz und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

Höchſt-Ihren Kanzler, Regierungs- und Conſiſtorial-Präſidenten Guſtav Adolph v. Strauch, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe und des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikationen folgender Vertrag geſchloſſen worden iſt.

Art. 1.

Die zu dem Thüringen'ſchen Zoll- und Handelsvereln verbundenen Regierungen treten in ihrer Geſamtheit dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen

und Württemberg, ingleichen dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichteten Geſamtverein auf der Grundlage der darüber unter dem 22. und 30. März d. J. abgeſchloſſenen Verträge mit der Wirkung bei, daß dieſe, jedoch unter den aus der Natur der beſondern Verhältniſſe folgenden Maßgaben, auch auf die Thüringen'ſchen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Geſamtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Geſamtvereins, theilhaftig werden.

Die Beſtimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemeſſen befundenen Veränderungen und Zuſätzen hier, wie nachſteht, aufgenommen.

Art. 2.

In dem Geſamtverein, welchem die Lande und Landestheile des Thüringen'ſchen Vereins ſich anſchließen, ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Geſamtvereine vorläufig ausgeſchloſſen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Geſamtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs dieſer Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen. Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſamt-Vereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach dieſen Geſichtspunkten zwiſchen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Geſetze und Ordnungen, namentlich:

das Zollgeſetz,
der Zolltarif,
die Zoll-Ordnung,

ſollen als integrirende Beſtandtheile des gegenwärtigen Vertrages angeſehen und gleichzeitig mit demſelben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zoll-Geſetzgebung mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung (Art. 4), ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämtlicher Glieder des Geſamtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den kontrahirenden Staaten, Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Art. 7.

Es hören von dieſem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayeriſch-Württem-

bergiſchen und des bisherigen Preußiſch-Heſſiſchen Zollvereins, ingleichen des Königreichs Sachſen und der Thüringenſchen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Geſamtvereine gehörigen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in jedes andere zu dieſem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Art. 9 und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Art. 8.

Der im Art. 7 feſtgeſetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeſchadet wird der Uebergang ſolcher Handels-Gegenſtände, welche nach dem gemeinſamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangsſteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayeriſchen und Königlich Württembergiſchen Landen in das Gebiet des Thüringenſchen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerſtraßen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinſchaftliche Anmeldeſtellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenſtände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, ſo wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reiſenden findet obige Beſtimmung keine Anwendung.

Auch wird keinerlei Waaren-Reviſion Statt finden, außer in ſoweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Gesamtvereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Trans-

port und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel ob landesherrlichen oder Privat-Salinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zu legenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debitspreis von 8½ kr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußischen Gewichts mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesamtvereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet (Art. 7 lit. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungs-Sätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zu Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesamtvereins gegen den Thüringischen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
geschrotetem Malz;

b) im Königreich Württemberg von
Bier,
geschrotetem Malz;

c) in den zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten, von

Brantwein,

Tabak,

Traubenmoſt und Wein.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, müſſen, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläßigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabaksbau und Brantenwein, ſo wie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchrotetem Malz und Bier (Malzaufſchlag), ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugniſſe, als Bier und Malz, Brantwein, Tabaksblätter, Traubenmoſt und Wein, ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, und ebenſo wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen andern Vereinsſtaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staats zu gut, wohin die Verſendung erfolgt. In ſofern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es ſollen in jedem der kontrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgaben in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10) So lange bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu beſtimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebeſtellen angemeldet und reſp. verſteuert werden müſſen, ohne daß jedoch in Folge hier-

von der Verkehr mit den Gegenſtänden, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten iſt, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufſicht unterworfen ſeyn wird.

Art. 12.

Hinſichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Art. 11 bezeichneten Gegenſtänden erhoben werden, ſo wie der im Großherzogthum Heſſen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird überall eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung ſtatt finden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates unter keinem Vorwand höher belaſtet werden darf, als das inländiſche. Derſelbe Grundſatz findet auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Oktrois ſtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, ſo weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Beſtimmung des Artikel 11 Nr. 6 unzuläßig ſind.

Art. 13.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeiſchlag, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun geſchieht, ſollen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtem allgemein in Anwendung komme, und hierüber ſofort beſondere Unterhandlungen einleiten laſſen.

Vorläufig ſind dieſelben übereingekommen, daß ſchon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinſchaftliches Zollgewicht, und zwar der bereits in dem Großherzogthum Heſſen geſetzlich eingeführte Centner in Anwendung kommen, und der gemeinſchaftliche Zoll-Tarif überall mit Zugrundlegung dieſer Gewichts-Einheit ausgearbeitet und publizirt werden ſoll.

Den kontrahirenden Regierungen bleibt es überlaſſen, zur ſchnelleren Abfertigung der Waarenſendungen an den Zollſtätten, und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinſchaftlichen Zollgewichts, bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maaß- und Gewichts-Beſtimmungen eine Reduction ſowohl auf die Maaße, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen ſind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit geſetzlich oder Landüblich eingeführt iſt, entwerfen und öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Die Zollabgabe ſoll in den Thüringen'ſchen Vereinslanden nach dem Preuſſiſchen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preuſſiſchen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Thalerſtücken, oder in Conventionsgelde, und zwar den Preuſſiſchen Thaler gleich $1\frac{3}{4}$ Rheiniſchen Gulden oder $23\frac{1}{3}$ g. Groſchen gerechnet, geleiſtet werden, und bleibt es in denjenigen Thüringenſchen Vereinsſtaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich iſt, den Regierungen überlaſſen, dem Tarife eine Reduction auf Guldenwährung beizufügen.

Es ſollen auch ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen der ſämtlichen kontrahirenden Staaten mit Ausnahme der Scheidemünze bei allen Hebeſtellen des Geſamtvereins angenommen, und zu dieſem Behufe Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu gut kommen.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen in den zum Zoll-Vereine gehörigen Gebieten alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlags-Rechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Art. 17.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die hohen Contrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Art. 19.

Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches so bald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, und dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Koſten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede iſt,

2) der Rück-Erſtattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und dem Thüringenſchen Vereine, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſamtvereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenüen zu leiſtenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Die Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Den auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecken des Zollvereines gemäß, ſollen beſondere Zoll-Begünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Bezeichnungen mit dem Auslande thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, oder für die bei Ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rück-Vergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsmäßig sind Entschädigungen, welche in dem einen oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt, wie jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, so auch dem Thüringenschen Vereine innerhalb seines Gebietes überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringenschen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zoll-Direktionen übertragen.

In dem Thüringenschen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der dießfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zoll-Direktion vertreten.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den betreffenden Zoll-Direktionen, im Thüringenschen Vereine von dem General-Inspektor, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem auch die Gesamtheit des Thüringenschen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesamtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, für den Thüringenschen Verein jedoch dem General-Inspektor, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist; so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfniß der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amts-Bedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Art. 31.

Wie dem Thüringen'schen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zolldirectionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die General-Inspection zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftliche Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, was beides rücksicht-

lich der Thüringen'ſchen Staaten nur Namens der Geſamtheit ſtatt finden kann; ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 32.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder ſtatt, zu welchem auch der Thüringen'ſche Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt iſt. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Der erſte Zuſammentritt wird in München ſtatt finden. Wo derſelbe künftig erfolgen ſoll, wird bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung, mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden.

Art. 33.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden und in dem Thüringen'ſchen Vereine von dem General-Inſpektor aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der kontrahi-

renden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 34.

Treten im Laufe des Jahrs außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzleidienst-Personale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 39.

Alles, was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Art. 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt.

Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf zwölf Jahre, und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Art. 19 der deutſchen Bundes-Akte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen.

Auch ſollen in Fällen etwaiger gemeinſamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in ſämtlichen deutſchen Bundesſtaaten die betreffenden Beſtimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage beſtehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen, Berlin den 11. Mai 1833.

(Gez.) Friedr. Chriſtian Johann Graf v. Luxburg. — Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden. — Ludwig Kühne. — Ernſt Michaelis.

Carl Friedrich v. Wilkens. — Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. — Wilhelm v. Kopp. — Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff.

Ludwig Heinrich v. l'Estocq. — Ottokar Thon. — Ludwig v. Rebeur. — Jakob Ignatz v. Cruickshank.

Carl Auguſt Friedrich Adolph v. Fiſchern. — Carl Joh. Heinr. Ernſt Edler v. Braun. — Otto Wilh. Carl v. Rödtt. — Carl Friedr. Wilh. v. Weiſe.

Friedr. Wilh. v. Witzleben. — Guſtav Adolph v. Strauch.

III.

Zoll-Cartel

zwiſchen Württemberg und Bayern, ferner Preußen, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, ſodann Sachſen einerſeits,

und

den zu dem Thüringen'ſchen Zoll und Handelsvereine verbundenen Staaten andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Württemberg; ferner Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen; ſodann Seine Majeſtät der König und Seine Königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachſen, einerſeits, und

die bei dem Thüringenſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha; ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf andererſeits,

haben zu dem Zwecke, um ſich durch gemeinſchaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollſyſtems und Unterdrückung des gemeinſchädlichen Schleichhandels zu unterſtützen, Unterhandlungen eröffnen laſſen, und zu dieſen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königl. Preußiſchen, Königl. Sächſiſchen, Groß-

herzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayern'schen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königl Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn v. Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Vogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adlerordens vierter Classe, Offizier der Königl. Französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preussischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königl. Preussischen St. Johanniter-Ordens,

und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen

Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe, Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtl. Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majeſtät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachſen:

Allerhöchſt-Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königl. Preuſſiſchen Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff, Ritter des Königl. Sächſiſchen Rautenordens, Commandeur erſter Claſſe des Königl. Sächſiſchen Militär St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königl. Bayeriſchen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach:

Höchſt-Ihren Miniſter-Reſidenten am Königl. Preuſſiſchen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. l'Estocq, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub und des Königl. Preuſſiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, Commandeur des Großherzogl. Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken,

und

Höchſt-Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen:

Höchſt-Ihren Miniſter-Reſidenten am Königl. Preuſſiſchen Hofe, den Kammerherrn Ludwig Auguſt v. Rebeur, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe;

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn, Jakob Ignatz v. Cruickshank, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe und des Großherzogl. Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken,

und

Höchſt-Ihren Miniſterialrath Carl Auguſt Friedrich Adolph v. Fiſchern, Ritter des Königl. Preuſſiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe und des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg.

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun, Commandeur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst-Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königl. Preussischen Hofe, Oberst-Lieutenant, Otto Wilhelm Carl v. Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst-Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm v. Weise, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst-Ihren Ober-Stallmeister Friedrich Wilhelm v. Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorff:

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe, das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die sämtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie

zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieſelben mit einer Abgabe belegt ſind, dorthin einzuſchwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bedienſteten aller kontrahirenden Staaten ſollen ſich gegenſeitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beiſtand in allen geſetzlichen Maaßregeln leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der Zoll-Contraventionen dienlich ſind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen ſind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieſes Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlaſſenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbeſondere auch der Verbote ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit dieſe Regierungen ſich vorbehalten haben; ſo wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der beſondern Verfaſſung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet ſind.

Art. 4.

Auch ohne beſondere Aufforderung ſind die Behörden, Beamten, oder Bedienſteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle geſetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabſichtigten, oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieſes Staates von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in dieſer Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und andern zur Wahrnehmung des Zoll-Intereſſe verpflichteten Bedienſteten ſämtlicher kontrahirender Staaten wird hiedurch geſtattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke, zu verfolgen, und es ſollen, je nach der beſtehenden Verfaſſung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden, in ſolchen Fällen auf mündlichen oder ſchriftlichen Antrag dieſer Beamten oder Bedienſteten, und unter deren Zuziehung durch Hausſuchungen, Beſchlagnahmen oder andere geſetzliche Maaßregeln des Thatbeſtandes ſich gehörig verſichern.

Auch ſoll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bedienſteten bei dergleichen Viſitationen, Beſchlagnahmen oder ſonſtigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bedienſteter desjenigen Staates, in deſſen Gebiete Maaßregeln dieſer Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein ſolcher im Orte anweſend iſt.

Bei Hausſuchungen und Beſchlagnahmen ſoll ein den ganzen Hergang vollſtändig darſtellendes Protokoll aufgenommen und ein Exemplar deſſelben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Hausſuchung angeſtellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung geſetzlich zuläßig iſt, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächſte Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf deſſen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Perſon des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich geſichert iſt, ſo findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn ſie Unterthanen desjenigen Staates ſind, in deſſen Gebiete ſie angehalten ſind.

Im andern Falle ſind die Contravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Contravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten ſind, iſt der letztere vorzugsweiſe berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächſt von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieſes Rechtes zu veranlaſſen.

Art. 8.

Sämtliche kontrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach dem Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden

Staaten begangenen Zoll-Contraventionen, oder ihrer Theilnahme an ſelbigen auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beiſpielsweiſe der Fälſchung, der Widerſetzlichkeit gegen die Beamten oder Bedienſteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was ſolche Contraventionen betrifft, welche gegen die beſonderen Geſetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewiſſer Gegenſtände auch aus andern der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig beſtimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewiſſer Gegenſtände verboten iſt, ſo werden diejenigen Staaten, in welchen für die entſprechende Beſtrafung ſolcher Contraventionen etwa noch nicht vorgeſehen ſeyn ſollte, veranlaſſen, daß

1) die Contraventionen gegen die in andern kontrahirenden Staaten beſtehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigſtens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenſtandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig beſtimmten Abgaben wenigſtens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße beſtraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bedienſteten desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Bedienſteten für Fälle gleicher Art in den Landes-Geſetzen beigelegt iſt.

Art. 10.

Die feſtgeſetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Unterſuchung und Verurtheilung in Beſchlag genommenen und konfiscirten Gegenſtänden verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt iſt, jedoch nach Abzug des

dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) geſetzlich zuſtehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden ſoll, wenn dieſer ein Beamter oder Bedienſteter eines anderen der kontrahirenden Staaten iſt.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle ſind dagegen, ſo weit ſie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu überſenden, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt.

Art. 11.

Den ſämtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derſelben ſind, ſelbſt die Unterſuchung einzuleiten, Strafen feſtzuſetzen und ſolche beizutreiben, wenn der Angeſchuldigte in ihrem Gebiete verhaftet iſt.

Jedenfalls ſollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieſer Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beſchlag genommenen Effekten des Angeſchuldigten ſo lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entſcheidung erfolgt ſeyn wird. Die Auslieferung ſolcher Effekten kann ſelbſt dann nur in ſo weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt, oder der Erlös aus denſelben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entſtandenen Koſten erforderlich iſt.

Ganz daſſelbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeſchuldigten Effekten deſſelben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beſchlag genommen worden ſind.

Art. 12.

Die bisher ſchon dem Zollſyſtem der einen oder der andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länder-Beſtande, oder mit einzelnen Theilen deſſelben beigetretenen Staaten ſollen eingeladen werden, dieſem Zoll-Cartel ſich anzuſchließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird der Vertrag während dieſer Zeit, und ſpäteſtens zwei Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, ſo ſoll derſelbe auf zwölf Jahre, und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 11. Mai 1833.

Friedr. Joh. Christ. Graf v. Luxburg. — Franz a Paula Friedr. Frhr. v. Linden. — Ludwig Kühne. — Ernst Michaelis. — Carl Friedrich v. Wilkens.

Heinr. Theodor Ludwig Schwedes. — Wilhelm v. Kopp. — Carl Friedr. Ludwig v. Waydorff. — Ludwig Heinrich v. l'Estocq. — Ottokar Thon.

Ludwig v. Rebgur. — Jakob Ignaz v. Cruickshank. — Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. — Carl Joh. Heinr. Edler v. Braun. — Otto Wilhelm Carl v. Rödder.

Carl Friedrich Wilh. v. Weise. — Friedrich Wilhelm v. Witzleben. — Gustav Adolph v. Strauch.

---

b) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Anhalt-Bernburg und der landgräflich hessisch-homburg'schen Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833.

Da in Folge des Art. 12 des zwischen Württemberg und Bayern, Preußen, Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen mit den zu dem Thüringen'schen Zollvereine verbundenen Staaten geschlossenen Zoll-Cartels, nach welchem die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der kontrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länder-Bestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten eingeladen werden sollen, diesem Cartel sich anzuschließen, die fürstlich Anhalt-Bernburg'sche Regierung, und die landgräflich hessen-homburg'sche Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim ihren Beitritt zu demselben erklärt haben; so wird dieses in der Absicht bekannt gemacht, daß die Bestimmungen dieses Zoll-Cartels auch auf die fürstlich Anhalt-Bernburg'schen Lande und das Oberamt Meisenheim in Anwendung gebracht werden.

Stuttgart den 15. Februar 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Bilfinger.

Berichtigungen:

In dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage mit Preußen (Reg. Blatt v. J. 1833, Nr. 55) ist zu lesen:

im Art. 9 statt: Beschränkungs-Verhältnissen „Beschränkungs-Gesetzen"
im Art. 19, letzte Linie, statt: möglich „möglichst"
im Art. 24, sechste Linie, statt: thunlich „thunlichst"

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 3. März 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königl. Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung und des Grenz-Aufsichtsdienstes betreffend. — Ordens-Verleihungen und Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Vorspanns-Leistungen für das K. Landjäger-Corps betreffend. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Oberamts Backnang, betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck eines Gebetbuchs von Pfarrer M. Kapff zu Kornthal. — Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. — Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. — Verfügung, betreffend die Annahme der verschiedenen Münzen bei Zollzahlungen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einrichtung der Zoll-Verwaltung und des Grenz-Aufsichts-Dienstes betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um sowohl der Zollverwaltung als dem Grenz-Aufsichts-Dienst die der neuen Zollordnung und den Vereinsbestimmungen entsprechende Einrichtung zu geben, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Zu Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren und zu Erhebung der Zölle an der Grenze und im Innern werden künftig, in unmittelbarer Unterordnung unter die mit der Central-Verwaltung beauftragte Zolldirektion, folgende Hauptzollämter, mit den zugleich genannten Nebenzollämtern erster Classe, bestehen:

Hauptzollämter.	Nebenzollämter erster Classe.
I. An der Grenze:	
Friedrichshafen, mit Waaren-Niederlage;	Langenargen;
	Ravensburg, mit bedingtem Niederlagsrecht;
Tuttlingen, mit Waaren-Niederlage;	Thuningen;
Schramberg;	Rottweil;
Freudenstadt;	Alpirsbach;
Enzberg;	Calw, mit bedingtem Niederlagsrecht;
	Neuenbürg, Merklingen, Knittlingen;
Heilbronn, mit Waaren-Niederlage;	Fürfeld;
Mergentheim, mit Waaren-Niederlage;	Marlach.
II. Im Innern:	
Stuttgart, mit Waaren-Niederlage;	Reutlingen, Tübingen, jedes mit bedingtem Niederlagsrecht;
Cannstadt, mit Waaren-Niederlage;	Ludwigsburg, Eßlingen, Gmünd und Göppingen, letzteres mit bedingtem Niederlagsrecht;
Ulm, mit Waaren-Niederlage.	Biberach, Heidenheim, beide mit bedingtem Niederlagsrecht;
	Ißny.

§. 2.

Außer den vorgedachten Nebenzollämtern erſter Claſſe iſt noch die, beſonders zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande, erforderliche Anzahl von Nebenzollämtern zweiter Claſſe zu errichten. Auch werden da, wo es die Lage der Grenzzollämter erfordert, noch beſondere Anmeldepoſten, und innerhalb des Grenzbezirks die nöthigen Legitimationsſtellen errichtet.

§. 3.

Die vorgenannten Hauptzollämter, welchen alle Zollſtellen und Bedienſtete des angewieſenen Bezirks untergeordnet ſind, werden mit

einem Ober-Zoll-Inſpektor, als Amts-Vorſtand,

einem Haupt-Zollverwalter (Rendanten), als Rechnungs- und Kaſſenführer, und

einem Haupt-Zoll-Controleur

beſetzt, welche Perſonen zuſammen das Haupt-Zollamt bilden.

Bei jedem dieſer Aemter ſind, je nach dem Geſchäfts-Umfang, einer oder mehrere Hauptamts-Aſſiſtenten zu beſtellen, welchen insbeſondere auch die Verwaltung der Waaren-Niederlagen aufgetragen werden kann.

Für die Nebenzollämter erſter Claſſe werden Zoll-Verwalter und nach Erforderniß auch Zollamts-Aſſiſtenten, für die Nebenzollämter zweiter Claſſe Zoll-Einnehmer beſtellt.

§. 4.

Der zur Aufſicht an der Grenze und in dem Grenzbezirk beſtellten Zollſchutzwache, welche aus berittenen und unberittenen Aufſehern beſteht, ſind zunächſt Grenz-Controleure vorgeſetzt, welche zugleich auch die an der Grenze beſtellten Anmeldepoſten und Nebenzollämter zu beaufſichtigen haben.

Die Grenz-Controleure, ſo wie die Zollſchutzwächter oder Grenz-Aufſeher ſind ausſchließlich dem Ober-Inſpektor des betreffenden Hauptamts, und in höherer Inſtanz der Zolldirektion untergeordnet.

§. 5.

In Beziehung auf Beſoldung, Rang und Dienſtkleidung ſind die Oberzoll-Inſpektoren den Bezirksbeamten (Kameral-Verwaltern) und die Haupt-Zollverwalter den Collegial-Expeditoren gleichgeſtellt; die Gehaltsbezüge, welche beiderlei Dienern über die Normal-Beſoldungen der gedachten Dienſt-Categorien, zur Anſchaffung von Wohnungen und wegen angeſtrengteren Dienſtes angewieſen werden, ſind gleich den Entſchädigungen für Amtsaufwand, widerruflicher Natur, und werden daher (übrigens vorbehältlich geeigneter Berückſichtigung im Quiescirungsfalle) weder bei der Penſionirung noch bei Dienſtverſetzungen beachtet.

Die Hauptamts-Controleure und die Grenz-Controleure erhalten zwar gleiche Dienſtkleidung mit den Haupt-Zollverwaltern, werden aber wie die übrigen Zollbedienſteten, den im Sinne des §. 4 der Civildienſt-Pragmatik angeſtellten Dienern beigezählt, wenn ſie nicht ſonſt weitere Staatsdienerrechte erworben haben.

Den Hauptzollamts-Aſſiſtenten und den Zollverwaltern (Beamten der Nebenämter erſter Claſſe) wird die Dienſtkleidung der Cameralamts-Buchhalter mit Wappenknöpfen angewieſen.

§. 6.

Die bei der Zollverwaltung angeſtellten vormaligen Militärperſonen, welchen militäriſche Titel und Uniformen vorbehalten worden ſind, haben ſich im Zolldienſt nicht dieſer, ſondern der ihrem Amte entſprechenden Titel und Kleidung zu bedienen.

Das Finanz-Miniſterium iſt mit Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 22. Februar 1834.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Ordens-Verleihungen und Erlaubniß zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zoll-Unions-Verträge

dem Königl. Preußischen Geheimen Staats- und Finanzminister Maaßen, und

dem Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Finanzminister v. Gersdorf den Friedrichs-Orden, sodann

dem Königl. Preußischen Geheimen Legationsrath Michaelis,

den Königl. Preußischen Geheimen Ober-Finanzräthen Kühne und Kuhlmaier, so wie

dem Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Geheimen Rath v. Braun das Commenthurkreuz, und

dem Großherzogl. Hessischen Ober-Finanzrath Biersack das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen geruht.

Auch erhielten nachstehende Königl. Staatsdiener wegen derselben Veranlassung fremde Orden, und von Seiner Königlichen Majestät die nachgesuchte Erlaubniß, dieselben anzunehmen und zu tragen:

der Geheimerath und Chef des Finanz-Departements v. Herdegen den Königl. Preußischen rothen Adler-Orden zweiter Classe mit Stern,

der Finanzrath Hauber bei der Zolldirektion den Königl. Preußischen rothen Adler-Orden dritter Classe, und

der Königl. Geschäftsträger in Berlin, Major v. Linden, das Ritterkreuz des Königl. Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. das erledigte Oberamt Neresheim dem Revisor der Regierung des Jartkreises und dermaligen Oberamts-Verweser zu Neresheim, Preu, zu übertragen geruht;

vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. den bisherigen Commandanten der künftig der Zolldirektion ausschließlich untergeordneten Zollschuzwache, Rittmeister

v. Schäffer zum Hauptkontroleur der letztern, und zugleich zum Collegial-Mitglied der Zolldirektion mit den Rechten eines Oberzoll-Inspektors gnädigst ernannt, und

unter dem 24. v. M. den Hauptmann erster Classe im sechsten Infanterie-Regiment, Major v. Schlagenhauf, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Vorspanns-Leistungen für das Königl. Landjäger-Corps betreffend.

Die in der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. d. M., in Betreff der Vergütungstaxe bei Vorspanns-Leistungen für das K. Militär, ertheilten Bestimmungen finden auch auf die Vorspanns-Leistungen für das K. Landjäger-Corps innerhalb der Etatsperiode von $18\frac{33}{36}$ ihre Anwendung.

Die K. Oberämter werden hievon mit der Weisung benachrichtigt, daß bei den für das Landjäger-Corps seit dem 1. Juli 1833 geleisteten und bereits nach der alten Taxe vergüteten Vorspannen der sich hiernach ergebende Mehrbetrag in dem Landjäger-Kosten-Verzeichniß vom 1. December bis 28. Februar d. J. nachträglich einzubringen sey.

Stuttgart den 17. Februar 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Oberamts Backnang, betreffend.

Auf dem verbesserten Straßenzug zwischen Backnang und Hall ist vermöge höchster Entschließung vom 31. December v. J. eine Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Oberamts Backnang, errichtet und zum Posthalter der Kronenwirth Wenzel daselbst ernannt worden.

Es wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Stations-Entfernung von Groß-Oerlach nach Hall 1¼ Posten, nach Backnang eine einfache Post beträgt.

Stuttgart den 19. Februar 1834.

Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck eines Gebetbuchs von Pfarrer M. Kapff zu Kornthal.

Durch höchste Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Buchbinder Christian Jakob Belser zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden Gebetbuchs von Pfarrer M. Kapff zu Kornthal auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. Februar 1834.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Der Verordnung vom 21. Februar 1829 (Reg.Bl. S. 116 ff.) und der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.Bl. S. 176 ff.) gemäß, wird die Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium im laufenden Jahre in folgenden drei Terminen vorgenommen werden:

1) vom 8. bis 11. April,
2) vom 27. bis 30. Mai,
3) vom 10. bis 13. Juni.

Den Candidaten des Predigtamts, welche nach der vorgeschriebenen Ordnung zu dieser Prüfung zugelassen werden, wird durch besondere Erlasse eröffnet, an welchem von diesen drei Terminen Jeder zu erscheinen habe.

Stuttgart den 25. Februar 1834.

Mohl.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg. Bl. S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entſchädigung für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling vom 1. Mai $18\frac{34}{35}$ wieder auf 100 fl. feſtgeſetzt worden, und in vierteljährlichen Raten an das Kaſſieramt des Inſtituts zu entrichten iſt. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Waſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anſtalt geſchieht, dieſer die Auslage hiefür zu erſetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung ꝛc. aber außer derſelben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittſchriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehr-Curſus müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis 1. April bei der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer eingereicht werden.

Stuttgart den 10. Februar 1834.

d'Autel.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Geſetz vom 28. November v. J. in dieſem Jahr auszuhebenden 3500 Rekruten ſind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Liſten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang . . .	216.	62.
Beſigheim . . .	254.	73.
Böblingen . . .	178.	51.
Brackenheim . .	190.	55.
Cannſtadt . . .	175.	50.
Eßlingen . . .	162.	47.
Heilbronn . . .	199.	57.
Leonberg . . .	218.	63.
Ludwigsburg . .	208.	60.
Marbach . . .	238.	69.
Maulbronn . .	162.	47.
Neckarſulm . . .	198.	57.
Stuttgart, Stadt .	185.	53.
Stuttgart, Amt .	205.	59.
Vaihingen . . .	158.	46.
Waiblingen . .	195.	56.
Weinsberg . . .	249.	72.
Summe .	3388.	977.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen . . .	235.	68.
Calw	160.	46.
Freudenſtadt . .	191.	55.
Herrenberg . .	120.	35.
Horb	163.	47.
Nagold . . .	160.	46.
Neuenbürg . .	212.	61.
Nürtingen . .	188.	54.
Oberndorf . .	174.	50.
Reutlingen . .	192.	55.
Rottenburg . .	203.	59.
Rottweil . . .	205.	59.
Spaichingen . .	191.	55.
Sulz	130.	38.
Tübingen . . .	189.	54.
Tuttlingen . .	218.	63.
Urach	207.	60.
Summe .	3138.	905.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	168.	48.
Crailsheim	175.	50.
Ellwangen	217.	63.
Gaildorf	159.	46.
Gerabronn	216.	62.
Gmünd	181.	52.
Hall	191.	55.
Heidenheim	215.	62.
Künzelsau	248.	71.
Mergentheim	231.	67.
Neresheim	195.	56.
Oehringen	227.	65
Schorndorf	191.	55.
Welzheim	156.	45.
Summe	2768.	797.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	168.	48.
Blaubeuren	125.	35.
Ehingen	182.	52.
Geislingen	225.	65.
Göppingen	222.	64.
Kirchheim	227.	65.
Leutkirch	164.	47.
Münsingen	141.	41.
Ravensburg	164.	47.
Riedlingen	176.	51.
Saulgau	169.	49.
Tettnang	147.	42.
Ulm	240.	69.
Waldsee	167.	48.
Wangen	141.	41.
Wiblingen	198.	57.
Summe	2854.	821.

Recapitulation.

I.	Neckar-Kreis	3,388.	977.
II.	Schwarzwald-Kreis	3,138.	905.
III.	Jaxt-Kreis	2,768.	797.
IV.	Donau-Kreis	2,854.	821.
	Gesamtzahl aller vier Kreise	12,148.	3,500.

Stuttgart den 27. Februar 1834.

Gbriz.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Annahme der verſchiedenen Münzen bei Zollzahlungen.

Nach dem Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833, Art. 14, ſoll in ſo lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münz-Syſtem übereingekommen ſeyn werden, die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben ſtatt findet.

Es ſollen aber ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen der ſämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebeſtellen des gemeinſamen Zollvereins angenommen und zu dieſem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Nachdem nun zu Folge dieſer vorläufigen Vertrags-Beſtimmung die zollverbündeten Staaten über die in der hiernächſt folgenden Tabelle enthaltene Münzwerth-Vergleichung ſich vereinigt haben; ſo werden die betreffenden Erhebungsſtellen ermächtigt und angewieſen, die in dieſer Tabelle aufgeführten Silbermünzen bei der Entrichtung von Zollabgaben zu dem bezeichneten Werthe anzunehmen.

Die Goldmünzen, deren Währung überhaupt nicht geſetzlich beſtimmt iſt, werden auch bei Zollzahlungen nach dem jeweiligen Curſe berechnet.

Stuttgart den 21. Februar 1834. Herdegen.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen ſolche bei den Zoll-Vereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern; 1 Gulden = 60 Kreuzern.		Werth in preußiſchen Münzen; 1 Thaler = 30 Silbergroſchen; 1 Silbergroſchen = 12 Pfennigen.		
	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- oder Species-Thaler	2	24	1	11	$1\frac{5}{7}$
— ditto halber	1	12	—	20	$6\frac{6}{7}$
Vierundzwanzig-Kreuzer-Stücke	—	24	—	6	$10\frac{2}{7}$
Zwölf-Kreuzer-Stücke	—	12	—	3	$5\frac{1}{7}$
Ein Kronen-Thaler	2	42	1	16	$5\frac{3}{7}$
Ein Preußiſcher Thaler	1	45	1	—	—
$\frac{1}{3}$ Stück	—	35	—	10	—
$\frac{1}{6}$ Stück	—	$17\frac{1}{2}$	—	5	—
Königl. Sächſiſches $\frac{1}{6}$ Thaler-Stück	—	18	—	5	$1\frac{5}{7}$
— — $\frac{1}{12}$ —	—	9	—	2	$6\frac{6}{7}$
Kurheſſiſcher Thaler	1	45	1	—	—
Ein ditto halber	—	$52\frac{1}{2}$	—	15	—

Dienst-Erledigungen.

1) Für das Dorf Oethlingen, Dekanats Kirchheim, und das damit verbundene Filial Lindorf, das keine Kirche hat, ist eine eigene Pfarrei neu errichtet worden. Beide Gemeinden fassen etwa 1000 Pfarrgenossen in sich, und an jedem der beiden Orte befindet sich eine Schule. Neben der Aufsicht über zwei Schulen sind mit dieser Pfarrei, welche ein Einkommen von 600 fl. nach Sportelpreisen gewährt, die gewöhnlichen Geschäfte verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen ihre Eingaben an das evangelische Consistorium einzusenden.

2) Die Lehrstelle an der sechsten (höchsten) Classe des untern Gymnasiums in Ellwangen ist durch Beförderung in Erledigung gekommen. Der zu ernennende Lehrer bezieht einen Gehalt von 700 fl. und einen auf 20 bis 25 fl. jährlich zu schätzenden Antheil an Unterrichtsgeldern. Derselbe ist verpflichtet, in wöchentlich 28—30 Lehrstunden Unterricht in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, und den in dieser Classe gewöhnlich damit verbundenen Realien zu ertheilen, auch, wenn er dem katholisch geistlichen Stande angehört, an der Besorgung des Gymnasial-Gottesdienstes Theil zu nehmen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 11. v. M. wurde die erledigte Forstwarts-Stelle zu Roth am See, im Revier Maria-Kappel, dem Waldschützen Firderer zu Apfelhof, Forstamts Mergentheim, und

die Forstwartsstelle zu Frickenhofen, im Revier Gschwend, dem Walzschützen Kuhnle zu Ebersbach, Forsts Schorndorf, übertragen.

Am 22. v. M. ist das Register über das Regierungs-Blatt vom Jahr 1833 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 7. März 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten umgearbeiteten und erweiterten Auflage von „Wolfgang Menzel's Geschichte der Deutschen." — Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents für eine Malzbrech-Mühle. — Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung betreffend. — Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schulprovisoren. — Die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, betreffend. — Die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Bekanntmachung, die Vergütungs-Taxe bei Vorspanns-Leistungen für das K. Militär betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die Stelle eines Rektors der Universität für das Studienjahr von Ostern $18\frac{34}{35}$, auf den Vorschlag des akademischen Senats, dem ordentlichen Professor der Philosophie, Sigwart, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Schwaikheim, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Werner in Schnaith, Dekanats Schorndorf, ſo wie

die erledigte evangeliſche Pfarrei Sontheim, Dekanats Münſingen, dem Pfarrverweſer Tritſchler in Nellingen, Dekanats Eßlingen, gnädigſt übertragen, auch

den Oberamtsarzt D. v. Wagemann zu Ehingen, auf ſein Anſuchen wegen vorgerückten Alters und geſchwächter Geſundheit mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. den reſignirten Rechts-Conſulenten Vetter auf ſein Anſuchen in die Zahl der Rechts-Conſulenten wieder aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ulm zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät von demſelben Tage iſt der zum geheimen Juſtiz-Miniſterial-Kanzliſten ernannte vormalige Tagſchreiber bei dem Straf-Anſtalten-Collegium, Neuffer, wegen fortgeſetzter Weigerung, den geſetzlichen Bedingungen der Uebernahme eines Staatsdienſtes Genüge zu leiſten, als auf die ihm beſtimmt geweſene Stelle verzichtend angenommen worden.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 3. d. M. nachfolgende Beförderungen und Veränderungen gnädigſt zu verfügen geruht:

1) die nachgeſuchte Entlaſſung haben erhalten:

der Oberlieutenant Steinhilber des zweiten Infanterie-Regiments, mit Beibehaltung des Titels als Oberlieutenant, und der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, und

der Unterlieutenant der reitenden Artillerie, Guiguer de Prangins;

2) befördert werden bei der Infanterie:

zum Hauptmann erſter Claſſe im ſechsten Regiment, der Hauptmann zweiter Claſſe, v. Stapff, des vierten Regiments;

zum Hauptmann zweiter Claſſe im vierten Regiment, der Oberlieutenant v. Maſſenbach des zweiten Regiments;

zu Oberlieutenants:

der Unterlieutenant des achten Regiments, Glaſer, im zweiten Regiment;

— — — dritten — v. Baumbach, im vierten Regiment;

der Unterlieutenant und Schützen-Offizier Albert v. Hügel des achten Regiments, in dieſem Regiment;

zu aggregirten Unterlieutenants:

bei dem 2ten Regimente der Bataillons-Adjutant Huber des 6ten Regiments;
— 7ten — — — — Kielmaier des 2. Regiments;
— 1ſten — — — — Rümelin dieſes Regiments;
— 3ten — — — — v. Milkau dieſes Regiments;
— 8ten — — — — v. Thumb-Neuburg des 5ten Regiments;

Ferner wollen Seine Königliche Majeſtät den Feldwebel Stahl des zweiten Infanterie-Regiments gleichfalls zum aggregirten Unterlieutenant befördert und den Garniſons-Compagnien zugetheilt haben;

3) eingetheilt werden:

bei dem zweiten Regimente, der demſelben bisher aggregirte Unterlieutenant Schurer, und

bei dem fünften Regimente, der demſelben bisher aggregirte Unterlieutenant Zeller.

Unter dem 26. v. M. erhielt der zu der Patronats-Pfarrei Amtzell, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Prieſter Johann Baptiſt Simeon, d. Z. Repetent am Wilhelmsſtift zu Tübingen, die K. Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten umgearbeiteten und erweiterten Auflage von „Wolfgang Menzels Geſchichte der Deutſchen.“

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart ein Privilegium gegen den

Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden durchaus umgearbeiteten und bis auf die neueſte Zeit fortgeſetzten zweiten Auflage von „Wolfgang Menzels Geſchichte der Deutſchen“ auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. Februar 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents für eine Malzbrech-Mühle.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. den Mechanikern Zimmermann und Kolb zu Anhauſen, Oberamts Heidenheim, das nachgeſuchte Patent für die von ihnen erfundene Malzbrech-Mühle auf die Dauer von acht Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und auf die Verfügung vom 15. Januar d. J., die Errichtung von Privatmühlen zum Malzſchroten betreffend (Reg.Bl. S. 56), hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. Februar 1834.

Schlayer.

c) Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung betreffend.

Im Laufe des Kalenderjahrs 1833 ſind, mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierungen, nachſtehende Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung vorgegangen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und zwar:

im Schwarzwald-Kreiſe:

Oberamt Balingen:

Der bisher der Gemeinde Weilheim zugetheilte Weiler Waldſtetten wurde von derſelben getrennt und bildet nun eine eigene Gemeinde;

Oberamt Freudenſtadt:

Der Weiler Sulzbach wurde von der Gemeinde Dornſtetten, welcher er bisher zugetheilt war, getrennt und mit der Gemeinde Lombach vereinigt;

im Donau-Kreiſe:

Oberamt Saulgau:

Der Weiler Ingenhard, bisher der Gemeinde Boms zugetheilt, wurde von derſelben getrennt, und mit der Gemeinde Altshauſen vereinigt.

Stuttgart den 5. März 1834.

Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Dienſtprüfung der katholiſchen Schullehrer und Schulproviſoren.

Die dießjährigen Prüfungen der katholiſchen Schullehrer und Schulproviſoren für Schuldienſte werden am Montag den 12. Mai, ſodann am Montag den 6. Oktober und an den hierauf folgenden Tagen vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erſcheinen:

1) alle Schullehrer, welche in Folge der erſten Dienſtprüfung angeſtellt ſind und eine Beförderung nachſuchen wollen;
2) die Schulproviſoren, welche zur erſten Anſtellung befördert zu werden wünſchen.

Zu der Prüfung im Monat Mai haben ſich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

In den Meldungen ſind der Name, Dienſtgrad und Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, auch das Jahr und der Tag des Proviſorats-Dekrets anzugeben, und die Schul-Inſpektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführuug des Meldenden ſich pflichtgemäß zu äußern. Die Dienſt-Candidaten haben ſich zugleich über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrechtes gehörig auszuweiſen.

Die Eingaben müſſen für die erſte Prüfung bis zum 12. April, für die zweite bis zum 6. September dahier einkommen. Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden, haben ſich beziehungsweiſe am 12. Mai

und 6. Oktober, Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des K. katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

Im Uebrigen wird auf die in der deßfallſigen Bekanntmachung vom 5. Februar 1822 (Reg.Bl. S. 106) beigefügten Bemerkungen verwieſen.

Stuttgart den 21. Februar 1834.

Soden.

b) Bekanntmachung, die Anmeldung für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen, betreffend.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen, haben ſich im Mai d. J. bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Dieſelben werden hiebei auf die Vorſchriften vom 12. März 1825, §§. 6—10 (Reg.Bl. S. 168), und vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 82), mit dem Anhange hingewieſen, daß in dem erforderlichen Zeugniſſe des Arztes auch die beſtimmte Aeußerung enthalten ſeyn muß, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrerſtand untüchtig machen würde, vermuthen laſſe.

Zur vorläufigen Legitimation können ſich auch diejenigen Jünglinge melden, welche am 1. Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Incipientenzeit erſt vom 1. Mai des künftigen Jahrs an gerechnet, weßhalb ſie auch nicht gehalten ſind, früher bei dem Präparandenlehrer einzutreten.

Stuttgart den 21. Februar 1834.

Soden.

c) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schul-Präparanden, welche auf den 1. Mai d. J. den Vorbereitungs-Curs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachſuchen wollen, haben ſich bis zum 1. Mai d. J. bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

In den Eingaben ſind die Beſtimmungen der organiſchen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. S. 22) und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 81) genau zu berückſichtigen.

Stuttgart den 21. Februar 1834.

Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am 25. und 26. Februar vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntniſſe:

von dem Studium der evangel. Theologie	2,
von dem Studium der kathol. Theologie	1,
von dem der Arzneiwiſſenſchaft	7,
von dem der Cameralwiſſenſchaft	2

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitäts-Studien ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

Heinrich Schmitt, Sohn des Gerichts-Aktuars zu Pfedelbach.

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie:

Friedrich Carl Auguſt Zimmerle, Sohn des Kaufmanns in Ellwangen.

III. Zum Studium der moſaiſchen Theologie:

Michael Güldenſtein, Sohn des Kaufmanns in Southeim.

IV. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

1) Graf Friedrich v. Adelmann, Sohn des verſtorbenen Kammerherrn zu Hohenſtadt.

2) Heinrich Friedrich Ludwig Bißer, Sohn des Legationsraths in Stuttgart.
3) Eduard Gundert, Sohn des Dekans in Welzheim.
4) Carl Friedrich Kapf, Sohn des Pfarrers in Neuneck.

V. Zum Studium der Arzneiwiſſenſchaft und höhern Chirurgie:

1) Chriſtian Däubler, Sohn des Doktors der Medicin in Eßlingen.
2) Carl Gaupp, Sohn des verſtorbenen Apothekers in Schorndorf.
3) Adolph Gmelin, Sohn des Obertribunalraths in Stuttgart.
4) Wilhelm Grieſinger, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Stuttgart.
5) Hermann Otto Friedrich Hettich, Sohn des Sekretärs in Stuttgart.
6) Friedrich Franz Ferdinand Hezel, Sohn des verſtorbenen Gerichts-Aſſeſſors in Hall.
7) Adolph Klein, Sohn des Regiments-Arztes in Ulm.
8) Friedrich Kornbeck, Sohn des reſignirten Pfarrers in Gaisburg.
9) Carl Heinrich Krafft, Sohn des Pfarrers in Schönaich.
10) Martin Lechler, Sohn des Oberamtsarztes in Leonberg.
11) Daniel Hermann Schnell, Sohn des Pfarrers in Edelfingen.
12) Burkhardt Stotz, Sohn des Bierbrauers in Weil der Stadt.

VI. Zum Studium der Cameralwiſſenſchaft:

1) Adolph Kies, Sohn des Profeſſors in Ludwigsburg.
2) Guſtav Albert Kolb, Sohn des Pfarrers in Oferdingen.
3) Andreas Renner, Sohn des verſtorbenen Adlerwirths in Dizingen.
4) Carl Friedrich Sigwart, Sohn des Pfarrers in Unterlenningen.

VII. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft:

Otto Lindner, Sohn des Oberamts-Richters in Langenburg.

Stuttgart den 3. März. 1834.

Flatt.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Der Miniſterien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das K. Militär betreffend *).

Nachdem bei der Verabſchiedung des Staats-Finanz-Etats für die Jahre $18\frac{33}{36}$ die Mittel zu einer dem wahren Aufwande entſprechenden Vergütung der Vorſpannen, welche für das K. Militär nach ſeinem Bedürfniſſe bei Märſchen geleiſtet werden müſſen, vorgeſehen worden ſind; ſo werden die von der Ober-Kriegskaſſe für Vorſpannen zu bezahlenden, an die Stelle der kommunordnungsmäßigen Taxe tretenden Vergütungsſätze für den gedachten Zeitraum folgendermaaßen beſtimmt:

auf einen Tag, einſchließlich des Futters,

für ein Wagenpferd	1 fl.
— ein Reitpferd	1 fl.
wenn ſolches aber nicht durch den Vorſpannsleiſtenden ſelbſt geritten wird, ſondern einem Dritten überlaſſen werden muß . .	1 fl. 12 kr.
für ein Paar Ochſen	1 fl. 20 kr.
— eine Kutſche	45 kr.
— eine Chaiſe	30 kr.
— einen Wagen (ein- oder zweiſpännig)	30 kr.
— einen Karren	15 kr.
— einen Mann	36 kr.

wobei nachfolgende nähere Beſtimmungen eintreten:

1) die Vergütung wird nach gemeinen Wegſtunden (im Gegenſatz von Poſtſtunden) bemeſſen. Auf eine Entfernung von drei bis vier Stunden, welche der

---

*) Anmerkung. Aus Verſehen erſcheint gegenwärtige Bekanntmachung erſt nach der in dem Regierungs-Blatt vom 3. d. M., S. 224 enthaltenen Bekanntmachung des K. Miniſterium des Innern vom 17. Februar d. J., die Vergütungs-Taxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das K. Landjäger-Corps betreffend, was zum Verſtändniß dieſer letztern hier deßwegen bemerkt wird, weil ſolche auf gegenwärtige Bekanntmachung ſich bezieht.

Vorſpannspflichtige vom Stations-Orte hin und her, alſo doppelt zurückzulegen hat, wird mit Einſchluß des gewöhnlichen Aufenthalts an dem Abgangs- und dem Beſtimmungs-Orte Ein Tag gerechnet. Beträgt die Entfernung weniger als drei volle Wegſtunden; ſo findet mit Aufhebung der bisherigen Beſtimmung, wornach bei einer geringern als zweiſtündigen Entfernung eine Entſchädigung nicht geleiſtet wurde, in allen Fällen die Anrechnung eines halben Tages Statt.

Beträgt dagegen die Entfernung mehr als vier Stunden, ſo wird für jede weitere volle Stunde ein Viertelstag vergütet; ein Mehrbetrag aber, der keine volle Stunde ausmacht, nicht berückſichtigt. Darauf, ob der Vorſpannpflichtige zu übernachten in dem Falle war, oder nicht, wird keine Rückſicht genommen.

2) Kann eine Vorſpann nicht von Einwohnern der Abgangsſtation, ſondern muß ſolche aus Mangel an den erforderlichen Transportmitteln in dieſer Station von Einwohnern benachbarter Orte geleiſtet werden; ſo wird der größere Zeit-Aufwand des Vorſpannſtellers alsdann berückſichtigt, und in die nach vorſtehender Beſtimmung (Ziffer 1) zum Maaßſtab der Vergütung dienende Entfernung eingerechnet, wenn der Weg vom Wohnorte des Vorſpannſtellers in die Abgangsſtation, und von da in den Beſtimmungsort und ſodann zurück in den Wohnort zwei volle Stunden mehr beträgt, als die Entfernung von der Abgangsſtation an die Beſtimmungsſtation, und von dieſer zurück an jene.

3) Hat der Vorſpannſteller auch auf dem Rückwege Vorſpann (Retour-Vorſpann) zu leiſten, ſo erhält derſelbe nicht nur, wie bisher, eine Aufbeſſerung von der Hälfte der oben (Ziffer 1) beſtimmten Vergütung, ſondern auch, wenn er in Folge der Retour-Vorſpann erwieſenermaaßen ſich außer der zum Füttern des Zugviehes und zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit noch länger aufzuhalten hatte, für dieſen weitern Zeit-Aufwand die der Beſtimmung unter Ziffer 1 entſprechende Vergütung.

Bei Reitpferden, welche an Dritte vorſpannsweiſe abzugeben ſind, und von dieſen auch auf dem Rückwege geritten werden, fällt eine Entſchädigung

für den Gebrauch des Pferdes auf dem Rückwege darum hinweg, weil der Aufwand für die an der Bestimmungsstation dem Pferde zu reichende Fütterung von der Ober-Kriegskasse bestritten wird.

4) Auf 1, 2 und 3 Pferde wird Ein Mann, auf vier Pferde werden zwei Männer gerechnet.

Bei Reitpferden, welche auch für den Rückweg für den Bedarf des Militärs bestellt werden, findet die Anrechnung eines Begleiters nicht Statt.

5) Die Vorspann ist auf eine von dem Kommandanten der marschirenden Truppen-Abtheilung oder des betreffenden Regiments an das zuständige Oberamt, oder, wenn dieses von der Station zu entfernt, und die Zeit zu kurz wäre, an das Schultheißenamt erlassene schriftliche Requisition zu leisten, und wird von dem Rechner des Regiments, wie es bei der Quartier-Vergütung schon bisher der Fall gewesen ist, in der Regel sogleich baar bezahlt, oder wenn dieses nicht seyn kann, durch nachherige Zusendung des Betrags berichtigt.

6) Sollte ein einzelner Soldat auf dem Marsche in seine Garnison, oder als Arrestant auf dem Transporte erkranken, und seinen Weg zu Fuß deßwegen nicht mehr fortsetzen, gleichwohl aber transportirt werden können; so haben die Civilbehörden für dessen Fortbringung, wie in ähnlichen Fällen bei Civil-Personen, auf die möglichst wohlfeile Weise zu sorgen, und über den Betrag der Kosten dem betreffenden Kommando des Mannes, mit der Nachweisung über die Nothwendigkeit des Transports, ein beurkundetes Verzeichniß zu senden, welches dann den Ersatz derselben einleiten wird.

7) Für die vom 1. Juli v. J. bis jetzt geleisteten Vorspannen wird ebenfalls obige Taxe vergütet, und die Oberämter werden daher angewiesen, die Verzeichnisse darüber spätestens bis zum letzten März d. J. an die Kriegskassen-Verwaltung einzusenden, um den Betrag der Vergütung an die Oberamtspflegen berichtigen lassen zu können.

Stuttgart den 11. Februar 1834.

Schlayer. Hügel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die Penſionirung des Oberamts-Arztes D. v. Wagemann in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamts-Arztes zu Ehingen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. nebſt Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatskaſſe, ſo wie ein weiterer Gehalt von 100 fl. nebſt einer Pferdsration und einem gleichen Schreibmaterialien-Averſum aus Körperſchafts-Kaſſen verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Donaukreiſes ſich zu melden.

2) Da die längſt erledigte evangeliſche Pfarrei Truchtelfingen, Dekanats Balingen, jetzt wieder beſetzt werden kann, ſo haben die Bewerber innerhalb vier Wochen ſich vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Sie zählt 865 Pfarrgenoſſen und das Dienſt-Einkommen iſt auf 712 fl. in Sportelpreiſen berechnet.

3) Die neu errichtete und nun zu beſetzende katholiſche Pfarrei Eberöthal, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammerichshauſen, begreift im Pfarrdorfe 404 und in dem eine halbe Stunde davon entfernten Dorfe Diebach 201 Pfarrgenoſſen. Sowohl im Pfarrort, als in dem Filial befindet ſich eine eigene Schule und ein eigener Gottesacker, auch muß in der Kirche des Filialorts wöchentlich an zwei Werktagen Meſſe geleſen werden. Das beſtändige Pfarr-Einkommen belauft ſich von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren auf 636 fl. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 11. März 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der fürstlich Anhalt-Deſſau'ſchen und der fürstlich Anhalt-Köthen'ſchen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1835, ſo wie der herzoglich Sachſen-Coburg-Gotha'ſchen Regierung wegen des Fürſtenthums Lichtenſtein, und der fürſtlich Waldeck'ſchen Regierung wegen des Fürſtenthums Waldeck. — Verfügung, betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewiſſe Gegenſtände vorbehaltenen Ausgleichungs-Steuern. (Mit Beilagen.) — Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung der neuen Zollverwaltungsſtellen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließungen vom 28. v. M. und 5. d. M. die bei der hieſigen Gewerbeſchule erledigte Vorſtandsſtelle dem Kreisbaurath Fiſcher in Ellwangen, unter Vorbehalt dieſes Amtstitels, ſowie

die Lehrſtelle der reinen Mathematik bei derſelben Anſtalt dem ſeitherigen Verweſer derſelben, Kieſer, definitiv und mit dem Titel und Rang eines Gymnaſial-Profeſſors zu verleihen geruht, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. die mit dem Dekanat verbundene katholiſche Stadtpfarrei Horb, dem Pfarrer Wettemann in Staffſlangen, Dekanats Waldſee,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Althengſtätt, Dekanats Calw, dem Pfarrer Schmid in Effringen, Dekanats Nagold,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Nellingen und Berkheim, Dekanats Eßlingen, dem Helfer Zeller in Beſigheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Fleinheim, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Peierle in Neubronn, Dekanats Aalen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Gouverneur Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Hofrath v. Tremble y, den Titel und Rang eines Geheimen Legationsraths gnädigst zu verleihen geruht, und

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den bisherigen Hallverwalter Siebold in Stuttgart zur Staatskasse als Buchhalter versetzt; auch

dem Ober-Zoll-Inspektor, Major v. Braun zu Stuttgart, den Titel eines Finanzraths gnädigst ertheilt.

Unter dem 4. d. M. erhielt der zu der katholischen Pfarrei Aichstetten, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Pfarrer Steinhauser zu Beuren die K. Bestätigung.

Unter demselben Tage wurde die patronatische Nomination des Pfarrverwesers Scholl zu Lauterburg, Dekanats Aalen, auf die dortige Pfarrstelle bestätigt, und

dem Patronatspfarrer Cranz zu Neunkirchen, Dekanats Weikersheim, die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der Fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, so wie der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck.

Nachdem die Fürstlich Anhalt-Dessau'sche Regierung, die Fürstlich Anhalt-Köthensche Regierung, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und die Fürstlich Waldeck'sche Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck, ihren Beitritt zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 erklärt und hienach die erforderlichen Einleitungen getroffen haben; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nunmehr die Bestimmungen dieses Cartels auch auf die

Lande der genannten beiden Fürſtlich Anhalt'ſchen Regierungen, das Fürſtenthum Lichtenſtein und das Fürſtenthum Waldeck dieſſeits in Anwendung zu bringen ſind.

Stuttgart den 6. März 1834.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewiſſe Gegenſtände vorbehaltenen Ausgleichungs-Steuern.

Unter Bezugnahme auf §. 181 der Zollordnung vom 15. December v. J. (Reg.Bl. Nr. 54) werden hiemit folgende nähere Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waaren-Verſendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten ſind.

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungsſteuer nicht unterliegen.

§. 1.

Dem Art. 8 des Zollvereins-Vertrags vom 22. März v. J. und den gleichlautenden Beſtimmungen der in Folge jenes erſteren weiter abgeſchloſſenen Verträge mit dem Königreiche Sachſen und mit den Staaten des Thüringen'ſchen Zoll- und Handelsvereins gemäß dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeſchadet, ſolche Handelsgegenſtände, welche nach dem gemeinſamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangsſteuer an der Außengrenze unterliegen, auch aus den K. Württemberg'ſchen und K. Bayern'ſchen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwiſchenliegenden Auslandes in die K. Preuſſiſchen, K. Sächſiſchen, Kurfürſtl. und Großherzogl. Heſſiſchen, ſo wie in die Lande des Thüringer Zollvereins, und umgekehrt unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerſtraßen und auf den ſchiffbaren Strömen übergeführt werden.

1) Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.

Die Beilage A enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangs-Punkte, an welchen dieſelben aus dem einen in den andern Haupttheil des größeren Vereins übertreten. Diejenigen Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer unter Berührung zwiſchenliegenden Auslandes unterhalten wird,

und auf welche dieſen Falls die Vorſchriften §§. 152—160 der Zollordnung Anwendung finden, ſind in dem ebengedachten Verzeichniſſe nicht begriffen.

2) Anmeldung an der Binnengrenze.

§. 2.

An den in jener Beilage (A) bezeichneten Uebergangspunkten ſind gemeinſchaftliche, durch ein entſprechendes Dienſtſchild kenntlich gemachte Anmeldeſtellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für dieſen Behuf einer weitern ſchriftlichen Deklaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenſtände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldeſtellen zu führenden Annotations-Regiſter wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Reviſion der Ladung findet in der Regel nicht und ausnahmsweiſe nur dann ſtatt, wenn Grund vorhanden iſt, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungsſteuerpflichtige Gegenſtände, von denen weiter unten die Rede ſeyn wird (§§. 4—8), begriffen, und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben ſind.

3) Ausnahmen.

§. 3.

Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Qantitäten, und der kleinere Grenz- und Marktverkehr, ſo wie das Gepäk von Reiſenden unterliegen dieſer Anmeldung nicht, und ſind daher auch an die Innehaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Marktverkehr ſoll in dieſer Beziehung derjenige Verkehr angeſehen werden, welcher mit rohen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, mittelſt gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Menge, mit andern Gegenſtänden, ſo weit ſie nicht ausgleichungsſteuerpflichtig ſind, in ſolcher Menge ſtatt hat, als ſie zwiſchen benachbarten Ortſchaften unter gewöhnlichen Verhältniſſen vorzukommen pflegt.

II. Uebergang ausgleichungsſteuerpflichtiger Gegenſtände.

§. 4.

Nach fernerem Inhalte der im §. 1 gedachten Zollvereinigungs-Verträge unterliegen einige Gegenſtände, bei welchen hinſichtlich der Beſteurung im Innern noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden ſtatt findet, na-

mentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmoſt und Wein, beim Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsſtaat gewiſſen Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben.

1) Tarif der Ausgleichungsſteuer.

Die Beilage B enthält eine tabellariſche Ueberſicht dieſer ſchon früher (dießjähriges Reg.Bl., S. 42 u. 46) bekannt gemachten Abgaben, wie ſie theils bei der Einfuhr aus anderen Vereinslanden in die Königreiche Württemberg und Bayern, in dieſes mit Ausnahme des Rheinkreiſes, theils bei der Ausfuhr aus den Königreichen Württemberg und Bayern nach den anderen Vereinsländern angeordnet ſind.

Bei dem Verkehr zwiſchen den Königreichen Württemberg und Bayern unter ſich, und bei der Einfuhr aus andern Vereinsſtaaten in den Bayern'ſchen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungs-Abgaben überhaupt nicht ſtatt.

2) Innehaltung der erlaubten Straßen.

§. 5.

Die Ueberfuhr der ausgleichungsſteuerpflichtigen Artikel und für das Großherzogthum Heſſen allgemein derjenigen Gegenſtände, welche dort der Trankſteuer unterliegen, Branntwein, Traubenmoſt, Wein auch Obſtwein, iſt ſtreng und ohne Unterſchied größerer oder geringerer Mengen, oder der Art des Verkehrs, an die Innehaltung der in der Beilage A bezeichneten Straßen und an die Anmeldung bei den vorgedachten (§. 2) gemeinſchaftlichen Stellen gebunden.

3) Anmeldung der überzuführenden Gegenſtände.

§. 6.

Bei dieſen gemeinſchaftlichen Anmeldeſtellen erfolgt auch die Feſtſtellung, ſo wie die Erhebung oder Sicherſtellung der zu entrichtenden Ausgleichungsſteuer. In erſterer Beziehung ſind die Anmeldeämter, ſo weit es erforderlich, zur Reviſion der Waaren-Transporte befugt und verpflichtet, in letzterer Beziehung aber auf deßfallſigen Antrag der Waarenführer, und ſofern ihnen ſonſt die Begleitſchein-Ausfertigungs-Befugniß ertheilt iſt, ermächtigt, gegen Sicherheits-Leiſtung die ausgleichungsſteuerpflichtigen Gegenſtände auf Begleitſcheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzollamt oder Steuer- (Hall-) Amt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beſchleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß ſie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungsſteuerpflichtiger und anderer

Waaren erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

4) Abfertigung auf Begleitscheine;

§. 7.

Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Hauptsteuer- (Hall), ingleichen sämtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Hauptsteuer- und Zollämter des Staats, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuer-Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in soweit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

insbesondere für die Durchfuhr nach dem Auslande,

§. 8.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern außerhalb des großen Zollvereins) bestimmt sind.

und bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Königreiche durch das Großherzogthum Hessen nach den andern Vereinsstaaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldestelle beim Eingange in das Großherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums und den anderen, an letzteres grenzenden Vereinsstaaten festgesetzt sind.

III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr:

a) des Salzes.

§. 9.

Wegen des Verbots der Salzeinfuhr für Rechnung von Privaten verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Vereinsstaaten verboten, wenn nicht zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

b) der Spielkarten.

§. 10.

Wegen der Einfuhr der Spielkarten bewendet es bei dem Inhalt des Sportel-Geſetzes vom 13. Januar 1828; wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsſtaaten ſind die dort beſtehenden Geſetze und Verbote zu beobachten.

IV. Vorſchriften, welche wegen der in andern Vereinsländern eingeführten binnenländiſchen Controle zu beachten ſind.

§. 11.

Da in den K. Preuſſiſchen und Sächſiſchen, den Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen, dann in den Landen des Thüringer Zollvereins gewiſſe Vorſchriften über die Controle des Waarentransports im Innern beſtehen, und aus der Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften bei dem Verkehr dieſſeitiger Einwohner mit jenen Landen Unannehmlichkeiten und Nachtheile für erſtere erwachſen könnten, ſo ſind die deßfallſigen Beſtimmungen in der Beilage C zur Kenntnißnahme und Beachtung für das betheiligte Publikum beigefügt.

Deßfallſige Obliegenheiten der Zoll- und Steuerämter.

§. 12.

Hinſichtlich des hiebei eintretenden Erforderniſſes einer Abſtemplung und Viſirung der Frachtbriefe oder Transportzettel durch die Zollſtelle des Verſendungsorts ſind die betreffenden K. Dienſtſtellen angewieſen, die ihnen zu jenem Behufe vorgelegten Frachtbriefe ꝛc. in allen den Fällen abzuſtempeln und zu viſiren, in welchen ſie die Ueberzeugung hegen, oder der Nachweis vorliegt, daß die Verſendung einen verzollten, oder im Zollverein gefertigten Gegenſtand betreffe.

Nicht minder werden die K. Dienſtſtellen den grenzamtlichen Abfertigungen ſolcher Waaren, welche aus dem dieſſeitigen Grenzbezirk wieder in die vorgedachten Vereinsſtaaten übergeführt werden, die erforderlichen amtlichen Bemerkungen beifügen, welche ſodann von dem Waarenführer zu beachten ſind.

V. Contraventions-Strafen,

a) bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenſtände.

§. 13.

Die Nichtbefolgung der Vorſchrift über die Anmeldung des ſteuerfreien Waaren-Uebergangs wird nach §. 96, Nro. 1 der Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 mit einer Ordnungsſtrafe von 1 fl. bis 25 fl. geahndet.

b) bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 14.

Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen, als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten Straßen in das Königreich einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht oder nach Art und Menge unrichtig angibt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staats-Verträge bis zum Erscheinen der im §. 187 der Zoll-Ordnung angekündeten Verordnung den im Titel VIII. der Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 bestimmten Strafen unterliegt.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmeldestellen, oder der Behörden der betheiligten Vereinsländer, auch von den diesseitigen Behörden und Gerichten nach Vorschrift des unter den zollvereinten Staaten abgeschlossenen Zoll-Cartels (Reg.Bl. von 1833, Nro. 53) verfolgt und geahndet werden.

c) bei verbotener Salz-Einfuhr.

§. 15.

Die Uebertretung des Verbots der Salz-Einfuhr wird nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Bl. S. 217) bestraft, und die unerlaubte Salz-Ausfuhr nach andern zollvereinten Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zoll-Cartels geahndet.

d) bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande.

§. 16.

Die Nichtbefolgung der in den andern Vereinsstaaten bestehenden Vorschriften über die Transport-Controle gewisser Waaren-Artikel hat für den Uebertreter den Nachtheil zur Folge, daß dergleichen Waaren, als mit Umgehung des Zolls erworben angesehen werden, und bei ermangelndem anderweitem Ausweis von Seiten des Transportanten auf sie die Zoll-Strafgesetzgebung jener Staaten Anwendung findet.

Stuttgart den 4. März 1834.

Herdegen.

Beilage A.

Verzeichniß

der Land- und Wasserstraßen, welche nach Art. 8 der Zoll-Vereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833, für den unmittelbaren Uebergang von Handels-Gegenständen aus den Königreichen Württemberg und Bayern nach den andern Staaten des Gesamt-Zoll-Vereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Württemberg und Bayern, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs, bestimmt und einzuhalten sind.

	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangs-Station.	Uebertritts-Station.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden.	Hof.	Plauen.	Hof.
2	Von Baireuth und Hof über Oelsniz nach Leipzig und Dresden.	Hof.	Oelsniz.	Hof.
3	Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig.	Hof.	Gefell.	Gefell.
4	Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein.	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
5	Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg.	Buch am Forst.	Coburg.	Coburg.
6	Von Bamberg über Gleussen nach Coburg.	Gleußen.	Coburg.	Coburg.
7	Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild.	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
8	Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen oder über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach.	Mellrichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
9	Von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda.	Motten.	Döllbach.	Döllbach.
10	Von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster.	Wirtheim.	Wächtersbach.	Wirtheim.

Bezeichnung der Straßen.	Uebergangs-Station.	Uebertritts-Station.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken iſt.
Von Alzenau oder Aſchaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau.	Alzenau oder Aſchaffenburg.	Neuwirthshaus.	Neuwirthshaus.
Von Aſchaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenſtadt.	Dettingen oder Stockſtadt.	Seeligenſtadt.	Seeligenſtadt.
Bei dem Waſſer-Transport nach dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . .	. . . . .	Seligenſtadt.
Von Aſchaffenburg nach Darmſtadt.	Aſchaffenburg. Wörth.	Dieburg.	Dieburgerſtraße.
Von Wörth, Miltenberg, Amorbach nach Michelſtadt.	Miltenberg.	Eulbacherhof.	Eulbacherhof.
Von Speyer über Frankenthal nach Worms.	Bobenheim.	Worms.	Chauſſeehaus bei Worms.
Von Landau über Dürkheim nach Pfedersheim.	Kleinbockenheim.	Monsheim.	Kleinbockenheim.
Von Kaiſerslautern nach Alzey.	Morsheim.	Alzey.	Alzey.
Von Alſenz über Hochſtetten nach Fürſelden.	Hochſtetten.	Fürſelden.	Hochſtetten.
Von Alſenz über Ebernburg nach Kreuznach.	Ebernburg.	Münſter am Stein.	Münſter am Stein.
Von Kaiſerslautern über Wolfſtein, Lauterecken nach Grumbach oder Meiſenheim.	Lauterecken.	Grumbach oder Meiſenheim.	Lauterecken.
Von Homburg nach St. Wendel, Landſtuhl, Kuſel.	Frohnhofen.	St. Wendel.	Frohnhofen.
Von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentriſch nach Saarbrücken.	St. Ingbert.	Rentriſch.	Rentriſch.

Beilage B.

Ueberſicht

der

Ausgleichungs-Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 11 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 22. März und der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 genannten Ausnahms-Gegenſtände aus einem der Vereins-Gebiete in das andere, um darin zu bleiben, vom 1. Januar 1834 an erhoben werden.

Ueber

der Ausgleichungs-Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 11 des Zollvereinigungs-Ve
Gegenstände aus einem der Vereins-Gebiete in das andere,

In	Bei dem Uebergang aus	Geschrotetes Malz vom bayerischen Metzen.				Bier.		
		Preußisch.		24 fl.-Fuß.			Preußisch.	
		Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	vom	Rthlr.	Sgr.
I. Württemberg u. Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises).	a. Preußen, Sachsen und den Thüringen'schen Staaten	.	.	.	50	bayr. Eimer	.	.
	b. Kurhessen	.	.	.	50	. . .	.	.
	c. Großherzogthum Hessen . . .	.	.	.	50	. . .	.	.
II. Preußen, Sachsen und den Thüringen'schen Staaten.	a. Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) .	.	.	.	.	. . .	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise . .	.	.	.	.	Zentner	.	$7\frac{1}{2}$
	c. Kurhessen	.	.	.	.	. . .	.	.
	d. Großherzogthum Hessen . . .	.	.	.	.	. .	.	.
III. Kurhessen	a. Württemberg und Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) .	.	.	.	.	. . .	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise . .	.	.	.	.	Ohm	.	10
	c. Dem Großherzogthum Hessen . .	.	.	.	.	. . .	.	.
IV. Großherzogthum Hessen	Dem Bayerischen Rheinkreise . .	.	.	.	.	Ohm	.	.

r f i ch t

trags vom 22. März und der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 genannten Ausnahms-
m darin zu bleiben, vom 1. Januar 1834 an erhoben werden.

		Brauntwein.					Vom Zentner.											
							Tabak (Blätter und Fabrikate).				Traubenmost.				Wein.			
fl.-Fuß.			Preußisch.		24 fl.-Fuß.		Preußisch.		24 fl.-Fuß.		Preußisch.		24 fl.-Fuß.		Preußisch.		24 fl.-Fuß.	
	kr.	vom	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
.	30	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	40	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	40	bayr. Eimer	.	.	1	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	Ohm zu 120 preußischen Quart bei 50° Alkoholstärke nach Tralles.	3	20	6	25	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	26¼	. . .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	.	. . .	3	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. . .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	.	Steuer-Ohm zu 120 preuß. Quart	1	15	2	37½	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	35	. . .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	.	. . .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	40	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Beilage C.

Allgemeine Bestimmungen

für die Controle des Waaren-Transports im Innern der Königlich Preußischen und Sächsischen, der Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und der Thüringen'schen Vereinslande.

a) Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht Statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 2.

Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen zollpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchen die Versteurung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

b) Nähere Bestimmungen:

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 3.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangs-Abgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll- oder Steuerstelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden,

zur Reviſion zu ſtellen. Kann für ſolche Waaren ein einziger Beſtimmungsort nicht angegeben werden, ſo müſſen ſie der Zoll- oder Steuerſtelle desjenigen Orts zur Beſichtigung geſtellt werden, wo der erſte Abſatz von den geladenen Waaren geſchehen ſoll.

2) Waaren, welche bei der Verſendung im Binnenlande kontrolpflichtig ſind.

a) Vorſchriften für den Verſender.

§. 4.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemiſchte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art

verſendet, muß ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſo wie des Zuckers einen halben Centner und die der andern Waaren einen Centner überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen.

Derſelbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchſtaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Beſtimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchſtaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waaren der Zoll- oder Steuerſtelle des Abſendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon ſind die Frachtbriefe, welche von dem Beſitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Ge-

genſtände ſeines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Beſitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgeſtellt werden, jedoch muß dieſe Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerſtelle beglaubigt ſeyn.

b) Vorſchriften für den Waaren-Empfänger.

§. 5.

Der Empfänger ſolcher Waaren iſt verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerſtelle vorzulegen, welche denſelben abgeſtempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatperſonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft (drei Eimer) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müſſen ſie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Beſtimmungen für den Marktverkehr.

§. 6.

Sollen Gegenſtände, welche nach §. 4 mit einem Frachtbriefe verſehen ſeyn müſſen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, ſo muß der Verſender der betreffenden Zoll- oder Steuerſtelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren ſoll, angegeben iſt.

Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Beſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuerſtelle im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

3) Uebereinſtimmung der Ladung mit der Abfertigung.

§. 7.

Sowohl die amtlichen Abfertigungs-Scheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung voll-

kommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Uebereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben ſo wenig als Beſcheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläſſig iſt, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieſer größern Ladung zu beſcheinigen.

Waaren der kontrolpflichtigen Art und Menge, welche die Gewerbetreibenden vor der Abſendung oder Niederlegung anzumelden unterlaſſen, haben die Vermuthung wider ſich, daß ſie mit Umgehung des Zolls erworben worden ſind, und es iſt der Inhaber ſolcher Waaren zu erweiſen ſchuldig, daß ſie im Zollvereinsgebiete fabricirt oder verzollt worden ſind, widrigenfalls die Zoll-Strafgeſetzgebung auf jene Waaren Anwendung findet.

4) Verfahren bei Theilung oder veränderter Beſtimmung der Ladung.

§. 8.

Waarenführer, welche für verſchiedene Empfänger geladen haben, ſollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen beſondern Frachtbrief bei ſich führen. Mindeſtens aber muß ein für verſchiedene Orte beſtimmter Transport mit einer beſondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort verſehen ſeyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Beſtimmung, ſo ſind die Transportzettel der nächſten Zoll- oder Steuerſtelle zur Bemerkung des neuen Beſtimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Beſtimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung abſetzen, müſſen ſich vom Empfänger der abgeſetzten Waare ein ſchriftliches Empfangs-Bekenntniß geben laſſen, aus welchem die Gattung und Menge der abgeſetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geſchehen, und der Name des Waaren-Empfängers erſichtlich iſt. Dieſe Beſcheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgeſetzt worden, bei der Zoll- oder Steuerſtelle des Orts, wo die Abladung geſchieht, oder, wenn eine ſolche am Orte der Abladung nicht vorhanden iſt, bei der nächſten Stelle auf dem Wege zum Beſtimmungsorte der übrigen Ladung, zum Viſiren vorgelegt werden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der neuen Zollverwaltungsstellen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die Besetzung der nach der höchsten Verordnung vom 22. v. M. (Reg.Bl. Nr. 15) künftig bestehenden Zollverwaltungsstellen in nachstehender Weise gnädigst zu genehmigen geruht.

A. An der Grenze:

I. Friedrichshafen, Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage.
- Ober-Inspektor: Enchelmayer, bisher Cameral-Verwalter in Ochsenhausen.
- Hauptzollverwalter: Ostermaier, bisher Oberzollverwalter in Friedrichshafen.
- Hauptamts-Controleur: Gramm, bisher Controleur daselbst.
- Hallverwalter: Hartmaier, bisher Amts-Assistent daselbst.
- Grenz-Controleure: Süßer, bisher Amts-Assistent daselbst.
- v. Hetzel, deßgleichen.
- Cotta, bisher Unter-Zoll-Inspektor daselbst.
- Bek, bisher Cameralamts-Buchhalter daselbst.

Neben-Zollämter erster Classe:

Langenargen.
- Zollverwalter: Schäffer, bisher Zollbeamter daselbst.

Ravensburg, mit bedingtem Niederlagsrecht.
- Zollverwalter: Hauptmann v. Beihelmann, Ober-Zollverwalter, bisher daselbst.

II. Tuttlingen, Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage.
- Ober-Inspektor: Romig, bisher Ober-Zollverwalter in Heilbronn.
- Hauptzollverwalter: Hahn, bisher Adjunkt bei der Oberzollinspektion in Heilbronn.
- Hauptamts-Controleur: Held, bisher Hallverwalter in Friedrichshafen.

Hallverwalter: Faber, bisher Controleur in Cannstadt.

Grenz-Controleure: Schöpf, bisher Unter-Zollinspektor in Tuttlingen.

Sißler, bisher Steuer-Commissär beim Cataster-Büreau.

Akerknecht, bisher Amts-Assistent in Friedrichshafen.

Eidenbenz, bisher Brigade-Staabsfourier in Ludwigsburg.

Nebenzollamt erster Classe:
Thuningen.

Zollverwalter: Widmann, bisher Zollbeamter daselbst.

III. Krauchenwies, Königlich Würtembergisches Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'sches Haupt-Zollamt (dessen Besetzung vertragsmäßig der Krone Württemberg überlassen ist).

Ober-Inspektor: Neuscheler, bisher Oberlieutenant der Zollschutzwache (geprüfter Cameral-Candidat).

Haupt-Zollverwalter: Heuß, bisher Hallverwalter in Heilbronn.

Hauptamts-Controleur: Guilhard, biher Controleur in Krauchenwies.

Grenz-Controleure: Halder, bisher Unter-Zoll-Inspektor in Mengen.

Hailer, bisher Renovations-Commissär in Rottenburg.

Rechenberg, bisher Cameralamts-Buchhalter in Rottenburg.

Neben-Zollämter erster Classe:
Ostrach.

Zollverwalter: Sigel, bisher kontrolirenden Amtsschreiber in Möckmühl.

Sigmaringen.

Zoll-Verwalter: Erath, bisher Zollbeamter in Ostrach.

IV. Schramberg, Haupt-Zollamt.

Ober-Inſpektor: Hauptmann v. Lindenmaier, bisher Ober-Zollverwalter in Krauchenwies.

Haupt-Zollverwalter: Kinzelbach, bisher proviſoriſcher Ober-Zollverwalter daſelbſt.

Hauptamts-Controleur: Bauer, bisher Controleur daſelbſt.

Grenz-Controleure: Vogel, bisher Zollbeamter in Rottweil.

Bergmann, bisher Unter-Zoll-Inſpektor in Rottweil.

Neben-Zollamt erſter Claſſe: Rottweil.

Zollverwalter: Rahn, Ober-Zollverwalter, bisher in Reutlingen.

V. Freudenſtadt, Haupt-Zollamt.

Ober-Inſpektor: Schall, bisher proviſoriſcher Ober-Zoll-Verwalter in Tuttlingen.

Haupt-Zollverwalter: Weber, bisher proviſoriſcher Ober-Zollverwalter in Ingelfingen.

Hauptamts-Controleur: v. Hailer, bisher Controleur daſelbſt.

Grenz-Controleure: Wittmer, bisher Unter-Zollinſpektor in Freudenſtadt.

Stigliz, bisher Steuer-Commiſſär beim Cataſter-Büreau.

Diezel, bisher Cameralamts-Buchhalter in Wiblingen.

Juncker, bisher Amts-Aſſiſtent in Cannſtadt.

Neben-Zollamt erſter Claſſe: Alpirsbach.

Zollverwalter: Junginger, bisher Zollbeamter daſelbſt.

VI. Enzberg, Hauptzollamt.

Ober-Inſpektor: Cronberger, bisher Finanzkammer-Aſſeſſor in Reutlingen.

Haupt-Zollverwalter: Stang, bisher Ober-Zollverwalter in Illingen.

Hauptamts-Controleur: Bühler, Ober-Zollverwalter, bisher Controleur in Illingen.

Grenz-Controleure: Kraus, bisher Unter-Zollinspektor in Dürrmenz.

Claß, deßgleichen in Neuenbürg.

Nast, bisher Amts-Assistent in Stuttgart.

Maier, bisher Revisions-Assistent bei dem Oberamt Leonberg.

Kettner, bisher kontrolirender Amtsschreiber in Enzberg.

Neben-Zollämter erster Classe:

Calw, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zollverwalter: Albrecht, Ober-Zollverwalter, bisher in Calw.
Neuenbürg.	Zollverwalter: Sommer, bisher Zollbeamter in Merklingen.
Merklingen.	Zollverwalter: Wölfing, bisher kontrolirender Amtsschreiber in Knittlingen.
Knittlingen.	Zollverwalter: Jäger, bisher Zollbeamter in Knittlingen.

VII. Heilbronn, Haupt-Zollamt mit Waaren-Niederlage.

Ober-Inspektor: Finanzrath Hofaker, bisher Ober-Zoll-Inspektor in Tübingen.

Haupt-Zollverwalter: Krais, bisher Ober-Zollamts-Controleur daselbst.

Hauptamts-Controleur: Dechslin, bisher Kanzlei-Assistent bei der Zoll-Direktion.

Hallverwalter: Schnurrer, bisher Unter-Zollinspektor in Neckarsulm.

Grenz-Controleure: Jäger, bisher Cameralamts-Buchhalter in Merklingen.

Greiner, deßgleichen in Göppingen.
Ruckhäberle, bisher kontrolirender Amtsschreiber in Neckarsulm.

Neben-Zollamt erster Classe: Fürfeld.
Zollverwalter: Meßger, bisher Zollbeamter in Fürfeld.

VIII. Mergentheim, Hauptzollamt, mit Waaren-Niederlage.
Ober-Inspektor: v. Niethammer, bisher Ober-Zollverwalter in Gmünd.
Haupt-Zollverwalter: Leisinger, bisher Ober-Zollverwalter daselbst.
Hauptamts-Controleur: Schmid, bisher Oberzollamts-Controleur in Ingelfingen.
Grenz-Controleure: Strang, bisher Unter-Zoll-Inspektor in Berlichingen.
Heller, deßgleichen in Mergentheim.
Frost, bisher Cameralamts-Buchhalter in Großbottwar.

Neben-Zollamt erster Classe: Marlach.
Zoll-Verwalter: Reichert, bisher Amts-Assistent in Heilbronn.

B. Im Innern.

IX. Stuttgart, Haupt-Zollamt, mit Waaren-Niederlage.
Ober-Inspektor: Major v. Braun, bisher Ober-Zoll-Inspektor in Heilbronn.
Haupt-Zoll-Verwalter: Schäffer, bisher Ober-Zoll-Verwalter daselbst.
Hauptamts-Controleur: Osiander, Ober-Zoll-Verwalter, bisher Controleur daselbst.
Hall-Verwalter: Meuret, bisher Schloßschreiber in Stuttgart.

Neben-Zollämter erſter Claſſe:	
Reutlingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zoll-Verwalter: Ehmann, bisher Controleur in Reutlingen.
Tübingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zoll-Verwalter: Hauptmann v. Faulhaber, Ober-Zoll-Verwalter, bisher in Isny.
X. Cannſtadt, Haupt-Zollamt mit Waaren-Niederlage.	Ober-Inſpektor: Härlin, bisher Oberzoll-Inſpektor in Ulm.
	Haupt-Zoll-Verwalter: Dietter, bisher Ober-Zoll-Verwalter daſelbſt.
	Hauptamts-Controleur: Mörike, bisher Canzliſt bei dem Bergrath.
	Hall-Verwalter: Weißmann, bisher Hall-Verwalter daſelbſt.
Neben-Zollämter erſter Claſſe:	
Ludwigsburg	Dieſe Neben-Zollämter werden mit andern Dienſtſtellen verbunden.
Eßlingen	
Gmünd,	Zollverwalter: Naſt, bisher Controleur in Tübingen.
Göppingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zollverwalter: v. Heider, Ober-Zollverwalter, bisher in Tübingen.
XI. Ulm, Haupt-Zollamt mit Waaren-Niederlage.	Ober-Inſpektor: Gärttner, bisher Ober-Zollverwalter in Ulm.
	Haupt-Zollverwalter: Vogt, deßgleichen in Biberach.
	Hauptamts-Controleur: Knapp, bisher Buchhalter bei der Staats-Hauptkaſſe.
	Hallverwalter: Mailänder, bisher Hallverwalter daſelbſt.
Neben-Zollämter erſter Claſſe:	
Biberach, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zollverwalter: Gros, Ober-Zollverwalter, bisher in Freudenſtadt.
Heidenheim, deßgleichen.	Zollverwalter: v. Sailer, bisher Controleur in Gmünd.
Iſny	Dieſes Neben-Zollamt wird mit einer andern Dienſtſtelle verbunden.

Die Ernennung der auſſer den Hallverwaltern noch zu beſtellenden Hauptamts-Aſſiſtenten wird beſonders bekannt gemacht werden.

Da die Zollverwaltung mit dem Anfang des nächſten Quartals 1. April d. J. nach den neuen Einrichtungen und Formen beginnen ſoll, ſo haben die ernannten Beamten bald möglich und längſtens zu Ende des laufenden Monats auf ihren neuen Stellen ſich einzufinden, und im Uebrigen der näheren Weiſungen der K. Zolldirektion ſich zu gewärtigen.

Stuttgart den 7. März 1834. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 18. März 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen betreffend. — Gemeinbescheid, betreffend die bei Frist-Verlängerungen zu beobachtenden Grundsätze. — Berichtigung der Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekrutenaushebung. — Verfügung, betreffend Erleichterungen im Abfertigungs-Verfahren für die auf bestimmten Straßen gehenden Transit- und Hallgüter. (Mit Beilagen.)
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. ist der Uebertragung der Posthaltersstelle zu Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen, deren der seitherige Posthalter Schur seinem Ansuchen gemäß enthoben wurde, an den Christian Schur von Neckarthailfingen die K. Bestätigung ertheilt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die erledigte Canzlei-Assistenten-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Pistorius von Nürtingen, so wie

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Hall dem Referendär erster Classe, Koch, von Süglingen, Oberamts Brackenheim, zu übertragen, und

dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Wocher in Wangen die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht, auch

unter dem 10. d. M. dem zum Haupt-Controleur der Zollschutzwache ernannten bisherigen Commandanten derselben, Rittmeister v. Schäffer, die Erlaubniß ertheilt, außer Dienst den Titel, Rang und die Auszeichnung als Rittmeister erster Classe beizubehalten und die Armee-Uniform tragen zu dürfen, und

den Oberlieutenant und Schützen-Offizier des vierten Reiter-Regiments, Clemens v. Malchus, auf sein Ansuchen von der Schützen-Offiziers-Stelle entbunden, dagegen

den Oberlieutenant v. Falkenstein dieses Regiments zum Schützen-Offizier in demselben ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die dritte etatsmäßige Rathsstelle bei dem K. katholischen Kirchenrathe dem bisherigen ersten Assessor bei demselben, Ober-Kirchenrath Sinz, unter Entbindung von der bisher von ihm bekleideten katholischen Stadtpfarrei Stuttgart, gnädigst übertragen;

die erledigte Stelle eines Professors am oberen Gymnasium zu Heilbronn dem Präceptor Caspart in Schorndorf, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Mörsingen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Elser in Schönthal, Dekanats Amrichshausen, gnädigst verliehen, und

dem bei der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen angestellten außerordentlichen Professor Julius Mohl die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen betreffend.

Da den Erben des Buchdruckers Christoph Friedrich Cotta zu Stuttgart die denselben nach Aufhebung des mit dem Regierungsblatt verbunden gewesenen Intelli-

genzblatts anfänglich für das Jahr 1821 zugeſtandene und ſeither jedesmal auf eine beſtimmte Zeit verlängerte Berechtigung zu Bekanntmachung aller von K. Behörden zu verkündigenden Intelligenz-Nachrichten durch ein allgemeines, unter dem Titel „Stuttgarter allgemeine Anzeigen“ erſcheinendes Intelligenzblatt, vermöge einer neuen allerhöchſten Orts beſtätigten Uebereinkunft fernerhin auf unbeſtimmte Zeit, unter Vorbehalt einjähriger Aufkündigung, zugeſtanden worden iſt; ſo wird ſolches den ſämtlichen K. Stellen hiemit eröffnet.

Dabei wird noch bemerkt, daß die dießfalls am 14. December 1820 (Reg.Bl. S. 641 ff.) bekannt gemachten Beſtimmungen, deren dritte insbeſondere dasjenige näher bezeichnet, was die K. Behörden hinſichtlich des Einrückens ihrer amtlichen Bekanntmachungen zu beobachten haben, auch künftighin beſtehen bleiben.

Stuttgart den 8. März 1834. Schwab.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Gemein-Beſcheid, betreffend die bei Friſt-Verlängerungen zu beobachtenden Grundſätze.

Man hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß die Prokuratoren bei Friſtverwilligungen die ertheilte zweite oder weitere Friſt nicht vom Ablaufe der vorigen, ſondern von der Inſinuation des die Friſt-Erſtreckung bewilligenden Dekrets an rechnen.

Es iſt jedoch herrſchender Grundſatz der Prozeß-Rechtslehrer, daß eine verwilligte Friſt-Verlängerung nicht von der Zeit der Erſtreckung, ſondern von der Zeit des Ablaufes der erſten Friſt zu laufen anfange. Namentlich iſt dieß in den Bemerkungen der Referenten zum IV. Edikte (Ausg. von Steinkopf S. 87) als etwas von ſelbſt ſich verſtehendes angegeben.

Uebereinſtimmend damit hat der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals ſtets folgende Grundſätze befolgt und nun deren Bekanntmachung beſchloſſen.

I. Wird die ertheilte neue Friſt mit einem früher noch nicht angedrohten Präjudize verbunden, ſo lauft zwar in dieſem Falle der Termin erſt von der Inſinuation des Dekrets an. In allen anderen Fällen aber iſt jede erſtreckte Friſt, auch wenn ſolches in dem die Friſt-Verlängerung bewilligenden Dekrete nicht beſonders ausgedrückt ſeyn ſollte, vom Ablaufe der vorigen an zu berechnen.

II. Sollte etwa auf ein Friſtverlängerungs-Geſuch wegen Kürze der Zeit keine beſondere Entſchließung erfolgen, mithin die Friſt ſtillſchweigend als erſtreckt zu betrachten ſeyn; ſo kann dieſe erſtreckte Friſt auf keinen Fall länger, als die nächſtvorige dauern, in dem Fall aber, daß das Geſuch auf einen kürzeren Termin gerichtet war, iſt die Friſt ſchon nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termins als verſäumt anzuſehen.

III. Die Verſäumung einer ausdrücklich oder ſtillſchweigend erſtreckten Friſt bringt, ſofern nicht in jenem Fall etwas Anderes beſonders beſtimmt iſt, ſtets dieſelben Rechts-Nachtheile mit ſich, welche auf den Fall des fruchtloſen Ablaufs der nächſtvorigen Friſt angedroht waren.

Beſchloſſen im Civil-Senate des K. Obertribunals. Stuttgart den 10. Februar 1834.

Bolley.

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Da ſich ergeben hat, daß die Geſamtzahl der in den Oberamts-Bezirken Blaubeuren und Heilbronn befindlichen Militärpflichtigen durch ein Verſehen dieſer beiden Oberämter unrichtig angegeben worden iſt, indem in Blaubeuren nicht 123, ſondern 128, und in Heilbronn nicht 199, ſondern nur 194 Militärpflichtige dem Loos unterworfen waren, ſo iſt die im Reg.Blatt vom 3. März d. J., Nr. 15, enthaltene Repartition der Contingente dahin abgeändert worden, daß

Blaubeuren ſtatt 35 nun 37,
Heilbronn ſtatt 57 nun 56,
Sulz ſtatt 38 nun 37

Rekruten zu ſtellen hat.

Stuttgart den 13. März 1834.

Göriz.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend Erleichterungen im Abfertigungs-Verfahren für die auf beſtimmten Straßen gehenden Tranſit- und Hallgüter.

In Gemäßheit des §. 93 der Zoll-Ordnung wird das wegen der Waaren-Abfertigung auf den ſogenannten kurzen Straßenzügen, auch nach und von gewiſſen Hallen, mit den übrigen Zollvereins-Staaten für Württemberg und Bayern verabredete Regulativ nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. März 1834. Herdegen.

Regulativ.

Da in augenblicklicher Ermanglung hinlänglicher Reviſions-Anſtalten bei einigen Grenz-Zollämtern in den Königreichen Württemberg und Bayern die zollordnungsmäßige Abfertigung des Waaren-Eingangs und Ausgangs noch nicht mit der für den Handelsſtand erwünſchten Schnelligkeit würde erfolgen können, auch die Art des Fracht-Verkehrs auf einigen kürzeren Straßenſtrecken hierunter ein abgekürztes und erleichtertes Verfahren zuläßig macht, ſo werden hierüber in Bezug auf §. 93 der Zoll-Ordnung folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

I. Verfahren beim direkten Tranſit.

§. 1.

Für den Waaren-Eingang zum direkten Durchgang (Durchgang ohne Umladung) auf den in der Beilage A bezeichneten Straßen, kann beim Zutreffen der weiterhin angegebenen Bedingungen, und unter Beobachtung der näher zu beſtimmenden Controlen bis auf Weiteres ein abgekürztes Abfertigungs-Verfahren beim Eingange und beim Ausgange in der Art Statt finden, daß ſtatt des Verſchluſſes (Verbleiung) der einzelnen Kolli, der allgemeine Verſchluß des Wagens, auf welchem die Güter verladen ſind, und dieſem entſprechend an der Ausgangsſtation nur die Prüfung und Abnahme dieſes äußern Verſchluſſes eintritt.

§. 2.

Es soll diese abgekürzte Abfertigung jedoch nur zuläßig seyn:

1) für Fracht-Unternehmer und Fracht-Fuhrleute von gutem und solidem Ruf, welche einen regelmäßigen Transit auf der bezeichneten Straße treiben;
2) für die großen Frachtwagen, welche ihrer Bauart nach einen hinlänglich sichern Verschluß zulassen.

§. 3.

Diejenigen Frachtfuhr-Unternehmer und Fuhrleute, welche auf die im §. 1 bezeichnete Begünstigung Anspruch machen wollen, haben sich dieserhalb an das Haupt-Zollamt der Eingangsstation zu wenden. In dem desfallsigen Gesuch muß bemerkt und enthalten seyn:

1) der Straßenzug oder die Straßenzüge, für welche die abgekürzte Abfertigung begehrt wird;
2) der ungefähre Umfang des bisher auf diesen Straßenzügen von den Nachsuchenden betriebenen Fracht-Verkehrs nach Art und Menge der verladenen Güter, Zahl der jährlichen Ladungen ꝛc.,
3) die Zahl der Frachtwagen, welche der Nachsuchende zum Betrieb des Frachtgewerbs auf der bezeichneten Straße benützt und ferner benützen will;
4) die Angabe, ob der Nachsuchende das Fuhrwerk selbst oder durch einen Dritten führen wird; letzternfalls muß er insbesondere schriftlich anerkennen, daß ihm die Vertretungs-Verbindlichkeit für alle Handlungen seines Stell-Vertreters oder Fuhrknechts wohl bekannt sey.
5) Der Nachweis über Vermögen zur Cautionsleistung, behufs der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den unter erleichterter Abfertigung ertheilten Begleitscheinen.

§. 4.

Die hienach aufgenommenen Anträge werden von dem betreffenden Haupt-Zollamt an die Zoll-Direktion eingesendet, welche allein über deren Zuläßigkeit zu entscheiden, die Bedingungen und Fristen, unter welchen und auf welche die Vergünstigung ertheilt wird, zu bestimmen hat, und dem Betheiligten darüber eine Bescheinigung zukommen läßt.

§. 5.

Die hiedurch verliehene Begünſtigung iſt ſtreng perſönlich, ſie darf daher unter keinen Umſtänden einem Dritten zum Gebrauch überlaſſen, ſondern nur für diejenigen Frachtführer und Frachtwagen benützt werden, auf welche ſie ſpeciell ertheilt iſt.

Jeder hierunter entdeckte Mißbrauch zieht, nächſt den andern geſetzlichen Folgen, die ſofortige Zurücknahme der verliehenen Begünſtigung nach ſich.

§. 6.

Die Frachtwagen, für deren Ladungen die erleichterte Abfertigung in Anſpruch genommen wird, müſſen nächſt ihrer Bauart auch in der Verpackungsweiſe der verladenen Güter ſo beſchaffen ſeyn, daß ein ſicherer Blei-Verſchluß dabei angebracht werden kann.

Insbeſondere muß die Ladung durch Ketten in der Art zuſammengehalten ſeyn, daß durch Bleie, welche an den zur Anziehung der Ketten beſtimmten Schwengeln angebracht werden, jede unmerkliche Veränderung der Ladung verhindert werden kann, wobei jedesmal ein zweiter äußerer Verſchluß über der Wagendecke (Bleye, Plache) anzulegen iſt. Wo auf dieſe Weiſe nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Amts ein hinlänglich ſichernder Blei-Verſchluß des Wagens nicht angebracht werden kann, muß jedesmal, auch für die Fuhrwerke derjenigen Frachtführer, welchen erleichterte Abfertigung zugegeben iſt, die ordnungsmäßige Reviſion Statt finden. Ebenfalls muß bei den Ausgangs-Zollämtern, wenn Ladungen mit verletztem, oder mit einem nach Ermeſſen des Amts keine Sicherheit gewährenden Verſchluſſe ankommen, die ordnungsmäßige Ausgangs-Reviſion eintreten.

In Fällen dieſer Art hat überdieß dasjenige Amt, bei welchem die Verletzung oder ordnungswidrige Anlegung des Verſchluſſes bemerkt wird, über erſtere den Frachtführer zur Verantwortung zu ziehen, und von letzterer der vorgeſetzten Zoll-Direktion zur weitern Verfolgung des Gegenſtandes Anzeige zu erſtatten.

§. 7.

Aber auch in Fällen, in welchen die zollordnungsmäßige Eingangs- oder Ausgangs-Reviſion durch die Bauart der Wagen, oder durch die Verpackungsart der Ladung, oder durch Verletzung des Wagen-Verſchluſſes nicht beſonders bedingt wird, ſteht es den Eingangs- oder Ausgangs-Zollämtern jederzeit zu, entweder eine zollordnungsmäßige allgemeine Reviſion oder Abzählung der Kolli und den Umſtänden nach ſelbſt eine

specielle Revision eintreten zu lassen; im Uebrigen soll jede unnütze Belästigung des Verkehrs vermieden und die angedeutete Maaßregel auf wirksamen Schutz gegen andernfalls besorglichen Mißbrauch beschränkt werden.

§. 8.

Die Eingangs-Deklarationen über Ladungen, für welche die erleichterte Abfertigung in Anspruch genommen wird, müssen ganz nach Vorschrift des §. 68 und folgende der Zoll-Ordnung ausgestellt, und es muß außerdem darin ausdrücklich angemeldet seyn, daß die ganze Ladung (ohne Umladung) und binnen welcher Frist durchgeführt wird.

§. 9.

Bei den unter erleichterter Abfertigung transitirenden Ladungen wird das deklarirte Gesamtgewicht der Ladung bei Erhebung des Durchgangszolls als ein Posten behandelt, so daß also für einzelne Theile der unrevidirten Ladung ein Erlaß oder eine Ermäßigung des für die befahrene Straße im allgemeinen bestehenden tarifmäßigen Transitsatzes (Control-Gebühr) nicht in Anspruch zu nehmen ist.

§. 10.

Die unter allgemeinem Wagen-Verschluß abgelassenen Fracht-Fuhrwerke sind durch ein sichtbar aufzusteckendes Fähnchen zu bezeichnen. Dasselbe darf nicht abgenommen werden.

Während der Fahrt vom Eingangs- bis zum Bestimmungs- oder Austrittsamt, namentlich auch zur Fütterungszeit, und in den Orten, wo übernachtet wird, müssen die unter Wagen-Verschluß abgefertigten Fuhrwerke immer auf offener Straße, in Städten auf dem Marktplatz aufgefahren werden, auch hat der Frachtführer in den Uebernachtungs-Orten der Polizeibehörde, oder wenn sich eine Zollstelle dort befindet, dieser von dem Vorhandenseyn eines solchen Fracht-Fuhrwerks Anzeige zu erstatten, damit dasselbe unter Aufsicht gestellt werden kann.

In Orten, wo sich ein Hallamt befindet, muß die Aufstellung des Wagens, im Falle des dortigen Uebernachtens, im Hallhofe geschehen.

Die Frachtführer haben sich über die Anmeldung beim Uebernachten und die vorschriftmäßige Auffahrt des Wagens in einem, stets mit sich zu führenden Buch von den Polizei- oder Zollbehörden Bescheinigung ertheilen zu lassen, und dieses dem Ausgangs- oder Verladungsamt vorzulegen, welches Prüfung anstellen wird, ob die gege-

bene Anordnung überall befolgt worden iſt. Zuwiderhandlung wird mit angemeſſener Strafe und nach Umſtänden mit Entziehung der Begünſtigung geahndet werden.

II. Verfahren beim Waaren-Eingang nach einigen Hallen (Packhöfen).

§. 11

Unter gleichmäßiger Anwendung der im vorſtehenden erſten Abſchnitt ertheilten Vorſchriften, ſoweit dieſelben den Eintritt der Ladungen betreffen, kann auf den in der Beilage B bezeichneten Straßen und nach den daſelbſt angegebenen Hallen die Abfertigung unter Wagenverſchluß einſtweilen ſtatt finden.

§. 12.

Das betreffende Hallamt tritt in dieſem Falle an die Stelle des Ausgangsamtes, und hat die dem letzteren obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, mit der aus der Natur der Sache folgenden Maßgabe jedoch, daß bei der Abladung in der Halle jedesmal die zollordnungsmäßige Abfertigung der Ladung eintritt, und die weitere Verſendung und Abfertigung, ſey es zum Verbrauch im Innern, oder zum mittelbaren Tranſit, dann ebenfalls nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung erfolgt.

III. Verfahren beim Waarentransport unter Berührung zwiſchenliegenden Auslands.

§. 13.

Wenn Waarentransporte, welche von Bayern'ſchen, Württemberg'ſchen, Großherzoglich-Heſſiſchen und Kurfürſtlich-Heſſiſchen Zollämtern auf Begleitſchein unter Collo-Verſchluß abgefertigt ſind, zwiſchenliegendes Badiſches Gebiet berühren, ſo ſoll zum Zwecke der Erleichterung der Abfertigung für die Paſſage durch das Ausland neben dem Collo-Verſchluß auch noch Wagen-Verſchluß eintreten, und das Amt, bei welchem der Austritt in das Ausland ſtatt findet, ſo wie dasjenige, über welches der Wiedereingang erfolgt, ſich auf Rekognition des Wagenverſchluſſes beſchränken, und hierauf hin Paſſage-Atteſt ertheilt werden.

IV. Tranſitoriſche Beſtimmung.

Bis dahin, wo die nach §. 4 dieſes Regulativs vorgeſchriebenen Beſcheinigungen für die Frachtunternehmer und Fuhrleute ertheilt ſeyn können, ſoll den in der Beilage A bezeichneten Haupt- und Neben-Zollämtern verſtattet ſeyn, denjenigen dieſer Gewerbetreibenden, welche bisher ſchon die Straße regelmäßig befahren haben, und den Be-

amten als ſichere Leute bekannt ſind, die erleichterte Abfertigung in den dazu geeigneten Fällen auch vor Ausfertigung der gedachten Begünſtigungsſcheine angedeihen zu laſſen. Es ſind jedoch die Fuhrleute, ſo bald ſie nach Eingang des gegenwärtigen Regulativs zum erſtenmale beim Amte ſich melden, ſofort nach Anleitung des §. 3 zur nähern Begründung ihrer deßfallſigen Anträge zu Protokoll zu vernehmen auch zur baldigſten Einbringung der zur Unterſtützung ihrer Anträge etwa erforderlichen Beſcheinigungen und Nachweiſe aufzufordern, und es iſt alsdann darüber ohne Verzug in geordnetem Wege an die Zolldirektion zu berichten.

Vom 1. Mai ab aber ſoll keinem Fuhrmann oder Frachtunternehmer, welcher mit einem Begünſtigungsſcheine nicht verſehen iſt, die Abfertigung unter Wagenverſchluß ferner verſtattet werden.

Beilage A.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welchen beim direkten Waarendurchgang ein abgekürztes Abfertigungs-Verfahren beim Eingange und beim Ausgange ſtatt finden kann.

Eingang über	Ausgang über
Mergentheim	Mittenwald.
	Füßen.
	Pfronten.
	Lindau.
	Friedrichshafen.
	Tuttlingen.
Heilbronn (Fürfeld)	Wie vorſtehend.
Knittlingen	Wie vorſtehend.
Schramberg oder Schwenningen	Tuttlingen.
Tuttlingen	Schwenningen oder Schramberg.
Tuttlingen	Knittlingen.
	Heilbronn (Fürfeld).
	Mergentheim.

Friedrichshafen	Wie vorſtehend.
Lindau	Wie vorſtehend.
Pfronten	Wie vorſtehend.
Füßen	
Mittenwald	
Schwarzbach	Melleck.
Melleck	Schwarzbach.

Beilage B.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welchen, und derjenigen Hallen, nach welchen Abfertigung unter Wagenverſchluß eintreten kann.

Hallämter.	Eintritts-Aemter.
Heilbronn	Mergentheim.
Cannſtadt	Fürfeld.
	Knittlingen.
	Enzberg.
	Pfronten.
Stuttgart	Fürfeld.
	Knittlingen.
	Enzberg.
	Tuttlingen.
Ulm	Fürfeld.
	Knittlingen.
	Enzberg.
Memmingen	Krauchenwies.
	Pfronten.
Kempten	Pfronten.
	Füßen.
Augsburg	Mittenwald.
	Füßen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat in Nürtingen werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Aktuariat bei dem Oberamts-Gericht Wangen werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm ſich zu melden.

3) Mit der erledigten evangeliſchen Pfarrei Seßingen, Dekanats Alpeck, iſt das eine halbe Stunde entfernte Filial Nerenſtetten verbunden, in welchem der Pfarrer jeden Sonn- und Feiertag Morgens zu predigen und alle drei Wochen Catechiſation, viermal jährlich Communion zu halten und alle Caſualien zu verrichten hat. Der Mutterort zählt 394, das Filial 123 Pfarrgenoſſen. Das Dienſt-Einkommen iſt auf 1043 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Da auf die frühere Einladung zur Meldung um die erledigte evangeliſche Pfarrei Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, nur zwei zur Bewerbung um einen Dienſt zweiter Claſſe berufene Bewerber ſich eingefunden haben und zum Behufe des Vorſchlages Mehrerer eine größere Conkurrenz gewünſcht wird, ſo wird unter Beziehung auf Nr. 34 des Regierungsblatts vom vorigen Jahre, worin die Verhältniſſe der erwähnten Pfarrſtelle angegeben ſind, der Aufruf zur Bewerbung hiemit erneuert, und zu Einreichung der Bittſchriften bei dem evangeliſchen Conſiſtorium eine Friſt von vier Wochen anberaumt.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Mökmühl, Dekanats Neuenſtadt, welche 1436 Pfarrgenoſſen zählt, und mit einem auf 673 fl. nach Sportelpreiſen berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium der Vorſchrift gemäß zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Kameralamt Ochſenhauſen, womit die Beſoldung erſter Claſſe verbunden iſt, haben ſich bei der Finanzkammer des Donaukreiſes — und jene um die, mit der Normal-Beſoldung von 800 fl. verbundene Aſſeſſorsſtelle bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes, bei letzterer Collegialſtelle binnen vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 20. März 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Eisenwerk-Besitzer Chrysostomus Mayer am Bäumle bei Bregenz. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Lang zu Hausen an der Zaber, Oberamts Brackenheim. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr 18³⁄₄. — Erste Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der außer den Hallverwaltern noch weiter bestellten Haupt-Zollamts-Assistenten.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die Revierförsterosstelle zu Leidringen, Forstamts Sulz, dem Forstwart Unterförster Danner zu Aufhausen,

die Revierförstersstelle zu Simozheim, Forstamts Wildberg, dem Forst-Assistenten Geyer zu Weingarten, und

die Revierförstersstelle zu Blizenreute, Forstamts Weingarten, dem Forst-Assistenten v. Zeppelin zu Schorndorf, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist auf die bei dem Bergrath erledigte Canzlistenstelle der bisher bei dem Steuer-Collegium als Copist eingetheilte Canzlist Escher versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Müller seinen Wohnsitz von Langenburg nach Künzelsau verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. März 1834. Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld.

Da die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld ihren Beitritt zu dem unter den deutschen zollvereinten Staaten vom 11. Mai 1833 geschlossenen Zoll-Cartel erklärt und demselben entsprechende Anordnungen getroffen hat; so wird solches hiedurch in der Absicht bekannt gemacht, damit die Bestimmungen dieses Cartels gleichfalls gegen das Fürstenthum Birkenfeld dießseits in Anwendung gebracht werden.

Stuttgart den 19. März 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Eisenwerk-Besitzer Chrysostomus Mayer am Bäumle bei Bregenz.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. dem Eisenwerks-Besitzer Chrysostomus Mayer am Bäumle bei Bregenz, vormaligem Kaufmann zu Gmünd, die goldene Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 6. März 1834. Schlayer.

b) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Lang zu Hausen an der Zaber, Oberamts Brackenheim.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. dem wegen hohen Alters von seinem Amte abtretenden Schultheißen Conrad Lang zu Hausen an der Zaber, Oberamts Brackenheim, in Anerkennung seiner vierzigjährigen ausgezeichneten Amtsführung die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Diese ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Orts-Vorstehers wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. März 1834. Schlayer.

c) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr $18^{33}/_{34}$.

Aus der Rechnung der Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse für Gebäude auf das Verwaltungs-Jahr vom 1. Juli $18^{33}/_{34}$ wird nach erfolgter Revision und Abhör durch die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer folgendes Ergebniß öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. März 1834. Schlayer.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse vom 1. Juli $18^{33}/_{34}$.

Einnahme.

Baares Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli $18^{31}/_{32}$ (Reg.Blatt von 1833, S. 122)	6,151 fl. 38 kr. 2 hl.
Ersatz-Posten	1,577 fl. 36 kr.
Beiträge von der unter dem $^{12}/_{13}$ Juni 1832 (Reg.Bl. S. 243) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:	
Der Gesamt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1831 sich auf . . 207'951,875 fl. belaufen hatte, ist um . . . . . 8'982,625 fl. gestiegen, und hat betragen	
—: 216'934,500 fl.	

Auf dieſe Summe wurden zu 6 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt	216,934 fl. 30 kr.		
Der Ueberſchuß hat betragen . . .	25 fl. 7 kr.		
	216,959 fl. 37 kr.		
Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung abgebrannter Gebäude	28 fl. 55 kr. 3 hl.		
Reſt .	216,930 fl. 41 kr. 3 hl.		
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Koſten geliefert wurden mit		216,930 fl.	41 kr. 3 hl.
Nachträge von früheren Umlagen		106 fl.	10 kr. 3 hl.
Von der K. Hof-Bank:			
Capital	79,000 fl.		
Zinſe	1,655 fl. 13 kr.		
		80,655 fl.	13 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Haupt-Caſſe		44 fl.	
Summe der Einnahme .		305,465 fl.	19 kr. 2 hl.

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	37 fl.	20 kr. 3 hl.
Brand-Entſchädigungen nach Nummer III.	162,138 fl.	52 kr. 2 hl.
Erſatz-Poſten		2 kr.
Capital-Steuer	90 fl.	
K. Hof-Bank angeliehen gegen Verzinſung	123,000 fl.	
Abgegangen an im Gant durchgefallenen Poſten, und an zuviel berechnetem Beitrag	1,126 fl.	21 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Haupt-Caſſe	44 fl.	
Verwaltungs-Koſten, einſchließlich derjenigen, welche durch das		

Geſetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) auf die Anſtalt übernommen und durch die Miniſterial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 791) näher beſtimmt worden	13,607 fl. 36 kr. 3 hl.
Summe der Ausgabe .	300,044 fl. 12 kr. 2 hl.
Folglich ergibt ſich ein baares Caſſen-Remanet von —	5,421 fl. 7 kr.

II. Ueberſicht über den Aktiv- und Paſſiv-Stand bei der Brand-Verſicherungs-Caſſe auf den 30. Juni 1833.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet		5,421 fl. 7 kr.
Erſatz-Poſten bei Brandſtiftern, welche auf Gant und Vermögens-Anfall beruhen, jedoch nicht als exigibel betrachtet werden können		40,608 fl. 30 kr.
Verzinsliche Capitalien:		
bei der Königl. Hof-Bank ſtanden nach der Darſtellung vom 1. Juli 1832, Nr. II.	54,000 fl.	
von 18⅔ wurden angeliehen nach Nr. I. . .	123,000 fl.	
—	177,000 fl.	
hieran abgelöst nach Nr. I.	79,000 fl.	
Es war alſo das Guthaben auf den 1. Juli 1833		98,000 fl.
Summe des Aktiv-Standes .		144,029 fl. 37 kr.

Paſſiv-Stand.

Dekretirte, aber bis zum 30. Juni 1833 noch nicht erhobene Brand-Entſchädigungen	61,179 fl. 7 kr. 3 hl.
Reſt an Ueberſchuß —	82,850 fl. 29 kr. 3 hl.

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Casse vom 1. Juli $18\frac{32}{33}$ geleisteten Brand-Entschädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang	Unterweißach	$18\frac{31}{32}$	78	45	—			
	Althütte	$18\frac{32}{33}$	200	—	—			
						278	45	—
Besigheim	Bietigheim	$18\frac{31}{32}$	7,520	17	—			
	Besigheim	—	81	40	—			
	Besigheim	$18\frac{32}{33}$	20	25	—			
	Laufen	—	62	50	—			
	Löchgau	—	500	—	—			
	Löchgau	—	56	40	—			
	Laufen	—	15	—	—			
						8,236	32	—
Böblingen	Böblingen	$18\frac{32}{33}$	40	—	—			
						40	—	—
Eßlingen	Wendlingen	$18\frac{31}{32}$	125	—	—			
	Berkheim	$18\frac{32}{33}$	150	—	—			
	Neuhausen	—	500	—	—			
						775	—	—
Heilbronn	Thalheim	$18\frac{32}{33}$	16	40	—			
						16	40	—
Leonberg	Gerlingen	$18\frac{32}{33}$	95	45	—			
						95	45	—
Ludwigsburg	Kornwestheim	$18\frac{31}{32}$	500	—	—			
	Poppenweiler	—	526	47	—			
	Zuffenhausen	—	500	—	—			
	Markgröningen	$18\frac{32}{33}$	725	—	—			
	Markgrönigen	—	516	40	—			
						2,168	27	—
Marbach	Kirchberg	$18\frac{31}{32}$	791	15	—			
	Steinheim	$18\frac{32}{33}$	2,855	7	—			
						3,646	22	—

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Maulbronn	Maulbronn	$18\frac{31}{32}$	2,085	20	—			
	Freudenstein	—	50	—	—			
	Lomersheim	$18\frac{32}{33}$	140	—	—			
				—	—	2,273	20	—
Neckarsulm	Neuenstadt	$18\frac{30}{31}$	310	—	—			
	Gundelsheim	$18\frac{29}{30}$ u. $\frac{31}{32}$	250	—	—			
				—	—	560	—	—
Stuttgart, Amt	Echterdingen	$18\frac{32}{33}$	400	—	—			
	Rutih	—	1,179	—	—			
				—	—	1,579	—	—
Waiblingen	Birkmannsweiler	$18\frac{31}{32}$	200	—	—			
	Breuningsweiler	—	533	20	—			
	Herdmannsweiler	$18\frac{32}{33}$	270	—	—			
	Waiblingen	—	108	20	—			
				—	—	911	40	—
Weinsberg	Eberstadt	$18\frac{31}{32}$	10	—	—			
				—	—	10	—	—
		Summe im Neckar-Kreis				20,589	31	—

Schwarzwald-Kreis.

Balingen	Geißlingen	$18\frac{31}{32}$	100	—	—			
	Winterlingen	$18\frac{32}{33}$	20	—	—			
	Weilheim	—	395	—	—			
	Unterdigisheim	—	536	20	—			
	Dürrwangen	—	450	—	—			
				—	—	1,301	20	—
Calw	Neuweiler	$18\frac{31}{32}$	500	—	—			
	Simozheim	—	96	6	—			
	Oberhaugstett	—	100	—	—			
	Altburg	$18\frac{32}{33}$	68	45	—			
				—	—	764	51	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Freudenstadt	Ilgenbach, Parzelle von Baiersbronn	$18\frac{31}{32}$	285	20	—			
	Besenfeld	—	1,168	50	—			
	Röth	$18\frac{32}{33}$	1,220	35	—			
						2,672	25	—
Herrenberg	Nufringen	$18\frac{32}{33}$	10	30	—			
						10	30	—
Nagold	Gültlingen	$18\frac{31}{32}$	1,034	36	2			
	Altensteig	—	318	50	—			
	Sulz im Dorf	—	657	40	—			
	Wildberg	$18\frac{32}{33}$	752	50	—			
	Schönbrunn	—	16	40	—			
	Gültlingen	—	25	—	—			
						2,805	36	2
Neuenbürg	Dobel	$18\frac{31}{32}$	1,597	45	—			
	Loffenau	—	86	22	—			
	Enzklösterle	—	500	—	—			
	Liebenzell	—	975	—	—			
	Neusatz	—	200	—	—			
	Neusatz	$18\frac{32}{33}$	500	—	—			
	Weinberg	—	526	—	—			
	Schömberg	—	218	—	—			
						4,403	5	—
Oberndorf	Schramberg	$18\frac{31}{32}$	444	40	—			
	Bezweiler	—	475	—	—			
	Bach	—	91	40	—			
	Alpirsbach	—	1,737	—	—			
	Winzeln	—	5,141	40	—			
	Alpirsbach	$18\frac{32}{33}$	750	—	—			
	Peterzell	—	1,780	6	—			
	Epfendorf	—	50	—	—			
	Oberndorf	—	105	—	—			
	Oberndorf	—	57	30	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Oberndorf	Epfendorf	—	1,250	—	—			
	Wohrenbühl, Gemeindebezirk Lauterbach	—	1,366	40	—			
	Aichhalden	—	200	—	—			
						13,449	16	—
Reutlingen	Erpfingen	1833	551	58	—			
						551	58	—
Rottenburg	Schwalldorf	1835	660	—	—			
	Rottenburg	—	541	7	—			
						1,201	7	—
Rottweil	Rottweil	1828	1,000	—	—			
	Deißlingen	1830	20	—	—			
	Deißlingen	—	83	20	—			
	Rottweil	1832	1,800	—	—			
	Rottweil	—	15,134	59	—			
	Göllsdorf	—	1,019	10	—			
	Rottweil	1833	135	—	—			
	Rottweil	—	1,000	—	—			
	Wellendingen	—	2,100	—	—			
	Hochhalden, Gemeindebezirk Lauffen	—	500	—	—			
	Dunningen	—	2,750	—	—			
						25,542	29	—
Spaichingen	Aixheim	1832	41	40	—			
	Obernheim	—	125	—	—			
	Denkingen	1833	1,251	40	—			
	Frittlingen	—	833	20	—			
						2,251	40	—
Sulz	Bettenhausen	1832	125	—	—			
	Dornhan	—	833	20	—			
	Sigmarswangen	—	400	—	—			
						1,358	20	—
Tuttlingen	Mühlheim	1832	250	—	—			
	Weigheim	1833	1,000	—	—			
						1,250	—	—

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Tübingen	Lustnau	18 3/33	27	30	—			
	Bläsibad	—	3,427	5	—			
						3,454	35	—
Urach	Upfingen	18 3/32	416	40	—			
	Urach	—	40					
	Urach	—	306	15	—			
	Urach	18 3/33	105					
	Metzingen	—	75					
	Urach	—	350					
						1,292	55	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis					62,510	5	2

Jaxt-Kreis.

Aalen	Essingen	18 3/32	247	30	—			
						247	30	—
Crailsheim	Oberstelzhausen	18 3/32	285					
	Vellenberg	18 3/33	50					
	Westgartshausen	—	42	51	—			
						377	51	—
Ellwangen	Lauchheim	18 3/32	400					
						400		
Gaildorf	Brandhof, Gemeindebezirk Altersberg	18 3/32	200					
						200		
Gerabronn	Scheimbach	18 3/32	1,086	40	—			
						1,086	40	—
Hall	Hall	18 1/33	200					
	Hall	18 3/32	25					
	Hall	18 3/33	80					
						305		

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Heidenheim	Dettingen	18 31/32	166	40	—			
	Steinheim	18 32/33	3,755	12	—			
	Bolheim	—	600					
	Steinheim	—	2,611	40	—			
						7,133	32	—
Mergentheim	Crainthal	18 32/33	100					
	Edelfingen	—	12	30	—			
						112	30	—
Neresheim	Uzmemmingen	18 30/31	600					
	Hühlen	18 32/33	37	30	—			
	Kirchheim	—	375					
	Kirchheim	—	41	40	—			
						1,054	10	—
Schorndorf	Beutelsbach	18 32/33	220					
	Baldmannsweiler	—	200					
						420		—
Welzheim	Aichstruth	18 31/32	50					
	Burgholz	—	402	40	—			
						452	40	—
			Summe im Jaxt-Kreis			11,789 fl.	53	—

Donau-Kreis.

Biberach	Oberdettingen	18 31/32	250					
	Laupertshausen	—	350					
	Füramoos	—	500					
	Kirchberg	—	300					
	Rissegg	—	680					
	Oberndorf	18 32/33	50					
	Fischbach	—	487	7	—			
						2,617	7	—
Blaubeuren	Blaubeuren	18 31/32	56	52	3			
						56	52	3

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Ehingen	Moosbeuren	18 31/32	1,257	30	—			
	Erbach	18 32/33	51	15	—			
	Bockighofen	—	708	20	—			
	Ehingen	—	16	40	—			
	Ehingen	—	65	55	—			
	Gamerschwang	—	857	50	—			
						2,895	10	—
Geißlingen	Mühlhausen	18 31/32	100					
	Geißlingen	—	48					
	Schalkstetten	18 32/33	41	40	—			
	Deggingen	—	90					
						279	40	—
Göppingen	Klein-Eißlingen	18 30/31	500					
	Göppingen	18 31/32	205	20	—			
	Groß-Eißlingen	18 32/33	125					
	Hattenhofen	—	2,825					
						3,653	20	—
Kirchheim	Weiler	18 32/33	600					
	Notzingen	—	160					
	Bissingen	—	1,355	38	—			
						2,115	38	—
Leutkirch	Gotteswald	18 31/32	45	45	—			
	Roth	—	55					
	Altmannshofen	—	1,950					
	Leutkirch	—	320					
	Tristolz	18 32/33	700					
	Altmannshofen	—	100					
	Leutkirch	—	208	20	—			
						3,357	5	—
Münsingen	Laichingen	18 31/32	8,003	45	—			
	Ennabeuren	18 32/33	13,022	14	—			
	Ennabeuren	—	133	20	—			
						21,159	19	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr	bl.	Summe. fl.	kr	bl.
Ravensburg	Edensbach	18 30/31	91	40	—			
	Altdorf	18 31/32	853	—	—			
	Meßhausen	18 32/33	175	—	—			
	Ibach	—	4 00	—	—			
	Hasenweiler	—	250	—	—			
	Karsee	—	400	—	—			
						2,169	40	—
Riedlingen	Göffingen	18 32/33	284	22	3			
	Hundersingen	—	642	40	—			
						927	2	3
Saulgau	Saulgau	18 31/32	570	—	—			
	Wallenreuthe	18 32/33	166	40	—			
	Mengen	—	128	54	3			
	Mengen	—	857	8	3			
	Blönried	—	1,000	—	—			
						2,522	25	—
Ulm	Ulm	18 31/32	3,550	—	—			
	Lehr	18 32/33	8,455	35	—			
						11,805	35	—
Waldsee	Mühlhausen	18 31/32	500	—	—			
	Dietmanns	—	784	29	—			
	Aulendorf	—	1,312	30	—			
	Otterswang	—	885	52	—			
	Boschers	—	1,187	50	—			
	Röthenbach	18 32/33	1,964	20	—			
	Aulendorf	—	32	50	—			
	Thanweiler	—	400	—	—			
	Bergatreute	—	100	—	—			
	Otterswang	—	416	40	—			
						7,581	51	—
Wangen	Brunnen	18 31/32	170	—	—			
	Dengeltshofen	18 32/33	333	20	—			

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Wangen	Winnis, Gemeinde-Bezirk Beuren .	—	833	20	—			
	Rahmhauß . . .	—	829	20	—			
	Bietenweiler . . .	—	250	—	—			
	Fischreute, Gemeinde-bezirk Sommersried	—	555	32	—			
	Einthürnenberg . .	—	753	—	—			
	Adelegg	—	104	10	—			
				—	—	3,808	42	—
Wiblingen . . .	Laupheim . . .	$18\frac{3}{33}$	800	—	—			
	Mietingen . . .	—	1,200	—	—			
	Walpertshofen . .	—	500	—	—			
				—	—	2,500	—	—
			Summe im Donau-Kreis .			67,479	23	—

Summe sämmtlicher im Verwaltungs-Jahr $18\frac{3}{33}$ geleisteter Entschädigungen: —. 162,138 fl. 52 kr. 2 hl.

Zur Beglaubigung:

Der Brand-Versicherungs-Haupt-Cassier:

Schweizer.

2. Der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

Erste Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten.

Die erste Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten wird vom 14. bis 19. April d. J. von der hierzu ernannten Königl. Prüfungs-Commission in Tübingen vorgenommen werden. Diejenigen Rabbinats-Candidaten, welche sich noch nicht um Zulassung zu dieser Prüfung gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche spätestens bis zum 7. April bei der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde einzureichen, und sich über die im §. 3 der Verordnung vom 31. Januar d. J. (Reg. Bl.

S. 113 u. 114) angegebenen Erforderniſſe auszuweiſen. Diejenigen Candidaten, welche hierauf nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden, haben ſich am 14. April, Morgens 7 Uhr, bei dem Vorſtande der K. Prüfungs-Commiſſion, Profeſſor D. Herbſt in Tübingen, anzumelden.

Als literariſche Hülfsmittel bei der Prüfung ſind nur Lexika und heilige Texte geſtattet.

Stuttgart den 13. März 1834. Steinhardt.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der außer den Hallverwaltern noch weiter beſtellten Hauptzollamts-Aſſiſtenten.

Gemäß dem Vorbehalte in der Bekanntmachung vom 7. März d. J. die Beſetzung der neuen Zollverwaltungsſtellen betreffend, wird hiemit die Ernennung der außer den Hallverwaltern noch weiter beſtellten Haupt-Zollamts-Aſſiſtenten mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieſe Ernennung, ſo wie durch die frühere, vom 4. d. M., die von Einzelnen bisher erworbenen höhern Anſprüche auf Gehalt und Titel keinen Eintrag leiden.

A. Haupt-Zollämter an der Grenze.

I.	Friedrichshafen.	Weinland, Controleur, bisher in Ravensburg.
		Heinzmann, bisher Waagmeiſter daſelbſt.
		Dobelmann, bisher Aſſiſtent in Ulm.
		Auberlen, bisher kontrolirender Amtsſchreiber in Ebingen.
		Nieffer, bisher Aſſiſtent in Stuttgart.
II.	Krauchenwies.	v. Ow, bisher kontrolirender Amtsſchreiber in Sigmaringen.
		Bohle, deßgl. in Oſtrach.
III.	Tuttlingen.	Sigel, Controleur, bisher daſelbſt.
IV.	Schramberg.	Hebra, Oberzoller, bisher Controleur in Biberach.
V.	Freudenſtadt.	Keiner.

VI. Enzberg.	Weißmann, Oberzoller, bisher Controleur in Mergentheim.
	Geyer, Controleur, bisher in Calw.
	Blaicher, bisher kontrolirender Amtsschreiber in Fürfeld.
VII. Heilbronn.	Hauptmann v. Weinland, Oberzoller, bisher Zollbeamter in Enzberg.
	Erbe, bisher Waagmeister daselbst.
	v. Bühler, desgleichen.
	Malté, bisher Zollbeamter in Neuenbürg.
	Sußdorf, bisher Assistent in Heilbronn.
	Gündele, desgleichen.
VIII. Mergentheim.	Keiner.

B. Hauptzollämter im Innern.

IX. Stuttgart.	Keller, Hallverwalter, bisher in Tuttlingen.
	Vischer, bisher Waagmeister in Stuttgart.
	Ziegler, bisher Assistent daselbst.
X. Cannstadt.	Keiner.
XI. Ulm.	v. Sigel, bisher Waagmeister in Ulm.
	Gärttner, desgleichen.
	Bäuerle, bisher Assistent daselbst.
	Bilfinger, bisher Assistent in Ulm.

Diese Angestellten haben, gleich den Hauptzoll-Beamten, ihre neuen Stellen zu Ende dieses Monats anzutreten.

Stuttgart den 14. März 1834. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle zu Aufhausen, Forsts Heidenheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 29. März 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbesserten und vermehrten Auflage von Hölder's praktischer französischer Sprachlehre. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten, von Professor Dr. Möhler." — Verfügung, betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechtes in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen. — Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Baufache. — Verfügung in Betreff der Prüfung der Cameraldienst-Candidaten und der Candidaten für Buchhalter-Stellen.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 22. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant Grafen v. Beroldingen, die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Sachsen-Weimar Königlicher Hoheit verliehene Großkreuz des Haus-Ordens vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem Profeſſor Jäger zu Tübingen das von ihm bekleidete Nebenamt eines Ephorus an dem evangeliſch-theologiſchen Seminar daſelbſt abgenommen. und ihn dagegen in den vollen Wirkungskreis eines Profeſſors an der philoſophiſchen Fakultät eingeſetzt, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. das erledigte Forſtamt Kapfenburg dem Revierförſter v. Seutter von Wittlingen, Forſts Urach, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. die Stelle eines zweiten Aſſeſſors bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium dem ſeitherigen Conſiſtorial-Sekretär, Aſſeſſor Gaupp, zu übertragen, auch demſelben dabei den Titel eines Conſiſtorialraths zu verleihen gnädigſt geruht, und

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage, die erledigte evangeliſche Pfarrei Holzmaden, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Weigle in Aidlingen, Dekanats Böblingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Harthauſen, Dekanats Ulm, dem Caplan und Präzeptor Hauſchel in Scheer,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Neidlingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Steinhofer in Jeſingen, deſſelben Dekanats,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Holzheim, Dekanats Göppingen, dem Seminariſten Maſt, bisherigen Verweſer daſelbſt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Wallhauſen, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Wolff in Jartheim, Dekanats Crailsheim,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Grimmelfingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Vetter in Cleverſulzbach, Dekanats Neuenſtadt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Stubersheim, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer Schäffer in Eſchelbach, Dekanats Oehringen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Oberkochen, Dekanats Aalen, dem Pfarrgehülfen Krauß in Klein-Ingersheim, Dekanats Beſigheim,

die erledigte Helfersſtelle in Owen, Dekanats Kirchheim, dem Seminariſten Mauch, bisherigen Pfarrverweſer in Heiningen, Dekanats Göppingen, und

die erledigte katholiſche Caplanei zu Oberdiſchingen, Dekanats Ehingen, dem Pfarrverweſer Haßler in Egelfingen, Dekanats Riedlingen, gnädigſt übertragen, auch

die evangeliſche Pfarrei Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, unter gnädigſter Enthebung des kürzlich auf dieſe Stelle ernannten Pfarrers Ehmann zu Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, von der Uebernahme derſelben, dem Helfer Faber in Münſingen in Gnaden verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. das erledigte Cameralamt Maulbronn dem Finanzkammer-Reviſor Erbe in Ludwigsburg zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Preſſel ſeinen Wohnſitz von Rottweil nach Spaichingen verlegt hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. März 1834.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. dem Fabrikanten Guſtav Schäuffelen zu Heilbronn auf eine von ihm dargelegte verbeſſerte Feuerungs-Einrichtung durch Zuleitung erhitzter Luft zu dem Feuer ein Erfindungs-Patent auf die Dauer von zehen Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird

dieß unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. März 1834.

Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbeſſerten und vermehrten Auflage von Hölder's praktiſcher franzöſiſcher Sprachlehre.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom geſtrigen Tage dem Buchhändler C. W. Löflund dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden zweiten, verbeſſerten und vermehrten Auflage der praktiſchen franzöſiſchen Sprachlehre für den Unterricht und das Privatſtudium, von C. G. Hölder, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. März 1834.

Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Neue Unterſuchungen der Lehrgegenſätze zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten, von Profeſſor D. Möhler."

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom geſtrigen Tage dem Buchhändler Kupferberg zu Mainz ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage unter dem Titel: „Neue Unterſuchungen der Lehrgegenſätze zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten, von Profeſſor D. Möhler" erſcheinenden Schrift auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 20. März 1834.

Schlayer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

a) Verfügung, betreffend die Wirkſamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen.

In Abſicht auf die Erlaſſung von Geldbußen wegen Vergehen gegen die Forſt- und Wirthſchafts-Abgabengeſetze iſt der Zweifel erhoben worden, ob die Wirkung der Königlichen Begnadigung ſich auch auf diejenigen Geld-Straf-Antheile erſtrecke, zu deren Bezug die Anbringer, und beziehungsweiſe die Wald-Eigenthümer und Orts-Armenkaſſen geſetzlich berechtigt ſind.

Da die Vollziehung einer Geldſtrafe lediglich im Intereſſe der Straf-Rechtspflege erfolgt, und der Bezug derſelben auch von dritten hiezu Berechtigten nur im Namen der Staatsgewalt Statt finden kann, mithin an dieſelben Vorausſetzungen, wie wenn die Geldbuße für die Staatskaſſe erhoben würde, geknüpft iſt; ſo konnten die Geſetze, welche Dritten den Bezug von Geld-Straf-Antheilen zuweiſen, in dieſer Beziehung die Wirkſamkeit des Königlichen Begnadigungsrechts zu beſchränken, um ſo weniger die Abſicht haben, als hiedurch den Geſtraften gegenüber eine Rechts-Ungleichheit eintreten würde, wie denn auch insbeſondere hinſichtlich der Forſtſtrafen das Recht zu Erlaſſung der Anbring-Gebühren im Gnadenwege in den älteren Geſetzen ausdrücklich anerkannt iſt.

Es wird daher zu Verſtändigung über die in der angeführten Beziehung entſtandenen Zweifel den Behörden Nachſtehendes eröffnet:

1) Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweiſe Erlaſſung einer rechtskräftig erkannnten Geldbuße erſtreckt ſich auch in gleicher Maaße ganz oder theilweiſe auf die Rug- oder Delationsgebühren der Anbringer, in ſoferne nicht etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo wie auf die Straf-Antheils-Anſprüche Anderer, alſo insbeſondere auch auf diejenigen Straf-Antheile, welche dem Wald-Eigenthümer oder der Orts-Armenkaſſe geſetzlich zugewieſen ſind.
2) Wenn in einzelnen Fällen einer ſolchen Begnadigung die Erhaltung des Eifers für den Dienſt die Berückſichtigung des Anbringers erfordern ſollte, ſo wird

ſich, nach der Beſchaffenheit der Umſtände, eine beſondere Belohnung deſſelben ſtatt des ihm entgehenden Straf-Antheiles vorbehalten.

Stuttgart den 11. März 1834.

Schlayer. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Baufache.

Da demnächſt eine Prüfung im Baufache vorgenommen werden wird, ſo werden diejenigen Architekten, welche zu dieſer Prüfung behufs der Befähigung zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte ſowohl, als der Ermächtigung zur geſetzmäßigen Reviſion der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen zugelaſſen zu werden wünſchen, und ſich nicht ſchon ſchriftlich darum beworben haben, hiermit aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zum 15. Mai d. J. an das K. Miniſterium des Innern mittelſt ſchriftlicher Eingaben zu wenden, und dieſen ſowohl ein vollſtändiges Nationale, als auch Zeugniſſe über ihre Bildungslaufbahn beizuſchließen.

Das Lokal dieſer Prüfung und die Zeit derſelben wird den einzelnen Bewerbern durch beſondere Vorladungen bekannt gemacht werden.

Hinſichtlich der Kenntniſſe, welche bei dieſer Prüfung gefordert werden, wird auf die Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 3. Mai 1823 (Reg.Bl. S. 369) verwieſen.

Stuttgart den 19. März 1834.

Schlayer. Herdegen.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, in Betreff der Prüfung der Cameraldienſt-Candidaten und der Candidaten für Buchhalterſtellen.

Von Seite des Departements der Finanzen wird im Laufe des Monats Mai d. J. eine Prüfung der Cameraldienſt-Candidaten und der Candidaten für Buchhalterſtellen vorgenommen werden.

Die Bewerber um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen haben ſich, wofern es nicht bereits geſchehen iſt, ſpäteſtens bis zum 15. April d. J. ſchriftlich an das Finanzminiſterium zu wenden, und ihren Eingaben neben einem vollſtändigen Nationale, die Zeugniſſe über ihre Bildungslaufbahn, ihre bisherigen Dienſtleiſtungen, ſo wie über ihr ſittliches Betragen, die Dienſt-Candidaten überdieß über den Beſitz eines Bürgerrechts (Reg.Bl. 1828, S. 709) beizuſchließen.

Die Zugelaſſenen werden durch beſondere Schreiben der Prüfungs-Commiſſion einberufen werden.

Stuttgart den 25. März 1834.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bolheim, Dekanats Heidenheim, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Pfarrer in Bolheim hat neben allen kirchlichen Geſchäften an dortiger Gemeinde, in dem eine kleine halbe Stunde entfernten Anhauſen nebſt der Aufſicht über die Schule je an einem Sonntage zu predigen, am andern zu katechiſiren, alle vierzehn Tage eine Betſtunde, auch jährlich im Ganzen ſechs Feſttags-, vier Bußtags- und vier Vorbereitungs-Predigten zu halten. Bolheim hat 864, Anhauſen 73 evangeliſche Kirchengenoſſen. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich mit Inbegriff der Belohnung für die Geſchäfte in Anhauſen auf 909 fl. in Sportelpreiſen.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes erledigte Reviorsſtelle, mit welcher die Normal-Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Stelle vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Revierförſtersſtelle zu Wittlingen, Forſtamts Urach, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe von 600 fl verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das durch den Tod des Cameralverwalters Denk in Erledigung gekommene Cameralamt Backnang, mit welchem die Besoldung zweiter Classe verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Den 7. d. M. wurde der bisherige Assistent bei dem Arsenal-Commissariat erster Abtheilung, Joseph Anton Freybler, zum Zeugschreiber, und

der seitherige Fourier der Garnisons-Artillerie-Compagnie, August Ferdinand Pfannenschmid, an dessen Stelle zum Assistenten befördert.

Am 20. d. M. wurde der vormalige Pfand-Commissär Hintrager, von Bittenfeld, Oberamts Waiblingen, zum Canzlei-Assistenten bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen ernannt.

Am 21. d. M. ist der Kanzlei-Assistent des K. Studienraths, Steinheil, in gleicher Eigenschaft zum K. evangelischen Consistorium versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 2. April 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Nachtrag zu der Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend. — Verfügung, betreffend die Versichts-Maßregeln gegen die Schaf-Raude. (Mit einer Beilage.) — Privilegium gegen den Nachdruck der besonderen Auflage der Belehrung des K. Medicinal-Collegiums über die Natur und Behandlung der Schaf-Raude. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Bavendorf, Dekanats Tettnang. — Verfügung, betreffend die nähere Bezeichnung des Zoll-Grenz-Bezirks und die Controlirung der Waarentransporte in demselben. (Mit Beilagen.) — Bekanntmachung, in Betreff der Neben-Zollämter im Innern.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 29. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Hof- und Regierungsrath v. Giegling, und dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hof- und Regierungsrath v. Laßberg das Ritterkreuz des Ordens der Württemberg'schen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Ebersberg, Oberamts Backnang und Dekanats Gmünd, mit welcher die Obliegenheiten der Seelsorge bei den Kranken katholischer Confession in der Irren-Heilanstalt Winnenthal widerruflich verbunden worden ist, dem Pfarrverweser Forthuber zu Obernau, Dekanats Rottenburg, gnädigst verliehen.

Unter dem 26. v. M. wurde der von dem Fürsten v. Fürstenberg erfolgten Ernennung des Priesters Martin Kreusser, dermalen Pfarrverweser in Rusplingen,

auf die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Pfärrich, Oberamts und Dekanats Wangen, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt, und

unter demſelben Tage erhielt der auf die katholiſche Pfarrei Attenweiler, Oberamts und Dekanats Biberach, von der Vormundſchaft des Grafen v. Sternberg präſentirte Vikar Balthaſar Stürm, derzeit Pfarrverweſer in Hürbel, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Nachtrag zu der Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend.

In §. 13 der Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 28. Juni 1824 (Reg. Bl. von 1824, S. 408 ff.) iſt beſtimmt, wie es, wenn die körperliche Beſchaffenheit eines Gefangenen ſeine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, mit deſſen Stellung und Vergütung zu halten ſey.

Zu Ergänzung dieſer Beſtimmung wird hiemit nachträglich verfügt:

a) Wenn der Bezirksbeamte oder Ortsvorſteher, welcher den Transport beſorgt, nicht aus eigener Anſchauung die Ueberzeugung gewinnt, daß die körperliche Beſchaffenheit eines Gefangenen ſeine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, ſo hat er vor der Einleitung hiefür ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß über die Nothwendigkeit einzuholen, und das dießfallſige ſchriftliche Zeugniß dem Transport-Regiſter, beziehungsweiſe dem an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zur Zahlungs-Anweiſung einzuſendenden Auszuge aus ſolchem anzuſchließen.

b) Iſt ein Arzt oder Wundarzt im Orte, welcher vermöge ſeiner Anſtellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu berathen hat, ſo iſt dieſer, außerdem aber ein anderer im Orte befindlicher Arzt oder Wundarzt, zu dem Erkenntniſſe und zu Ausſtellung des Zeugniſſes aufzufordern.

Der Erſtere hat hiefür keine Anrechnung zu machen, vorbehältlich jedoch ſeiner perſönlichen Anſprüche an den Gefangenen, wenn ſolcher die Mittel beſitzt, ihn zu belohnen.

Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat für das Erkenntniß und die Ausstellung des Zeugniſſes die im §. 7 der Miniſterial-Verfügung vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen (Reg.Bl. von 1829, S. 386), feſtgeſetzte Gebühr von zwölf Kreuzern anzuſprechen, welche wie eine ſonſtige auf den Gefangenen ſich beziehende ärztliche oder wundärztliche Belohnung aus der Staatskaſſe (in ſtandesherrlichen Polizeibezirken von den ſtandesherrlichen Rentämtern) beſtritten wird, und daher zu dem Ende in das Transport-Regiſter, aus ſolchem aber in das vierteljährlich vorzulegende Koſten-Verzeichniß einzutragen iſt.

Die Bezirksämter und Ortsvorſtände haben ſich hienach zu achten.

Stuttgart den 26. März 1834. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln gegen die Schaf-Raude. (Mit einer Beilage.)

Da die wiederholten Verfügungen vom 5. November 1831, 26. März 1832 und 10. April 1833 (Reg.Bl. von 1831, S. 564, von 1832 S. 73, und von 1833 S. 98) nicht genügend erfunden worden ſind, die Weiterverbreitung der Raudekrankheit unter den Schafen zu verhüten, ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 26. d. M. noch weiter verfügt, wie folgt:

1) Die in Beziehung auf obrigkeitliche Beſichtigung für Schaafe, die aus entfernteren Gegenden des Auslandes kommen, beſtehenden Vorſchriften (Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen, §. 45, Ziffer 3) werden bis auf Weiteres auf alle Schafheerden ausgedehnt, welche entweder vom Auslande kommen, oder von einem inländiſchen Orte in den andern gebracht werden.

Die Erſteren ſind daher nach ihrem Eintritt in das Württembergiſche Gebiet im nächſten Grenzorte, und, wenn dieſer übergangen worden wäre, am Orte der Betretung, alle aber je nach der Ankunft an ihrem neuen inländiſchen Aufenthaltsorte und wiederholt innerhalb der erſten drei Wochen nach dieſer Ankunft einer ſolchen Beſichtigung zu unterwerfen, wenn ſie gleich mit unverdächtigen Geſundheits-Urkunden verſehen ſeyn ſollten.

2) Um versichert zu seyn, daß alle Schafe, welche einer Besichtigung unterliegen, wirklich besichtigt werden, haben die Ortsvorsteher zuvörderst die Zahl derjenigen, die sich dermalen auf der Markung befinden, sodann bei Gelegenheit der Ausstellung und der Vorlegung der Gesundheits- und Wander-Urkunden die Zahl derjenigen, die neu hinzu gekommen, und derjenigen, die abgeführt werden, durch die zur Besichtigung aufgestellten Offizianten aufzeichnen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit Vergleichung angestellt werde, ob die wirklich vorhandene Zahl hiemit übereinstimme. Ergeben sich Abweichungen, so ist deren Grund näher zu untersuchen, und wenn sich herausstellt, daß Schafe hereingebracht oder abgeführt worden seyen, ohne der vorgeschriebenen Besichtigung unterworfen worden zu seyn, so ist die unverweilte nachträgliche Vornahme derselben bei den hereingebrachten selbst anzuordnen, bei den abgeführten aber der Obrigkeit des Orts, wo sie sich nun befinden, für den Fall, daß sie ihrer Aufmerksamkeit früher entgangen wären, anheimzustellen, vorbehältlich der besondern Rüge wegen Unterlassung der Nachsuchung oder Vorlegung der Gesundheits- oder Wander-Urkunde. (Ebendas. §. 115.)

3) In allen Orten, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung ist, so wie in den Grenz-Orten, durch welche im Frühjahr und Spätjahr dergleichen Schafheerden getrieben werden, ist ernstlicher Bedacht darauf zu nehmen, daß die Besichtigung überhaupt (a. a. O., §. 45, Ziffer 1—5 und §. 46) wo möglich einem praktischen (nach erstandener Prüfung bei der Thier-Arzneischule zur Praxis ermächtigten) Thierarzt, jedenfalls aber einem Manne übertragen werde, von dem das Vertrauen gehegt werden darf, daß er der Sache vollkommen gewachsen sey. (Ebendas. §. 47.)

Zu dem Ende ist die Einleitung zu treffen, daß da, wo es zur Zeit noch an solchen Sachkundigen fehlt, demjenigen, der zu der Besichtigung aufgestellt ist, von einem benachbarten praktischen Thierarzte Anleitung dazu gegeben werde, wie die Besichtigung namentlich in Beziehung auf Haut-Ausschläge, besonders die Raude, in einer dem Zwecke entsprechenden Weise vorzunehmen sey.

4) Auf den Schafmärkten ist entweder ein praktischer Thierarzt oder ein anderer, unzweifelhaft hiezu befähigter Sachverständiger von Orts-Polizei wegen aufzustellen, um auf alle angekommenen Schafheerden, auch wenn ihre Führer unverdächtige Gesundheits-Urkunden mitbringen, ein genaues Augenmerk

zu richten, und, wenn eine allgemeine Beſchauung derſelben irgend einen erheblichen Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen, und die nähere Unterſuchung einzelner Stücke dieſen Verdacht beſtätigen ſollte, unverweilt der Orts-Obrigkeit die Anzeige hievon zu machen, damit ſolche die nähere Beſichtigung der ganzen betreffenden Heerde (a. a. O. §. 45, Ziffer 5) durch ihn anordnen, und je nach dem Ergebniſſe das Weitere einleiten könne.

5) Die Bezirksämter haben die Einleitung zu treffen, daß die Amts-Verſammlungen, und ſoweit die betreffenden Strafen in ſtandesherrliche Rentamts-Caſſen fließen, die betheiligten Standesherrſchaften denjenigen Sachverſtändigen, die mit der Beſichtigung einer Schafheerde obrigkeitlich beauftragt ſind, für den Fall, daß ſie von einer durch ſie entdeckten, durch den Schäfer und Schaf-Eigenthümer verheimlichten Raude-Krankheit ſchleunige Anzeige machen (a. a. O. §. 51) und das Daſeyn derſelben außer Zweifel geſetzt wird, wenigſtens auf die nächſten zwei Jahre eine angemeſſene Belohnung, etwa den dritten Theil der durch die Verheimlichung verwirkten in die Amtspflege, beziehungsweiſe die Rentamtskaſſe fließenden Strafe (ebendaſ. §. 116) als Anbring-Gebühr zuſichern.

6) Kommt eine Schafheerde vom Auslande, ſo iſt ihr bis auf Weiteres, wenn nicht außer Zweifel geſetzt wird, daß ſie von einer Gegend komme, wo die gleichen Vorſichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Raude, wie in Württemberg beſtehen, ein obrigkeitlicher Begleiter bis zur Ankunft an ihrem Beſtimmungsorte, beziehungsweiſe bis zur entgegengeſetzten Landesgrenze (a. a. O. §. 39 ff.) allgemein auch dann mitzugeben, wenn die Beſichtigung keinen beſondern Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen würde.

7) Theils um den Schäfern und Schaf-Eigenthümern die Entdeckung der Raude zu erleichtern, und jede fernere Entſchuldigung mit angeblicher Unkenntniß derſelben deſto gewiſſer zu beſeitigen, theils um ihnen die eigene Heilung derſelben ohne bedeutendere Koſten möglich zu machen, hat das K. Medicinal-Collegium eine Belehrung über dieſe Krankheit und deren Behandlung verfaßt, die aus der Anlage erſichtlich, die aber zugleich auch mit einem kurzen Vorwort über die Urſachen der neueren Verbreitung der Krankheit und mit einem Anhange über die dießfallſigen polizeilichen Vorſchriften für die Schäfer und Schaf-Eigenthümer im Ver-

lage der J. F. Steinkopf'schen Buchhandlung erschienen, und bei derselben um sechs Kreuzer zu beziehen ist.

Eine angemessene Zahl von Abdrücken derselben wird den Bezirksämtern von Amtswegen zukommen, um nicht nur jedem Sachverständigen, der innerhalb ihres Bezirks zu Besichtigung der Schafe obrigkeitlich aufgestellt ist, sondern auch jedem Schäfer, der innerhalb dieses Bezirks ein Dienstbuch bei einem Orts-Vorstand niedergelegt hat (a. a. O. §. 23), ein Exemplar unentgeldlich einzuhändigen.

Daß Letzteres geschehen sey, ist in den Schäferdienstbüchern ausdrücklich vorzumerken, und wenn sich bei Schäfern, die etwa gerade unterwegs sind, am Ort ihres künftigen Aufenthalts eine solche Vormerkung in ihrem Dienstbuche noch nicht finden sollte, oder wenn ein Dienstbuch einem neuangehenden Schäfer erst auszustellen wäre; so ist bei ihm jene Einhändigung, soferne sie noch nicht geschehen wäre, so wie der dießfallsige Eintrag in das Dienstbuch nachzuholen. Sollte die einem Bezirksamt zugeschickte Zahl von Abdrücken nicht ausreichen, so ist die Ministerial-Registratur um Nachsendung der erforderlichen weitern Exemplare anzugehen.

8) Auf den Grund dieser Belehrung ist jeder Schäfer und Schaf-Eigenthümer befugt, seine raudekranken Schafe, unbeschadet der Anzeige bei der Orts-Obrigkeit, zu welcher er bei Verwirkung der auf die Verheimlichung angedrohten Strafe unter allen Umständen verbunden bleibt (a. a. O. §§. 51 und 116), selbst einem Heilverfahren zu unterwerfen, ohne vorerst das Erkenntniß des Oberamts-Arztes oder eines wissenschaftlich gebildeten (nach erstandener Prüfung bei dem K. Medicinal-Collegium zur Praxis legitimirten) Thierarztes einzuholen. (Ebend. §. 56.)

9) Das Bezirksamt, dem von einer Orts-Obrigkeit berichtet wird, daß ihr die Anzeige von Entdeckung der Raude in einer Schafheerde gemacht worden sey, hat sich darauf zu beschränken, unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte oder dem im Bezirke etwa angestellten wissenschaftlich gebildeten Thierarzt (a. a. O. §. 55),

a) diese Heerde, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, durch einen praktischen Thierarzt an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, ohne daß eine dießfallsige Reise des Oberamtsarztes oder wissenschaftlich gebildeten Oberamts-Thierarztes Statt hätte;

b) wenn durch eine ſolche Unterſuchung das Daſeyn der Raude außer Zweifel geſetzt iſt, und der Schäfer oder Schaf-Eigenthümer die Heilung derſelben auf den Grund der obenerwähnten Belehrung ſelbſt vornehmen will, darüber, daß bei dieſem Heilverfahren die Vorſchriften der Belehrung genau eingehalten werden, durch Abſendung jenes praktiſchen Thierarztes, oder wenn auf eigene Anordnung des Schäfers oder Schaf-Eigenthümers ein ſolcher das Heilverfahren leiten würde, durch berichtliche Vernehmung deſſelben ſich Gewißheit zu verſchaffen; in dem Falle aber, wenn der Schäfer oder Schaf-Eigenthümer die Heilung nicht ſelbſt vornehmen wollte, dieſes Heilverfahren durch einen ſolchen praktiſchen Thierarzt von Amtswegen anzuordnen;

c) ſich durch Bericht des Orts-Vorſtands und des zur Heilung beigezogenen oder abgeordneten praktiſchen Thierarztes von der Handhabung der geſetzlichen Sperr-Anſtalten (a. a. O. §§. 54 und 55) zu überzeugen, von Amtswegen dazu mitzuwirken, daß der angeſteckten Heerde bis zur erfolgten Heilung, wo nur immer möglich, ein abgeſonderter Waidebezirk auf der betreffenden Markung eingeräumt werde, und nicht zu geſtatten, daß die Sperre aufgehoben werde, ehe durch Bericht des gedachten Thierarztes die völlige Reinheit der Heerde beſtätigt iſt;

d) auf eine den Umſtänden angemeſſene Weiſe zu erheben, ob und wem eine Verſchuldung wegen Verſchleppung oder Verheimlichung der Krankheit zur Laſt falle, und in ſtrafrechtlicher Beziehung ſofort das Erforderliche hierauf zu verfügen;

e) von dieſem allem dem K. Medicinal-Collegium, beziehungsweiſe der K. Kreis-Regierung, Anzeige zu erſtatten, und nach deren allenfallſigen beſonderen Verfügungen das Weitere vorzukehren.

Die Koſten, welche die etwa nöthige Abordnung eines praktiſchen Thierarztes verurſachen ſollte, ſind nach demſelben Verhältniſſe, nach welchem ſonſt die Koſten der Verſendung eines wiſſenſchaftlichen gebildeten Thierarztes oder des Oberamtsarztes auf die Staatskaſſe und die Gemeindekaſſe fallen (a. a. O. §. 58), von dieſen beiden Caſſen zu übernehmen, vorbehältlich des Erkenntniſſes der Polizei-

behörde über den allenfallſigen Regreß an diejenigen, welche eine Verſchuldung hiebei treffen ſollte.

In Beziehung auf den übrigen Heilungs-Aufwand bleibt es bei der Beſtimmung, daß ſolcher von den Eigenthümern der Schafe zu tragen ſey, denen unbenommen iſt, hierüber mit demjenigen, der das Heilverfahren beſorgt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen. (Ebendaſ. §. 59.)

10) Geſuche um die Erlaubniß, die raudekranken Schafe, ſtatt der Heilung, in das Ausland bringen zu dürfen, ſind von den Bezirksämtern dem K. Medicinal-Collegium gar nicht mehr vorzulegen, ſondern mit dem ſchriftlichen Anfügen, daß eine ſolche Erlaubniß, als unvereinbar mit der Fürſorge gegen Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr ertheilt werde, den Bittſtellern zurückzugeben.

Nur wenn nach vollendetem Heil-Verfahren noch nicht die volle Zeit verſtrichen wäre, nach deren Abfluß erſt die gänzliche Beruhigung über die Tilgung des Krankheitsſtoffs eintritt, kann mit Bewilligung des K. Medicinal-Collegiums der Weiter-Transport der Heerde unter Beigebung eines obrigkeitlichen Begleiters Statt finden.

Nur für dieſen Zweck daher ſind Geſuche von den Betheiligten zur Einſendung an das gedachte Collegium anzunehmen.

11) Wenn einzelne Schäfer oder Schaf-Eigenthümer oder auch einzelne von ihnen oder den Bezirksämtern verwendete praktiſche Thierärzte in der Heilung raudekranker Schafe ſich beſonders auszeichnen, ſo wird ſich eine außerordentliche Belohnung derſelben aus der Staatskaſſe mit öffentlicher Belobung vorbehalten.

Die Bezirksämter haben für die Beobachtung dieſer Beſtimmungen, ſo weit an ihnen iſt, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttgart den 27. März 1834.

Schlayer.

Beilage.

Belehrung über die Natur und Behandlung der Schaf-Raude.

I. Von der Natur der Schaf-Raude.

§. 1.

Der Ausbruch der Raude beim Schaf kann entweder durch Selbſtbildung geſchehen, was gewöhnlich dann eintritt, wenn Schafe längere Zeit der naſſen Witterung ausgeſetzt bleiben, oder durch Anſteckung, was auf manchfache Weiſe mittelbar und unmittelbar bewerkſtelligt wird.

§. 2.

In naſſen Jahrgängen beobachtet man gewöhnlich bei Heerden, die auf der Waide gehen, an einzelnen Stellen der Haut, hauptſächlich längs des Rückens und Schwanzes, ſo wie an den Seitentheilen des Körpers eine rothlaufartige Entzündung mit Ausſchwizung ſeröſer Feuchtigkeit, welche vertrocknet als Borke (Grind) erſcheint.

Dieſer in Württemberg unter dem Namen Regenfäule bekannte Hautausſchlag iſt vorübergehend, ohne allen Nachtheil für die Schafe, und erfordert zu ſeiner Beſeitigung kein weiteres Mittel, als daß die Thiere nicht ferner dem Regen ausgeſetzt bleiben, wo alsdann die Entzündung ſich verliert, die trokene Borke von der Haut emporgehoben wird, die Haut aber unter leichter Abſchuppung ihre natürliche, geſunde Beſchaffenheit wieder annimmt, ſo wie auch die friſch nachgeſchobene Wolle ihre regelmäßige Bildung und Glanz bekommt.

§. 3.

Wenn nun ſolche mit der Regenfäule behaftete Schafe fortdauernd ungünſtiger Witterung ausgeſetzt bleiben, ſo ſteigert ſich der entzündlich krankhafte Zuſtand der Haut. Beſonders bei früher zum Beſpringen gebrauchten Stöhren, galtgehenden alten Schafen mit leichtem Fell ꝛc. zeigt ſich die Haut wäßrig (ödomatös) angeſchwollen, mißfarbig, endlich blaugrünlicht, unter welchen krankhaften Erſcheinungen die Bildung der Krätz-Milbe erfolgt. Die einmal durch Selbſtbildung entſtandene Milbe pflanzt ſich durch Paarung fort, und vermehrt ſich unter günſtigen Verhältniſſen bei feuchtwarmer Witterung in kurzer Zeit auf außerordentliche Weiſe.

Erſt mit der Bildung dieſer Milbe wird die Regenfäule zur Raude. An den raudigen Stellen erſcheint die Haut mißfarbig, aufgedunſen, blaugrünlicht und näſſend.

Die Schafe ſuchen ſich mit Wohlbehagen an harten Gegenſtänden zu reiben, und bei genauer Unterſuchung entdeckt man an ſolchen krankhaft veränderten Hautſtellen die Milben. Durch das beſtändige Nagen der Milben ſondert ſich fortdauernd mehr oder minder ſeröſe Feuchtigkeit ab, welche die Wolle verklebt und, vertrocknet, die bekannten Raudeborken bildet.

Zugleich erſcheint die Wolle matt, glanzlos, verwirrt, ihrer Elaſticität beraubt, und leicht ausgehend. Wann die Milben, welche ihre Gegenwart auf die beſchriebene Weiſe auf der Haut zu erkennen geben, ſich paaren, ſo legt die trächtige Milbe ihre Eier in die Haut nieder. Zehn bis zwölf Tage nach dem einige Tage dauernden Paarungsakte bemerkt man ein oder mehrere Knötchen in der Haut, wo dann unter den oben beſchriebenen Veränderungen die jungen Milben zum Vorſchein kommen.

Indem die Milben ſich von den zernagten Stellen allmählig auf andere geſunde Stellen begeben, breitet ſich das Uebel immer mehr aus. Die Haut an den verlaſſenen Stellen wird nun trocken, pergamentartig, und erſcheint mit Borken bedeckt und haarlos.

§. 4.

Die Verbreitung der Schafraude durch Anſteckung wird einzig durch Uebertragung von Milben oder Milben-Eiern vermittelt, und die Anſteckung geſchieht bei der Neigung der raudigen Thiere, ſich an harten Gegenſtänden zu reiben, wo dann Milben ſich anhängen, häufig mittelbar, ohne daß raudige mit reinen Schafen zuſammen kommen. Da ferner feuchtwarme Witterung die Vermehrung der Milben ſehr begünſtigt, ſo hängt hievon vorzüglich die ſchnellere und größere Verbreitung des Uebels ab, ſo wie im Gegentheil bei trockener, beſonders kalter Witterung, die erſt im Beginnen begriffene Raude bei einer Heerde nur langſame Fortſchritte macht und einige Zeit leicht überſehen werden kann.

§. 5.

Dieſe früher von dem Ober-Medicinalrath D. Walz gemachten Beobachtungen (Natur und Behandlung der Schaf-Raude von Ober-Medicinalrath Walz, mit Abbildungen von Krätz-Milben. Stuttgart 1809)

wurden durch ſeit mehreren Jahren wiederholte Verſuche auf der K. Thier-

Arznei-Schule vollkommen bestätigt. Trächtige Krätzmilben, auf Schafe übergetragen, erzeugten unter den oben angegebenen Erscheinungen die Raude; nachdem aber durch tägliche Besichtigung alle vorhandenen Milben entfernt worden waren, erfolgte ohne alle Anwendung von Arzneimitteln vollkommene Heilung. Im entgegengesetzten Falle konnte ohne Uebertragung von Milben oder Milbeneiern keine Ansteckung bewerkstelligt werden. Das Uebel ist somit als ein reines Hautleiden, wobei zunächst die Gesundheit des Thieres nicht gestört ist, zu betrachten. Das Fleisch raudiger Schafe ist daher auch, wenn sonst die Thiere gesund sind, für die menschliche Gesundheit ohne allen Nachtheil genießbar.

II. Von der Behandlung der Schaf-Raude.

§. 6.

Durch ein auf diese Natur der Schafraude sich gründendes Verfahren wird der Gefahr, welche durch sie den Schafheerden droht, mit Sicherheit entgegen gewirkt. Wird, wenn bei gehöriger Aufmerksamkeit die Reinheit der Haut der in einer Heerde befindlichen Schafe an einem einzelnen Thier irgend eine zweifelhafte, verdächtige Stelle auf der Haut wahrgenommen wird, solches sogleich abgesondert, und ohne Anwendung irgend eines Arzneimittels mehrere Tage beobachtet; so wird man bei diesem einfachen Verfahren bald Gewißheit darüber erhalten, ob die kranke Stelle sich zur Milben-Raude ausbilde, oder ob es irgend ein anderer nicht ansteckender (flechtenartiger) Ausschlag sey. Wird zugleich die Aufmerksamkeit auf die Heerde verdoppelt, und sofort jedes weitere, sich durch Unruhe, Reiben und Schlagen, durch eine veränderte, erhobene Wollstelle ꝛc. verdächtig zeigende Thier sogleich genauer untersucht, und nach Umständen gleichfalls abgesondert, so wird man, wenn auch wirklich das Daseyn der Raude erwiesen würde, in vielen Fällen den Vortheil erreichen, das Uebel wenigstens schon in seinem Entstehen zu ersticken.

§. 7.

So leicht es indessen ist, bei dem ersten Erscheinen der Raude ihre Weiterverbreitung durch schleunige Absonderung einzelner raudigen Thiere zu verhindern, so wenig ist dieses Verfahren, wenn einmal das Uebel unter einer Heerde allgemeiner geworden ist, anwendbar. Im Gegentheil gebietet dann die allgemeine Sicherheit der Schäfereien, daß ohne Verzug alle Thiere, die zusammen in Einer Heerde

gelaufen, und mithin alle mehr oder weniger der Raude verdächtig ſind, gleichzeitig der Behandlung unterworfen werden.

§ 8.

Bei der Behandlung der Schafraude kommt es nun darauf an, ein die Milben ſamt ihren Eyern tödtendes Mittel auf eine Weiſe in Anwendung zu bringen, wodurch ihre Zernichtung möglichſt gleichzeitig und ohne Nachtheil für die Thiere ſelbſt bewerkſtelligt wird.

§. 9.

Zu dieſem Zwecke hat ſich folgende Miſchung von thieriſch- und vegetabiliſch-brenzlichtem Oele in Verbindung mit einer laugenartigen Flüſſigkeit, am zweckmäßigſten als Bad angewendet, durch vielfältige Erfahrung vollkommen erprobt.

Vier Theile (4 Pfund) friſch gebrannter Kalk werden allmählig mit hinlänglichem Waſſer zu einem dünnen Brei abgelöſcht, hierauf 5 Theile (5 Pfund) Potaſche hinzugeſetzt. Nach erfolgter Auflöſung werden nun unter beſtändigem Umrühren 6 Theile (6 Pfund) ſtinkendes Hirſchhornöl und 3 Theile (3 Pfund) flüſſiger Schiffstheer nach und nach beigemiſcht, und zuletzt 200 Theile (200 Pfund) Rindsharn (Miſtjauche) hinzugeſetzt.

Dieſe mit Sorgfalt bereitete Miſchung wird bei der Anwendung als Bad mit 800 Theilen (800 Pfund) Waſſer verdünnt. Nach Umſtänden, und namentlich wenn nur einzelne Stellen des Körpers damit gewaſchen werden, genügen 600 Theile Waſſer zur Verdünnung.

§. 10.

Iſt die Zahl der zu behandelnden Schafe beträchtlich, ſo findet die Behandlung auf folgende Weiſe ſtatt: ein etwa 600 Pfund Waſſer faſſender hölzerner Zuber wird mit Waſſer (im Winter mit heißem Waſſer erwärmt) ſo weit gefüllt, daß ein Schaf bequem darin eingetaucht werden kann; von der ohne Waſſer zubereiteten Flüſſigkeit wird nach dem oben angegebenen Verhältniß die erforderliche Menge hinzugeſetzt, und das Ganze unter einander gerührt. Auf ein (geſchorenes) Schaf werden von dem ganzen Gemenge im Durchſchnitt etwa 2 Pfund erfordert.

Zwei Männer ergreifen nun ein Schaf, ſo daß der eine den Kopf und die Vorderfüße, der andere die Hinterfüße feſthält, und tauchen hierauf den Rücken des Thiers

abwärts gewandt, daſſelbe ſo ein, daß es an allen bewollten Stellen naß wird, ziehen es in die Höhe, laſſen die in größerer Menge abfließende Flüſſigkeit ablaufen, ſchwengen hierauf das Schaf ſchnell in einen neben ſtehenden leeren Zuber, drücken alle entfernbare Flüßigkeit mit den Händen ab, wodurch ſolche der Haut gehörig genähert wird, und bemühen ſich, vorhandene Borken aufzulockern. Alle auf dieſe Weiſe behandelten Schafe werden entweder in einen geräumigen Stall oder ſchattigen Platz gebracht, um allmählig abzutrocknen; vor Regen müſſen ſie während der ganzen Behandlung möglichſt geſchützt werden.

§. 11.

Bei ſorgfältiger Vornahme des Bades, und wenn die Thiere nicht beregnet werden, reichen in der Regel drei Bäder, nemlich am erſten, achten und fünfzehnten Tage vorgenommen, vollkommen hin, um alle auf und in der Haut befindlichen Milben ſamt den Milben-Eyern zu tödten. Außerdem aber, und wenn insbeſondere die Haut mit vielen und dichten Borken bedeckt iſt, die Thiere beregnet werden ꝛc., iſt ein früheres und öfteres Eintauchen erforderlich.

§. 12.

Um ſich eines baldigen, günſtigen Erfolgs der Cur zu verſichern, iſt beſonders darauf Rückſicht zu nehmen:

1) daß beim Eintauchen in die vorſchriftmäßig bereitete Flüſſigkeit ſolche mit der ganzen Hautfläche des Thiers in genaue Berührung gebracht, und die Borken erweicht und möglichſt entfernt werden, wozu bei einer langen und dichten Wolle deren vorherige Abnahme ſehr förderlich iſt; ferner

2) daß in der Zwiſchenzeit von einem allgemeinen Bad zum andern, ſo wie überhaupt während der ganzen Behandlung die dabei beſchäftigten Schäfer eine genaue Aufſicht über ſämtliche Thiere führen, um nöthigenfalls einzelne verdächtige Stellen, wo etwa das Bad nicht gehörig eingedrungen ſeyn ſollte, und die ſich durch Unruhe, Reiben und Schlagen des Thiers bemerklich machen, öfters mit der verſtärkten Flüſſigkeit zu befeuchten, oder das einzelne verdächtige Thier in die gewöhnliche Flüſſigkeit beſonders einzutauchen.

Einzelne nur einigermaßen verdächtige Thiere ſind theils wegen der leichtern Ueberſicht, theils aber auch, um dadurch die bereits geheilten Thiere vor neuer Anſteckung zu ſchützen, abgeſondert zu halten.

§. 13.

Derjenige, welcher die Behandlung zunächst leitet, hat vor jedesmaliger Vornahme eines allgemeinen Bades zu unterſuchen, in wie weit die Heilung Fortſchritte gemacht hat, um hienach die etwa weiter erforderliche Behandlung beſtimmen, ſo wie die völlige Heilung und damit die Beendigung der Behandlung ermeſſen zu können.

Wenn von dem letzten allgemeinen Bad an gerechnet während 3 bis 4 Wochen ſich bei keinem der in Behandlung geſtandenen Thiere die geringſte Spur von Milben mehr zeigt, ſo kann man der Heilung der Heerde verſichert ſeyn.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der beſonderen Auflage der Belehrung des K. Medicinal-Collegiums über die Natur und Behandlung der Schaf-Raude.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung von 26. d. M. der J. F. Steinkopf'ſchen Buchhandlung in Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſchienenen beſonderen Auflage der „Belehrung des K. Medicinal-Collegiums über die Natur und Behandlung der Schaf-Raude, mit einem Vorwort über die Urſachen der Verbreitung dieſer Krankheit und einem Anhange über die dießfallſigen polizeilichen Vorſchriften für Schäfer und Schaf-Eigenthümer" auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 27. März 1834. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Bavendorf, Dekanats Tettnang.

Mit höchſter Genehmigung vom 26. d. M. ſind der Weiler Eſchau und die Höfe Ganter und Hinterweiſenried, welche bisher einen eigenen Pfarrbezirk mit 38 Pfarrgenoſſen im Landkapitel Ravensburg bildeten, mit dem Weiler Bavendorf und den Höfen Bonhauſen, Ettmannsſchmid, Herzogsfeld, Hotterloch, Hütten, Oberweiler, Renauer, Rieſen, Schaufel, Schumacher, Segner und Aich im Landkapitel Tettnang zu Einer katholiſchen Pfarrgemeinde vereinigt, und es iſt dem Pfarrer der neuen Pfarrei ſein Wohnſitz in Bavendorf angewieſen worden.

Stuttgart den 27. März 1834. Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die nähere Bezeichnung des Zoll-Grenz-Bezirks und die Controlirung der Waaren-Transporte in demſelben. (Mit Beilagen A und B.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., die Feſtſtellung des Zoll-Grenz-Bezirks betreffend (Reg. Blatt S. 160), werden hiemit die Namen der in den Zoll-Grenz-Bezirk fallenden Orte, ſo wie die denſelben durchziehenden Zollſtraßen, durch die beiliegenden Verzeichniſſe A und B mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem erſteren Verzeichniſſe kleinere Weiler, Höfe und einzelne Wohnſitze nicht aufgeführt worden ſind, daß indeſſen die Abſcheidung des Grenzbezirks von dem Binnenlande noch durch Aufrichtung von Pflöcken mit angemeſſenen Plakaten bemerkbar gemacht werden wird.

Zugleich findet man ſich veranlaßt, unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen, welche die Zollordnung vom 15. December 1833, §. 143 ff., enthält, namentlich wegen der Waaren-Transporte im Zoll-Grenz-Bezirk folgende nähere Vorſchriften zur allgemeinen Nachachtung zu verkünden:

1) Der Transport von zollpflichtigen ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen Gegenſtänden ſowohl über die Grenzlinie (vom Ausland), als innerhalb des Grenzbezirks, iſt nur in den Tagesſtunden erlaubt.

Welche Stunden als Tagesſtunden angeſehen werden, findet ſich in der Zollordnung §. 58 beſtimmt.

2) Jeder, der aus dem nicht vereinten Auslande kommt, und Waaren und Sachen, welche nach dem Tarife einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe unterliegen, in zollbarer Menge bei ſich führt, darf ſolche durch den Zoll-Grenz-Bezirk nur auf einer Zollſtraße in das Vereinsgebiet bringen.

3) Er muß von der Grenze ab, bis zu der erſten Zollſtelle auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bleiben, und, ſobald er die Zollſtelle erreicht hat, das, was er bei ſich führt, bei derſelben anmelden.

4) Die ſchriftliche Beſcheinigung, welche von der Grenz-Zoll-Stelle, nach Maßgabe der Beſtimmungen der Zollordnung, über die erfolgte Anmeldung und zollamtliche

Behandlung mit der erforderlichen Bemerkung wegen des weiteren Transports der Waare durch den Grenzbezirk ertheilt, oder, im Falle vollständiger Abfertigung, der Legitimationsschein, welcher hierüber von derselben ausgestellt wird, dient als Ausweis beim weiteren Transporte im Grenzbezirke.

5) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt, und zollpflichtige Gegenstände, die sich im freien Verkehre befinden, in zollbarer Menge bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenzbezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnenlinie auf der Straße, auf welcher er sich in den Grenzbezirk begibt, gelegenen Zoll- oder Acciseamte, was er bei sich führt, anmelden, und sich mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenzbezirke versehen.

Bei Waaren, welche bereits von einem rückliegenden Zollamte zum Ausgang verzollt worden sind, dient die zollamtliche Begleitschein-Abfertigung zur Legitimation für die Durchführung durch den Grenzbezirk, innerhalb dessen dieselben die Zollstraße einzuhalten haben.

Für Versendungen von Gegenständen, welche einem Ausgangszolle nicht unterliegen, aus dem Binnenlande oder dem Grenzbezirke in das Ausland, ist zwar ebenfalls die Einholung eines Legitimationsscheines erforderlich; solche Transporte sind jedoch nicht an Einhaltung der Zollstraßen gebunden.

6) Werden im freien Verkehr befindliche Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe unterliegen, in zollbarer Menge innerhalb des Grenzbezirks von einem Orte zum andern oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland gebracht, so muß von dem Waarenführer für diesen Transport von dem Zoll- oder Acciseamt des Versendungsorts ein Legitimationsschein eingeholt werden.

7) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen im Grenzbezirke nur unter Legitimationsschein-Controle transportirt werden.

8) Die in der ersten Abtheilung des Vereinstarifs verzeichneten zollfreien Gegenstände bleiben auch innerhalb des Grenzbezirks von der Transportschein-Begleitung befreit, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann.

9) Auch ſind bei dem Verkehre vom Binnenlande nach denjenigen Orten, welche zwar zu dem Grenzbezirke gehören, aber in der Art an deſſen innerem Rande liegen, daß ſie Punkte der Binnenlinie bilden, die für den Waaren-Transport im Grenzbezirk vorgeſchriebenen Legitimationsſcheine nicht erforderlich.

10) Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs kann die in der Regel den Zoll- und Acciſe-Aemtern eingeräumte Befugniß zur Ausſtellung von Transportſcheinen von der Zolldirektion, in einzelnen Fällen auch Orts-Behörden, für die Erzeugniſſe des Orts und der nächſten Umgegend und den Inhabern größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenſtände ihres Gewerbes ertheilt werden.

11) Mit den übrigen Einrichtungen der neuen Zollverwaltung tritt auch die Legitimationsſchein-Controle für den Transport durch den Grenzbezirk vom 1. April d. J. an in Wirkung. Ueber das nähere Verfahren hiebei ſind den Zollbehörden, ſo wie den betreffenden Acciſeämtern Inſtruktionen zugefertigt, nach welchen ſie den betreffenden Gewerbetreibenden vorkommenden Falls noch weitere Belehrung zu ertheilen haben.

So wie nun einerſeits von ſämtlichen Zollbehörden und Bedienſteten, ingleichen von den zu Ausſtellung von Legitimations-Scheinen ermächtigten Controle-Poſten und Acciſe-Aemtern mit Zuverſicht erwartet wird, daß ſie die zu Abwehrung des betrüglichen Schleichhandels angeordneten Controle-Vorſchriften im Grenzbezirke mit Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit handhaben werden: ſo verſieht man ſich andererſeits zu den Gewerbetreibenden, daß ſie durch genaue Befolgung der in Gemäßheit des Geſetzes zum Schutze des rechtlichen Handels, mit möglichſter Schonung der Verkehrs-Freiheit getroffenen Maßregeln jeden Anlaß zu unangenehmen Verfügungen der Behörden entfernt halten werden.

Insbeſondere werden die in der Zollordnung §§. 169 u. f. gegebenen geſetzlichen Vorſchriften wegen der Haus-Viſitationen, Viſitation der Waarenlager, der Fuhrwerke u. ſ. w. ſowohl den Zollbeamten und Grenz-Aufſehern zur pünktlichen und unnachſichtigen Beobachtung, als auch den betroffenen Perſonen zur unweigerlichen Folgeleiſtung eingeſchärft.

Stuttgart den 26. März 1834. Herdegen.

Beilage A.

Verzeichniß

der innerhalb des durch die Zollordnung vom 15. December 1833 (Reg.Bl. Nro. 54) §. 17 ff. zu Verhütung des Schleichhandels angeordneten Grenzbezirks fallenden Orte.

I. Im Neckar-Kreis.

Im Oberamt Besigheim.

Bönnigheim.

Im Oberamt Böblingen.

Dätzingen, Dagersheim, Darmsheim, Deufringen, Ddffingen, Magstadt, Maichingen, Schafhausen.

Im Oberamt Brackenheim.

Botenheim, Brackenheim, Dürrenzimmern, Eibenspach, Frauenzimmern, Güglingen, Haberschlacht, Häfnerhaslach, Hausen, Kleebronn, Klein-Gartach, Klingenberg, Leonbronn, Magenheim, Maßenbach, Massenbachhausen, Meimsheim, Michelbach, Neipperg, Niederhofen, Nordhausen, Nordheim, Ochsenbach, Ochsenberg, Ochsenburg, Pfaffenhofen, Schwaigern, Spielberg, Stetten am Heuchelberg, Stockheim, Weiler, Zaberfeld.

Im Oberamt Heilbronn.

Biberach, Böckingen, Bonfeld, Frankenbach, Fürfeld, Groß-Gartach, Kirchhausen, Neckar-Gartach, Ober-Eisisheim, Unter-Eisisheim.

Die durch Staatsvertrag in dem württembergischen Zollverbande befindliche Großherzoglich Badische Enklave Schluchtern.

Im Oberamt Leonberg.

Eltingen, Flacht, Friolzheim, Gebersheim, Hausen, Heimerdingen, Heimsheim, Hemmingen, Höfingen, Leonberg, Malmsheim, Merklingen, Mönsheim, Münklingen, Perouse, Renningen, Rutesheim, Schökingen, Warmbronn, Weil die Stadt, Wimsheim.

Im Oberamt Maulbronn.

Diefenbach, Dürrmenz, Enzberg, Freudenſtein, Groß-Glattbach, Gündelbach, Hohenklingen, Illingen, Iptingen, Knittlingen, Lienzingen, Lomersheim, Maulbronn, Mühlacker, Ober-Dertingen, Oelbronn, Oetisheim, Pinache, Schmie, Schöneberg, Schützingen, Serres, Sternenfels, Unter-Dertingen, Villars, Wiernsheim, Wurmberg, Zaiſersweiher.

Im Oberamt Neckarſulm.

Aſſumſtadt, Bachenau, Binswangen, Bittelbronn, Böttingen, Brettach, Bürg, Clever-Sulzbach, Dahenfeld, Degmarn, Dippach, Domeneck, Duttenberg, Erlenbach, Gochſen, Gundelsheim, Hagenbach Dorf, Hagenbach Weiler, Heuchlingen, Höchſtberg, Jagſtfeld, Jagſthauſen, Kochendorf, Kocherſteinsfeld, Kocherthürn, Korb, Lampoldshauſen, Lautenbach, Möckmühl, Neckarſulm, Neuenſtadt, Neuhof, Ober-Griesheim, Oedheim, Offenau, Olnhauſen, Roigheim, Roſſach, Siegelbach, Siglingen, Tiefenbach, Unter-Griesheim, Unter-Keſſach, Widdern, Willenbach, Züttlingen.

Die durch Staatsvertrag in dem württembergiſchen Zollverbande befindliche Großherzoglich Badiſche Enklave Ruchſen.

Im Oberamt Vaihingen.

Aurich, Eberdingen, Enſingen, Enzweihingen, Hochdorf, Hohenhaslach, Horrheim, Klein-Glattbach, Leinfelderhof, Mühlhauſen an der Enz, Nußdorf, Rieth, Roßwag, Vaihingen, Weiſſach.

Im Oberamt Weinsberg.

Bißfeld, Buchhorn, Dimbach, Eberſtadt, Gellmersbach, Granſchen, Lennach, Schwabach, Siebeneich, Weinsberg, Weiblensburg, Wimmenthal.

II. Im Schwarzwald-Kreis.

Im Oberamt Balingen.

Biz, Burgfelden, Dürrwangen, Ebingen, Endingen, Frommern, Heſelwangen, Hoſſingen, Lauffen, Lautlingen, Margaretenhauſen, Meßſtetten, Ober-Digisheim, Onſtmettingen, Pfäffingen, Stokenhauſen, Streichen, Thailfingen, Thieringen, Truchtelfingen, Unter-Digisheim, Waldſtetten, Weilheim, Winterlingen, Zillhauſen.

Im Oberamt Calw.

Agenbach, Aichelberg, Aichhalden, Altburg, Alt-Hengſtett, Alzenberg, Collbach, Eberobühl, Emberg, Gechingen, Hirſau, Hornberg, Hünerberg, Maiſtern, Möttlingen,

Naislach, Neuhengstett, Neuweiler, Ober-Collwangen, Ober-Reichenbach, Oberweiler, Ostelsheim, Ottenbronn, Rotenbach, Schmieh, Simmozheim, Sommenhart, Speßhard, Stammheim, Würzbach, Zavelstein, Zwerenberg.

Im Oberamt Freudenstadt.

Aach, Baiersbronn, Besenfeld, Böffingen, Bulbach, Christofsthal, Dietersweiler, Dornstetten, Eisenbach, Erzgrub, Freudenstadt, Friedrichsthal, Frutenhof, Glatten, Göttelfingen, Grönbach, Grünthal, Hallwangen, Hesselbach, Hochdorf, Hutzenbach, Igelsberg, Kälberbronn, Kniebis, Lauterbach, Lombach, Losburg, Neuneck, Niederhofen, Ober-Musbach, Reichenbach, Reinerzau, Rodt, Röth, Schernbach, Schömberg, Schönengründ, Schönmünz, Schönmünzach, Schwarzenberg, Unter-Hallwangen, Unter-Musbach, Wittendorf, Wittlensweiler.

Im Oberamt Nagold.

Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronnen, Simmersfeld.

Im Oberamt Neuenbürg.

Arnbach, Beinberg, Bernbach, Biefelsberg, Birkenfeld, Calmbach, Conweiler, Dennach, Dennjächt, Dobel, Engelsbrand, Enzklösterle, Ernstmühl, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Herrenalb, Höfen, Igelsloch, Kapfenhard, Kullenmühl, Langenbrand, Langenhart, Liebenzell, Loffenau, Maisenbach, Moosberg, Moosbronn, Neuenbürg, Neusatz, Nonnenmiß, Ober-Monakam, Obernhausen, Oberniebelsbach, Ottenhausen, Pfinzweiler, Rotensohl, Rudmersbach, Salmbach, Schönberg, Schwann, Schwarzenberg, Unter-Haugstett, Unter-Monakam, Unter-Niebelsbach, Unter-Reichenbach, Waldrennach, Wildbad, Zainen.

Im Oberamt Oberndorf.

Alpirsbach, Bach und Altenberg, Beffendorf, Bezweiler, Ehlenbogen, Epfendorf, Fluorn, Hardt, Heiligenbronn, Hinter-Aichhalden, Hoch-Mössingen, Imbrand, Kirnbach, Lauterbach, Mariazell, Peterzell, Reuthin, Römlensdorf, Röthenbach, Röthenberg, Schramberg, Seedorf, Sulgau, Sulgen, Sulzbach, Teufen, Tischneck, Vierundzwanzig-Höfe, Vorder-Aichhalden, Wohrenbühl, Wald-Mössingen, Winzeln.

Im Oberamt Rottweil.

Altstadt, Bösingen, Bühlingen, Deislingen, Dietingen, Dunningen, Fekenhausen, Flözlingen, Gölsdorf, Hausen, Herrenzimmern, Horgen, Lakendorf, Lauffen, Locherhof,

Neufra, Neukirch, Rottenmünſter, Rottweil, Schömberg, Stetten, Villingendorf, Wellendingen, Zepfenhahn, Zimmern ob Rottweil.

Im Oberamt Spaichingen.

Aixheim, Aldingen, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Dotternhauſen, Dürbheim, Egesheim, Frittlingen, Hauſen am Thann, Hofen, Königsheim, Mahlſtetten, Nuſplingen, Oberhauſen, Obernheim, Rathshauſen, Reichenbach, Roßwangen, Spaichingen, Wehingen.

Im Oberamt Sulz.

Breitenau, Dornhan, Fürnſal, Leinſtetten.

Im Oberamt Tuttlingen.

Bronnen, Durchhauſen, Friedingen, Gunningen, Hauſen ob Verona, Hohenkarpfen, Irrendorf, Kolbingen, Ludwigsthal, Mühlhauſen, Mühlheim, Nendingen, Neuhauſen, Oberflacht, Renquishauſen, Rietheim, Schura, Schwenningen, Seitingen, Stetten, Thalheim, Thuningen, Troſſingen, Tuttlingen, Weigheim, Weilheim, Wurmlingen.

III. Im Jaxtkreis.

Im Oberamt Künzelsau.

Ailringen, Altdorf, Altkrautheim, Aſchhauſen, Belſenberg, Berlichingen, Bernshauſen, Bieringen, Buchenbach, Criesbach, Criſpenhofen, Diebach, Dörrenzimmern, Dörzbach, Eberſtadt, Ebersthal, Halsberg, Heimhauſen, Hermersberg, Hermuthshauſen, Hohbach, Hollenbach, Jagstberg, Ingelfingen, Laibach, Lipfersberg, Marlach, Meßbach, Mulfingen, Nagelsberg, Niedernhall, Ober-Günsbach, Oberkeſſach, Ochſenthal, Schönthal, Seidelklingen, Sindeldorf, Steinbach, Stachenhauſen, Steigerbach, Untergünsbach, Weisbach, Weldingsfelden, Weſternhauſen, Zaiſenhauſen.

Im Oberamt Mergentheim.

Adolzhauſen, Apfelbach, Althauſen, Bernsfelden, Deubach, Dörtel, Edelfingen, Elpersheim, Hachtel, Harthauſen, Herbſthauſen, Herrenzimmern, Igersheim, Lillſtadt, Löffelſtelzen, Louisgarde, Luſtbronn, Markelsheim, Mergentheim, Naſſau, Neunkirchen, Neuſäz, Pfizingen, Reichenthal, Rengershauſen, Roth, Rüſſelhauſen, Schäftersheim, Simmringen, Stubach, Wachbach, Weikersheim.

Im Oberamt Oehringen.

Aichach, Baum-Erlenbach, Beutingen, Büttelbronn, Ernſpach, Forchtenberg,

Möglingen, Ober-Masholderbach, Ohrenberg, Orendelsall, Pfahlbach, Schwarzenweiler, Sindringen, Unterohrn, Verrenberg, Zweiflingen.

IV. Im Donau-Kreis.

Im Oberamt Ravensburg.

Aulwangen, Bachmaier, Baienbach, Bekenweiler, Bettenweiler, Berg, Danketsweiler, Eschau, Esenhausen, Fronhofen, Hasenweiler, Horgenzell, Kappel, Nehmetsweiler, Obereschach, Rinkenweiler, Schmalegg, Untereschach, Wechsetsweiler, Weissenau, Wilhelmskirch, Winterbach, Zogenweiler, Zuberg, Zusdorf.

Im Oberamt Riedlingen.

Beuren, Emerfeld, Hundersingen, Wilflingen.

Im Oberamt Saulgau.

Altshausen, Beizkofen, Blochingen, Bogenweiler, Bollstern, Boms, Bremen, Ebenweiler, Eichen, Eichsteegen, Ennentach, Enzkofen, Eratskirch, Fleischwangen, Friedberg, Fulgenstadt, Günzkofen, Gukenhausen, Herberdingen, Heudorf, Hohenthengen, Hoßkirch, Hüttenreuthe, Jettkofen, Königseggwald, Laupbach, Mengen, Mieterkingen, Mietishausen, Mendelbeuren, Oellkofen, Pfrungen, Reppenweiler, Riedhausen, Saulgau, Scheer, Süssen, Unterwaldhausen, Ursendorf, Völkofen, Wolfartsweiler.

Im Oberamt Tettnang.

Ailingen, Allmannsweiler, Apflau, Berg, Beznau, Blumek, Brochenzell, Buch, Bunkhofen, Dietmannsweiler, Dürrnast, Eggartskirch, Ellmenau, Eriskirch, Ettenkirch, Fischbach, Friedrichshafen, Gattnau, Gohren, Goppertsweiler, Gözenweiler, Hefigkofen, Hemigkofen, Hirschlatt, Hiltensweiler, Jettenhausen, Kau, Kehlen, Kimmertsweiler, Kreßbronn, Langenargen, Langnau, Leimnau, Löwenthal, Manzell, Mariabronn, Mekenbeuren, Neukirch, Nonnenbach, Oberdorf, Obertheuringen, Oberzell, Rappertsweiler, Retterschen, Reute, Sassenweiler, Schnezenhausen, Schleinsee, Senglingen, Spaltenstein, Steinenbach, Summerau, Tannau, Tettnang, Thaldorf, Thunau, Unterraderach, Untertheuringen, Wielandsweiler, Wiesertsweiler, Wildpoldsweiler, Wittenberg.

Im Oberamt Wangen.

Bettensweiler, Neu-Ravensburg, Roggenzell, Schwarzenbach.

Beilage B.

Verzeichniß

der von der Grenze zu den Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern erster Classe führenden Zollstraßen für den größeren Güter-Verkehr.

Bezeichnung der Zollstellen.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Zollstraßen.	Anmelde-Posten.	Ausnahmsweise Befugniß der Zollstellen.
Neben-Zollamt erster Classe, Langenargen	Der Anlandeplatz in der Schiffsstelle zu Langenargen.		Befugniß zur Behandlung der zum Sticken bestimmten Schweizer-Mouseline.
Haupt-Zollamt Friedrichshafen	1) Der Anlandeplatz im Hafen zu Friedrichshafen.		
	2) Die Straße von Mörsburg über Fischbach nach Friedrichshafen	Fischbach.	
Neben-Zollamt erster Classe, Ravensburg	Die Straße von Stadel über Neuhaus nach Ravensburg	Neuhaus.	
Neben-Zollamt erster Classe, Ostrach	1) Die Straße von Ueberlingen über Spök nach Ostrach .	Spök.	
	2) Die Straße von Pfullendorf über Junghof nach Ostrach.	Junghof.	
Hauptzollamt Krauchenwies.	1) Die Straße von Pfullendorf über Hausen nach Krauchenwies	Hausen.	
	2) Die Straße von Mößkirch nach Krauchenwies.		
Neben-Zollamt erster Classe, Sigmaringen. . . .	Die Straße von Mößkirch über Vilsingen nach Sigmaringen.	Vilsingen.	Befugniß zur Behandlung der zum Sticken bestimmten Schweizer-Mouseline.

Bezeichnung der Zollstellen.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Zollstraßen.	Anmelde-Posten.	Ausnahmsweise Befugniß der Zollstellen.
Haupt-Zollamt Tuttlingen.	1) Die Straße von Mößkirch über Neuhausen nach Tuttlingen	Neuhausen.	
	2) Die Straße von Stockach über Schaffhausen nach Tuttlingen	Tuttlinger Vorstadt.	
	3) Die Straße von Donaueschingen nach Tuttlingen . . .		
Neben-Zollamt erster Classe, Thuningen	Die Straße von Donaueschingen nach Thuningen.		
Neben-Zollamt erster Classe, Rottweil	1) Die Straße von Donaueschingen über Schwenningen nach Rottweil	Schwenningen.	Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung an und nach Württemb. Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern im Innern.
	2) Die Straße von Villingen über Horgen nach Rottweil.	Horgen.	
Haupt-Zollamt Schramberg.	1) Die Straße von Hornberg über Vohrenbühl, Lauterbach nach Schramberg	Vohrenbühl.	
	2) Die Straße von Schiltach über Aichhalden nach Schramberg	Aichhalden.	
Neben-Zollamt erster Classe, Alpirsbach	Die Straße von Schiltach über Röthenbach nach Alpirsbach.	Röthenbach	Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Württemberg. Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter im Innern.
Haupt-Zollamt Freudenstadt.	1) Die Straße über den Kniebis nach Freudenstadt . .	Kniebis.	
	2) Die Straße von Gernsbach über Schönmünznach nach Freudenstadt	Schönmünznach.	
Neben-Zollamt erster Classe, Neuenbürg	1) Die Straße von Gernsbach über Loffenau nach Neuenbürg.	Loffenau.	

Bezeichnung der Zollstellen.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Zollstraßen.	Anmelde-Posten.	Ausnahmsweise Befugniß der Zollstellen.
	2) Die Straße von Pforzheim über Birkenfeld Ziegelhütte nach Neuenbürg	Birkenfeld, Ziegelhütte.	
Neben-Zollamt erster Classe, Calw	1) Die Straße von Pforzheim über Unterreichenbach nach Calw	Unterreichenbach.	
	2) Die Straße von Neuhausen über Unterhaugstett nach Calw.	Unterhaugstett.	
Neben-Zollamt erster Classe, Merklingen	Die Straße von Pforzheim nach Merklingen.		Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf württemb. Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter im Innern, Stuttgart, Tübingen, Reutlingen.
Haupt-Zollamt Enzberg .	Die Straße von Pforzheim nach Enzberg.		
Neben-Zollamt erster Classe, Knittlingen	Die Straße von Bruchsal, Bretten nach Knittlingen.		Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung und Erledigung auf und von allen württembergischen, bayerischen und hessischen Haupt-Zollämtern und zur Abfertigung für die Passage mit Berührung des Auslandes gleich einem Haupt-Zollamt.
Haupt-Zollamt Heilbronn.	1) Die Straße von Eppingen über Schwaigern nach Heilbronn	Schwaigern.	
	2) Die Straße von Sinsheim über Fürfeld nach Heilbronn.	Fürfeld.	
	3) Der Neckar mit Anlandeplatz bei der Waaren-Niederlage.		
Neben-Zollamt erster Classe, Fürfeld	Die Straße von Sinsheim nach Fürfeld.		Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung.
Neben-Zollamt erster Classe, Marlach	Die Straße von Adelsheim nach Marlach.		
Hauptzollamt Mergentheim.	1) Die Straße von Vorberg nach Mergentheim . . .	Ziegelhütte bei Mergentheim.	
	2) Die Straße von Wertheim, Bischofsheim über Edelfingen nach Mergentheim . . .	Edelfingen.	

L) Bekanntmachung in Betreff der Nebenzollämter im Innern.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. genehmigt, daß zu Ebingen ein weiteres Neben-Zollamt erster Classe im Innern, mit der Unter-Ordnung unter das Haupt-Zollamt Krauchenwies, errichtet werde, und dasselbe so wie die nach der Bekanntmachung vom 7. d. M. (Reg. Blatt S. 266) noch erledigten Neben-Zollämter erster Classe in nachstehender Weise zu besetzen geruht:

Ludwigsburg: Stadt-Accifer Stauß daselbst;
Eßlingen: Oberamtspfleger Stumpff daselbst;
Jsny: bisheriger Zollkontroleur Schweikle daselbst, und
Ebingen: bisheriger Zollbeamter Mayer daselbst.

Stuttgart den 27. März 1834. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Weigheim, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, begreift im Pfarrdorf 526 Pfarrgenossen. Das beständige Einkommen derselben belauft sich von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren auf 677 fl. worauf aber eine Provisoriums-Schuld von 400 fl. haftet, welche in angemessenen Jahreszielern abzuzahlen sind. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte katholische Stadtpfarrei Friedingen an der Donau, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, begreift im Pfarrort und einigen einzeln gelegenen Häusern 1048 Pfarrgenossen und hat zwei Schulen. Das beständige Pfarr-Einkommen belauft sich von eigenen Gütern, Zehnten, Besoldungen und beständigen Gebühren auf 1078 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

Am 29. v. M. ist das Register über die Rechts-Erkenntnisse vom Jahr 1833 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 7. April 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Einberufung zu den Kirchendienst-Prüfungen der katholischen Geistlichen. — Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände an den württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Theils um einige fühlbar gewordene Mißstände in der Ausführung Unserer Verordnung vom 25. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 321) über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben zu beseitigen, theils in gnädigster Berücksichtigung verschiedener, von Unseren getreuen Ständen über jenen Ge-

genſtand ſeiner Zeit Uns vorgetragenen Wünſche und Bitten, haben Wir Uns bewogen gefunden, die gedachte Verordnung, jedoch ohne Veränderung ihrer als wohlthätig erprobten weſentlichen Richtung, einer Reviſion unterwerfen zu laſſen, in deren Gemäßheit Wir, unter Aufhebung der früheren Verordnung, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes, verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer Uns, Unſeren Miniſterien, den Central- und Kreis-Stellen ein Geſuch vorzutragen hat, dem iſt, unter den nachfolgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen (§§. 3, 5) geſtattet, ſolches bei dem zuſtändigen Bezirksamte in eigener Perſon mündlich anzubringen.

§. 2.

Zuſtändig iſt dasjenige Bezirksamt (Oberamtsgericht, Oberamt, Dekanatamt, Cameralamt, Forſtamt, Hütten- oder Salinenamt), in deſſen Geſchäftskreis die anzumeldende Bitte nach ihrem Gegenſtand einſchlägt.

Bei ſolchen Angelegenheiten, die zu dem Geſchäftskreiſe der gemeinſchaftlichen Oberamtsgerichte oder Oberämter gehören, iſt immer der weltliche Beamte anzugehen, welcher das Protokoll aufzunehmen (§. 3) und ſolches dem Dekan oder deſſen Stellvertreter mitzutheilen hat.

§. 3.

Der Bezirksbeamte hat den Vortrag des Bittſtellers zu Protokoll zu nehmen, letzteres von demſelben unterzeichnen zu laſſen, und ſolchem ſeine eigene Aeußerung über das vorgebrachte Geſuch anzuhängen.

Hiernächſt iſt daſſelbe in der aus der Beilage Lit. A erſichtlichen, einfachen Form an die geeignete höhere Behörde einzuſenden.

Sind die Umſtände, welche der mündlichen Erzählung des Bittſtellers zu Grunde liegen, ſehr verwickelt, oder iſt dieſe ſo dunkel, daß der Beamte hiedurch die nöthige Aufklärung nicht erhält, ſo kann er den Bittſteller anweiſen, eine verſtändliche Darſtellung des Faktum ſchriftlich beizubringen.

Dem Ermeſſen des Bezirksbeamten bleibt es nach Beſchaffenheit der Sache überlaſſen, entweder eine Abſchrift oder einen Auszug des aufgenommenen Protokolls bei den Amts-Akten zurückzubehalten.

§. 4.

Für das kaum gedachte Geschäft steht den Bezirksämtern jeder Kategorie irgend ein Gebührenbezug (mit Vorbehalt des Porto-Ersaßes) nicht zu.

Eine Uebertretung dieses Gebots ist nach den Vorschriften des V. Organisations-Edikts vom 31. December 1818, §. 21 ff. zu ahnden.

§. 5.

Die protokollarische Aufnahme von Gesuchen durch die Bezirksämter ist unzuläßig:

a) bei Gegenständen, welche nach Maßgabe der vorliegenden Gesetze und Verordnungen bei den Gerichten durch öffentliche Rechts-Anwälte vorzutragen oder überhaupt prozessualischer Natur sind;

b) bei Beschwerden gegen dasjenige Bezirksamt, welches an sich als zuständig zu betrachten wäre.

In den so eben berührten Fällen dürfen die Eingaben nur schriftlich eingereicht werden.

§. 6.

In Straf- und Civil-Recurssachen steht den Parteien frei, innerhalb der für die Recurs-Ausführung bestimmten Zeit, statt jener die einfache Angabe ihrer Beschwerde mit der Erklärung, daß sie höheres Erkenntniß nach der Lage der Sache erwarten, dem Bezirksamt zu Protokoll zu geben.

Gemeinderäthen ist es gestattet, in solchen Sachen einen Auszug aus ihrem Protokoll, welcher entweder eine Submission auf die bereits verhandelten Akten, oder in einfachen Fällen das, was sie für ihre Beschwerde vorbringen wollen, enthält, statt der Beschwerde-Ausführung dem Bezirksamt binnen der Rekurs-Ausführungsfrist zu übergeben.

§. 7.

In andern als in den §. 5 erwähnten Fällen, hängt es von dem Betheiligten ab, ob er sich des mündlichen oder schriftlichen Vortrags bedienen will.

§. 8.

Bei den schriftlichen Eingaben, es mögen solche an Uns oder an eine Unserer Königlichen Stellen gerichtet seyn, gilt die Regel, daß sie von Jedem, der seine Ge-

danken in einem schriftlichen Aufsatze verständlich und geordnet vorzutragen weiß (vergl. §§. 16, 17), für sich oder für einen Andern abgefaßt werden können.

Eingaben, denen es an einem solchen Vortrage fehlt, sind zur Verbesserung zurückzugeben.

Jedoch sind alle, auch die auf widerrufliche Weise angestellten Staatsdiener, vorbehältlich der Bestimmung des §. 17, für irgend einen Dritten, mit Ausnahme derjenigen, welche sie gesetzlich zu vertreten haben, Eingaben zu verfassen nicht befugt. Oberamts-Aktuare, Kameralamts-Buchhalter und Forst-Assistenten dürfen in keiner, einen Untergebenen des Amts, bei welchem sie dienen, berührenden Angelegenheit Eingaben verfassen.

§. 9.

Wenn Jemand für einen Andern eine Eingabe verfaßt, so ist am Schlusse derselben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfassers, so wie der Betrag der für die Abfassung angesetzten taxmäßigen Gebühr anzugeben.

Im Falle einer vertragsmäßigen Erhöhung der taxmäßigen Gebühr (§. 10) hat der Verfasser gleichwohl den Betrag der letztgedachten Gebühr, am Schlusse der Eingabe, in Zahlen zu bemerken und dabei von der Partei unterschriftlich, nach Maßgabe des Formulars Lit. B, anerkennen zu lassen, daß eine Uebereinkunft Statt gefunden, dem Clienten aber zuvor jener Betrag eröffnet worden sey.

Ist die Eingabe vom Bittsteller selbst verfertigt, so hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „selbst verfaßt" beizufügen.

§. 10.

Die Gebühr für dergleichen Eingaben wird dahin festgesetzt, daß mit Einschluß aller Neben-Verrichtungen und Auslagen (namentlich der Audienz, des Papiers und der Reinschrift),

a) für den ersten Bogen vierzig Kreuzer,

b) für jeden folgenden Bogen dreißig Kreuzer zu entrichten sind.

Für Erinnerungs-Eingaben wird nur die Hälfte vorstehender Sätze bezahlt.

Die Reinschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es müssen auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile (die Zeilen der Rubrik ausgenommen) nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

Jedoch ist nicht nur für Reisen, das Lesen ausführlicherer Akten, Correspondenz und andere außerordentliche Bemühungen, eine besondere Anrechnung zulässig, sondern es wird auch den Parteien gestattet, mit den Schriftverfassern über eine von der Taxe abweichende (höhere oder geringere) Belohnung übereinzukommen.

§. 11.

Ihre schriftlichen Eingaben haben die Bittsteller dem zuständigen (§. 2) Bezirksamte zur Beiberichts-Erstattung und Einsendung an Uns oder an Unsere Behörden zu übergeben.

Es können dieselben jedoch ohne diese Dazwischenkunft unmittelbar an Uns oder an die Behörde, für welche sie bestimmt sind, abgesendet werden, wenn sie nur eine Erinnerung (Monitorium) oder eine Beschwerde über das zuständige Bezirksamt oder höhere Stellen enthalten.

§. 12.

Der Schriftverfasser, welcher es ganz oder theilweise unterläßt, seinen Namen, Stand und Wohnort, ingleichen den Betrag der Gebühr, so wie betreffenden Falles die, durch Unterschrift der Partei zu bekräftigende, Bekanntmachung des gesetzlichen Betrags an dieselbe, am Schlusse der Eingabe zu bemerken (§. 9), verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angesetzt wird, an welche die Eingabe gerichtet worden.

Dieselbe Strafe wird auch gegen den Bittsteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgesetzte Schrift, als von sich selbst verfaßt, bezeichnet.

§. 13.

Wird mehr als die (§. 10) erwähnte Gebühr in Anrechnung gebracht, ohne daß eine höhere Belohnung durch Uebereinkunft festgestellt worden wäre, so ist von dem Schriftverfasser, der bei einer größeren Ueberschreitung von der Behörde (§. 12) noch überdieß mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, das ungebührlich Bezogene zurückzugeben.

Unrichtige Angaben der taxmäßigen Gebühr, insofern sie den Verdacht einer betrüglichen Absicht begründen, so wie Klagen der Parteien wegen Ueberforderung, werden an die Gerichte zum strafrechtlichen und beziehungsweise zum civilrechtlichen Verfahren verwiesen.

§. 14.

Wenn der Bittsteller eine Eingabe dem zuständigen Bezirksamte zur Beiberichts-Erstattung nicht übergibt (§. 11), so ist derselbe von der Behörde, an welche jene gerichtet worden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu nehmen.

§. 15.

Bei Eingaben, die für Uns Selbst bestimmt sind, werden die vorbemerkten Verfehlungen (§§. 12, 13, 14) von der Stelle gerügt, welcher Wir die betreffende Eingabe zugehen lassen.

§. 16.

Soviel die processualischen und andere bei den Gerichten einzureichenden Schriften belangt, die nach der bestehenden Gesetzgebung durch öffentliche Rechts-Anwälte zu besorgen sind; so verbleibt es in Ansehung der Berechtigung zu Abfassung derselben sowohl, als der hiefür anzusetzenden Gebühren, bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§. 17.

Eine weitere Ausnahme von der Regel der unbeschränkten Befugniß, schriftliche Eingaben für Andere abzufassen (§. 8), tritt in Beziehung auf die Rekursschriften in streitigen und Straf-Administrativ-Sachen ein, die bei den Mittelstellen und höheren Behörden einzureichen sind, indem zu deren Abfassung nur

1) die Prokuratoren des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe;
2) die Rechts-Consulenten, Rechts-Praktikanten und die immatrikulirten Notare;
3) die Gerichts- und Amtsnotare und
4) die Verwaltungs-Aktuare, beide (3 und 4) jedoch nur, so lange sie als solche funktioniren,

berechtigt sind.

Für sich selbst, oder für diejenigen, die er gesetzlich zu vertreten hat, Rekursschriften aufzusetzen, ist Jedem gestattet, bei welchem die Voraussetzungen des §. 8, Absatz 1 zutreffen.

§. 18.

Würden, dieſer Anordnung entgegen, andere als die vorgenannten Perſonen dergleichen Rekursſchriften abfaſſen, ſo iſt von denſelben jedenfalls die hiefür empfangene Belohnung wieder einzuziehen und dieſe den Parteien zu erſtatten, welchen zugleich die Eingaben zurückzuſtellen ſind, um ſolche in ordnungsmäßiger Form einzureichen.

§. 19.

Im Uebrigen finden in Beziehung auf Rekursſchriften die Vorſchriften der §§. 9, 12, 13 der gegenwärtigen Verordnung ihre volle Anwendung.

Ebenſo gelten die Beſtimmungen des §. 10 mit der einzigen Abänderung, daß an Gebühren für den erſten Bogen, ſtatt vierzig Kreuzer, Ein Gulden angeſetzt werden darf.

Die Anordnung des §. 11 wird nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze dahin beſchränkt, daß die Rekursſchrift, ſo weit nicht die §. 6 erwähnte Erklärung vor dem Bezirksamt an die Stelle der Rekursſchrift tritt, von dem Rekurrenten zur weiteren Beförderung an diejenige Behörde zu übergeben iſt, welche ihm das Erkenntniß, durch welches er ſich beſchwert erachtet, eröffnet hat.

Die Unterlaſſung dieſer letzteren Vorſchrift wird

a) bei Civil-Rekurſen auf die im §. 14 feſtgeſetzte Weiſe, und

b) bei Straf-Rekurſen mit dem Verluſte des Beſchwerderechts (Geſetz vom 26. Juni 1821, Reg.Bl. S. 369, §. 19),

geahndet.

Die ſämtlichen Miniſter und Departements-Chefs ſind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1834.

Wilhelm.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Schwab. Bilfinger. Schlayer. v. Hügel. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Weilnagel.

Formular A.

Reutlingen
den 1. August 1826.
Vor dem Oberamtsrichter N.

In Betreff
der Bitte des Heinrich Göhler, von Honau, um Straf-Aufschub.

Es erscheint der nebengenannte Bittsteller und trägt vor:

Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs zu Tübingen vom 15. Juli d. J. wurde ich wegen Körper-Verletzung zu einer viermonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Meine Ehefrau ist seit acht Tagen Wöchnerin; die Erndte beginnt auf unserer Markung in der nächsten Woche.

An den
Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu Tübingen.

Ich bitte in Berücksichtigung dieser beiden Umstände um einen Straf-Aufschub von sechs Wochen.

(Unterz.) Heinrich Göhler.
0 (mit 2) Beilagen.

Aeußerung des Beamten.

Nach eingezogenem Berichte sind die vorgetragenen Umstände wahr.

Da Göhler Vater von sechs unerzogenen Kindern ist, auch den Ertrag bedeutender Feldgüter einzuheimsen hat; so ist von seiner gleichbaldigen Abführung in das Arbeitshaus ein bedeutender Nachtheil für sein Hauswesen zu besorgen, wobei ich noch zu bemerken habe, daß sein sonstiges Prädikat sehr gut ist und sein Gesuch auch von dieser Seite empfehlungswerth erscheint.

Mich damit ꝛc.

den

Oberamts-Richter
N.

Formular B.

Die Anweiſung zum Beibericht, und daß über die Belohnung des Schriftverfaſſers eine beſondere Uebereinkunft Statt gefunden, zuvor jedoch der Taxe-Betrag von —:· . . mir bekannt gemacht worden,

T. (Caſpar Rommel.)

Zur Beglaubigung:

die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:

Herbort.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch gnädigſte Entſchließung vom 26. v. M. dem als Familien-Conſulent in gräflich v. Pückler'ſchen Dienſten ſtehenden K. bayeriſchen öffentlichen Anwalt Bandel zu Fürth den Titel und Rang eines Hofraths zu verleihen geruht, wie auch

unter dem 31. v. M. den Hauptmann erſter Claſſe im Ehren-Invaliden-Corps, v. Arand, zum Major befördert,

den charakteriſirten Unterlieutenant Theurer dem fünften Infanterie-Regiment zugetheilt, und

dem Guide erſter Claſſe des General-Quartiermeiſterſtabs, Fuchtmann, mit Belaſſung auf ſeiner gegenwärtigen Stelle, den Titel und Rang eines Unterlieutenants verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 1. d. M. die erledigte Ober-Juſtizraths-Stelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Oberamtsrichter von Göppingen, Ober-Juſtizrath Habermaas, zu übertragen geruht, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Endersbach, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Glöckler in Erzingen, Dekanats Balingen, ſo wie

die erledigte katholiſche Nikolaus-Caplanei in Riedlingen, dem Pfarrer Glock zu Gundershofen, Dekanats Zwiefalten, gnädigſt verliehen, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den D. Fischer aus Herrenberg zum Privat-Docenten an der Landes-Universität für die Fächer der Philosophie gnädigst ernannt.

Unter dem 22. v. M. erhielt die von dem Grafen v. Quadt geschehene Präsentation des von Wiblingen gebürtigen Priesters Johann Baptist Scherer auf die erledigte katholische Kaplanei zu Ißny, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu den Kirchendienst-Prüfungen der katholischen Geistlichen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. v. M. (Reg.Blatt Nr. 12) wegen der dießjährigen Kirchendienst-Prüfungen der katholischen Geistlichen werden von denjenigen Candidaten, welche sich hierzu gemeldet haben, hiemit aufgefordert, zur ersten Prüfung, am Dienstag den 15. April Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths zu erscheinen:

1) Baumgärtner, Alois, Vikar in Hinznang.
2) Bettenmann, Norbert, Vikar in Rengershausen.
3) Blochinger, Joseph, Vikar in Immenried.
4) Butterstein, J. G., Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen.
5) Frank, Philipp, Vikar in Hirrlingen.
6) Fuchs, Caspar, Vikar in Söflingen.
7) Haßler, Caspar, Vikar in Rottweil.
8) Heid, August, Vikar in Hochberg, Oberamts Saulgau.
9) Kehle, Jakob, Präceptorats-Verweser in Ravensburg.
10) Merkle, Johann, Vikar in Emmabeuren.
11) Müller, Joseph, Caplanei-Verweser in Unterailingen.
12) Nachbauer, Rudolph, Vikar in Muthlangen.
13) Neubrand, Andreas, Vikar in Neuler.
14) Riß, Thaddäus, Caplanei-Verweser in Ergenzingen.
15) Schauder, Fr. Joseph, Vikar in Attenweiler.

16) Schöninger, J. G., Hülfslehrer an der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen.

17) Steinhardt, Simon, Vikar in Merazhofen.

18) Wangenmüller, Max, Caplanei- und Präzeptorats-Verweser in Wiesensteig.

19) Widmann, Jakob, Vikar in Waldenburg.

20) Wiedenhöfer, Joseph, Vikar in Pfärrich.

Die hier nicht genannten Candidaten, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, und nicht besonders beschieden werden, haben bei der zweiten dießjährigen Kirchendienst-Prüfung, welche voraussichtlich im Oktober d. J. stattfindet, deren Zeitpunkt jedoch noch besonders bekannt gemacht werden wird, zu erscheinen.

Stuttgart den 29. März 1834. Soden.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz Ministerium.

Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände an den württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle.

In Absicht auf die in dem neuen Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände bei dem Verkehr über die diesseitigen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle werden, vermöge der in den Vereins-Bestimmungen der diesseitigen Verwaltung vorbehaltenen Befugniß, folgende Abänderungen getroffen, welche mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung in Wirkung treten:

1) Von Getreide und Hülsenfrüchten wird statt der in den Beilagen A und B des Tarifs nachgewiesenen besonderen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei der Einfuhr der allgemeine Tarifsatz (Ziffer 9, Abtheilung a), bei der Ausfuhr aber nichts erhoben.

2) Von Bau- und Werkholz, Brennholz und Schiffbauholz, welches über die württembergische Grenze zu Land in das Ausland geht, findet die bisher durch Beilage C des Vereinstarifs angeordnete Erhebung eines Ausfuhrzolls nicht mehr Statt.

3) Von frischem Obst ist die für die württembergischen Grenzen bisher vorbehaltene allgemeine Eingangs-Abgabe (Tarif-Ziffer 25, i bb) künftig nicht mehr zu erheben.

4) Die erhöhten Zollsätze auf

Roheisen (Tarif-Ziffer 6, a Anmerkung), geschmiedetes Eisen, Roh- und Cement-Stahl, Guß und raffinirtem Stahl (Tarif-Ziffer 6, b Anmerkung);

Grobe Eisengußwaaren (Tarif-Ziffer 6, d, 1, Anmerkung);

Leder und Lederwaaren (Tarif-Ziffer 21, a Anmerkung; 21, b Anmerkung; 21, c Anmerkung);

Rohe Leinwand u. s. w. (Tarif-Ziffer 22, c, d, Anmerkung);

Oel in Fässern (Tarif-Ziffer 26, Anmerkung);

werden bei der Einfuhr auf der Grenzlinie von Mergentheim bis Ostrach einschließlich nicht mehr erhoben, sondern es sind von diesen Gegenständen nur die allgemeinen Sätze des Tarifs zu entrichten.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei der Verzollung im Innern stets derjenige Zollbetrag zu erheben ist, welcher im Falle der Versteuerung der Waare bei demjenigen Grenzamte, über welches dieselbe eintritt, anzusetzen seyn würde.

Stuttgart den 31. März 1834. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Das in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamtsgericht Göppingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Besigheim haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist in Sportelpreisen zu 611 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kleversulzbach, Dekanats Neuenstadt, welche 600 Pfarrgenossen zählt und mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. nach Sportelpreisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 9. April 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. die erledigte Ober-Justizraths-Stelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen dem Ober-Justiz-Assessor Teuffel in Tübingen, so wie

die erledigte Oberamtsrichters-Stelle in Tübingen dem Ober-Justiz-Assessor Hahn in Ellwangen zu übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. den Ober-Tribunal-Canzlisten Egelhaaf auf sein Ansuchen wegen körperlicher Gebrechen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Unter dem 1. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Steinbach, Oberamts Eßlingen, von dem Freiherrn Jonathan v. Palm präsentirte Vikar Anton Som, derzeit Pfarrverweser daselbst, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend.

In Folge der durch die Ausdehnung des Zollvereins herbeigeführten Veränderungen in der Zollgesetzgebung werden in Absicht auf die künftigen Zollerleichterungen

des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr), unter Beziehung auf die Zollordnung vom 15. December 1833, §§. 156—142, nachstehende Vorschriften bekannt gemacht, welche die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 766) ersetzen.

I. Gegenstände der Erleichterung.

Auſſer denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereinstarifs einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zoll befreit:

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht 3½ Kreuzer erreicht.

2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar 3½ Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.

3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.

4) Getreide, Holz, Lohe (Rinde), Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

5) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben ꝛc. im Detailverkehre zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

6) Fremdes auf inländische Waiden oder zur Fütterung im Inlande gehendes Vieh, unter der Bedingung der Wieder-Ausfuhr, und inländisches von ausländischen Waiden oder von der Fütterung im Auslande zurückkehrendes Vieh.

7) Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.

8) Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.

9) Die selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

10) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.

11) Fahrniſſe und Natural-Unterſtützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereigniſſe Verunglückte.

12) Säcke und Gefäſſe, worin Getreide, Gyps, Kalk, Oel, Bier u. ſ. w. beim unmittelbaren Verkehr inländiſcher zuverläßiger Grenzbewohner mit dem benachbarten Auslande verſandt worden und welche leer wieder eingehen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1) Die Gegenſtände von dem oben (Abtheilung 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrage oder Gewichte können auf allen Punkten über die Grenz- und Binnenlinie gebracht werden, und unterliegen im Grenzbezirke keiner Transportkontrole. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungs-Zugeſtändniſſe bleibt die örtliche oder allgemeine Zurücknahme oder die Beſchränkung derſelben vorbehalten.

2) In Anſehung der Gegenſtände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. ſ. w. (Abtheilung 4) zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Abtheilung 5), des Viehs, welches auf ausländiſche Märkte oder zur Waide und Fütterung über die Grenze geht (Abtheilung 6, 7), der eigenen Fabrikate, welche inländiſche Handwerker nach ausländiſchen Märkten bringen (Abtheilung 9), endlich der Säcke und Gefäſſe für den Transport von Victualien u. ſ. w. (Abtheilung 12) iſt Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenſtände müſſen über eine und dieſelbe Grenzzollſtelle ein- und ausgeführt und ſogleich nach der Ankunft bei dieſer vollſtändig deklarirt werden.

b) Von der Grenzzollſtelle werden dieſelben revidirt, wo es angeht, auf Koſten des Waarenführers bezeichnet, und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkſchein auszuſtellen iſt.

c) Zugleich wird von der Grenzzollſtelle für die Wieder-Einfuhr oder Wieder-Ausfuhr der betreffenden Waaren eine angemeſſene Friſt beſtimmt, welche ſowohl im Vormerkbuche als im Vormerkſcheine eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müſſen die Gegenſtände dem Grenzzollamte zur Beſichtigung vorgeſtellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieſes den Vormerkſchein ein, legt denſelben zur Erledigung des Poſtens dem Vormerkbuche bei, und ſorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Mit Ausnahme rechtzeitig erwieſener Unglücksfälle iſt von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenſtänden der tarifmäßige Zoll zu entrichten und daher

zu Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung (§§. 96 und 98, Nr. 5 der Zoll-Ordnung vom 26. September 1828) die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3) Bei ausländiſchem Vieh, welches auf inländiſche Märkte geführt wird (Abtheilung 8), und bei Fabrikaten ausländiſcher Handwerker, welche nach inländiſchen Märkten gehen (Abtheilung 10), treten die zu 2 bemerkten Vorſchriften ebenmäßig mit der weitern Beſtimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollſtändig zu entrichten iſt, wogegen derſelbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet ſind, bei der Ausfuhr zurückerſtattet wird.

4) Die Gegenſtände, welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein- oder ausgehen (Abtheilung 11), müſſen in Anſehung ihrer Beſtimmung mit Vorweiſen von den einſchlägigen Behörden verſehen ſeyn.

5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geſchoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfunden für jedes Schaf erhoben.

6) Die vorſtehend unter I., Ziffer 3—12 aufgeführten, im Grenzverkehre befreiten Gegenſtände können bei ſämtlichen Grenzzollſtellen innerhalb der ihnen für die Eingangs-Verzollung zuſtehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländiſcher Orte gehenden Fabrikate inländiſcher Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erſter Claſſe aus- und wieder eingeführt werden müſſen.

Stuttgart den 31. März 1834.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem Gerichtshofe in Tübingen iſt eine Aſſeſſors-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Ober-Tribunal zu melden.

2) Bei dem Gerichtshofe in Ellwangen iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Ober-Tribunal zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 15. April 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an alt Schwanenwirth Balthas Straib zu Mössingen. — Privilegium gegen den Nachdruck von D. Katerkamps Kirchen-Geschichte des Mittelalters. — Privilegium gegen den Nachdruck von zwei im Verlag der Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin erscheinenden Werken. — Bekanntmachung, die Herabsetzung der Extrapost-Taxe betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. — Verfügung, betreffend den Erlaß von Schiffahrts-Abgaben. — Bekanntmachung, betreffend verschiedene Regulative über die Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 7. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Finanzrath Hauber die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz erster Classe des Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 7. d. M. den Schützen-Offizier im sechsten Infanterie-Regiment, Oberlieutenant v. Sonntag, auf sein Ansuchen von der Stelle eines Schützen-Offiziers enthoben, und dagegen den Oberlieutenant Finsterlen desselben Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt, auch

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die bei der Ober-Rechnungs-Kammer erledigte Stelle eines Sekretärs dem bei jener angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten Stahl,

die bei dem Steuer-Collegium erledigte Reviſorsſtelle dem Umgelds-Commiſſär Failmezger in Schorndorf, und

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Reviſorsſtelle dem Umgelds-Commiſſär Seiferheld, von Heilbronn, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. dem katholiſchen Stadtpfarrer Wagner in Scheer, Dekanats Saulgau, aus Anlaß ſeines im vorigen Jahre begangenen Prieſter-Jubiläums, den Titel eines Kirchenraths in Gnaden verliehen.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 5. d. M. iſt der Pfarrer Andraſſy zu Dachtel, Dekanats Calw, ſeines Dienſtes entlaſſen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an alt Schwanenwirth Balthas Straib zu Mössingen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. dem alt Schwanenwirth Balthas Straib zu Mössingen, Oberamts Rottenburg, welcher ſchon früher wegen ſeiner Leiſtungen in der Pferdezucht öffentlich belobt worden iſt, in Anerkennung ſeiner fortgeſetzten dießfallſigen Verdienſte die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht; was hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. April 1834. Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck von D. Katerkamps Kirchengeſchichte des Mittelalters.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. der Theiſing'ſchen Buchhandlung zu Münſter ein Privilegium gegen den Nachdruck

der in ihrem Verlage herauskommenden Schrift: „Kirchen-Geſchichte des Mittelalters von D. Katerkamp, Dom-Dekan und Profeſſor an der theologiſchen Fakultät zu Münſter," auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. April 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck von zwei im Verlag der Buchhandlung Dunker und Humblot zu Berlin erſcheinenden Werken.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. der Buchhandlung Dunker und Humblot in Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlag erſcheinenden nachbemerkten zwei Werke, nemlich

a) der dreizehnten verbeſſerten Auflage der kleinen theoretiſch-praktiſchen deutſchen Sprachlehre für Schulen und Gymnaſien, von D. Heinſius, und
b) der Anleitung zur Kenntniß der in der Pharmacopœa Borussica aufgeführten officinellen Gewächſe, von Profeſſor Kunth,

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 10. April 1834. Schlayer.

d) Bekanntmachung, die Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe betreffend.

Nachdem vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die bisher auf 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und eine Station regulirte Extrapoſt-Taxe auf 1 fl. 15 kr. vom 1. Mai d. J. an herabgeſetzt worden iſt; ſo wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. April 1834. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der Prüfung der Candidaten der evangeliſchen Theologie.

Von den neunundzwanzig Candidaten des evangeliſchen Predigtamts, welche die erſte theologiſche Dienſtprüfung im März erſtanden haben, ſind folgende, in alphabetiſcher Ordnung Aufgeführte, zweiundzwanzig für befähigt erklärt worden:

Amthor, von Göppingen;
Ankele, von Göppingen, Seminariſt;
Binder (Chriſtian), von Giengen, Seminariſt;
Binder (Wilhelm), von Giengen, Seminariſt;
Bockshammer, von Eglosheim;
Ehmann, von Degerſchlacht;
Grieſinger, von Stuttgart;
Hartmann, von Stuttgart;
Hiller, von Thumlingen;
Kaußler, von Göppingen, Seminariſt;
Keller, von Pleidelsheim;
Krapf, von Derendingen;
Krauß, von Stuttgart, Seminariſt;
Leube, von Maienfels, Seminariſt;
Looſe, von Stuttgart;
Maier, von Schorndorf, Seminariſt;
Oehler, von Ebingen, Seminariſt;
Pfiſter, von Vaihingen;
Richter, von Crailsheim;
Schlayer, von Stuttgart, Seminariſt;
Sigel, von Waldſee;
Stoß, von Roſenfeld, Seminariſt.

Stuttgart den 25. März 1834.

Mohl.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrtsabgaben.

Durch die Verfügung vom 6. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 44) iſt die zwiſchen den zollverbündeten Regierungen von Württemberg und Bayern einer- und Preußen andererſeits für die Schifffahrt ihrer Unterthanen auf dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen, und zwar für alle im freien Verkehre dieſer Staaten befindlichen Gegenſtände, welche

a) aus einem dieſer drei Staaten in einen andern derſelben, mit der Beſtimmung zum Verbleiben im Lande, oder zur Ausfuhr auf Landwegen verführt oder

b) aus einem dieſer drei Staaten durch einen andern derſelben nach dem Auslande gebracht werden,

jedoch mit Ausnahme der notoriſch nicht zu den deutſchen Erzeugniſſen gehörenden, verabredete gegenſeitige Erlaſſung der Schifffahrt-Gebühren zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Nachdem dieſer Uebereinkunft neuerlich auch das Großherzogthum Heſſen beigetreten iſt, ſo wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftig von den aus Württemberg und Bayern rheinabwärts gehenden Gegenſtänden der erwähnten Art bei der Rhein-Zoll-Station Mainz außer der Rekognitions-Gebühr nur noch der Herzoglich Naſſauiſche oder Großherzoglich Badiſche Rheinzoll-Antheil, wovon der erſtere zu Thal die Hälfte, und der letztere zu Berg ein Zehentheil des vollen konventionsmäßigen Rheinzolls beträgt, erhoben wird; wogegen von den gleichen Gegenſtänden, wenn ſie in Großherzoglich Heſſiſchen Schiffen auf der württembergiſchen Neckarſtrecke verführt werden, wie bisher eine Schifffahrt-Abgabe auch fernerhin nicht zu entrichten iſt.

Uebrigens iſt zu Verhütung mißbräuchlicher Benützung der zugeſtandenen Abgabenfreiheit zu Gunſten von Staaten, welche nicht zum Zollverbande gehören, noch weiter die Verabredung getroffen worden, daß die Befreiung vom Rheinzolle nur für die-

jenigen Schiffe und deren Ladung zugestanden werden soll, welche aus den Häfen des einen Vereinsstaats unmittelbar und ohne daß eine Umladung im zwischenliegenden Auslande statt gefunden hat, herkommen.

Stuttgart den 8. April 1834.

Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend verschiedene Regulative über die Zoll-Begünstigungen inländischer Gewerbe.

Den K. Zollstellen sind, neben den Anweisungen zur Geschäfts-Behandlung nach den mit dem 1. d. M. durchgängig eingeführten neuen Formen, insbesondere auch folgende Regulative über die Anwendung der zu Belebung und Förderung inländischer Gewerbe vorbehaltenen Erleichterungen, zugegangen:

a) über das bedingte Niederlagsrecht der Neben-Zollämter erster Classe im Innern und die Behandlung der dahin zur Abfertigung kommenden ausländischen Waaren;

b) über die Zoll-Begünstigung der Tabaks-Fabrikanten, hinsichtlich der von ausländischen Blättern fabricirten und wieder in das Ausland gehenden Tabake;

c) über den begünstigten Bezug des für inländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lump-Zukers;

d) über die Zugeständnisse für Groß-Handlungen mit ausländischen Weinen;

e) über die zollfreie Behandlung der auf ausländische Messen gebrachten und von da wieder eingehenden inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren;

f) über die zollfreie Wieder-Einbringung von Musterwaaren, welche von Handels-Reisenden ausgeführt werden;

g) über die Bedingungen der Anborgung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls.

Indem den Gewerbetreibenden hievon mit dem Anfügen Kenntniß gegeben wird, daß sie sich in den sie angehenden Beziehungen bei jedem Haupt-Zollamt, oder Neben-Zollamt erster Classe näher unterrichten können, werden diese Aemter zugleich angewiesen, denjenigen, welche Auskunft verlangen, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

Stuttgart den 9. April 1834.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Effringen und Schönbronn, Dekanatamts Nagold, welche 1350 Pfarrgenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt nach Sportelpreiſen zu 669 fl. berechnet. An allen Sonn-, Feſt- und Feiertagen wird Vormittags an beiden Orten gepredigt, mit den Kinderlehren an Sonn- und Feſttagen, ſo wie mit den Bußtagspredigten wird abgewechſelt. Die Wochengottesdienſte müſſen in beiden Orten gehalten werden.

2) Unter Beziehung auf den unter dem 1. November v. J. erlaſſenen Aufruf zur Bewerbung um die Pfarrei Hofen, Dekanats Beſigheim (Reg.Bl. 1833, S. 342), wird Folgendes bekannt gemacht. Der Pfarrer hat im Filial Hohenſtein an allen Sonn-, Feſt- und Feiertagen einen Gottesdienſt, und zwar abwechſelnd eine Predigt und eine Kinderlehre mit kurzer Erbauungsrede zu halten, die Filialſchule in der Regel in jeder Woche zu beſuchen und mit ſeinem Beſuch den Religions-Unterricht in derſelben zu verbinden, auch den Confirmations-Unterricht den Kindern der Filialiſten größtentheils am Ort ſelbſt zu ertheilen. Für dieſe weiteren Verrichtungen iſt eine Gehalts-Zulage von 150 fl. ausgeſetzt, ſo daß ſich das Dienſt-Einkommen auf 954 fl., in Sportelpreiſen berechnet, erhöht. Die früheren und die neuen Bewerber haben beziehungsweiſe ihre Erklärung und ihre Meldung innerhalb vier Wochen an das evangeliſche Conſiſtorium einzureichen.

3) Die nach der Bekanntmachung in Nro. 21 des dießjährigen Regierungs-Blatts in Bavendorf, Dekanats Tettnang, errichtete katholiſche Pfarrſtelle wird beſetzt werden. Sie hat 287 Pfarrgenoſſen und gewährt ein Einkommen durch alle Rubriken von 788 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigten Umgelds-Commiſſärs-Stellen zu Heilbronn und Schorndorf haben innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Kreis-Baurathsſtelle, mit welcher eine Beſoldung von 1200 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig zu melden.

6) Bei der Zoll-Direktion iſt die Stelle eines normalmäßigen Canzlei-Aſſiſtenten, womit der gewöhnliche Gehalt von 600 fl. verbunden wird, zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei der Zoll-Direktion einzureichen.

7) Durch die im Verwaltungswege erkannte Dienſt-Entlaſſung des Unterförſters Geiger iſt die Stelle eines Forſtwarts zu Baindt, Forſtamts Weingarten, erledigt Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 9. d. M. iſt der Kanzleiaſſiſtent Pfahler von der Finanzkammer in Ellwangen auf die bei der Ober-Rechnungs-Kammer erledigte Kanzleiaſſiſtenten-Stelle verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. April 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zur Vernahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Gemeinschaftliche Verfügung, betreffend den Verein zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene. — Verfügung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille betreffend. — Verfügung, betreffend die Beschränkung des Hausirhandels im Grenzbezirk. — Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Stadtgemeinde Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm. — Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Zwecke des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene durch Geistliche. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Stadtrath und Mühlenbesitzer Pfeiffer zu Rottenburg. — Veränderungen bei den Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den Rechts-Praktikanten Dreis in Göppingen in die Zahl der Rechts-Consulenten wieder aufzunehmen geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarrverwesers Georgii in Dörrenzimmern, Dekanats Künzelsau, auf die evangelische Pfarrei daselbst, ist den 15. April bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 2. December v. J. (Reg.Bl. S. 404) sich zu der zweiten Dienstprüfung angemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Relationen in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß hiernächst ihre Prüfung bei der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Klunzinger,
Nick,
Roller,
Sattler,
Schwab,
Steinhäuser,
Graf v. Taube,
v. Tautphöus;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Beurlin,
Bosch,
Burk,
D. Huck,
Landerer,
Lebret,
Miethammer,
Pistorius.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Montag den 26. Mai, die der zweiten am Montag den 2. Juni d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 16. April 1834. Schwab.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 2. November v. J. (Reg.Bl. S. 344 f.) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienstprüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg Bl. S. 625) im Monat Juni d. J. vorzunehmenden ersten Dienstprüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justiz-Prüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, unter Anschluß eines Zeugnisses über den Universitätsbesuch während des vorgeschriebenen Triennium, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semesterprüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 16. April 1834. Schwab.

B) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

a) Gemeinschaftliche Verfügung, betreffend den Verein zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene.

Die Ministerien der Justiz und des Innern haben aus dem ihnen von dem Central-Ausschusse des Vereins zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene zur Einsicht vorgelegten Rechenschaftsberichte über die erste dreijährige Periode der Wirksamkeit dieses Vereins, mit besonderer Theilnahme ersehen, daß die menschenfreundlichen Bemühungen desselben schon in jenem ersten Zeit-Abschnitte seiner Thätigkeit zu nicht unerfreulichen Ergebnissen geführt haben.

Von den Beamten, welche ſich den Zwecken des gedachten Vereins gewidmet, hat der Central-Ausſchuß den genannten Miniſterien die hiernach Aufgeführten als diejenigen namhaft gemacht, welche in Beförderung der Vereinszwecke eine ausgezeichnetere Thätigkeit erprobt haben:

im Juſtiz-Departement:

die Oberamtsrichter:

Rooſchüz zu Marbach,
Müller zu Nürtingen,
Feßer zu Herrenberg,

ſo wie den Gerichts-Notar Krehl zu Ludwigsburg, und

die Vorſteher der beiden Straf-Anſtalten zu Ludwigsburg und Markgröningen:
Ober-Juſtizrath Klett und Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Hammer;

im Departement des Innern:

die Oberbeamten:

Geß zu Beſigheim,
Dreſcher zu Blaubeuren,
Röslin zu Brackenheim,
v. Gärttner zu Cannſtadt,
Sandberger in Ellwangen,
Pfeiffer in Oberndorf,
Hoyer zu Ravensburg,
Stängel in Reutlingen,
Wirth zu Waiblingen,
Scholl zu Welzheim, ſowie

den K. Fürſtlich Taxis'ſchen Amtmann v. Gimmi zu Schloß-Neresheim.

Da nun die Mitwirkung ſolcher öffentlichen Diener, welche vermöge ihrer Stellung vorzugsweiſe Gelegenheit haben, die Bemühungen des Vereins zu unterſtützen, beſonders wünſchenswerth erſcheint; ſo wird hiedurch, mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, insbeſondere den ſämmtlichen Bezirksbeamten, ſo wie den

Orts- und Bezirks-Geiſtlichen dringend empfohlen, zu Erreichung der Vereinszwecke fernerhin nach Kräften beizutragen.

Stuttgart den 11. April 1834.

Schwab. Schlayer.

b) Verfügung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille betreffend.

Durch höchſten Erlaß vom 10. April d. J. haben Seine Königliche Majeſtät dem Antiquar Heußer zu Stuttgart, in gnädigſter Anerkennung ſeiner eifrigen Bemühungen für die Beförderung gemeinnütziger Zwecke, insbeſondere derjenigen des Vereins zur Fürſorge für entlaſſene Strafgefangene, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 11. April 1834.

Schwab. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Beſchränkung des Hauſirhandels im Grenzbezirk.

Nachdem durch die Verfügungen des Finanzminiſterium vom 14. Februar und 26. März d. J. (Reg.Bl. S. 160 und 315) der Zoll-Grenzbezirk bezeichnet worden iſt; ſo wird hiemit verfügt, daß nach dieſer Bezeichnung zugleich derjenige Bezirk ſich beſtimmt, in welchem die in der dieſſeitigen Verfügung vom 31. Auguſt v. J. (Reg.Bl. S. 242) enthaltenen Vorſchriften über die Einſchränkung des Hauſirhandels an der Grenze zur Anwendung kommen.

Die Polizeiſtellen haben ſich hienach zu achten.

Stuttgart den 15. April 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Stadtgemeinde Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm.

Die Stadtgemeinde Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm, ist in Gemäßheit der Verfügung vom 14. April 1829, aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. April 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Zwecke des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene durch Geistliche.

Nach einer Anzeige des Central-Ausschusses des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene sind die Zwecke dieses Vereins von den Geistlichen

Dekan Hermann zu Schorndorf,
Stadtpfarrer Kauffmann zu Pfullingen,
— Jäger zu Gmünd,
Pfarrer Pfeiffer zu Groß-Ingersheim,
Diakonus Moser zu Ulm,
— Schmid zu Göppingen,
— Abel zu Leonberg,
— Dettinger zu Backnang,

mit besonderem Eifer befördert worden; was hiedurch höchstem Befehl vom 16. d. M. zufolge, unter Beziehung auf die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. d. M. öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. April 1834. Schlayer.

d) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Stadtrath und Mühlenbesitzer Pfeiffer zu Rottenburg.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. dem Stadtrath und Mühlenbesitzer Joseph Pfeiffer zu Rottenburg, in gnädigster Anerkennung seiner vielfachen und ausgezeichneten Verdienste in landwirthschaftlicher und gewerblicher Beziehung, die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst ge-

ruht; welche ehrenvolle Auszeichnung höchstem Befehle gemäß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. April 1834. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Veränderungen bei den Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Unter dem 17. December v. J. wurde dem Pfarrer Enslin zu Erkenbrechtsweiler, Dekanats Nürtingen, die gebetene Entlassung von der Schul-Conferenz-Direktion ertheilt und an seine Stelle der Stadtpfarrer Vaihinger in Grözingen mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen beauftragt.

Unter dem 21. Januar d. J. wurde die durch die Beförderung des Pfarrers Herrmann in Massenbach, Dekanatamts Brackenheim, erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsstelle dem Diakonus Völter in Süglingen übertragen.

Unter dem 24 Januar d. J. wurde die durch die Beförderung des Helfers Heyd erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsstelle dem Diakonus Hartmann in Neuenstadt übertragen.

Den 18. März d. J. ist dem Pfarrer v. Breitschwert in Unterregenbach, Dekanatamts Künzelsau, die gebetene Entlassung von seiner Schul-Conferenz-Direktion ertheilt, und an seine Stelle der Pfarrer Witt von Bächlingen ernannt worden.

Stuttgart den 9. April 1834. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamtsarztes D. Schüz ist die mit einem Gehalt von 350 fl. und einem Schreib-Materialien-Aversum von 10 fl. aus der Staatskasse, deßgleichen mit einem weiteren Gehalt von 100 fl. und einem weiteren Schreib-Materialien-Aversum von 10 fl., so wie mit einer Pferdsration aus Körperschaftskassen verbundene Stelle eines Oberamtsarztes von Maulbronn in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Neckarkreises zu melden; wobei bemerkt wird, daß dem Oberamtsarzt zugleich die ärztliche Besorgung des niederen evangelisch-theologischen Seminars zu Maulbronn gegen eine widerrufliche jährliche Belohnung von 100 fl. übertragen werden wird.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Dachtel, Dekanats Calw, welche 396 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 675 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium der Vorschrift gemäß zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Jesingen, Dekanats Kirchheim, welche 918 Kirchengenossen enthält, und deren Einkommen auf 746 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden.

4) Bei der K. Zolldirektion ist durch den Tod des Revisors Ziegler die Stelle eines Expeditors mit 800 fl. Besoldung erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Collegialbehörde vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. ist die erledigte Hüttenschreibersstelle zu Abtsgmünd dem provisorischen Hüttenschreiber, Bergkadet Schweikhardt daselbst, gnädigst übertragen,

auf die Hüttenschreibersstelle zu Unterkochen der Hüttenschreiber Reuß von Königsbronn versetzt, und

dem bei dem Hüttenwerk zu Königsbronn angestellten Platzmeister Roscher, der Titel eines Hüttenschreibers gnädigst verliehen worden.

Berichtigung.

In der Verfügung des Finanzministerium vom 8. April d. J., Reg.-Bl. Nro. 24, S. 347, Linie 11 von unten ist zu lesen: „daß künftig von den aus Württemberg und Bayern rheinabwärts und nach diesen Ländern rheinaufwärts gehenden Gegenständen ꝛc.“

Am 15. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 3. Mai 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen und der Fürstlich Lippe'schen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Gemeinde-Vorsteher Hoffmann zu Kornthal. — Privilegium gegen den Nachdruck der französischen Grammatik von Professor Gérard in Ludwigsburg und Abbé Mozin in Stuttgart. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Der Himmel, seine Welten und seine Wunder, von J. J. Littrow. — Privilegium gegen den Nachdruck der Encyclopädie der theologischen Wissenschaften von Professor Staudenmaier in Gießen. — Bekanntmachung, betreffend die Concursprüfung für die Aufnahme in die niederen evangelischen Seminarien (das Land-Examen). — Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. Februar die erledigte Stelle eines Unteramtsarztes zu Mengen, Oberamts Saulgau, dem ausübenden Arzt D. Vogel daselbst zu übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 14. v. M. den Geschwindschreiber Winter, von Stuttgart, zum Kanzlisten bei der Ober-Rechnungs-Kammer zu ernennen, und

vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. dem geschäftsführenden Mitgliede des mit dem Finanz-Ministerium verbundenen statistisch-topographischen Büreau, Ober-Steuerrath v. Memminger, in gnädigster Anerkennung seiner bisherigen Leistungen, den Titel eines Ober-Finanzraths zu verleihen, auch

zu weiteren Mitgliedern des gedachten Bureau den Ministerial-Assessor, Finanzrath Schmidlin und

den Bergrath Schübler zu ernennen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 21. v. M. nachbenannte Zöglinge erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt als aggregirte Unter-Lieutenants den beibemerkten Regimentern zugetheilt:

Graf v. Reischach, dem dritten Infanterie-Regiment,
v. Schott, dem dritten Reiter-Regiment,
Brand, dem Artillerie-Regiment,
Mauch, dem vierten Infanterie-Regiment,
v. Holz, dem vierten Reiter-Regiment,
v. Hayn, dem siebenten Infanterie-Regiment,
Schneider und
Berger } dem zweiten Infanterie-Regiment;

und die bisherigen Zöglinge der zweiten Classe:

Hardegg,
Sick,
Schmidt,
v. Valois I.,
v. Ziegesar und
v. Wächter,

in die erste Classe und zu Unter-Lieutenants befördert.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. den bisherigen Professorats-Verweser Volz am oberen Gymnasium zu Rottweil zum Professor an dieser Anstalt zu ernennen,

den Pfarrer Winter in Bauſtetten, Dekanats Wiblingen, von der ihm unter dem 18. December v. J. verliehenen, jedoch noch nicht angetretenen Katharina-Kaplanei in Ehingen, auf ſein Anſuchen wieder zu entheben und demſelben die Johann-Kaplanei in Biberach zu verleihen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Truchtelfingen, Dekanats Balingen, dem Seminariſten Schmid in Tübingen zu übertragen, und

dem Helfer Schneckenburger zu Herrenberg die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung, behufs der Annahme einer Lehrſtelle an der Akademie zu Bern gnädigſt zu ertheilen geruht.

Unter dem 11. v. M. wurde den von dem Fürſten v. Thurn und Taxis geſchehenen Ernennungen des Pfarrers Sonntag zu Renhardsweiler auf die katholiſche Pfarrſtelle in Uigendorf, Oberamts und Dekanats Riedlingen, und

des Pfarrers Dirlewanger zu Uigendorf auf die katholiſche Pfarrſtelle in Renhardsweiler, Oberamts und Dekanats Saulgau, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Die patronatiſche Nomination des Helfers M. Schmohl in Schwaigern, Dekanats Brackenheim, auf die erledigte evangeliſche Stadtpfarrſtelle daſelbſt, iſt den 18. v. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Finckh ſeinen Wohnſitz von Nürtingen nach Stuttgart verlegt hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. April 1834.

Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'ſchen und der fürſtl. Lippe'ſchen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven.

Da die großherzogl. Meklenburg-Schwerin'ſche Regierung wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, und die fürſtl. Lippe'ſche Regierung wegen der Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 beigetreten ſind; ſo wird ſolches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die Beſtimmungen dieſes Cartels auch gegen die genannten Enklaven in Anwendung zu bringen ſind.

Stuttgart den 26. April 1834.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Gemeinde-Vorſteher Hoffmann zu Kornthal.

Aus Anlaß der im Monat Oktober des vorigen Jahrs vorgenommenen Viſitation des Oberamts Leonberg haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. dem Gemeinde-Vorſteher Hoffmann zu Kornthal, in gnädigſter Anerkennung ſeiner verdienſtvollen Bemühungen für die Gründung, Erhaltung und Verbeſſerung der zu Kornthal und auf der Schlotwieſe beſtehenden Erziehungs-Anſtalten, insbeſondere für arme verwahrloſte Kinder, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 21. April 1834. Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der franzöſiſchen Grammatik von Profeſſor Gérard in Ludwigsburg und Abbé Mozin in Stuttgart.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. der Buchhandlung Imle und Krauß zu Ludwigsburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden von Profeſſor Gérard in Ludwigsburg und Abbé Mozin in Stuttgart verfaßten franzöſiſchen Grammatik auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. April 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: der Himmel, ſeine Welten und ſeine Wunder, von J. J. Littrow.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. dem Buchhändler Carl Hoffmann zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werkes:

der Himmel, ſeine Welten und ſeine Wunder, oder populäre Aſtronomie von J. J. Littrow, Direktor der K. K. Sternwarte in Wien, mit Sternkarten,

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. April 1834. Schlayer.

d) Privilegium gegen den Nachdruck der Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften, von Profeſſor Staudenmaier in Gießen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. dem Buchhändler Kupferberg zu Mainz ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werkes:

Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften, von Profeſſor Staudenmaier in Gießen,

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. April 1834.

Schlayer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangeliſchen Seminarien (das Land-Examen).

Zu der Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangeliſchen Seminarien (dem Land-Examen) haben ſich künftig, und zwar zum erſtenmal im gegenwärtigen Jahre, nur zwei Jahresklaſſen von Schülern einzufinden; ſomit iſt die dritte Claſſe der ſogenannten Petenten aufgehoben. Auch werden Proben von der Kenntniß der ebräiſchen Sprache, die in der Ueberſetzung ganz leichter Sätze aus dem Ebräiſchen ins Deutſche und umgekehrt beſtehen, nur von der älteſten Jahresklaſſe gefordert.

Stuttgart den 22. April 1834.

Flatt.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme mehrerer auszuübenden Aerzte.

Nach erſtandenen Prüfungen ſind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Franz Eduard Ehrle von Wangen, und Carl Anton Veit von Bartenſtein, O.A. Gerabronn, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Eduard Rheineck von Ulm und Adolph Friedrich Stimmel von Dürnau, Oberamts Göppingen, zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, und der Doktor der Medicin, Chriſtian Jeniſch von Schorndorf, zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 15. April 1834.

Walther.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Dekanat und Stadtpfarramt Münſingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Dekanat enthält 19 Diöceſan-Orte, die Stadt Münſingen, in welcher zugleich ein Diakonus angeſtellt iſt, 1470 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen der erledigten Stelle berechnet ſich auf 1100 fl., worunter 3 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Dinkel und 3 Klafter Holz als fixe Naturalien begriffen ſind.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Münſingen haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Der Diakonus hat neben den Geſchäften eines zweiten Geiſtlichen in der Amtsſtadt in dem eine Viertelſtunde entfernten Filialorte Auingen auſſer den Caſual-Gottesdienſten an dem einen Sonntage eine Predigt, an dem andern aber eine Homilie oder Catechiſation, in jeder Woche an einem Werktage eine Kinderlehre und jährlich ſechsmal das heilige Abendmahl nach einer am Freitage oder Sonnabend vorangegangenen Vorbereitungs-Predigt und Beichte zu halten. Das Einkommen der Stelle iſt auf 615 fl. nach Sportelpreiſen berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Untertürkheim, Dekanats Cannſtadt, welche 2020 Kirchengenoſſen zählt, und deren Dienſt-Einkommen auf 1111 fl. nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in der Stadt Ravensburg, womit das Dekanatamt verbunden wird, begreift in der Stadt 2347 und in den naiye gelegenen kleinen Weilern und Höfen 189 Pfarrgenoſſen. In der Stadt befinden ſich vier katholiſche Elementarſchulen mit vier Lehrern, und dem Pfarrer ſtehen vier Kaplane zur Seite. Das beſtändige Einkommen von eigenen Gütern, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren belauft ſich nach Abzug der Ausgabe für einen beſtändigen Vikar auf 1200 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe vereinigte Stelle bewerben wollen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

5) Bei der Regierung des Jartkreiſes iſt eine etatsmäßige Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig einzureichen.

Berichtigung.

In der Verfügung des K. Finanzminiſterium vom 26. März 1854, den Zoll-Grenz-Bezirk betreffend (Reg. Bl. Nr. 21), iſt Punkt 5 im zweiten Abſatze ſtatt „dient die zollamtliche Begleitſchein-Abfertigung" zu ſetzen: „dient die zollamtliche Quittungs-Abfertigung (Z. O. §. 105)".

Am 26. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Februar ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 10. Mai 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff einer veränderten Einrichtung in der Bekanntmachung der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. (Mit einer Beilage.) — Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen verbesserten und vermehrten Ausgabe des „ökonomischen Handbuchs für Frauenzimmer." — Termine für die Conkursprüfungen der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. das erledigte Kameralamt Ochsenhausen, dem Kameralverwalter Gräter in Wurmlingen gnädigst übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Setzingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Kubach in Langenbeutingen, Dekanats Oehringen,

die erledigte evangelische Pfarrei Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Stähle in Lombach und Loßburg, Dekanats Freudenstadt, so wie

die erledigte evangelische Stadtpfarrei Mökmühl, Dekanats Neuenstadt, dem Helfer Ziller daselbst, gnädigst verliehen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Nürtingen dem Referendär erster Classe, D. Plieninger, von Stuttgart, zu übertragen geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarrverwesers Glock zu Jartheim, Dekanats Crailsheim, auf die erledigte evangelische Pfarrstelle daselbst, ist den 25. v. M. und

diejenige des Pfarrers Bächler in Neipperg, Dekanats Brackenheim, zu der erledigten evangelischen Pfarrei Klingenberg, ebendesselben Dekanats, ist den 2. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung in Betreff einer veränderten Einrichtung in der Bekanntmachung der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

Zum Behufe einer bequemeren Uebersicht der von den Bezirks-Gerichten und den ihnen nachgesetzten Stellen ausgehenden Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen, so wie zur Ersparniß von Kosten für die betheiligten Debitmassen und zur Vereinfachung der Geschäfts-Behandlung in dergleichen Angelegenheiten, ist nach vorgängiger Vernehmung der höheren Gerichte die Einrichtung getroffen worden, daß an einem, noch näher zu bestimmenden, Wochentage sämtliche Ladungen der erwähnten Art, in den hiefür bestimmten öffentlichen Blättern, den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen und dem schwäbischen Merkur, in tabellarischer Form bekannt gemacht werden.

Indem nun das Publikum sowohl, als die betreffenden Amtsstellen hievon in Kenntniß gesetzt werden, sieht man sich veranlaßt, den Letzteren über den befragten Gegenstand nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Ladungen sind in Zukunft in der aus der Beilage ersichtlichen tabellarischen Form an die Redaktionen der vorgedachten Blätter in der Art einzusenden, daß

denſelben außer dem Sammeln der einzelnen Anzeigen und der Vorſetzung des ein für allemal beſtimmten, gleichfalls hiernach feſtgeſetzten Formulars der Ladung, keine weitere Mühe zuwächst.

2) Wo, wegen eigenthümlicher Verhältniſſe, eine in die vorgeſchriebene Tabelle nicht paſſende weitläufigere Belehrung nothwendig ſeyn ſollte, bleibt es den Behörden ausnahmsweiſe vorbehalten, Bekanntmachungen in der bisher üblichen Form einzuſenden, auf welche dann die gegenwärtigen Beſtimmungen, namentlich auch hinſichtlich des Preiſes, keine Anwendung finden. Damit jedoch auch dieſe Bekanntmachungen der Aufmerkſamkeit des Publikums weniger entgehen, werden ſie in den öffentlichen Blättern unmittelbar nach der tabellariſchen Zuſammenſtellung folgen, und es wird in die Letztere eine kurze Hinweiſung auf dieſelben aufgenommen werden.

3) In die Lokal-Intelligenzblätter, ſo wie, wo ſolches erforderlich iſt, in auswärtige Blätter, geſchieht die Einrückung ganz auf die bisherige Art.

4) In der Rubrik des „Ausſchluß-Beſcheids" wird, wo möglich, der Tag der Fällung des Letzteren, bemerkt; außerdem aber wenigſtens durch eine allgemeinere Bezeichnung, z. B. „die nächſte Gerichtsſitzung," der Zeitpunkt derſelben ausgedrückt.

5) In der Rubrik „Bemerkungen" iſt, wenn es ſich von einer außergerichtlichen Schuldſache handelt, ſolches jederzeit zu bemerken. Außerdem würde in Fällen, wo, nach dem Ergebniß der Vermögens-Unterſuchung, für die einfachen Gläubiger eine auch nur theilweiſe Befriedigung nicht zu hoffen ſteht, um denſelben zweckloſe Koſten zu erſparen, hier die Summe des Aktiv-Vermögens und der Betrag der bereits bekannten bevorzugten Forderungen kurz anzugeben ſeyn; ſo wie denn auch ſonſtige Notizen, welche jedoch, der für die Redaktion hieraus entſpringenden Vergrößerung der Koſten wegen, immer ſo gedrängt als möglich abzufaſſen wären, in dieſer Rubrik ihre Stelle finden könnten.

6) Jede einzelne Bekanntmachung haben die erwähnten Redaktionen, um den vor der Hand feſtgeſetzten Preis von acht und vierzig Kreuzern zweimal einzurücken ſich verbindlich gemacht, unter der Bedingung jedoch, daß der Betrag zugleich mit der Bekanntmachung poſtfrei eingeſendet werde. Ohne dieſe Ein-

ſendung des Betrags würde demnach keine ſolche Bekanntmachung eingerückt werden; dagegen wird auch die erfolgte Einrückung zugleich als Quittung gelten, ſo daß die Ausſtellung einer beſondern Beſcheinigung nicht mehr erforderlich iſt. Denjenigen Amtsſtellen jedoch, welche Abdrücke der Bekanntmachung als Belege zu ihren Akten wünſchen, werden ſolche, wie bisher, von den Redaktionen unentgeldlich verabfolgt werden.

7) Um der vorbemerkten Bedingung entſprechen zu können, haben die Notariate ſogleich bei der Aufnahme der Vermögens-Unterſuchung von den in der Regel vorhandenen, paraten Mitteln der Maſſe oder von dem Güterpfleger, der ſich den geringen Vorſchuß zu leiſten wohl nicht weigern wird, den Averſalbetrag der befragten Inſerenden zu erheben, und zugleich mit der Vermögens-Unterſuchung an das Bezirks-Gericht einzuſenden.

8) Da die erwähnte Tabelle wöchentlich nur Einmal erſcheinen ſoll, ſo werden ſich die Bezirks-Gerichte von ſelbſt hienach bei Feſtſetzung der Tagfahrt in der Art richten, daß die Bekanntmachung, in Gemäßheit des Geſetzes, immerhin wenigſtens vier Wochen vor dem Liquidations-Termin erfolge.

9) In der Regel wird, beſonders da bei der nun weſentlich erleichterten Ueberſicht das Ueberſehen einer Vorladung weit weniger zu befürchten iſt, eine zweimalige Einrückung genügen. Sollte jedoch in einzelnen Fällen wegen eigenthümlicher Verhältniſſe eine dreimalige Bekanntmachung gewünſcht werden; ſo wird dieſelbe, gegen Einſendung eines Zuſatzes von vierundzwanzig Kreutzern zu der oben erwähnten Gebühr erfolgen.

10) Da, nach der Aeußerung der Zeitungs-Redaktionen, es bisher ſehr häufig vorgekommen, daß in den zur Einrückung eingeſendeten Anzeigen die Eigennamen mit unleſerlichen Schriftzügen, namentlich in einer, keine Vergleichung mit den übrigen Buchſtaben der Anzeige zulaſſenden Frakturſchrift geſchrieben wurden; ſo werden, auf beſonderes Anſuchen der gedachten Redaktionen, die betheiligten Amtsſtellen aufgefordert, ſich zur Vermeidung unangenehmer und koſtſpieliger Berichtigungen, beſonders bei den Eigennamen, einer deutlichen Schrift zu bedienen.

Stuttgart den 29. April 1834.

Schwab.

Beilage.

Vorladungen der Bezirks-Gerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen, in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen wozu die Gläubiger von den gleichfalls hienach genannten Stellen andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß anzumelden. Hiebei wird bemerkt, daß die nicht liquidirenden Gläubiger, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid werden von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber werde angenommen werden, daß sie, hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nichterscheinenden unbekannten Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Namen und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Herrenberg.	15. Februar.	Oberjettingen.	Johann Georg Renz, von Oberjettingen.	Montag den 20. März, Morgens 8 Uhr.	Nächste Gerichts-Sitzung.	
Oberamtsgericht Marbach.	15. Februar.	Pleidelsheim.	Philipp Müller, Zimmermann, von Pleidelsheim.	Samstag den 29. März, Morgens 8 Uhr.	Freitag den 11. April.	Aktivvermögen 700 fl. Pfandschulden 650 fl.
Amts-Notariat und Gemeinderath Trossingen	20. Februar.	Trossingen.	Jakob Trichtinger, Salpetersieder, von Trossingen.	Montag den 24 März, Vormittags 10 Uhr.	—	Außergerichtliche Schulden-Auseinandersetzung.
Stadt-Gericht Stuttgart.	22. Februar.	Stuttgart.	Johann Christoph Aldinger, von Stuttgart.	(Die besondere Vorladung unten*).		
Oberamtsgericht Nürtingen.	18. Februar.	Beuren.	Carl Dobler, von Beuren.	Mittwoch den 26. März, Morgens 8 Uhr.	Mittwoch den 26. März	

*) Stuttgart. (Schulden-Liquidation.) In der stadtgerichtlich erkannten Gantsache des Johann Christoph Aldinger, Weingärtners, von Stuttgart, wird Samstag den 26. April d. J. u. f. w.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen verbeſſerten und vermehrten Ausgabe des „ökonomiſchen Handbuchs für Frauenzimmer".

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſter Entſchließung vom 30. v. M. dem Buchhändler J. F. Steinkopf zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck einer in ſeinem Verlage herauskommenden neuen verbeſſerten und vermehrten Ausgabe des „ökonomiſchen Handbuchs für Frauenzimmer", nämlich der erſten und zweiten Abtheilung des erſten Bandes, beziehungsweiſe neunte und fünfte Ausgabe, und des zweiten Bandes, fünfte Ausgabe; welches er auch unter beſonderen Titeln erſcheinen laſſen will, und zwar unter den Titeln:

Neues Kochbuch erſter und zweiter Theil, beziehungsweiſe neunte und fünfte Ausgabe, und

Anweiſung zu Frauenzimmer-Arbeiten u. ſ. w., fünfte Ausgabe,

ſowohl in Beziehung auf den ganzen Umfang dieſes Werkes, als auch die einzelnen Theile deſſelben, auf die Dauer von acht Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 1. Mai 1834.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Termine für die Conkursprüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen.

Für die erſte dießjährige Conkursprüfung der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit beſtimmt:

1) zur Erſtehung der Dienſtprüfung, Donnerſtag der 22. Mai für die Schulproviſoren aus den Generalaten Ludwigsburg und Tübingen, und Samſtag der 24. Mai für die Schulproviſoren aus den übrigen Generalaten;

2) zur Erſtehung der Beförderungsprüfung für Schulmeiſter, Montag der 26. Mai;

3) zur Erſtehung der Prüfung auf Proviſorate, für die Schulamts-Lehrlinge, welche die geſetzliche Lehrzeit vollendet und ſich um Prüfung gemeldet haben, aus dem Generalat Ludwigsburg der 26. Mai, und für alle andere Lehrlinge aus den übrigen Generalaten der 2. Juni 1834.

Es haben ſich demnach an den beſtimmten Tagen alle diejenigen, welche ſich um eine der bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, Morgens vor 7 Uhr in der Canzlei des evangeliſchen Conſiſtoriums unfehlbar einzufinden.

Stuttgart den 2. Mai 1834.

Mohl.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Aidlingen, Diöceſe Böblingen, welche 1650 Pfarrgenoſſen begreift, und deren Einkommen nach Abzug eines Beitrags von 40 fl. zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 969 fl. nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden.

2) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Winterbach, Dekanats Schorndorf, zählt im Mutterort 1998 und in den fünf dazu gehörigen Filialien 1585 Pfarrgenoſſen, und ihr Dienſt-Einkommen iſt auf 625 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Der Pfarrer hat im Mutterorte, auſſer den Vorbereitungs-Predigten und Veſperlectionen, welche dem Diakon obliegen, und den Wochen-Kinderlehren und Betſtunden, deren Haltung abwechſelt, alle Gottesdienſte zu verſehen, und die fünf Filialien, deren zwei eigene Kirchen und drei Schulen haben, allein zu beſorgen. In dem eine halbe Stunde entfernten Filial Hebſak wird an allen Apoſteltagen, am Erſcheinungsfeſte, an einem Weihnachtfeiertage, in der Charwoche, an der Kirchweihe, bei Hochzeiten und Leichen gepredigt, an fünf bis ſechs Communiontagen aber, ſo wie in dem eine Stunde entfernten

Filial Schlichten ſechsmal des Jahrs Predigt und Kinderlehre gehalten. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Durch den Tod des Medicinalraths D. Fehleiſen zu Reutlingen iſt die Stelle des dortigen Oberamtsarztes in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. und ein jährliches Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatskaſſe, neben einem weitern Gehalt von 100 fl., einem weiteren Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. und einer Pferdsration aus Körperſchafts-Kaſſen verbunden iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Kameralamt Wurmlingen haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 17. Mai 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833. (Mit Beilagen A bis I.) — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, betreffend den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen. — Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Bekanntmachung, das Resultat der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. — Verfügung, betreffend eine Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holzaccise von Schnittwaaren.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die Stelle eines Ephorus am evangelisch-theologischen Seminar in Tübingen, dem ordentlichen Professor D. Sigwart daselbst gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises erledigte Stelle eines Assessors dem bei derselben angestellten Revisor Hirsch, so wie

die erledigte Revierförsters-Stelle zu Wittlingen, Forsts Urach, dem Forstwart, Unterförster Benkiser, von Plattenhardt, Forsts Tübingen, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den Licentiaten der Medizin und Chirurgie Frank in Tübingen zum Privat-Docenten der Chirurgie und Geburtshülfe an der Landes-Universität zu ernennen, und

die neuerrichtete katholische Pfarrei Ebersthal, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrer Dorn in Bubsheim, Dekanats Spaichingen, zu übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem Gräflich von Neipperg'schen Rath und Forstverwalter von Bühler zu Schwaigern, den Titel eines K. Hofraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Unter dem 6. d. M. erhielt der von dem Fürsten von Waldburg-Wolfegg und Waldsee auf die katholische Pfarrei Unterschwarzach, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannte Pfarrer Spengler zu Wolfegg, so wie

der von demselben Fürsten zu der katholischen Pfarrei Arnach, Oberamts und Dekanats Waldsee ernannte Pfarrer Müller zu Altthann, ferner

der von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf die katholische Pfarrei Elchingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Kaplanei- und Präzeptorats-Verweser Johann Baptist Lehner in Buchau, und

der auf die katholische Pfarrei Kirchberg, Oberamts und Dekanats Biberach, von der Vormundschaft des Grafen v. Erbach-Wartemberg präsentirte Pfarrverweser Casimir Mezger in Kehlen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833. (Mit Beilagen A bis I.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Oberamts- und Amtsgerichte in dem Zeitraume

vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833, ſodann der Gerichts- und Amtsnotariate, in dem Zeitraum vom 1. Juni 1832 bis 31. Mai 1833 werden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. December 1832 (Reg.Bl. S. 522) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. April 1834. Schwab.

b) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Dürx ſeinen Wohnſitz von Weil der Stadt nach Stuttgart verlegt hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Mai 1834. Schwab.

B) Der Departements der Juſtiz und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Anſatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen.

Da über die Anwendung der für den Anſatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen ertheilten Vorſchriften (vergl. Miniſterial-Verfügung vom 5. Februar 1834, Punkt 5, 6, Reg.Bl. S. 124) Zweifel entſtanden ſind; ſo wird zu Hebung derſelben und zu Bewirkung einer gleichförmigen Geſchäfts-Behandlung Nachſtehendes verfügt:

1) Die Gerichts- und Amtsnotare ſind ermächtigt, für die durch ſie beſorgten Rechnungsſtellungen die feſtgeſetzte, ihnen zukommende, hälftige Gebühr ſogleich nach vollendetem Rechnungs-Stellgeſchäft zu erheben. Eine durchlaufende Verrechnung dieſer Gebühr in der Sportel-Rechnung findet nicht ſtatt.
2) Die in die Sportelkaſſe fließende andere Hälfte der Rechnungs-Stellgebühr, welche erſt bei der Rechnungs-Abhör zum Anſatz kommt, iſt nicht durch die Notare einzuziehen und zu verrechnen, ſondern in die bezirksgerichtliche Sportelkaſſe und Rechnung aufzunehmen.

3) Sämtliche Sporteln für die Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen von Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe ſind daher von den Bezirksgerichten zu beziehen, und für die bezirksgerichtliche Sportelkaſſe zu verrechnen, aus welcher dagegen die genehmigten Gebühren der betreffenden Revidenten und des Abhör-Perſonals (prov. Notariats-Sporteł-Geſetz vom 31. December 1833, Art. 29, Reg.Bl. 1834, S. 28) zu bezahlen ſind.

Stuttgart den 25. April 1834.

Schwab. Herdegen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen.

Am 28. v. M. ſind nachbenannte achtundzwanzig Candidaten der katholiſchen Theologie in Rottenburg zu Prieſtern geweiht, und ſonach als Gehülfen in der Seelſorge zugelaſſen worden:

Agricola, Carl, von Untergriesheim;
Bleßger, Georg, von Gmünd;
Dolpp, Benedikt, von Dietenhofen;
Dreſſel, Philipp, von Ellwangen;
Erath, Johann, von Horb;
Frey, Anton, von Laupheim;
Hafen, Johann, von Schörzingen;
Hartmann, Joſeph, von Gmünd;
Mack, Sebaſtian, von Gerau;
Martin, Sebaſtian, von Deggingen;
Mayer, Johann, von Rottenburg;
Michler, Albrecht, von Markelsheim;
Mießler, Anton, von Ingerkingen;

Müller, Nikolaus, von Neckarſulm;
Ortlieb, Eduard, von Oberndorf;
Schurer, Gottlieb, von Margarethenhauſen;
Selig, Anton, von Braunenweiler;
Sinz, Thaddäus, von Horb;
Spohn, Marzell, von Margarethenhauſen;
Steiner, Friedrich, von Rottenburg;
Unterſinger, Johann, von Rottweil;
Vollmer, Conrad, von Rottenburg;
Wagner, Sebaſtian, von Mittelbronn;
Weber, Sebaſtian, von Ellwangen;
Weiger, Anton, von Burgrieden;
Weiger, Matthäus, von Zimmern ob Rottweil;
Weiß, Carl, von Mieterkingen;
Werfer, Joſeph, von Ellwangen.

Stuttgart den 7. Mai 1834.

Soden.

2. Der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung, das Reſultat der erſten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend.

Bei der im Monat April d. J. von Seiten der hiezu verordneten K. Commiſſion vorgenommenen erſten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten ſind vier inländiſche Candidaten erſchienen. Von dieſen wurde einer wegen unzureichender Kenntniſſe zur Forſetzung ſeiner Vorbereitung zurückgewieſen, nachſtehende in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte drei aber für befähigt erkannt:

1) Naphthali Frankfurter aus Oberdorf, Oberamts Neresheim;
2) Marx Kallmann aus Kochendorf, Oberamts Neckarſulm;
3) Moſes Waſſermann aus Laupheim, Oberamts Biblingen.

Stuttgart den 7. Mai 1834.

Steinhardt.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend eine Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holzacciſe von Schnittwaaren.

Da die Entrichtung der Holzacciſe von Schnitt- oder Sägwaaren, welche Sägmühlebeſitzer zum Verkaufe ſchneiden, oder womit andere Perſonen Handel treiben, für die Verkäufer in einzelnen Fällen mit läſtiger Weitläufigkeit verbunden ſeyn kann; ſo iſt das Steuerkollegium ermächtigt worden, Sägmüllern und Holzhändlern für den Verkauf derjenigen Schnittwaaren, die ſie an ihrem Wohnorte durch Verkauf oder Tauſch umſetzen, zum Behuf der Erleichterung in der Form der Acciſe-Entrichtung auf den Grund der bisherigen Erfahrungen ein- oder mehrjährige Acciſeakkorde zu ertheilen.

Dieſes wird hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Acciſepflichtigen, welche derlei Akkorde einzugehen wünſchen, ſich an die betreffenden Kameralämter zu wenden haben, welche darüber an das Steuerkollegium berichten werden.

Stuttgart den 6. Mai 1834.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Mit dem 1. Juli d. J. wird die zur praktiſchen Ausbildung vaterländiſcher Candidaten der Heilkunde beſtimmte ärztliche Gehülfen-Stelle am Catharinen-Hoſpital in Stuttgart wieder auf ein Jahr vergeben werden. Sie iſt mit dem Genuſſe freier Wohnung im Krankenhauſe und mit einem jährlichen Gehalte von 150 fl. verknüpft; auch wird der Stadt- und Stiftungsrath von Stuttgart dem Bedürftigen, der dieſelbe ein Jahr lang zur vollkommenen Zufriedenheit verſehen hat, den Bezug des von dem Medizinalrath Dr. Plieninger zu dem Ende geſtifteten Stipendiums in

dem für den Anfang zu berechnenden Betrage von 18 fl. noch beſonders bewilligen; nicht weniger können diejenigen, die in dieſer Stelle ſich Anerkennung verſchaffen, darauf zählen, daß ihre dießfallſige Dienſtleiſtung bei künftigen Anſtellungs-Geſuchen nicht ohne Berückſichtigung bleiben werde. Die Bewerber haben innerhalb drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern ſich zu melden, und dabei über ihre Herkunft und Laufbahn, namentlich über die zum wenigſten bei der mediciniſchen Fakultät in Tübingen mit Erfolg erſtandene Prüfung ſich auszuweiſen, wobei bemerkt wird, daß ſtatutenmäßig bei ſonſt gleicher Tüchtigkeit diejenigen vorzugsweiſe werden beachtet werden, welche ſich nicht bloß der innerlichen Medicin, ſondern auch der Wundarzneikunde und Geburtshülfe mindeſtens theoretiſch gewidmet haben.

2) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Möckmühl, Dekanats Neuenſtadt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Außer den gewöhnlichen Geſchäften eines zweiten Geiſtlichen in der 1436 Kirchengenoſſen zählenden Stadt hat der Helfer in dem eine Stunde entfernten Filialorte Bittelbronn, welches gegen dritthalbhundert Kirchengenoſſen zählt, alle Caſualien zu verſehen, am Neujahr und Kirchweihe, desgleichen an den Apoſteltagen zu predigen, und viermal im Jahre das heilige Abendmahl mit Predigt und Beichtrede zu halten. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich auf 600 fl. nach Sportelpreiſen. Neben demſelben iſt noch eine beſondere Belohnung von jährlichen 100 fl. für zwei tägliche Stunden im Latein, welche der Helfer zu ertheilen hat, ausgeſetzt.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Schnaith, Dekanats Schorndorf, welche 1880 Pfarrgenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt auf 700 fl. nach Sportelpreiſen berechnet.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes erledigte Reviſors-Stelle, mit welcher der Normalgehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Am 5. d. M. iſt die erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Plattenhardt, Forſts Tübingen, dem Waldſchützen Unterförſter Gärtner in dieſem Revier, ſo wie

die erledigte Forſtwartsſtelle zu Aufhauſen, Forſts Heidenheim, dem Waldſchützen Maiſch im Revier Schnaitheim übertragen worden.

Den 10. d. M. wurden ernannt: der Tagſchreiber bei dem Gerichtshofe in Eßlingen, Mosheim, und

der Notariats-Aſſiſtent Ludwig Heinrich Majer von Weinsberg, zu Tagſchreibern bei dem Obertribunal, und

an der Stelle des Erſtern, der Scribent Friedrich Wilhelm Rieckher, von Markgröningen, zum Tagſchreiber bei dem Gerichtshofe in Eßlingen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

ichten

r

Thätigkeit

r

des Königreichs

Jahre 18$\frac{3}{3}$.

Digitized by Google

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 22. Mai 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Dienst-Prüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Zollbediensteten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. v. M. und 15. d. M. den Ober-Medicinalrath D. Schelling in Stuttgart auf sein Ansuchen von der Stelle eines ärztlichen Mitglieds bei dem K. Straf-Anstalten-Collegium, unter Bezeugung Höchst-Ihrer besonderen Zufriedenheit mit dessen mehrjährigen ersprießlichen Dienstleistungen, gnädigst enthoben, und

die hiedurch erledigte Stelle dem ärztlichen Vorſtande des Katharinen-Hoſpitals D. Cleß in Stuttgart zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 12. d. M. den aggregirten Unter-Lieutenant des zweiten Reiter-Regiments, Grafen v. Reiſchach, auf ſein Anſuchen aus den Militärdienſten entlaſſen;

den Stabsarzt v. Bauer des Ehren-Invaliden-Corps mit ſeinem bisherigen Gehalt in den Ruheſtand verſetzt, und

den bei der Landes-Vermeſſung entbehrlich gewordenen bisher beurlaubten Ober-Lieutenant Hauſch bei den Garniſons-Compagnien aggregirt, auch

die bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes erledigte Reviſorsſtelle dem bei derſelben angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten Beuerlen gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. die erledigte katholiſche Stadtpfarrſtelle in Friedingen an der Donau, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrer Preis in Hapingen, Dekanats Zwiefalten,

die erledigte katholiſche Pfarrei Weigheim, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrer Jehle in Frommenhauſen, Dekanats Rottenburg,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Cleverſulzbach, Dekanats Neuenſtadt, dem Seminariſten Mörike, Pfarr-Verweſer in Oethlingen, Dekanats Kirchheim, ſo wie

die erledigte Stelle eines Helfers in Beſigheim dem erſten Stadt-Vikar zu Stuttgart, Repetenten Zeller, gnädigſt verliehen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Göppingen dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Holzinger in Ellwangen,

die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Wangen dem Referendär erſter Claſſe Frey von Markgröningen, und

die Stelle eines evangeliſchen Hausgeiſtlichen an dem Arbeitshauſe zu Ludwigsburg dem bisherigen Verweſer derſelben, Vikar Dierlam von Stuttgart, unter Verleihung des Amts-Charakters eines evangeliſchen Pfarrers an der genannten Anſtalt, zu übertragen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg.

In Folge der im vorigen Monate zu Tübingen unter Mitwirkung der Commiſſarien des Königl. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats ſtattgefundenen erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar, ſind von 31 Candidaten der katholiſchen Theologie nachſtehende 27 für fähig erkannt, und ſonach in das Prieſter-Seminar aufgenommen worden:

Brauchle, Jakob, von Füramoos;
Burr, Joſeph, von Böhmenkirch;
Cuſtor, Johann, von Rottweil;
Franz, Eduard, von Gmünd;
Gall, Eberhard, von Ellwangen;
Gogel, Valentin, von Großengſtingen;
Graf, Johann, von Rottweil;
Greiß, Anton, von Aichſtetten;
Haas, Peter Paul, von Beuren, Oberamts Wangen;
Hahn, Joſeph, von Horb;
Hengler, Lorenz, von Reichenhofen;
Herbſt, Joſeph, von Rottweil;
Herderer, Bernhard, von Rottweil;
Hoffmann, Caſpar, von Igersheim;
Köhler, Dionys, von Leinzell;
Mattes, Paul, von Rendingen;
Merk, Xaver, von Appendorf;
Meyer, Erhard, von Oberndorf;
Nachbauer, Dominik, von Weil der Stadt;

Pfeffer, Xaver, von Rottweil;
Remler, Sebaſtian, von Gmünd;
Sauter, Bernhard, von Deißlingen;
Steck, Xaver, von Niederſtoßingen;
Weiß, Martin, von Ravensburg;
Wendelſtein, Joſeph, von Rottenburg;
Wieland, Georg, von Stuttgart;
Zeller, Joſeph, von Hochdorf, Oberamts Waldſee.

Stuttgart den 7. Mai 1834. Soden.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Zollbedienſteten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. dem Grenz-Controleur Halder in Krauchenwies und dem Grenz-Aufſeher Locher in Friedrichshafen, in Anerkennung ihrer vorzüglichen Leiſtungen im Zolldienſte, erſterem die goldene und letzterem die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 15. Mai 1834. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Ober-Juſtiz-Aſſeſſors Holzinger zum Oberamtsrichter in Göppingen iſt bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen eine Aſſeſſors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle, mit welcher der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Behörde vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 28. Mai 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten. — Bekanntmachung eines Zusatz-Artikels zu dem unter dem 3. Januar 1826 mit der großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrag. — Privilegium gegen den Nachdruck der Werke: System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, von Professor Dr. Robert Mohl, und Katechetik, oder der Beruf des Seelsorgers, die ihm anvertraute Jugend im Christenthum zu unterrichten, von Professor Dr. Hirscher, dritte verbesserte Auflage. — Verfügung, betreffend die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Heilanstalt zu Cannstadt. — Verleihung einer Stifts-Damen-Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld. — Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern. — Ergebniß der im April d. J. stattgefundenen zweiten katholisch-theologischen Dienst-Prüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. d. M. Ihren Kammerherrn v. Gemmingen, ersten Stallmeister Ihrer Gemahlin Majestät und Liebden, zu Höchstderen Ober-Hofmeister gnädigst zu ernennen geruht, auch

die erledigte Pfarrei Stetten, Oberamts und Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Wetzenmaier zu Deggingen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bolheim, Dekanats Heidenheim, dem Helfer Maſt in Heidenheim,

die neu errichtete evangeliſche Pfarrei Oethlingen, Dekanats Kirchheim, dem Seminar-Gehülfen Kober in Eßlingen, ſo wie

die neu errichtete katholiſche Pfarrei Bavendorf, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer und Schul-Inſpektor Roſenlöcher in Reuthe, Dekanats Waldſee, gnädigſt verliehen, und

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Ehingen dem bei dem dortigen Convikt angeſtellten ausübenden Arzte Dr. Buzorini zu übertragen geruht.

Am 20. d. M. wurde dem von dem Grafen v. Rechberg auf die Pfarrſtelle in Nenningen, Dekanats Eybach, nominirten dermaligen Pfarrverweſer zu Kleinſüßen, Johann Baptiſt Fuchs, von Harthauſen, Ober- und Dekanat-Amts Mergentheim, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Glaſer ſeinen Wohnſitz von Urach nach Ulm verlegt hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Mai 1834. Schwab.

b) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten.

Nachdem zu vorläufiger Vollziehung der Beſtimmung des Notariats-Edikts vom 29. Auguſt 1819, Art. XII. und der Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 20 (Reg.-Bl. S 285), gemäß höchſter Entſchließung von heute, die Kreis-Gerichtshöfe den Auftrag zur Prüfung der Bewerber um Notariatsſtellen erhalten haben; ſo werden diejenigen, welche eine ſolche zu erſtehen wünſchen, mögen ſie ein dießfälliges Geſuch ſchon früher

übergeben haben, oder nicht, aufgefordert, deßhalb bei demjenigen K. Gerichtshofe ungesäumt sich zu melden, in dessen Bezirke sie ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Ihren Bittschriften haben die Bewerber glaubhafte Zeugnisse über Alter und Familien-Verhältnisse, über die Art und Weise der Vorbildung und der besonderen Vorbereitung für das Notariatsfach, über die bisherige Aufführung, so wie über ein im Königreich erworbenes Bürger- oder Beisitz-Recht anzuschließen. Die Bittschrift ist dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem der Candidat sich zuletzt aufgehalten hat, zum Beibericht und zur Einsendung an den zuständigen Gerichtshof zu übergeben, von welchem sofort die specielle Ladung zur Vornahme der Prüfung ergehen wird.

Vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Jahre wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen.

Stuttgart den 22. Mai 1834.

Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung eines Zusatz-Artikels zu dem unter dem 3. Januar 1826 mit der großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag.

Da mit der großherzoglich Badischen Regierung unter dem 9. d. M. die Uebereinkunft, welcher Seine Königliche Majestät die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, getroffen worden ist, dem unter dem 3. Januar 1826 abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrage (Reg.Bl. S. 196) nachstehenden Zusatzartikel beizufügen; so wird solcher in Gemäßheit allerhöchsten Befehls hiemit bekannt gemacht.

„Zur Erleichterung der beiderseitigen Unterthanen in Verfolgung ihrer Rechts-Ansprüche sind beide kontrahirenden Regierungen übereingekommen, daß die öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staats in Angelegenheiten von Unterthanen dieses Staats bei den Gerichten des andern Staats zur Ausübung der Advocatur zugelassen werden

ſollen, jedoch was die untern Inſtanzen betrifft, nur inſofern, als die betreffende Landesgeſetzgebung die Beiziehung von Advocaten überhaupt geſtattet, und bei den höhern Gerichten unter der Beſchränkung, daß ſie ihre Schriftſätze durch inländiſche bei dem betreffenden Gerichtshof angeſtellte Prokuratoren müſſen überreichen laſſen.“

Stuttgart den 20. Mai 1834.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Werke: Syſtem der Präventiv-Juſtiz oder Rechtspolizei, von Profeſſor Dr. Robert Mohl, und Katechetik, oder der Beruf des Seelſorgers, die ihm anvertraute Jugend im Chriſtenthum zu unterrichten, von Profeſſor Dr. Hirſcher, dritte verbeſſerte Auflage.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. dem Buchhändler Laupp in Tübingen ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden Schriften:

a) Syſtem der Präventiv-Juſtiz oder Rechtspolizei, von Profeſſor Dr. Robert Mohl,

b) Katechetik, oder der Beruf des Seelſorgers, die ihm anvertraute Jugend im Chriſtenthum zu unterrichten, von Profeſſor Dr. Hirſcher, dritte verbeſſerte Auflage,

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. Mai 1834.

Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Heilanstalt zu Cannstadt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Miethzins, welcher aus dem der orthopädischen Heilanstalt des Dr. Heine in Cannstadt eingeräumten Staatsgebäude vertragsmäßig zu entrichten ist, zur Aufnahme und beziehungsweise zur Unterstützung von unbemittelten Inländern Behufs ihrer Heilung in dieser Anstalt verwendet werde.

Zur Vollziehung dieser wohlthätigen Absicht werden in Gemäßheit weiterer Königlicher Entschließung vom 21. d. M. nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Auf Kosten oder doch mit Unterstützung des Staats werden nur solche an Verkrümmungen des Körpers leidende Personen aufgenommen, welche

a) wenigstens das sechste Jahr zurückgelegt haben;

b) deren Gebrechen die Fähigkeit zur Arbeit, beziehungsweise zur Erlernung und Ausübung eines Handwerks in höherem oder geringerem Grade entziehen, und

c) welche die Heilungs- und Verpflegungskosten in der Anstalt, ohne die Unterstützung öffentlicher Kassen, nicht aufzubringen vermögen.

Personen, welche an örtlichen Uebeln der Glieder, wie Contrakturen der Gelenke, sogenannten Pferdefüßen, Klumpfüßen, Verbiegungen der Knie-Gelenke und ähnlichen Gebrechen leiden, werden vor jenen, welche an einer Verkrümmung des Halses leiden, und diese vor jenen, welche mit Verkrümmungen des Rückgrats behaftet sind, aufgenommen. Dabei wird übrigens auf das jugendlichere Alter und auf diejenige sonstige persönliche Beschaffenheit eines Leidenden, vermöge deren bei ihm die Heilung früher und sicherer, als bei andern, zu hoffen ist, Rücksicht genommen.

Personen jedoch, deren Heilung bei einer einfachen Behandlung nach den Regeln der Kunst auch ausserhalb der orthopädischen Anstalt bewirkt werden kann, werden nicht auf Kosten des Staates in die Anstalt aufgenommen.

2) Die Aufnahme in die Heilanstalt auf Kosten oder mit Unterstützung des Staates ist bei der K. Regierung des Neckarkreises in einer Bittschrift nachzusuchen, welche dem gemeinschaftlichen Bezirksamte des Heimatorts zum Beibericht zuzustellen ist.

3) Als wesentliche Belege sind dieser Bittschrift, beziehungsweise dem Beiberichte, anzuschließen:

a) ein Zeugniß des Oberamtsarztes über das Gebrechen und die Persönlichkeit des Aufzunehmenden;

b) ein Zeugniß des Gemeinderaths über seine Heimatangehörigkeit und das Bedürfniß seiner öffentlichen Unterstützung für den Zweck der Heilung.

4) Das oberamtsärztliche Zeugniß hat auf den Grund eigener Anschauung und Erforschung, nöthigen Falls unter Beiziehung des Oberamts-Wundarztes, oder eines andern Chirurgen, die möglich genaueste Beschreibung des Uebels und seiner Dauer, das Geschlecht und Alter des Leidenden, seine Leibesbeschaffenheit und allgemeine körperliche Anlage, den Zustand seiner Gesundheit und seiner Kräfte, so wie die vorangegangenen Krankheiten zu enthalten, und über die Aussichten auf Heilbarkeit des Gebrechens, so wie solche nach vorbemerkten Umständen, nach Familien-Anlage, nach früher angestellten Heilversuchen oder nach sonstigen Rücksichten zu beurtheilen sind, sich auszusprechen.

5) Aus dem gemeinderäthlichen Zeugnisse müssen, neben der Heimat-Angehörigkeit des Leidenden, die Vermögens-Umstände desselben und derjenigen, welche die Verpflichtung zu seinem Unterhalte haben, ferner die Leistungen der Gemeinde, welcher derselbe angehört, oder Dritter für die Bewirkung seiner Heilung, oder die Gründe, welche seiner Unterstützung aus den Mitteln der Gemeinde für diesen Zweck entgegen stehen, nicht weniger die Familien-Verhältnisse desselben, wonach der allenfallsige Werth seiner Arbeitsfähigkeit auch für den Unterhalt Dritter zu bemessen ist, und die Umstände ersehen werden können, welche dafür sprechen, daß der Kranke gerade zu denjenigen Arbeiten fähig gemacht werden sollte, welche er ohne Heilung seines Gebrechens nicht verrichten könnte. Je nach dem höheren Grade, in welchem hieraus das Bedürfniß einer Unterstützung des Kranken zum Behuf der Heilung aus Staatsmitteln sich herausstellt, wird die vorzugsweise Berücksichtigung desselben bemessen werden.

6) Nach Maasgabe der Anzahl der Nachsuchenden und nach der Beschaffenheit ihrer Verhältnisse wird aus dem hiezu bestimmten Hauszins der orthopädischen Anstalt von jährlichen 600 fl. entweder der gesammte Aufwand für einzelne Gebrechliche, oder ein Beitrag zu demselben verwilligt.

So oft eine ſolche Unterſtützung durch den Austritt eines bisher im Genuſſe geſtandenen Gebrechlichen aus der Anſtalt erledigt wird, findet, ſofern geeignete Bewerber dazu vorhanden ſind, ſogleich eine neue Verleihung ſtatt.

Die Bewerbung um Aufnahme in die Anſtalt und beziehungsweiſe um gänzliche oder theilweiſe Beſtreitung der Heilungs- und Verpflegungskoſten kann zu jeder Zeit geſchehen.

7) Eine theilweiſe Uebernahme der Heilungs- und Verpflegungskoſten auf den Staat wird nur für ſolche Gebrechliche bewilligt, in Beziehung auf welche nachgewieſen wird, daß der übrige Aufwand von Seite ihrer Gemeinde oder von Seite Dritter, die ſich dazu verbindlich gemacht haben, beſtritten werde, ſo weit nicht die etwa verfügbaren eigenen Mittel des Gebrechlichen oder derjenigen, die zu ſeinem Unterhalt verpflichtet ſind, dazu hinreichen.

8) Für diejenigen, die in der orthopädiſchen Anſtalt auf Rechnung von Gemeinden (der Stiftungs- oder anderer Ortskaſſen) oder auf Rechnung oder doch mit Unterſtützung des Staates behandelt und verpflegt werden, iſt dem Dr. Heine dem Jahre nach,

für ärztliches Honorar und für Hausmiethe 50 fl.,
für vollſtändige Verpflegung, Bedienung, Wäſche, Maſchinen, Arzneien und alle ſonſtigen Erforderniſſe 225 fl.

je für eine Perſon zu entrichten.

9) Ein in die Anſtalt auf Rechnung des Staats aufgenommener Gebrechlicher bleibt im Genuſſe dieſer Wohlthat, bis das Heilverfahren, dem er unterworfen worden, als vollendet erkannt iſt.

10) Die Einlieferung der Aufgenommenen muß auf denjenigen Termin, der den Betheiligten gleichzeitig mit der Nachricht von der erfolgten Aufnahme durch das gemeinſchaftliche Bezirksamt bezeichnet werden wird, ohne dießfallſige Unterſtützung aus Staatsmitteln bewirkt werden.

Unterbleibt die Einlieferung, ohne daß eine Entſchuldigung deßhalb einkäme, welche für genügend erkannt würde, ſo wird dieß als ein Verzicht auf die Wohlthat angeſehen, und die letztere auf einen Andern übertragen.

11) Wird nach vollendetem Heilverfahren der Aufgenommene nicht an dem voraus bestimmten Tage aus der Anstalt wieder abgeholt, so wird er auf Rechnung der Gemeinde, der er angehört, in seinen Heimatort zurückgebracht.

Die gemeinschaftlichen Bezirksämter haben dafür besorgt zu seyn, daß vorstehende Bestimmungen durch die Ortsbehörden zur Kenntniß derjenigen, die im Fall seyn sollten, Gebrauch davon zu machen, gebracht, und die Gesuche derjenigen, welche schon bei der ersten Aufnahme Berücksichtigung wünschen, innerhalb vier Wochen an die K. Regierung des Neckarkreises eingesandt werden.

Stuttgart den 23. Mai 1834.

Schlayer.

c) Verleihung einer Stiftsdamenstelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld.

Durch höchste Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät die durch den Austritt der Stiftsdame Fräulein Mathilde v. Gemmingen-Fürfeld an dem adelichen Fräuleinstifte in Oberstenfeld in Erledigung gekommene Stelle der Fräulein Charlotte v. Naso zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 23. Mai 1834.

Schlayer.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. September v. J., das Verfahren bei der Aufnahme in Staats-Waisenhäuser betreffend (Reg.Bl. S. 300), wird die nachstehende Uebersicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern, wie sich dieselbe in Folge der neuen Aufnahme in diese Institute herausstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. April 1834.

d'Autel.

Uebersicht

des Standes der Waisenhäuser im Frühjahr 1834.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche	Soldaten-Kinder.
Neckar-Kreis.			
Backnang	8	8	—
Besigheim	9	9	—
Böblingen	7	8	—
Brackenheim	8	7	—
Cannstadt	6	7	—
Eßlingen	8	7	2
Heilbronn	9	7	2
Leonberg	10	9	—
Ludwigsburg	10	11	14
Marbach	9	9	—
Maulbronn	7	7	1
Neckarsulm	9	9	—
Stuttgart, Stadt	10	21	4
Stuttgart, Amt	8	7	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	8	8	1
Weinsberg	8	8	—
	141	149	24
Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	9	9	—
Calw	6	6	—
Freudenstadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	—
Horb	7	7	—
Nagold	7	6	1
Neuenbürg	6	6	—
Nürtingen	8	8	—
Oberndorf	6	6	—
Reutlingen	8	6	—
Rottenburg	9	9	1
Rottweil	7	6	—
Spaichingen	6	5	1
Sulz	6	6	—
Tübingen	8	8	—
Tuttlingen	8	7	—
Urach	9	6	1
	125	116	4

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
Jaxt-Kreis.			
Aalen	6	6	—
Crailsheim	6	5	—
Ellwangen	8	9	—
Gaildorf	7	7	—
Gerabronn	11	10	—
Gmünd	7	7	1
Hall	10	9	10
Heidenheim	8	8	—
Künzelsau	10	10	—
Mergentheim	10	10	—
Neresheim	7	6	1
Oehringen	11	11	—
Schorndorf	8	8	—
Welzheim	6	5	—
	115	111	12
Donau-Kreis.			
Biberach	10	10	—
Blaubeuren	5	5	—
Ehingen	10	9	—
Geißlingen	7	7	—
Göppingen	10	10	—
Kirchheim	9	8	1
Leutkirch	7	6	2
Münsingen	6	6	—
Ravensburg	9	9	—
Riedlingen	10	10	—
Saulgau	8	8	—
Tettnang	7	6	—
Ulm	12	11	—
Waldsee	8	8	—
Wangen	7	7	—
Wiblingen	8	7	—
	133	127	3
Ohne bestimmte Heimat	—	3	1
Zusammen	—	506	44
		550	

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Ergebniß der im April d. J. ſtattgefundenen zweiten katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Pfarrſtellen.

In Folge der am 15. v. M. mit 19 Candidaten der katholiſchen Theologie dahier vorgenommenen zweiten theologiſchen Dienſtprüfung (Anſtellungs-Prüfung) wurden von Seiten des K. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats zu Pfarrſtellen fähig erkannt die achtzehn Prieſter:

Baumgärtner, Alois, von Söflingen;
Blochinger, Joſeph, von Ellwangen;
Butterſtein, Joſeph, von Großengſtingen;
Frank, Philipp, von Löffelſtelzen;
Fuchs, Caſpar, von Mergentheim;
Haßler, Caſpar, von Holbach;
Heid, Auguſt, von Ehingen;
Kehle, Jakob, von Riedlingen;
Merkle, Johann, von Wiblingen;
Nachbauer, Rudolph, von Weil der Stadt;
Neubrand, Andreas, von Emerkingen;
Rieß, Thaddäus, von Gmünd;
Schauder, Joſeph, von Horb;
Schöninger, Johann Georg, von Weil der Stadt;
Steinhardt, Simon, von Schelklingen;
Wangenmüller, Max, von Biberach;
Widmann, Jakob, von Altshauſen;
Wiedenhöfer, Joſeph, von Neunheim.

Stuttgart den 17. Mai 1834.

Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 17. d. M. erfolgte Ableben des Oberamtsrichters Lindner ist die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle zu Gerabronn in Langenburg erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stadtpfarrers in Brackenheim, welche in Verbindung mit der Dekanatsstelle ein ständiges Einkommen von 1100 fl. nach Sportelpreisen gewährt, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem akademischen Senate in Tübingen vorschriftmäßig, namentlich unter Beilegung von Zeugnissen über ihre Wahlfähigkeit zu melden; wobei bemerkt wird, daß nur solche Geistliche berücksichtigt werden können, welche das Dekanats-Examen erstanden haben.

3) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Degerloch, Dekanats Stuttgart, mit 1250 Pfarrgenossen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Nach Abzug von 30 fl. Geld für den geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ist das Einkommen auf 856 fl. nach Sportelpreisen berechnet.

4) Die katholische Pfarrstelle in Söflingen, Ober- und Dekanat-Amts Ulm, wird besetzt werden. Die Seelenzahl des Orts und der nahe gelegenen Ziegelhütte belauft sich auf 1526. Das beständige Einkommen von eigenen Gütern, Besoldungen und Gebühren ist, über Abzug der Kosten für einen ständigen Vikar, zu 1034 fl. berechnet. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und sich zugleich über ihre Befähigung zur Bekleidung des Cammerariat-Amtes, welches seiner Zeit mit jener Pfarrstelle verbunden werden soll, auszuweisen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Ernannt wurde: den 19. d. M. zum K. Münzmeister und Münzschlosser, der Mechanikus Rebmann, von Stuttgart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 7. Juni 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das zweite Semester 1834. — Verfügung, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend. — Bekanntmachung eines Patents für eine neue Art von Getreide-Mühlen mit vertikalem Mahlstein von N. Couturier in Paris. — Bekanntmachung, betreffend die Entfernung zwischen den Post-Stationen Aalen und Bopfingen. — Verbot der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Caspar Hausers, nebst einer dramaturgischen Einleitung von Joseph Garnier." — Aufnahme mehrerer auszuübenden Aerzte. — Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Ober-Aufsicht über die gegenwärtig zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanstalt an das Stadt-Commando daselbst. — Bekanntmachung der Loos-Nummern mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen.
Dienst-Erledigung.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Effringen und Schönbronn, Dekanats Nagold, dem Seminaristen Werner in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Hofen, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Dietzsch in Neuenhaus, Dekanats Nürtingen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Helfers und Präzeptors in Leutkirch dem bisherigen Verweser dieser beiden Stellen, Schultes,

die erledigte evangelische Pfarrei Dachtel, Dekanats Calw, dem Pfarrer Zenneck in Winzerhausen, Dekanats Marbach, und

die erledigte evangelische Pfarrei Jesingen, Dekanats Kirchheim, dem Helfer Haug in Knittlingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 2. d. M. den Unterlieutenant v. Seybothen des vierten Infanterie-Regiments dem erſten Infanterie-Regiment aggregirt, dagegen

den bisher dem fünften Infanterie-Regiment aggregirten Unter-Lieutenant Dimmler bei letztgenanntem Regiment eingetheilt, und

den Regiments-Arzt Ruthardt im dritten Infanterie-Regiment, als Ober-Arzt zum Ehren-Invaliden-Corps verſetzt, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. den ordentlichen Profeſſor der Landes-Univerſität, Sigwart, in Folge der Uebertragung des Ephorats am evangeliſch-theologiſchen Seminar an denſelben, des von ihm bisher verſehenen, mit ſeinen neuen Amts-Verrichtungen nicht vereinbaren Inſpektorats über die lateiniſchen Schulen des Schwarzwald-Kreiſes gnädigſt enthoben.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrers Braun zu Schäffterſheim, Dekanats Weikersheim, zu der evangeliſchen Pfarrei Neunkirchen eben dieſes Dekanats, iſt den 23. v. M., und

die patronatiſche Nomination des Pfarrverweſers Burkhardt zu Neipperg, Dekanats Brackenheim, zu der dortigen Pfarrei den 30. v. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das zweite Semeſter 1834.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semeſter des Regierungs-Blattes ſind die Gebühren, ſo weit ſie nicht bereits vorausbezahlt ſind, zu 1 fl. 30 kr. für das Exemplar, und wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe verlangt wird, im Betrag von 2 fl. für das Exemplar, durch die K. Oberämter und Poſtämter noch im Laufe des Monats Juni d. J. an die Juſtiz-Miniſterial-Caſſe einzuſenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von dem 1. Juli an nur die vorausbezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart den 4. Juni 1834.

Für den Departements-Chef:
Volley.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend.

Um die Gemeinderäthe des Königreichs in den Stand zu ſetzen, die ihnen nach Art. 11 des revidirten Geſetzes über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht vom 4. December v. J. zuſtehende Einſprache gegen die Wohnſitznahme von Fremden zeitig auszuüben, wird zur allgemeinen Nachachtung verfügt, und beziehungsweiſe aufs Neue eingeſchärft:

1) Von der Beherbergung ortsfremder, inn- oder ausländiſcher Perſonen iſt von dem beherbergenden Wirth oder Privaten, oder wenn der Fremde eine eigene Wohnung gemiethet hat, von dem Hausbeſitzer am Tage der Ankunft, oder, wenn dieſelbe erſt am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages bei Strafe, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. (General-Reſcript vom 5. Januar 1758. General-Verordnung vom 11. September 1807, §. 12.)

Dieſe Anzeige muß den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den Wohnort, den Zweck und die wahrſcheinliche Dauer des Aufenthalts der fremden Perſon enthalten, und im Falle einer Verlängerung der anfangs angegebenen Aufenthalts-Dauer wiederholt werden. Von der Orts-Polizei-Behörde iſt ein tabellariſches Regiſter über dieſe Anzeigen zu führen.

2) Fremde, welche in einem Orte entweder ein unzünftiges Gewerbe treiben (allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, §. 2. Inſtruktion für die Anwendung derſelben vom 6. Juni 1828, §§. 1—7), oder für den Zweck ihres längeren oder kürzeren ſelbſtſtändigen Aufenthalts ſich in einem Privathauſe einmiethen wollen, haben hievon dem erſten Orts-Vorſteher Anzeige zu machen, und auf Verlangen deſſelben ſich über den Beſitz eines anderwärtigen Gemeinde-Genoſſenſchafts-Rechts, wofern ihnen nicht eine geſetzliche Exemtion von dem perſönlichen Gemeinde-Verband zuſteht, auszuweiſen.

3) Die beſonderen Polizei-Verordnungen über den Aufenthalt von Fremden in der Reſidenzſtadt Stuttgart bleiben, ſo wie die dießfälligen Statute anderer Orte, in ſo weit ſie den vorſtehenden Beſtimmungen nicht zuwiderlaufen, auch fernerhin in Kraft.

Stuttgart den 29. Mai 1834. Schlayer.

b) Bekanntmachung eines Patents für eine neue Art von Getreidemühlen mit vertikalem Mahlſtein von R. Couturier in Paris.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 28. d. M. dem Grundbeſitzer Roger Joſeph Nikolas Couturier aus Paris das nachgeſuchte Einführungspatent auf eine neue Art von Getreidemühlen mit vertikalen Mahlſteinen auf die Dauer von zehn Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Mai 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Entfernung zwiſchen den Poſtſtationen Aalen und Bopfingen.

Da die Beſtimmung der Entfernung zwiſchen den Poſtſtationen Aalen und Bopfingen von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Station erhöht worden iſt; ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Mai 1834. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Verbot der Druckſchrift: „Einige Beiträge zur Geſchichte Caſpar Hauſers, nebſt einer dramaturgiſchen Einleitung, von Joſeph Garnier.“

Da die von der Stadt-Direktion Stuttgart verfügte und dieſſeits beharrte vorläufige Beſchlagnahme der Druckſchrift:

> Einige Beiträge zur Geſchichte Caſpar Hauſers, nebſt einer dramaturgiſchen Einleitung, von Joſeph Heinrich Garnier. Gedruckt zu Straßburg bei Scheler,

durch Beſchluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis vom 13. d. M. wegen ihres den beſtehenden Geſetzen, namentlich den Beſtimmungen des §. 7 des Preßfreiheits-Geſetzes und des Art. 21 des Geſetzes über Staats- und Majeſtäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwiderlaufenden Inhalts als gerechtfertigt gefunden, und die fernere Verbreitung dieſer Schrift für verboten erklärt worden iſt; ſo wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Geſetzes vom 30. Januar 1817, wornach der Verkauf eines jeden Exemplares der gedachten Schrift

in das Inn- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 24. Mai 1834. Bühler.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.

Nach erstandener Prüfung ist der Doktor der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Gottlob Reichert, von Erdmannhausen, Oberamts Marbach, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, der Licentiat der Medicin und Chirurgie, Johann Friedrich Speth, von Stuttgart, zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, der Licentiat der Medicin Carl Zimmer, von Herbrechtingen, Oberamts Heidenheim, zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und der Licentiat der Medicin Johann Heinrich Buttersack, von Bopfingen, Oberamts Neresheim, zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 24. Mai 1834. Walther.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Ober-Aufsicht über die gegenwärtig zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanstalt an das Stadt-Commando daselbst.

Nachdem das K. Festungs-Commando zu Hohenasberg der Leitung und Ober-Aufsicht über die gegenwärtig zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanstalt, wohin die zur Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilten Militär-Personen zur Erstehung ihrer Strafe abgeliefert werden, höchstem Befehle zur Folge enthoben, und diese Straf-Anstalt unter den Befehl und die Oberleitung des Stadt-Commando dahier gestellt worden ist, so daß der Stadt-Commandant zu Stuttgart, so lange sich die Militär-Strafanstalt hier befindet, alle diejenigen Funktionen, welche dem Commandanten der Strafanstalt kraft der Instruktion zukommen, mit Ausschluß des Festungs-Commandanten zu Hohenasberg, auszuüben hat; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 24 Mai 1834. Hügel.

D) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Kontingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes Art. 25 die Loos-Nummern, mit denen die Kontingente in den verschiedenen Oberamts-Bezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	199.	Balingen	146.
Besigheim	212.	Calw	134.
Böblingen	161.	Freudenstadt	150.
Brackenheim	127.	Herrenberg	78.
Cannstadt	110.	Horb	104.
Eßlingen	115.	Nagold	130.
Heilbronn	128.	Neuenbürg	148.
Leonberg	132.	Nürtingen	96.
Ludwigsburg	125.	Oberndorf	135.
Marbach	189.	Reutlingen	129.
Maulbronn	152.	Rottenburg	131.
Neckarsulm	135.	Rottweil	134.
Stuttgart, Stadt	132.	Spaichingen	114.
Stuttgart, Amt	140.	Sulz	115.
Vaihingen	128.	Tübingen	126.
Waiblingen	187.	Tuttlingen	151.
Weinsberg	190.	Urach	154.

III. Jaxt-Kreis.		IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	103.	Biberach	87.
Crailsheim	116.	Blaubeuren	101.
Ellwangen	169.	Ehingen	117.
Gaildorf	127.	Geißlingen	146.
Gerabronn	159.	Göppingen	183.
Gmünd	126.	Kirchheim	155.
Hall	174.	Leutkirch	86.
Heidenheim	140.	Münsingen	97.
Künzelsau	176.	Ravensburg	96.
Mergentheim	178.	Riedlingen	110.
Neresheim	130.	Saulgau	95.
Oehringen	184.	Tettnang	95.
Schorndorf	147.	Ulm	187.
Welzheim	104.	Waldsee	105.
		Wangen	87.
		Wiblingen	114.

Stuttgart den 2. Juni 1834. Göriz.

Dienst-Erledigung.

Durch den Tod des Oberamts-Arztes Dr. Uhland in Tübingen ist die mit einem Gehalte von 400 fl. und einem Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. aus der Staatskasse, so wie mit einem weiteren Gehalte von 100 fl., einem weiteren Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl., und einer Pferds-Ration aus Körperschaftskassen ver-

bundene Stelle eines Oberamts-Arztes daſelbſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 28 v. M. iſt der Kameral-Amts-Buchhalter Dorner in Vaihingen zum Kanzlei-Aſſiſtenten bei der Zolldirektion, und

der ſeither in Stuttgart beſchäftigte Copiſt Rau, von Urach, für die erledigte Copiſten-Stelle bei der Finanzkammer in Ulm ernannt worden.

Den 5. d. M. iſt die erledigte Stelle eines Aſſiſtenten bei dem Hauptzollamte Heilbronn dem bisher dem Hauptzollamte Stuttgart zeitig zugetheilten Aſſiſtenten Schwarz, ſo wie

die erledigte Stelle eines Hauptzollamts-Aſſiſtenten in Tuttlingen dem ſeitherigen Aſſiſtenten bei dem Neben-Zollamte Alpirsbach, Ade, übertragen worden.

Am 5. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 14. Juni 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai und Juni 1834. — Bekanntmachung die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Verfügung, betreffend die Anschaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Filialitäts-Verbandes der Gemeinde Oggenhausen mit der Pfarrei Nattheim, Dekanats Heidenheim. — Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck der zwei Werke: Volks-Naturlehre von Helmuth, achte Auflage, neu bearbeitet von Fischer, zwei Theile, und Handwörterbuch der Chemie, von den Professoren Liebig und Poggendorf, fünf Bände. — Verfügung, betreffend die Besorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leinweber. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. — Bekanntmachung, die Vorprüfung für das akademische Studium betreffend. — Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung der verpachteten Staatsgüter.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. dem Bauinspektor Nellmann in Heilbronn den Titel eines Kreisbaurathes gnädigst zu verleihen, wie auch

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors dem bisherigen Verweser derselben, Rechts-Consulenten Lempp, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Kameral-Verwalter Scheffold, von Dornstetten, auf das erledigte Kameralamt Backnang gnädigst versetzt, und

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Kreisbaurathsſtelle dem Bauinſpektor Dillenius in Calw, ſo wie

die bei der Zolldirektion erledigte Reviſors-Stelle dem bei derſelben angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten Kuhn gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Reſultat der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai und Juni 1834.

Auf die Bekanntmachung vom 2. December v. J. (Reg.Bl. S. 404) haben ſich ſechzehn Referendäre zur zweiten Dienſtprüfung gemeldet. Von dieſen iſt Einer wegen unzureichender Kenntniſſe zurückgewieſen, dagegen ſind nachſtehende fünfzehn, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte, Candidaten in Folge der am 27. Mai und 3. Juni d. J. vorgenommenen Prüfung zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Eduard Beurlin von Stuttgart,
2) Rudolph Wilhelm Boſch von Gailenkirchen, Oberamts Hall,
3) Wilhelm Gottlob Burk von Göppingen,
4) Dr. J. J. Huck von Fulda, bisher Privatdocent in Tübingen,
5) Chriſtian Ludwig Klunzinger von Lauffen, Oberamts Beſigheim,
6) Gottlob Friedrich Landerer von Alpirsbach, Oberamts Oberndorf,
7) Auguſt Lebret von Stuttgart,
8) Julius Nick von Stuttgart,
9) Carl Adolph Niethammer von Ravensburg,
10) Ferdinand Chriſtoph Martin Piſtorius von Göppingen,
11) Carl Eduard Roller von Wurmlingen,
12) Carl Guſtav Schwab von Stuttgart,
13) Joſeph Steinhäuſer von Gmünd,
14) Guſtav Adolph Graf v. Taube von Stuttgart,
15) Auguſt v. Tautphöus von Mergentheim.

Stuttgart den 5. Juni 1834.

Für den Departements-Chef:
Bollen.

b) Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche zu Erſtehung der zweiten Dienſt-Prüfung befähigt ſind und die Zulaſſung zu derſelben beabſichtigen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche auf die vorgeſchriebene Weiſe und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts, bis zum 15. Juli l. J. bei dem K. Juſtiz-Miniſterium um ſo gewiſſer einzureichen, als im Fall der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſtbevorſtehenden Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieſer Prüfung zugelaſſenen Referendären werden ſodann von der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugeſtellt werden.

Stuttgart den 6. Juni 1834.

Für den Departements-Chef:
Volley.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Anſchaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden.

Die Intelligenz-Artikel, deren Bekanntmachung nach der Verordnung vom 22. Januar 1807 einen der Zwecke des Regierungs-Blatts bildet, werden ſeit dem Anfange des Jahrs 1821 zufolge höchſter Verfügung vom 14. December 1820 (Reg.Bl. S. 641 ff.) in einem abgeſonderten Blatt unter dem Titel: „Stuttgarter allgemeine Anzeigen" herausgegeben, deſſen Verlag zur Zeit den Erben des Buchdruckers Chriſtoph Friedrich Cotta zu Stuttgart übertragen iſt.

Die bei einem großen Theil der für das Staats-Intelligenzblatt beſtimmten Gegenſtände, namentlich bei Steckbriefen, Anzeigen von Verbrechen ꝛc. ſo wichtige Schnelligkeit der Verbreitung wird durch dieſe Einrichtung, zumal ſeit dem Anfang des gegenwärtigen Jahres, mit welchem die Zahl der wöchentlich erſcheinenden Nummern des Blattes von vier auf ſechs vermehrt worden iſt, in Vergleich mit der früheren

Einrichtung des Staats-Intelligenzblatts bedeutend befördert. Der in der Verfügung vom 14. December 1820 angegebene Abonnements-Preis von jährlichen 2 fl. 30 kr. ist bei der neuerlichen Vermehrung der Nummernzahl des Blattes nicht nur nicht erhöht, sondern es ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß das Blatt vom 1. Juli d. J. an um diesen Preis in jedem Theil des Landes durch die Post bezogen werden kann. Es leuchtet hiebei von selbst ein, daß die Nachrichten von privativem und örtlichem Interesse, denen ein Theil des Blatts gewidmet ist, den Preis desselben nicht vertheuern, vielmehr wird die Wohlfeilheit des Blatts theilweise durch die Insertions-Gebühren, welche diese Nachrichten ertragen, möglich gemacht.

Für die Ausübung der den Gemeindebehörden anvertrauten Rechtspflege und Polizeiverwaltung bildet dieses Staats-Intelligenzblatt ein unentbehrliches Hülfsmittel, und es ist überdieß die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Anschaffung desselben, da es das Regierungs-Blatt in einem Theil der dem Letztern durch die Verordnung vom 22. Januar 1807 angewiesenen Bestimmung vertritt, auch in der ausdrücklichen Vorschrift dieser Verordnung begründet.

Da jedoch nach erhaltenen Anzeigen mehrere Gemeinden aufgehört haben, dieser Verbindlichkeit nachzukommen, so werden die Bezirks-Polizeiämter hierdurch in Gemäßheit höchster Entschließung vom 4. d. M. angewiesen, den Stand der Sache in dieser Beziehung zu erheben, und bestimmte Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Juli d. J. an ein Exemplar des mehrgenannten Staats-Intelligenzblatts in jeder Gemeinde für die Gemeinde-Behörde angeschafft werde.

Zugleich wird hinsichtlich der Benützung des Blatts für amtliche Bekanntmachungen auf die Verfügung vom 14. December 1820, Punkt 1—3 verwiesen.

Stuttgart den 5. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Filialitäts-Verbandes der Gemeinde Oggenhausen mit der Pfarrei Nattheim, Dekanats Heidenheim.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. gnädigst genehmigt, daß die bisher der evangelischen Pfarrei Nattheim, De-

kanats Heidenheim, als Filial zugetheilte Gemeinde Oggenhauſen von dem Mutterorte getrennt, zu einer eigenen Kirchengemeinde erhoben, und dieſe vorerſt durch einen beſondern Pfarrverweſer beſorgt werde.

Stuttgart den 5. Juni 1834. Schlayer.

c) Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck der zwei Werke: „Volks-Naturlehre von Helmuth, 8te Auflage, neu bearbeitet von Fiſcher, zwei Theile," und „Handwörterbuch der Chemie, von den Profeſſoren Liebig und Poggendorf, fünf Bände."

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. der Schulbuchhandlung in Braunſchweig (Vieweg) ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage herauskommenden zwei Werke:

Volks-Naturlehre von Helmuth, 8te Auflage, neu bearbeitet von Fiſcher, zwei Theile, und

Handwörterbuch der Chemie, von den Profeſſoren Liebig und Poggendorf, fünf Bände,

und zwar für das erſte auf die Dauer von ſechs, und für das zweite auf die Dauer von acht Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was hiemit, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. Juni 1834. Schlayer.

d) Verfügung, betreffend die Beſorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber.

Seine Königliche Majeſtät haben in Rückſicht auf das in einigen Gegenden des Königreichs beſtehende Herkommen, wornach die Leinwandweber das Weben der zur Kleidung der Landleute erforderlichen groben wollenen Tücher und leichten Kreppe um den Lohn beſorgen, vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu verfügen gnädigſt geruht,

daß das Lohnweben groben wollenen Tuchs und leichten Krepps für den Hausbrauch der Landleute aus der ſelbſt erzeugten Wolle der letzteren in Orten und Bezirken, wo die Verrichtung deſſelben durch Leinweber hergebracht und nach

der Zahl der daſelbſt anſäßigen Tuch- und Zeugmacher als Lokal-Bedürfniß zu betrachten iſt, eine gemeinſchaftliche Zuſtändigkeit der Leinweber mit den Tuch- und beziehungsweiſe Zeugwebern bilden ſoll.

Dieſe höchſte Entſchließung wird daher unter Beziehung auf die Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe, zur Nachachtung mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß über das Vorhandenſeyn der Bedingungen der angeordneten Gemeinſchaftlichkeit in den einzelnen Orten und Bezirken die Kreis-Regierungen zu erkennen haben.

Stuttgart den 6. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd nachgeſucht haben, und nicht durch beſondere Ausſchreiben beſchieden worden ſind, haben am Mittwoch den 2. Juli d. J. Abends im beſagten Inſtitute ſich einzufinden, wo die im §. 12 der organiſchen Statuten vom 15. Januar 1825 (Reg.Bl. Nr. 3, v. J. 1825) angeordnete Aufnahme-Prüfung in den erſten Tagen des Monats Juli vorgenommen werden wird. Die neu eintretenden wie die ältern Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23 der beſagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert, und die Eltern oder Pfleger aufgefordert, das Geld unmittelbar an das Rektorat des Schullehrer-Seminars einzuſchicken.

Stuttgart den 3. Juni 1834. Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, die Vorprüfung für das akademiſche Studium betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 10. Auguſt 1818 (Reg.Bl. S. 461 ff.) werden die Forderungen an diejenigen, welche die Vorprüfung für das akademiſche Studium erſtehen wollen, auf folgende Weiſe näher beſtimmt:

1) Alle, ohne Ausnahme, haben die Kenntniß der lateiniſchen Sprache durch ſchriftliche und mündliche Ueberſetzungen zu erproben, Fragen aus der formalen, reinen und angewandten Logik, aus der alten und neuen Geſchichte und Geographie zu beantworten, Aufgaben aus der Arithmetik und der Elementar-Algebra, ſo wie aus der Geometrie (ſo weit ſie in den drei erſten Büchern Euklids enthalten iſt) zu löſen, endlich über Gegenſtände der Religions- und Sittenlehre einen deutſchen Aufſatz, welcher zugleich Probe der Gewandtheit im ſchriftlichen Gebrauch der Mutterſprache ſeyn ſoll, auszuarbeiten.

2) Diejenigen, welche ſich dem Studium der Theologie, Rechtsgelehrſamkeit und Arzneiwiſſenſchaft widmen wollen, werden mündlich und ſchriftlich in der griechiſchen Sprache geprüft; die künftigen Theologen auſſerdem auch in der hebräiſchen.

3) Von den Candidaten der Forſt- und Bergwiſſenſchaft wird ein größeres Maaß von mathematiſchen Kenntniſſen als das Nro. 1 bezeichnete gefordert.

Stuttgart den 9. Juni 1834. Flatt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Beaufſichtigung der verpachteten Staatsgüter.

Zu beſſerer Beaufſichtigung der Staatsgüter ſind durch Erlaſſe an die Kreis-Finanzkammern verſchiedene Anordnungen getroffen worden, nach welchen insbeſondere die verpachteten Maiereien, Schäfereien, Mühlen ꝛc. nicht nur jährlich durch die Cameralverwalter, ſondern auch von Zeit zu Zeit durch Collegial-Mitglieder der Finanzkammern zu beſichtigen ſind. Da dieſe Anordnungen die früher im Reg. Bl. von 1812, S. 285 bekannt gemachte Verfügung der vormaligen Sektion der Krondomainen vom 2. Juni 1812 erſetzen; ſo werden die Cameralämter auf die ihnen dießfalls durch die Kreis-Finanzkammern demnächſt zukommenden näheren Vorſchriften mit der Erinnerung verwieſen, den ihrer nächſten Aufſicht anvertrauten Staatsgütern die gebührende Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu widmen, damit durch eine gute, den Grundſätzen der

Landwirthschaft entsprechende Bewirthschaftung derselben ihre Einträglichkeit erhöht werde.

Stuttgart den 20. Mai 1834. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit dem erledigten Diakonat Herrenberg ist das ¾ Stunden entfernte Filial Haßlach, das 324 Pfarrgenossen hat, und ein Einkommen von 650 fl. nach Sportelpreisen verbunden. Neben den gewöhnlichen Amtsgeschäften in der Stadt hat der Helfer im Filial an allen Sonn- und Feiertagen Predigt und Katechisation zu halten. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Kameralamt Dornstetten, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines finanzkammerlichen Bauinspektors im Schwarzwald-Kreise, mit dem Wohnsitze zu Calw, mit welcher die Normal-Besoldung von 800 fl. nebst 350 fl. Reisekosten-Aversum verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des gedachten Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Gegenseitig versetzt wurden, den 2. d. M.: der Forstwart Zaiser, bisher in Ober-Ensingen, Forstamts Kirchheim, und

der Forstwart Rau, bisher in Sirchingen, Forstamts Urach.

Unter dem 9. d. M. ist das erledigte Umgelds-Commissariat zu Schorndorf dem bei dem Cataster-Bureau angestellten Assistenten Frasch, und

jenes zu Heilbronn dem Assistenten Müller bei demselben Bureau übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 20. Juni 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. — Privilegium gegen den Nachdruck der Grammaire pratique etc. par Gérard et pluſieurs autres Grammairiens. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift des Oberamtsarztes Dr. Bodenmüller in Gmünd: „Woher rührt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder im erſten Lebensjahre?“ — Bekanntmachung, die Belohnung und Belohnung mehrerer Landjäger betreffend. — Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für 1831—33. — Ernennung zu Bezirks-Schul-Inſpektoren.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. das erledigte evangeliſche Dekanat und Stadtpfarramt Münſingen dem Helfer Schüle in Calw, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Untertürkheim, Dekanats Cannſtadt, dem Pfarrer Schmid in Obertürkheim, deſſelben Dekanats, gnädigſt übertragen, auch

vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. den Gerichts-Notar Dietrich in Mergentheim, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 14. d. M. die Gerichts-Aktuare Binder in Künzelsau, und

Süskind in Urach, wie auch

den Kanzlei-Aſſiſtenten Clemm in Tübingen zu Ober-Juſtiz-Aſſeſſoren, den erſten und dritten bei dem Gerichtshofe in Tübingen und den zweiten bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu befördern geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie	163
2) der katholiſchen Theologie	169
3) der moſaiſchen Theologie	3
4) der Rechtswiſſenſchaft	82
5) der Heilkunde	179
6) der Kameral-Wiſſenſchaft	44
7) der allgemeinen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	106
Zuſammen	746

Hierunter ſind Ausländer — 101

Stuttgart den 12. Juni 1834.

Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Grammaire pratique etc., par Gérard et plusieurs autres Grammairiens.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. gnädigſt geſtattet haben, daß das der Buchhandlung Imle und Kraus in Ludwigsburg kürzlich laut Bekanntmachung vom 24. April d. J. auf die Dauer von ſechs Jahren ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck einer in ihrem Verlage erſcheinenden franzöſiſchen Grammatik von Profeſſor Gérard und Abbé Mozin, nach dem Zurücktritt des Abbé Mozin von der Mitbearbeitung, auf das nun unter dem veränderten Titel:

„Grammaire pratique et complète à l'usage des Français, qui veulent apprendre l'allemand, et des Allemands, qui veulent apprendre le français, par Gérard et plusieurs autres Grammairiens“

erſcheinende Werk übertragen werde; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12 Juni 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift des Oberamtsarztes Dr. Bodenmüller in Gmünd: Woher rührt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder im erſten Lebensjahre?

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. der Raach'ſchen Buchhandlung in Gmünd ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden Schrift: „woher rührt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder im erſten Lebensjahre? und wie iſt dieſem Uebel vorzubeugen? nach Erfahrungs-Grundſätzen bearbeitet von B. Bodenmüller, D. der Medicin und Chirurgie und Oberamtsarzt in Gmünd,“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Juni 1834.

Schlayer.

d) Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 u. 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die nachgenannten, wegen beſonderer Auszeichnung im Dienſte mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) vermöge höchſter Entſchließung vom geſtrigen Tage haben Seine Königliche Majeſtät

dem Montirungs-Verwalter, Oberfeldwebel Bäuchle zu Stuttgart, ſo wie den beiden Stations-Commandanten dritter Claſſe

Glaſer zu Freudenſtadt, und
Melber zu Crailsheim,

die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Laib zu Eßlingen,
Simondet zu Balingen,
Gündele zu Rottenburg,
Kurz zu Nürtingen,
Kühnle zu Wiblingen;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Geck zu Vaihingen,
Waibel zu Schorndorf,
Heimburger zu Hall,
Bofinger zu Riedlingen,
Feiel zu Tettnang;

die Landjäger erſter Claſſe:

Uebele zu Maulbronn,
Stolz zu Stuttgart,
Wittel zu Oberndorf,

Metzger zu Ellwangen,
Strauß zu Gerabronn,
Hartmann zu Neresheim,
Stegmaier zu Ellwangen.

5) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Schäufele zu Ellwangen,
Kraft zu Nagold,
Kühnle zu Kirchheim;

die Stations-Commandanten dritter Classe:
Kneule zu Neresheim,
Kurz zu Waiblingen,
Zimmermann zu Neuenbürg,
Falschebner zu Mergentheim,
Beßmann zu Spaichingen,
Sippel zu Oberndorf,
Ziegler zu Saulgau;

die Landjäger erster Classe:
Auer zu Stuttgart,
Döbele zu Leonberg,
Rühle zu Tuttlingen,
Hoß zu Gerabronn,
Kipf zu Tettnang;

die Landjäger zweiter Classe:
Ruoß zu Nürtingen,
Eberlein zu Neckarsulm.

Stuttgart den 12. Juni 1834.

Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für 1834—35.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. ſollen für das Verwaltungsjahr 1834—35 als ordentliche Beiträge zur allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt des Königreichs vier Kreuzer je auf hundert Gulden Gebäude-Anſchlag umgelegt, und zwiſchen dem 1. November d. J. und dem 1. Februar künftigen Jahrs zum Einzug gebracht werden.

Die K. Oberämter werden daher beauftragt,

1) dieſe Umlage auf den Grund der mit dem 1. Juli d. J. Statt findenden Reviſion der Brand-Verſicherungs-Kataſter zu vollziehen;
2) die Umlage-Urkunden ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. an den Brand-Verſicherungs-Haupt-Kaſſier unfehlbar einzuſenden, und bei der Vergleichung derſelben mit den an die K. Kreis-Regierung eingeſchickten Ueberſichten über die Aenderungen der Kataſter darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gleichſtellung beider nicht nur hinſichtlich der Totalſummen, ſondern auch hinſichtlich der Summen des Zuwachſes und des Abgangs der Brand-Verſicherungs-Anſchläge bewirkt werde, um jeder Zurückſendung und nachträglicher Einziehung von Erläuterungen überhoben zu ſeyn;
3) für den Einzug und die Einlieferung der umgelegten Summen in der bezeichneten Friſt pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttgart den 13. Juni 1834.

Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Ernennung zu Bezirks-Schul-Inſpektoren.

Das Amt eines Bezirks-Schul-Inſpektors iſt nachbenannten bisherigen Schul-Inſpektorats-Verweſern heute definitiv übertragen worden:

1) dem Pfarrer Halder in Unteressendorf für den Schul-Inſpektorats-Bezirk Schuſſenried;

2) dem Pfarrer Huberich in Kirchhauſen für den Bezirk Neckarſulm;
3) dem Pfarrer Kapp in Sulgen für den Bezirk Oberndorf;
4) dem Pfarrer Klingenmaier zu Altkrautheim für den Bezirk Amrichshauſen;
5) dem Pfarrer Neuer in Altheim für den Bezirk Biberach;
6) dem Pfarrer Straubenmüller in Zimmern für den Bezirk Rottweil;
7) dem Pfarrer Stüß in Ditzenbach für den Bezirk Eybach;
8) dem Pfarrer Weiß in Unterböbingen für den Bezirk Gmünd.

Stuttgart den 3. Juni 1834.

Soden.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Künzelsau haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen, ſodann die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Urach, ſo wie diejenigen um die gleichfalls erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen innerhalb derſelben Zeit bei dieſem letztgedachten Gerichtshofe zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichts-Notarsſtelle in Mergentheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Durch das am 11. Juni d. J. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Magenau iſt die in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichts-Notariats-Stelle in Rottweil erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Durch Todesfall iſt bei der Regierung des Jaxtkreiſes eine Rathsſtelle mit einem normalmäßigen Gehalt von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber

um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der genannten Kreis-Regierung vorſchriftmäßig einzureichen.

5) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Nattheim, Dekanats Heidenheim, von welcher das Filial Oggenhauſen getrennt wird, zählt 954 Pfarrgenoſſen und ihr Dienſt-Einkommen iſt auf 859 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Präzeptorsſtelle in Winnenden, deren jährliches Einkommen, mit Einſchluß des Schulgeldes, auf 403 fl. in Sportelpreiſen neben freier Wohnung, oder, wenn dieſe in Zukunft für Schulzwecke gebraucht werden ſollte, angemeſſenem Hauszins beſteht, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Am 19. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 28. Juni 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Bezahlungs-Termin für die an die Irren-Anstalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungs-Gelder. — Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Bekanntmachung, betreffend das Patronatrecht über den katholischen Pfarr- und Schullehrer-Dienst zu Niederstotzingen. — Die Vertheilung der Preise für die katholischen Schullehrer betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niedern katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zu akademischen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. — Bekanntmachung, die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 16. d. M. Folgendes zu verfügen geruht:

Zu Oberlieutenants werden befördert:

die Unterlieutenants: Vollstetter des siebenten Regiments, im vierten Infanterie-Regiment,

v. Biberstein, Schützen-Offizier des siebenten Regiments, im siebenten Regiment,

Baur des fünften Regiments, im fünften Regiment;

zum Schützen-Offizier im vierten Infanterie-Regiment wird ernannt:
der Unterlieutenant v. Stetten dieſes Regiments.

Eingetheilt werden:

bei dem 4ten Infanterie-Regiment, Unterlieutenant Kempff des 4ten Regiments,
— 6ten — — — — Deprecin 6ten —
— 7ten — — — — v. Hermann 6ten —
— 3ten — — — — v. Forſtner 3ten —

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Aidlingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Haas in Wittendorf, Dekanats Freudenſtadt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Winterbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarr-Vikar Neuffer in Rottenburg, und

die erledigte Stelle eines Helfers in Münſingen dem Pfarrverweſer Grieſinger in Schnaith, Dekanats Schorndorf, gnädigſt übertragen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. den Pfarrer Bardili zu Peterzell, Dekanats Sulz, ſeines Dienſtes zu entlaſſen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. den Oberamtmann Schliz zu Herrenberg, wegen Krankheit in den Penſionsſtand zu verſetzen gnädigſt geruht, vorbehältlich ſeiner Wieder-Einberufung zum aktiven Dienſt im Falle ſeiner Wiedergeneſung.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. dem bisherigen K. Commerzienrath, Banquier Federer zu Stuttgart, in gnädigſter Anerkennung ſeiner Verdienſte um die Dampfſchifffahrt auf dem Bodenſee, den Titel eines Finanzraths in Gnaden zu verleihen, auch

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die erledigte Stelle eines Unteramts-Arztes zu Ochſenhauſen, Oberamts Biberach, dem ausübenden Arzte Dr. Jakob zu Altshauſen, Oberamts Saulgau, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Schnaith, Dekanats Schorndorf, dem Präzeptor Schauffler in Murrhardt, Dekanats Backnang, zu übertragen geruht.

Die patronatiſche Nomination des Vikars Friedrich Rau, von Plattenhardt, auf das Diakonat Schwaigern, Dekanats Brackenheim, iſt unter dem 20. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend den Bezahlungstermin für die an die Irren-Anſtalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungsgelder.

Um bei der Kaſſe der Irren-Anſtalt zu Zwiefalten die Einzahlung der Verpflegungsgelder, in welchen der größere Theil ihrer Einnahmen beſteht, mit der Verfallzeit der Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen, wird nach höchſter Entſchlieſſung vom 18. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Die an die Kaſſe der Irren-Anſtalt zu Zwiefalten für die aufgenommenen Kranken nach §. 12 der Verordnung vom 11. Februar 1810 zu entrichtenden Verpflegungsgelder ſind je in vierteljährigen Raten auf Abrechnung vorauszubezahlen.
2) Für die dermalen in der Anſtalt befindlichen Kranken tritt die Verbindlichkeit dieſer Vorauszahlung mit dem 1. Juli d. J. ein, auf welchen Termin über ihre Schuldigkeit für das Vergangene abzurechnen iſt. Zur Entrichtung des erſten, auf den gedachten Termin verfallenden Quartal-Vorſchuſſes aber werden den Vertretern derjenigen dieſer Kranken, welchen wegen beſchränkten Umfangs ihrer Mittel die Vorausbezahlung einer vierteljährigen Koſtgeldsrate neben gleichzeitiger Entrichtung des auf den 30. d. M. verfallenden Koſtgelds beſchwerlich fällt, auf Verlangen eine oder zwei Friſten, deren Geſammtdauer jedoch nicht über ſechs Monate betragen darf, verwilligt werden.
3) Hinſichtlich des Erſatzes für Kleidung und Betten verbleibt es bei der bisherigen Einzugszeit.

Stuttgart den 20. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schlayer.

b) Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

Da die K. Deklaration vom 8. December 1821 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels nunmehr auch auf den Grafen Carl Leopold v. Mal-

deghem, K. Niederländiſchen Kammerherrn, zu Niederſtoßingen, auf ſeine Familie und auf ſeine ritterſchaftlichen Beſitzungen, und zwar

a) auf die älteren Beſitzungen in den Gemeindebezirken Niederſtoßingen und Stetten ob Lonthal, Oberamts Ulm, und Bergenweiler, O.A. Heidenheim, nach erfolgter Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forſtgerichtsbarkeit, mit Einweiſung in die durch die §§. 30 und 41 der K. Deklaration zugeſicherten Surrogate der beiden erſteren Rechte;

b) auf die an den Grafen neuerlich vom Staate durch Kauf übergegangenen Beſitzungen zu Niederſtoßingen, nachdem denſelben von Seiner Königlichen Majeſtät die Eigenſchaft eines adelichen Guts verliehen worden, jedoch vermöge dieſer Verleihung mit Ausſchluß aller auf Hoheits- oder obrigkeitliche Rechte und deren Surrogate ſich beziehenden Beſtimmungen,

für anwendbar erklärt worden iſt; ſo wird ſolches unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen, den Vollzug jener K. Deklaration betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird hiemit nachgetragen, daß die gedachte K. Deklaration ferner auf die Freiherren Wilhelm Friedrich v. König, Ober-Juſtizrath zu Ulm, und Carl Friedrich v. König zu Warthauſen,

als Beſitzer der durch K. Entſchließung zum Rittergut erhobenen vormaligen Staatsdomäne Warthauſen, Oberamts Biberach, jedoch mit Ausſchluß aller auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forſtgerichtsbarkeit und deren Surrogate ſich beziehenden Beſtimmungen Anwendung finde.

Stuttgart den 20. Juni 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Patronatrecht über den katholiſchen Pfarr- und Schullehrerdienſt zu Niederſtoßingen.

Nachdem in Folge des Verkaufs der zum Staatsgut gehörigen grundherrlichen Rechte zu Niederſtoßingen, Oberamts Ulm, das damit verbundene Patronatrecht über den katholiſchen Pfarr- und Schullehrerdienſt daſelbſt auf den Grafen v. Maldeghem übergegangen iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juni 1834. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preiſe für die katholiſchen Schullehrer betreffend.

Nachſtehende Schullehrer aus den Schul-Inſpektoratsbezirken Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Schuſſenried, Tettnang, Uttenweiler, Waldſee und Wangen wurden der für das Jahr $18\frac{33}{34}$ gnädigſt ausgeſetzten Preiſe würdig erachtet:

Behler, Johann Georg, in Roggenzell,
Beil, Johann, in Kleintiſſen,
Bicheler, Anton, in Fulgenſtadt,
Binder, Paul, in Ertingen,
Birckler, Alois, in Buchau,
Boſch, Joſeph, in Waldſee,
Butſcher, Bernhard, in Eſpach,
Detzel, Johann Baptiſt, in Neutrauchburg,
Duelli, Joſeph, in Hemigkofen,
Glückherr, Xaver, in Friedrichshafen,
Heine, Franz Joſeph, in Amtzell,
Küchle, Joſeph, in Aulendorf,
Leute, Joſeph Anton, in Wolpertswende,
Locher, Johann Georg, in Bodnegg,
Mayer, Auguſt, in Riedlingen,
Ritter, Joſeph, in Riedlingen,
Schaffrath, Joſeph, in Grünkraut,
Schmid, Johann, in Reuthe,
Staiger, Lorenz, in Uttenweiler,
Zimmermann, Joſeph, in Brochenzell.

Hiezu kommen noch ausnahmsweiſe fünf weitere Preiſe für die Schullehrer:

Fiſcher, Johann Nepomuck, in Waldſee,
Salenbauch, Joſeph, in Zwiefaltendorf,
Schilling, Joſeph in Langenargen,
Voggel, Valentin, in Emerſelden,
Walſer, Valentin, in Michelwinnaden.

Stuttgart den 6. Juni 1834. Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niedern katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zu akademischen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niedern katholischen Convikte wird am 22. und 23. August, Freitag und Samstag,

II. die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar 1. 2. und 3. September, Montag, Dienstag und Mittwoch

vorgenommen werden. Nach der bereits geschehenen Bekanntmachung (Reg.Bl. von 1834, Nro. 26, S. 364) haben bei derselben nur zwei Jahrsklassen, und zwar die zweite nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen, auch wird die zweite nicht mehr im Ebräischen geprüft.

III. Die Prüfung für die Universitäts-Candidaten ist auf den 9. und 10. September, Dienstag und Mittwoch, wozu nach Beschaffenheit der Umstände noch der Vormittag des 11. Septembers hinzukommen kann, bestimmt; zu derselben sind wie bisher: Livius, Xenophons Memorabilien, Platos Phädon und Criton mitzubringen.

IV. Die Konkursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar ist auf den 30. September und die beiden folgenden Tage festgesetzt. Zu derselben haben sich alle diejenigen Jünglinge, welche nicht vor vier Jahren in das Seminar zu Urach aufgenommen wurden, anzumelden. Tacitus, Thucydides und eine ebräische Bibel sind mitzubringen.

Alle diese Prüfungen werden im Saal des hiesigen Gymnasiums vorgenommen, und nehmen jedesmal am ersten Tage Morgens sieben Uhr den Anfang.

Die Personal-Tabellen für die Prüfung Nro. II., so wie die nach der Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) einzurichtenden Gesuche um die Zulassung zur Prüfung der Studien-Candidaten (Nro. III.) sind unfehlbar auf den 25. Julius, die Anmeldungs-Eingaben für die Prüfung Nro. IV. aber bis auf den 1. September bei dem K Studienrath einzureichen.

Stuttgart den 23. Juni 1834. Flatt.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg betreffend.

In Folge der neuen Organiſation der K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg wird in dieſem Jahre keine Aufnahme neuer Zöglinge in dieſelbe Statt finden, ſondern erſt im Herbſte 1835 erfolgen, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der geſteigerte Grad von Kenntniſſen, welcher künftig zur Aufnahme erforderlich iſt, ſpäterhin angezeigt werden wird. Da zugleich auch das zur Aufnahme befähigende Alter erhöht wird; ſo ſind diejenigen Jünglinge, welche geſonnen waren, ſich in dieſem Jahre zur Prüfung zu melden, von der im nächſten Jahre erfolgenden Prüfung nicht ausgeſchloſſen, ſofern ſie überhaupt den hierüber noch bekannt zu machenden Bedingungen der Aufnahme entſprechen.

Stuttgart den 18. Juni 1834. Hügel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Oberamtsrichters Märklin iſt die in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Urach erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Bei der Regierung des Neckarkreiſes iſt durch Todesfall eine Rathsſtelle mit einem normalmäßigen Gehalt von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Heidenheim, deſſen Einkommen einſchließlich einer Zulage von 58 fl. 20 kr. aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 600 fl. nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Knittlingen, deſſen Einkommen einſchließlich einer Zulage von 17 fl. aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds

auf 600 fl. nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in Calw, mit welcher ein jährliches Einkommen von 614 fl. in Sportelpreiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die erledigte katholiſche Pfarrei zu Untergröningen, Oberamts Gaildorf und Dekanats Unterkochen, begreift 283 Pfarrangehörige im Pfarrdorf und 142 in der Umgegend. Dieſelbe hat von Gärten, Capitalzinſen und Beſoldungen ein beſtändiges Einkommen von 700 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Villingendorf, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift im Pfarrort, ſodann in einem kleinen Weiler und einem Hof zuſammen 605 Pfarrgenoſſen, und erträgt an beſtändigem Einkommen von eigenen Gütern, Beſoldungen und Gebühren 550 fl. und an unbeſtändigen Einkommens-Theilen beiläufig 55 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

8) Die katholiſche Kaplanei zur heiligen Katharina in der Oberamtsſtadt Ehingen wird wieder beſetzt werden. Dieſelbe hat von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 586 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 16. d. M. iſt die erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Baindt, Forſts Weingarten, dem Revier-Amtsverweſer Biſcher zu Wittlingen übertragen, und

dem Zoll-Grenz-Controleur Hailer in Krauchenwies die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung in Gnaden ertheilt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 3. Juli 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „das Hauslexicon, vollständiges Handbuch praktischer Lebens-Kenntnisse für alle Stände.“ — Privilegium gegen den Nachdruck der zehnten Auflage von Rochows Kinderfreund. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Papier-Fabrikanten Gustav Schäufelen in Heilbronn. — Verfügung, betreffend die Vervollständigung der Familien-Register hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger. — Verfügung, betreffend die Vergütung, welche die in Militär-Spitälern verpflegten kranken Landjäger zu leisten haben. — Verfügung, betreffend die Behandlung der Kameral-Ausstände. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1834—35.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 24. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Bayerischen Geheimen Rath und Präsidenten der Academie, v. Schelling, zu München, einem geborenen Württemberger, das Ritterkreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Helfersstelle in Möckmühl, Dekanats Neuenstadt, dem bisherigen Pfarrverweser Ehemann in Bonlanden, Dekanat Stuttgart, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „Das Hauslexikon, vollſtändiges Handbuch praktiſcher Lebens-Kenntniſſe für alle Stände.“

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. der Buchhandlung Breitkopf und Härtel in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden Schrift: „das Hauslexikon, vollſtändiges Handbuch praktiſcher Lebenskenntniſſe für alle Stände“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Juni 1834. Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der zehnten Auflage von Rochows Kinderfreund.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. dem Buchhändler Weſener in Paderborn ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werks:

„Der Kinderfreund. Ein Leſebuch für Bürger- und Landſchulen, von Fr. Eb. v. Rochow; aufs Neue umgearbeitet von Andr. Mieter. Zehnte mit einem Anhange über die Giftpflanzen und einem vollſtändigen Curſus Denkübungen vermehrte Auflage,“

auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Juni 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Papier-Fabrikanten Guſtav Schäufelen in Heilbronn.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 18. d. M. dem Papier-Fabrikanten Guſtav Schäufelen von Heilbronn, welcher am 11. Mai

d. J. zwei Knaben vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet hat, in Anerkennung dieſer muthvollen und menſchenfreundlichen Handlung, und mit beſonderer Rückſicht darauf, daß derſelbe ſchon früher zu wiederholten Malen auf ähnliche Weiſe ſich rühmlich ausgezeichnet, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. Juni 1834. Schlayer.

d) Verfügung, betreffend die Vervollſtändigung der Familien-Regiſter hinſichtlich der im Auslande ſich aufhaltenden Württemberger.

Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Familien-Regiſter hinſichtlich derjenigen Württemberger, welche unter Beibehaltung ihres Württembergiſchen Staats-Bürgerrechts ihren Wohnſitz im Auslande haben, meiſtens ſehr unvollſtändig ſind.

Um dieſem Mißſtande für die Zukunft zu begegnen, wird verfügt:

1) Württemberger, die unter Beibehaltung ihres Württembergiſchen Staats-Bürgerrechts ihren Wohnſitz im Auslande nehmen, ſind mit ihren Gattinnen und Kindern in den Familien-Regiſtern desjenigen Orts, in welchem denſelben das Heimath- (Bürger- oder Beiſitz-) Recht zuſteht, fortzuführen. Wenn ein ſolcher Württemberger zur Zeit ſeines Wegzugs aus dem Lande ſeinen Wohnſitz an einem andern, als ſeinem Heimathorte hat, ſo hat das Pfarramt des letzten Wohnorts dem Pfarramte des Heimathsorts zum Behuf der Aufnahme deſſelben in das Familien-Regiſter des letzteren Orts die erforderliche Mittheilung zu machen.

2) Die Erneuerung des (nach der beſtehenden Vorſchrift höchſtens auf ſechs Jahre auszuſtellenden) Heimathſcheins eines im Auslande ſich aufhaltenden Württembergers hat das zuſtändige Bezirkspolizeiamt nur dann zu bewilligen, wenn der Betheiligte zuvor ſich über den neueſten Stand ſeiner Familie durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit ſeines Wohnorts ausgewieſen haben wird. Das beigebrachte Zeugniß iſt dem zuſtändigen Pfarramt zur Belegung und etwaigen Richtigſtellung des Familien-Regiſters mitzutheilen.

Hienach haben ſich die Bezirks-Polizeiämter und die Pfarrämter zu achten.

Stuttgart den 25. Juni 1834.

Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Vergütung, welche die in Militär-Spitälern verpflegten kranken Landjäger zu leiſten haben.

Die Vergütung, welche die (nach Maßgabe des §. 64 der K. Verordnung über die Organiſation des K. Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823) in einem Militär-Spital verpflegten kranken Landjäger an den Etat des Landjäger-Corps zu leiſten haben, beſtand bisher in dem vollen Betrag des täglichen Verpflegungsgelds der Landjäger von vierundzwanzig Kreuzern. Da bei dieſer Vergütung ſich in der Regel eine Erſparniß für den Corps-Etat ergab, welche nach dem für die laufende Finanz-Periode verabſchiedeten Haupt-Finanz-Etat künftig den Landjägern ſelbſt zu gut kommen ſoll; ſo wird verfügt, daß vom 1. Juli d. J. an den in Militär-Spitäler gebrachten erkrankten Landjägern ſtatt des ganzen Verpflegungsgeldes von 24 kr. täglich nur der Betrag von 21 kr. in Abzug gebracht, der Reſt mit 3 kr. aber denſelben mit der Löhnung ausbezahlt werden ſolle.

Die mit der Ausbezahlung und Verrechnung der Landjägerkoſten beauftragten Amtspflegen haben ſich hienach zu achten.

Stuttgart den 28. Juni 1834. Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

1. Des Finanz Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Behandlung der Kameral-Ausſtände.

Zu Beſeitigung des Mißſtandes, daß in den jährlichen Vermögens-Berechnungen der Staats-Finanzverwaltung große Summen von Ausſtänden und Erſatzpoſten unter den Aktiven erſcheinen, die in ſofern nur täuſchend ſind, als ein beträchtlicher Theil derſelben in ausſtändigen Unzuchtſtrafen, Inquiſitionskoſten und andern dergleichen Poſten beſteht, die entweder gar nicht, oder nur zum kleineren Theil zum baaren Einzug gebracht werden können, ſind durch Erlaſſe an die Ober-Rechnungskammer Anordnungen getroffen worden, nach welchen zu Herſtellung genauerer Berechnungen über die Mittel der Reſtverwaltung in den nach einer vorgeſchriebenen zweckmäßigeren und einfacheren Form anzulegenden Ausſtands-Verzeichniſſen der Kameralämter nicht nur die ſicheren von den zweifelhaften und uneinbringlichen Ausſtänden abzuſondern ſind, ſondern auch

bei Nachläſſen an Unzuchtſtrafen, Inquiſitionskoſten und andern Schuldigkeiten der bedingt erlaſſene Betrag mit dem geeigneten Vorbehalt und der erforderlichen Vormerkung ſogleich an der Schuldigkeit in Abgang zu bringen iſt.

Da durch dieſe Einrichtung die in der Verfügung der vormaligen Krondomänen-Sektion vom 4. April 1815 wegen Behandlung des Ausſtandsweſens enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich der Form der Ausſtands-Verzeichniſſe und der Abſonderung und Claſſifikation der Ausſtände Aenderungen erleiden; ſo werden die K. Kameralämter auf die ihnen dießfalls durch die Kreis-Finanzkammern demnächſt zukommenden näheren Vorſchriften verwieſen, deren genaue und pünktliche Einhaltung von ihnen um ſo mehr erwartet wird, als durch eine geordnete Behandlung der Ausſtände die Ordnung im Kaſſen- und Rechnungsweſen ebenſowohl, als in der Verwaltung ſelbſt bedingt iſt.

Stuttgart den 24. Juni 1834. Herdegen.

2. Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1834—35.

Vermöge des Finanz-Geſetzes vom 24. December 1833 (Reg.Bl. von 1833, S. 541), ſind für das Jahr vom 1. Juli 1834—35 wie bisher an

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 2'600,000 fl.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$	das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grund-Eigenthum	1'729,312 fl.
	b) die Gefälle	112.355 fl.
		1'841,667 fl.
$\frac{4}{24}$	die Gebäude	433,333 fl
$\frac{3}{24}$	die Gewerbe	325,000 fl.
		2'600,000 fl.

Die Steuer iſt unter zu Grundlegung des Landes-Cataſters auf die in der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden.

Ueber die nach der Verordnung vom 20. September 1827 bei dem Cataſter zu berückſichtigen geweſenen Abgangs- und Zuwachspoſten geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweiſungen weiteren Aufſchluß.

Das Grund-Cataſter beträgt dermal nach dem Reinertrag 15'789,338 fl. 38 kr.
das Gefäll-Cataſter . . . . . 1'025,851 fl. 28 kr.
und kommen je auf 100 fl. Rein-Ertrag an Staats-
Steuer . . . . . 10 fl. 57 kr. $\frac{1}{26}$ hlr.
Das Gebäude-Cataſter beträgt nach Capitalwerthen. 146'202,147 fl.
und die Staatsſteuer je auf 100 fl. Capitalwerth. . — 17 kr. $4\frac{7}{10}$ hlr.
Das Cataſter der Gewerbeſteuer (Verhältnißzahlen der
Steuer-Anſätze) beträgt . . . . . 302,513 fl. 41 kr.
Mithin fallen bei der Umlage einer Steuer-Summe
von 325,000 fl. je auf 100 fl. Cataſter . . . . . 107 fl. 25 kr. $5\frac{7}{8}$ hlr.

Die K. Oberämter haben nun unverweilt die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften nach der Grundlage des Landes-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Kanzlei-Exemplaren, ſo wie über die Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Corporations-Anlagen, wird auf die Dekrete vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unter-Austheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen; ſo werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs ſchon früher und insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unter-Austheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 27. Juni 1834. **Süskind.**

Genehmigt von dem K. Finanz-Miniſterium,
den 28. Juni 1834.

Herdegen.

Beilage zu der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 27. Juni 1834.

Vertheilung

der

direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hofdomainen-Kammer und die Staats-Cassen-Renten für 1834—35.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Betrag.
I. Neckar-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	23,974	418	6,178	4,945	35,515
Besigheim	26,043	858	8,907	4,467	40,275
Böblingen	24,888	387	7,177	4,048	36,500
Brackenheim	24,785	1,526	6,314	3,126	35,751
Cannstadt	19,965	586	7,204	4,232	31,787
Eßlingen	23,485	982	6,058	6,774	37,299
Heilbronn	24,127	1,538	11,531	10,037	47,233
Leonberg	34,054	1,159	9,645	4,457	49,315
Ludwigsburg	30,486	1,109	11,559	6,881	50,035
Marbach	33,218	798	6,810	4,171	44,997
Maulbronn	24,551	242	6,885	2,794	34,452
Neckarsulm	33,358	1,275	7,477	4,526	46,634
Stuttgart, Stadt	6,515	261	28,105	25,756	60,637
Stuttgart, Amt	25,117	790	7,363	3,838	37,108
Vaihingen	21,146	847	6,184	3,544	31,721
Waiblingen	25,577	175	6,688	4,169	36,609
Weinsberg	24,748	1,390	5,398	3,457	34,995
	426,017	14,139	149,483	101,222	690,861

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Betrag.
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	23,995	593	5,616	5,959	36,163
Calw	16,231	207	6,138	4,952	27,528
Freudenstadt	20,193	59	4,344	4,077	28,675
Herrenberg	29,886	401	7,301	3,257	40,845
Horb	20,645	1,285	5,661	3,208	50,799
Nagold	18,448	339	5,541	4,811	29,139
Neuenbürg	13,643	311	4,795	3,588	22,137
Nürtingen	24,181	613	6,259	3,927	34,980
Oberndorf	18,386	561	4,450	3,444	26,841
Reutlingen	24,940	691	7,815	8,964	42,410
Rottenburg	30,051	779	8,570	4,650	44,050
Rottweil	23,339	1,324	4,667	3,426	32,756
Spaichingen	19,421	578	3,002	2,373	25,374
Sulz	20,525	290	4,053	2,690	27,558
Tuttlingen	24,464	1,138	4,617	5,007	35,226
Tübingen	23,185	740	8,938	7,506	40,369
Urach	25,481	315	6,479	6,023	38,298
	377,014	10,224	98,246	77,662	563,146

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Betrag.
III. Jaxt-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	17,363	1,557	3,028	4,814	26,762
Crailsheim	22,131	1,406	4,382	3,966	31,885
Ellwangen	29,009	1,364	5,884	4,100	40,357
Gaildorf	23,728	963	3,358	2,978	31,027
Gerabronn	47,177	3,715	5,957	4,527	61,376
Gmünd	20,437	1,665	4,859	6,587	33,548
Hall	38,576	6,471	7,123	6,334	58,504
Heidenheim	27,697	724	6,840	6,558	41,819
Künzelsau	33,499	2,452	6,272	5,331	47,554
Mergentheim	38,590	2,396	6,255	3,852	51,093
Neresheim	24,555	3,946	3,982	3,653	36,136
Oehringen	46,884	4,292	7,341	4,730	63,247
Schorndorf	20,366	232	6,365	3,714	30,677
Welzheim	18,712	590	3,884	2,708	25,894
	408,724	31,773	75,530	63,852	579,879

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Betrag.
IV. Donau-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	41,525	4,282	8,760	6,625	61,192
Blaubeuren	24,135	789	4,169	3,385	32,478
Ehingen	37,982	6,039	6,712	4,368	55,101
Geißlingen	21,756	1,592	5.414	5,031	33,793
Göppingen	32,515	1,126	8,021	7,321	48,983
Kirchheim	27,451	459	7,341	5,437	40,668
Leutkirch	29,928	2,810	5,401	3,311	41,450
Münsingen	22,473	1,250	3,910	3,262	30,895
Ravensburg	38,233	1,455	7,529	5,638	52,855
Riedlingen	37,064	4,739	8,228	4,414	54,445
Saulgau	38,672	2,586	6,084	4,051	51,393
Tettnang	28,804	983	5,663	3,672	39,122
Ulm	34,287	3,642	12,938	13,623	64,490
Waldsee	40,520	4,449	7,710	3,782	56,461
Wangen	29,966	1,943	5,582	4,285	41,774
Wiblingen	25,884	3,755	5,423	3,702	38,764
—	511,175	41,899	108,885	81,905	743,864
V. K. Hofdomainen-Kammer	6,382	9,822	1,189	359	17,752
VI. Staats-Caſſen-Renten	—	4,498	—	—	4,498
—	1'729,312	112,355	433,333	325,000	2'600,000

Dienſt-Erledigung.

Bei der K. Thier-Arznei-Schule in Stuttgart ſoll, höchſter Verfügung gemäß, ein junger, wiſſenſchaftlich und praktiſch gebildeter Thierarzt theils zur Aushülfe in dem Lehrfache der Anatomie und in der Clinik, theils zu repetitoriſchen und zu beſondern Vorträgen über einzelne Zweige der Thier-Heilkunde und ihrer Hülfs-Wiſſenſchaften, in der Eigenſchaft eines Unter-Lehrers angeſtellt werden. Der Gehalt für denſelben iſt vorerſt und widerruflich auf 450 fl. baares Geld feſtgeſetzt. Auch wird darauf Bedacht genommen, demſelben, ſobald es ſeyn kann, freie Wohnung in der Anſtalt einzuräumen. Der Beſitz guter Elementar-Bildung und guter Kenntniſſe in der geſamten theoretiſchen und praktiſchen Thier-Heilkunde, ſo wie bereits erworbene eigene Uebung in letzterer werden als unerläßliche Bedingung für die Bewerbung, Kenntniſſe in den Hülfsfächern, der Botanik, Chemie, Phyſik, als wünſchenswerth zur Bekleidung dieſer Stelle angeſehen. Diejenigen, welche ſich um dieſelbe zu bewerben beabſichtigen, haben ihre Geſuche mit einem Ausweis über ihre perſönlichen Verhältniſſe, und mit ſchriftlichen Belegen über ihre wiſſenſchaftlichen Anſprüche innerhalb ſechs Wochen bei dem K. Medicinal-Collegium einzugeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 14. Juli 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Resultat der Konkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1834 betreffend. — Die Bestellung von sechs geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der dritten umgearbeiteten Auflage der Grammatik der deutschen Sprache von Dr. Becker. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Kleine Schul-Geographie von Dr. Schacht. — Privilegium gegen den Nachdruck der achten vermehrten Auflage von L. Uhlands Gedichten. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Universal-Lexikon der Tonkunst ꝛc., von Dr. G. Schilling." — Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni. — Verfügung, betreffend die Strafen wegen Salz-Einschwärzung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchsten Dekretes vom 1. d. M. ist der Revierförster Mayer in Ebersbach, Forsts Schorndorf, seinem Ansuchen gemäß, wegen der durch Kränklichkeit herbeigeführten Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung, in den Pensionsstand versetzt worden.

Die patronatische Nomination des Pfarrers Speidel zu Gnadenthal, auf die erledigte Pfarrei zu Langenbeutingen, Dekanats Oehringen, ist unter dem 27. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1834 betreffend.

Nachstehende, in alphabetischer Ordnung aufgeführten sechs Rechts-Candidaten, welche sich zu der nach der Bekanntmachung vom 16. April d. J. (Reg. Bl. S. 333) angeordneten Conkurs-Prüfung gemeldet haben, sind für befähigt erkannt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Carl Dinkelmann, von Rottweil.
2) Carl Ferdinand Göriz, von Heuchlingen, Oberamts Neckarsulm.
3) Gustav Friedrich Märklin, von Urach.
4) Julius Mittler, von Ulm.
5) Eugen Rümelin, von Heilbronn.
6) Oskar Friedrich Seeger, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg.

Stuttgart den 1. Juli 1834.

Für den Departements-Chef:
Bolley.

b) Die Bestellung von sechs geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen sechs Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgender Maaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Göriz,
Rümelin.

II. Dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Märklin,
Mittler.

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Dinkelmann.

IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:

Seeger.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der ſtattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 1. Juli 1834.

Für den Departements-Chef:
Bolley.

c) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche in Folge der Verfügung vom 18. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 63) die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-Jahrs bei den K. Gerichtshöfen erſtanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probe-Zeit den hienach benannten Oberamtsgerichten zugetheilt:

1) der Referendär Bozenhardt dem Oberamtsgerichte Hall;
2) — — — Breuning dem Oberamtsgerichte Heilbronn;
3) — — — Daniel dem Criminalamte Stuttgart;
4) — — — Kapff dem Oberamtsgerichte Oehringen;
5) — — — v. Neubronner dem Oberamtsgerichte Ulm;
6) — — — Reichardt dem Oberamtsgerichte Welzheim;
7) — — — Sprößſer dem Oberamtsgerichte Göppingen;
8) — — — Steudel dem Stadtgerichte Stuttgart;
9) — — — Vogt dem Oberamtsgerichte Ellwangen;
10) — — — Weber dem Oberamtsgerichte Tübingen;
11) — — — Zirkler dem Oberamtsgerichte Rottenburg.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamtsgerichten acht Tage nach dem Ablaufe der erſten Hälfte ihres Probe-Jahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige von dieſem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 10. Juli 1834.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der dritten umgearbeiteten Auflage der Grammatik der deutſchen Sprache von Dr. Becker.

Da durch höchſtes Dekret vom 1. d. M. der J. C. Herrmann'ſchen Buchhandlung in Frankfurt am Main, ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage demnächſt erſcheinenden dritten gänzlich umgearbeiteten Auflage der „Grammatik der deutſchen Sprache von Dr. Becker" auf die Dauer von ſechs Jahren verliehen worden iſt; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. Juli 1834. Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Kleine Schul-Geographie von Dr. Schacht".

Durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. iſt dem Buchhändler C. G. Kunze in Mainz ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden Schrift: „Kleine Schul-Geographie von Dr. Schacht" auf die Dauer von ſechs Jahren ertheilt worden; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. Juli 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der achten vermehrten Auflage von L. Uhlands Gedichten.

Da der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden achten vermehrten Auflage von L. Uhlands Gedichten, auf die Dauer von ſechs Jahren ertheilt worden iſt; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Juli 1834. Schlayer.

d) Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „Universal-Lexikon der Tonkunst ꝛc. von Dr. G. Schilling.“

Da der Buchhandlung J. C. Löfflund und Sohn zu Stuttgart durch höchstes Dekret vom 7. d. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erscheinenden Werkes: „Universal-Lexikon der Tonkunst, oder Encyclopädie der gesamten musikalischen Wissenschaften, herausgegeben von Dr. G. Schilling,“ auf die Dauer von sechs Jahren ertheilt worden ist; so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Juli 1834. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni.

Von den zu der zweiten evangelisch-theologischen Dienst-Prüfung (Anstellungs-Prüfung) in den Monaten April, Mai und Junius d. J. zugelassenen Candidaten des Predigtamts wurden folgende siebenundzwanzig für befähigt erklärt, und zwar:

1) Bardili, von Dornstetten,
2) Brodtbeck, von Mußberg,
3) Demmler, von Regensburg,
4) Dürr, von Simozheim,
5) Eyth, von Heilbronn,
6) Föhr, von Marbach,
7) Georgii, von Urach,
8) Gulde, von Osterdingen,
9) Helfferich, von Schafhausen,
10) Hirzel, von Künzelsau,
11) Hopf, von Winterlingen,
12) Kretschmer, von Kirchberg an der Jaxt,
13) Lammert, von Elpersheim,
14) Lempp, von Boll,
15) Lenkner, von Waldmannshofen,

16) Märklin, von Urach,
17) Mann, von Stuttgart,
18) Neef, von Stuttgart,
19) Roß, von Pflugfelden,
20) Pfäfflin, von Ellwangen,
21) Rapp, von Markgröningen,
22) Reuß, von Eßlingen,
23) Rau, von Horkheim,
24) Schaufler, von Göppingen,
25) Seiler, von Oehringen,
26) Stimmel β, von Dürnau,
27) Schultheiß, von Ulm.

Stuttgart den 1. Juli 1834. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Strafen wegen Salzeinschwärzung.

In Folge der abgeänderten Salzverkaufs-Einrichtung ist es für angemessen erachtet worden, daß die vermöge des Gesetzes vom 7. Mai 1811 (Reg.Bl. S. 217), welches die Salzeinschwärzungen mit einer dem Anbringer zur Hälfte gebührenden Geldstrafe von 1 fl. für jedes Pfund und der Konfiskation des Salzes bedroht, erkannten Strafen und Konfiskationen, statt bisher (Reg.Bl. von 1820, S. 682) bei den Salzfaktorien, vom 1. Juli d. J. an bei den K. Kameralämtern einnähmlich verrechnet werden.

Indem daher die K. Oberämter hinsichtlich dieser, in höherer Instanz (Reg.Bl. 1820, S. 355) von dem K. Bergraths-Collegium zu erkennenden, Strafen angewiesen werden, darüber keine besondere Verrechnungsurkunden mehr auszustellen, sondern solche in die nach der K. Verordnung vom 8. September 1829 (Reg Bl. S. 397) monatlich den Kameralämtern mitzutheilenden allgemeinen Strafverzeichnisse aufzuneh-

men, werden dieſelben zugleich aufgefordert, den fraglichen Geſetzesübertretungen die gebührende Aufmerkſamkeit zu widmen, und bei häufig vorkommenden Fällen unerlaubter Salzeinfuhr oder Salzbereitung ihre Wahrnehmungen dem Bergrath in beſonderen Berichten anzuzeigen.

Stuttgart den 30. Juni 1834. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Waldſee werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die evangeliſche Pfarrei Beutelsbach, Dekanats Schorndorf mit 1788 Kirchengenoſſen und einem Einkommen, das nach Abzug des normalmäßigen Beitrags für den geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf 983 fl., die Naturalien in Sportelpreiſen angeſchlagen, berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium der Vorſchrift gemäß zu melden. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen beträgt im Mutterort 275, in den Filialien Römlinsdorf, Hönweiler und Breitenwies 452, und hat der Pfarrer in dem erſtern alle vierzehn Tage abwechſelnd mit dem Mutterort, eine Katechiſation zu halten. Das Dienſt-Einkommen iſt auf 777 fl. in Sportelpreiſen berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Erzingen im Dekanats-Bezirk Balingen, welche mit Einſchluß des Maiereihofes Bronnhaupten 634 Seelen zählt, und deren Einkommen auf 617 fl. nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Durch die Penſionirung des Unterförſters Forſtwarts Plochmann im Revier Ellwangen, iſt die Stelle eines Forſtwarts, womit ein Gehalt von jährlichen 240 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförsters-Stelle zu Ebersbach, Forsts Schorndorf, womit die Besoldung erster Classe und eine Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte etatsmäßige Kanzlei-Assistenten-Stelle ist unter dem 3. d. M. dem provisorischen Kanzlei-Assistenten und dermaligen Revisorats-Verweser bei der Regierung des Neckarkreises, Lang, übertragen worden.

Am 5. d. M. wurde der bisherige Kameralamts-Buchhalter zu Vietigheim, Krieger, zum Kanzlei-Assistenten bei der Finanzkammer in Ludwigsburg ernannt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 26. Juli 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Verfügung, betreffend den Gerichtsstand der für die Zollschutzwache verwendeten Militär-Personen. (Mit Beilagen A und B). — Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme unbemittelter, an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Anstalt zu Cannstadt. — Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung eines Erfindungs-Patents. — Bekanntmachung, die Vertheilung der Preise für evangelische Schulmeister und Schul-Provisoren betreffend. — Empfehlung der Schrift: Anleitung zu einer schnellen und gründlichen Erlernung der Schönschreibekunst, von dem Präzeptor Nädelin.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge Entschließung vom 15. d. M. ist der auf sein Ansuchen entlassene Gerichts-Aktuar Wocher zu Wangen, so wie

der Referendär erster Classe, Christoph Martin Ferdinand Pistorius, von Göppingen, und

der Referendär erster Classe, Carl Adolph Niethammer, von Ravensburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden.

Wocher hat die Stadt Wangen, Pistorius Göppingen, und Niethammer Ehingen zu seinem Wohnorte gewählt.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Carl Gottfried Sailer, von Oehringen, auf die Pfarrei Gnadenthal, dortigen Dekanats, ist unter dem 18. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung einer Verfügung, betreffend den Gerichtsstand der für die Zollschutzwache verwendeten Militär-Personen. (Mit Beilagen A und B).

Die in der Beilage A enthaltene, an sämtliche Gerichtshöfe ergangene allgemeine Verfügung vom 15. April d. J., in Betreff des Gerichtsstandes der für die Zollschutzwache verwendeten Militär-Personen, wird hiemit nebst der darin angeführten früheren Verfügung, welche hinsichtlich des Gerichtsstandes der den Forstbeamten zugetheilten Feldjäger unter dem 7. November 1823 an den Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Tübingen erlassen und zu gleicher Zeit auch den übrigen Gerichtshöfen eröffnet worden ist (Beil. B), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Juli 1834. Schwab.

Beilage A.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe d. d. 15. April 1834.

Nachdem beschlossen ist, daß die bisherige Zollschutzwache als ein unter militärischem Commando stehendes, und der militärischen Disciplin und Gerichtsbarkeit unterworfenes Corps aufgelöst, und die künftige Zollschutz-Anstalt der K. Zoll-Direktion unmittelbar untergeordnet werde, zum Zollschutze aber noch im Militär-Verbande stehende Unter-Officiere und Soldaten, welche sich freiwillig zum Zollschutz-Dienste verstehen, verwendet werden sollen; so erschien es nothwendig, hinsichtlich des Gerichts-Standes dieser Militär-Personen, welche bei den Regimentern nur als beurlaubt geführt und angesehen werden können, besondere Bestimmungen festzusetzen.

Da nun zufolge gemeinschaftlicher, in Uebereinstimmung mit dem hierüber eingezogenen Gutachten des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals und des K. Ober-Kriegs-Gerichts gefaßten Entschließung der K. Ministerien der Justiz, des Kriegswesens und der Finanzen, in Beziehung auf den Gerichtsstand der erwähnten Militär-Personen, dieselben Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen, welche rück-

ſichtlich der zum Forſtſchutze verwendeten Feldjäger von den Miniſterien der Juſtiz und des Kriegsweſens ſeiner Zeit getroffen worden ſind; ſo wird ſolches dem Senat unter Bezugnahme auf den Miniſterial-Erlaß vom 7. November 1823 zu ſeiner eigenen Nachachtung und zu weiterer Bekanntmachung an die Bezirks-Gerichte des N. N. Kreiſes zu erkennen gegeben.

Hiernach ꝛc.

Beilage B.

Erlaß des Juſtiz-Miniſterium an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in Tübingen d. d. 7. November 1823.

Man hat den Bericht des Senats vom 7. Februar 1822, betreffend den Gerichtsſtand der K. Feldjäger in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe als Gehülfen von Forſtbeamten, ſeiner Zeit erhalten und mit dem K. Kriegs-Miniſterium über dieſen Gegenſtand Rückſprache genommen.

Zufolge derſelben ſind nun im Einverſtändniß beider Miniſterien, hinſichtlich des Gerichtsſtands der zu den Oberforſtämtern kommandirten Feldjäger, folgende nähere Beſtimmungen aufgeſtellt worden:

1) Forſt-Dienſt-Vergehen werden von der Civilbehörde unterſucht und beſtraft, ohne daß dießfalls vorher mit der Militär-Behörde zu communiciren wäre; von dem Straf-Erkenntniß wird aber der Militär-Behörde Nachricht ertheilt;
2) bei gemeinen, ſo wie bei militäriſchen Vergehen iſt die Militär-Gerichtsbarkeit begründet; in Anſehung der gemeinen Vergehen finden übrigens die geſetzlichen Beſtimmungen des Art. 129 der Militär-Strafgeſetze ebenfalls ihre Anwendung;
3) concurrirt ein Forſt-Dienſt-Vergehen mit einem militäriſchen Vergehen, ſo unterſucht und beſtraft die Civilbehörde das Forſt-Dienſt-Vergehen; die Unterſuchung und Beſtrafung des militäriſchen Vergehens bleibt aber der militäriſchen Behörde vorbehalten;
4) conkurrirt ein Forſt-Dienſt-Vergehen mit einem gemeinen Vergehen; ſo werden beide von der Civilbehörde unterſucht, vor Fällung des Erkenntniſſes aber wird mittelſt Vorlegung der Akten an den Gerichtshof

und beziehungsweise an das Justiz-Ministerium mit der Militär-Behörde communicirt, Behufs der Erklärung der Letzteren darüber, ob sie die Bestrafung des gemeinen Vergehens der Civilbehörde überlassen, oder sich vorbehalten wolle.

Vorstehende Normen werden nun dem Senat zu seiner eigenen Nachachtung in vorkommenden Fällen und zur Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte seines Bezirks hiermit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme unbemittelter, an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Anstalt zu Cannstadt.

Unter Beziehung auf die wegen Aufnahme unbemittelter Gebrechlichen in die orthopädische Anstalt zu Cannstadt unter dem 23. Mai d. J. erlassene Verfügung, nach deren §. 8 (Reg.Bl. S. 393) von solchen Gebrechlichen

für ärztliches Honorar und Hausmiethe 50 fl. und
für die übrigen Erfordernisse . . . 225 fl.

dem Jahre nach zu vergüten sind, wird, um Mißverständnissen zu begegnen, hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) unter den Erfordernissen, für welche die Vergütung auf jährliche 225 fl. sich berechnet, nicht begriffen sind:

der Arzneibedarf bei Krankheiten, welche den Gebrechlichen in der Anstalt befallen,
der etwaige Bedarf an Wein,
der Aufwand für Kleider oder Leibweißzeug,
der Schul-Unterricht, und
das Begräbniß in Sterbfällen.

Auch werden die gebrauchten Maschinen den Kranken bei der Entlassung aus der Anstalt nicht ohne besondere Vergütung nach Haus mitgegeben.

Für die Kosten jener Bedürfnisse haben daher, soweit sie unvermeidlich seyn sollten, diejenigen, denen der Unterhalt des Kranken obliegt, nöthigenfalls seine Heimath-Gemeinde, besonders zu sorgen.

Dagegen iſt als durch die jährliche Summe von 225 fl. erſetzt zu betrachten: der Aufwand auf Koſt, Waſch, Wärter, wundärztlichen Gehülfen, Bäder, Maſchinen, Bett und Meubles, desgleichen auf Heizung und Beleuchtung in den Winter-Monaten.

2) An der Erſatz-Summe von 225 fl. iſt auf jeden Sommer-Monat

17 fl. 10 kr.

auf jeden der angenommenen ſieben Winter-Monate (vom 1. Oktober bis 30. April)

19 fl. 32 kr.

zu rechnen.

Stuttgart den 16. Juli 1834. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung eines Erfindungs-Patents.

Da das dem Schreinermeiſter Johannes Scheiffele zu Ulm durch höchſte Entſchließung vom 24. Oktober 1832 ertheilte fünfjährige Erfindungs-Patent auf eine Malz-Reinigungs-Maſchine (Reg.Bl. von 1832, S. 432) durch Verzicht des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieß nach Vorſchrift des Art. 162 der Gewerbe-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Juli 1834. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preiſe für evangeliſche Schulmeiſter und Schul-Proviſoren betreffend.

Nachſtehende Schulmeiſter und Schul-Proviſoren aus den Dekanats-Bezirken Balingen, Blaubeuren, Blaufelden, Böblingen, Brackenheim, Eßlingen, Göppingen, Künzelsau, Neuenſtadt, Nürtingen, Schorndorf, Sulz, Tübingen, Ulm, Waiblingen, Weinsberg und Wildbad wurden der für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ gnädigſt ausgeſetzten Preiſe für würdig erachtet:

I. Schulmeiſter:

Arnold in Pappelau,
Bauer in Schorndorf,
Berger in Lauffen,
Birkmaier in Renfrizhauſen,

Bofinger in Rottenburg,
Brüſtle in Meimsheim,
Ehrenfeuchter in Engelsbrand,
Goll in Möckmühl,
Göltenbach in Ingelfingen,
Grauer in Bodelshauſen,
Harter in Ehningen,
Hinderer in Eſchenbach,
Hirſchmann in Beimbach,
König in Oberſtetten,
Luz in Löwenſtein,
Rappold in Eßlingen,
Waker in Tiſchart,
Wiedenmann in Hegnach.

II. Schul-Proviſoren:

Bierhals in Blauſelden,
Kolb in Dagersheim,
Seemann in Brackenheim,
Schönlin in Liebenzell,
Stohrer in Blaubeuren,
Weegmann in Nürtingen,
Wörnle in Plochingen.

Stuttgart den 27. Juni 1834. Mohl.

5. Des Studienraths.

Empfehlung der Schrift: Anleitung zu einer ſchnellen und gründlichen Erlernung der Schönſchreibekunſt, von dem Präzeptor Nädelin.

Von des Präzeptors Nädelin Anleitung zu einer ſchnellen und gründlichen Erlernung der Schönſchreibekunſt nach den Grundſätzen der Carſtair'ſchen Methode iſt bereits ein Theil erſchienen. Der zweite, welcher eine Reihe von praktiſchen Uebungen enthält, wird nächſtens erſcheinen. Da ſich nun dieſe Methode in einzelnen Lehranſtalten, in welchen ſie mit Eifer und Ausdauer angewendet wurde, als ſehr zweckmäßig

und geeignet, eine freie und fließende Handſchrift zu bilden, bewährt hat; ſo wird die erwähnte Anleitung zur Anſchaffung für lateiniſche und Realſchulen empfohlen.

Stuttgart den 30. Juni 1834.

Für den Director:
Jäger.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Regierungsraths Eiſenlohr iſt bei der Regierung des Jaxtkreiſes eine Rathsſtelle mit einem normalmäßigen Gehalte von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der genannten Kreis-Regierung vorſchriftmäßig einzureichen.

2) Mit der erledigten evangeliſchen Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenſtadt, ſind die Filialien Loßburg und Rodt, erſteres eine, letzteres ¾ Stunden vom Mutterort entfernt, verbunden. Außer dem Mutterort hat der Pfarrer auch im Filial Loßburg an allen Sonn- und Feſttagen zu predigen, und abwechſelnd mit jenem je am zweiten Sonntage Kinderlehre zu halten, in Rodt aber an allen Apoſteltagen zu predigen, und jährlich dreimal das Abendmahl zu reichen, auch in beiden Filialien alle Taufen und Hochzeiten zu verſehen. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen belauft ſich im Mutterort auf 546, in den Filialien auf 1002 und das Dienſt-Einkommen iſt, nach Abzug von 100 fl. für den Reiſeaufwand, in die Filialien auf 630 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in der Oberamtsſtadt Tettnang, womit das Dekanatamt verbunden wird, begreift in der Stadt 1322, und in den dazu gehörigen 32 Weilern und Höfen 1407 Pfarrgenoſſen. Die drei Schulen befinden ſich in der Stadt, wo neben dem Pfarrer und dem ſtändigen Vikar auch zwei Kapläne angeſtellt ſind. Das beſtändige Pfarr-Einkommen von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren belauft ſich, nach Abzug der Ausgabe für den ſtändigen Vikar, auf 1,200 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe vereinigte Stelle bewerben wollen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

4) Die erledigte katholische Pfarrei Apfelbach, Oberamts und Dekanats Mergentheim, begreift im Pfarrdorf 395, und im Filial Wachbach, wo sich auch eine Schule und ein Gottesacker befindet, 392 Pfarrgenossen. Ihr beständiges Einkommen von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 808 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in der paritätischen Gemeinde Ennabeuren, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, mit 262 Pfarrgenossen im Pfarrdorf, hat von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 726 fl. beständiges Einkommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Stimpfach, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrort 343, sodann in 27 Weilern und Höfen 839, zusammen 1182 Pfarrgenossen; sie hat eine Pfarr- und eine Filialschule, und ihr beständiges Einkommen von eigenen Gütern, Zehnten, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren, beträgt 625 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Oberlehrerstelle an dem K. Waisenhaus in Weingarten ist in Erledigung gekommen. Sie hat neben freier Wohnung im Waisenhause ein reines Einkommen von 500 fl. an Geld, wovon die Natural-Lieferung des Holzbedarfs, zu billigen Preisen berechnet, abgezogen wird. Der Oberlehrer ist der ordentliche Lehrer der obersten (4ten) Schulklasse, und hat in den gewöhnlichen Schulfächern und Realien zu unterrichten. Ihm liegt die Mitaufsicht über die Zöglinge des Instituts und die Theilnahme an ihrer Erziehung ꝛc., die Bildung und Beaufsichtigung der Schulincipienten vorzugsweise ob; er hat sich der speciellen Aufsicht über die Lehrgehülfen, der Verrechnung der Sparhafengelder der Kinder ꝛc. zu unterziehen. Die Bewerber um diese Stelle, die man unter den vorliegenden Umständen wieder mit einem Lehrer katholischer Confession besetzen zu können wünscht, haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen bei der K. Commission für die Erziehungshäuser einzureichen, und eine genaue Angabe ihrer Personalien, so wie ihre Prüfungs- und übrigen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. August 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Jurisdiktions-Verhältniſſe der Landjäger, und insbeſondere die Auslegung der K. Verordnung vom 5. Juni 1823. — Verfügung, betreffend die Errichtung von Blitzableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden. — Reſultat der bei dem Miniſterium des Innern ſtattgehabten Dienſt-Prüfung. — Verbot der Druckſchriften: „Kerkerblumen von Dr. Viktor Amadeus Coremans;" und „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern, von ebendemſelben." — Verbot der Druckſchrift: „Briefe aus Paris 1832—1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: „Worte eines Gläubigen von F. la Mennais." — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Directoren. — Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1834—35 betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals.

Verfügung, betreffend die Jurisdiktions-Verhältniſſe der Landjäger, und insbeſondere die Auslegung der K. Verordnung vom 5. Juni 1823.

Es iſt ſchon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Oberamtsgerichte Bedenken getragen haben, bei Unterſuchungen gegen Landjäger wegen Dienſtvergehen den Requi-

ſitionen der Militärgerichte zu Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen zu entſprechen, in der Unterſtellung, daß nach der Beſtimmung des §. 29 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 die Unterſuchung ſolcher Vergehen der Landjäger ausſchließlich den Oberämtern zuſtehe.

Nach der übereinſtimmenden Anſicht des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals und des K. Ober-Kriegsgerichts, mit welcher auch die betreffenden Miniſterien einverſtanden ſind, kann es aber nicht in dem Sinne der gedachten K. Verordnung liegen, daß, im Widerſpruche mit allgemeinen Rechts-Grundſätzen und poſitiven Geſetzen, die Unterſuchung von Dienſt-Vergehen der Landjäger, welche die Strafbefugniß des Corps-Commando überſteigen, ausſchließlich von der Verwaltungsſtelle geführt werde, zumal der Zweck jener Verordnung im Eingange derſelben ausdrücklich dahin angegeben iſt, daß dem bisherigen Inſtitute der Gensd'armerie eine dem beſtehenden Staats-Organismus angemeſſene Einrichtung gegeben werden ſolle. Vielmehr kann ihr Sinn nur der ſeyn, daß da das Landjäger-Corps in Abſicht auf ſeine Dienſtleiſtung ausſchließlich zur Verfügung des Miniſterium des Innern und der demſelben untergeordneten Kreis- und Bezirksbehörden geſtellt iſt, die Unterſuchung der zum kriegsrechtlichen Verfahren geeigneten Dienſt-Vergehen der Landjäger von den Oberämtern in demſelben Umfange geführt werde, in welchem ihnen durch den §. 100 des Verwaltungs-Edikts bei gerichtlich zu beſtrafenden Dienſt-Vergehen der ihnen untergeordneten Beamten und Diener die Unterſuchungsführung übertragen iſt.

Das Eingangs erwähnte Bedenken einiger Oberamtsgerichte kann demnach nicht als gegründet angeſehen werden, ſondern es erſcheinen die Bezirksgerichte verpflichtet, den Requiſitionen der Militärgerichte, an welche die oberamtlich eingeleitete Unterſuchung höherer, einem Landjäger angeſchuldeter Dienſt-Vergehen übergegangen iſt, zu entſprechen.

Stuttgart den 19. Juli 1834.

Für den Verſtand:
Wächter.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Errichtung von Blitzableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden.

Schon durch das General-Reſcript vom 28. Februar 1785, Abſchnitt 1, §. 20 ſind die Ortsobrigkeiten legitimirt worden, die öffentlichen Gebäude nach und nach mit Wetter-Ableitern zu verſehen. Es finden ſich jedoch noch manche, durch ihr Hervorragen dem Blitz beſonders ausgeſetzte öffentliche Gebäude, wie Kirchthürme, Kirchen und Rathhäuſer, nicht nur ohne Blitzableiter, ſondern es ſind die Spitzen dieſer Gebäude häufig ſogar mit irgend einem von dem Blitze vorzugsweiſe aufgeſuchten metallenen Körper, einem Hahnen, Kreuze, einer Wetterfahne, einem Knopfe und dergleichen ausgeſchmückt, ohne daß eine metallene Ableitung von dieſem Körper in den Boden angebracht wäre. Es ſind mithin dieſe Gebäude der Gefahr einer Zerſtörung durch den Blitz ſogar mehr als andere blos geſtellt.

Die Fürſorge für die Erhaltung des ihrer Aufſicht anvertrauten Eigenthums und für den Schutz ihrer Untergebenen ſollte ſchon längſt den Verwaltungs-Behörden der Gemeinden es nahe gelegt haben, den Aufwand, der mit der Herſtellung von Blitzableitern verbunden iſt, und der nach den von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in ihrem Correſpondenz-Blatt von 1832, Band II, S. 255 gemachten Andeutungen durch Errichtung hölzerner mit Metallſpitzen verſehener Auffangſtangen ſich ſehr vermindern läßt, nicht zu ſcheuen, und durch das Beiſpiel, das ſie hierin geben, zugleich auf die Durchführung dieſer Verbeſſerung auch bei den Privat-Gebäuden mehr und mehr einzuwirken.

Da jedoch hierin an vielen Orten noch nicht geſchehen iſt, was hätte geſchehen ſollen, ſo werden die Bezirksämter beauftragt, die Gemeinde- und Stiftungsräthe auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam zu machen, und unter Hinweiſung auf die gedachte Belehrung in dem landwirthſchaftlichen Correſpondenzblatt, ſo wie auf das von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins neuerlich gemachte Erbieten, den Bezirksämtern

alle deßhalb gewünſchte weitere Nachweiſungen ertheilen zu wollen, für die Beſeitigung der dießfalls noch vorwaltenden Baugebrechen nachdrücklich Sorge zu tragen.

Stuttgart den 21. Juli 1834. Schlayer.

b) Reſultat der bei dem Miniſterium des Innern ſtattgehabten Dienſtprüfung.

In Folge der am 30. v. bis 2. d. M. bei dem Miniſterium des Innern ſtatt gehabten Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten zur Anſtellung im Staatsdienſt für befähigt erklärt worden:

1) Finckh, Carl, von Nürtingen.
2) v. Prümmer, Wilhelm Joſeph Carl, von Ulm.
3) Schmiblin, Julius, von Freudenſtadt.
4) Süskind, Hermann, von Stuttgart.

Stuttgart den 24. Juli 1834. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

a) Verbot der Druckſchriften: „Kerkerblumen von Dr. Viktor Amadeus Coremans;“ und „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern, von ebendemſelben.“

Nachdem die von der Stadt-Direktion Stuttgart verfügte und dieſſeits beharrte vorläufige Beſchlagnahme der Druckſchriften:

„Kerkerblumen von Dr. Victor Amadeus Coremans“; und von ebendemſelben „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern, ꝛc. Zürich, Geßner'ſche Buchhandlung 1834.“

durch Beſchluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis vom 15. d. M., wegen ihres den beſtehenden Geſetzen, und namentlich den Beſtimmungen der §§. 6, 7 und 8 des Preßfreiheits-Geſetzes und des Art. 21 des Geſetzes über Staats- und Majeſtäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwider laufenden Inhalts, als gerechtfertigt gefunden, und die fernere Verbreitung dieſer Schriften für verboten erklärt worden iſt; ſo wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Geſetzes vom 30. Januar 1817, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars der

gedachten Schriften in das In- und Ausland, zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 29. Juli 1834.

Für den Vorstand:
Dünger.

b) Verbot der Druckschrift: Briefe aus Paris 1832—1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis hat durch Beschluß vom 22. d. M. den Inhalt der von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift:

„Briefe aus Paris 1832—1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil, Paris bei C. Brunet, 1834,"

den bestehenden Gesetzen, und namentlich den Bestimmungen der §§. 6 u. 7 des Preßfreiheits-Gesetzes und des Art. 21 des Gesetzes über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwiderlaufend gefunden und deßhalb die von der Polizei-Behörde verfügte vorläufige Beschlagnahme gedachter Schrift als gerechtfertigt und die fernere Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift für verboten erklärt.

Dieß wird nun unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungs-Falle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 29. Juli 1834.

Für den Vorstand:
Dünger.

5. Der Regierung des Donau-Kreises.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckschrift: Worte eines Gläubigen von F. la Mennais.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Donaukreis die Druckschrift: „Worte eines Gläubigen, von F. v. la Mennais, nach der neuesten Ausgabe aus dem

Französischen übersetzt von Ehrenfried Staiber; Straßburg, Druck und Verlag von G. L. Schuler 1834," als in mehrfachen Beziehungen den Bestimmungen des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufend, somit als gesetzwidrig erklärt hat; so wird dieß unter Beziehung auf den §. 26 des Gesetzes über die Preßfreiheit, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungs-Falle mit noch härterer Ahndung bestraft wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 24. Juli 1834. Holzschuher.

4. Des evangelischen Consistorium.

Veränderungen bei den Schul-Lehrer-Conferenz-Direktoren.

Unter dem 22. April d. J. wurde dem Pfarrer Triebig in Möhringen, Amts-dekanats Stuttgart, die geberene Entlassung von der Schul-Conferenz-Direktion ertheilt und an seine Stelle der Pfarrer Romig in Birkach mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen des betreffenden Bezirks beauftragt.

Unter dem 15. April d. J. wurde dem Stadtpfarrer Haldenwang in Wildberg, Dekanatamts Nagold, die durch die Beförderung des Pfarrers M. Schmid in Effringen auf die Pfarrei Althengstätt erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsstelle übertragen.

Den 13. Mai d. J. wurde der Pfarrer Haldenwang in Buttenhausen, Dekanatamts Münsingen, auf Ansuchen der Schullehrer-Conferenz-Direktion enthoben, und an seine Stelle der Pfarrer Knecht in Steingebronn zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt; deßgleichen wurde den 15. Juni d. J. an die Stelle des nach Gültstein beförderten Pfarrers Walz, der Pfarrer Schmid in Althengstätt zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt.

Den 27. Juni d. J. wurde der Stadtpfarrer Heim in Winnenden, Dekanatamts Waiblingen, auf Ansuchen der mit rühmlichem Eifer versehenen Leitung der Schullehrer-Conferenzen enthoben, und am 8. Juli der Pfarrer Wolff in Beinstein zum Schullehrer-Conferenz-Direktor ernannt.

Stuttgart den 26. Juli 1834. Mohl.

5. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule in Stuttgart.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1834—35 betreffend.

Bei der hieſigen K. Thierarzneiſchule wird mit künftigem Monat November ein neuer Lehrkurs beginnen.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben ihre dießfallſigen Geſuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben und ſich über die nachfolgenden, die Aufnahme bedingenden Erforderniſſe auszuweiſen.

1) Der Aufzunehmende muß wenigſtens das achtzehente Lebensjahr zurückgelegt haben, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß derſelbe im Laufe des Schuljahrs nicht konſcriptionspflichtig wird;
2) körperliche Geſundheit und die jenem Alter angemeſſenen Kräfte beſitzen;
3) die nöthigen Schulkenntniſſe in Beziehung auf Leſen, Schreiben und Rechnen beſitzen;
4) in Beziehung auf ſeinen Lebenswandel gute Zeugniſſe haben;
5) ein Gewerbe oder Handwerk gehörig verſtehen, und
6) das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterſtützung nachweiſen, um die Koſten ſeines Aufenthalts bei der Anſtalt ein Jahr lang beſtreiten zu können.

Solche, welche als Soldaten im Militär-Verbande ſtehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regiments-Commando's, und ſelbſt dann nur, wenn ſie die Hälfte ihrer Kapitulations-Zeit bereits gedient haben, aufgenommen werden.

Die Inländer erhalten in der Anſtalt freie Wohnung, wobei noch bemerkt wird, daß der hieſige einjährige Aufenthalt mit Inbegriff der Anſchaffung der nöthigen Bücher für einen Zögling einen ungefähren Aufwand von 150—200 fl. erfordert.

Damit in gehöriger Zeit die eingehenden Geſuche zur Entſcheidung der höhern Behörde vorgelegt und die zur Aufnahme beſtimmten Individuen dem gemäß einberufen werden können, ſieht man ſich veranlaßt, die K. Oberämter zu erſuchen, die eingehenden Geſuche im Laufe des Monats September der unterzeichneten Stelle einzuſenden.

Stuttgart den 21. Juli 1834. Haußmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Holzelfingen, Dekanats Reutlingen, zu welcher 389 Kirchengenoſſen gehören, und deren Dienſt-Einkommen in Sportelpreiſen auf 1223 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Gemmrigheim, Dekanats Beſigheim, welche 1009 Pfarrgenoſſen zählt, und deren Dienſteinkommen auf 906 fl. in Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Die erledigte etatsmäßige Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Studienrathe wurde unter dem 24. v. M. dem vormaligen Kanzlei-Aſſiſtenten der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, gegenwärtigen Stadtdirektions-Aktuar, Reviſor Aigner zu Stuttgart übertragen.

Am 31. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 9. August 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „die Uebung in der Schule des Lebens ꝛc.“ — Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „das erste Schulbuch für Elementarschulen ꝛc., von J. R. Wurst. — Verfügung, betreffend die Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.) — Verbot der Druckschrift: „die sieben Tod-Sünden der Liberalen, von Hardtwig Hundt-Radowsky.“
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „die Uebung in der Schule des Lebens ꝛc.“

Da der Buchhandlung Imle und Kraus in Ludwigsburg durch höchstes Dekret vom 2. d. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erscheinenden Werkes:

„die Uebung in der Schule des Lebens, philosophisch-religiöse Betrachtungen in gemeinfaßlicher Sprache dargestellt,“

auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst verliehen worden ist; so wird solches unter

Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Auguſt 1834.

Für den Departements-Chef:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „das erſte Schulbuch für Elementarſchulen ꝛc., von J. R. Wurſt.“

Da der lithographiſchen Anſtalt und Verlagsbuchhandlung J. C. Mäcken jun. in Reutlingen durch höchſtes Dekret vom 2. d. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes:

„das erſte Schulbuch für Elementarſchulen auf dem Lande und in kleineren Städten; eine gekrönte Preisſchrift von J. R. Wurſt, Oberlehrer am K. Waiſenhauſe in Weingarten, 2 Theile,“

auf die Dauer von ſechs Jahren verliehen worden iſt; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Auguſt 1834.

Für den Departements-Chef:
Walther.

c) Verfügung, betreffend die Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neueſtens vollzogenen periodiſchen Reviſion der Arzneimittel-Taxe und zu Erläuterung einiger früheren Beſtimmungen wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 2. d. M. Nachſtehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Artikel gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preiß-Beſtimmungen; für alle übrigen Artikel bleibt es bei der revidirten Medicamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Bl. S. 305), und ſo weit dieſe nicht Ziel und Maaß geben ſollte, bei der älteren Taxe vom Jahr 1755. Was insbeſondere die Taxe der Blutegel betrifft, von denen die Apotheker ſtets einen genügenden Vorrath zu halten verpflichtet ſind; ſo wird ſich vorbehalten, ſie künftig je nach

ſechs Monaten, und zwar am Ende des Monats December dieſes Jahrs erſtmals von Neuem feſtzuſetzen.

2) Die beiden im Oktober 1831 unter den damaligen Verhältniſſen vorübergehend in die Taxe und hiemit in die Reihe der geſetzlichen Arzneimittel aufgenommenen deſtillirten Oehle, das citronenöhlhaltige Kamillen-Oehl und das engliſche Pfeffermünz-öhl, werden nunmehr wieder ausgeſchieden, und es iſt den urſprünglichen Beſtimmungen der Landes-Pharmacopoe gemäß, von nun an in den Apotheken nur das reine, ächte Kamillen-Oehl und das ſelbſt bereitete deutſche Pfeffermünz-Oehl zuläßig.

3) Da von einigen in der Taxe der Arbeiten vom 23. Juli 1831 (S. 346 des Regierungs-Blatts) enthaltenen Beſtimmungen, die Anrechnungen bei Ausfertigung von Arzneien betreffend, hin und wieder ungleiche Anwendung gemacht worden iſt, ſo wird die Erläuterung gegeben, daß

a) die für Miſchung und Abgabe jedweder (aus trockenen oder flüſſigen Stoffen gemengten) Arznei feſtgeſetzte Anrechnung von 2 kr. als Belohnung für das techniſche Geſchäft der Miſchung oder Mengung zu betrachten, und daher der Natur der Sache nach nur bei den in ſolcher Weiſe dargeſtellten Arzneien anwendbar iſt;

b) daß dagegen bei der Abgabe einer einfachen trockenen oder flüſſigen Arznei-Subſtanz keine Anrechnung dieſer Art, und überhaupt, nach den der Berechnung der Arzneimittel-Preiſe zu Grund liegenden Verhältniſſen, auſſer dem Preiſe der Gefäſſe keine weitere Anrechnung für die Abgabe ſtatt finden kann;

c) daß, wo für die Arbeit der Miſchung oder Mengung einer Arznei ſchon ein anderweitiger Preis, mit Beziehung auf die ſpecielle Modifikation des Geſchäfts, feſtgeſetzt iſt und berechnet wird, alſo bei Pillen, bei Schmelzung und Malaxirung von Pflaſtern, bei ganz einfachen Emulſionen, bei Solutionen von Manna, von Salzen und dergleichen mit Anwendung der Wärme und Colatur, endlich bei Darſtellung von Pulvern und Species in vervielfältigter Doſis und durch Diviſion, die Anwendung der obigen allgemeinen Beſtimmung hinwegfällt, weil ein und daſſelbe Geſchäft nicht doppelt berechnet werden darf.

Stuttgart den 6. Auguſt 1834.

Für den Chef des Departments des Innern:

Walther.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Aqua communis filtrata	—	3								
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreos. in aquæ dest. fervidæ uncia una solutæ	1	20	—	8						
Calx chlorata	—	30	—	4						
Cantharides pulveratæ		—	—	28	—	4				
Cera arborea	—	54	—	6						
Cortex Pruni Padi conc. et pulv. gross.	—	54	—	6	—	1				
— — — pulvis subtilis		—	—	10	—	2				
— Quercus tenuior conc. et pulv. gr.	—	18	—	2						
— — — pulv. subtilis	—	48	—	6						
Crocus optimus integer		—		—	—	15	—	6		
— — pulv. subtilis		—		—	—	18	—	8		
Elæosaccharum Chamomillæ cum Oleo Cham. vero parandum		—	—	56	—	12				
— Cinnamomi ceylonici		—	—	30	—	6				
— Menthæ piperitæ cum Oleo Menthæ pip. germ. paranduni		—	—	18	—	3				
Emplastrum Diachylon compositum		—	—	8						
— de Galbano crocatum		—	—	18						
— oxycroceum		—	—	16						
Extractum Croci aquosum		—		—	—	40	—	16		
— Filicis maris æthereum		—		—	—	40	—	16		
— Seminis Cynæ æthereum		—		—	—	54	—	24	gr. jj.	3
Farina Fabarum	—	18	—	2						
Herba Diosmatis crenatæ integra		—	—	8						
— — — concisa		—	—	10						
— Genistæ cum floribus integra	—	27	—	3						
— — — conc. et pulv. gr.	—	36	—	4						
— — — pulv. subt.		—	—	8						

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Herba Gratiolæ concisa	— 40	— 4			
— — pulv. subt.	—	— 8			
Hirudo medicinalis . . . 1 Stück 7 kr.					
Kreosotum	—	—	— 48	— 20	
Lignum Sassafras concisum	— 40	— 4			
Manna cannulata electa	—	— 16	— 2		
Mercurius sublimatus corrosivus pulv. .	—	— 16	— 3	—	gr. 5 1
Oleum destillatum Cajeputi emtitium .	—	1 36	— 16	— 6	
— — — rectificatum	—	2 12	— 20	— 8	
— — Chamomillæ verum	—	—	3 45	1 30	gtt. j. 5
— — Cinnamomi ceylonici	—	—	1 30	— 36	gtt. jj. 5
— — Menthæ piper. germ.	—	—	— 42	— 16	gtt. j. 1
— expressum Crotonis Tiglii . .	—	—	— 42	— 16	gtt. jj. 3
Radix Caincæ concisa et pulv. grossus .	—	— 10	— 2		
— — pulvis subtilis	—	— 16	— 3		
— Imperatoriæ concisa et pulv. gr.	— 30	— 3			
— Polypodii vulgaris concisa . .	— 40	— 4			
Semen Anisi stellati contusum et pulv. gr.	—	— 6	— 1		
— — — pulvis subtilis . .	—	— 10	— 2		
— Cynæ levant. in granis . . .	—	— 8			
— — — — contusum	—	— 10	— 2		
— — — — pulv. subt.	—	— 14	— 3		
Spongia cerata	—	— 36	— 6		
Tinctura Cantharidum	—	— 8	— 2		
— Croci	—	— 40	— 6		
— Pimpinellæ	—	— 8	— 2		
Tragea aromatica	—	— 10	— 2		
Unguentum Cantharidum ex parte una Canthar. pulv et partibus tribus Axungiæ porci parandum	—	— 12	— 2		

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Verbot der Druckſchrift: „die ſieben Tod-Sünden der Liberalen, von Hardtwig Hundt-Radowsky.“

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis durch Beſchluß vom 31. v. M. den Inhalt der von der Stadt-Direktion Stuttgart vorläufig mit Beſchlag belegten Druckſchrift:

„die ſieben Tod-Sünden der Liberalen, von Hardtwig Hundt-Radowsky, dem Verfaſſer des Schweizer-Spiegels. Burgdorf, bei Carl Langlois, 1834.“

den beſtehenden Geſetzen, und namentlich den §§. 6 und 7 des Preßfreiheits-Geſetzes zuwiderlaufend gefunden, und deßhalb die von der Polizei-Behörde vorläufig verfügte Beſchlagnahme dieſer Druckſchrift als gerechtfertigt und die fernere Verbreitung dieſer geſetzwidrigen Schrift für verboten erklärt hat; ſo wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Geſetzes vom 30. Januar 1817, mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf eines jeden Exemplars dieſer Schrift in das In- und Ausland zum erſtenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungs-Falle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 5. Auguſt 1834. Bühler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Wittenborf, Dekanats Freudenſtadt, zu welcher die Filialien Oberbrändi und Romsgrund gehören, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen beträgt im Mutterorte 539, in den Filialien 122 und das Dienſt-Einkommen iſt auf 754 fl. in Sportelpreiſen berechnet.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförſters Oberreuter in Erledigung gekommene Revierförſtersſtelle zu Plüderhauſen, Forſts Schorndorf, mit welcher die Beſoldung erſter Claſſe von 750 fl. nebſt Pferdsration verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 16. Auguſt 1834.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Preiſe für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. — Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Winterhalbjahr angekündigt ſind. — Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 29. v. M. dem bisherigen Conſul zu Rio de Janeiro, Maier, aus Calw, die nachgeſuchte Entlaſſung von dieſem Ehrenamte ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Preiſe für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe.

Der Preis von je vier Kronenthalern für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe, von welchen Impfſtoff mit glücklichem Erfolge auf Menſchen übertragen werden

konnte, iſt im Verwaltungsjahr 1833—34 nachſtehenden Vieh-Eigenthümern bewilligt worden:

A. Im Neckar-Kreis:

1) dem Joſeph Nafzger zu Höpfigheim, Oberamts Marbach,
2) der Wittwe des Schmids Müller zu Hochberg, Oberamts Waiblingen,
3) dem Jakob Härle ebendaſelbſt;

B. Im Schwarzwald-Kreis:

4) dem Chriſtian Frey in Göttelfingen, Oberamts Freudenſtadt,
5) dem Sattler Mammel zu Kuppingen, Oberamts Herrenberg,
6) dem Gemeindepfleger Mäck zu Undingen, Oberamts Reutlingen;

C. Im Donau-Kreis:

7) dem Schneider Vetter in Grosſüſſen, Oberamts Geißlingen,
8) dem Michael Diez in Dettingen, Oberamts Kirchheim.

Indem dieſe Bewilligungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich angefügt, daß durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. die Erneuerung des gedachten Preiſes von je vier Kronenthalern für jeden Vieh-Eigenthümer, der die Erkrankung ſeiner Kuh an den natürlichen Pocken zeitig zur Anzeige bringt, und dadurch eine gelungene Impfung mit der von derſelben gewonnenen Lymphe möglich macht, unter Wiederholung der früher deßhalb ertheilten Beſtimmungen (Reg.Bl. von 1831, S. 350) vor der Hand auf weitere drei Jahre genehmigt worden iſt.

Die K. Oberämter haben dafür zu ſorgen, daß hievon in den innerhalb ihrer Bezirke erſcheinenden Intelligenz-Blättern auf angemeſſene Weiſe gleichfalls Erwähnung geſchehe, und eintretenden Falls in den nächſten drei Jahren wie bisher zu verfahren.

Stuttgart den 7. Auguſt 1834.

Für den Departements-Chef:
Walther.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.

Nach erſtandenen Prüfungen ſind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Johann Jakob Riedle, von Ravensburg, Ludwig Anton Victor Stein, von Stuttgart,

und Melchior Steinhardt, von Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, der Doctor der Medicin, Ferdinand Adam Heinrich Joſeph Müller, gebürtig aus Breslau, Sohn des K. Muſikdirectors zu Stuttgart, zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und der Licentiat der Medicin Alois Huber, von Ehingen, zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 2. Auguſt 1834. Walther.

3. Des Rektoratamts der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Winterhalbjahr angekündigt ſind.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Privatdocent D. Fiſcher wird Logik viermal wöchentlich vortragen.

Prof. v. Eſchenmayer trägt in wöchentlichen vier Stunden die Pſychologie von 11—12 Uhr vor.

Prof. H. C. W. Sigwart wird von 9—10 Uhr die Metaphyſik in fünf wöchentlichen Stunden vortragen.

Privatdocent D. Fiſcher wird Religionsphiloſophie in zwei wöchentlichen Stunden vortragen.

Prof. v. Eſchenmayer erbietet ſich zu Vorleſungen über die Hegel'ſche Religionsphiloſophie in Vergleichung mit dem chriſtlichen Prinzip in wöchentlichen zwei Stunden.

Wilhelmſtifts-Direktor Schönweiler wird in fünf wöchentlichen Stunden über Erziehungs- und Unterrichtslehre leſen, und in Verbindung damit die vaterländiſchen Elementar-Schul-Geſetze erläutern.

B. Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Ueber Arithmetik und Algebra wird Prof. D. Hohl von 2—3 Uhr in vier wöchentlichen Stunden leſen.

Geometrie trägt Prof. Nörrenberg fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Hohl viermal wöchentlich;

Dieſelbe nach Euclides D. Ofterdinger vier bis fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr vor.

Zu einem Privatiſſimum über Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie in acht wöchentlichen Stunden erbietet ſich Prof. Hohl; auch wird er auf Verlangen in eben ſo vielen Stunden die Elemente der höhern Geometrie, der Differenzial- und Integral-Rechnung vortragen.

In drei wöchentlichen Stunden wird D. Ofterdinger die populäre Aſtronomie vortragen, und in einer vierten noch zu beſtimmenden Stunde die dazu gehörigen Demonſtrationen am Himmel halten.

C. Naturwiſſenſchaften.

Encyklopädie der Natur-Wiſſenſchaften (allgemeine Natur-Wiſſenſchaft), oder Naturkunde Württembergs (vorzüglich in geognoſtiſcher und zoologiſcher Hinſicht) wird Prof. D. G. Schübler von 11—12 Uhr vortragen.

Seine ſyſtematiſche Ueberſicht von allen zu der reinen Natur-Wiſſenſchaft gehörigen Fächern wird Prof. Zenneck in 2—3 Stunden wöchentlich erklären;

Derſelbe wird die Grundſätze der theoretiſchen Phyſik, nach eigenem Entwurf, wöchentlich in 2—3 Stunden auseinanderſetzen.

Chemie lieſt Prof. D. Sigwart in der Stunde von 5—6 Uhr.

Den zweiten Theil der allgemeinen Chemie, enthaltend die Lehre von dem Miſchungs-Gewicht, die electrochemiſche Theorie und die organiſche Chemie trägt Prof. D. C. G. Gmelin in der Stunde von 10—11 Uhr vor.

Die pharmaceutiſche Chemie wird Prof. D. Sigwart vortragen.

Agricultur- und Forſt-Chemie wird Prof. D. G. Schübler in der Stunde von 2—3 Uhr Nachmittags vortragen.

Zu einem Vortrag über populäre Chemie, unter Begleitung von Experimenten und mit vorzüglicher Berückſichtigung der Anwendung ihrer Gegenſtände erbietet ſich Prof. D. Zenneck.

Die Pharmacognoſie wird D. G. Märklin in einer bequemen Stunde vortragen.

Zoologie lieſt Prof. D. W. Rapp von 9—10 Uhr.

D. Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug wird von 9—10 Uhr den erſten Theil der Univerſal-Geſchichte vortragen.

Prof. Jäger trägt hebräiſch-jüdiſche Archäologie in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vor, mit Beziehung auf das Lehrbuch von De Wette, zweite Auflage 1830.

Prof. Haug erbietet ſich zu Vorleſungen über die neueſte Geſchichte in vier wöchentlichen Stunden.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Die Anfangsgründe der arabiſchen Sprache lehrt in zwei bis drei Stunden wöchentlich Prof. D. Herbſt.

Prof. Jäger erklärt wöchentlich viermal von 10—11 Uhr das Buch Hiob;

Derſelbe erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Anthropologie wichtigſten Stellen des A. T. in zwei bis drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Tafel erklärt in vier wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr Horazens Satyren, und in gleich vielen Stunden von 6—7 Uhr Platons Phädrus nach Aſts kleinerer Ausgabe;

Derſelbe übernimmt auf Verlangen die Leitung philologiſcher Interpretations-Uebungen.

Prof. D. Walz wird von 4—5 Uhr die Antigone des Sophocles und die Poetik des Ariſtoteles in fünf wöchentlichen Stunden erklären;

Derſelbe wird die Verriniſchen Reden des Cicero in vier wöchentlichen Stunden erklären.

Prof. D. Eiſenbach erbietet ſich zu Lektionen und Sprach-Uebungen im Franzöſiſchen und Engliſchen.

Privatdocent D. Rapp wird dreimal wöchentlich deutſche und vergleichende Grammatik vortragen;

Derſelbe erklärt curſoriſch, zweimal wöchentlich, Novellen von Boccaccio und Cervantes;

Poetiſche Recitations-Uebungen wird derſelbe in zwei wöchentlichen Stunden halten.

Einige Stücke der Nouveautés de la Litterature française und den Geisterseher von Schiller wird der Lehrer der französischen Sprache Mauclerc viermal in der Woche erklären.

Privatlehrer Decker wird viermal wöchentlich den Vicar of Wakefield, Yorick's sentimental journey und Hamlet von Shakespeare öffentlich erklären.

F. Theologie.

a) Evangelisch-theologische Fakultät.

Die zweite Hälfte der evangelisch-protestantischen Glaubenslehre wird Prof. D. Steudel um 3 Uhr vortragen.

Mit einer Gesellschaft Studirender Schleiermachers Glaubenslehre mit durchgängiger Vergleichung der abweichenden und der verwandten Dogmatiken zu lesen, ist Repetent Mehl erbötig.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik, in Verbindung mit Dogmengeschichte, erbietet sich Repetent Hirzel.

Zu Vorlesungen über Religionsphilosophie (eine Uebersicht über die Hauptversuche zur Lösung ihrer Aufgabe) in zwei wöchentlichen Stunden (Donnerstags um 9 Uhr und Freitags um 2 Uhr) erbietet sich Prof. D. Baur.

Die Vorträge über die christliche Sittenlehre wird Prof. D. Kern um 4 Uhr fortsetzen.

Den ersten Theil der christlichen Dogmengeschichte wird in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr Prof. D. Baur vortragen.

Zu einem Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte erbietet sich Repetent Mann.

Die Fortsetzung der Vorlesung über Inhalt und Geist des A. T. (welche in diesem Semester die prophetischen Schriften behandeln wird) wird Prof. D. Steudel um 11 Uhr geben.

Erklärung des Buchs Hiob, s. Sprachen.

Hebräisch-jüdische Archäologie, s. Geschichte.

Den Brief an die Römer wird in fünf wöchentlichen Stunden Prof. D. Schmid erklären.

Den ersten Brief an die Korinther wird in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr Prof. D. Baur erklären.

Die katholischen Briefe wird um 10 Uhr Prof. D. Kern erklären.

Die dicta probantia des N. T. zu interpretiren in drei wöchentlichen Stunden, ist Repetent Mehl erbötig.

Die Homiletik und Katechetik mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt in vier wöchentlichen Stunden wird Prof. D. Schmid vortragen;

Derselbe setzt die Leitung des Prediger-Instituts in wöchentlichen fünf Gottesdiensten, drei Uebungsstunden und zwei Censurstunden fort.

Die Pastoral-Theologie wird in zwei Stunden wöchentlich um 5 oder 6 Uhr Abends Oberhelfer Pressel vortragen.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Ueber Encyklopädie der theologischen Wissenschaften wird Privatdocent Schöninger dreimal in der Woche lesen.

Ueber die christliche Literatur-Geschichte wird Prof. D. Möhler wöchentlich drei Vorlesungen halten.

Die Einleitung in die Bücher des A. T. trägt Prof. D. Herbst in drei wöchentlichen Stunden vor;

Derselbe erklärt dreimal in der Woche die Weissagungen der kleinen Propheten, und (kursorisch) in zwei Stunden wöchentlich die Sprüchwörter.

Das Evangelium des h. Lucas wird Prof. Mack fünfmal in der Woche erklären.

Den Brief Pauli an die Römer in eben so vielen Stunden derselbe;

Auch erbietet sich derselbe zur Leitung neutestamentlich-exegetischer Uebungen in einer oder zwei wöchentlichen Stunden.

Die erste Hälfte der christlichen Religions- und Kirchengeschichte wird Prof. D. Möhler in sieben wöchentlichen Stunden vortragen.

Den ersten Theil der katholischen Dogmatik wird Prof. D. v. Drey in wöchentlichen sieben Stunden vortragen.

Ueber die chriſtliche Moral wird Prof. D. Hirſcher ſechsmal in der Woche leſen;

Derſelbe wird in zwei bis drei wöchentlichen Stunden ſeine Erklärung der ſonntäglichen Perikopen fortſetzen.

Katechetik lehrt fünfmal wöchentlich Privatdocent Schöninger.

Kirchenrecht, ſ. Rechtswiſſenſchaft.

Arabiſche Sprache, ſ. Sprachen und ihre Literatur.

G. Rechtswiſſenſchaft.

Juriſtiſche Encyclopädie, nach Falck, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, lehrt Profeſſor D. Hepp;

Inſtitutionen des römiſchen Rechts Prof. D. v. Schrader, nach Mayers Grundriß, um 5 Uhr; Prof. D. Lang, nach ſeinem Lehrbuch, fünfmal wöchentlich; Prof. D. Mayer in wöchentlichen 5—6 Stunden;

die erſte Hälfte der Pandekten in wöchentlichen 8 Stunden, Profeſſor D. Mayer;

den zweiten Theil der Pandekten, Familienrecht und Erbrecht, nach von Wening-Ingenheim, Prof. D. Lang;

Römiſche Rechtsgeſchichte, nach Hugo, in wöchentlichen acht Stunden um 8 Uhr, und zwei noch zu verabredenden, Prof. D. v. Schrader.

Ein exegetiſches Collegium über römiſches Recht, enthaltend Hermeneutik, Einleitung in die wichtigſten römiſchen Rechtsbücher und Interpretations-Uebungen aus denſelben, gibt um 10 Uhr derſelbe.

Deutſches Privatrecht, mit Einſchluß des Lehen-Rechts und des Handels- und Wechſelrechts, lehrt, nach Eichhorns Lehrbuch, täglich von 9—10 Uhr und in drei andern noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. D. Reyſcher;

Das gemeine deutſche und das württembergiſche Lehenrecht dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, nach ſeinem Grundriſſe unter Zuziehung von Päß Lehrbuch, Prof. D. Michaelis;

daſſelbe, dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr, nach Eichhorn, Privatdocent D. Huck;

Das Handels- und Wechſelrecht, nach ſeinem Grundriſſe, unter Zuziehung von Mittermaiers Lehrbuch des deutſchen Privatrechts, zweimal wöchentlich von 4—5 Uhr und in einer dritten noch zu beſtimmenden Stunde, Prof. D. Michaelis;

daſſelbe nach eigenen Dictaten und unter Zuziehung ſeiner Schrift über den Grund des Wechſelrechts, Tübingen 1832, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Privatdocent D. Huck;

Das gemeine deutſche Staatsrecht, d. h. das deutſche Bundesrecht und das gemeinſame öffentliche Recht der deutſchen Bundesſtaaten, in Verbindung mit einer vollſtändigen Darſtellung des württembergiſchen Staatsrechts, nach eigenem Plane, ſechsmal von 10—11 Uhr, Prof. D. Michaelis.

Württembergiſches und deutſches Staatsrecht trägt Prof. D. Mohl ſechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr vor.

Deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte, nach ſeinem Grundriſſe, ſechsmal wöchentlich, von 11—12 Uhr, oder in einer andern paſſenden Stunde, trägt Prof. D. Michaelis vor.

Gemeines deutſches und württembergiſches Strafrecht trägt vor, nach Feuerbach (eilfte Ausgabe) und nach ſeinen Schriften über Strafrechts-Theorien, Heidelberg 1829 und 1834, fünfmal von 8—9 Uhr und dreimal von 2—3 Uhr, Prof. D. Hepp.

Katholiſches und evangeliſches Kirchenrecht, mit ſteter Berückſichtigung der württembergiſchen Verhältniſſe und Geſetze, ſechsmal wöchentlich, Prof. D. Lang.

Die Theorie des gemeinen deutſchen und württembergiſchen Civil-Prozeſſes wird nach Martins Lehrbuch, 11te Ausgabe, auf Verlangen vortragen in ſechs wöchentlichen Stunden Prof. D. Michaelis.

Die Theorie der ſummariſchen Prozeſſe, mit Einſchluß des ehegerichtlichen Prozeſſes und des Concursrechtes und Concurs-Prozeſſes, unter Zuziehung von Linde's Lehrbuch (3te Ausgabe), 2—3mal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. D. Scheurlen.

Ein Civil- und Criminal-Praktikum wird auf Verlangen derſelbe, unter Benützung ſeiner „Sammlung von Aufgaben zur Anleitung zur juriſtiſchen Praxis,

Tübingen 1829," und von Gerichtsakten, halten, und damit Repetitionen einzelner Theile der Rechtstheorie in Verbindung ſetzen, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Anleitung zum Referiren aus Civil- und Criminalakten wird derſelbe zweimal in der Woche, von 8—9 Uhr, geben.

Pupillenrath Jeitter ertheilt auf beſonderes Verlangen in wöchentlichen 4—5 Stunden, von 8—9 Uhr, Anleitung zu praktiſchen Ausarbeitungen der wichtigeren Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach ſeinem Lehrbuche (Tübingen 1833).

H. Heilkunde.

Oſteologie lieſt Prof. D. Baur in der Stunde von 8—9 Uhr.

Demonſtrationen der Anatomie des Menſchen hält Prof. D. W. Rapp von 2—3 Uhr.

Populäre Anatomie wird Prof. D. Baur vortragen.

Ebenderſelbe wird Unterricht im Präpariren geben, und anatomiſche Repetitionen halten.

Phyſiologie des Menſchen, mit Verſuchen begleitet, trägt D. C. L. Elſäßer in ſechs Stunden wöchentlich vor.

Allgemeine Pathologie lieſt Prof. D. H. F. Autenrieth in der Stunde von 10—11 Uhr, oder von 11—12 Uhr.

Dieſelbe Wiſſenſchaft D. C. L. Elſäßer in fünf wöchentlichen Stunden.

Semiotik und Diagnoſtik wird Prof. D. H. F. Autenrieth von 4—5 Uhr vortragen.

Zu Vorleſungen über allgemeine Therapie in drei Stunden wöchentlich erbietet ſich D. C. L. Elſäßer.

Den zweiten Theil der Noſologie wird Kanzler D. v. Autenrieth in der Stunde von 9—10 Uhr vortragen, ſo weit nicht etwa ein Landtag die Vorleſung auf eine Zeitlang unterbrechen ſollte.

Die Noſologie der Kinderkrankheiten erbietet ſich D. Weber vorzutragen.

Zu einem Vortrag über die typhös-fieberhaften Krankheitsformen erbietet ſich D. F. G. Majer.

Zu Vorleſungen über Pſychiatrie iſt D. Leube erbötig.

Das Formulare wird Prof. D. F. G. v. Gmelin mit beſonderer Rückſicht auf allgemeine und ſpecielle Therapie vier Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr vortragen.

Specielle Chirurgie wird Prof. D. Riecke vortragen.

Derſelbe wird von 1—2 Uhr den cursum operationum halten.

Geburtshülfe wird Privatdocent Frank lehren.

Die Clinik der innerlichen Krankheiten wird Prof. D. F. G. v. Gmelin in der Stunde von 11—12 Uhr halten.

Die chirurgiſch-geburtshülfliche Clinik beſorgt Profeſſor D. Riecke von 10—11 Uhr.

Zu einem Vortrag über gerichtliche Medicin ſind D. Weber und D. C. L. Elſäßer erbötig.

Zu geburtshülflichen Uebungen am Fantom, und zu Repetitionen in der Chirurgie und Geburtshülfe erbietet ſich Privatdocent Frank.

I. Staatswirthſchaft.

Encyklopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften wird Prof. D. v. Fulda nach ſeinen Grundſätzen ꝛc. (2te Ausgabe bei C. F. Oſiander) in wöchentlichen drei Stunden, Nachmittags von 3—4 Uhr, vortragen.

Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft wird Prof. D. Widenmann nach ſeinem Syſtem der Forſtwiſſenſchaft (Tübingen bei Laupp 1824) in der Stunde von 4—5 Uhr wöchentlich fünfmal vortragen.

Derſelbe wird die Lehre vom Forſthaushalt in der Stunde von 11—12 Uhr wöchentlich fünfmal vortragen.

Agrikultur und Forſt-Chemie mit den Grundſätzen der auf Künſte und Gewerbe angewandten Chemie überhaupt wird Prof. D. Schübler in fünf wöchentlichen Stunden von 2—3 Uhr lehren.

Maſchinenlehre wird Prof. D. Poppe nach ſeinem Lehrbuche (Tübingen 1821) fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu einer Vorleſung über allgemeine Technologie in vier wöchentlichen Stunden.

National-Oekonomie wird Prof. D. v. Fulda nach „Jakobs Grundsätzen ꝛc. (5te Ausgabe)“ in wöchentlichen fünf Stunden von 11—12 Uhr lehren.

Polizei-Wissenschaft wird Prof. D. Mohl, fünf Stunden wöchentlich, von 5—6 Uhr vortragen.

Statistik Württembergs, in naturwissenschaftlicher Hinsicht, s. Naturwissenschaften.

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Tanzen lehrt Tanzmeister Français oder sein Stellvertreter.

Musik-Direktor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik-Uebungen und gibt Privat-Unterricht in der Musik.

Nach der zwischen den Zeichnungslehrern Dörr und Helwig bestehenden Uebereinkunft leitet der Erstere in diesem Semester die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von $10\frac{1}{2}$—12 Uhr. Beide sind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp gibt Privatunterricht im Fechten.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn-, Feier- und Ferientage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen und, wenn kein anderer sie will, wieder entlehnen können.

Der botanische Garten ist im Winterhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet;

Das Naturalien-Cabinet im Winterhalbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr.

Das Ende der Ferien iſt auf den 23. Oktober feſtgeſetzt; am 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorleſungen werden ſofort ihren Anfang nehmen.

Tübingen den 5. Auguſt 1834. Sigwart.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen.

Im Monat Oktober d. J. wird von Seite des K. Finanz-Departements wieder eine Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen vorgenommen werden, und zwar:

a) der praktiſch gebildeten Bewerber um Forſtwarts- und Förſterſtellen
am Montag den 6. Oktober d. J.

b) der wiſſenſchaftlich gebildeten Bewerber um Forſt-Aſſiſtentenſtellen, ſo wie um Förſter- und Oberförſterſtellen
am Donnerstag den 9. Oktober d. J.

Indem dieß unter Beziehung auf die Verordnungen vom 1. Oktober 1827 (Reg.Bl. S. 411), vom 20. März 1826 (Reg.Bl. S. 189), und vom 29. April 1828 (Reg.Bl. S. 297) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Bewerber aufgefordert, ihre Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung ſpäteſtens bis zum 15. September d. J. bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen, und denſelben die in dem Aufrufe vom 21. Auguſt 1832 (Reg.Bl. S. 323) bezeichneten Nachweiſungen beizulegen. Die Zuzulaſſenden werden ſofort durch das Sekretariat der Prüfungs-Commiſſion beſonders einberufen werden.

Stuttgart den 11. Auguſt 1834. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Amts-Notars, Kanzleiraths Gebel, iſt das Amts-Notariat Schuſſenried, Oberamts Waldſee, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher ein Gehalt von 375 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Stadtpfarramt Groß-Bottwar, Dekanats Marbach, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Dienſt-Einkommen iſt nach Abzug eines zum Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds im Jahre 1832 eingezogenen Beitrags von 100 fl. in Sportelpreiſen auf 922 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Obergröningen, Dekanats Gaildorf, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Zu derſelben gehören zwei Pfarrkirchen in Ober- und in dem eine Stunde entfernten Dorfe Unter-Gröningen, und es hat der Pfarrer alle Sonn-, Feſt- und feiertägliche Gottesdienſte ſowohl Vor- als Nachmittags, für die ganze Parochie, den einen Sonn-, Feſt- und Feiertag in Ober- den andern in Unter-Gröningen, auch in letzterem Orte jährlich viermal das heilige Abendmahl, monatlich eine Betſtunde, und alle Hochzeit- und Leichenreden zu halten. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen beträgt in Ober-Gröningen 174, in Unter-Gröningen 628 und in den Filialien 440. Das Dienſt-Einkommen belauft ſich nach der Berechnung in Sportelpreiſen von Georgii 1835—37 je auf 736 fl. und von 1837 an jährlich auf 745 fl.

4) Die Bewerber um die durch den Tod des Buchhalters Eiſenbach bei der K. Staatsſchulden-Zahlungskaſſe erledigten Buchhalterſtelle, mit welcher eine Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb ſechs Wochen ihre dießfälligen Meldungen bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe einzugeben, und hierbei namentlich die Fähigkeit zu Leiſtung einer Caution von 1000 fl. nachzuweiſen.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Den 7. d. M. iſt der Grenz-Controleur Ackerknecht in Bärenthal, Hauptzollamts Tuttlingen, nach ſeinem Wunſche wegen leidender Geſundheit, jener Stelle enthoben und als Aſſiſtent dem Hauptzollamt Tuttlingen zugetheilt;

der Grenz-Controleur Stang in Dörzbach, Hauptzollamts Mergentheim, als ſolcher nach Bärenthal verſetzt, und

die Grenz-Controleurſtelle in Dörzbach dem Grenz-Controleur in Schramberg, Bergmann, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 30. Auguſt 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des Königlichen Landjäger-Corps im Etatsjahr 1833—34. — Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung eines Erfindungs-Patents. — Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Extrapoſttaxe. — Berichtigung der Bekanntmachung in Betreff der Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schulpreviſoren. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeſchule.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den Dekan Gaab in Herrenberg, auf ſeine Bitte, wegen Alters und geſchwächter Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des K. Landjäger-Corps im Etatsjahre 1833—34.

Nachſtehende Ueberſicht der in dem Etatsjahre 1833—34 durch die Mannſchaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Perſonen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Auguſt 1834. Schlayer.

Uebersicht

der in dem Etats-Jahre 1833—34 durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Personen.

Kreis.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs.		Entwichene Rekrutirungs-Pflichtige.	Vaganten.		Bettler.		Sonstige Gesetzes-Uebertreter.
						Inländer.	Ausländer.		Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Neckarkreis . . .	—	—	—	95	—	2	1	1	391	222	165	102	610
Schwarzwaldkreis .	—	1	—	224	1	5	2	1	594	368	260	169	880
Jaxtkreis	—	—	1	311	2	5	3	3	308	292	67	128	573
Donaukreis . . .	1	3	—	107	2	—	1	1	345	165	291	177	827
	1	4	1	737	5	12	7	6	1638	1047	783	576	2890

Zusammen — 7707 Personen.

Zur Beglaubigung:
Kanzlei-Direction des K. Ministerium des Innern.
Roth.

b) Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung eines Erfindungs-Patents.

Nachdem das dem Schuhmacher Fidel Ritter, von Rottenburg, durch höchſte Entſchließung vom 26. Juni 1833 (Reg.Bl. S. 167) auf die Dauer von acht Jahren ertheilte Patent für die von ihm erfundene Arbeitsmaſchine für Schuhmacher durch Verzicht des Patent-Inhabers vom 11. d. M. erloſchen iſt; ſo wird ſolches nach Vorſchrift des Art. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25 Auguſt 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Extrapoſttaxe.

Nachdem vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. die Extrapoſttaxe von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und eine Station vom 1. September d. J. an erhöht worden iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Auguſt 1834. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Berichtigung der Bekanntmachung in Betreff der Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schulproviſoren.

In dem Verzeichniſſe derjenigen acht Proviſoren, welche der für das Jahr 1833—34 gnädigſt ausgeſetzten Preiſe für würdig erachtet worden ſind (Reg.Bl. Nr. 37, S. 456), ſollte es heißen: Weegmann, von Schorndorf, und nach demſelben iſt noch zu ſetzen:

Weinbrenner, von Nürtingen.

Stuttgart den 8. Auguſt 1834. Mohl.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeſchule.

Unter Beziehung auf die im Jahr 1832 (Reg.Bl. S. 399, Nro. V) bekannt gemachte Vorſchrift für eine Aufnahme-Prüfung beim Eintritt in die Gewerbeſchule werden noch folgende nähere Beſtimmungen hinzugefügt:

1) Die ordentlichen Schüler, welche einen vollſtändigen Curs machen wollen, haben die förmliche, nach der beſtehenden Vorſchrift eingerichtete Prüfung zu beſtehen.

2) Die Erlaubniß, einzelne Lehrſtunden zu beſuchen, iſt durch eine auf die einzelnen betreffenden Lehrfächer beſchränkte Vorprüfung bedingt. Dieſe wird auch mit ſolchen ordentlichen Schülern vorgenommen, die ausnahmsweiſe in einzelnen Stunden an dem Unterricht in einem höheren Lehrkurs, in welchen ſie noch nicht eingetreten ſind, Theil zu nehmen wünſchen (z. B. mit Schülern des erſten Lehrcurſes, welche auſſerordentlicher Weiſe einzelne Stunden des zweiten Curſes beſuchen wollen).

3) Für die förmliche Aufnahme-Prüfung iſt der erſte Tag des nach dem Schluß der Herbſtferien beginnenden Schuljahres, welcher jedesmal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden wird, beſtimmt.

Stuttgart den 9. Auguſt 1834. Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Waldſee werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ulm vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die befähigten Bewerber um die erledigte Präzeptorsſtelle in Murrhardt, deren jährliches Einkommen, mit Inbegriff des Schulgeldes und neben freier Wohnung, ſich auf 577 fl. in Sportelpreiſen berechnet, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Den 15. d. M. iſt der Grenz-Controleur zu Meßſtetten, Hauptzollamts Krauchenwies, Eidenbenz, als ſolcher nach Schramberg verſetzt, und dagegen

der Grenz-Controleur Bergmann, bisher in Schramberg, unter Abänderung der Verfügung vom 7. d. M., durch welche derſelbe nach Dörzbach beſtimmt wurde, auf die Grenz-Controleurſtelle zu Meßſtetten verſetzt worden.

Die bei der Regierung des Donaukreiſes in Erledigung gekommene etatsmäßige Copiſtenſtelle iſt unter dem 16. d. M. dem Oberamtsgehülfen Suppan zu Kirchheim übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 6. September 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein und die Abfassung der Bevölkerungslisten. — Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwischen Hall und Künzelsau. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Bekanntmachung, die Vorsänger-Prüfung betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 3. d. M., an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Oberhofmeister der Königin Majestät, v. Gemmingen, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Herzogs von Sachsen-Altenburg Durchlaucht verliehene Commandeurkreuz erster Classe des herzogl. sächsischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 16. v. M. die erledigte Regimentsarztsstelle im dritten Infanterie-Regiment, dem Unterarzt D. Gutekunst des zweiten Infanterie-Regiments, gnädigst übertragen.

Der auf die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Felldorf, Oberamts und Dekanats Horb, präſentirte Pfarrer Weiß zu Heiligenbronn, erhielt am 23. v. M. die landesherrliche Beſtätigung;

deßgleichen der auf die erledigte katholiſche Caplanei in Emerkingen, Oberamts Ehingen, ernannte Caplan Rau zu Herrlingen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein und die Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſten.

Da der Art. 22 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, wornach der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben unter den vereinten Staaten nach dem von drei zu drei Jahren auszumittelnden Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt werden ſoll, und die zur Vollziehung dieſer Beſtimmung zwiſchen den vereinten Staaten getroffene Uebereinkunft eine Abänderung und Ergänzung der über die periodiſche Aufnahme der Bevölkerung beſtehenden Vorſchriften bedingt; ſo wird in dieſer Hinſicht vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. folgendes verfügt:

§. 1.

Von drei zu drei Jahren, und erſtmals im laufenden Jahre 1834, wird in ſämtlichen Gemeinden des Königreichs auf den 15. December eine Zählung der ortsanweſenden Bevölkerung vorgenommen.

§. 2.

Bei dieſer Zählung iſt zu erheben:

1) die Anzahl der Familien,
2) die Anzahl der Ortsanweſenden, und zwar
   a) der über vierzehn Jahre
      aa) männlichen
      bb) weiblichen } Geſchlechts,
   b) der unter vierzehn Jahren
      aa) männlichen
      bb) weiblichen } Geſchlechts, und
   c) die Summe aller Ortsanweſenden.

§. 3.

Als Ortsanwesende sind im Allgemeinen alle Personen zu zählen, welche am Normaltag der Zählung (§. 1) im Orte einen zeitigen oder bleibenden Wohnsitz genommen haben, sonach nicht blos auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäfts-Besorgung daselbst sich aufhalten. Namentlich sind daher den Ortsanwesenden beizuzählen: das im Orte dienende Gesinde, Personen, die im Ort als Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge, als Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anstalten, als stationirte Landjäger oder Zollschutzwächter, oder als garnisonirende Offiziere und Soldaten sich aufhalten. Beurlaubte Soldaten werden nicht am Garnisons-, sondern an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort gezählt.

Ausländer, die im Ort wohnen, werden der anwesenden Bevölkerung desselben beigezählt, wenn sie entweder irgend eines Erwerbs oder im Lande gelegenen Grundbesitzes wegen im Lande verweilen, oder wenn sie bereits länger als Jahresfrist im Lande sich aufgehalten haben.

Die zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesenden Ortsbewohner werden den Ortsanwesenden beigezählt, wofern sie nicht in einem andern Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie nach den vorstehenden Bestimmungen unter den Anwesenden dieses Ortes zu zählen wären.

§. 4.

Die Zählung geschieht in jeder politischen Gemeinde, und wo solche aus einzelnen Parzellen besteht, in einer jeden derselben abgesondert, von den Gemeindebehörden mit Beihülfe der Ortsgeistlichen, unter Zugrundlegung der bereits vorhandenen Quellen, und entweder mittelst Durchgangs von Haus zu Haus, oder mittelst Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen.

§. 5.

Die tabellarisch zu verzeichnenden Ergebnisse der Zählung sind von den Ortsvorstehern längstens bis zum 15. Januar dem Oberamt zu übergeben, welches dieselben mit den bei ihm vorliegenden Bevölkerungs-Notizen zu vergleichen, etwaige Mängel zu verbessern und mit einer tabellarischen Zusammenstellung der Bevölkerung sämtlicher Gemeinden seines Bezirks bis zum 1. Februar der ihm vorgesetzten Kreis-Regierung zu übergeben hat. Die letztere hat die Verzeichnisse nach vorheriger Recalculation dem Ministerium des Innern in Zeitkürze vorzulegen.

§. 6.

Der Gang der ſtaatsangehörigen Bevölkerung wird auch fortan alljährlich nach den Beſtimmungen der Inſtruktion vom 28. Juni 1823, jedoch ſtatt auf den 1. November, auf den 15. December aufgenommen, und ſind die dießfälligen Liſten auf die in dem vorigen Paragraphen bemerkten Termine vorzulegen. Dieſelben ſind als Kontrole-Mittel für die Aufnahme der ortsanweſenden Bevölkerung (§. 1) zu benützen, und bei auffallenden Differenzen zwiſchen beiderlei Aufnahmen haben die Ortsvorſteher, mit Beihülfe der Geiſtlichen, die Ergebniſſe der wirklichen Zählung mit der Berechnung aus den Familien-Regiſtern zu vergleichen und die hiedurch etwa aufgefundenen Irrthümer zu verbeſſern.

§. 7.

Die durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 10 (Reg.Bl. S. 508) und die Inſtruktion von demſelben Tage angeordnete periodiſche Aufnahme des Standes der Bevölkerung nach verſchiedenen Abtheilungen findet inskünftige nur von zwölf zu zwölf Jahren, ſonach erſtmals wieder im Jahre 1846 auf den 15. December ſtatt. Sie vertritt in dem Jahre, in welches ſie fällt, die in den voranſtehenden §§. 1—5 vorgeſchriebene dreijährige Volkszählung. Es kommen bei derſelben die Beſtimmungen der Inſtruktionen vom 28. Juni 1823 und 2. Auguſt 1832 in der Art zur Anwendung, daß die abweſenden Orts-Einwohner und die im Orte ſich aufhaltenden Fremden nicht blos in den Oberamtsſitzen und in den 3000 oder mehr Einwohner zählenden ſonſtigen Gemeinden, ſondern in allen Orten berechnet werden, und daß hiebei für die Beſtimmung des Ortsanweſenden und des Ortsabweſenden die Vorſchriften des voranſtehenden §. 3 zur Grundlage dienen.

Die Bezirks- und Ortspolizei-Behörden, ſo wie die Geiſtlichen, haben ſich nun nach vorſtehenden Vorſchriften zu achten.

Stuttgart den 29. Auguſt 1834. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwiſchen Hall und Künzelsau.

Da die bisher zu einer einfachen Poſt berechnete Stations-Entfernung zwiſchen Hall und Künzelsau auf 1¼ Poſten beſtimmt worden iſt; ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Auguſt 1834. Schlayer.

c) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend.

In Beziehung auf das nächſt bevorſtehende landwirthſchaftliche Feſt in Cannſtadt findet man ſich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthſchaftliche Feſt wird Montags den 29. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannſtadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergiſchen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebeſitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh, oder ſonſtigen Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden zur Vorführung derſelben und zur Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Die Preiſe beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

für die drei beſten vierjährigen Hengſte:
in 20—10—5 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten vierjährigen Stuten:
in 15—8—4 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten zweijährigen Zuchtſtiere:
in 10—5—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten Kühe mit dem erſten Kalb:
in 10—5—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten feinwolligten vierſchaufligten Widder:
in 8—4—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten feinwolligten vierſchaufligten Mutterſchafe:
in 6—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten Eber:
in 5—2—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten Mutterſchweine:
in 4—2—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold.

Zu Nachpreiſen für die zunächſt preiswürdigen Thiere iſt noch eine weitere Anzahl ſilberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieſelbe Thiergattung erhalten.

§. 4.

Diejenigen Preisbewerber, welche für ihren Koſten-Aufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preiſe entſchädigt werden, erhalten, in ſofern ihre Thiere zur Mitbewerbung überhaupt für würdig erkannt werden, einen Reiſekoſten-Erſatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, und von einem Gulden für die Koſten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Cannſtadt iſt durch eine nach der Vorſchrift vom 5. September 1826 (Reg.Bl. S. 399) auszuſtellende Urkunde nachzuweiſen.

§. 5.

Auſſer der ſo eben erwähnten Urkunde hat jeder Preisbewerber ein von der Ortsobrigkeit ausgeſtelltes, von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber vorzulegen, daß das zur Preisbewerbung beſtimmte Thier entweder von ihm ſelbſt oder wenigſtens im Inland erzogen worden ſey.

Die Eigenthümer von Pferden, welche um einen Preis conkurriren, haben überdieß durch Vorlegung der angeordneten Beſchälſcheine über die Abkunft ihrer Thiere ſich auszuweiſen.

§. 6.

Sämtliche Preisbewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (28. September), und zwar mit den Pferden, mit den Schweinen und mit den Schafen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr, bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannſtadt einzufinden, und die oben (§§. 4 u. 5) vorgeſchriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demſelben Tage (28. September) Nachmittags vier Uhr haben ſich die Eigenthümer der zum Wettrennen beſtimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Feſte verbundene Wettrennen einſchreiben zu laſſen.

§ 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) feſtgeſetzte Entſchädigung für Aufenthalt und Reiſekoſten.

§. 9.

Die Rennpreiſe beſtehen in einer Medaille und

zehn Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den erſten,
acht — — — — zweiten, und
vier — — — — dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber, ſey es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe, hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preiſe nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der beſonderen Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Beſitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc. werden eingeladen, dieſelben auf dieſem Wege dem Publikum zur anſchaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schauluſtigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preiſe-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuſchauer, welche ſich der unter polizeilicher Aufſicht aufgeſchlagenen Schaugerüſte nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreiſes angewieſen. Dagegen iſt das Eindringen unter die Schaugerüſte, ſo wie der Eintritt

in die inneren, zur Aufſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmten Räume, zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluß von Wagen und Pferden, geſtattet. Hunde mitzuführen bleibt, bei unnachſichtlichem Verluſte des Hundes, verboten.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind, deſto gewiſſer glaubt man ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch unbeſcheidene Zudringlichkeit geſtört, vielmehr den Anweiſungen und Warnungen der aufgeſtellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, die gebührende Folge geleiſtet werde.

Stuttgart den 5 September 1834. Schlayer.

2. Der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung, die Vorſänger-Prüfung betreffend.

Diejenigen israelitiſchen Lehrer, welche vor Errichtung der durch die K. Verordnung vom 30. Juli 1829 eingeſetzten und durch ſpätere Verfügung mit Mitgliedern der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde verſtärkten Commiſſion für die Prüfung israelitiſcher Lehr- und Vorſänger-Amts-Candidaten die Prüfung als Schullehrer bei einer der K. Ober-Schulbehörden erſtanden haben, können zu Folge höherer Anordnung vom 22. Mai d. J. nur durch nachträgliche Erſtehung einer beſondern von der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde vorzunehmenden Prüfung auch für den Vorſängerdienſt befähigt werden. Dieſes Examen findet nun am 23. September d. J. ſtatt, und diejenigen israelitiſchen Schullehrer, welche ſich in dem oben angegebenen Falle befinden, und zum Behufe ihrer Anſtellung als Vorſänger Theil an dieſer Prüfung nehmen wollen, werden vorgeladen, ſich an dem bemerkten Tag, Morgens 8 Uhr, auf der Kanzlei der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde mit den Beweiſen über ihre Befähigung als Schullehrer einzufinden.

Stuttgart den 24. Auguſt 1834. Steinhardt.

Am 30. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juni ausgegeben worden.

Gedruckt bei G Haſſelbrink.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 13. September 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung eines Patents für ein neu erfundenes Verfahren zu Gewinnung des Zuckerstoffs aus Runkelrüben. — Bekanntmachung, die theologische Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen zur Anstellung auf Pfarrämter betreffend. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 9. d. M. an den Ordens-Vice-Canzler, dem Kammerherrn und Direktor des katholischen Kirchenraths, Freiherrn v. Soden, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von dem Ordens-Chef des Johanniter-Malteser-Ordens in Oestreich verliehene Ehrenkreuz dieses Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 4. d. M. den Ober-Justizrath Saupp in Ellwangen, seiner Bitte gemäß, auf die erledigte Rathsstelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu versetzen, und dagegen

den bisherigen außerordentlichen Hülfsarbeiter bei dem Lehenrathe, Ober-Justizrath v. Sternenfels, bei dem Gerichtshofe in Ellwangen einzutheilen, auch

die erledigte Oberamtsrichters-Stelle in Waldsee dem Ober-Justiz-Sekretär Hartmann in Ulm,

die bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen erledigte Assessorsstelle dem Gerichts-Aktuar v. Röder von Geißlingen, und

das erledigte Gerichts-Notariat Rottweil dem Amtsnotar Mammel in Rosenfeld, Oberamts Sulz, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Pfarrei Beutelsbach, Dekanats Schorndorf, dem Helfer Hoffmann in Balingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Nattheim, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Graf in Maienfels, Dekanats Weinsberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Erzingen, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Weil in Tübingen, Dekanats Balingen,

die in Erledigung gekommene Helfersstelle in Knittlingen dem gegenwärtigen Verweser derselben, Candidaten Burkhardt,

die erledigte Helfersstelle in Calw dem Repetenten Märklin in Tübingen,

die erledigte Helfersstelle in Herrenberg dem Repetenten Vischer zu Tübingen,

die erledigte katholische Pfarrei Villingendorf, Dekanats Rottweil, dem Pfarrverweser Raiser zu Frohnhofen, Dekanats Ravensburg,

die erledigte katholische Pfarrei Söflingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Vieg zu Hohenrechberg, Dekanats Gmünd,

die erledigte katholische Pfarrei Untergröningen, Dekanats Unterkochen, dem Pfarrer Herlikofer in Stödtlen, Dekanats Ellwangen,

die erledigte evangelische Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, dem Seminaristen Thum, Stadtpfarrei-Verweser in Neuenbürg,

die erledigte Helfersstelle in Heidenheim, dem Stadtvikar in Stuttgart, Repetent Binder, und

das in Erledigung gekommene Präzeptorat in Winnenden, dem Seminaristen Kieser von Stuttgart, gnädigst verliehen.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. das erledigte Cameralamt Wurmlingen dem bei der Finanzkammer des Jaxtkreises angestellten Revisor Hahn, so wie

die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Revisorsstelle dem Umgelds-Commissär Schoffer in Gmünd gnädigst übertragen, und

den dem dritten Reiter-Regiment aggregirten Oberlieutenant v. Döring auf sein Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt, auch

den Oberlieutenant v. Berndes des dritten Reiter-Regiments der K. Militärdienste entlassen.

Die patronatische Nomination des Candidaten Dieterich, von Langenau, auf die evangelische Pfarrstelle Bergenweiler, Dekanats Heidenheim, ist den 29. August bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Welebil seinen Wohnsitz von Ehingen nach Biberach verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. September 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung eines Patents für ein neu erfundenes Verfahren zu Gewinnung des Zuckerstoffs aus Runkelrüben.

Da dem Kanzleirath Schoder in Ludwigsburg durch höchste Entschließung vom 26. d. M. das nachgesuchte Patent auf ein neu erfundenes Verfahren zu Gewinnung des Zuckerstoffes aus Runkelrüben, ohne vorheriges Zerreiben und Pressen der letztern,

auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt ertheilt worden iſt; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. Auguſt 1834. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die theologiſche Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen zur Anſtellung auf Pfarrämter betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Reg.Bl. Nr. 12) für das Jahr 1834 angekündigte weitere theologiſche Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen zur Anſtellung auf Pfarreien wird am Dienſtag den 14 Oktober d. J. Morgens ſieben Uhr in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths dahier beginnen.

Hiebei haben alle Prüfungs-Candidaten zu erſcheinen, welche ſich bereits im Laufe dieſes Jahrs vorſchriftmäßig gemeldet haben, und zu der im April d. J. ſtatt gehabten Anſtellungs-Prüfung nicht einberufen worden ſind.

Stuttgart den 23. Auguſt 1834. Soden.

b) Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend.

In die katholiſchen niederen Convikte ſind auf den Grund der mit den Aufnahms-Candidaten im vorigen Monat dahier vorgenommenen Studien-Prüfung und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenſchaften folgende 33 Gymnaſial-Schüler aufgenommen worden:

A. In den Convikt zu Ehingen:

Birkler, Wilhelm, Sohn des Schullehrers in Buchau;
Blöd, Xaver, Sohn des Zimmermanns in Krummen;
Dreher, Albert, Sohn des Muſterlehrers in Gmünd;
Dreher, Anton, Sohn des Schullehrers in Ertingen;
Frick, Franz Joſeph, Sohn des Bauern in Schweinenbach;
Göſer, Simon, Sohn des Bäckers in Wieſenſtaig;
Klotz, Johann Baptiſt, Sohn des Bauern in Aderaßhofen;

Mennel, Johann Nepomuk, Sohn des Bauern in Hüttenweiler;
Mühleiſen, Georg, Sohn des Stadtſchultheißen in Gmünd;
Riſt, Joſeph, Sohn des Küfers in Eiſenharz;
Scheer, Johann, Sohn des Schullehrers in Straßdorf;
Schmid, Joſeph Anton, Sohn des Schultheißen in Unterböbingen;
Schönweiler, Sohn des Bauern in Neufra;
Schuh, Carl, Sohn des Kupferſchmids in Rottenburg;
Sorg, Nikolaus, Sohn des Bauern in Dewangen;
Steinhauſer, Matthias, Sohn des Bauern in Altdorf;
Zeiſ, Erhard, Sohn des Sailers in der Stadt Wangen.

B. In den Convikt zu Rottweil:

Bauer, Joſeph, Sohn des Bauern in Falldorf;
Buchele, Joſeph Anton, Sohn des Schullehrers in Frohnhofen;
Blank, Matthäus, Sohn des Bauern in Möhringen, Oberamts Riedlingen;
Decker, Franz Joſeph, Sohn des Wagners in Weilderſtadt;
Feinäugle, Franz Xaver, Sohn des Bauern in Scheer;
Geiger, Bernhard, Sohn des Bauern in Degenfeld;
Hankh, Carl Otto, Sohn des Acceſſiſten bei der K. Finanzkammer in Reutlingen;
Kern, Franz Joſeph, Sohn des Webers in Ertingen;
Metzger, Joſeph, Sohn des Hafners in Ehingen-Rottenburg;
Munding, Wilhelm, Sohn des Weißgerbers in Ehingen;
Rauſer, Johann, Sohn des Hirſchwirths in Uttenweiler;
Salliet, Carl, Sohn des Kaufmanns in Ehingen;
Schöttle, Johann, Sohn des Schullehrers in Granheim;
Schwarz, Joſeph, Sohn des Uhrmachers in Donzdorf;
Staudacher, Anton, Sohn des Adlerwirths in Buchau;
Stiegele, Georg, Sohn des Sonnenwirths in Ingſtetten.

Die ſämtlichen Zöglinge der niederen Convikte haben ſich am 18. Oktober d. J., Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Inſtitute einzufinden.

Stuttgart den 5. September 1834. Soden.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. dem Unterarzt des erſten Infanterie-Regiments, Johann Georg Zimmer, von Neresheim, in Anerkennung ſeines während ſeiner vieljährigen Dienſtzeit bei Beſorgung der Kranken bewieſenen Eifers und Fleißes, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 9. September 1834. Hügel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigten Gerichts-Aktuarsſtellen zu Geißlingen und Marbach werden hiemit aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen, Erſtere bei dem Gerichtshofe zu Ulm, Letztere bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Bei dem Gerichtshofe in Ulm iſt eine etatsmäßige Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle mit 600 fl. Gehalt erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem erwähnten Gerichtshofe zu melden.

3) Durch Beförderung des bisherigen Amts-Notars Mammel iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amts-Notariat Roſenfeld, Oberamts Sulz, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Durch den Tod des Oberamtmanns Hettler iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Balingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen, welche mit Inbegriff des Filials Rechentshofen, wo keine Gottesdienſte zu halten ſind,

1303 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem auf 804 fl. in Sportelpreiſen berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei in der K. Reſidenzſtadt Stuttgart, womit das Dekanatamt für den bisherigen Bezirk des Landkapitels Stuttgart verbunden wird, iſt wieder zu beſetzen. Dieſelbe begreift ohne das Militär in der Stadt 914 und in der Umgegend 68, zuſammen 982 Kirchengenoſſen. Dem Stadtpfarrer iſt ein Kaplan und ein ſtändiger Vikar beigegeben. Das beſtändige Einkommen dieſer mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrſtelle beſteht nach Abzug des nach den beſonderen Verhältniſſen in der Reſidenzſtadt berechneten Aufwands für die Belohnung und Verpflegung des beſtändigen Vikars in 1,400 fl. von Beſoldungen und Kapitalzinſen. Außerdem erhält der Stadtpfarrer für die fehlende Amtswohnung noch eine jährliche Geldentſchädigung von 250 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

7) Die Bewerber um die wieder zu beſetzende Präzeptoratsſtelle in der Oberamtsſtadt Oberndorf, welche neben freier Wohnung und ohne Einſchluß des Schulgeldes ein Einkommen von 500 fl. in Geld gewährt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

8) Die befähigten Bewerber um die erledigte dritte Lehrſtelle an der lateiniſchen und Realſchule in Hall haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden. Dieſelbe erfordert einen Mann, der nicht allein in der lateiniſchen Sprache, ſondern auch in den Realien guten Unterricht zu ertheilen vermöge. Die Zahl der Lehrſtunden, mit Inbegriff des Unterrichts im Geſang und in der Kalligraphie belauft ſich auf 32 wöchentlich; das Einkommen der Stelle aber, neben freier Wohnung und mit Inbegriff des Schulgeldes, auf 522 fl. in Sportelpreiſen.

9) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Reviſorsſtelle, mit welcher die Normal-Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commiſſärsſtelle in Gmünd, womit eine Beſoldung von 600 fl. nebſt Reiſekoſten-Vergütung verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

11) Die Bewerber um die durch den kürzlich erfolgten Tod des Haupt-Zollverwalters Vogt erledigte Haupt-Zollverwalters-Stelle in Ulm, mit welcher 1000 fl. Besoldung und 400 fl. Entschädigung für Wohnung und Amtsaufwand verbunden sind, haben sich binnen vier Wochen bei der K. Zolldirektion vorschriftmäßig zu melden.

12) Die durch das Ableben des Haupt-Zollverwalters Ostermaier in Erledigung gekommene Haupt-Zollverwalters-Stelle in Friedrichshafen, mit welcher eine Besoldung von 1000 fl. nebst 400 fl. Entschädigung für Wohnung und Amtsaufwand verbunden ist, soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der K. Zolldirektion vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 16. September 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in das Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. d. M. an den Ordens-Vice-Canzler, dem Königlich bayerischen Regierungs-Direktor Ritter von Raiser zu Augsburg, in gnädigster Anerkennung seiner Verdienste um Geschichte und Alterthumskunde und der Bereitwilligkeit, womit er bisher die Arbeiten des statistisch-topographischen Bureau unterstützt hat, das Ritterkreuz des Kronordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M., auf die erledigte Revierförstersstelle zu Baiereck, Forsts Schorndorf, den Revierförster Kuttrof von Weißach, Forsts Reichenberg, und

auf die dadurch in Erledigung gekommene Revierförstersstelle zu Weißach den Revierförster Seiz von Rottenburg gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die patronatische Nomination des Pfarrers Moser in Höfingen, Dekanats Leonberg, zum Stadtpfarrer in Brackenheim bestätigt, und denselben zum Dekan dieses Bezirks gnädigst ernannt, auch

die mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei Ravensburg dem Pfarrer Feuerle in Wolpertschwende, Dekanats Ravensburg,

die erledigte katholische Pfarrei Ennabeuren, Dekanats Zwiefalten, dem dortigen Pfarrverweser Merkle,

die erledigte evangelische Pfarrei Degerloch, Dekanats Stuttgart, dem Stadtpfarrer Köhler zu Lauffen, Dekanats Besigheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenstadt, dem Helferats-Verweser Göbel in Dettingen, Dekanats Urach,

die erledigte katholische Caplanei zur heiligen Catharina in der Oberamtsstadt Ehingen dem Pfarrverweser Vetter zu Eutingen, Dekanats Horb, und

die erledigte katholische Pfarrei Stimpfach, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Reiching in Dewangen, Dekanats Unterkochen, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von demselben Tage die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Reutlingen dem Unteramtsarzt Lt. Voller in Altenstaig, so wie

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes von Maulbronn, dem ausübenden Arzt und Privatdocenten auf der Universität Tübingen, D. Elsäßer, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge.

Von den 64 Zöglingen, welche ſich bei der dießjährigen Conkursprüfung für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Urach eingefunden haben, ſind nachſtehende 50 aufgenommen worden:

1) Angele, Sohn des Schreinermeiſters in Biberach.
2) Binder, Sohn des Dekans in Sulz.
3) Bonhöfer, Sohn des Hoſpitalverwalters in Hall.
4) Dorſch, Sohn des Kanzleiraths in Stuttgart.
5) Dreſcher, Sohn des Oberamtmanns in Blaubeuren.
6) Elwert, Sohn des verſtorbenen Amtmanns in Walddorf.
7) Frauer, Sohn des Apothekers in Reutlingen.
8) Groß, Sohn des Oberamtsarztes in Tuttlingen.
9) Günzler, Sohn des Oberamtmanns in Oehringen.
10) Jäck, Sohn des Präzeptors in Crailsheim.
11) Kieſer, Sohn des Gürtlermeiſters in Stuttgart.
12) Kleinmann, Sohn des Rechts-Conſulenten in Heilbronn.
13) Kolb, Sohn des Kaufmanns in Salach.
14) Köſtlin, Sohn des Ober-Medicinalraths in Stuttgart.
15) Lechler, Sohn des Unteramtsarztes in Giengen.
16) Oeſterlen, Sohn des fürſtl. Leibarztes in Oehringen.
17) Paret, Sohn des Pfarrers in Oberenſingen.
18) Pfäfflin, Sohn des verſtorbenen Oberamtspflegers in Marbach.
19) Plank, Sohn des Rektors in Nürtingen.
20) Ritter, Sohn des Gerichtsnotars in Calw.
21) Rößler, Sohn des Pfarrers in Oberlenningen.
22) Rooſchüz, Sohn des Pfarrers zu Hochdorf.
23) Roth, Sohn des verſtorbenen Oberreviſors in Stuttgart.

24) Schmoller, Sohn des Pfarrers in Weidenſtetten.
25) Schott, Sohn des Pfarrers in Hemmingen.
26) Teuffel, Sohn des verſtorbenen Regimentsarzts in Ludwigsburg.
27) Uhland, Sohn des verſtorbenen Oberamtsarzts in Ludwigsburg.
28) Wächter, Sohn des Dekans in Leonberg.
29) Wagner, Sohn des Miniſterial-Regiſtrators in Stuttgart.
30) Zech, Sohn des Kriegsraths in Stuttgart.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Urach iſt der 18. Oktober. Bei demſelben ſind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden und ſchriftlichen Bemerkungen über den Geſundheits-Zuſtand der Zöglinge, beſonders in Beziehung auf die gewöhnlichen Krankheiten des Kindheitsalters zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, werden in Bälde beſonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 11. September 1834. Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) In Gemäßheit höchſter Verfügung vom 16. v. M. iſt der bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes eingetheilte Reviſor Hauber wegen beharrlichen Dienſt-Ungehorſams entlaſſen worden. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Stelle, womit der Normalgehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revierförſtersſtelle zu Rottenburg, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe von 600 fl. nebſt Pferderation verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 23. September 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Mutschler. — Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Bauder. — Bekanntmachung, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland. — Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Filialitäts-Verbands des Weilers Gablenberg, Stadtdekanats Stuttgart, mit der Pfarrei Gaisburg, Amtsdekanats Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des erledigt gewesenen K. Fürstl. Hohenlohe-Langenburg'schen Amts Weikersheim. — Bekanntmachung, betreffend den im Druck erschienenen Catechismus für die Leichenschauer von dem verstorbenen Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Verfügung in Betreff der Weinlese. — Verfügung, betreffend die Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. den Cameral-Verwalter Glaß in Langenau auf sein Ansuchen wegen hohen Alters, unter gnädigster Zufriedenheits-Bezeugung über seine vieljährige geordnete Amtsführung, in den Pensionsstand versetzt, auch

das im Schwarzwald-Kreise erledigte Bau-Inspektorat mit dem Wohnsitz in Nagold, dem Architekten Fischer aus Ludwigsburg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 15. d. M. den fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Ober-Forstmeister v. Hiller zum K. Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht,

den Oberlieutenant Clemens v. Malchus des vierten Reiter-Regiments, zum dritten Reiter-Regiment versetzt,

den Unterlieutenant Stockmayer des vierten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant befördert,

den dem dritten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Waldleben bei diesem Regiment eingetheilt, und

die provisorisch angestellten Regiments-Quartiermeister Heigelin bei dem ersten Reiter-Regiment, und

Schweppe bei dem ersten Infanterie-Regiment, in diesen Aemtern bestätigt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Gemrigheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Keller in Hohenstaufen, Dekanats Göppingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Holzelfingen, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Sigwart in Unterlenningen, Dekanats Kirchheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Wittendorf, Dekanats Freudenstadt, dem Seminaristen Johann Gottfried Rau, und

die erledigte katholische Pfarrei Apfelbach, Dekanats Mergentheim, dem Pfarrverweser Konzet in Westernhausen, Dekanats Amrichshausen, gnädigst verliehen.

Unter dem 12. d. M. erhielt der von dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach auf die katholische Catharina-Caplanei in Kißlegg, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Caplan Staudacher in Wurzach, so wie

der von dem Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee auf die katholische Pfarrei Wolfegg ernannte Caplanei- und Präzeptorats-Verweser Ambros Lang in Waldsee, und

der von dem Grafen von Rechberg auf die katholische Pfarrei Kleinsiessen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, ernannte Pfarrer Schmid in Reichenbach, Oberamts Gmünd, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Mutschler.

Da der Rechts-Consulent Mutschler seinen Wohnsitz von Kirchheim nach Urach verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. September 1834. Schwab.

b) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Bauder.

Da der Rechts-Consulent Bauder seinen Wohnsitz von Stuttgart nach Gmünd verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. September 1834. Schwab.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland.

Da durch gegenseitige, unter dem 19. v. M. zu Paris ausgewechselte Erklärungen der Königl. Württembergischen und der Königl. Griechischen Regierung, die Erhebung des Abzugs und der Nachsteuer gegenseitig aufgehoben und dabei bestimmt worden ist, daß die zwischen beiden Regierungen abgeschlossene, vom Tage der Auswechslung in Kraft und Wirksamkeit tretende Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen, angewendet werden solle; so wird solches, unter Beziehung auf die Landesordnung, Tit. IV., und auf die Instruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.Bl. S. 536) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. September 1834.

Beroldingen. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Filialitäts-Verbands des Weilers Gablenberg, Stadt-Dekanats Stuttgart, mit der Pfarrei Gaisburg, Amts-Dekanats Stuttgart.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß der bisher der Pfarrei Gaisburg, Amtsdekanats Stuttgart, als Filial zugetheilte Weiler Gablenberg, Stadtdekanats Stuttgart, von dem Mutterorte getrennt, zu einer selbstständigen Kirchengemeinde erhoben und vorerst ein Pfarr-Verweser daselbst aufgestellt werde.

Stuttgart den 12. September 1834. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung des erledigt geweſenen K. Fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Amts Weikersheim.

Da das durch den Tod des Amtmanns Eggel in Erledigung gekommene K. Fürſtl. Hohenlohe-Langenburg'ſche Amt Weikersheim dem K. Fürſtl. Hohenlohe-Langenburg'ſchen Amtmann Fortenbach zu Langenburg übertragen, auch ſolcher unter dem 13. Juni d. J. in daſſelbe wirklich eingewieſen worden iſt; ſo wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. September 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend den im Druck erſchienenen Catechismus für die Leichenſchauer von dem verſtorbenen Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn.

Um die durch Beſchlüſſe der Ortsbehörden in dem größten Theile des Königreichs nunmehr durchgeführte Anſtalt der Leichenſchau ihrem gemeinnützigen Zwecke um ſo näher zu bringen, hat der verſtorbene Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn, unter der Durchſicht des K. Medicinal-Collegiums, eine gemeinfaßliche Belehrung für die dabei angeſtellten Perſonen verfaßt, welche unter dem Titel:

„Catechismus für die Leichenſchauer, oder Belehrung über die Pflichten derſelben und Anweiſung, wie ſie ſich in allen Fällen zu verhalten haben, verfaßt von Dr. Schüz, Oberamtsarzt in Maulbronn, 1834,“

im Verlage der J. B. Mezler'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart erſchienen, und wovon bei letzterer das ungeheftete Exemplar um den Preis von 13 kr., ein geheftetes aber um 15 kr. zu beziehen iſt.

Den Oberamtsärzten wird von Amtswegen je ein Exemplar dieſes Schriftchens zukommen, und es wird ſich zu ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit verſehen, daß ſie für die Benützung deſſelben von denjenigen, für welche es beſtimmt iſt, und für die Anwendung der darin enthaltenen Lehrſätze auf angemeſſene Weiſe mitwirken werden.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe aber werden hiemit aufgefordert, für jeden Ortsgeiſtlichen und für jeden von ihnen aufgeſtellten Leichenſchauer ein Exemplar aus den Gemeinde- und Stiftungspflegen zum amtlichen Gebrauche anzuſchaffen.

Die K. Bezirksämter haben die dießfallſigen Beſchlüſſe der ihnen untergebenen Ortsbehörden zu ſammeln, und ſofort bei der Verlagshandlung die erforderliche Beſtellung zu machen.

Stuttgart den 16. September 1834. Schlayer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am 9. und 10. d. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntniſſe:

von dem Studium der evangeliſchen Theologie 1,
von dem Studium der katholiſchen Theologie 9,
von dem der Rechtswiſſenſchaft 2,
von dem der Arzneiwiſſenſchaft 6,
von dem der Cameralwiſſenſchaft 4,

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitäts-Studien ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

1) Gottlob Heinrich Rommel, Sohn des Gaſtgebers in Nürtingen,
2) Martin Storz, Sohn des Schuſters in Flözlingen.

II. Zum Sudium der katholiſchen Theologie:

1) Eduard Buhl, Sohn des Schullehrers in Baiſingen,
2) Franz Xaver Clos, Sohn des Flaſchnermeiſters in Ellwangen,
3) Johann Häugayer, Sohn des Baumanns in Ulm.

III. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

1) Carl Abele, Sohn des Obertribunalraths in Stuttgart,
2) Balduin Cludius, Sohn des Rechts-Conſulenten in Heilbronn,
3) Moriz v. Gemmingen, Sohn des Oberſten und Geſtüts-Direktors in Stuttgart,
4) Franz Nikolaus Hummel, Sohn des Müllers in Kocherthürn,
5) Friedrich Ludwig, Sohn des Oberamts-Gerichts-Dieners in Ellwangen,
6) Franz Mederle, Sohn des Oberamtsrichters in Ehingen,
7) Gottlieb Ferdinand Adolph Schoder, Sohn des Regiſtrators in Ludwigsburg,
8) Moriz v. Thumb-Neuburg, Sohn des verſt. Freiherrn v. Thumb-Neuburg,
9) Chriſtoph Veeſenmayer, Sohn des verſtorbenen Profeſſors in Ulm.

IV. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Chriſtian Gmelin, Sohn des Profeſſors in Tübingen,
2) Wilhelm Carl Martin Kuhn, Sohn des Oberamtsrichters und Ober-Juſtizraths in Sulz, -

3) Christian Friedrich Mögling, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Rudersberg,
4) Wilhelm Ferdinand Roser, Sohn des geheimen Legationsraths in Stuttgart,
5) Eduard Walser, Sohn des verstorbenen Sekretärs in Ulm,
6) Carl August Wölffing, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,
7) Ernst Carl Sigmund Wolshofer, Sohn des Oberamtcarztes in Gerabronn.

V. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

1) Gottlob Enslin, Sohn des Saifensieders in Herrenberg,
2) Philipp Wilhelm Kammandel, Sohn des Castellans in Ludwigsburg,
3) Friedrich Franz Maier, Sohn des verstorbenen Umgelds-Visitators in Hall.

Stuttgart den 17. September 1834. Flatt.

D) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung in Betreff der Weinlese.

Schon durch das Herbst-General-Rescript vom 25. September 1808, §. 6 (Reg.Bl. S. 486), ist den Bezirks- und Ortsbehörden zur Pflicht gemacht worden, einer Uebereilung der Weinlese entgegenzuwirken, und daher, wenn keine dringende Nothfälle die Beschleunigung derselben erheischen, nicht auf die Fäulniß der früher reifenden Traubensorten, sondern auf die allgemeine Zeitigung, welche den ersten und entschiedensten Einfluß auf die Güte, Haltbarkeit und die Preise der Weine hat, um des eigenen Vortheils der Weinbergebesitzer willen Rücksicht zu nehmen.

Bei dem in neuerer Zeit reger gewordenen Streben nach einer verbesserten Weinbereitung sind zur Beförderung dieses Zwecks durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 25. September 1825 (Reg.Bl. S. 506) den Weinbergbesitzern, welche ihre Weinberge auf eine musterhafte Art behandeln, so wie denen, deren Wein-Ertrag zu Weinbereitungs-Versuchen nach den Vorschlägen der Weinverbesserungs-Gesellschaft verwendet wird, verschiedene Bewilligungen, namentlich, unter den in dieser Verfügung bezeichneten Umständen und Bedingungen, Erlassung des Naturalzehnten gegen einen verhältnißmäßigen Geldansatz, Freigebung der Zeit der Lese, Freilassung vom Gebrauche der öffentlichen Kelter und ungehinderte Benützung der der Finanz-Verwaltung gehörigen Keltern, gewährt worden.

Unter Beziehung auf die angeführten Verordnungen wird nun den Bezirks- und Ortspolizei- und Finanzbehörden alle Vorsicht und Aufmerksamkeit empfohlen, damit die Weinlese nicht übereilt werde, was besonders bei fortdauernder warmer Witterung in Absicht auf die Güte des Wein-Erzeugnisses von großer Wichtigkeit ist.

Insoferne jedoch zwischen der Reife der verschiedenen Traubengattungen in diesem Jahre besonders ein erheblicher Unterschied statt findet, und die Weinberge einen bedeutenden Ertrag versprechen, haben die Bezirks- und Ortsbehörden im wohlverstandenen Interesse der Weinbergbesitzer nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß zu gehöriger Zeit eine Auslese der früher reifenden Trauben-Gattungen (Klevner, Traminer) veranstaltet, und die erst später zur vollkommenen Zeitigung kommenden Traubengattungen, namentlich die sogenannten Schwarzwelschen, noch länger am Stock gelassen, übrigens da, wo die Natural-Zehentreichung noch besteht, von dem Ertrage jeder Lese der Zehnte ordnungsmäßig gereicht werde.

Zu den Zehntberechtigten und Kelternbesitzern versieht man sich, daß sie hierwider um so weniger Einsprache machen werden, als sie für die etwaige Vermehrung der Gefäll-Erhebungs- und Kelternkosten in der bessern Qualität des Gefällweins Ersatz erhalten.

Stuttgart den 19. September 1834.

Schlayer. Herdegen.

E) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen.

Indem die Vorschriften vom 1. Juni 1818 (Reg.Bl. S. 274), vom 7. August 1823 (Reg.Bl. S. 578 u. 591) und vom 20. August 1828 (Reg.Bl. S. 709) über die Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen im Finanz-Departement hiemit in Erinnerung gebracht werden, wird zugleich verfügt, daß bei Gesuchen um Dienststellen anderer Departements, die hiefür von dem K. Justizministerium unter dem 3. April 1829 (Reg.Bl. S. 173) ertheilte Vorschrift analog auch von den Angehörigen des Finanz-Departements zu beobachten ist.

Stuttgart den 12. September 1834. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die katholische Pfarrei in der Kreisstadt Reutlingen begreift dermalen im Pfarrort 69 und in den dazu gehörigen außerordentlichen Filialien 56, zusammen 125 Pfarrgenossen, und hat ein beständiges Einkommen von 600 fl. Besoldung; sodann bezieht der Stadtpfarrer als Entschädigung für die mangelnde Amtswohnung jährlich 150 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte katholische Pfarrei Wimmenthal, Oberamts Weinsberg und Dekanats Neckarsulm, wird wieder besetzt werden. Dieselbe begreift im Pfarrort 380 und in den dazu gehörigen außerordentlichen Filialien 18, zusammen 398 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Besoldungen und Gebühren 650 fl. beständiges Einkommen. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in dem paritätischen Pfarrdorf Braunsbach, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, begreift im Pfarrort 192 und in einigen dahin gehörigen außerordentlichen Filialien 13, zusammen 205 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 646 fl. beständiges Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ellenberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorf und in mehreren dazu gehörigen Filialweilern und Höfen zusammen 738 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 637 fl. beständiges Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Kameralamt Langenau, womit die Besoldung zweiter Classe verbunden ist, haben sich bei der Finanzkammer des Donau-Kreises binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 8. d. M. ist die erledigte Forstwartsstelle im Revier Ellwangen dem Waldschützen dieses Reviers, Joseph Pfizer zu Röhlingen, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 1. Oktober 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der in der Beilage II. zu der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemischten Gemeindebezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung, beziehungsweise deren Surrogate. — Milde Stiftung des verstorbenen Pfarrers Heinrich Seeger von Arnach.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 26. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Oberst-Kammerherrn, General-Lieutenant v. Spitzemberg, das Groß-Kreuz des Kronordens,

dem Geheimen-Rath v. Hartmann,

dem Staatsrath und Bundestags-Gesandten v. Trott,

dem General-Major Grafen v. Sontheim,

dem K. Bayerischen Staatsrath und Bundestags-Gesandten v. Mieg, und

dem K. K. Oestreichischen Kämmerer, Grafen v. Berolding en, den Friedrichs-Orden; sodann

dem Chef des Finanz-Departements, Geheimen-Rath v. Herdegen,

dem provisorischen Chef des Departements des Innern, Geheimen-Rath v. Schlayer, und

dem Geheimen Legationsrath v. Bilfinger, bisherigen Rittern des Kron-Ordens, das Commenthur-Kreuz dieſes Ordens gnädigſt verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät zu Rittern des Kronordens gnädigſt ernannt:

den Stadtrichter, Ober-Juſtizrath v. Seeger zu Stuttgart,
den Saline-Verwalter, Bergrath v. Bilfinger zu Friedrichshall,
den Oberamtmann v. Piſtorius zu Eßlingen,
den Oberamtsarzt v. Gros zu Tuttlingen, und
den Großherzogl. Sachſen-Weimar'ſchen Ober-Medicinal-Rath v. Froriep zu Weimar, ſämtlich ſeitherige Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens, ſodann
den Finanz-Kammer-Direktor v. Müller zu Ulm,
die General-Superintendenten v. Märklin zu Heilbronn, und
v. Kapff zu Ludwigsburg,
den Kanzlei-Direktor des K. Geheimen Raths, Günzler,
den Ober-Baurath Barth,
den Ober-Steuerrath Mayer,
den Ober-Juſtizrath v. Prieſer,
den Oberamtsrichter, Ober-Juſtizrath Zeller zu Stuttgart,
den Dom-Capitular, Ober-Kirchenrath Vanotti zu Rottenburg,
den Kriegsrath, Ober-Kriegskaſſier Ströbel,
den Dekan und Stadtpfarrer Veiel zu Vaihingen,
den Dekan Münch zu Wurmlingen,
den Oberamtmann Sprößer zu Göppingen,
den Cameral-Verwalter Scholl zu Ludwigsburg, und
den Regimentsarzt Weiß des zweiten Reiter-Regiments.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 19. v. M. dem erſten Kammerherrn der Königin Majeſtät, Grafen v. Leutrum, die von demſelben bisher in proviſoriſcher Eigenſchaft bekleidete Hof-Theater-Intendanz definitiv zu übertragen geruht,

vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. das erledigte Kameralamt Dornſtetten, dem Finanz-Miniſterial-Regiſtrator Mayer gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. dem katholiſchen Pfarrer Sperl in Dürmentingen, Dekanats Riedlingen, aus Anlaß ſeines Prieſter-Jubiläums, in gnädigſter Anerkennung ſeiner treu geleiſteten Dienſte und wohlthätigen Handlungen, den Titel eines Ober-Kirchenraths gnädigſt verliehen.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage ſind die auſſerordentlichen Profeſſoren der Rechtswiſſenſchaft Lang, Reyſcher und Mayer zu Mitgliedern der juridiſchen Fakultät ernannt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. den proviſoriſchen Chef des Departements des Innern, ſeitherigen Staatsrath, v. Schlayer, zum Geheimen-Rathe allergnädigſt zu ernennen geruht, und

unter demſelben Tage folgende Beförderungen bei dem K. Armee-Corps vorgenommen:

der dem ſiebenten Infanterie-Regiment zugetheilte Oberſt Prinz Friedrich von Württemberg iſt zum General-Major der Reiterei ernannt und wird der erſten Reiter-Brigade aggregirt.

Der Adjutant Sr. Majeſtät, Oberſtlieutenant v. Fleiſchmann, rückt zum Oberſten, und nachgenannte Majors rücken zu Oberſtlieutenants vor:

v. Speth, Stabsoffizier im vierten Reiter-Regiment,
Graf v. Bylandt, Bataillons-Commandant im dritten Infanterie-Regiment,
v. Knörzer, — — — vierten — —
v. Suckow, — — — fünften — —
v. Lenz, Stabs-Offizier bei der reitenden Artillerie,
v. Troyff, Kommandant der Leibgarde,
v. Bär, im General-Quartiermeiſterſtab, und
v. Martens, Adjutant des Kriegs-Miniſters.

Zum Hauptmann erſter Claſſe wird befördert, der Hauptmann zweiter Claſſe der reitenden Artillerie, Graf Wilhelm von Württemberg.

Zu aggregirten Unterlieutenants ſind befördert:

a) bei der Reiterei:

der Offiziers-Zögling im zweiten Regiment, Wachtmeiſter v. Reiſchach,

die Wachtmeiſter: Reidhardt, des vierten Regiments,
v. Harling, des erſten Regiments, beim dritten Regiment,
v. Neubronn, des erſten Regiments;

b) bei der Infanterie:

Bataillons-Adjutant Schwarz im ſechsten, und
Bataillons-Adjutant Halberſtadt im achten Regiment,
Feldwebel Kapff des ſechsten Regiments, beim fünften Regiment,
Obermann Pfeiffelmann, beim fünften Regiment,
Feldwebel Arlt des dritten Regiments, beim vierten Regiment, und
Obermann v. Kechler des fünften Regiments, beim ſechsten Regiment.

Die patronatiſche Nomination des Diakonus und Präzeptors Weſtner in Langenburg zu der evangeliſchen Pfarrei Schäftersheim, Dekanats Weikersheim, iſt den 23. v. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der in der Beilage II. zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemiſchten Gemeindebezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung, beziehungsweiſe deren Surrogate.

Da, um die bisherige Gemeinde-Eintheilung im Oberamtsbezirke Gmünd, den Wünſchen der betreffenden Gemeindebehörden gemäß, ſo viel als möglich aufrecht zu erhalten, der Graf v. Rechberg auf die durch die K. Deklaration vom 3. Mai 1832 (Reg.Bl. S. 153 ff.) über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Gräflichen Hauſes ihm zugeſtandene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, beziehungsweiſe deren Surrogate, in

Pfeillehen und Schlangelenshalden (Ziff. 71 u. 72 der Beilage I. gedachter K. Deklaration.)

nachträglich verzichtet hat, dagegen ihm dieſe Befugniſſe in den Orten

Bärenhöfle, Gemeindebezirks Rechberg,

Bäuerlenshof und Staudenhof	Gemeindebezirks Reichenbach,
Bachhaus, Kriegshäusle, Schönbronnenhof, Schierenhof,	Gemeindebezirks Straßdorf,

nachträglich eingeräumt worden ſind, folglich die Beſchreibung der am Schluſſe der Beilage II. der gedachten K. Deklaration aufgeführten Gemeindebezirke, in welchen der Graf die fraglichen Rechte auszuüben hat, hienach zu berichtigen iſt; ſo wird ſolches in Folge K. Entſchließung vom 10. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. September 1834. Schlayer.

2. Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Milde Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Heinrich Seeger, von Arnach.

Der am 28. November v. J. geſtorbene Pfarrer Heinrich Seeger, von Arnach, welcher ſchon im Jahr 1832 zu Gunſten der Armen ſeiner Pfarrei ein Capital von 600 fl. geſtiftet hatte, hat in ſeinem am 9. März 1833 errichteten Teſtamente die Armen der Pfarrei Arnach einzig und allein zu ſeinen Erben eingeſetzt, mit der Beſtimmung, daß ſeine Verlaſſenſchaft zu Capital angelegt, und der jährliche Zins an Arme und Unglückliche, vorzüglich diejenigen, welche ohne ihre Schuld in Unglück und Armuth gerathen ſind, vertheilt werden ſolle.

Nach der gerichtlich erledigten Verlaſſenſchafts-Behandlung beträgt dieſe Erbſchaft die Summe von —:· 4130 fl. 31 kr. 4 hlr.

Es wird nun dieſe wohlthätige Handlung zum ehrenden Anerkenntniſſe öffentlich bekannt gemacht.

Ulm den 19. September 1834. Holzſchuher.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Oberamtsrichters Steinhofer iſt die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle zu Neresheim in Erledigung gekom-

men. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen vorſchriftmäßig zu melden.

2) Bei der Regierung des Jaxtkreiſes iſt eine etatsmäßige Reviſorsſtelle mit dem Normalgehalt von 800 fl. erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche bei der gedachten Kreis-Regierung innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Gerlingen, Dekanats Leonberg, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſe Pfarrei enthält mit Einſchluß des Filials Solitüde 1550 Kirchengenoſſen, und das Einkommen iſt, nach Abzug der früher zum Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds eingezogenen 106 fl. 40 kr., in Sportelpreiſen zu 874 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Höfingen, Dekanats Leonberg, welche 886 Kirchengenoſſen zählt, und deren Einkommen auf 672 fl. 24 kr. in Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Obertürkheim, Dekanats Cannſtadt haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Pfarrei zählt 828 Kirchengenoſſen und das Einkommen iſt in Sportelpreiſen zu 622 fl. berechnet.

6) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Winzerhauſen, Dekanats Marbach, welche 1020 Pfarrgenoſſen zählt, und mit einem auf 600 fl. in Sportelpreiſen berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat Schorndorf haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich mit Inbegriff des Schulgeldes in Sportelpreiſen auf 601 fl. neben freier Wohnung.

8) Die Bewerber um die bei dem Finanz-Miniſterium erledigte Regiſtratorsſtelle, mit welcher vorläufig die Beſoldung von 800 fl. verbunden wird, haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Miniſterium vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. Oktober 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Müller. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Belobung des Schultheißen Teufel in Vaihingen, Oberamts Horb. — Resultat der ersten theologischen Dienstprüfung. — Verfügung in Betreff der Weinlese.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Müller.

Da der Rechts-Consulent Müller seinen Wohnsitz von Oberndorf nach Rottweil verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. September 1834. Schwab.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 2. November v. J. (Reg. Bl. S. 344 f.) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienst-

prüfungs-Inſtruktion vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 625) im Monate December d. J. vorzunehmenden erſten Dienſtprüfung vor dem zu Tübingen niedergeſetzten Juſtiz-Prüfungs-Collegium (der Juriſten-Fakultät) zugelaſſen zu werden wünſchen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche, welche genau nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften eingerichtet ſeyn müſſen, unter Anſchluß eines Zeugniſſes der Juriſten-Fakultät darüber, daß ſie ſich über den Univerſitäts-Beſuch während des vorgeſchriebenen Triennium gehörig ausgewieſen haben, bis zum 1. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von dieſer Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 1. Oktober 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Belobung des Schultheißen Teufel in Baiſingen, Oberamts Horb.

Da der Schultheiß Teufel in Baiſingen, Oberamts Horb, ſich die Ordnung des Haushaltes ſeiner Gemeinde und die Ablöſung ihrer Schulden mit beſonderem Eifer hat angelegen ſeyn laſſen, und insbeſondere auch die Erbauung eines Gemeinde-Backhauſes daſelbſt veranlaßt hat; ſo wird derſelbe in Anerkennung dieſer Verdienſte und ſeiner ſonſtigen geordneten und thätigen Amtsführung auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät andurch öffentlich belobt.

Stuttgart den 25. September 1834. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Reſultat der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Von 41 Candidaten des evangeliſchen Predigtamts, welche im September d. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung gemacht haben, ſind nachſtehende in alphabetiſcher Ordnung Aufgeführte, ſiebenunddreißig für befähigt erkannt worden:

1) Baumann, von Owen, Seminariſt;
2) Bauer, von Ulm;

3) Beneder, von Hebſack, Seminariſt;
4) Bühler, von Neubulach, Seminariſt;
5) Dieterich, von Langenau;
6) Dollmetſch, von Sulz, Seminariſt;
7) Enslin, von Leonberg;
8) Eytel, von Kirchheim u. T., Seminariſt;
9) Föhr, von Stuttgart, Seminariſt;
10) Fraas, von Weinsberg, Seminariſt;
11) Georgii, von Urach, Seminariſt;
12) Gros, von Kirchheim u. T., Seminariſt;
13) Gros, von Ulm, Seminariſt;
14) Hauſer, von Frommern, Seminariſt;
15) Hutzel, von Stuttgart, Seminariſt;
16) Joſenhans, von Stuttgart, Seminariſt;
17) Käferle, von Backnang, Seminariſt;
18) Knapp, von Leonberg, Seminariſt;
19) Köſtlin, von Tübingen, Seminariſt;
20) Kraft, von Weingarten-Altdorf, Seminariſt;
21) Krauß, von Bietigheim;
22) Lang, von Laufen, Oberamts Balingen;
23) Lechler, von Klein-Reichenbach, Seminariſt;
24) Leube, von Sontheim, Seminariſt;
25) Löffler, von Leonberg, Seminariſt;
26) Neuffer, von Stuttgart;
27) Ruhan, von Crailsheim, Seminariſt;
28) Payer, von Jebenhauſen, Seminariſt;
29) Rau, von Urach;
30) Renz, von Lauffen a. N., Seminariſt;
31) Reuſch, von Kirchheim u. T., Seminariſt;
32) Reuſchle, von Mehrſtetten, Seminariſt;
33) Schongar, von Ludwigsburg;
34) Schuſter, von Klingenberg;

35) Schwarzmann, von Stuttgart, Seminariſt;
36) Troll, von Löwenſtein, Seminariſt;
37) Uhl, von Weingarten-Altdorf, Seminariſt.

Stuttgart den 25. September 1834. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, in Betreff der Weinleſe.

Unter Beziehung auf die gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 19. v. M. (Reg.Bl. S. 516), die zweckmäßige Behandlung der Weinleſe betreffend, und unter Hinweiſung auf die frühern Verordnungen, welche theils wegen Erhebung der Weingefälle, theils in Abſicht auf eine verbeſſerte Weinbereitung erlaſſen worden ſind, wird für die dießjährige Weinleſe denjenigen Königlichen Kameralämtern, welche Weingefälle zu verwalten haben, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Jede Beamtung hat die ihr zugewieſenen Beſoldungen, Penſionen, Gülten und andere Schuldigkeiten von dem Naturalgefäll-Ertrage, ſo weit derſelbe zureichen wird, unter den Keltern vorſchriftmäßig abzugeben. Denjenigen Kameralämtern, bei denen nach Beſtreitung ihrer eigenen Ausgaben noch ein Ueberſchuß ſich ergibt, werden die Abgaben, welche ſie für andere Beamtungen zu leiſten haben, durch die betreffende Finanzkammer bezeichnet werden.
2) Die Reſte, welche hierüber noch bevor bleiben werden, ſind unter den Keltern beſtmöglich zu verwerthen.
3) Die Einſendung der Herbſt-Rechnungen an die betreffende Finanzkammer iſt von den Kameralämtern zu beſchleunigen, damit die Finanzkammern in den Stand geſetzt werden, die vorgeſchriebene Ueberſicht über die Weingefäll-Einnahmen längſtens auf den 15. December dem Finanz-Miniſterium vorzulegen.

Stuttgart den 1. Oktober 1834.

Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 14. Oktober 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Unterdeuffletten, Oberamts Crailsheim. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der katholischen Kaplanei Wasseralfingen zu einer selbstständigen Pfarrei. — Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. — Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie ermächtigten Jünglinge. — Bekanntmachung, betreffend die Annahme Preußischer Thaler bei den öffentlichen Kassen. — Verfügung, betreffend die Förderung des Kelterns des dießjährigen Wein-Erzeugnisses.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 6. v. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Grafen v. Beroldingen, die nachgesuchte Erlaubniß, das Großkreuz des Kaiserl. Oestreichischen Leopold-Ordens, und dem Staatsrathe v. Harttmann, den Kaiserl. Oestreichischen Orden der eisernen Krone zweiter Classe, welche denselben von des Kaisers von Oestreich Majestät verliehen worden sind, annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Tübingen dem praktizirenden Arzte daselbst Dr. Weber, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Obergröningen, Dekanats Gaildorf, dem Pfarrverweſer Haas daſelbſt, gnädigſt übertragen, auch

durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte Revierförſtersſtelle zu Plüderhauſen, Forſts Schorndorf, dem Revierförſter Kower, von Reichenbach, Forſts Freudenſtadt, gnädigſt verliehen,

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. den Geheimen Cabinets-Regiſtrator, Legationsrath Bißer, wegen Krankheit in den Ruheſtand zu verſetzen,

an deſſen Stelle den ſeitherigen Geheimen Cabinets-Kanzliſten Sekretär Hummel zum Geheimen Cabinets-Regiſtrator zu ernennen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Geheimen Cabinets-Canzliſten dem ſeit einiger Zeit dem Schreibtiſch des K. Geheimen-Cabinets zugetheilten vormaligen Aufſeher Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Schönhardt, unter Verleihung des Titels eines Sekretärs gnädigſt zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. der Bitte des Repetenten Viſcher am evangeliſchen Seminar zu Tübingen, um Enthebung von der ihm durch höchſte Entſchließung vom 4. v. M. übertragenen Helferſtelle in Herrenberg entſprochen, und

dieſe Stelle nunmehr dem Repetenten Friz am niederen Seminar zu Blaubeuren, gnädigſt übertragen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die bei der Regierung des Neckar-Kreiſes erledigte etatsmäßige Rathsſtelle dem ſeitherigen Aſſeſſor dieſer Kreis-Regierung, Schott, ſo wie

eine bei der Regierung des Jaxtkreiſes erledigte etatsmäßige Rathsſtelle dem ſeitherigen Juſtiz-Miniſterial-Sekretär Wocher, deßgleichen

die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Waldſee dem Referendär erſter Claſſe v. Baldinger, von Wiblingen, und

die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Urach dem Referendär erſter Claſſe Straub, von Heilbronn, zu übertragen geruht.

Unter dem 4. Oktober erhielt der von dem Fürſten von Waldburg-Wolfegg-Waldſee auf die katholiſche Pfarrei Altthann, Oberamts und Dekanats Waldſee, ernannte Vikar Adolph Blau, gebürtig von Dietenheim, d. Z. Pfarrverweſer zu Stimpfach, Dekanats Ellwangen, die landesherrliche Beſtätigung;

deßgleichen der von der gräflich v. Sternberg-Manderſcheid'ſchen Patronatsherrſchaft auf die katholiſche Pfarrei Bodnegg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, ernannte Vikar Franz Joſeph Miller, von Alberweiler, d. Z. Pfarrverweſer zu Bodnegg, ſo wie auch

der von der gräflich v. Sternberg'ſchen Patronatsherrſchaft auf die katholiſche Pfarrei Stafflangen, Oberamts und Dekanats Waldſee, ernannte Pfarrer Neckermann in Mulfingen, Dekanats Ammrichshauſen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Unterdeuſſtetten, Oberamts Crailsheim.

In Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 1. d. M. iſt für die Orte Unterdeuſſtetten, Mazenbach, Lautenbach und Wildenſtein nebſt den zu denſelben gehörigen Weilern und Höfen: Oberdeuſſtetten, Gunzach, Krettenbach, Hahnenberg, Neuhaus, Melbersmühle, Spitzenmühle, Oelmühle, Bukenweiler, Hammermühle, Felſenmühle, Bernhardsweiler, Röthlein, Finkenberg, Finkenhäusle, Neumühle, Hahnenmühle und Matzenſägmühle eine katholiſche Pfarrei mit dem Sitz zu Unterdeuſſtetten und der Unterordnung unter das Dekanat Ellwangen errichtet worden.

Stuttgart den 3. Oktober 1834. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der katholiſchen Kaplanei Waſſeralfingen zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei.

Nachdem durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8. d. M. die Erhebung der katholiſchen Kaplanei Waſſeralfingen, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei, deren Sprengel außer dem Marktflecken Waſſeralfingen, aus den zu dieſer Gemeinde gehörigen Parzellen Schmelzofen, Salchenhaus, Erzhäusle, Röthardt, Röthenberg, Weidenfeld und Heiſſenberg, und dem der Gemeinde Fachſenfeld zugetheilten Weiler Affalterried beſtehen wird, gnädigſt genehmigt worden iſt; ſo wird dieſes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Oktober 1834. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen.

In den katholiſchen höheren Convikt (Wilhelmsſtift) zu Tübingen gehen aus den beiden niederen Convikten zu Ehingen und Rottweil, die 19 Zöglinge des vollendeten vierten Curſus über.

Von denjenigen, welche außerhalb der Convikte ihre Gymnaſialſtudien vollendet haben, werden auf ihre Bitten jetzt ſchon in das Wilhelmsſtift aufgenommen, die Gymnaſiſten:

Buhl, Eduard, Sohn des Schullehrers in Baiſingen;

Clos, Franz Xaver, Sohn des Flaſchnermeiſters in Ellwangen;

Häugayer, Johann, Sohn des Bürgers in Ulm.

Sämtliche Zöglinge dieſes Inſtituts haben ſich am Donnerſtag den 23. Oktober d. J. Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Wilhelmsſtifte einzufinden.

Stuttgart den 7. Oktober 1834. Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademiſchen Studium der Theologie ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am Anfang dieſes Monats vorgenommenen Konkurs-Prüfung ſind

I. folgende Jünglinge in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Andler, Sohn des Dekans in Neuenſtadt.
2) Bach, Sohn des Pfarrers in Neckartenzlingen.
3) Barth, Sohn des Kanzlei-Aufwärters in Stuttgart.
4) Behr, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Friedrichshafen.
5) v. Biberſtein, Sohn des verſtorbenen Obriſten.
6) Demmler, Sohn des verſtorbenen Rechnungsraths in Stuttgart.
7) Ehrhart, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Heidenheim.
8) Ehrhart, Sohn des Dekans und Pfarrers in Luſtnau.
9) Engelbrecht, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Riedbach.

10) Faber, Sohn des Pfarrers in Sontheim.
11) Groß, Sohn des verſtorbenen Schulmeiſters in Waiblingen.
12) Haaga, Sohn des Schulmeiſters in Marbach.
13) Härlin, Sohn des Rechnungsraths in Stuttgart.
14) Herwig, Sohn des verſtorbenen Ober-Juſtizraths in Eßlingen.
15) Holzwarth, Sohn des Drehermeiſters in Calw.
16) Kies, Sohn des Profeſſors in Ludwigsburg.
17) Klemm, Sohn des Cameralverwalters in Neuenbürg.
18) Krauß, Sohn des Rothgerbers in Stuttgart.
19) Leibbrand, Sohn des Schulmeiſters in Kirchberg, Oberamts Marbach.
20) Maier, Sohn des Kaufmanns in Ulm.
21) Müller, Sohn des verſtorbenen Färbermeiſters in Winnenden.
22) Scholl, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Beutelsbach.
23) Schweizer, Sohn des Präzeptors in Ludwigsburg.
24) Seuffer, Sohn des Schloſſermeiſters in Ulm.
25) Siegle, Sohn des Schuhmachers in Marbach.
26) Staib, Sohn des Schulmeiſters in Benningen.
27) Stark, Sohn des Oberhelfers in Göppingen.
28) Weigle, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Holzmaden.
29) Wunderlich, Sohn des Ephorus in Schönthal.
30) Ziegler, Sohn des Hof-Cameralverwalters in Winnenden.

II. Zum akademiſchen Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars ſind folgende ermächtigt worden:

1) Bilfinger, Sohn des Cameralverwalters in Vaihingen.
2) Colb, Sohn des Pfarrers in Wolfenhauſen.
3) Eberhard, Sohn des Schulmeiſters in Suſſenſtadt.
4) Förſtner, Sohn des Färbermeiſters in Untergröningen.
5) Rau, Sohn des Papier-Fabrikanten in Urach.
6) Schnurrer, Sohn des Weinhändlers in Fellbach.
7) Sigel, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Ebhauſen.
8) Weigle, Sohn des Stadtraths in Großbottwar.

Stuttgart den 8. Oktober 1834. Flatt.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Annahme preußiſcher Thaler bei den öffentlichen Kaſſen.

Da ſich noch hin und wieder Zweifel darüber ergeben, ob die preußiſchen Thaler zu 1 fl. 45 kr. bei öffentlichen Kaſſen angenommen werden; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß ſämmtliche Erhebe-Kaſſen des Staats ermächtigt ſind, die in der Beilage zu der Verfügung vom 21. Februar d. J. (Reg.Bl. Nr. 15) aufgeführten Silbermünzen zu dem dort bezeichneten Werthe, namentlich die preußiſchen Thaler zu 1 fl. 45 kr., bei allen Zahlungen anzunehmen.

Stuttgart den 6. Oktober 1834. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Förderung des Kelterns des dießjährigen Wein-Erzeugniſſes.

Bei der großen Ergiebigkeit der dießjährigen Weinleſe und der anhaltend warmen Witterung iſt für die Erhaltung der vorzüglichen Güte des Weinmoſts ſehr zu wünſchen, daß dem Leſen das Ablaſſen und Keltern baldmöglich nachfolge, damit nicht durch zu langes Hinhalten des Weins in den Bütten die Gährung zu weit vorrücke.

Es ſollte daher in Orten, wo die Leſe noch nicht beendigt iſt, dieſe nur in dem Maaße fortgeſetzt werden, als in den Keltern das Preſſen der Trauben gefördert werden kann, zumal da bei der für die Zeitigung ſo günſtigen Witterung die Trauben durch das längere Stehenlaſſen am Stock, in der Güte mindeſtens ebenſoviel gewinnen, als in der Menge etwa abgeht.

Auch dürfte an manchen Orten ſich Gelegenheit finden, wenn die öffentlichen Keltern zur zeitigen Förderung des Preſſens nicht hinreichen, Privat-Keltern oder ſogenannte Moſttrotten zu Hülfe zu nehmen; was da, wo die Weingefälle in Geld bezahlt werden, von Seiten der Gefällberechtigten keinen Anſtand finden kann, und da, wo die öffentlichen Keltern im Eigenthum der Gemeinden ſich befinden, was jetzt meiſtens der Fall iſt, von Seite der Ortsvorſteher um ſo gerner geſtattet werden ſollte, als das, was dem Keltern-Ertrag entgeht, zunächſt den Gemeinde-Angehörigen, welche in dem Verkauf ihres Weins dadurch gewinnen werden, zu gut kommt.

Indem die Königl. Kameralverwalter, welche noch Keltern zu verwalten haben, ermächtigt werden, an Orten, wo die Weingefälle mit Geld bezahlt werden, oder wenn ſonſt, wo der Natural-Bezug noch ſtattfindet, für dieſen gleichwohl gehörig geſorgt werden kann, den aushülfsweiſen Gebrauch von Privat-Keltern auf Verlangen zu geſtatten; wird den Kameralbeamten überhaupt empfohlen, dazu mitzuwirken, daß das Leſen und Keltern baldmöglich aufeinander folge.

Stuttgart den 10. Oktober 1834. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Hohenſtaufen, Dekanats Göppingen, welche mit Einſchluß von 16 Höfen und 4 Filialien, deren eines eine eigene Kirche und Schule und jährlich einige Gottesdienſte hat, 1660 Pfarrgenoſſen zählt, und deren Einkommen nach Sportelpreiſen zu 843 fl. berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrei Vempflingen, Dekanats Urach, gehören die Filialien Riederich und Kleinbettlingen, in deren erſterem, eine Viertelſtunde vom Mutterorte entfernten, der Pfarrer jeden Sonntag abwechſelnd eine Predigt oder eine Kinderlehre zu halten und alle Caſualien zu verſehen hat. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen im Mutterorte und den Filialien belauft ſich auf 1476, und das Dienſt-Einkommen iſt auf 1143 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Bei der Regierung des Neckarkreiſes iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorsſtelle mit dem Normalgehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbeſetzung vorzugsweiſe auf einen Rechnungs-Verſtändigen, der mit praktiſcher Kenntniß des Gemeinde-Rechnungs- und Steuerweſens wiſſenſchaftliche Bildung verbindet, Rückſicht genommen werden wird. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorſchriftmäßig einzureichen.

4) Bei der Regierung des Jaxtkreiſes iſt eine Aſſeſſorsſtelle mit einem Gehalte von jährlich 800 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb vier Wochen bei dieſer Kreis-Regierung ihre Geſuche vorſchriftmäßig einzureichen.

5) Die erledigte Nikolaus-Kaplanei in der Oberamtsſtadt Gmünd wird wieder beſetzt werden. Dieſelbe hat von eigenem Garten, Beſoldungen und Gebühren 665 fl. beſtändiges Einkommen; dazu kommen für die derzeit mit dieſer Kaplaneiſtelle verbundene Paſtoration der Katholiken im Zuchthauſe in Gotteszell weitere 150 fl. Die Dienſt-Obliegenheiten des Kaplans ſind die gewöhnlichen; als Geiſtlicher bei dem Zuchthauſe hat derſelbe überdem an jedem Sonn- und Feiertag in Gotteszell vollſtändigen Früh-Gottesdienſt, ſo wie in jeder Woche eine Katecheſe mit den dortigen Sträflingen zu halten. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Stadt-Umgelders- und Acciersſtelle in Ravensburg, womit ein Einkommen von jährlichen 350 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Reichenbach, Forſts Freudenſtadt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Am 4. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juli ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 20. Oktober 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Verfügung, betreffend die Haltung eines Noth-Verraths von Arznei-Mitteln durch die Wundärzte. — Verfügung, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 22. v. M. Höchst-Ihren Neffen, den Prinzen Jerome von Montfort Königliche Hoheit, zum Hauptmann zweiter Classe ernannt, und dem achten Infanterie-Regiment aggregirt;

ferner unter dem 6. d. M. den Hauptmann erster Classe im sechsten Infanterie-Regiment, v. Finckh, Krankheitshalber diesem Regiment aggregirt,

den Unterlieutenant Fischer des siebenten Infanterie-Regiments, zum ersten,

— — v. Hayn — ersten — — — siebenten Infanterie-Regiment, und

den aggregirten Unterlieutenant v. Holz des zweiten Reiter-Regiments, in gleicher Eigenschaft zum vierten Reiter-Regiment versetzt;

ſodann unter dem 13. d. M. den Hauptmann zweiter Claſſe v. Mundorf des erſten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erſter Claſſe in demſelben,

den Oberlieutenant v. Sartorius der Garniſons-Compagnien, zum Hauptmann zweiter Claſſe bei dem ſechsten Infanterie-Regiment,

den Oberlieutenannt v. Baer des General-Quartiermeiſterſtabs, zum Hauptmann zweiter Claſſe in demſelben, und

den Unterlieutenant Miller des ſechsten Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant bei den Garniſons-Compagnien, befördert, auch

den der Pionnier-Compagnie aggregirten Unterlieutenant Högelmayer bei derſelben, ſo wie

den aggregirten Unterlieutenant v. Linden des ſiebenten Infanterie-Regiments, bei dieſem Regimente eingetheilt, und

den bisherigen Guide erſter Claſſe, Unterlieutenant Fuchtmann, dem ſechsten Infanterie-Regiment aggregirt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 14. d. M. den Oberſtlieutenant und Arſenal-Direktor v. Diedel zum Oberſten ernannt, und

vermöge höchſten Dekrets vom 16. d. M. die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem vormaligen Oberamtsrichter Rhodius in Waldſee, mit dem Titel und Rang eines Ober-Juſtiz-Sekretärs zu übertragen, wie auch

die Oberamtsgerichts-Aktuare v. Seutter in Backnang, und

Speidel in Neuenbürg gegenſeitig zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Termin zur Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Klaſſe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 6. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 409) ſich zu der zweiten Dienſtprüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probe-Relationen in der feſtgeſetzten Zeit übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß hiernächſt ihre

Prüfung bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Stuttgart vorgenommen werden wird, und ſie dabei in zwei Abtheilungen zu erſcheinen haben.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Fallati,
Marx,
Sautter,
Kurz,
Neuffer,
Lehr.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

v. Erailsheim,
Werner,
Carl Bechſtein,
Eberhard Bechſtein,
Wiedenmann.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am Montag den 24. November, die der zweiten am Montag den 1. December in Stuttgart ſich einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Stuttgart den 16. Oktober 1834.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Haltung eines Noth-Vorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte.

Zu gleichförmiger Wahrung der mediciniſch-polizeilichen Rückſichten bei den Arzneimittel-Nothvorräthen (ſog. Hausapotheken) der Wundärzte an Orten, wo ſich keine Apotheken befinden, ſieht man ſich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 8. v. M. den Oberamtsärzten unter Hinweiſung auf den Tit. III. §. 6 der Medicinal-Ordnung von 1755, den §. 4 der General-Verordnung vom 3. Juni 1808

(Reg.Bl. S. 314) und die Instruktion vom 14. März 1814, §. 13 (Reg.Bl. S. 128) folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Diejenigen Arzneimittel, die zu den einfachen, dem häufigsten augenblicklichen Bedürfnisse entsprechenden, allgemein bekannten Hausmitteln gerechnet werden, kann ein Wundarzt, gleich jedem Dritten, bereit halten, und auf Verlangen an Andere abgeben, ohne daß er dazu der Erlaubniß des Oberamtsarztes bedarf.

Hierunter sind begriffen:

1) von innerlichen Mitteln:
   a) einfache Thee-Spezies,
      nämlich Brustthee, Wollblumen, Flieder, Pfeffer-Münze, Chamillen,
   b) gereinigter Weinstein,
2) von äußerlichen:
   Senfmehl.

§. 2.

Ebensowenig hat ein Wundarzt eine Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, um die nachbenannten, zu den gemeinen chirurgischen Verrichtungen erforderlichen äußerlichen Heilmittel vorräthig zu führen, als:

Höllenstein, Blei-Extrakt, ein Bleipflaster, ein gummihaltiges Pflaster, eine einfache heilende Salbe, Leinsaamen.

§. 3.

Zu Haltung eines (zum Gebrauch für Kranke bestimmten) Vorraths von anderen Arzneimitteln hat ein Wundarzt die Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, und diese darf nur für solche Orte, die einer Apotheke nicht ganz nahe liegen, und nur solchen Wundärzten ertheilt werden, die nicht den nahen Verdacht eines Mißbrauchs gegen sich haben; auch unterliegt die Erlaubniß dem Widerrufe, so bald eine dieser Voraussetzungen späterhin eintritt.

§. 4.

Bei Ertheilung der Erlaubniß hat der Oberamtsarzt die Arzneimittel, und die Menge, in welcher jedes von dem Wundarzte vorräthig gehalten werden darf, und zwar letztere mit Rücksicht auf das größere oder geringere Bedürfniß des Orts oder

Bezirks, ſo wie auf die Natur der Arzneiſtoffe zu beſtimmen, und darüber dem Wundarzt ein beglaubigtes Verzeichniß zuzuſtellen.

§. 5.

Die Artikel, auf welche ſich die Erlaubniß unter allen Umſtänden erſtrecken darf, und deren Anwendung dem Wundarzte in Nothfällen ſelbſt zuſteht, ſind:

1) innerliche:

ein Brechmittel in abgewogenen für Erwachſene berechneten Doſen einer Miſchung von Brechwurzel und Brechweinſtein; Senneblätter, geſchnitten; gepulvertes Glauberſalz; gepulvertes arabiſches Gummi; Hofmänniſche Tropfen; Zimmt-Tinktur; kohlenſaure Magneſia; ein ſalpeterhaltiges Temperirpulver;

2) äußerliche:

Blutegel; Canthariden-Salbe und Pflaſter; Alaun; Hirſchhorngeiſt.

§. 6.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände und mit Rückſicht auf die Nothfälle, die in der Praxis der Wundärzte erſter und zweiter Abtheilung und der Geburtshelfer vorkommen können, kann die Erlaubniß noch weiter erſtreckt werden:

1) von innerlichen Mitteln:

auf Opium-Tinktur; Liquor cornu cervi succinatus; Eſſig-Naphtha; eine Mineral-Säure (Elixir acidum Halleri);

2) von äußerlichen:

auf kauſtiſchen Salmiakgeiſt.

§. 7.

Wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe darf der Oberamtsarzt die Erlaubniß auf weitere Artikel ausdehnen:

a) wenn dieſe Ausdehnung durch das Vorkommen gewiſſer endemiſcher Krankheitsformen, die eine ſchnelle Hülfe erfordern, oder durch vorhandene Gelegenheiten zu gewiſſen lebensgefährlichen Verletzungen und Zufällen, die in Lebensweiſe und Beſchäftigung der Bewohner liegen, geboten iſt;

b) wenn die bedeutendere Entfernung der nächſten Apotheke es nicht räthlich macht, an dieſe die Fürſorge gegen gewiſſe ſehr ſchnell verlaufende Entzündungs-Krankheiten, z. B. die Luftröhr-Entzündung und die höchſt akute Ge-

hirn-Entzündung der Kinder oder gegen convulsivische Anfälle der Letzteren zu verweisen.

§. 8.

Dem Oberamtsarzt liegt ob, von Zeit zu Zeit sich gelegenheitlich anderer Amts-Verrichtungen durch eigene Einsicht zu überzeugen, ob der Wundarzt die ihm ertheilte Erlaubniß in keiner Beziehung überschritten oder mißbraucht habe.

Auch hat der Oberamtsarzt darauf zu dringen, daß der Wundarzt sich die Anschaffungen, die er für seinen Nothvorrath macht, von dem betreffenden Apotheker jedesmal beurkunden lasse, und diese Urkunden zum Behuf der Vorlegung bei der Visitation aufbewahre, und daß auf gleiche Weise der Apotheker über die Artikel, die er an einen solchen Wundarzt abgibt, ein fortlaufendes Verzeichniß führe.

§. 9.

Der Oberamtsarzt hat darüber zu wachen, daß der Wundarzt von allem, was er aus seinem Nothvorrath auf Verordnung eines hiezu berechtigten Arztes oder eines andern Wundarztes abgibt, die nach der Vorschrift einzurichtenden Recepte der Letzteren nach Beifügung des dafür angesetzten Preises gleich den Apothekern aufbewahre, soweit er aber selbst davon Gebrauch macht, in einem eigenen Receptenbuch den Betrag, den Empfänger, den Krankheitsfall, den Tag der Abgabe, und den dafür bezogenen Preis vormerke. Auch ist dem Wundarzt unter angemessener Belehrung über die zweckmäßige Anwendung der einzelnen Mittel nachdrücklich einzuschärfen, daß ihm ein Zusammensetzen von Arznei-Gemischen aus denselben nach eigenem Ermessen, ohne Verordnung eines ausübenden Arztes, in keinem Falle erlaubt, und daß er, wenn er in Nothfällen selbst einen seine ordentliche Befugniß überschreitenden Gebrauch davon gemacht habe, unverzüglich einem ausübenden Arzte davon Anzeige zu erstatten schuldig sey.

§. 10.

Sollte ein Oberamtsarzt finden, daß seiner Ermahnungen ungeachtet, einzelne Wundärzte vorstehenden Verpflichtungen nicht gebührend nachkommen, so hat er hievon der Bezirks-Polizeibehörde zur geeigneten Einschreitung bei Zeiten Mittheilung zu machen.

Die Kreis-Medicinalräthe haben bei den Medicinal-Visitationen auf die Vollzie-

hung obiger Beſtimmungen ein beſonderes Augenmerk zu richten, und zu dem Ende, namentlich von den oberamtsärztlichen Verzeichniſſen, ſo wie von den Rezeptbüchern der betreffenden Wundärzte (§. 9), Einſicht zu nehmen.

Stuttgart den 11. Oktober 1834.

Schlayer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen.

Durch den §. 48 der Feuer-Löſch-Ordnung vom 20. Mai 1808 iſt den Oberförſtern und Förſtern, welche nicht mehr als ſechs Stunden von einem Brandplatze entfernt ſind, zur Pflicht gemacht, in ihrer Amtskleidung auf demſelben zu erſcheinen, und an der Leitung der Brand-Anſtalten thätigen Antheil zu nehmen.

Dieſe Beſtimmung iſt zwar größtentheils bereits von ſelbſt außer Uebung gekommen, wie denn auch keine hinreichende Gründe vorliegen, ſie zu erneuern. Um jedoch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu ſichern, und um die gedachten Diener hinſichtlich ihrer dießfallſigen Obliegenheit außer Zweifel zu ſetzen, werden dieſelben in Gemäßheit K. Entſchließung vom 24. d. M. von jener Verpflichtung hiemit ausdrücklich entbunden.

Den Förſtern wird jedoch zugleich aufgegeben, auch in Zukunft, wenn innerhalb ihres Reviers ein Brand entſteht, nicht nur am Orte ihres Aufenthalts unaufgefordert auf dem Brandplatze ſich einzufinden, und den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre Unterſtützung anzubieten, ſondern auch dem Bezirks-Polizeibeamten, wenn dieſer vermöge der geſetzlichen Befugniß, eine Magiſtrats-Perſon, einen Förſter ꝛc. auf Rechnung der Amtspflege zu ſeiner Aſſiſtenz mitzunehmen, ſie entweder einmal für allemal, oder bei einem einzelnen Brande zur Begleitung auffordert, in andere Orte ihres Reviers zu dem Ende zu folgen.

Stuttgart den 30. September 1834.

Schlayer. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) In Folge des am 12. d. M. erfolgten Tods des Ober-Juſtiz-Regiſtrators Kuenz iſt bei dem Gerichtshofe in Eßlingen die Stelle eines Kanzlei-Aſſiſtenten mit dem Normal-Gehalte von 600 fl. zu beſetzen. Derſelbe hat die Funktionen eines Regiſtrators zu verſehen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die neu errichtete katholiſche Pfarrei Unterdeufſtetten, Oberamts Crailsheim und Dekanats Ellwangen, wird beſetzt werden. Dieſelbe begreift im Pfarrdorf 811, und in den dahin eingepfarrten Orten und Höfen 877, zuſammen 1688 Pfarrgenoſſen. Die Schulen ſind in Unterdeufſtetten und in Matzenbach. Das beſtändige Einkommen von Zehnten, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren beſteht in 619 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrſtelle in Frommenhauſen, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, womit man vorſorglich das Schul-Inſpektorat zu verbinden gedenkt, begreift im Pfarrdorfe 394 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren ein reines beſtändiges Einkommen von 633 fl. Die Bewerber haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath binnen vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Markelsheim, Oberamts und Dekanats Mergentheim, womit das Amt eines Landkapitels-Kämmerers verbunden werden wird, begreift im Pfarrdorfe 1287 Pfarrgenoſſen, und gewährt nach Abzug der Ausgabe für einen beſtändigen Vikar, von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalien, Beſoldungen und Gebühren ein reines beſtändiges Einkommen von 1250 fl. Die Bewerber, welche ſich auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Kamerariatamtes auszuweiſen haben, werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Den 6. d. M. ſind die Zollverwalter Mezger in Fürfeld und Junginger in Allpirsbach gegenſeitig verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 25. Oktober 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kreh zu Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg. — Verfügung, die Errichtung einer Pfarrverweserei in dem Dorfe Ochsenwang betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck von Linde's Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses, vierte Auflage. — Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage einer Gesamt-Ausgabe von Theodor Körners Werken. — Privilegium gegen den Nachdruck der in der Rieger'schen Buchhandlung in Augsburg erscheinenden drei Schriften: „Glocke der Andacht, dritte Auflage," „der verlorne Sohn" und „das Thal von Almeria." — Weitere Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 16. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle zu Gerabronn in Langenburg dem Oberamtsrichter Mederle in Riedlingen zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kreh zu Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem Schultheißen Jakob Kreh zu Lehrensteinsfeld, O.A. Weinsberg, in Anerkennung

ſeiner vorzüglichen Amtsführung, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht; welche ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Orts-Vorſtehers hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Oktober 1834. Schlayer.

b) Verfügung, die Errichtung einer Pfarr-Verweſerei in dem Dorfe Ochſenwang betreffend.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die definitive Auflöſung des bisherigen Filialitäts-Verbandes des Dorfes Ochſenwang mit der Pfarrei Biſſingen, Dekanats Kirchheim, und die Errichtung eines beſtändigen Pfarr-Vikariats in erſterem Orte gnädigſt zu verfügen geruht.

Stuttgart den 9. Oktober 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck von Linde's Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civil-Prozeſſes, vierte Auflage.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. dem Buchhändler Adolph Marcus zu Bonn, ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werkes:

„Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civil-Prozeſſes von Dr. J. Th. B. Linde, Kanzler der Univerſität Gieſen ꝛc., vierte verbeſſerte und vermehrte Auflage,“

auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Oktober 1834. Schlayer.

d) Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage einer Geſammt-Ausgabe von Theodor Körners Werken.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. der Nikolaiſchen Buchhandlung in Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden

„zweiten Auflage von Theodor Körners Werken, im Auftrage der Mutter des Dichters herausgegeben von K. Streckfuß, K. Preuſſiſchem Geheimen Ober-Regierungsrathe“

auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt verwilligt haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. Oktober 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der in der Rieger'ſchen Buchhandlung in Augsburg erſcheinenden drei Schriften: „Glocke der Andacht, dritte Auflage," „der verlorne Sohn" und „das Thal von Almeria."

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. der Matthäus Rieger'ſchen Buchhandlung zu Augsburg, ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden drei Werke:

1) Glocke der Andacht, ein Erbauungsbuch für gebildete Katholiken, dritte verbeſſerte Auflage,
2) der verlorne Sohn, Geſchichte einer deutſchen Familie für die reifere Jugend und für Eltern, erzählt von dem Verfaſſer der Glocke der Andacht, und
3) das Thal von Almeria, eine Erzählung für die reifere Jugend, vom Verfaſſer der Beatushöhle,

auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Oktober 1834. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Weitere Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen.

In den katholiſchen höhern Convikt (Wilhelmsſtift) zu Tübingen wurden zu den in der dieſſeitigen öffentlichen Bekanntmachung vom 7. d. M. benannten Schülern noch weiter aufgenommen, die Gymnaſiſten:

Diemer, Friedrich, Sohn des Müllers in Ellwangen,
Jonas, Johann, Sohn des Kutſchers in Ellwangen,
Zimmerle, Friedrich Carl Auguſt, Sohn des Kaufmanns in Ellwangen.

Stuttgart den 15. Oktober 1834. Soden.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem K. Staats-Archive iſt die mit einem normalmäßigen Gehalte von 800 fl. verbundene Aſſiſtentenſtelle zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen mittelſt ſchriftlicher Eingabe vorſchriftmäßig bei der K. Archiv-Direktion zu melden.

2) Die Bewerber um die evangeliſche Pfarrei Wendlingen, Dekanats Kirchheim, welche mit Einſchluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Bodelshofen 1020 Kirchengenoſſen zählt, und in welchem alle vierzehn Tage zu predigen iſt, haben innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden. Das Einkommen iſt in Sportelpreiſen auf 930 fl. berechnet.

3) Die erledigte Pfarrei Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, zählt mit Einſchluß von zwei eingepfarrten Höfen 800 Kirchengenoſſen, und iſt das Einkommen derſelben nach Sportelpreiſen auf 886 fl. berechnet. Die Bewerber haben binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Unter den ſechs Filialien der erledigten evangeliſchen Pfarrei Grünthal, Dekanats Freudenſtadt, hat der Pfarrer in dreien, in Wittlensweiler, Hallwangen und Ober-Mußbach, welche ½, ¾ und 1 Stunde vom Mutterort entfernt ſind, in jedem jährlich viermal das heilige Abendmahl, acht bis neun Kinderlehren an Sonntagen, und Leichenpredigten zu halten, auch, wie in Aach und Unter-Mußbach, eine Schule zu beaufſichtigen. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen in der ganzen Parochie belauft ſich auf 2380, und das Dienſteinkommen iſt auf 819 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Laufen, Dekanats Beſigheim, deren Parochie 4000 Kirchengenoſſen zählt, und deren Einkommen nach Sportelpreiſen auf 689 fl. berechnet iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Berichtigung.

In der Nummer 49 dieſes Blatts S. 537 iſt ſtatt des dem Prinzen Jerome von Montfort beigelegten Prädikats „Königliche Hoheit" zu leſen: „Durchlaucht."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 31. Oktober 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Aufenthalt württembergischer Handwerksgehülfen in dem Canton Bern.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die erledigte katholische Pfarrstelle in der Oberamtsstadt Tettnang, in Verbindung mit der Dekanatsstelle des Landkapitels gleichen Namens, dem Pfarrer und bisherigen Dekanats-Adjunkten Brielmaier in Seitingen, Dekanats Wurmlingen, gnädigst übertragen, und

dem Pfarrer Gall in Unterailingen, Dekanats Tettnang, gewesenen vieljährigen Dekanats-Commissär, den Titel und Rang eines Dekans in Gnaden verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Aufenthalt württembergischer Handwerksgehülfen im Canton Bern.

(Warnung und Abmahnung.) In Betracht der planmäßigen Versuche, welche neuerlich in dem schweizerischen Canton Bern gemacht werden, die daselbst sich aufhal-

tenden deutſchen Handwerksgehülfen gegen ihre Regierungen aufzureizen und zu verbrecheriſchen Entwürfen gegen die Staats-Einrichtungen ihrer Heimathländer zu verbinden, werden hiedurch die württembergiſchen Unterthanen, welche als Handwerksgehülfen entweder dermalen in dem Canton Bern ſich aufhalten, oder dahin ſich zu begeben beabſichtigen, auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam gemacht, mit denen die daſelbſt ſtattfindenden Umtriebe und die nothwendigen Gegenmaßregeln der dieſſeitigen Regierung ſie bedrohen, und wohlmeinend aufgefordert, bis auf Weiteres ſich des Wanderns und Arbeitſuchens in dem Canton Bern zu enthalten, oder ſo weit ſie ſich in demſelben dermalen aufhalten, ihn bald möglichſt zu verlaſſen. Zugleich werden Eltern und Pfleger, deren Söhne oder Pfleglinge ſich dermalen als Handwerksgehülfen in dem Canton Bern befinden, ermahnt, die Letzteren von dieſer Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen und ſie zur gleichbaldigen Entfernung aus dem gedachten Canton kraft der ihnen zuſtehenden elterlichen und vormundſchaftlichen Rechte anzuweiſen.

Stuttgart den 24. Oktober 1834.

Auf beſondern Befehl Seiner Majeſtät des Königs:

Schlayer.

Dienſt-Erledigung.

Durch den Tod des Oberamtmanns Hirzel iſt das in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Spaichingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 6. November 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bildung eines Frauen-Vereins für das Zuchthaus Gotteszell. — Belehrung und Weisung, betreffend die Umgehung der speziellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden. — Privilegium gegen den Nachdruck der gesammelten Gedichte von Friedrich Rückert. — Privilegium gegen den Nachdruck der Beschreibung der Entdeckungs-Reise des englischen Schiffs-Capitäns John Roß in die Gewässer des Nordpols. — Privilegium gegen den Nachdruck der unter dem Titel: „die Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Gesetze, nebst den Straf-Befugnissen der Verwaltungs-Behörden" erscheinenden Gesetzes-Sammlung. — Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung einer frühern Bekanntmachung wegen Vollzugs der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Hinznang, Oberamts Wangen. — Bekanntmachung, betreffend den für die hiesige Gewerbeschule aufgestellten Schulrath.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 1. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler dem Bundestags-Gesandten, Staatsrath v. Trott, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Königs von Bayern Majestät verliehene Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle dem Umgelds-Commissär Grauer in Crailsheim gnädigst übertragen, und

dem Oberlieutenant v. Linden des dritten Reiter-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt, sodann

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. das erledigte Oberamt Balingen dem Oberamtmann Hörner zu Neuenbürg,

die erledigte katholische Pfarrstelle in Braunsbach, Dekanats Ammrichshausen, dem Pfarrverweser Geist in Fleischwangen, Dekanats Saulgau, und

die erledigte katholische Pfarrstelle zu Reutlingen dem Caplanei-Verweser Ritz in Ergenzingen, Dekanats Rottenburg, gnädigst verliehen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Urach dem Oberamtsrichter Fleischmann in Leutkirch zu übertragen, und

den Oberamtsrichter May in Oberndorf auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Riedlingen zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Bildung eines Frauen-Vereins für das Zuchthaus Gotteszell.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 15. Februar 1833 (Reg. Blatt S. 39) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für das Zuchthaus Gotteszell sich ein Frauen-Verein gebildet hat und in Wirksamkeit getreten ist.

Stuttgart den 31. Oktober 1834.

Schwab.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Belehrung und Weiſung, betreffend die Umgehung der ſpeciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden.

Aus beſonderem Anlaſſe iſt die Frage zur Erörterung gekommen: ob die ſpecielle Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden nothwendig ſey oder nicht?

Daß nun

1) die Gültigkeit einer Verpfändung durch den Eintrag in das Unterpfands-Protokoll in keinem Falle bedingt ſey, darüber kann, zumal nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Mai 1828, Art. 27—32 (Reg.Bl. S. 369—371) überall kein Zweifel eintreten.

Hiernächſt fordert

2) auch die Haupt-Inſtruktion vom 14. Dec. 1825, §. 38 ff. (Reg.Bl. S. 767—771) die ſpecielle Erwähnung der Unterpfänder im Protokolle nur alsdann, wenn es entweder darum zu thun iſt, nachzuweiſen, wie die rückſichtlich gewiſſer Güter vorwaltenden beſonderen Anſtände beſeitigt worden, oder wenn vorläufig ein beſonderer Informativ-Unterpfandsſchein ausgefertigt wird. In dem letzteren Falle muß die Unterpfands-Behörde in ihren Akten bemerken, welche Güter ſie zur Verpfändung für ein beabſichtigtes Anlehen beſtimmt habe; was der Natur der Sache nach nicht in dem Unterpfandsbuche geſchehen darf, vielmehr ſich lediglich für das Unterpfands-Protokoll eignet (§. 47 der Haupt-Inſtruktion, Reg.Bl. v. J. 1825, S. 769).

Gerade dieſe Beſtimmung des §. 47 aber, welche ſich als eine ganz beſondere ankündigt, macht es unzweifelhaft, daß der Grundſatz der ſpeciellen Bezeichnung der Unterpfänder im Protokolle nicht von allen Fällen der Unterpfands-Beſtellung zu gelten habe. Auch ſteht dieſer Anſicht der §. 39 der Haupt-Inſtruktion nicht entgegen; denn als vollſtändig iſt auch derjenige Eintrag zu bezeichnen, welcher eine genügende Hinweiſung auf das Unterpfandsbuch enthält, und daß dieſer Begriff bei dem gedachten §. 39 anzuwenden ſey, läßt ſich um ſo weniger bezweifeln, als in eben dieſem Paragraphen die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Ueberſicht über alle in Unterpfandsſachen vorgenommenen Verhandlungen als Zweck der Unterpfands-Protokolle ausdrücklich angegeben iſt.

Auf die gleiche Ansicht gründen sich die der Haupt-Instruktion unter Nr. II. angehängten Formulare für die Einträge in das Unterpfands-Protokoll, und es kann ein Bedenken hiegegen nicht wohl in der Formel B. III. gefunden werden; denn in dem hier erwähnten Falle wird im Widerspruche mit dem Schuldner ein gesetzlicher Pfandrechts-Titel auf einem einzigen Objekte, das ja wohl genannt werden mußte, geltend gemacht, und es wird dann auf den erhobenen Streit theils die wirkliche Bestellung eines Unterpfands, theils eine bloße Vormerkung beschlossen. Als entscheidend für jene Ansicht können dagegen die ebendaselbst gegebenen Formeln VI. und VII. betrachtet werden.

Da nun wahrzunehmen gewesen, daß vielfach ein mit den vorstehenden Grundsätzen nicht übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde; so will man im Einverständnisse mit dem K. Justizministerium den sämtlichen Unterpfands-Behörden die vorstehende Belehrung ertheilt und sie angewiesen haben, mit Ausnahme der oben bemerkten beiden Fälle, die specielle Aufführung der Unterpfänder in den Unterpfands-Protokollen zu unterlassen.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 27. Oktober 1834. Volley.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der gesammelten Gedichte von Friedrich Rückert.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. d. M. dem Universitäts-Buchhändler Carl Heider zu Erlangen ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden gesammelten Gedichte von Friedrich Rückert, auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. Oktober 1834.

Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Beſchreibung der Entdeckungs Reiſe des engliſchen Schiffs-Capitäns John Roß in die Gewäſſer des Nordpols.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 24. d. M. dem Schiffs-Capitän John Roß zu London ein Privilegium gegen den Nachdruck der zugleich in engliſcher und deutſcher Sprache erſcheinenden Beſchreibung ſeiner in die Gewäſſer des Nordpols unternommenen Entdeckungs-Reiſe, auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Oktober 1834. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der unter dem Titel: „die Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Geſetze, nebſt den Straf-Befugniſſen der Verwaltungs-Behörden," erſcheinenden Geſetzes-Sammlung.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Rechts-Conſulenten Finckh in Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck der Geſetzes-Sammlung, welche er unter dem Titel:

„die Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Geſetze, nebſt den Straf-Befugniſſen der Verwaltungs-Behörden,"

in eigenem Verlage herauszugeben beabſichtigt, auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu verleihen geruht; was hiedurch unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. Oktober 1834. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung einer frühern Bekanntmachung wegen Vollzugs der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

In der Beilage A. zu der Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 29. Oktober 1825, betreffend den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, Nro. 104 (Reg. Bl. S. 688 ff.) iſt zwar bei den Ritterguts-Beſitzern v. Heider zu Dellmenſingen, O. A.

Wiblingen, unter den Bemerkungen auf v. Buhl (Nro. 80) zurückgewieſen, und dadurch angedeutet, daß ſie nach erfolgter Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration zugeſicherten Surrogate der beiden erſteren anzuſprechen haben.

Da ſich jedoch erſt ſpäter gezeigt hat, daß zu dem Rittergute der v. Heider nur ein Drittheil von Dellmenſingen gehöre, zwei Drittheile aber der Krone zuſtehen, mithin vermöge der in den §§. 22 und 31 jener Deklaration enthaltenen Beſtimmungen über die gemiſchten Orte denſelben auch ohne beſonderen Verzicht weder Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch Orts-Polizei zugekommen ſey, und eben deswegen die Surrogate beider Rechte von ihnen ſo wenig als von den in ähnlichem Falle befindlichen Freiherren v. Pflummern (vergl. dieſelbe Beil. A., Nro. 108) ausgeübt werden können; ſo wird ſolches zu Berichtigung der frühern Bekanntmachung hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Oktober 1834. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Hinznang, Oberamts Wangen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 29. d. M. die Errichtung einer eigenen katholiſchen Pfarrei für die Orte Hinznang, Emerlanden, Hizenlinde, Iſſgazhofen, Schmidsfelden und Winterſtetten, Oberamts Wangen, mit dem Pfarrſitze in Hinznang und der Unterordnung unter das Dekanat Wangen, gnädigſt genehmigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 31. Oktober 1834.

Schlayer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend den für die hieſige Gewerbeſchule aufgeſtellten Schulrath.

Durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. iſt der Wirkungskreis des ſchon im Jahr 1829 aufgeſtellten Schulraths für die hieſige Gewerbeſchule (Reg.Bl. von 1829, S. 377) neu beſtimmt und zugleich der Perſonalbeſtand deſſelben nach dem Abgange mehrerer Mitglieder neu ergänzt worden.

Die Aufgabe des Schulraths iſt dahin geſtellt, daß er ein die Aufſichts-Behörde über die Anſtalt, den Königlichen Studienrath, in den techniſchen Beziehungen der Schule berathendes Collegium bilde, und demgemäß ſich von dem Betrieb der Schule, ſowohl nach ihrer Richtung im Ganzen, als nach der Behandlung der einzelnen techniſchen Lehrzweige fortdauernd, namentlich auch durch den Beſuch einzelner Unterrichtsſtunden in Kenntniß erhalte, ſich über alle etwaige Gebrechen und mögliche Verbeſſerungen gegen die Aufſichts-Behörde äußere und über die jährliche Feſtſetzung des Lehrplans, ſo wie über jede Veränderung in der Einrichtung der Schule gehört werde.

Auſſer denjenigen Mitgliedern, welche von dem K. Studienrathe und von dem Dienſtperſonal der Gewerbe- und der Kunſtſchule hinzutreten, begreift der neu organiſirte Schulrath:

a) bisherige Mitglieder:
Hof-Domainenrath v. Seyffer,
Commerzienrath Jobſt;
b) neu ernannte Mitglieder:
Ober-Baurath v. Etzel,
Bergrath Schübler,
Kaufmann Oſtertag,
reſignirter Stadt-Schultheiß Kaiſer.

Stuttgart den 27. Oktober 1834. Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle zu Leutkirch iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Oberndorf haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Da das Oberamt Gerabronn nunmehr definitiv, und zwar in Rückſicht auf die in einem Theile des Oberamtsbezirks eingetretene ſtandesherrliche Polizei-Verwal-

tung mit einem Gehalt zweiter Classe wieder beseßt werden soll, so werden die Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises vorschriftmäßig einzureichen.

4) Durch Beförderung des Oberamtmanns Hörner ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamt Neuenbürg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Crailsheim, womit eine Besoldung von 600 fl. nebst Reise-Entschädigung verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Die Bewerber um die Forstwartsstelle im Revier Calmbach, Forstamts Neuenbürg, womit die Normal-Besoldung von 240 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Reutlingen vorschriftmäßig einzugeben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Den 20. v. M. wurde der Forstwart Schönhard im Revier Calmbach, Forstamts Neuenbürg, wegen verschuldeter Dienst-Untüchtigkeit entlassen.

Am 30. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 11. November 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Louisens Morgen- und Abendbeter, von dem Verfasser der Glocke der Andacht.“ — Verfügung, betreffend die begünstigte Einfuhr Schweizerischer Seide-Fabrikate.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3 d. M. die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises erledigte Revisorsstelle dem bei der Staatshauptkasse angestellten Kanzlei-Assistenten Schickhardt gnädigst übertragen, auch

den Unterlieutenant Mieg des vierten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant im dritten Reiter-Regiment, so wie

den Unterlieutenant, Schützen-Offizier Ernst Wöllwarth, zum Oberlieutenant im zweiten Reiter-Regiment befördert,

den dem vierten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Ellrichshausen bei diesem Regiment eingetheilt, und

den Wachtmeiſter Lebret des vierten Regiments zum aggregirten Unterlieutenant bei dieſem Regiment befördert;

der den Garniſons-Compagnien aggregirte Oberlieutenant Hauſch hat die nachgeſuchte Entlaſſung aus den K. Militärdienſten erhalten, und

der dem vierten Infanterie-Regiment aggregirte Unterlieutenant Arlt iſt in gleicher Eigenſchaft zu den Garniſons-Compagnien verſetzt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 6. d. M. auf das erledigte Amts-Notariat erſter Claſſe Roſenfeld, Oberamts Sulz, den Amts-Notar Peter in Wildberg, Oberamts Nagold, zu befördern, und

das Amts-Notariat zweiter Claſſe Wildberg, dem vormaligen Pfand-Commiſſär Gußmann, wie auch

das erledigte Amts-Notariat Schuſſenried, Oberamts Waldſee, dem vormaligen Pfand-Commiſſär Blöſt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel.

Da die Bemerkung gemacht worden iſt, daß in dem der Bekanntmachung der vormaligen K. Ober-Regierung vom $\frac{9}{17}$. Januar 1810 (Reg.Bl. S. 13 ff.) angehängten Verzeichniſſe derjenigen Arznei-Mittel, welche die Apotheker nicht ohne Rezept abgeben dürfen, die

Capita papaveris und
Syrupus Diacodium

nicht genannt ſind, unerachtet die Gleichheit des Grundes bei dieſen ebenſo wie bei mehreren ähnlichen Artikeln zutrifft; ſo wird den Apothekern hiemit nachträglich zur Pflicht gemacht, auch dieſe beiden Arznei-Mittel, bei Vermeidung der angedrohten

Strafe, nicht anders als auf vorſchriftmäßige Verordnung eines zur Praxis legitimirten Arztes abzugeben.

Stuttgart den 6. November 1834. Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Louiſens Morgen- und Abendfeier, von dem Verfaſſer der Glocke der Andacht.“

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. der Matthias Rieger'ſchen Buchhandlung zu Augsburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden Schrift: „Louiſens Morgen- und Abendfeier, herausgegeben vom Verfaſſer der Glocke der Andacht, ein Erbauungsbuch für erwachſene Töchter und für Frauen gebildeter Stände,“ auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. November 1834. Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die begünſtigte Einfuhr Schweizeriſcher Seide-Fabrikate.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 41), betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz, wird hiemit zu Punkt 2 hinſichtlich der Begünſtigung der Schweizeriſchen Seide-Fabrikate dem Handels- und Gewerbeſtande zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Einfuhr einer gewiſſen Quantität von Schweizeriſchen Seide- und Floretſeide-Fabrikaten für die Jahre 1834 und 1835 gegen Bezahlung der Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls unter folgenden Bedingungen geſtattet worden iſt:

a) die Einfuhr der Schweizeriſchen Seide- und Floretſeide-Fabrikate, auf deren vertragsmäßige Begünſtigung Anſpruch gemacht wird, muß über eines der dieſſeitigen

Haupt-Zollämter zu Tuttlingen, Krauchenwies, Friedrichshafen oder das K. Bayerische Haupt-Zollamt Lindau erfolgen;

b) nur die mit Ursprungs-Zeugnissen und von dem eidgenössischen Vorort ausgestellten Lizenzscheinen versehenen Schweizerischen Seide-Waaren werden zu dem ermäßigten Zollsatze zugelassen;

c) in Ansehung der Ursprungs-Zeugnisse sind die wegen Versendung der in der Einfuhr begünstigten Schweizer-Erzeugnisse im dritten Artikel des Württembergisch-Schweizerischen Handels-Vertrags vom Jahr 1825 vorgeschriebenen Förmlichkeiten strenge einzuhalten. Insbesondere dürfen nur solche Ursprungs-Zeugnisse als gültig angenommen werden, welche auf den Namen des Schweizer-Fabrikanten als Selbst-Verfertigers und Versenders ausgestellt sind, und worin dieser an Eides Statt erklärt, daß die Waare von ihm selbst oder unter seiner Leitung in dem Canton fabricirt worden sey. Auch müssen die Ursprungs-Zeugnisse die herkömmliche Beglaubigung der Cantonal-Behörden enthalten, und es muß daraus hervorgehen, daß die Waare von dem Verfertiger unmittelbar versendet worden ist.

Wegen der Vollziehung ist den K. Haupt-Zollämtern die nähere Weisung bereits zugegangen.

Stuttgart den 6. November 1834. Herdegen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Den 20. v. M. wurde dem Forstwart Autenrieth, im Revier Freudenstadt, die nachgesuchte Dienst-Entlassung, Behufs der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum städtischen Wald-Inspektor in Freudenstadt, gnädigst ertheilt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 17. November 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 30. Oktober 1834. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend den Bundestags-Beschluß vom 30. Oktober 1834.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Plenar-Sitzung der Bundes-Versammlung vom 30. Oktober d. J. ist über die Bestellung von Schiedsgerichten, welche die Bestimmung haben sollen, Irrungen zwischen den Regierungen und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landes-Verfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, nachstehender Beschluß gefaßt worden:

Art. 1.

Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder als ſolche gegeneinander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.

Art. 2.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundes-Verſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der Eine im juridiſchen, der Andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes-Verſammlung angezeigt, und von dieſer, ſo bald die Anzeigen von allen ſiebenzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmanns, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt.

Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.

Art. 3.

Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundes-Verſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel 6 Schiedsrichter, und zwar 3 von der Regierung und 3 von den

Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so fern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundes-Versammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundes-Versammlung die Letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. 4.

Die Schiedsrichter werden von der Bundes-Versammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundes-Versammlung ernannt.

Art. 5.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Versammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten, zu nehmen ist.

Art. 6.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 8.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundes-Versammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägal-gerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 10.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundes-Versammlung erledigt.

Art. 11.

Das in den vorstehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Congreß-Akte vom Jahr 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden; so wird die Bundes-Versammluug, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3—10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Wir machen nun dieſen Bundestags-Beſchluß unter Beziehung auf den §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde bekannt.

Gegeben, Stuttgart den 14. November 1834.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die bei dem K. Vergrath im Verwaltungs- und Rechnungsfache erledigte Aſſeſſorsſtelle dem bisherigen Verweſer derſelben, Ober-Reviſor Märklin, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. das erledigte Cameralamt Langenau dem Finanzkammer-Reviſor Sigel in Ulm, ſo wie

die bei dem Finanz-Miniſterium erledigte Regiſtratorsſtelle dem bisherigen Verweſer derſelben, Dr. Moſer, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage dem bei der K. Zoll-Direktion zugleich für Referat-Geſchäfte angeſtellten Sekretär Vayhinger, wie auch

dem dermalen bei den Großherzoglich Heſſiſchen Haupt-Zollämtern Mainz und Heppenheim, als Stations-Controleur aufgeſtellen Reviſor Herzog, den Titel eines Finanz-Aſſeſſors gnädigſt verliehen, und

die erledigte Haupt-Zollverwaltersſtelle in Friedrichshafen dem Haupt-Zollamts-Controleur Oechslin in Heilbronn,

die erledigte Haupt-Zollverwaltersſtelle in Ulm dem Regiments-Quartiermeiſter Rösler im ſechsten Infanterie-Regiment, und

die erledigte Revier-Förstersstelle zu Rottenburg, Forsts Tübingen, dem Forst-Assistenten Dietlen in Urach gnädigst übertragen.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Ellenberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Zimmerle in Unterdeufstetten, desselben Dekanats,

die erledigte katholische Pfarrei Winnenthal, O.A. Weinsberg, Dekanats Neckarsulm, dem Repetenten Bullinger am Wilhelmsstifte in Tübingen, und

die erledigte Lehrstelle an der dritten Classe der lateinischen Schule zu Hall dem Lehrer an der hiesigen Elementarschule, Carl Fein, zu verleihen, auch

den Oberamtsarzt Dr. Frößner zu Lorch, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend.

Da öfters wahrzunehmen gewesen, daß Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Justiz-Departement theils nicht bei den zuständigen Stellen, theils nicht mit den erforderlichen Belegen versehen, eingereicht werden; so findet man sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die hierüber bestehenden Vorschriften (vergl. Minist.Verf. v. 19. August 1826, Reg.Bl. S. 388), Nachstehendes zu verfügen:

1) Alle Anstellungs- und Beförderungs-Gesuche sind an dasjenige Collegium, beziehungsweise denjenigen Collegial-Vorstand, zu richten, welchem die Erstattung von Vorschlägen über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukommt.

2) Jedem Gesuche dieser Art sind die zu Beurtheilung der Brauchbarkeit und Würdigkeit des Bittstellers erforderlichen Zeugnisse beizulegen.

3) Insbesondere haben Dienst-Candidaten, welche noch kein Amt bekleiden, ihren Anstellungs-Gesuchen die über das Ergebniß der vorgeschriebenen Dienstprüfungen er-

haltenen Zeugniſſe im Original oder in beglaubigter Abſchrift, beziehungsweiſe die Zeugniſſe über ihre als Privatgehülfen von Beamten geleiſteten Dienſte vorzulegen.

4) Außerdem haben dergleichen noch nicht angeſtellte Bewerber ihren Geſuchen eine vollſtändige National-Liſte beizulegen, welche den Vor- und Zunamen, Namen und Stand des Vaters, den Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, die Confeſſion, die bürgerrechtlichen und Familien-Verhältniſſe, ſo wie die Bildungs-Laufbahn und den Aufenthaltsort des Bittſtellers enthalten muß.

5) Nicht minder haben die mehrerwähnten Dienſt-Candidaten der Miniſterial-Verfügung vom 20. Auguſt 1828 (Reg.Bl. S. 709) gemäß, ihren Anſtellungs-Geſuchen den vorgeſchriebenen Nachweis über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrechts beizuſchließen, ſofern ſie hierüber nicht ſchon aus Anlaß einer erſtandenen Dienſtprüfung ſich ausgewieſen haben ſollten.

6) Die Geſuche bereits angeſtellter Bewerber, welche der begutachtenden Stelle nicht unmittelbar untergeordnet ſind, müſſen mit einem Beiberichte der ihnen zunächſt vorgeſetzten Behörden, alſo beziehungsweiſe des Bezirksrichters oder des Vorſtandes des Gerichtshofs, unter welchem der Candidat ſteht, begleitet ſeyn. Dieſer Beibericht muß neben pflichtmäßiger Aeußerung über die Qualifikation des Bittſtellers eine Nachweiſung über die Erfüllung der zu 2) ertheilten Vorſchrift enthalten.

7) Die bloße Berufung auf frühere Meldungen und deren Belege iſt niemals hinreichend, ſondern es ſind jedem Anſtellungs- oder Beförderungs-Geſuche die erforderlichen Nachweiſungen aufs Neue beizuſchließen. Dagegen ſteht es jedem Candidaten frei, die von ihm einem Dienſt-Geſuche angeſchloſſenen Dokumente nach erfolgter anderweiter Beſetzung des nachgeſuchten Amtes, ſich von derjenigen Stelle zurückzuerbitten, bei welcher er ſein Geſuch eingereicht hatte.

Bittſteller, welche den vorſtehenden Beſtimmungen entgegenhandeln, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn auf ihre Geſuche um Anſtellung oder Beförderung keine Rückſicht genommen wird.

Stuttgart den 7. November 1834. Schwab.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da die Aufſtellung zweier weiteren überzähligen Prokuratoren bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen beſchloſſen worden iſt; ſo werden die Bewerber um dieſe Stellen aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

2) Da die Oberamtsrichtersſtelle in Mergentheim definitiv wieder beſetzt werden ſoll, ſo werden die Bewerber aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Gmünd werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen vorſchriftmäßig zu melden.

4) Da durch die Penſionirung des Dr. Fröſſner zu Lorch die Stelle eines Oberamtsarztes in dem Oberamt Welzheim mit dem nunmehrigen Sitze in der Stadt Welzheim in Erledigung gekommen iſt, ſo werden die Bewerber um dieſelbe zu Einreichung ihrer Bittſchriften bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes im Laufe der nächſten vier Wochen mit dem Anfügen aufgefordert, daß mit derſelben ein Gehalt von 300 fl. aus der Staatskaſſe und von 150 fl. aus Körperſchaftskaſſen, nebſt dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Averſum von je 10 fl. und einer Pferdsration verbunden iſt.

5) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Reviſorsſtelle, mit welcher die Normal-Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 20. November 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zurücknahme einer Ermächtigung zur ärztlichen Praxis. — Vertheilung der akademischen Preise.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. den Oberamtsarzt Dr. Wagenmann zu Neresheim, wegen Krankheit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Zurücknahme einer Ermächtigung zur ärztlichen Praxis.

Da dem wegen Krankheit in den Pensionsstand versetzten Oberamtsarzt Dr. Wagenmann zu Neresheim die Ermächtigung zu Ausübung der Heilkunde bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit abgenommen worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. November 1834. Schlayer.

§ 2. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Die Vertheilung der jährlichen akademischen Preise hat heute, als an dem stiftungsmäßig bestimmten Tage Statt gefunden.

Von der philosophischen Fakultät wurde kein Preis zuerkannt.

Bei der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt für die wissenschaftliche Abhandlung den Preis:

Gotthard Victor Lechler von Oberboihingen, Zögling des evangelischen Seminars.

Der erste Prediger-Preis wurde dem Seminaristen

Carl Gustav Reuschle von Lonsee,

und der zweite dem Seminaristen

G. V. Lechler

zu Theil.

Für die Lösung der katechetischen Aufgabe erhielt den ersten Preis der Seminarist

Hermann Mögling von Mössingen,

den zweiten der Seminarist

Ed. Adam von Biberach.

Oeffentlich belobt wurde überdieß der Seminarist

G. V. Lechler.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt für eine Abhandlung über die wissenschaftliche Aufgabe den Preis:

Xaver Allgayer von Faßmacherhof, Zögling des Königl. Wilhelmsstifts;

Oeffentlich belobt wurde:

Franz Xaver Kriegstötter von Mergentheim, Theol. Cand. im Wilhelmsstifte.

Den ersten Prediger-Preis erhielt:

Peter Paul Haas von Beuren, Seminarist in Rottenburg.

Um einen weitern solchen Preis, der im vorigen Jahre nicht ertheilt wurde, und um den zweiten Prediger-Preis hatten zwei Studirende in der Art zu loosen, daß dem durch das Loos minder Begünstigten der zweite Preis zu Theil werden sollte.

Auf dieſe Weiſe erhielt

Xaver Pfeffer von Rottweil, Seminariſt in Rottenburg,

gleichfalls einen erſten Prediger-Preis und

Anton Graf von Baldern im Wilhelmsſtifte

den zweiten Prediger-Preis.

Die beiden katechetiſchen Preiſe wurden nicht vertheilt.

Bei der juridiſchen Fakultät wurde der Preis dem

Jur. Stud. Carl Friedrich Philipp Eſſig von Nürtingen

zu Theil, und

bei der mediciniſchen Fakultät dem

Med. Stud. Friedrich Oeſterlen von Stuttgart.

Der chirurgiſche Preis wurde nicht ausgegeben.

Dagegen wurde zwei Bewerbern um denſelben,

Eduard Friſoni von Stuttgart und

Julius Stetten von Leonberg

öffentliches Lob zu Theil.

Bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät erhielt

Franz Bender aus Darmſtadt, Cam. Stud.

den Preis.

Oeffentlich belobt wurde:

Chriſtoph Paulus aus Kornthal, der Bergkunde Befliſſener.

Aus der Fürſtbiſchoff von Speyer'ſchen Stiftung erhielt den im vorigen Jahre zurückbehaltenen Preis:

Friedrich Brunner aus Söflingen, Theol. Stud.

An dem Preiſe für Löſung der diesjährigen Aufgabe wurde ein Theil dem

Theol. Stud. Anton Graf von Baldern

zuerkannt.

Der Preis aus der freiherrlich von Palm'ſchen Stiftung konnte nicht verliehen werden.

Tübingen den 6. November 1834. Sigwart.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die Penſionirung des Dr. Wagenmann in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes von Neresheim, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. nebſt Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatskaſſe, und ein weiterer Gehalt von 100 fl. nebſt weiterem Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. und einer Pferdsration aus Körperſchaftskaſſen verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes ſich zu melden.

2) Die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Naßgenſtadt, Oberamts und Dekanats Ehingen, womit das Amt eines Landkapitel-Kämmerers verbunden werden wird, iſt wieder zu beſetzen. Dieſelbe begreift im Pfarrorte und im Filial Gamerswang 591 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1025 fl. Die Bewerber haben ſich zugleich über ihre Tüchtigkeit zum Kamerariatamte auszuweiſen, und binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Neuhauſen, Oberamts Eßlingen, Dekanats Stuttgart, begreift den Pfarrort und die in den umliegenden evangeliſchen Orten wohnenden Katholiken, zuſammen 2145 Pfarrgenoſſen, und gewährt nach Abzug der Koſten für einen ſtändigen Vikar und anderer auf der Pfarrei haftenden Ausgaben ein beſtändiges Einkommen von 2300 fl. an Gütererertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren. Im Pfarrorte beſtehen auch zwei Kaplaneiſtellen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

4) Die Bewerber um die katholiſche Pfarrei Spraitbach, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche im Pfarrdorfe und mehreren Filialien 929 Pfarrgenoſſen zählt, und von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 790 fl. gewährt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Am 15. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat September ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 29. November 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1835 betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des erledigt gewesenen K. Fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Amts Langenburg. — Privilegium gegen den Nachdruck des Buches: „Marianne Strüf, ein wirthschaftliches Haus- und Lesebuch für Frauen und Töchter jeden Standes, von Anne Fürst." — Milde Stiftung des verstorbenen Carl Leopold Kiesling zu Ulm. — Aufnahme ausübender Aerzte. — Stand der geistlichen Wittwenkasse auf Martin 1833.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Oberlieutenant v. Eisendecher des zweiten Reiter-Regiments, seinem Ansuchen gemäß, diesem Regiment aggregirt, und

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Palm, so wie

dem Unterlieutenant v. Besserer des dritten Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt, auch

an die Stelle des Letztern den dem dritten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Grafen v. Reischach, bei demselben Regiment eingetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Hauff in Warth, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Ober-Türkheim, Dekanats Cannstadt, dem Präzeptor Marz in Leonberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Gerlingen, Dekanats Leonberg, dem Helfer Stang in Cannstadt,

die erledigte evangelische Pfarrei Winzerhausen, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Wetzel in Weiler, Dekanats Weinsberg, so wie

die erledigte evangelische Pfarrei Höfingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Enslin in Erkenbrechtsweiler, Dekanats Nürtingen, gnädigst zu verleihen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Marbach dem Referendär erster Classe, Hammer von Jaxthausen, desgleichen

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Geißlingen dem Referendär erster Classe, v. Phull aus Stuttgart, zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. d M. den Kanzlei-Assistenten Bischer beim Kriegs-Ministerium zum Regiments-Quartiermeister beim sechsten Infanterie-Regiment ernannt, und

vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. den Oberlieutenant Clemens v. Malchus vom dritten zum zweiten Reiter-Regiment versetzt,

den Unterlieutenant des zweiten Reiter-Regiments, v. Falkenstein, zum Oberlieutenant im dritten Reiter-Regiment befördert,

den dem vierten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant Carl v. Holz bei diesem Regiment eingetheit, und

dem pensionirten Oberlieutenant v. Döring den Titel eines Rittmeisters zweiter Classe gnädigst verliehen.

Am 11. d. M. erhielt der von dem Grafen v. Bissingen-Nippenburg auf die katholische Pfarrei Lauterbach, Oberamts und Dekanats Oberndorf, ernannte Pfarrer Bleicher zu Eichhalden, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1835 betreffend.

Es werden hiedurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Post-Aemter aufgefordert, diese Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1835, oder wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von vier Gulden noch im Laufe des Monats December an die Justiz-Ministerial-Casse einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1835 der Justiz-Ministerial-Casse von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsstellen), unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse, und der mit derselben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen Privat-Abonnenten frei, für den ganzen Jahrgang 1835, oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 20. November 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny.

Zu Vollziehung der K. Deklaration vom 8 Mai 1827, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betreffend, wird hiemit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß der Graf v. Quadt-Iſny auf die ihm durch dieſe Deklaration eingeräumte Rechtspflege, Polizei-Verwaltung, Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Jagd-Polizei in ſeinen ſtandesherrlichen Beſitzungen verzichtet hat, mithin derſelbe nach den in den §§. 49 und 50 der Deklaration für dieſen Fall ihm zugeſtandenen Rechten zu behandeln iſt.

Stuttgart den 19. November 1834.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung des erledigt geweſenen K. fürſtlich Hohenlohe-Langenburgſchen Amts Langenburg.

Das durch die Verſetzung des Amtmanns Fortenbach in Erledigung gekommene K. fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſche Amt Langenburg iſt dem geweſenen Amts-Aktuar Bohnenberger von Weikersheim übertragen, und derſelbe am 7. d. M. hiefür in Pflichten genommen worden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. November 1834.

Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck des Buches: „Marianne Strüf, ein wirthſchaftliches Haus- und Leſebuch für Frauen und Töchter jeden Standes, von Anne Fürſt."

Durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Buchhändler Paul Balz zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werkes:

„Marianne Strüf, ein wirthſchaftliches Haus- und Leſebuch für Frauen und Töchter jeden Standes, von Anne Fürſt,"

auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. November 1834.

Schlayer.

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Milde Stiftung des verstorbenen Carl Leopold Kiesling zu Ulm.

Der am 2. November 1832 verstorbene Carl Leopold Kiesling zu Ulm hat in seinem Testamente folgende Stiftungen legirt:

a) zu dem Knaben-Institut zu Ulm, zu Erlernung eines Handwerks für einen vater- und mutterlosen Waisen . . . . . 600 fl.
b) zu dem dortigen Hospital zu Austheilung der jährlichen Zinse an 20 alte gebrechliche Männer . . . . . 500 fl.
c) zu Austheilung der jährlichen Zinse an 20 dürftige alte Wittfrauen 500 fl.
d) zu einem Stipendium für einen Jüngling aus seiner Familie, der Theologie studirt . . . . . 4000 fl.

Zusammen —: 5600 fl.

welche wohlthätige Handlung zur ehrenden Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 7. November 1834. Holzschuher.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme ausübender Aerzte.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Christian Meebold von Heidenheim, und Friedrich Oesterlen, von Murrhardt, O.A. Backnang, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Licentiat der Medicin, Carl August Leypold von Ellwangen, zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 19. November 1834. Walther.

4. Der evangelischen Synode.

Stand der geistlichen Wittwenkasse auf Martini 1833.

Nachdem die Rechnung der geistlichn Wittwenkasse von Martini 18$\frac{33}{34}$ revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungsblatt von 1833, S. 326, folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1833 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{3}{33}$.

Das Vermögen bestand:

	an Martini 1832:	an Martini 1833:
Capitalien	225,716 fl. 11 kr.	. . . . . 251,981 fl. 15 kr.
Ausstände	4,579 fl. 59½ kr.	. . . . . 3,136 fl. 23½ kr.
Zahlungs-Vorschüsse:		
allgemeine	448 fl. 47 kr.	. . . . . 123 fl. 13 kr.
an die Ulmer Wittwen-Casse 5,506 fl. 41 kr., deren Ersatz ungewiß ist, daher hier einkommt	0	5,506 fl. 41 kr., wovon aus dem angeführten Grunde in Berechnung genommen werden kann 0
Cassen-Bestand . .	1,413 fl. 42½ kr.	 0
	232,158 fl. 40 kr.	235,240 fl. 59½ kr.
Hievon Passiv-Rückstände	30 fl.	. . . . . 435 fl. 28 kr.
Rest .	232,128 fl. 40 kr.	Rechners Aktiv-Remanet 121 fl. 18 kr.
		556 fl. 46 kr.
		Rest . 234,684 fl. 13½ kr.

Das Vermögen hat sich mithin in diesem Jahre vermehrt, um
— 2,555 fl. 33½ kr.

Diese Summe liquidirt sich
durch den Ueberschuß der Einlagen in den Grundstock . . . 1,457 fl. 30 kr.
der Etats-Einnahmen . . . . . 1,098 fl. 3½ kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini $18\frac{3}{33}$.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Jährliche Beiträge von 1042 Mitgliedern	8,482 fl. 9 kr.	Wittwen-Pensionen .	24,862 fl. 10 kr.
Von erledigten Stellen .	5,092 fl. 38 kr.	Waisen-Portionen .	956 fl. 40 kr.
		Gratialien	1,213 fl.

Vom Gnaden-Quartal .	324 fl. 10 kr.	Stiftungen	415 fl. 30 kr.
Sporteln	2,838 fl. 55 kr.	Vikariatskosten . . .	91 fl.
Freiwillige Beiträge .	27 fl. 11½ kr.	Besoldungen und Belohnungen	452 fl. 14 kr.
Strafen	62 fl. 30 kr.	Rechnungs- Revisions- und Ablhörkosten .	145 fl.
Ertrag vom Büchervertag	3,317 fl. 30 kr.	Abgegangen	0
Für verkaufte Kirchenbücher	0	Zinsraten und Agio bei den durch Cession erworbenen Capitalien .	0
Capital-Zinse	9,304 fl. 4 kr.	Ersatz-Posten . . .	208 fl. 31 kr.
Ersatz-Posten . . .	0	Vorschüsse an die Ulmer Pfarrwittwen-Casse	0
Insgemein	30 fl.	Prozeßkosten . . .	3 fl. 48 kr.
		Verwaltungskosten .	22 fl. 35 kr.
		Insgemein	10 fl. 36 kr.
	29,479 fl. 7½ kr.		28,581 fl. 4 kr.

Es ergibt sich mithin ein Ueberschuß von
— 1,098 fl. 3½ kr.

B. Grundstock.

1) Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in fundum .	1,470 fl.	Abgegangen	12 fl. 30 kr.

Es ergibt sich also ein Zuwachs von
— 1,457 fl. 30 kr.

2) Fonds-Bestände.

Cassenbestand auf Martini 1832	1,413 fl. 42½ kr.	Ausstände auf Martini 1833	3,136 fl. 23½ kr.
Ausstände an Martini 1832	4,579 fl. 59½ kr.	Zahlungs-Vorschüsse .	123 fl. 13 kr.

Zahlungs-Vorschüsse . .	448 fl. 47 kr.	Capitalien ausgeliehen	38,938 fl. 12 kr.
Heimbezahlt erhaltene Aktiv-Capitalien . .	32,673 fl.	Passiv-Rückstände. .	30 fl.
Passiv-Rückstände . .	435 fl. 28 kr.		
	39,550 fl. 57 kr.		42,227 fl. 48½ kr.

Es erscheint also ein Ueberschuß von

—: 2,676 fl. 51½ kr.

Zusammenstellung der

Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte	29,479 fl. 7½ kr.	Aufwand.	28,381 fl. 4 kr.
Für den Grundstock .	1,470 fl.	Abgang am Grundstock	12 fl. 30 kr.
Fondsbestände . . .	39,550 fl. 57 kr.	An Fondsbeständen .	42,227 fl. 48½ kr.
	70,500 fl. 4½ kr.		70,621 fl. 22½ kr.

Es erscheint also für den Rechner ein Guthaben von

—: 121 fl. 18 kr.

Wird von dem Ueberschuß an

Fondsbeständen . . . . . 2,676 fl. 51½ kr.

obiges Guthaben mit . . . . . 121 fl. 18 kr.

abgezogen, so ergibt sich der Vermögens-Zuwachs.

III. Neuester Personal-Bestand der Anstalt.

a) Beitragende Mitglieder . . . . . 1,042.

b) Im Genuß stehende Wittwen . . . . . 352.

c) Im Genuß stehende Waisen mit 14 Portionen . . . . 30.

Stuttgart den 21. November 1834. Mohl.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Ernannt wurde den 26. d. M. zum Kanzlei-Assistenten beim Kriegs-Ministerium der bisherige Steuer-Commissär Wibbeking.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 10. December 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Entbindung des seitherigen verpflichteten Dollmetschers für die bei den Gerichten einkommenden, in englischer und holländischer Sprache abgefaßten Urkunden, und die Aufstellung eines neuen Dollmetschers hiefür betreffend. — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Bausch in Ochsenbach, Oberamts Brackenheim. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Verbot der Druckschrift: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich ꝛc. von Dr Joseph Schauberg.“ — Termine für die Concursprüfung der evangelischen Schulproviſoren. — Bekanntmachung, die Besetzung der Rabbinate betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Präzeptorsstelle in der Oberamtsstadt Oberndorf, dem bisherigen Verweser derselben, Schmid, in Gnaden übertragen,

vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. den Oberamtsrichter Seibold zu Ellwangen wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den bei dem Finanz-Ministerium eingetheilten Oberbaurath v. Barth auch dem K. Bergrath als Mitglied für das Hochbauwesen zugetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Revierförstersstelle zu Richenbach, Forsts Freudenstadt, dem Forstwart Häberle zu Kirchentellinsfurt, Forsts Tübingen, und

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Frommenhausen, Oberamts und Dekanats Rottenburg, dem Repetenten Holbein im Priester-Seminar zu Rottenburg,

die neu errichtete katholische Pfarrei Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim und Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Braisch in Nordhausen, Dekanats Ellwangen, so wie

die Caplanei zum heiligen Nikolaus in Gmünd dem Caplanei-Verweser Gronmaier in Rottenburg-Ehingen gnädigst übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den Kanzlei-Assistenten bei der Regierung des Neckarkreises, Rümmelin, zum Assessor bei der Regierung des Jaxt-Kreises, und

den Regierungs-Referendär Freiherrn v. Varnbüler zum Assessor bei der Regierung des Neckar-Kreises, sodann

den Kanzlei-Assistenten bei der Regierung des Jaxtkreises, Lindenmajer, zum Revisor bei dieser Kreis-Regierung, desgleichen

den Kanzlei-Assistenten und Regierungs-Revisorats-Verweser Lang, in Ludwigsburg, zum Revisor bei der Regierung des Neckarkreises gnädigst ernannt.

Die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Bardili zu Gebersheim, Dekanats Leonberg, zu der evangelischen Pfarrei Massenbach, Dekanats Brackenheim, ist den 27. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Die Entbindung des seitherigen verpflichteten Dollmetschers für die bei den Gerichten einkommenden, in englischer und holländischer Sprache abgefaßten Urkunden, und die Aufstellung eines neuen Dollmetschers hiefür betreffend.

Da vermöge höchster Entschließung vom 27. d. M. der Professor Hofrath Reinbeck von der, von ihm seither bekleideten Stelle eines Dollmetschers für die bei den Gerichten des Königreichs einkommenden, in englischer und holländischer Sprache abge-

faßten Urkunden, unter Anerkennung ſeiner bisher geleiſteten guten Dienſte, auf ſein Anſuchen entbunden, und dieſe Stelle dem Geheimen Regiſtrator bei dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath Siegel, übertragen worden iſt; ſo wird ſolches, unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Verfügung vom 30. Januar 1822 (Reg.Bl. S. 100), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. November 1834. Schwab.

b) Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche zu Erſtehung der zweiten Dienſt-Prüfung befähigt ſind, und die Zulaſſung zu derſelben beabſichtigen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche auf die vorgeſchriebene Weiſe, und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts, bis zum 15. Januar 1835 bei dem K. Juſtiz-Miniſterium um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſt bevorſtehenden Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieſer Prüfung zugelaſſenen Referendären werden ſodann von der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugeſtellt werden.

Stuttgart den 3. December 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Bauſch in Ochſenbach, Oberamts Brackenheim.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Schultheißen Bauſch in Ochſenbach, Oberamts Brackenheim, in gnädigſter Anerkennung der Verdienſte, welche ſich dieſer Orts-Vorſteher während ſeiner vieljährigen Amtsführung um Verbeſſerung des ſittlichen und ökonomiſchen Zuſtandes ſeiner Gemeinde erworben hat, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. November 1834. Schlayer.

b) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Vermöge höchster Entschließungen vom 26. d. M. haben Seine Königliche Majestät nachstehende Privilegien gegen den Nachdruck, je auf die Dauer von sechs Jahren, gnädigst zu ertheilen geruht:

1) dem Buchhändler Florian Kupferberg in Mainz für die vierte, verbesserte und vermehrte Auflage von J. A. Möhler's Symbolik, oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnißschriften,
2) der Buchhandlung von Friedrich Pustel in Regensburg für die vierte, verbesserte und vermehrte Auflage von dem Werke: „der wohlberathene Bauer Simon Strüf," von J. E. Fürst,
3) der C. F. Winter'schen Buchhandlung in Heidelberg für Chr. Martins Anleitung zum Referiren, mit einem Anhang, Relationen enthaltend, vierte verbesserte und vermehrte Auflage, und Chr. Martins Lehrbuch des Criminal-Prozesses, vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Dieses wird nun unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 27. November 1834. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckschrift: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich ꝛc., von Dr. Joseph Schauberg."

Da durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis vom 18. d. M. der Absatz der von der Stadt-Direktion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift:

„Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich und den Bildungs-Zustand der Schweiz überhaupt ꝛc., von Dr. Joseph Schauberg, Privatdocent der Rechte; Zürich bei Orell Füßli und Compagnie, 1834,"

unterdrückt worden ist; so wird dieß unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-

Geſetzes vom 30. Januar 1817, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars der erwähnten Schrift in das In- und Ausland zum erſtenmal mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 2. December 1834. Bühler.

3. Des evangeliſchen Conſiſtoriums.

Termine für die Conkurs-Prüfung der evangeliſchen Schul-Proviſoren.

Zur Conkurs-Prüfung der evangeliſchen Schul-Proviſoren auf Schuldienſte haben die Proviſoren der Generalate Hall, Reutlingen, Tübingen und Ludwigsburg den 3. Januar, und die Proviſoren der Generalate Ulm und Heilbronn den 12. Januar 1835 zu erſcheinen. Sämmtliche Bewerber um dieſe Prüfungen, welche nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, haben ſich an den genannten Tagen Morgens vor 8 Uhr in der Kanzlei des K. Conſiſtoriums unfehlbar einzufinden. Die Dekane haben hievon ihre Untergebenen in Kenntniß zu ſetzen und Jeden, der, ohne ſich zuvor ſchriftlich gemeldet zu haben, zur Prüfung ſtellen wollte, über die Fruchtloſigkeit ſeines Verſuchs zu belehren.

Stuttgart den 2. November 1834. Mohl.

4. Der israelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung, die Beſetzung der Rabbinate betreffend.

In Folge der Art. 52 und 62 des Geſetzes vom 25. April 1828 ſind auf den Vorſchlag der K. israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde, von dem K. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens unter dem 21. d. M. folgende Ernennungen auf Rabbinate verfügt worden:

1) des Rabbinen Gabriel Adler in Mühringen auf das Rabbinat Oberdorf;
2) des Rabbinen Salomon Waſſermann in Laupheim auf das Rabbinat Mergentheim;
3) des Rabbinen Jakob Kaufmann in Buchau auf das Rabbinat Laupheim;

4) des Rabbinen Seligmann Grünwald in Braunsbach auf das Rabbinat Lehrensteinsfeld;

5) des Rabbinen Maier Mainzer in Weikersheim auf das Rabbinat Weikersheim;

6) des Rabbinen Moses Bloch in Oberdorf auf das Rabbinat Buchau, und

7) des provisorischen theologischen Mitglieds der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, Dr. Maier, auf das neu errichtete Rabbinat Stuttgart, übrigens unter Beibehaltung der zuerst erwähnten amtlichen Eigenschaft.

Stuttgart den 24. November 1834. Steinhardt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in erster Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle zu Ellwangen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch Beförderungen sind drei etatsmäßige Kanzlei-Assistentenstellen, eine bei der Regierung des Neckarkreises, und zwei bei der des Jaxtkreises, je mit dem Normal-Gehalt von 600 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der betreffenden Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Kleebronn, Dekanats Brackenheim, welche 1321 Pfarrgenossen zählt, und mit einem in Sportelpreisen auf 608 fl. berechneten Dienst-Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Holzmaden, Dekanats Kirchheim, welche 527 Pfarrgenossen zählt, und deren Einkommen auf 956 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Bissingen, Dekanats Kirchheim, welche 1680 Kirchengenossen zählt, und mit einem auf 912 fl. in Sportelpreisen berechneten Einkommen an Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten

verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die erledigte Pfarrei Deizisau, Dekanatamts Eßlingen, zählt mit dem Hofe Sirnau 970 Kirchengenoſſen, und das Einkommen dieſer Stelle iſt in Sportelpreiſen auf 959 fl. berechnet. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

7) Die Bewerbung um die erledigte Pfarrei Grünthal, Dekanats Freudenſtadt, deren Verhältniſſe in Nr. 50 des Regierungsblatts vom 25 Oktober d. J. angegeben ſind, wird hiemit nochmals und mit dem Anfügen eröffnet, daß auch noch nicht Angeſtellte, aber durch mehrjährige Leiſtungen erprobte Bewerber zugelaſſen werden. Die Bittſchriften ſind innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

8) Die Bewerber um das erledigte Dekanat- und Stadtpfarramt Herrenberg haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Das Dekanat enthält 20 Diöceſanorte, die Stadt Herrenberg, in welcher ein Diakonus angeſtellt iſt, 2136 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen der erledigten Stelle berechnet ſich auf 1,200 fl., worunter an Naturalien 3 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Dinkel, 4 Klafter Brennholz und der Genuß von 2 Viertel Küchengarten und einem Krautland begriffen ſind.

9) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Balingen haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt nach Sportelpreiſen auf 717 fl. berechnet. Mit derſelben iſt das drei Viertelſtunden entfernte Filial Heſſelwangen mit 550 Kirchengenoſſen verbunden, in welchem an Feſt-, Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Communiontage, in Balingen während der vier Monate November bis Februar abwechſelnd eine Predigt oder Kinderlehre mit Altarrede, auch die Taufen, Confirmation, Communionen und Trauungen, deßgleichen in jeder zweiten Woche, in welche nicht ein Feſt- oder Feiertag fällt, ein weiterer Gottesdienſt zu halten iſt.

10) Die katholiſche Pfarrſtelle in Frohnhofen, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift im Pfarrort 86 und in 28 Filialweilern und Höfen 455, zuſammen 541 Pfarrgenoſſen. Sie hat von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 770 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Forſtwartsſtelle zu Kirchentellinsfurth, Forſts Tübingen, mit welcher der Normalgehalt von 240 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 17. v. M. iſt die gegenſeitige Verſetzung der beiden Hauptzollamts-Controleure Bühler in Enzberg, und Schmid in Mergentheim, ſo wie

der Grenz-Controleure Naſt im Hauptzollamts-Bezirk Enzberg, und Bothner im Hauptzollamts-Bezirk Mergentheim, verfügt worden.

Durch höchſte Entſchließung vom 24. v. M. iſt die erledigte Controleurſtelle bei dem Hauptzollamt in Heilbronn dem bei demſelben angeſtellten Hallverwalter Schnurrer gnädigſt übertragen, und

auf die dadurch erledigte Hallverwaltersſtelle der Grenz-Controleur Halder, im Hauptzollamts-Bezirk Krauchenwies, gnädigſt verſetzt worden.

Berichtigung.

In der Nummer 56 des Regierungs-Blatts S. 578, Linie 2 von oben, iſt ſtatt „Forſt-Jagd-Polizei" zu leſen: „Forſt- und Jagd-Polizei."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 24. December 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November und December 1834. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Belobung des Fabrikanten Wieland in Ulm. — Bekanntmachung, betreffend die Medikamenten-Taxe. — Termin für die Dienstprüfung der israelitischen Schulamts-Candidaten. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 1833—34.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 26. v. M. an den Ordens-Vicekanzler, den Königl. Bayerischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Freiherrn v. Welden in München, zum Ritter des Friederichs-Ordens zu ernennen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Bempflingen, Dekanats Urach, dem Rektor Plank in Nürtingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Markelsheim, Dekanats Mergentheim, dem Pfarrer Dimmler in Harthausen, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

Der von dem Fürſten v. Taxis auf die katholiſche Pfarrei Blochingen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Pfarrer Wendelin Mayrhöfer, der Zeit Pfarr-Verweſer daſelbſt, erhielt am 5. d. M., und

der von dem Grafen Reutner v. Weyl auf die katholiſche Pfarrei Achſtetten, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Pfarrer Heilig zu Altheim, am 9. d. M. die landesherrliche Beſtätigung; deßgleichen wurde

die patronatiſche Nomination des Candidaten der Theologie, Binder von Neuenſtadt, zu der evangeliſchen Pfarrei Maienfels, Dekanats Weinsberg, ſo wie

die patronatiſche Nomination des Pfarrgehülfen Franz Schmidlin in Klein-Ingersheim, Dekanats Beſigheim, zu der evangeliſchen Pfarrei Neubronn, Dekanats Aalen, den 9. d. M. beſtätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November und December 1834.

Auf die Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 409) haben ſich die hiernach in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten eilf Referendäre zur zweiten Dienſt-Prüfung gemeldet, und ſind in Folge dieſer am 25. v. M. und 2. d. M. vollzogenen Prüfung zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Carl Eberhard Friedrich Bechſtein von Schorndorf;
2) Eberhard Bechſtein von Schorndorf;
3) Adolph v. Crailsheim aus Morſtein, O.A. Gerabronn;
4) Johannes Baptiſta Fallati von Hamburg;
5) Gottlob Friedrich Kurz von Groß-Sachſenheim;
6) Carl Lehr von Stuttgart;
7) Adolph Marz von Hall;
8) Auguſt Neuffer von Horrheim, O.A. Vaihingen;
9) Johann Sautter von Schorndorf;
10) Julius Werner von Vaihingen;
11) Johann Michael Wiedenmann von Diſchingen, O.A. Neresheim.

Stuttgart den 9. December 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät nachſtehende Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck und zwar:

1) vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. dem Buchbinder J. N. Schmid in Wieſenſteig, Oberamts Geißlingen, für das in ſeinem Verlag erſcheinende Werk: „Elementar-Unterricht für das Leben, von Muſterlehrer Dreher in Gmünd, drei Bände," und

2) vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. dem Oberhelfer Knapp in Kirchheim für ſeine bei J. G. Neukirch in Baſel unter dem Titel: „Chriſtliche Gedichte von A. K.," erſcheinende Geſammt-Ausgabe von Gedichten, und zugleich auch für die unter dieſer Geſammt-Ausgabe unter dem Titel: „Neuere Gedichte von A. K." begriffene, auch abgeſondert auszugebende Abtheilung, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 11. December 1834. Schlayer.

b) Belobung des Fabrikanten Wieland in Ulm.

Der Fabrikant Philipp Jakob Wieland von Ulm, deſſen Verdienſte um den vaterländiſchen Gewerbfleiß, beſonders in der von ihm in ausgedehnterer Weiſe betriebenen Glocken-, Stück- und Rothgießerei, ſodann der Bereitung des Meſſingbleches und der Fabrikate aus demſelben bereits rühmlichſt bekannt ſind, und die gnädigſte Anerkennung Seiner Königlichen Majeſtät durch Verleihung ſowohl der ſilbernen als der goldenen Medaille erhalten haben, hat einen abermaligen Beweis ſeines rühmlichen gemeinnützigen Strebens durch die von ihm in Gemeinſchaft mit einigen anderen Ulmer Bürgern unter der Firma „Wieland, Feßer und Genoſſen" unternommene Errichtung einer Kunſtmühle in Söflingen bei Ulm, gegeben.

Da nun Seine Königliche Majeſtät die Höchſtdenſelben hievon unter Vorlegung der erſten Proben des neuen Werks zugekommene Anzeige mit Wohlgefallen aufgenommen, und vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. zu verfügen gnä-

digſt geruht haben, daß die höchſte Anerkennung dieſer Verdienſte des Fabrikanten Wieland mittelſt öffentlicher Belobung deſſelben ausgedrückt werden ſoll; ſo wird dieſes andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. December 1834. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Medikamenten-Taxe.

Unter Beziehung auf die Verfügung des K. Miniſterium des Innern vom 6. Auguſt d. J., betreffend die Taxe der Arzneimittel (Reg.Bl. S. 468), wird hiemit bekannt gemacht, daß die Taxe der Blutegel für die nächſten ſechs Monate auf acht Kreuzer vom Stück feſtgeſetzt ſey.

Stuttgart den 17. December 1834. Walther.

3. Der K. Commiſſion für die Prüfung israelitiſcher Schullehrer.

Termin für die Dienſtprüfung der israelitiſchen Schulamts-Candidaten.

Sämtliche israelitiſche Schulamts-Candidaten, welche ſich bei der unterzeichneten Commiſſion um die Dienſtprüfung gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe mit ihrer Bitte zurückgewieſen worden ſind, haben ſich Montags den 12. Januar 1835 in Stuttgart Morgens vor acht Uhr in dem neuen Kanzleigebäude zur Prüfung einzufinden, und nicht nur ihre Geburtſcheine, ſondern auch eine ſchriftliche Darſtellung ihrer bisherigen Berufs-Laufbahn, nebſt verſiegelten amtlichen Zeugniſſen über ihre Amtsführung und ihr ſittliches Benehmen vorzulegen.

Stuttgart den 8. December 1834. d'Autel.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 1833—34.

In Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28 Juni 1821, §§. 41—43, wird das Ergebniß der Rechnung über die Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Saatsdiener vom Jahre $18\frac{33}{34}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. December 1834. Herdegen.

Auszug aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1833 bis 30. Juni 1834.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste.

1) Kassenbestand am 30. Juni 1833 0
2) Aktiv-Ausstände:
   a) aus der Zeit von $18\frac{7}{24}$ . . . . . 87 fl. 22 kr.
   b) aus der Zeit nach 1821:
      Eintrittsgelder . . 1,883 fl. 24 kr.
      jährliche Beiträge . 798 fl. 5 kr.
      ——— 2,681 fl. 29 kr.
      ——— 2,768 fl. 51 kr.

B. Laufendes.

1) Gesetzliche Einnahmen:
   a) Eintrittsgelder . . . 11,546 fl. 32 kr.
   b) jährliche Beiträge . 33,189 fl. 49 kr.
   c) Abzüge von Pensionen:
      wegen Alters-Ungleichheit 1,832 fl. 22 kr.
      wegen Pensions-Verzehrung im Ausland . 105 fl. 9 kr.
      ——— 46,473 fl. 52 kr.
2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien . . . . . 18,400 fl.
3) Aus Stiftungen . . . . . 54 fl. 47 kr.
4) Gesetzliche Zuschüsse von der Staatskasse . 54,695 fl. 6 kr.
   ——— 119,623 fl. 45 kr.

Summe der Einnahmen — 122,392 fl. 36 kr.

Ausgaben.

A. Reste.

1) Bezahlte Pensions-Rückstände . . . . 214 fl. 12 kr.
2) Zu viel Angesetztes zurückbezahlt . . . 83 fl. 36 kr.
   ——— 297 fl. 48 kr.

B. Laufendes.

1) Sterb-Nachgehalte . . . . . 3,908 fl. 29 kr.
2) Wittwen- und Waisen-Penſionen . . . 75,108 fl. 17 kr.
3) Zu viel Angeſetztes zurückbezahlt . . . 0
4) Capital-Anlegung, wozu beſtimmt iſt:

die Einnahme

A. Von Reſten.

oben 2)
a) die Aktiv-Ausſtände von
18$\frac{1}{21}$ ganz . . . . 87 fl. 22 kr.
b) an den Ausſtänden nach
1821, an 2,681 fl. 29 kr.
die Hälfte mit . . . 1,340 fl. 45 kr.

B. Vom Laufenden.

1) Die geſetzlichen Einnahmen
von 46,473 fl. 52 kr. zur
Hälfte mit . . . . 23,236 fl. 56 kr.
2) die Zinſe aus dem Capital-
fonds ganz . . . . . 18,400 fl.
3) aus Stiftungen . . . 54 fl. 47 kr.

Davon Ausgaben — 43,119 fl. 50 kr.

Reſte
oben A. 2) an zurückbezahlten
83 fl. 36 kr. zur Hälfte . 41 fl. 48 kr.

Laufendes 0,
worüber zur Capital-Anlegung
noch verbleiben . . . 43,078 fl. 2 kr.

79,016 fl. 46 kr.

Ausgaben.

B. Laufendes.

4) Bei der Staatsschulden-Zahlungskasse wurden im Laufe des Rechnungsjahres wirklich angelegt 43,078 fl. 2 kr.

122,094 fl. 48 kr.

Summe der Ausgaben — 122,392 fl. 36 kr.

Demnach Kassenbestand 0.

II. Darstellung des Fonds.

A. Capitalien,

welche sämmtlich bei der Staatsschulden-Zahlungskasse stehen,

haben im vorigen Jahr betragen	459,340 fl. 27 kr.
dazu Capital-Anlegung von $18\frac{3}{4}$	43,078 fl. 2 kr.
Summe des Capitalfonds	502,418 fl. 29 kr.

B. Aktiv-Ausstände.

an Eintrittsgeldern und Beiträgen. . . .	1,781 fl. 40 kr.
davon unberichtigte Ersatzposten (Rückzahlungen) 230 fl.	
	1551 fl. 40 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds sein Antheil zuzuscheiden ist.

III. Personalbestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und zwar:

1) normalmäßig Angestellte	1196.
2) nur für ihre Person als Staatsdiener berechtigt (Dienstpragmatik §. 5)	143.
3) Quiescenten und Pensionäre	296.
	1635.

b) Im Pensions-Genusse standen am Schlusse des Jahrs $18\frac{3}{4}$:

Wittwen	385.
Waisen	370.
	755.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Stadtdirektion Stuttgart ist die Stelle eines ersten Aktuars in Erledigung gekommen, mit welcher etatsmäßig ein Gehalt von 800 fl., der Titel „Stadt-Direktions-Sekretär," die gesetzlichen Rechte der Staatsdiener und der Rang auf der neunten Stufe verbunden sind. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vierzehn Tagen ihre Gesuche bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig einzureichen.

2) Da zu wünschen ist, daß noch mehrere für die Stelle tüchtige und ganz geeignete Bewerber um die Pfarrei Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, sich melden, so wird die Bewerbung um dieselbe bei dem evangelischen Consistorium, unter Anberaumung einer Zeitfrist von vier Wochen und mit Beziehung auf die in Nr. 48 des Reg.Blattes vom 14. Oktober d. J. angegebenen Verhältnisse, hiemit nochmals eröffnet.

3) Die katholische Pfarrei Bubsheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wird wieder besetzt werden. Dieselbe begreift im Pfarrdorf und einer nahe gelegenen Mühle 620 Pfarrgenossen und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 900 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Groß-Schaffhausen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, begreift im Pfarrdorf mit zwei nahe gelegenen Häusern 304 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 650 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Der Oberst und Kommandant des vierten Infanterie-Regiments, v. Löffler, ist am 13. d. M. gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Den 8. d. M. wurde zum Stadtaccifer in Heilbronn, der bisherige Amtsverweser, Ober-Ulmgelder Laiblin, vorbehältlich der ihm in letzterer Eigenschaft zustehenden Staatsdiener-Rechte, ernannt, auch

die erledigte Forstwartsstelle in Baiersbronn, Forstamts Freudenstadt, dem bisherigen Verweser derselben, Forst-Candidaten Gaus, übertragen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 29. December 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbe-Steuer-Cataſters. (Mit Beilagen A bis L.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbe-Steuer-Cataſters. (Mit Beilagen A bis L.)

Die Erhaltung einer verhältnißmäßigen Gleichheit in der Steuerreichung macht es nothwendig, das Gewerbeſteuer-Cataſter einer periodiſchen Reviſion zu unterwerfen, für welche bisher ein Zeitraum von ſechs Jahren angenommen worden iſt.

Nachdem im Jahr 1829 eine ſolche Reviſion vorgenommen und mit dem Etats-Jahr $18\frac{29}{30}$ das Ergebniß derſelben erſtmals in Anwendung gebracht worden iſt; ſo

tritt mit dem Jahr 1835 wieder der Zeitpunkt einer neuen Reviſion ein, welche der Steuer-Umlage von $18\frac{35}{36}$ an zur Grundlage dienen ſoll.

Zu dieſem Behuf iſt die auf die §§. 12—15 des Cataſter-Geſetzes vom 15. Juli 1821 gebaute, ſowohl für die Herſtellung, als für die erſte Reviſion des Cataſters gegebene Inſtruktion vom 24. September 1821 und 31. März 1829 durch das Königl. Steuer-Collegium nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen neu durchgeſehen, und nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen Raths mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 15. Oktober d. J., unter Berückſichtigung der an die Regierung gelangten ſtändiſchen Anträge, in einigen Beziehungen abgeändert und ergänzt worden.

Indem nun die hienach erneuerte Inſtruktion*) nachſtehend öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten die Behörden den Auftrag, für das mit dem Anfang des Jahrs 1835 zu beginnende Reviſions-Geſchäft ſofort Einleitung zu treffen, dem Fortgange deſſelben ſich mit Eifer und Umſicht zu widmen, und die Arbeiten ſo zu beſchleunigen, daß die Ergebniſſe zu der Steuer-Umlage auf das Jahr 1. Juli 1835—1836 zeitig benützt werden können.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Gegenſtand und Begriff der Gewerbeſteuer.

Der Gegenſtand der Gewerbeſteuer, ſo wie die Eintheilung der Gewerbe für die Beſteurung iſt in den §§. 12 und 13 des Geſetzes vom 15. Juli 1821 näher bezeichnet.

Hienach ruht die Gewerbeſteuer

a) auf dem Capitalgewinn der Gewerbetreibenden;

b) auf dem Arbeitsverdienſt derſelben, wie dieſer und jener hienach unter den einzelnen Abtheilungen näher bezeichnet ſind.

Haften auf dem Gewerbekapital Schulden, ſo werden dieſe ſo wenig in Abzug gebracht als die Schulden der Gutsbeſitzer.

Die Gewerbe werden nach der Verſchiedenheit ihrer Verhältniſſe in vier Haupt-Abtheilungen gebracht, wovon

die erſte, die Handwerker und Kleinhändler,

*) Die frühere Inſtruktion, deren Eintheilung und Paragraphenzahl in gegenwärtiger beibehalten worden, iſt beſonders gedruckt.

die zweite, die Handlungen, Fabriken und Manufakturen,
die dritte, die Mühlen und andere Werke, und
die vierte, die Wirthschaftsgewerbe, und zwar
1) die Wirthschaftsgewerbe im engern Sinne,
2) die Getränkefabriken,
umfaßt.

Jeder, der eine Beschäftigung, die den hier aufgeführten Categorien angehört, gegen Belohnung für Andere ausübt, unterliegt der Gewerbesteuer, die Belohnung mag dem Stück nach gehen, oder in Tag- Wochen- oder Jahreslöhnen bestehen; ausgenommen sind nur Diejenigen, welche sich in einem häuslichen Dienstverhältniß befinden, wofern sie nicht zu den unter §. 14 bezeichneten Gewerbsgehülfen gehören.

§. 2.

Gewerbesteuer-Ansätze.

Für jede Gattung und Art der Gewerbe werden hienach besondere Steuer-Ansätze regulirt werden. Da jedoch durch den §. 5 des Gesetzes derjenige Antheil an der jährlichen Staatssteuer, welcher bis auf weitere Verordnung auf die Gewerbe des Königreichs im Ganzen umgelegt werden solle, bereits gesetzlich bestimmt ist, zum Voraus aber nicht beurtheilt werden kann, ob der Totalbetrag der Steuer-Ansätze von sämtlichen Gewerben des Landes gerade jene Summe ausmache, oder ob derselbe mehr oder weniger als letztere betragen wird; so sind die in den Classentafeln enthaltenen Ansätze nur als Verhältnißzahlen, auf welche dereinst die Umlage geschehen wird, zu betrachten.

§. 3a.

Vollziehungs-Anordnungen.

1) Notizen-Aufnahme.

In allen Oberämtern findet eine neue Aufnahme und Einschätzung der Gewerbe statt.

Da hiebei der bisherige Organismus beibehalten wird, und namentlich für die beziehungsweise Leitung und Besorgung des Geschäfts ein besonderer Commissär in jedem Oberamt aufzustellen ist; so wird es nothwendig, daß alsbald in jedem Oberamt eine Amtsversammlung veranstaltet werde, durch welche nach Maßgabe des Gesetzes drei tüchtige, gesetzlich geprüfte Individuen zu der Stelle eines Oberamtssteuer-Com-

miſſärs in Vorſchlag zu bringen ſind; dieſen Vorſchlag hat das Oberamt mit ſeinem Gutachten über die moraliſche und intellektuelle Qualifikation eines jeden Vorgeſchlagenen dem K. Steuer-Collegium vorzulegen, welches ſofort darüber entſcheiden wird.

Gleichzeitig hat die Amtsverſammlung einen Oberamtsſchätzer und einen Stellvertreter deſſelben, welcher den erſtern bei Verhinderungsfällen, insbeſondere aber bei den Schätzungen in ſeinem Wohnort, zu vertreten hat, zu wählen und das Oberamt hat dieſe Wahl dem K. Steuer-Collegium anzuzeigen. Es iſt darauf zu wirken, daß nur Männer von anerkannter Rechtſchaffenheit und Einſicht, welche namentlich der Gewerbe des Oberamts kundig ſind, zu Oberamtsſchätzern und deren Stellvertretern gewählt werden.

Die Aufnahme der Notizen iſt zwar in jedem Ort Sache des Gemeinderaths, und unter demſelben der Regel nach des Rathsſchreibers, und geht auf Koſten der Gemeinde-Caſſe; da jedoch die durch die Rathsſchreiber gefertigten Notizen letztmals großentheils ſehr unbefriedigend ausgefallen ſind; ſo wird den Oberämtern nachdrücklich empfohlen, die Rathsſchreiber nur bei voller Ueberzeugung der Tüchtigkeit dafür zu verwenden, außerdem aber die Notizen-Aufnahme (übrigens auf Koſten der Gemeinden) den Steuer-Commiſſären, welche jedenfalls die Prüfung vorzunehmen haben, zu übertragen.

Was die Einrichtung der Notizen-Aufnahme betrifft, ſo iſt auf dem Titel jeder Cataſter-Tabelle, wofür in den Beilagen A, B, C, D, E, nach der Verſchiedenheit der Gewerbe-Abtheilung fünf Formulare gegeben ſind, zu bemerken, ob der Ort in die Claſſe der Dörfer, Landſtädte oder größeren Städte gehöre, ſodann ſind

a) die Gewerbe nach den unter §. 1 bezeichneten 4 Haupt-Abtheilungen und die Handwerker insbeſondere nach den in der Beilage F bezeichneten 4 Unterabtheilungen aufzunehmen. Die Kleinhändler ſind mit namentlicher Angabe der Gattung des Handels einzutragen, die gleichartigen Handelsartikel müſſen zuſammengeſtellt werden, und die Händler ein- und ebendeſſelben Artikels aufeinander folgen.

b) Die Gewerbenden werden ſowohl in den Haupt- als Unter-Abtheilungen nach alphabetiſcher Ordnung, beziehungsweiſe der Gewerbe-Gattungen und der Gewerbe-Inhaber, und zwar letztere mit den Vor- und Geſchlechts-Namen, und

wenn mehrere gleichen Namens vorkommen, mit der ortsüblichen Bezeichnung vorgetragen.

Bei den Handlungen iſt anzugeben, ob ſie im detail oder en gros geführt werden, namentlich auf welche Artikel und ob ſie nur auf einzelne derſelben, z. B. Tuch, Leinwand, Eiſenwaaren ꝛc. oder vermiſcht auf mehrere kaufmänniſche Artikel ſich erſtrecken.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen ſind je in abgeſonderter Folge vorzutragen, und die gleichartigen Geſchäfte aufeinander folgen zu laſſen.

Bei den Mühlen ſind zuerſt diejenigen Werke, welche von den Eigenthümern ſelbſt betrieben werden, aufzuführen, und an dieſe diejenigen anzureihen, welche verpachtet, deren Inhaber aber der Steuer unterworfen ſind; der Beſchluß iſt mit den Pächtern ſteuerfreier Werke zu machen.

Bei den Wirthſchaften iſt anzugeben, von welcher der in der Claſſentafel bezeichneten Gattung ſie ſeyen, dieſe verſchiedenen Gattungen ſind nicht unter einander vermiſcht, ſondern jede Gattung iſt für ſich in ununterbrochener Ordnung vorzutragen, ſo daß, wenn z. B. ein Schildwirth nebenbei ein Billard hält, dieſes nicht bei der Schildwirthſchaft, ſondern beſonder aufgeführt wird.

Die Aufzählung der Getränke-Fabriken geſchiehet unter Angabe der Gattung des Getränkes und des Fabrik-Inhabers.

c) Der Aufnahme iſt die neueſte Steuer-Rolle zum Grund zu legen und ſolche über die ſeit der letzten Reviſion vorgegangenen Veränderungen zu berichtigen und zu ergänzen. Der Rathsſchreiber (beziehungsweiſe der Steuer-Commiſſär) und die Urkunds-Perſonen, welche der Gemeinderath jenen beizugeben für angemeſſen findet, ſind für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Notizen verantwortlich und haben das Verzeichniß zu beurkunden.

In größeren und gewerbreicheren Orten ſind die Vorſteher der verſchiedenen Gewerbe insbeſondere zur Auskunft über die Gehülfenzahl der Gewerbetreibenden beizuziehen.

d) Nach jeder Handwerksgattung iſt in der Tabelle einiger Raum zu laſſen, und die Einträge ſind ſo zu machen, daß bei dem ſpäteren Einſchätzungsgeſchäft die Gründe für die Einſchätzung in die Claſſen und Abſtufungen vollſtändig und deutlich vorgetragen werden können.

c) In den Orten, in welchen die Notizen-Aufnahme durch den Rathsſchreiber geſchiehet, hat der Oberamts-Steuer-Commiſſär dieſelbe nicht blos nach deren Vollendung zu prüfen und mit den Vorſchriften der Inſtruktion in Uebereinſtimmung zu bringen, ſondern ſich auch im Verlauf des Geſchäfts zu überzeugen, ob ſie unausgeſetzt und zweckmäßig bearbeitet werde. Ueber Mängel und Zögerungen hat er die Rathsſchreiber zu belehren, und falls dieß keinen genügenden Erfolg haben ſollte, das Oberamt um Einſchreitung anzugehen, welches ſofort die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen hat.

§. 36.

Fortſetzung.

2) Einſchätzung.

Die Einſchätzung ſelbſt geſchiehet auf Koſten der Staatskaſſe, unter der Leitung des Oberamts-Steuer-Commiſſärs durch einen Oberamtsſchätzer und eine Schätzungs-Deputation von vier Mitgliedern, welche zur Hälfte aus der Gemeinde und zur Hälfte aus benachbarten Orten genommen wird.

Die Schätzungs-Deputirten dürfen jedoch nicht gegenſeitig von einer Gemeinde zur andern genommen werden, und bei der Einſchätzung in größeren und gewerbreicheren Orten ſind die Zunft-Vorſteher oder andere mit den Gewerbe-Verhältniſſen beſonders bekannte Perſonen, jedoch nur mit berathender Stimme, beizuziehen.

Die Ortsſchätzer werden von dem Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß, die auswärtigen Schätzer aber von dem Steuer-Commiſſär gewählt; nur da, wo der letztere zugleich Orts-Vorſteher iſt, wählt zur Schätzung in ſeinem Wohnort das Oberamt die auswärtigen Schätzer.

In der Wahl der auswärtigen Schätzer hat der Steuer-Commiſſär, beziehungsweiſe das Oberamt auf gewerbekundige, unbefangene und rechtliche Männer zu ſehen, und wo es ausführbar iſt, Leute aus angrenzenden Oberämtern, die auch dort für das Schätzungsgeſchäft gebraucht werden, zu wählen.

Der Steuer-Commiſſär und Oberamtsſchätzer werden von dem Oberamt, die übrigen Schätzungs-Deputirten hingegen von dem Oberamts-Steuer-Commiſſär vor dem verſammelten Gemeinderath verpflichtet.

Jeder Schätzer hat eine zu zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissär.

Der Oberamts-Steuer-Commissär ist in Beziehung auf sein Dienstverhältniß dem K. Steuer-Collegium unmittelbar untergeordnet, an welches er nicht nur in Anstandsfällen besondern, sondern auch über den Fortgang des Geschäfts je nach Ablauf von sechs Wochen ordentlichen Bericht zu erstatten hat.

Der Oberamtsschätzer und die Schätzungs-Deputirten sind, was den Dienstgang und die Anordnungen zu Vollziehung des Geschäfts betrifft, dem Steuer-Commissär untergeordnet.

Als Belohnung wird ausgesetzt:

dem Oberamts-Steuer-Commissär, Taggeld 2 fl. 30 kr., Reisekosten-Ersatz für jede Reisestunde 30 kr.;

dem Oberamtsschätzer für Alles täglich 2 fl.;

den übrigen Schätzungs-Deputirten, und zwar

a) denen aus der Gemeinde, jedem täglich 40 kr.,

b) denen von auswärtigen Orten, jedem täglich 1 fl. 20 kr.

Mit den Schätzungen ist zu beginnen, sobald so viele Notizen-Aufnahmen vollendet sind, daß das Schätzungs-Geschäft ununterbrochen fortgehen kann.

Den Schätzungs-Commissionen wird es zur dringenden Pflicht gemacht, mit allem Ernst auf die Herstellung richtiger, vollständiger und den Instruktions-Bestimmungen entsprechender Cataster hinzuwirken. Sie haben zu dem Ende nicht nur die letzten Steuer-Rollen bei den einzelnen Gewerben sorgfältig zu vergleichen, sondern auch die Gewerbe-Verhältnisse eines jeden Orts und der verschiedenen Gewerbszweige in demselben genau ins Auge zu fassen, Vergleichungen mit den Schätzungen anderer in gleicher Gewerbslage befindlicher Orte anzustellen, auch über den Umfang und die Ergiebigkeit einzelner bedeutender Gewerbe sichere Erkundigung einzuziehen.

Die Oberamts-Steuer-Commissäre benachbarter Oberämter haben sich im Verlauf des Geschäfts, und namentlich der ersten Zeit desselben, die Schätzungs-Resultate und ihre Erfahrungen über einzelne wichtigere Gegenstände gegenseitig mitzutheilen, zu welchem Ende sie ermächtigt werden, an angemessenen Berührungs-Punkten mit zwei bis drei ihrer angrenzenden Collegen persönliche Zusammenkünfte zu halten.

Würde ſich zeigen, daß die Schätzleute von den Gewerbe-Verhältniſſen eines Orts unzureichende Kenntniſſe haben, oder daß ſie das Beſtreben äußern, dieſe Verhältniſſe zu entſtellen und allzu niedrige Schätzungen zu bewirken; ſo hat der Steuer-Commiſſär nöthigenfalls unter Rückſprache mit dem Oberamt auf anderem geeignetem Wege jene Notizen ſich zu verſchaffen, die Gewerbsleute ſelbſt vorzuberufen und über ihre Gewerbe-Verhältniſſe zu befragen, die Schätzer mit Nachdruck und unter Hinweiſung auf den abgelegten Eid an gewiſſenhafte Schätzungen zu erinnern, und falls dieſe Erinnerungen nichts fruchten ſollten, das Geſchäft abzubrechen und in Gemeinſchaft mit dem Oberamt unverzüglich Bericht an das Steuer-Collegium zu erſtatten.

Ueber das Schätzungsgeſchäft iſt von jedem Ort ein kurzes Protokoll zu führen, welches die Wahl und Beeidigung der Orts- und Nachbarſchätzer, ſo wie die während des Geſchäfts vorkommenden auſſerordentlichen Anſtände und deren Erledigung, beſonders aber die etwa unvermeidlichen Abweichungen von der Inſtruktion, unter Angabe der Gründe, enthalten muß.

Auch hat der Steuer-Commiſſär ſowohl für ſich, als die Schätzungs-Deputirten ein Diarium zu halten, mit welchem die Koſten-Rechnung zu belegen iſt; die Reiſekoſten-Berechnung des Steuer-Commiſſärs bedarf hinſichtlich der Entfernung der einzelnen Orte oberamtlicher Beglaubigung.

§. 4a.

Publikation des Einſchätzungs-Reſultats und Rekurs Erledigung.

Das vollzogene Einſchätzungsgeſchäft wird in jeder Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderaths der geſammten Inwohnerſchaft von dem Steuer-Commiſſär publicirt, und zu Vorbringung allenfalſiger Einwendungen ein Termin von acht Tagen anberaumt.

Mit der Bekanntmachung dieſes Termins iſt zugleich eine Belehrung über die Folgen der Reklamationen, wie ſolche hiernach näher angegeben ſind, zu verbinden.

Werden Einwendungen vorgebracht, und laſſen ſich die Reklamanten durch den Steuer-Commiſſär darüber nicht zurechtweiſen; ſo wird zu einer neuen Einſchätzung, in Beziehung auf die angefochtenen Anſätze, geſchritten.

Die Schätzungs-Commiſſion wird zu dieſem Ende mit zwei Mitgliedern verſtärkt, wovon das eine der Steuer-Commiſſär in oder auſſerhalb des Orts, und das andere

der Gemeinderath zu wählen hat, und das Resultat dieser neuen Einschätzung tritt sodann in Ausführung; jedoch bleibt dem Reklamanten der Rekurs an das K. Steuer-Collegium vorbehalten, welchem die definitive Entscheidung zusteht.

Gewährt die neue Einschätzung den nämlichen oder einen höhern Ansatz, so liegen die Kosten dem reklamirenden Theile ob, wogegen sie der Staat übernimmt, wenn ein geringerer Ansatz bestimmt wird.

§. 45.

Begutachtung des Einschätzungs-Resultats und definitive Festsetzung des Oberamts-Catasters.

Sobald sämmtliche Einschätzungen vollzogen und die Reklamationen auf obige Weise erledigt sind, tritt unter dem Vorsitze des Oberamts eine Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Oberamts-Steuer-Commissär, dem Oberamtsschätzer, beziehungsweise dessen Stellvertreter, und drei bis fünf Mitgliedern der Amtsversammlung, welche von derselben sogleich bei der nach §. 3a zu veranstaltenden Zusammenkunft zu wählen sind, zusammen, wobei die Cataster-Ansätze an sich und insbesondere nach dem Verhältniß der verschiedenen Orte gegen einander genau zu prüfen, und die etwa vorkommenden Erinnerungen in ein Protokoll niederzulegen sind.

Die Belohnung des Steuer-Commissärs und des Oberamtsschätzers von dieser Prüfung wird von der Staatskasse, die der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission aber von der Oberamtspflege bestritten.

Zu Erleichterung der fraglichen Prüfung hat der Steuer-Commissär den Cataster-Tabellen eines jeden Orts eine tabellarische Uebersicht beizulegen, in welcher nach der Reihenfolge

I. a) Handwerker,
   b) Kleinhändler;
II. Handlungen, Fabriken und Manufakturen;
III. a) Mahlmühlen,
   b) andere Werke;
IV. a) Wirthschaften:
   α) Schildwirthschaften,
   β) andere Wirthschaften;

b) Getränke-Fabriken:

α) Bierbrauereien und Eſſigſiedereien,

β) andere Getränke-Fabriken,

in vier Haupt-Colonnen anzugeben iſt:

1) Zahl: a) der Gewerbe, b) der Gehülfen,

2) Geſammt-Steueranſatz,

3) Durchſchnitt auf ein Gewerbe,

4) Geſammt-Steueranſatz nach dem Cataſter von 1829.

Dieſer Ueberſicht iſt noch die Geſammtzahl der Gewerbe des Orts und der Geſammtbetrag ihres Steuer-Anſatzes, ſo wie der Durchſchnitt deſſelben auf Ein Gewerbe beizufügen.

Aus den ortsweiſen Ueberſichten iſt eine Zuſammenſtellung vom ganzen Oberamt zu verfaſſen, worin die einzelnen Orte in folgender Reihe, nämlich:

a) die Oberamtsſtadt,

b) die andern Städte,

c) die Marktflecken, und

d) die übrigen Orte in alphabetiſcher Ordnung

mit den für die Ortstabelle vorgeſchriebenen Notizen, unter Beifügung der Einwohnerzahl jeden Orts, vorzutragen ſind.

Nach vollendeter Prüfung durch die hiezu niedergeſetzte Commiſſion hat der Oberamts-Steuer-Commiſſär über den Vollzug und die Reſultate des ganzen Geſchäfts, unter Anſchluß ſämmtlicher Akten, einen Schlußbericht an das Steuer-Collegium zu erſtatten, und darin insbeſondere auch die im Oberamt vorherrſchenden Gewerbe und deren Nahrungsſtand, überhaupt die Urſachen ſowohl dauernder, als vorübergehender Hemmung oder Belebung einzelner wichtiger Gewerbszweige, ſo wie die bedeutenderen Anſtände, die ſich bei der Einſchätzung ergeben haben, unter Beziehung auf die Protokolle vorzutragen, und dieſem Bericht namentlich auch die Koſten-Rechnungen beizulegen.

Das Steuer-Collegium wird ſofort das Cataſter jedes Orts und Oberamts definitiv feſtſetzen und die geprüften Koſten auf die Cataſter-Kaſſe anweiſen.

Die von der Periode einer allgemeinen Gewerbeſteuer-Reviſion zur andern in den Cataſtern der einzelnen Orte ſich ergebenden Aenderungen und neuen Anſätze ſind jedes-

mal unter Feſthaltung der Inſtruktions-Beſtimmungen und der in der Claſſentafel enthaltenen Anſätze zu machen.

II. Beſondere Beſtimmungen.

Erſter Abſchnitt.

Handwerker und Kleinhändler.

§. 5.

Begriff der Handwerker.

Es ſind hierunter ſämmtliche Handwerker und Profeſſioniſten, welche entweder in der Beilage F. namentlich aufgeführt ſind, oder in die Kategorie der namentlich aufgeführten gehören, ſie mögen einer Zunft angehören oder unzünftig ſeyn, verſtanden. Zu den Handwerkern ſind auch die geringeren Bleichen zu zählen, d. h. diejenigen, deren Betriebs-Capital, mit Ausſchluß des Bleichbodens, die Summe von 1000 fl. nicht erreicht.

§. 6.

Ausnahmen.

Von der Gewerbeſteuer ſind ausgenommen:

1) diejenigen Perſonen, welche einen Kunſtzweig als wahre Künſtler betreiben;
2) Feld-Arbeiter, Dienſtboten, Lohnbediente, taglöhnende Nätherinnen und Wäſcherinnen. (Geſetz §. 14.)

§. 7.

Begriff der Kleinhändler.

Unter Kleinhändler werden alle diejenigen Händler gerechnet, deren Gewerbe-Capital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, ſie mögen nun den Handel durch Hauſiren, oder auf Jahr- und Wochenmärkten, oder in einem offenen Laden betreiben.

Händler, welche in dem Lande angeſeſſen ſind, unterliegen, wenn ſie auch ihre Waare im Auslande ein- und verkaufen, gleichwohl der Gewerbeſteuer.

§. 8.

Nähere Beſtimmungen hierüber.

Zu den Kleinhändlern ſind namentlich zu zählen: Hauſirer, Krämer oder Händler mit alt Eiſen und ſonſtigen Metallen, Aſche, Barometern, Bälgen, Brechen, Bil-

dern, Bein, Borſten, Bierhefen, Butter, Branntwein und Eſſig, dieſe beide für den Verkauf nach der Eichmaß, Drathwaaren, Eiern, Flören, Fenchel, Federn, Faden, Fettwaaren, Fiſchen, Flachs, Fellen, Garn, Geflügel, Gemüſe, Gips- und Glaswaaren, Hafnergeſchirr, Häuten, Hanf, Harz, Hopfen, Hirſchhorn, Haaren, Horn, Honig, Käſe, Kienruß, alten Kleidern, Kochlöffeln, Körben, Kupferſtichen, Landkarten, Mausfallen, Mehl, Mineralwaſſer, Neſteln, Ofenröhren, Obſt, Oblaten, Pech, Rechen, Sämereien, Salpeter, Schachteln, Schwefel, Siegelwachs, Schirmen, Sieben, Schmalz, Spindeln, Steinen, und zwar: Bau-, Schleif- und Mühlſteinen, Strohhüten und andern Strohwaaren, Theer, Vogelkäfigen, Wannen, Wachs, Werg, Wildbrät, Weinſtein, Zainen und andern dergleichen Artikeln; ſodann insbeſondere Fürkäufler, Marner und Schäufler.

Händler mit Wachholderholz, Kümmel ꝛc. ſind nur dann zu beſteuern, wenn ſie dieſen Handel durch Aufkauf von Andern als regelmäßiges Gewerbe betreiben, nicht aber, wenn ſie nur zuweilen derlei Gegenſtände ſelbſt ſammeln und wieder verkaufen.

Hauſirer und Krämer mit andern als den aufgezählten Gegenſtänden ſind nach der Analogie derſelben zu behandeln.

Wenn Kleinhändler ihre Waaren ſelbſt verfertigen, wenigſtens zum größern Theil, ſo gehören ſie zu den Handwerkern, und zwar zu der der Gattung des Fabrikats entſprechenden Abtheilung, in keinem Fall dürfen ſie doppelt, nämlich bei den Handwerkern und bei den Kleinhändlern beſteuert werden.

§. 9.

Ausnahmen.

Der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, ſo wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugniſſen, ſey es nun, daß die Produkte roh, oder in einem andern Zuſtande verkauft werden, iſt der Beſteuerung nicht unterworfen.

Nicht minder ſind davon ausgenommen die mit einer beſondern Acciſe belegten Wein- und Holzhändler, alſo namentlich der Handel mit Wein und Weinmoſt, Obſtmoſt, Bier; ferner mit Wein- und Bierhefe, Eſſig, Branntwein und Liqueuren, bei dieſen jedoch nur in ſofern der Verkauf nach der Eichmaß geſchiehet, und bei allen aufgezählten Gegenſtänden vorbehältlich der nach Abſchnitt 4 beſtimmten Beſteuerung der Wirthſchaften und Getränke-Fabrikation; ſodann der Handel mit Brennholz, Scheitern und Reiſach, mit Bau-, Klotz-, Handwerks- und ſonſtigem Nutzholz, Schnittwaaren

aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teucheln, Reifstangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinden, Beſen, Holzkohlen, Steinkohlen, Abholz, Sägmehl, Lohe und Torf ꝛc.

Dagegen ſind die Frucht- und Viehhändler, namentlich auch Schaafhändler, ſo wie die Hopfen- und Oelhändler, deren Befreiung in Folge der Aufhebung der Acciſe vom Hopfen- und Oel-Verkauf (nach dem Finanz-Geſetz vom 24. December 1833 Reg. Bl. Nr. 57) aufgehört hat, der Beſteuerung unterworfen.

Frucht- und Viehhändler, wenn ſie zugleich ein Handwerk treiben, ſind wegen des letztern in die geeignete Handwerker-Abtheilung, wegen des Handels aber zugleich in das Cataſter der Handlungen, beziehungsweiſe (nach der Größe des Betriebs-Capitals) der Kleinhändler aufzunehmen.

Die Beiziehung der von der Staats-Gewerbeſteuer ausgenommenen, mit einer beſondern Acciſe belegten Wein- und Holzhändler zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen iſt den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Amts-Verſammlungen und Gemeinden vorbehalten.

§. 10.

Normen für die Beſteuerung der Handwerker.

1) Allgemeine.

Die Beſteuerung der Handwerker geſchieht zufolge der beigeſchloſſenen Claſſentafel lit. G nach 4 Abtheilungen, für jede der angenommenen 9 Claſſen, welche wieder verſchiedene, beziehungsweiſe 5 oder 6 Abſtufungen haben.

§. 11.

2) Beſondere.

a) Abtheilungen.

Die Eintheilung der Handwerker in die 4 Abtheilungen iſt in der Beilage oben F angezeigt.

Die geringen Bleichen (oben §. 5) ſind in der Regel nach der dritten Handwerker-Abtheilung zu behandeln.

Nähere Beſtimmungen für einzelne Handwerker enthält das angeführte Verzeichniß derſelben.

Ueber die Eintheilung der bei den K. und den Privat-Berg- Hammer-, Drath- ꝛc. Hüttenwerken, auch Salinen, angeſtellten Arbeiter, welche weder der Beſoldungsſteuer unterliegen, noch in die Claſſe gemeiner Taglöhner gehören, und zu den nach §. 14

ſteuerpflichtigen geheiratheten Gehülfen zu zählen ſind, iſt da, wo ſie vorkommen, unter Anführung der verſchiedenen Categorien und der einer jeder derſelben zukommenden Beſchäftigungsart beſonderer Bericht an das K. Steuer-Collegium zu erſtatten.

§. 12.

b) Claſſen.

Jede der vier Handwerks-Abtheilungen erhält 9 Claſſen, worin

die erſte die Gewerbe mit Beſchränkung im Betrieb,
— zweite — — ohne Beſchränkung aber auch ohne Gehülfen,
— dritte — — mit einem Gehülfen,
— vierte — — — 2—3 —
— fünfte — — — 4—5 —
— ſechste — — — 6—8 —
— ſiebente — — — 9—12 —
— achte — — — 13—18 —
— neunte — — — 19—24 — begreift.

Wenn einzelne ausgezeichnet gute Gewerbe vorkommen, welche durch die in der Claſſentafel vorgezeichneten Claſſen nicht vollſtändig betroffen werden können, namentlich ſolche, die mehr als das angenommene Maximum von 24 Gehülfen haben, oder welche nach der Natur ihres Gewerbes aus dem Betriebs-Capital ihren Haupt-Nutzen ziehen, ſo werden die Schätzungs-Commiſſionen nach Maßgabe des höheren Ertrags (übrigens mit Rückſicht auf die Scale der Claſſentafel und ſo weit es zuläßig iſt, durch Uebergreifen in die höheren Claſſen) außerordentliche Anſätze machen, dieſe Ausnahmen aber durch Beiſätze in den Cataſter-Tabellen genügend erläutern.

§. 13.

c) Abſtufungen.

Theils nach den auf den Gewerbsbetrieb einwirkenden örtlichen, theils nach den perſönlichen Verhältniſſen des Gewerbe-Inhabers finden in der erſten Claſſe 5, in jeder der folgenden 8 Claſſen aber neben jenen 5, noch eine weitere Stufe, zwiſchen der vierten und fünften Abſtufung (4^b), alſo zuſammen ſechs Abſtufungen ſtatt.

§. 14.

Normen für die Anwendung der Claſſen.

Erſte Claſſe.

In die erſte (niedrigſte) Claſſe eignen ſich alle Meiſter und Gewerbende, welche nicht nur ohne Gehülfen ihr Gewerbe treiben, ſondern auch

a) entweder ſich mehr dem Feldbau, und zwar mit eigener Hand und eigenem Vieh, alſo nicht durch Taglöhner und mit Mieth-Vieh widmen, und deßhalb ihr Gewerbe nur periodiſch und zu gewiſſen Zeiten betreiben;

b) oder obgleich Meiſter, doch ihr Gewerbe meiſt nur geſellenweiſe und für Rechnung anderer Meiſter oder Werke-Inhaber betreiben, oder ihre Fabrikate durch eigenes Hauſiren abzuſetzen ſuchen müſſen; dieſen gleich zu achten ſind geheirathete Gehülfen von Meiſtern und ſolche Gehülfen, die obwohl nicht geheirathet, in der Art angeſeſſen ſind, daß ſie Bürger- oder Wohnſteuer bezahlen;

c) oder neben dem Gewerbe mit Taglohn arbeiten, Botengehen, Stricken, Spinnen um den Lohn, einen Verdienſt zu machen genöthiget ſind;

d) oder durch hohes Alter, Kraftloſigkeit oder Leibesgebrechen an der vollen Gewerbsthätigkeit gehindert ſind.

Meiſter, welche das Gewerbe ganz aufgegeben haben und blos noch zum Zunftverband halten, ſind, wie die im öffentlichen Almoſen ſtehenden Gewerbsangehörigen, von der Gewerbeſteuer frei zu laſſen.

Dagegen gehört ein Gewerbe nicht in die erſte Claſſe aus dem Grunde, daß daſſelbe an ſich und ſeiner Natur nach nur zu gewiſſen Zeiten betrieben werden kann, oder weil es überhaupt ſchlecht geht, noch weil es an obrigkeitliche Preiſe gebunden iſt.

§. 15.

Zweite Claſſe.

In die zweite Claſſe gehören Meiſter und Gewerbende:

a) die zwar ohne Gehülfen arbeiten, bei denen aber auch die oben berührten vier Beſchränkungen, welche ſie in die erſte Claſſe qualificiren, nicht vorliegen;

b) alle Meiſters-Wittwen, welche nur mit Einem Geſellen arbeiten;

c) alle Meiſter, welche entweder wegen hohen Alters, Kraftloſigkeit oder wegen körperlicher Gebrechen ihrem Gewerbe nicht vorſtehen können, und deßhalb einen Gehülfen haben;

d) diejenigen, welche zwei verſchiedene Gewerbe aus einer der vier Gewerbs-Abtheilungen, jedoch beide ohne Gehülfen betreiben, ſind für das Gewerbe der höheren Abtheilung in die zweite Claſſe zu ſetzen; dagegen iſt das Gewerbe aus der niedrigeren Abtheilung von der Beſteurung frei zu laſſen.

§. 16.

Dritte Claſſe.

Unter die dritte Claſſe ſind aufzunehmen:

a) alle Meiſter, welche mit einem Gehülfen arbeiten, wobei die Lehrlinge von dem zurückgelegten erſten Lehrjahr an gerechnet werden;

b) die in §. 15 unter lit. b und c, für die zweite Claſſe notirten Gewerbenden, in ſoferne ſie mehr als einen Gehülfen haben.

§. 17.

Weitere Claſſen.

Bei den folgenden Claſſen werden den in §. 15 lit. c bemerkten Meiſtern alle Gehülfen, wie andern Meiſtern, gerechnet, nur den Meiſters-Wittwen iſt ein Gehülfe auſſer Berechnung zu laſſen.

§. 18.

Berechnung der Gehülfen.

a) Die Gehülfen werden nicht gerade nach derjenigen Zahl, wie ſie zur Zeit der Cataſtrirung gehalten werden, ſondern nach derjenigen gerechnet, wie ſie ein Gewerbender nach dem dermaligen Stand ſeines Geſchäftes gewöhnlich zu halten pflegt. Es werden daher weder in Berechnung gebracht diejenigen Gehülfen, welche ein Meiſter im verfloſſenen Jahre blos wegen vorübergehender Umſtände außerordentlicher Weiſe auf einige Wochen zu halten veranlaßt war, noch wird darauf Rückſicht genommen, daß ein Meiſter gerade im Zeitpunkt der Cataſtrirung weniger Gehülfen hat, als er ſonſt ordentlicherweiſe hält. In Anſtandsfällen wird als Norm für die Einſchätzung feſtgeſetzt, daß ſo viel Gehülfen in Berechnung zu bringen ſind, als der Meiſter im verfloſſenen Jahr von dem Zeitpunkte der Cataſtrirung an, rückwärts gerechnet, wenigſtens ein halbes Jahr hindurch gehalten hat.

b) Als Gehülfen werden einem Gewerbe-Inhaber ſowohl diejenigen, die von ihm verköſtigt werden, als diejenigen, die ſich ſelbſt verköſtigen, ſo wie jene aufge-

rechnet, denen die Arbeit ins Haus gegeben wird, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie Meiſter oder Geſellen ſeyen; bei Gewerben, wo ſtatt zünftiger Gehülfen oder neben ſolchen andere nicht zünftige Gehülfen (Knechte, Taglöhner) ordentlicherweiſe gebraucht werden, ſind dieſelben unter der Gehülfenzahl in Berechnung zu nehmen. Dagegen ſind als Gehülfen nicht anzuſehen und daher auch nicht zu zählen, die Familien-Mitglieder oder Dienſtboten des Meiſters, die derſelbe bei ſeinem Handwerk neben ihren häuslichen Arbeiten und nicht ſo benützt, daß ſie einen Gehülfen vertreten; nur wenn dieſes der Fall iſt, ſind ſie als ſolche in Berechnung zu nehmen. Wenn der Sohn als Geſell oder Lehrling beim Vater arbeitet, kommt er für die Beſteurung ebenfalls als Gehülfe in Berechnung.

§. 19.

Normen für die Anwendung der Abſtufungen.

Die Abſtufungen in den Claſſen richten ſich

a) nach der größeren oder geringeren Sicherheit des Verſchluſſes oder dem ununterbrochenen Fortgang eines Gewerbes, ſo wie

b) nach dem höheren oder niedrigeren Arbeitslohn;

c) nach dem auf der Perſönlichkeit des Gewerbe-Inhabers beruhenden ſtärkeren oder ſchwächeren Gewerbebetrieb, und

d) in der dritten und den folgenden Claſſen nach dem Umſtand, ob die Gehülfen nur Lehrjungen, oder ob ſie Geſellen ſind, auch ob ſolche ausſchließlich für das Gewerbe oder theilweiſe auch für die Oekonomie des Gewerbe-Inhabers benützt werden; endlich

e) ob in der Regel blos im Kundenhaus um Taglohn, oder in der eigenen Werkſtätte gearbeitet wird.

Um diejenigen Handwerker, welche neben dem Betrieb ihres Handwerks noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Waaren treiben, der jedoch nicht die Hauptſache des Gewerbes ausmacht, in einem richtigen Verhältniß treffen zu können, wird verordnet, daß alle diejenigen, welche wenigſtens ein Capital von 200 fl. im Handel mit erkauften Waaren angelegt haben, je nach dem Umfang des Capitals in höhere Claſſen geſetzt werden ſollen, wobei es jedoch in dem Falle, wenn der Handel

mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die eigene Fabrikation blos das Neben-Geschäft ausmacht, bei der (hienach in §. 29) angeordneten Besteurung in doppelter Eigenschaft sein Verbleiben hat.

Da in Städten überhaupt, und insbesondere in volkreichen Städten, gewöhnlich ein besserer Gewerbebetrieb und eine bessere Zahlung als auf dem Lande statt findet, so ist die niedrigste Abstufung in jeder Classe in der Regel nur für Dorfgewerbe bestimmt, und zwar, so viel die erste und zweite Classe betrifft, nur für diejenigen, bei denen meistens nur im Taglohn gearbeitet wird, für junge Anfänger, die noch wenig Kundschaft haben, und für Gewerbende, denen das, zu einem der Lokalität entsprechenden Gewerbebetrieb nöthige Capital fehlt, für diejenigen, welche ihr Gewerbe nur selten betreiben, und zunächst blos wegen des Zunftverbandes zu demselben halten; wogegen auch Dorfgewerbe, bei denen solche Hindernisse eines bessern Betriebs nicht vorkommen, in die zweite, und wenn der Umfang des Gewerbes nicht an die Oertlichkeit gebunden ist, gleich den Gewerben in den Land- und größern Städten, durchgreifend in die höheren Abstufungen zu seßen sind.

Für Gewerbe in Landstädten bildet der Regel nach die zweite Abstufung den niedrigsten Ansaß; sie findet namentlich unter den so eben für Dorfgewerbe der ersten Abstufung bezeichneten Umständen Anwendung, so wie der dritten und den folgenden Abstufungen diejenigen Gewerbe in Landstädten angehören, die nicht an den angegebenen Hindernissen leiden.

Für größere Städte und solche, die sich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, ist in der Regel die dritte Abstufung zum niedrigsten Ansaß bestimmt und es kann, ohne ganz überwiegende Gründe, ein Gewerbe in denselben niemals in die niedersten Abstufungen einer Classe geseßt werden; je nach Verschiedenheit der Ausdehnung und Ergiebigkeit eines Gewerbes ist sodann zur vierten Abstufung a und b, und zur fünften aufzusteigen.

Gewerbe in Landstädten können ausnahmsweise in die erste, und Gewerbe in größeren Städten in die zweite Abstufung geseßt werden, wenn Gewerbende in der ersten und zweiten Classe sehr arm sind, und zugleich ihr Gewerbe ganz unbedeutend betreiben.

Die kürzere oder längere Dauer der Beschäftigung eines Gehülfen ist, in so weit dadurch keine Classen-Differenz begründet wird, bei Festseßung der Abstufungen zu

berückſichtigen, und zwar ohne Beſchränkung auf die niedrigeren Claſſen, namentlich aber werden in die der Lokalität entſprechenden höheren Abſtufungen der zweiten Claſſe diejenigen Meiſter geſetzt, welche zwar nicht regelmäßig einen Gehülfen halten, und daher nicht in die dritte Claſſe ſich eignen, welche dagegen von Zeit zu Zeit ſich einer Beihülfe für ihr Gewerbe außerordentlicherweiſe bedienen.

§. 20.

Normen für die Beſteuerung der Kleinhändler.

Für die kleineren Händler ſind nach der Beilage G ſechs Claſſen des Anſatzes regulirt, die nach Verſchiedenheit des im Handel enthaltenen größeren oder kleineren Capitals, nach dem raſchen oder langſamen Umſatz, ſo wie darnach anzuwenden ſind, ob der Handel nur als ein Nebengewerbe, nur periodiſch betrieben wird, und nur dazu dient, um das Einkommen aus einem anderwärtigen Verdienſt, z. B. durch Taglohnen, Stricken, Spinnen oder Handwerks-Arbeiten zu verbeſſern, oder, ob er den Haupt-Nahrungszweig eines Händlers gewährt, auch ob der Handel blos durch Hauſiren oder in einem offenen Laden getrieben wird.

§. 21.

Aufnahme der Cataſter-Tabelle.

Die Ergebniſſe der Einſchätzung nach den vorſtehenden Normen ſind von dem Oberamtsſteuer-Commiſſär in die Cataſter-Tabelle lit. A einzutragen, für deren Gebrauch demſelben folgende weitere Vorſchriften gegeben werden:

a) in Beziehung auf die Handwerker:

1) die erſte Rubrik wird bei der Notizen-Aufnahme nach den Beſtimmungen des §. 3ª ausgefüllt, und bei der Einſchätzung, inſoweit es nöthig iſt, berichtiget;
2) in die zweite Rubrik iſt die Gehülfenzahl nach den §. 18 angegebenen Rückſichten und mit der Unterſcheidung, ob es Geſellen (wozu auch andere dieſen gleich zu achtende ordentliche Gehülfen gehören), oder ob es Lehrlinge ſind;
3) in die dritte Rubrik mit gewöhnlichen arabiſchen Ziffern, die Claſſe, wie ſie nach §§. 14—17 ausgemittelt worden, und
4) in die vierte Rubrik der Grund der Claſſifikation einzutragen;
5) in die fünfte Rubrik iſt die Abſtufung, wie ſie nach Maßgabe des §. 19 von der Einſchätzungs-Deputation feſtgeſetzt worden, und

6) in die sechste Rubrik der Grund des Ansaßes einzuseßen.

Um jedoch eine Vergleichung der in die gleichen Classen kommenden Handwerker zu erleichtern, hat der Commissär erst nach beendigter Classifikation der Handwerker auf die Einschäßung in die betreffenden Abstufungen überzugehen, und bei jedem Handwerke zuvörderst die Angehörigen desselben in gute, mittlere und geringere einzutheilen, und sodann erst, mit den geringeren anfangend, die Abstufungen für jeden bestimmen zu lassen.

Endlich ist

7) die leßte Rubrik allenfallsigen Bemerkungen gewidmet.

b) In Beziehung auf die Kleinhändler.

Ueber den Eintrag in die erste Rubrik ist unter §. 3a, bei den Notizen-Aufnahmen das Nöthige bestimmt; außer dieser Rubrik können aber, der Natur der Sache nach, nur die dritte und vierte Rubrik in Gemäßheit des §. 20 und in der fünften Rubrik statt der Abstufungen der Ansaß ausgefüllt werden.

Von jeder Gemeinde ist die Tabelle von dem Oberamtssteuer-Commissär, und so weit solche die Notizen betrifft, also in Hinsicht auf die erste und zweite Rubrik von denjenigen Personen, welchen in Folge des Erlasses vom 7. d. M. die Notizen-Aufnahme übertragen worden, in Beziehung auf die Einschäßung selbst aber von der Einschäßungs-Deputation zu unterzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Handlungen, Fabriken und Manufakturen.

§. 22.

Begriff und Umfang der Handlungen.

Zu den Handelsleuten werden gerechnet:

Diejenigen Krämer, welche zwar hausiren und in offenen Ständen und auf Märkten verkaufen, deren Handels-Capital aber wenigstens 200 fl. beträgt, sodann überhaupt alle Krämer und Kaufleute mit kurzen und langen Waaren, Spezereien, Südfrüchten, Parfümerien, Oelen aller Art, Hopfen, Taback, Materialien, Farbwaaren, Thran, Quincaillerien, lakirten Blechwaaren, Glaswaaren, Tapeten, Schreibmaterialien, Juwelen, Bijouterien, Puß- und Meubles-Waaren, Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Faden, Garn, Band, Federn, Roßhaare, Leder; ferner: Buch-,

Muſikalien-, Kupferſtich-, Lithographie- und Kunſthandlungen; Eiſen-, Erz-, Porzellain-, Fayence- und Steingut-Händler, Antiquariats-, Wechſel-, Speditions- und Commiſſions-Handlungen, Apotheker, Vorkäufer mit alten Kleidern, Büchern, Victualien ꝛc., inſofern das Gewerbe-Capital die Summe von 200 fl. erreicht; endlich die Frucht- und Viehhändler, welche mit aufgekauften Produkten einen Handel treiben.

§. 23.

Ausnahmen.

Wegen Ausnahme des Handels mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, ſo wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugniſſen, ſo wie des Wein- und Holzhandels von der direkten Beſteurung wird ſich theils auf den §. 14 des Cataſter-Geſetzes, theils auf den §. 9 gegenwärtiger Inſtruktion bezogen.

Vitriolhandlungen ſind, wenn auch der Inhaber der Handlung zugleich Beſitzer des Bergwerks iſt, und als ſolcher der Grundſteuer unterliegt, unter dem gegenwärtigen Abſchnitt beſonders zu beſteuern.

§. 24.

Umfang der Fabriken und Manufakturen.

Unter Fabriken und Manufakturen werden in Beziehung auf die Beſteuerung verſtanden:

Pulver- und Papiermühlen, Glas- und Spiegelfabriken, Fayence-, Bijouterie-, Drath-, Maſchinen- und Tapetenfabriken, Blaufarbwerke, Eiſenſchmelzwerke und Eiſenhämmer, Salinen, Bleiweisfabriken, Tabaksfabriken, Indienne- (Ziz- und Cattun-) Fabriken, Tuch-, Zeug-, Seiden-, Floretſeiden- und Leinwand-Fabriken, Maſchinen-Spinnereien, ſodann die größeren Bleichen. Die hier aufgezählten Mühlen und andere Werke werden, inſofern ſie ausſchließlich für eigene Produktion benützt werden, in dem Fall, wenn die Produktion nicht bedeutend iſt, nach den Anſätzen der dritten Handwerker-Abtheilung, in dem Fall aber, wenn ihr Geſchäft ins Große geht, als Fabriken nach dem Capital behandelt.

Im Zweifelsfall, ob ein ſolches Werk als Handwerk dritter Abtheilung oder als Fabrik zu beſteuern ſey, entſcheiden die Umſtände, ob ſich in demſelben (bei Bleichen mit Ausſchluß des Bleichbodens), ein Betriebs-Capital von wenigſtens 1000 fl. befindet, und ob ſie zugleich kaufmänniſch betrieben werden.

Wird ein Werk theilweise für eigene Fabrikation und theilweise als Kundenwerk, jedoch mehr für jenen Zweck benützt, so wird es nach den Normen für Fabriken und Manufakturen besteuert, zugleich aber wird wegen der theilweisen Benützung als Kundenwerk, wenn dieselbe wenigstens zwei Monate des Jahres über dauert, ein Zusatz zu dem Steuerbetreff als Fabrik gemacht, wobei auf die Dauer dieser besondern Benützung und auf die Normen der Classentafel für Kundenwerke im Allgemeinen zu sehen ist.

§. 25.

Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind das Gewerbe-Capital und der Arbeitsverdienst. (Cataster-Gesetz §. 12.)

a) Unter dem Gewerbe-Capital ist begriffen alles, was dem Handels-Inventarium angehört, es sey im Wohnort oder auswärts, namentlich auch die (von dem Gebäude-Cataster ausgenommenen) baulichen Gewerbe-Einrichtungen, Geräthschaften, Maschinen, Instrumente, sodann die Waaren-Vorräthe, das Geld-Capital, das der Gewerbende für den Betrieb hält, und die von dem Gewerbe herrührenden unverzinslichen Ausstände; dagegen ist ausgeschlossen, was er als Gutsbesitzer, Kapitalist ꝛc. besitzt. Haften auf den Gewerbs-Capitalien Schulden, so werden diese ebensowenig in Abzug gebracht, als die Schulden anderer Gewerbenden und der Grundbesitzer.

b) Der Arbeits-Verdienst wird für den Principal selbst und für die Gehülfen in Besteuerung gezogen.

Letztere sind in zwei Classen eingetheilt:

aa) Zu den Gehülfen erster Classe gehören:

Packer, Knechte, Stößer bei Apothekern, Tabacksreiber und andere blos für Neben-Arbeiten zu gebrauchende Personen; ferner die Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahre, so lange sie die Lehrzeit nicht erstanden haben; endlich die Laden-Mädchen.

bb) Zu den Gehülfen zweiter Classe werden gerechnet:

die Procuraführer, Buchhalter, Commis, Reisende.

Wird das Geschäft von Gesellschaftern geführt, so werden alle Gesellschafter, welche bei dem Geschäfte thätig sind und auf dem Comptoir arbeiten,

außer Einem, welcher als Principal betrachtet wird, unter den Gehülfen zweiter Classe aufgeführt.

cc) Bei den Manufakturen und Fabriken werden die wirklichen Arbeiter für das Gewerbe nicht unter die Gehülfen gerechnet, und es werden hier als Gehülfen blos die Personen in Berechnung genommen, welche für das Handelsgeschäft, für den Umfang der Fabrikation, zur Aufsicht auf den Comptoirs, zur Abgabe der Fabrikations-Materialien, zur Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Arbeiter, sodann zur Uebernahme und Magazinirung der Fabrikate und zu dergleichen allgemeinen Fabrik-Geschäften gehalten werden.

§. 26.

Einschätzungs-Normen, Fassionen.

Die sämmtlichen Handelsgewerbe werden nach der angeschlossenen Classentafel lit. H in dem Maaße zur Besteuerung eingeschätzt, daß

a) aus Rücksicht für den Handels-Credit der Individuen dem Steuerpflichtigen gestattet ist, das in seinem Handel oder Gewerbe befindliche Capital in eine der bezeichneten Classen schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanen-Pflichten zu fatiren, und eben so pflichtmäßig die Zahl seiner Gehülfen, nach dem Stand des letzten halben Jahres anzuzeigen.

Zur Einreichung dieser Fassionen ist den Handelsleuten von dem Steuer-Commissär eine Frist von längstens acht Tagen anzuberaumen.

Diese Fassionen werden sodann:

b) von dem Steuer-Commissär und den beigezogenen Steuerschätzern geprüft, und wenn die Mehrzahl derselben eine Fassion für zu niedrig erkennt, wird eine angemessene Erhöhung vorgenommen, welche so lange zu Grunde gelegt wird, bis der Fatent durch seine Bücher und Waaren-Vorräthe die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen haben wird.

Zu Führung dieses Beweises ist demselben durch den Steuer-Commissär eine von dem Tage der Eröffnung an laufende Frist von vierzehn Tagen mit dem Präjudiz zu gestatten, daß nach Ablauf derselben die Abschätzung für dasjenige Steuerjahr, in welchem die Umlage nach den neuen Normen zum erstenmal Statt habe, nicht mehr geändert werde.

c) Werden gegen zu niedrige Faſſionen anderwärts her, als durch die Steuerſchätzer Zweifel erhoben, ſo werden ſie von dieſen geprüft, und die darauf erlaſſene Verfügung wird dem Oberamt angezeigt, welches dieſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder beſtätigt, oder dem K. Steuer-Collegium zur Entſchließung vorlegt.

d) In Anſehung der Apotheken wird insbeſondere beſtimmt, daß aus Rückſicht auf die bei dieſem Gewerbe bei gleichem Capital gegenüber von den Handlungen Statt findende höhere Arbeits-Rente die Steuer-Anſätze für den Principal und ſeine Gehülfen erſter und zweiter Claſſe auf das Doppelte der in der Claſſentafel enthaltenen Anſätze gebracht werden ſollen.

In ſofern diejenigen Apotheken, welche von Material-Handlungen nicht zu entfernt ſind, gewöhnlich nur kleine Vorräthe haben, die ſie in kurzen Zwiſchenräumen wieder ergänzen und dieſelben daher bei Anwendung des Tarifs für das Handlungs-Capital nicht gehörig betroffen werden; ſo ſind ſolche Apotheken in Anſehung des Capitals nach Maaßgabe des Gewinns im Verhältniß zu den übrigen Handlungen zu beſteuern.

e) Daſſelbe iſt bei den Speditions-Handlungen, bei welchen das Handlungs-Capital zu dem Gewinn in keinem Verhältniß ſteht, anzuwenden. Die fraglichen Gewerbe, ſo wie die größern Bleichen, bei welchen ähnliche Verhältniſſe eintreten, ſind daher immer zuletzt einzuſchätzen.

f) Die Pächter der für eigene Produktion (im Gegenſatz von Kunden) betriebenen Werke ſteuerfreier Eigenthümer ſind, inſofern ihre Produktion nicht von dem Umfang iſt, daß ſie ſich unter die Claſſe der Fabrikanten eignen, in der zweiten Abtheilung der Handwerker zu beſteuern; diejenigen hingegen, die ſich unter die Claſſe der Fabrikanten eignen, ſind nicht blos für die Arbeitsrente in der zweiten Abtheilung der Handwerker, ſondern auch für das in der Fabrikation angelegte Capital, und zwar für dieſes nach den allgemeinen Normen in §. 25 nur mit der Beſchränkung zu beſteuern, daß dabei der Werth der unter dem Pacht begriffenen Gewerbs-Einrichtungen, Maſchinen ꝛc. ausgeſchloſſen bleibt.

Nach dieſen Normen ſind auch die Pächter finanzkammerlicher Brauereien

zu behandeln, die bisher unter der vierten Abtheilung der Handwerker beſteuert wurden.

§. 27.

Fortſetzung.

Unter-Abtheilung der Claſſen.

Jede Claſſe enthält drei Unter-Abtheilungen mit beſondern Anſätzen. Es iſt demnach, wenn die Claſſe des Gewerbenden beſtimmt iſt, noch beſonders zu entſcheiden, in welche Unter-Abtheilung er nach der Natur ſeines Gewerbe-Geſchäfts geſetzt werden ſolle.

Hiebei ſind vorzüglich die Umſtände zu berückſichtigen, ob der Kaufmann ſeine Waare aus erſter Hand bezieht, ob die Artikel, womit er handelt, gerade im jetzigen Zeitpunkte ſehr geſucht ſind und höheren Gewinn gewähren als andere; ob die örtlichen Verhältniſſe, die Größe der Orts-Bevölkerung, die günſtigere Lage des Orts für den Abſatz einen ſchnelleren Umſatz des Capitals geſtatten. Dieſe und andere Umſtände, welche nach der Oertlichkeit, nach der beſondern Natur des Gewerbezweigs, der Verbindung der Spedition mit eigenem Handel ꝛc. in jedem Orte ſich verſchieden darſtellen, ſind von dem Steuer-Commiſſär den Schätzern zur Erwägung darzulegen. Bei Fabriken iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, ob das rohe Material zu allen Zeiten gut und ſicher zu haben ſey, ob die Arbeitslöhne mäßig ſeyen und die Fabrikate einen ſichern Abſatz haben.

§. 28.

Fortſetzung.

Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in Einer Perſon.

Hat ein Gewerbender an einem oder an mehreren Orten abgeſonderte Etabliſſements, welche er unter verſchiedener Firma oder durch Procuraführer beſorgt; ſo wird bei jedem ein beſonderer Principal-Anſatz berechnet, nach Maaßgabe der Claſſe, in welche das abgeſonderte Geſchäft nach ſeinem Capitalſtock kommt, ſo wie überhaupt jedes auf ſolche Art abgeſondert geführte Geſchäft ſeinem Capitalſtock nach beſonders, und zwar in dem Orte, wo es gelegen iſt, klaſſificirt und abgeſchätzt wird.

Bloße Faktorien eines Hauptgeſchäfts ſind, ſie mögen im In- oder Auslande ſich befinden, mit jenem als eigenthümliche Zugehörden deſſelben zu verſteuern.

§. 29.

Fortsetzung.

Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person.

Wenn Gewerbende der vorstehenden Kategorien daneben Handwerke oder andere Erwerbs-Geschäfte treiben, was besonders bei Krämern der Fall seyn kann, so werden sie für jedes Gewerbe mit dem geeigneten Ansatz besonders besteuert.

Die handelnden Handwerker hingegen, welche außer ihren eigenen Fabrikaten zu Vervollständigung ihres Sortiments auch fremde auf den Wieder-Verkauf einkaufen, werden zwar, in sofern dieser Handel nur das Neben-, und die eigene Fabrikation das Hauptgeschäft ist, unter den Handelsleuten nicht aufgeführt, sondern (nach §. 19) je nach Verschiedenheit des im Handel mit fremden Fabrikaten angelegten Capitals in höhere Classen der Handwerker gesetzt; in dem Falle hingegen, wenn der Handel mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die eigene Fabrikation blos das Nebengeschäft ist, werden solche Individuen auch als Handelsleute, mithin in doppelter Eigenschaft besteuert.

§. 30.

Aufnahme der Cataster-Tabelle.

Die Resultate der Einschätzung werden von den Oberamts-Steuer-Commissarien in die Cataster-Tabelle lit. B eingetragen, für deren Anwendung folgende nähere Vorschriften ertheilt werden:

1) der Eintrag in die erste Rubrik wird bei der Notizen-Aufnahme nach den Bestimmungen unter §. 3 " gemacht und bei der Einschätzung rektificirt.
2) In die zweite Rubrik ist die Gehülfenzahl erster und zweiter Classe nach den Fassionen oder der Abschätzung, und
3) in die dritte die Capitalklasse mit arabischen Zahlen einzutragen. Die Verkehrssumme der Classe wird nicht eingeschrieben. Die Fassionszettel, worauf der Eintrag in diese Rubrik beruht, sind der Cataster-Tabelle beizulegen.
4) In die vierte Rubrik wird der in der Classentafel enthaltene Ansatz der Unter-Abtheilung der Classe, wie solche nach §. 27 von der Schätzungs-Deputation festgesetzt worden ist, eingetragen.
5) In der fünften Rubrik sind die besondern Umstände anzumerken, wodurch dieser Ansatz motivirt wurde.

6) Die ſechste Rubrik iſt für den Eintrag des Steuer-Anſatzes, für die Arbeitsrente des Gewerbs- oder Handels-Principals beſtimmt. Dieſer richtet ſich nach den Claſſen, ohne auf die drei Unter-Abtheilungen der Claſſen Rückſicht zu nehmen.

7) In die ſiebente Claſſe ſind die Steuer-Anſätze von der Arbeitsrente der Gehülfen, wie ſolche in der Claſſentafel normirt ſind, einzuſetzen, und endlich

8) in der achten Rubrik die Summe von der vierten, ſechsten und ſiebenten Rubrik in einer Total-Summe auszuwerfen.

Die Cataſter-Tabelle iſt von dem Steuer-Commiſſär und von der Schätzungs-Deputation unterſchriftlich zu beurkunden.

Dritter Abſchnitt.

Mühlen und andere Werke.

§. 31.

Abtheilung der Werke in Beziehung auf Beſteuerung.

Dieſe Werke werden entweder für eigene Produktion, oder von Andern gegen Lohn (Kunden) benützt.

Für den erſten Fall iſt unter §. 24 und folg. Beſtimmung gegeben; unter der vorliegenden Abtheilung werden daher nur diejenigen Werke aufgeführt, welche mehr für Kunden benützt werden.

§. 32.

Umfang der Kundenwerke.

Als Kundenwerke ſind zu behandeln:

a) unbedingt:

Säg- und Loh-Mühlen, ſo wie Keltern;

b) je nachdem ein Werk als ausſchließliches Kundenwerk, oder theilweiſe für eigene Rechnung benützt wird:

Im erſteren Fall ausſchließlich nach den Normen für Kundenwerke, im letzteren Falle aber mit einem auſſerordentlichen Zuſatz zu dem aus denſelben hervorgehenden Steuer-Anſatz, und zwar nach den Beſtimmungen zu §§ 24 und 25,

Schleif-, Krapp-, Farb-, Mahl-, Gersten-, Ründel-, Tabak-, Oehl- und Gips-Mühlen; ferner Hanfreiben und Walken.

Größere Obstmost-Trotten, welche nicht blos für den eigenen Gebrauch der Besitzer, sondern hauptsächlich zum Gebrauch für Fremde gegen Miethzinse bestimmt sind, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Weinmost-Trotten. (§. 34.)

§. 33.

Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind:

a) die Zahl der Maschinen und Gänge, durch welche ein Verdienst gewonnen wird;

b) der Arbeitslohn des Müllers und seiner Gehülfen.

§. 34.

Begriff der Maschinen und Gänge.

Als Maschinen oder Gänge werden gezählt:

a) bei Mahlmühlen jeder einzelne Gang, es sey ein Gerb- oder Mahlgang;

b) bei Sägmühlen jede einzelne Säge; bei Oehlmühlen jede einzelne Presse; bei Steinwerken jeder einzelne Stein; bei Hammerwerken jeder einzelne Hammer; bei Keltern jeder einzelne Baum, und bei Stampfwerken je 6 Stampfen für eine Maschine. Bei Keltern wird ein kleiner Baum oder ein anderes kleines Preßwerk für einen halben Gang gerechnet, und es werden auf einen ganzen Baum zwei große Trotten gezählt.

c) Als Werke und Gänge werden alle diejenigen berechnet, welche wirklich für den Gebrauch eingerichtet sind, sie mögen viel oder wenig beschäftigt seyn.

§. 35.

Einschätzung.

Die einzelnen Gänge werden nach Maaßgabe der Classentafel lit. I in vier Classen, wovon jede der drei ersten drei, und die letzte fünf Abstufungen enthält, eingeschätzt.

§. 36.

Normen für die Enſchätzung in die Claſſen.

Betreffend die Einſchätzungsgründe, ſo gehören:

a) in die erſte (niedrigſte) Claſſe diejenigen Werke, jedoch mit Ausſchluß der Mahlmühlen, welche in der Regel nur wenige Wochen, oder höchſtens drei Monate des Jahres gangbar ſind;

b) in die zweite Claſſe die Mahl-Mühlwerke, welche höchſtens drei Monate lang, oder andere Werke, welche höchſtens ſechs Monate lang gangbar ſind;

c) in die dritte Claſſe diejenigen Mahl-Mühlwerke, welche vier bis ſechs Monate lang, oder andere, welche wenigſtens neun Monate lang, oder ohne große Unterbrechung das ganze Jahr hindurch gewöhnlich gehen;

d) in die vierte Claſſe ausſchließlich diejenigen Mahl-Mühlwerke, welche über die Hälfte des Jahres hindurch gehen.

Wenn ein Waſſerrad zwei Gänge treibt, ſo ſind dieſe, je nach der Zeit der Gangbarkeit der übrigen Gänge deſſelben Werks, entweder zuſammen nur einfach, oder je beſonder in Berechnung zu nehmen; nämlich einfach, wenn die übrigen Gänge ſo viele Zeit das Jahr hindurch gehen, als jene beiden zuſammen, doppelt aber, wenn die andern Gänge nur ſo lange gehen, als jeder der von einem Rad getriebenen Gänge einzeln.

Werden verſchiedene Werke durch ein Waſſerrad in der Art getrieben, daß während ein Werk geht, die übrigen ſtill ſtehen müſſen, ſo werden jene Werke nur als ein Werk gerechnet, jedoch iſt bei der Einſchätzung in die Abſtufung die wegen der Mannigfaltigkeit der Einrichtungen gewöhnlich erhöhte Nutzbarkeit zu beachten.

Mühlen, welche mehrere Gänge mit verſchiedener Gangbarkeit haben, werden nicht auf jeden einzelnen Gang beſonder, ſondern das Werk wird in ſeiner Geſammtheit in die der Zeit der Gangbarkeit entſprechende Claſſe geſetzt, wobei der Durchſchnitt der Gangbarkeit der einzelnen Gänge zu beachten iſt.

§. 37.

Normen für die Regulirung der Abstufungen.

Die Einschätzung in die Abstufungen der verschiedenen Classen bestimmt sich bei allen Werken durchgängig

a) durch die Nutzbarkeit des Werkes mittelst besseren oder schlechteren Betriebs in der Zeit, wo die Werke gangbar sind, je nachdem

aa) die Werke Kunden außerhalb des Orts haben, oder blos auf den Ort beschränkt sind, oder

bb) viele oder wenige, oder keine Bannkunden haben, oder

cc) besser oder schlechter eingerichtet sind, schneller oder langsamer arbeiten, bessere oder geringere Waaren liefern, und ob sie an einem Fluß, Bach oder See liegen; sodann

dd) bei Mahlmühlen insbesondere durch den Betrag des Milters und durch den Umstand, ob der Müller auf seine Kosten die Früchte holen und das Mehl zurückbringen muß, oder ob dieß auf Kosten der Mühlkunden geschieht;

b) durch die Größe und Beschaffenheit der Leistungen des Werk-Inhabers, und zwar:

aa) die Recognitions- und Grundzins-Abgaben an Geld, Naturalien und persönlichen Diensten;

bb) durch die mehr oder minder kostspielige Unterhaltung des Werkes.

§. 38.

Steuer von der Arbeits-Rente.

a) Im Allgemeinen.

Die Arbeits-Rente des Werk-Inhabers und seiner Gehülfen wird nach der zweiten Abtheilung der Handwerker besteuert.

Sind mehrere Werke verschiedener Art mit einander verbunden, so wird die Arbeits-Rente für das Ganze bei dem Hauptgewerbe berechnet.

Bei der Gehülfenzahl wird, wie bei den Handwerkern, weder ein Unterschied zwischen Gehülfen erster und zweiter Classe, noch zwischen Knechten und Meistern gemacht, und es werden Alle, welche bei dem wirklichen Betrieb der Werke beschäftigt sind, zusammengerechnet.

Aus dieſem Grunde wird der Eigenthümer nicht gerechnet, wenn er die Werke blos durch ſeine Leute betreiben läßt.

Eben ſo wenig werden die Gehülfen für Nebengeſchäfte in Berechnung genommen.

Bei ſolchen Werken, wo weder der Inhaber noch ein Gehülfe deſſelben, ſondern blos die Kunden arbeiten, welchen das Werk gegen einen gewiſſen Lohn zur Benützung überlaſſen wird, wird kein Gehülfe in Berechnung genommen, und keine Arbeits-Rente berechnet.

§. 39.

b) Insbeſondere von Pächtern ſteuerfreier Werke.

Die Pächter von Kundenwerken, welche dem Staat oder einem ſteuerfreien Inſtitut gehören, werden mit der Arbeits-Rente in der zweiten Abtheilung der Handwerker nach der Zahl der Gehülfen, und daneben, in ſo fern ſie die Maſchinen und Gerärhſchaften, oder wenigſtens einen Theil derſelben zu unterhalten haben, mit dem vierten bis ſechsten Theil des für die einzelnen Gänge beſtimmten Anſatzes nach den auf den Gewerbebetrieb einwirkenden Umſtänden in der geeigneten Claſſe und Abſtufung angelegt.

Wegen der Pächter von den der eigenen Produktion gewidmeten Werken ſteuerfreier Eigenthümer, iſt im §. 26 lit. f das Nöthige beſtimmt. Sollte in Anſehung ſolcher ſteuerfreien Beſitzungen die Beſtimmung eines beſtehenden Pachtvertrags der alsbaldigen Anwendung der vorſtehenden Beſteuerungs-Normen entgegenſtehen; ſo iſt wenigſtens für den Fall des Ablaufs der Pachtzeit deßhalb das Geeignete vorzukehren.

Werke, welche von einem ſteuerpflichtigen Eigenthümer verpachtet ſind, werden jedenfalls für das Ganze nach den vorgeſchriebenen Normen der Beſteuerung unterworfen.

§. 40.

Aufnahme der Cataſter-Tabelle.

Die Ergebniſſe der nach vorſtehenden Normen zu beſorgenden Notizen-Aufnahme und Einſchätzung, zu welcher der Oberamtsſteuer-Commiſſär in einzelnen Fällen nach §. 3. Kunſtverſtändige beiziehen kann, ſind in die nach dem Formulare lit. C eingerichtete Cataſter-Tabelle folgender maßen einzutragen:

1) Die erste Rubrik wird nach den Bestimmungen des §. 3a bei der Notizen-Aufnahme ausgefüllt; ebenso

2) die zweite Rubrik, wobei die Vorschrift des §. 35 zu beobachten ist;

3) in die dritte Rubrik ist die eingeschätzte Classe, und

4) in die vierte der Grund der Classifikation nach Maßgabe des §. 36 einzutragen.

Die Steueransätze, wie sie nach den verschiedenen Abstufungen sich darstellen, und von den Steuerschätzern nach den Bestimmungen des §. 37 regulirt worden sind, sind in der fünften Rubrik einzusetzen, und denselben

6) in der sechsten die Motive der Einschätzung nach den angegebenen Rücksichten in gedrängter Kürze beizufügen.

7) Betreffend die Steuer von der Arbeitsrente, welche nach §. 38 nach den bei der zweiten Abtheilung der Handwerker aufgestellten Grundsätzen behandelt wird; so ist in die erste Unterabtheilung der siebenten Rubrik die Classe, in die zweite die Abstufung, und in die dritte der Steueransatz selbst einzutragen, wobei überall das oben §. 21 bei den Handwerkern vorgeschriebene Verfahren anzuwenden ist.

Endlich ist

8) in der achten Rubrik der Total-Steueransatz von den Gängen und der Arbeitsrente auszuwerfen.

Die Tabelle ist sowohl von dem Steuer-Commissär als der Schätzungs-Deputation unterschriftlich zu beurkunden.

Vierter Abschnitt.

Wirthschafts-Gewerbe.

§. 41a

Begriff im Allgemeinen.

Die Besteuerung der Wirthschafts-Gewerbe umfaßt nicht nur

A. die Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinne, sondern auch

B. die Getränke-Fabrikationen.

§. 41b.

A. Wirthſchafts-Gewerbe im engern Sinn.

Begriff.

Die Beſteuerung der Wirthſchaftsgewerbe im engern Sinne bezieht ſich auf

1) den Erwerb aus dem Capital, welches in der Wirthſchaft angelegt iſt, und
2) den Arbeitsverdienſt des Wirths und ſeiner Gehülfen, welcher durch die Bewirthung und Beherbergung gewonnen wird.

Die Merkmale der Steuerfähigkeit finden ſich daher

a) in der Oertlichkeit,
b) in der Zahl der Gehülfen und der Perſönlichkeit des Wirths,
c) in dem Debit oder Wirthſchaftsbetrieb, und
d) in dem Umfange des Wirthſchafts-Gelaſſes.

§. 42.

Arten der Wirthſchafts-Gewerbe.

Die Wirthſchaftsgewerbe im engern Sinne zerfallen in 10 Abtheilungen:

1) Schildwirthſchaften,
2) Speiſe- Traiteurs-Wirthſchaften, Kaffeehäuſer,
3) Wein-, Bier-, Branntwein-, Eſſig- und Obſtmoſt-Schenken (vereinigt),
4) Wein-, Branntwein-, Eſſig- und Obſtmoſt-Schenken (vereinigt),
5) Weinſchenken,
6) Bier-, Branntwein-, Eſſig- und Obſtmoſt-Schenken (vereinigt),
7) Bier-Schenken,
8) Branntwein-, Eſſig- und Obſtmoſt-Schenken,
9) Billards,
10) Bad-Einrichtungen.

Wenn zwei verſchiedene Wirthſchaften von Einer Perſon neben einander betrieben werden, z. B. neben Schildwirthſchaft eine Kaffeewirthſchaft, oder wenn Billards dabei gehalten werden, ſo werden ſie abgeſondert nach den näheren Beſtimmungen im §. 49 beſteuert.

§. 43.

Ausnahmen.

Die Weinbergbesitzer, welche mit ihrem eigenen Gewächs einen unbeständigen Weinschank treiben, werden in den Catastern nicht aufgeführt, ebensowenig, als die Apotheker, Conditoren und Spezereihändler, welchen, vermöge ihres Gewerbes, Liqueurs und Essig gläschenweise abzugeben, erlaubt ist.

Weinbergbesitzer, welche neben ihrem eigenen Erzeugniß des letzten Jahres auch ältern selbsterzeugten Wein einige Monate des Jahres ausschenken und daher wegen des letztern Concession zum Weinschank haben, sind nach den individuellen Umständen zu catastriren, ohne daß hiefür die hienach §. 45 bestimmten Normen unbedingt bindend wären.

§. 44.

Gehülfen.

Die Gehülfen werden, unter Zugrundlegung des Standes vom letzten halben Jahre nach drei Classen abgetheilt.

Die erste Classe begreift die Hausknechte, Wirthschafts-Mägde, Kleider-, Stiefel-Putzer und Lohnbediente, sofern sie in des Wirths Beköstigung stehen.

Die zweite Classe enthält die Kellnerinen, Köchinnen, Marqueurs und die Lehrjungen nach dem ersten Lehrjahr.

Die dritte Classe umfaßt die Oberkellner, Kellner und Köche.

Werden die Marqueurs der Billards auch für die Wirthschaft benützt, so werden sie bei dieser als Gehülfen zweiter Classe behandelt, bei den Billards aber nicht in Berechnung genommen.

Zu den Hülfs-Personen bei den Schildwirthschaften werden auch die gerechnet, welche hie und da zu landwirthschaftlichen oder zu andern häuslichen Arbeiten gebraucht werden, und es bleiben nur die ausschließlich für die Feldgeschäfte des Wirths bestimmten Personen außer Berechnung. Nie aber ist der Abzug einer solchen Hülfsperson zuläßig, wenn der Wirth nicht wenigstens sechs Morgen Felder oder zwei Stück Vieh besitzt.

Unter die Zahl der Gehülfen werden die nicht aufgenommen, welche wegen Alters, Kränklichkeit, oder auch wegen Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin gehalten werden müssen.

Die Söhne und Töchter, welche in den Wirthschaften regelmäßig Dienste leisten, werden, wenn sie das 16te Jahr erreicht haben, bei den Ansätzen ebenso, wie fremde Gehülfen behandelt.

§. 45.

Einschätzung.

Im Allgemeinen.

Für die Schild- und Speise-Wirthschaften bestehen nach der Classentafel lit. I 6 Classen, und für die Schenkwirthschaften aller Art 4 Classen, und in diesen Classen bei jenen 4, und bei Weinwirthschaften je 3 Abstufungen, in welche die Gewerbe je nach der Verschiedenheit der im §. 41 bezeichneten Momente einzuschätzen sind.

Die Ansätze für die Gewerbe-Inhaber sowohl als deren Gehülfen sind in der angeführten Classentafel enthalten, für deren Gebrauch folgende nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 46.

Einschätzung der Classen.

Die Einschätzung in die Classen richtet sich

a) theils nach der Oertlichkeit,

b) theils nach der Gehülfenzahl und der Persönlichkeit des Wirthschafts-Inhabers.

§. 47a.

Fortsetzung.

Die erste (niedrigste) Classe kann in der Regel nur angewendet werden, bei Dörfern und Weilern, welche nicht an frequenten Straßen liegen.

Die zweite Classe findet ihre Anwendung bei großen an frequenten Straßen liegenden Dörfern und Marktflecken; bei Amtsstädten und bei solchen Oberamtsstädten, welche sich weder durch Bevölkerung noch durch lebhafte Passage und vorzüglichen Gewerbebetrieb auszeichnen.

Mit der dritten Classe wird angefangen bei größeren, und Hauptstädten, so wie bei denjenigen Oberamtsstädten, welche, wenn auch keine ausgezeichnet große Bevölkerung, doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahr-Märkte haben, und an frequenten Straßen liegen.

Je nach der Verſchiedenheit der weitern hienach bezeichneten Verhältniſſe, wird nicht nur von der dritten, ſondern auch von der erſten und zweiten Claſſe in die höheren Claſſen aufgeſtiegen.

§. 47 b.

Fortſetzung.

Unter Feſthaltung der vorgezeichneten Rückſichten auf die Oertlichkeit eignen ſich nach der Gehülfenzahl und den perſönlichen Verhältniſſen des Wirths,

1) in Dörfern und Weilern in die erſte Claſſe; in größeren an frequenten Straſſen liegenden Dörfern und Marktflecken, in Amts-Städten und in Oberamts-Städten, welche ſich weder durch große Bevölkerung, noch durch lebhafte Paſſage und vorzüglichen Gewerbebetrieb auszeichnen, in die zweite Claſſe; ſodann in größeren und Hauptſtädten, welche entweder eine große Bevölkerung oder doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahrmärkte haben, und an frequenten Straßen liegen, in die dritte Claſſe;

   diejenigen Wirthſchaften,

   a) wo der Wirth ſelbſt die Bedienung, und die Wirthin die Küche beſorgt, wo alſo keine Wirthſchafts-Gehülfen vorhanden ſind;

   b) wo wegen Alters und Kränklichkeit des Wirths ein Kellner, oder wegen Alters, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit der Wirthin ein Koch oder eine Köchin gehalten werden muß.

2) Beziehungsweiſe nach der Oertlichkeit in die zweite, dritte und vierte Claſſe diejenigen Wirthſchaften, wo

   a) eine Hülfsperſon für die Bedienung oder für die Küche gehalten wird, ohne daß die Nothwendigkeit durch Alter, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin nachgewieſen wird;

   b) wenn zwei Küchenmägde oder mehr als ein Hausknecht auf die Wirthſchaft gehalten werden.

3) Beziehungsweiſe nach der Oertlichkeit in die dritte, vierte und fünfte Claſſe Wirthſchaften, in welchen

   a) ſowohl für die Bedienung, als für die Küche, wenigſtens ein Gehülfe, oder für einen der beiden Geſchäftszweige mehr als ein Gehülfe neben den Küchenmägden und Knechten gebraucht wird;

b) mehr als zwei Küchenmägde und mehr als zwei Knechte gehalten werden.

4) Beziehungsweise in die vierte, fünfte und sechste Classe sind die Wirthschaften einzureihen, wenn sowohl für die Bedienung als für die Küche wenigstens zwei Gehülfen, oder für einen dieser Geschäftszweige mehr als zwei Gehülfen gehalten werden.

Bei den Billards ist die erste Classe anzunehmen, wenn regelmäßig kein Marqueur auf dasselbe gehalten wird; die zweite, wenn wenigstens zu Zeiten ein solcher nöthig ist, oder wenn zwar ein Marqueur beständig darauf gehalten, aber das Billard wenig und nicht regelmäßig besucht wird; die dritte und die vierte höchste Classe, wenn nicht nur Marqueurs beständig darauf gehalten werden, sondern auch das Billard regelmäßig und stark besucht wird.

§. 48.

Einschätzung in die Abstufungen.

Die Anwendung der Abstufungen in den einzelnen Classen richtet sich nach dem größeren oder geringeren Betrieb, unter Berücksichtigung des Wirthschaftsgelasses.

In die erste Abstufung sind einzureichen, die Wirthschaften, wenn sie sehr wenig besucht werden und wegen Armuth des Besitzers in Abnahme sind.

In die zweite Abstufung, wenn die Einkehr zwar gewöhnlich nicht stark ist; wenn aber die Wirthschaft bei ausserordentlichen Gelegenheiten, als: Märkten, Hochzeiten, Tänzen, Zunfttägen u. s. w. stark besucht wird.

In die dritte Abstufung, wenn die Wirthschaft gewöhnlich und regelmäßig eine gute Einkehr hat.

In die vierte Abstufung, wenn neben einem regelmäßig guten Gang der Wirthschaft dieselbe auch vollständigen Gelaß an Zimmern und Stallungen hat.

Für die beständigen Weinwirthschaften (bloßen Weinschenken, oder vereinigt mit Branntwein, Bier, Essig und Obstmost) bestehen vier Classen, je mit drei Abstufungen.

Die erste Classe darf in der Regel nur bei Dörfern und kleinen Städten angewendet werden, mit

der zweiten wird bei größeren und Hauptstädten angefangen, und je nach der Gehülfenzahl und der Persönlichkeit des Wirths zu den höheren Classen aufgestiegen.

Für die Anwendung der Abſtufungen entſcheidet vornämlich der aus den Umgelds-Regiſtern hervorgehende Getränke-Verſchluß; es iſt aber auch zu beachten, ob eine Wirthſchaft mit bedeutenden grundherrlichen Abgaben, die bei der Gebäude-Einſchätzung unbeachtet geblieben ſind, belaſtet; ſodann, ob der Wirth zugleich Weinhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner iſt, und alſo mit dem nämlichen Getränke ſelbſt handelt oder es fabricirt, oder ob er in Folge einer günſtigen Vermögenslage die Erforderniſſe für den Wirthſchaftsbetrieb in großen Vorräthen einkauft.

Um bei ſämmtlichen Wirthſchaftsgewerben die Abſtufungen richtig treffen und begründen zu können, hat der Oberamts-Steuer-Commiſſär mit dem Umgelds-Commiſſär nicht nur über den Betrieb der Wirthſchaften im Allgemeinen ſich zu beſprechen, ſondern auch Notizen über den Ausſchank jedes einzelnen Wirths im letzten Jahre zu verlangen, und insbeſondere die Hausbrauchs-Berechnungen zu vergleichen.

§. 49.

Einſchätzung der mit den Wirthſchaften verbundenen Neben-Gewerbe.

Iſt mit einer Schild-, Speiſe-, Wein- oder Bier-Wirthſchaft noch beſonders eine Caffee-Wirthſchaft, d. h. ein eingerichtetes Caffeehaus verbunden, ſo iſt für das Nebengewerbe, es mag ſolches in dem letztern oder dem erſtern Betriebe beſtehen, die Hälfte des Anſatzes zu berechnen.

Der Anſatz für Billards aber bleibt in dieſer Hinſicht der gleich große, es mag daſſelbe mit einer andern Wirthſchaft, von welcher Art ſie ſey, verbunden ſeyn oder nicht.

Bei Einſchätzung der Bad-Einrichtungen ſind, der Hauptſache nach, die für die Schildwirthſchaftsgewerbe beſtehenden Normen anzuwenden, und der größere Ertrag der Bäder durch Annahme höherer Claſſen und Abſtufungen auszudrücken; es iſt jedoch darauf Rückſicht zu nehmen, einerſeits, daß Bäder als ſolche gewöhnlich nur einige Monate des Jahres beſucht werden, und andererſeits, daß inner dieſer Zeit auch abgelegene Bäder, wenn ſonſt die Verhältniſſe günſtig ſind, ſtarken Beſuch haben können.

§. 50.

Aufnahme der Cataſter-Tabelle.

1) Zu der bei der Einſchätzung zu prüfenden Notizen-Aufnahme gehört die Ausfüllung der erſten Rubrik und der für die Gehülfenzahl beſtimmten erſten Ab-

theilung der drittten Rubrik der Cataſter-Tabelle lit D, die übrigen Rubriken ſind dem Eintrag der Ergebniſſe der Einſchätzung gewidmet;

2) die zweite Rubrik iſt für die Einſchätzung der mit arabiſcher Zahl einzuſetzenden Claſſe, und

3) die zweite Abtheilung der dritten Rubrik für die Anführung des Grundes der Claſſifikation beſtimmt;

4) in die vierte Rubrik iſt der Steuer-Anſatz ſelbſt nach den Abſtufungen,

5) in die fünfte der Grund dieſes Anſatzes nach den in §. 48 bezeichneten Rückſichten; ſodann

6) in die ſechste Rubrik der Steuer-Anſatz der Gehülfen nach den vorhandenen Claſſen, und endlich

7) in die ſiebente Rubrik der Total-Steuer-Anſatz einzutragen.

Die Cataſter-Tabelle iſt neben dem Oberamts-Steuer-Commiſſär von den Steuerſchätzern unterſchriftlich zu beurkunden.

§. 51.

B. Getränke-Fabriken.

Begriff.

Die zweite Abtheilung der Wirthſchaftsgewerbe, die Getränke-Fabriken, unterliegen der direkten Beſteuerung, mit Rückſicht auf die darauf gelegten indirekten Abgaben, nach dem Arbeits- und Capital-Gewinn, wobei die Maſſe und der Werth der Fabrikation den Grad der Steuerfähigkeit beſtimmen.

§. 52.

Eintheilung der Getränke-Fabriken.

Die Getränke-Fabriken theilen ſich in Beziehung auf Beſteuerung

1) in Bier- und Eſſig-Brauereien,

2) in Fabriken von Branntwein, Liqueuren und mouſſirendem Wein.

Wer ausſchließlich von eigenem Erzeugniß Branntwein, Eſſig oder mouſſirenden Wein fabricirt, iſt der Gewerbeſteuer nicht unterworfen.

§. 53.

Grundlage der Einſchätzung.

Die Maſſe der Fabrikation wird unter Rückſprache mit dem Umgelds-Commiſſär und unter Erhebung der im letzten Jahre bezahlten Malzſteuer, ſo wie der Fabrika-

tionssteuer von Branntwein und Essig untersucht; dem Ermessen der Schätzungs-Deputation bleibt aber überlassen, ob nach der Lage des Gewerbes eine Erhöhung oder Verminderung des hieraus hervorgehenden Fabrikations-Quantums in Berechnung zu nehmen sey.

Bloße Lohnbrenner sind in der zweiten Abtheilung der Handwerker zu besteuern.

Wegen Besteuerung der Pächter von Bierbrauereien, die dem Staat oder einem steuerfreien Institut gehören, ist im §. 26 lit. f, Bestimmung gegeben.

§. 54.

Einschätzung.

Die Einschätzung geschieht nach der Classentafel lit. L, wobei die Quantität des Fabrikats für die Classe, die Qualität aber und der Werth für die Abstufung, deren je drei für eine Classe gegeben sind, als vorzüglichster Bestimmungsgrund gilt.

Die Resultate der Einschätzung sind in die Cataster-Tabelle lit. E einzutragen, deren Gebrauch aus vorstehenden Bestimmungen sich von selbst ergiebt.

Fabricirt Jemand Getränke, welche zwar in dieselbe Abtheilung gehören, aber von verschiedenem Werth sind, so bestimmt das Gesammt-Quantum die Classe, es wird aber unter die verschiedenen Abstufungen nach dem Verhältnisse des Werths der verschiedenen Fabrikate eingetheilt.

Die Cataster-Tabelle ist von dem Oberamtssteuer-Commissär und der Schätzungs-Deputation zu unterzeichnen.

* * *

Nach Vorstehendem haben sich nun Diejenigen, welche es angeht, genau zu achten, und es wird insbesondere den Steuerschätzern und den sich selbst einschätzenden Gewerbenden zur pflichtmäßigen Erwägung gegeben, daß sie durch zu geringe Schätzungen und Angaben ihre Mitbürger und Gewerbsgenossen bevortheilen, indem für die Staatskasse die absolut bestimmte Steuersumme auf die sich ergebenden Verhältnißzahlen jedenfalls vollständig umzulegen ist.

Stuttgart den 13. December 1834. Herdegen.

Am 19. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

1. Gewerbe und deren Inhaber.	6. Q rr Einſchätzung in die bſtufung.	7. Bemerkungen.

1. Handels- und Fabrik-Gewerbe und Inhaber.	von der bl 2ter laſſe.	8. Total-Cataſter-Anſatz.		9. Bemerkungen.
	kr.	fl.	kr.	

1. Benennung des Werkes, Eigenthümers und des Pächters.	7. Arbeitsrente. t laſſe.	Abſtufung.	Steueransatz. fl.	kr.	8. Total-Steuer-Anſatz. fl.	kr.	9. Bemerkungen.

1. Wirthſchaften und deren Inhaber.	6. ſter-Anſatz von der Arbeitsrente der Gehülfen						7. Summe des Cataſter-Anſatzes.		8. Bemerkungen.
	ſter laſſe.	kr.	2ter Claſſe. fl.	kr.	3ter Claſſe. fl.	kr.	fl.	kr.	

Getränke-Fabrik und deren Inhaber.

Beilagen

zu

der Instruktion

für die

Revision des Gewerbe-Steuer-Catasters

A — E.

(Catasier-Tabellen.)

Handwerker-Verzeichniß.

Die erste (niedrigste) Abtheilung begreift:

Brechenmacher.
Büglerinnen, insoferne sie von Haus ihr Gewerbe treiben, und nicht als bloße Taglöhnerinnen arbeiten.
Erzwascher.
Feldmesser; die bei der Landesvermessung angestellten nur dann, wenn sie im Allgemeinen zu Ausübung der Feldmeßkunst berechtigt und bürgerlich angesessen sind.
Fischer.
Flößer, für den Arbeitsverdienst.
Formschneider.
Hafner.
Hauderer, mit zwei Pferden.
Hechelmacher.
Holzmesser.
Jochmacher.
Karrenfuhrleute.
Keßler.
Köche und Köchinnen, so ferne sie eigene Küchen halten.
Kohlenbrenner, für den Arbeitsverdienst.
Korbmacher.
Kornmesser, sie mögen Taglohn erhalten oder Pächter seyn.
Kreidemacher.
Linnenweber, gemeine, die um den Lohn, also mit Ausnahme derer, die bloß den eigenen Bedarf weben.
Leistschneider.
Lohn- (Haus-) Metzger.
Lumpensammler.
Mätherinnen, unter gleicher Einschränkung wie die Büglerinnen.
Perüquiers.
Pferde-Vermiether.
Rechenmacher.
Sargenschneider.
Schachtelnmacher.
Schäfer, für den Verdienst vom Hüten und Warten der Schafe.
Schäufler.
Scheerenschleifer.
Schindeldecker.
Schnallenmacher.
Schuhflicker.
Spindelmacher, wenn sie diesen Gewerbezweig regelmäßig betreiben.
Steinbrecher.
Strohdecker.
Strohhutmacher.
Strumpfstricker.
Verfertiger von hölzernen Uhren.
Wagenspanner.
Wascher und Wäscherinnen, unter gleicher Beschränkung wie die Büglerinnen.
Wollenkämmer.

Die zweite Abtheilung faßt in sich:

Barbierer.
Blätterseßer.

Bleistift-Fabrikanten.
Brenner, welche für Andere Brandtwein ꝛc. um den Lohn brennen.
Buchbinder.
Bürstenbinder.
Feuerwerker.
Frachtfuhrleute mit vier Pferden.
Gärtner.
Garnsieder.
Glaser.
Glasschneider.
Glasschleifer.
Graveurs.
Haarschuh-Fabrikanten.
Harzbereiter; insofern das Harz bloß aus eigenen Waldungen gewonnen wird, sind sie frei.
Hauderer mit vier Pferden.
Kammmacher.
Kartetschenmacher.
Kienrußbereiter.
Knopfmacher, insofern sie schon vor dem Jahr 1830, nämlich vor der Vereinigung dieses Handwerks mit dem der Bortenwirker ihr Gewerbe ausgeübt haben, und es jetzt noch in der vorherigen Beschränkung ausüben.
Kübler, wie die Knopfmacher, mit Beziehung auf die neuere Verbindung des Küblerhandwerks mit dem der Küfer.
Leineweber, die auf den Verkauf arbeiten.
Musiker.
Maurer, die nicht zugleich Steinhauer sind.
Mühlärzte.
Nagelschmiede.
Nonnenschneider.
Pächter finanzkammerlicher Gewerbe von Werken, die für eigene Produktion betrieben werden, insoweit sie sich nicht zu den Fabriken eignen (s. Instr. §. 26. lit. f).
Petschierstecher.
Pfeifenmacher.
Pflästerer.
Potaschensieder.
Seiler.
Salpetersieder.
Sauerkleesalzsieder.
Schneider.
Schuhmacher.
Siebmacher.
Siegellack-Fabrikanten.
Strumpfweber, insoweit sie nicht als Fabrikanten zu behandeln sind.
Theerbereiter.
Tünchner.
Wachholder-Gesälzsieder.
Wagenschmier-Fabrikanten.
Wagner.
Weißputzer.
Wendenmacher.
Zimmerleute.
Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören:

Band- und Bortenwirker, nebst den mit ihnen vereinigten Knopfmachern, letztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einschränkung.
Baumwollenweber.
Beindreher.

Beutelmacher.
Bildweber.
Blechner.
Bleichen, mit weniger als 1000 fl. Betriebs-Capital.
Bortenwirker, ſ oben unter Bandwirkern.
Brodbäcker.
Brunnenmacher.
Büchſenſchäfter.
Chaiſenmacher.
Cattundrucker.
Commiſſionäre (ſ. Mackler).
Darmſaitenmacher.
Doſenmacher.
Drathzieher, welche das Geſchäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Feilenhauer.
Flaſchner.
Floretweber.
Frachtfahrer, mit 6—8 Pferden.
Grobſchmiede.
Groß-Uhrmacher.
Gürtler.
Halbſeidenweber.
Hauderer, mit 6—8 Pferden.
Holzdreher.
Hufſchmiede.
Huthmacher.
Ipſer.
Kaltſchmiede, worunter Flaſchner, Spengler und Kupferſchmiede.
Kartenmacher.
Küfer und Kübler, letztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einſchränkung.
Kupferſchmiede.
Lakierer.
Leimſieder.
Mackler (Senſale), Commiſſionäre.
Maler, welche dieſen Kunſtzweig nicht als wahre Künſtler betreiben.
Meſſerſchmiede.
Metzger, mit den unter den Abtheilungen 1 und 4 für Lohnmetzger und Ochſenmetzger bezeichneten Ausnahmen.
Nadler.
Neſtler.
Paſtetenbäcker.
Pudermacher.
Rothgießer.
Säckler.
Sattler.
Seifenſieder.
Senſale (ſ. Mackler).
Schiffer; hiezu werden Flößer nicht gerechnet, die ſich mit der Schifführung beſchäftigen.
Schiffbauer.
Schirmmacher.
Schloſſer.
Schreiner.
Schriftgießer.
Schrotgießer.
Schwefelſchnitten-Fabrikanten.
Seidenweber.
Spengler.
Sporer.
Steinhauer.
Tapeziers.
Teppichmacher.
Tuchmacher.

Tuchscheerer.
Uhrgehäusmacher.
Wollkratzer.
Zeugmacher.
Ziegler.
Zinngießer.
Zirkelschmiede.
Ziseleurs.
Zitzdrucker.
Zuckerbäcker.

Sodann werden in vorstehender dritter Abtheilung auch die Kleemeister besteuert.

In die vierte (höchste) Abtheilung sind zu zählen:

Buchdrucker.
Büchsenmacher.
Ebenisten.
Emailleurs.
Färber.
Feuerspritzenmacher.
Frachtfahrer, mit mehr als 8 Pferden.
Glockengießer.
Goldarbeiter.
Hammerschmiede, welche das Geschäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Instrumentenmacher.
Juweliere.
Kaminfeger.
Kanonengießer.
Kürschner.
Klein-Uhrenmacher.
Kupferdrucker.
Lithographen.
Mechaniker.
Ochsenmetzger, wo die Abtheilung in Ochsen- und Schweinmetzger besteht.
Optiker.
Orgelmacher.
Rothgerber.
Safiangerber.
Schieferdecker.
Schwerdtfeger.
Silberarbeiter.
Sticker, in Gold, Silber und Seide.
Tapeten-Fabrikanten.
Vergolder.
Wachstuch-Fabrikanten.
Wachszieher.
Weißgerber.

Beilagen G—L. Classentafeln.

G. Für Handwerker und Kleinhändler.

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen.							
		1ste		2te		3te		4te	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Classe. Mit Beschränkung im Betrieb ohne Gehülfen.	1.	—	24	—	30	—	36	—	42
	2.	—	30	—	42	—	48	1	—
	3.	—	42	1	—	1	6	1	24
	4.	1	—	1	18	1	30	1	48
	5.	1	24	1	42	2	—	2	24
II. Classe. Ohne Beschränkung und ohne Gehülfen.	1.	1	—	1	24	1	48	2	12
	2.	1	24	1	54	2	24	3	—
	3.	1	54	2	36	3	12	4	—
	4.a	2	24	3	18	4	—	5	6
	4.b	2	54	4	—	4	54	6	12
	5.	3	30	4	42	5	48	7	12
III. Classe. Mit einem Gehülfen.	1.	1	36	2	—	2	24	2	48
	2.	2	12	2	42	3	12	3	48
	3.	3	—	3	36	4	18	5	—
	4.a	3	48	4	30	5	24	6	18
	4.b	4	36	5	24	6	36	7	42
	5.	5	24	6	24	7	42	9	—
IV. Classe. Mit 2—3 Gehülfen.	1.	3	—	3	36	4	18	5	—
	2.	4	18	5	—	5	54	6	54
	3	5	36	6	36	7	48	8	48
	4.a	6	42	8	12	9	36	10	54
	4.b	7	18	8	54	10	24	11	48
	5.	7	54	9	36	11	12	12	48
V. Classe. Mit 4—5 Gehülfen.	1.	4	48	5	42	6	36	7	30
	2.	6	18	7	42	8	54	10	6
	3.	8	6	9	48	11	18	12	42
	4.a	9	42	11	48	13	36	13	18
	4.b	10	36	12	48	14	48	16	6
	5.	11	30	13	54	16	—	17	54

* * *

G. Für Handwerker und Kleinhändler.

1. Handwerker.	Abſtufungen.	Abtheilungen.							
		1ſte		2te		3te		4te	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Claſſe. Mit 6—8 Gehülfen.	1.	7	—	8	—	9	—	10	—
	2.	9	24	10	42	12	—	13	30
	3.	11	48	13	30	15	12	17	—
	4.ª	14	12	16	12	18	18	20	30
	4.ᵇ	15	24	17	36	19	48	22	12
	5.	16	42	19	—	21	24	24	—
VII. Claſſe. Mit 9—12 Gehülfen.	1.	9	24	10	42	12	—	13	18
	2.	12	36	14	18	16	6	17	54
	3.	15	54	17	48	20	18	22	36
	4.ª	19	6	21	24	24	24	27	18
	4.ᵇ	20	54	23	12	26	30	29	36
	5.	22	24	25	—	28	36	32	—
VIII. Claſſe. Mit 13—18 Gehülfen.	1.	13	—	14	48	16	36	18	24
	2.	17	30	19	54	22	18	24	48
	3.	22	—	25	—	28	—	31	12
	4.ª	26	30	30	6	33	42	37	36
	4.ᵇ	28	42	32	36	36	30	40	48
	5.	31	—	35	12	39	24	44	—
IX. Claſſe. Mit 19—24 Gehülfen.	1.	16	36	19	—	21	24	23	48
	2.	22	18	25	30	28	48	31	54
	3.	28	—	32	6	36	18	40	—
	4.ª	33	42	38	36	43	48	48	6
	4.ᵇ	36	36	42	24	47	30	52	12
	5.	39	24	45	12	51	12	56	18
2. Kleinhändler und Hauſirer.	Claſſe.	Anſatz.							
	1.	—	24						
	2.	—	36						
	3.	1	—						
	4.	1	30						
	5.	2	24						
	6.	3	36						

Beilage H.

H. Für Handlungen und Fabriken.

Classe.	Unter-Abtheilung.	Steuer-Ansatz. Von der Verkehrs-Summe.		Von der Arbeitsrente des Prinzipals.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen 1r Classe.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen 2r Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von 200—500 fl.	1.	—	48	2	24	—	36	1	12
	2.	1	24	2	24	—	36	1	12
	3.	2	—	2	24	—	36	1	12
II. Von 501—1100 fl.	1.	2	48	2	48	—	48	1	36
	2.	3	36	2	48	—	48	1	36
	3.	4	24	2	48	—	48	1	36
III. Von 1101—2000 fl.	1.	5	36	3	12	1	—	2	—
	2.	6	48	3	12	1	—	2	—
	3.	8	—	3	12	1	—	2	—
IV. Von 2001—4000 fl.	1.	10	—	3	48	1	12	2	24
	2.	12	48	3	48	1	12	2	24
	3.	16	—	3	48	1	12	2	24
V. Von 4001—7000 fl.	1.	20	—	4	36	1	24	2	48
	2.	24	—	4	36	1	24	2	48
	3.	28	—	4	36	1	24	2	48
VI. Von 7001—11,000 fl.	1.	32	—	5	36	1	36	3	12
	2.	38	—	5	36	1	36	3	12
	3.	44	—	5	36	1	36	3	12
VII. Von 11,001—16,000 fl.	1.	50	—	6	48	1	48	3	36
	2.	56	—	6	48	1	48	3	36
	3.	64	—	6	48	1	48	3	36
VIII. Von 16,001—22,000.	1.	72	—	8	—	2	—	4	—
	2.	80	—	8	—	2	—	4	—
	3.	88	—	8	—	2	—	4	—

II. Für Handlungen und Fabriken.

Classe.	Unterabtheilung.	Steuer-Ansatz. Von der Verkehrs-Summe.		Von der Arbeitsrente des Prinzipals.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen 1r Classe.		Von der Arbeitsrente der Gehülfen 2r Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IX. Von 22,001—30,000 fl.	1.	96	—	9	30	2	24	4	48
	2.	108	—	9	30	2	24	4	48
	3.	120	—	9	30	2	24	4	48
X. Von 30,001—40,000 fl.	1.	132	—	11	—	3	—	6	—
	2.	144	—	11	—	3	—	6	—
	3.	160	—	11	—	3	—	6	—
XI. Von 40,001—52,000 fl.	1.	176	—	12	30	3	36	7	12
	2.	192	—	12	30	3	36	7	12
	3.	208	—	12	30	3	36	7	12
XII. Von 52,001—72,000 fl.	1.	232	—	14	—	3	48	7	36
	2.	262	—	14	—	3	48	7	36
	3.	288	—	14	—	3	48	7	36
XIII. Von 72,001—96,000 fl.	1.	320	—	15	—	5	—	10	—
	2.	352	—	15	—	5	—	10	—
	3.	384	—	15	—	5	—	10	—
XIV. Von 96,001—125,000 fl.	1.	420	—	15	—	5	—	10	—
	2.	460	—	15	—	5	—	10	—
	3.	500	—	15	—	5	—	10	—
XV. Von 125,001—160,000 fl.	1.	540	—	15	—	5	—	10	—
	2.	580	—	15	—	5	—	10	—
	3.	640	—	15	—	5	—	10	—

und so mit 20,000 fl. steigend.

	IV. Classe.									
	1.		2.		3.		4.		5.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für einen einzelnen Gang . . .	3	36	4	42	5	48	6	54	8	—

Beilage K.

Gewerbe-Art.	Art.	Classe des Wirthschafts-Gewerbes.	Cataster-Ansatz von der Arbeitsrente der Gehülfen					
			1ster Classe.		2ter Classe.		3ter Classe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Schildwirthschaften.		1.	—	36	1	12	2	12
		2.	—	48	1	30	2	42
...haften.		3.	1	—	1	48	3	12
2. Speisewirthschaften (Trait... Caffeehäuser.		4.	1	12	2	6	3	42
		5.	1	24	2	30	4	12
		6.	1	36	2	48	4	42
3. Wein-, Bier-, Branntwein-, Obstmastschenken (vereini...		1.	—	30	—	48	1	24
		2.	—	42	1	6	1	48
4. Wein-, Branntwein-, Essig- und ...schenken (vereinigt).	...haften.	3.	—	54	1	24	2	12
		4.	1	6	1	42	2	36
5. Weinschenken.		5.	1	18	2	—	3	—
		6.	1	30	2	18	3	24
6. Bier-, Branntwein-, Essig- und ...schenken (vereinigt).		1.	—	30	—	42	—	54
		2.	—	36	—	48	1	6
7. Bierschenken.	... aller Art.	3.	—	42	—	54	1	18
		4.	—	48	1	—	1	30
8. Branntwein-, Essig- und Obstm...	...	—	—	—	—	30	—	—
9. Billards.	...ungen.	Vergl. den §. 49 der Instruktion.						
10. Bad-Einrichtungen.								

* * * *

L. Für Getränke-Fabriken.

Cataſter-Anſatz.

Gattung.	Claſſe.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abſtufung. 1ſte bis zum Werth von 50 fl. pr. Eimer. einſchließlich		2te bis zum Werth von 80 fl. pr. Eimer. einſchließlich		3te bis zum Werth v. mehr als 80 fl. pr. E. einſchließlich	
	Nr.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Fabriken von Branntwein, Liqueuren und mouſſirendem Wein.	I.	1.	—	8	—	12	—	16
	II.	2.	—	20	—	30	—	40
	III.	4.	—	54	1	20	1	48
	IV.	8.	2	8	3	12	4	16
	V.	12.	4	—	6	—	8	—
	VI.	20.	6	—	9	—	12	—
	VII.	30.	9	30	14	—	18	30
	VIII.	50.	16	—	24	—	32	—
	IX.	80.	25	—	37	30	50	—
	X.	100.	33	—	50	—	66	—
	XI.	150.	48	—	70	—	96	—
	XII.	200.	60	—	90	—	120	—

und ſofort auf 50 Eimer beziehungsweiſe je 12 fl., 20 fl. und 24 fl. weiter in jeder Abſtufung.

Nro. 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 31. December 1834.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend. — Milde Stiftungen des verſtorbenen Regierungsraths Freiherrn v. Rieger. — Verfügung, betreffend die Aufſtellung von Kreis-Steuer-Commiſſären für die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. folgende Beförderungen bei der Infanterie vorgenommen:

zum Oberſten und Commandanten des vierten Regiments rückt der Oberſtlieutenant und Bataillons-Commandant des erſten Regiments, v. Hügel, vor;

zum Major und Bataillons-Commandanten im dritten Regiment, der Hauptmann erſter Claſſe, v. Könneritz, im zweiten Regiment;

zu Hauptleuten erſter Claſſe:

der dem dritten Regiment aggregirte Hauptmann zweiter Claſſe, Graf v. d. Lippe, und

der Hauptmann zweiter Claſſe im zweiten Regiment, v. Baldinger, bei dieſem Regiment;

zum Hauptmann zweiter Claſſe, der Oberlieutenant und Schützen-Offizier im zweiten Regiment, v. Landauer, bei dieſem Regiment.

Sodann iſt der Oberſtlieutenant und Bataillons-Commandant im dritten Regiment, Graf v. Bylandt, als ſolcher zum erſten Regiment verſetzt,

der Unterlieutenant v. Starckloff des zweiten Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt, und

der bisher dem vierten Regiment aggregirte Unterlieutenant Mauch, beim zweiten Regiment eingetheilt.

Am 16. d. M. erhielten die landesherrliche Beſtätigung:

der Vikar Johann Peter Schaller aus Neuhauſen, d. Z. Pfarrverweſer zu Mergentheim, auf die katholiſche Pfarrei Bartenſtein, Oberamts Gerabronn und Dekanats Mergentheim, wozu er von dem Fürſten von Hohenlohe-Bartenſtein ernannt worden iſt;

der von dem Fürſten von Waldburg-Zeil-Wurzach auf die Kreuz-Kaplanei in Wurzach ernannte Vikar Simon Steinhardt aus Schelklingen, d. Z. Pfarrverweſer in Merazhofen, Dekanats Leutkirch, und

der von dem Grafen v. Sternberg auf die katholiſche Kaplanei zum heiligen Jodock in der Stadt Ravensburg ernannte Pfarrer Heim zu Weiſſenau, Dekanats Ravensburg.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend.

Da zur Kenntniß gekommen iſt, daß in Abſicht auf den Anfangs- und Endpunkt des für die jährliche Aufnahme des Bevölkerungs-Ganges neu feſtgeſetzten Termines (Verfügung vom 29. Auguſt d. J. §. 6, Reg.Bl. S. 494) in dem abgelaufenen Jahre Zweifel obwalten; ſo wird die Erläuterung ertheilt, daß

1) die Aufnahme des Gangs der Bevölkerung für dießmal den Zeitraum vom 1. November 1833 einſchließlich bis 15. December 1834 ausſchließlich, und

2) in Zukunft die Jahrs-Periode je vom 15. December des einen bis zum 14. December des folgenden Jahrs, beide einſchließlich, zu umfaſſen hat.

Stuttgart den 22. December 1834.

Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Milde Stiftungen des verstorbenen Regierungsrathe, Freiherrn v. Rieger.

Der am 2. December 1832 zu Stuttgart gestorbene Regierungsrath Freiherr Immanuel v. Rieger hat in seinen letzten Willens-Verordnungen zu milden Zwecken folgende Stiftungen und Vermächtnisse gemacht:

I. eine Stiftung für Studirende aus bestimmten Familien, bestehend in dem Ueberrest seiner Hinterlassenschaft, nach Abzug der Legate.

II. Ein für allemal:

1) der Catharinen-Schule	zu Stuttgart	3,000 fl.
2) dem Catharinen-Hospital		600 fl.
3) dem Institut freiwilliger Armen-Freunde		200 fl.
4) den bedürftigsten Haus-Armen, neben Kleider und Leibweißzeug		400 fl.
5) der Schule zu Kornthal		3,000 fl.
6) der Kinder-Rettungsanstalt auf der Schlotwiese		500 fl.
7) dem Institut für arme verwahrloste Kinder zu Tuttlingen		600 fl.
8) der Paulinenpflege zu Winnenden		600 fl.
9) der Rettungs-Anstalt für arme verwahrloste Kinder zu Stammheim, O.A. Calw		600 fl.
10) zu Reparatur der Uff-Kirche zu Cannstadt		1,000 fl.

III. Auf eine Reihe von Jahren:

1) vierzig bedürftigen Haus-Armen zu Stuttgart auf zehn Jahre, jährlich 160 fl.	1,600 fl.
2) der freiherrlich v. Gemmingen'schen Stiftung zu Stuttgart für arme Blinde auf 25 Jahre, jährlich 60 fl.	1,500 fl.
3) der privilegirten Bibel-Anstalt zu Stuttgart auf 20 Jahre, jährlich 40 fl.	800 fl.
4) der Catharinen-Schule zu Stuttgart:	
a) für arme Mädchen auf 15 Jahre, jährlich 33 fl.	495 fl.
b) zu Prämien für weibliche Kinder auf 15 Jahre, jährlich 30 fl.	450 fl.
5) den ärmsten Kindern weiblichen Geschlechts in den deutschen Schulen zu Stuttgart auf 10 Jahre, jährlich 70 fl.	700 fl.

6) der Stiftung für Erziehung armer verwahrloster Kinder des Amts-Oberamts Stuttgart auf 10 Jahre, jährlich 40 fl. . . . . 400 fl.
7) den 8 fleißigsten Mädchen in der Schule zu Kornthal auf 10 Jahre, jährlich 22 fl. . . . . 220 fl.
8) der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Kornthal auf 20 Jahre, jährlich 40 fl. . . . . 800 fl.

17,465 fl.

Nachdem die hinsichtlich einzelner Legate erhobenen Anstände beseitigt sind, werden hiemit diese wohlthätigen Handlungen zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Ludwigsburg den 2. December 1834. Bühler.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Aufstellung von Kreis-Steuer-Commissären für die Revision des Gewerbesteuer-Catasters.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. sind zur unmittelbaren Beaufsichtigung der angeordneten Revision der Gewerbe-Cataster in den einzelnen Oberämtern, und insbesondere zu Bewirkung genauer und gleichheitlicher Schätzungen in den verschiedenen Bezirken folgende vier Kreis-Steuer-Commissäre auf die Zeit der Dauer dieses Revisions-Geschäfts bestellt und der unmittelbaren Leitung des Steuer-Collegiums untergeordnet worden:

1) für den Neckar-Kreis:
der bei dem Cataster-Büreau angestellte Steuer-Commissär Geiger;
2) für den Schwarzwald-Kreis:
der Steuer-Commissär bei diesem Büreau, Wittich;
3) für den Jaxt-Kreis:
der Steuer-Commissär desselben Büreau, Roth, und
4) für den Donau-Kreis:
der Umgelds-Commissär Reuchlin in Ulm.

Stuttgart den 20. December 1834. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1834.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahrgang 1834 des Regierungs-Blatts enthaltenen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1833.

13. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung betreffend. 5.

— General-Direktion der Königlich Württembergiſchen Poſten. Bekanntmachung in Betreff der Stations-Diſtanz-Erhöhung zwiſchen Ellwangen und Aalen. 6.

28. Miniſterium des Innern. Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Oethlingen, O.A. Kirchheim. 5

— Evangeliſches Conſiſtorium. Veränderungen bei den Schul-Conferenz-Direktoren. 12.

30. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, die Unterdrückung der zu Darmſtadt erſchienenen Zeitblätter: „Der Beobachter in Heſſen bei Rhein,“ und „das Neue heſſiſche Volksblatt,“ betreffend. 4.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff des Salz-Verkaufes. 13.

31. Proviſoriſches Geſetz über die Notariats-Sporteln. 17.

Januar 1834.

2. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Deutſchland und ſeine Bewohner ꝛc. von K. Fr. Vollrath Hoffmann.“ 12.

3. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder. 10.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile. 39.
4. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz. 44.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten. 38.
6. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben. 42.
— Ebend. Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 44.
7. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papierbereitung. 49.
9. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. 37.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 51.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Verfügung der K. Bayern'schen Regierung hinsichtlich der Pässe der Lohnkutscher. 53.
11. Ebend. Belobung des Schultheißen Roth zu Renfrizhausen. 53.
— Finanz-Ministerium. Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die im Verkehre unter den zollvereinten Staaten für gewisse Gegenstände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben. 46.
— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder in Weingarten. 102.
14. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wurzach betreffend. 65.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die den Müllern obliegende Malzsteuer-Controle. 55.
— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung. 54.
15. Finanz-Ministerium. Verfügung, die Errichtung von Privatmühlen zum Malzschroten betreffend. 56.
17. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Revision der von den Gerichts- und Amts-Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirksrichter. 99.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betr. die Behandlung der vor dem 1. Januar 1834 eingeführten und inzwischen unversteuert auf Hallen gelagerten preußischen und hessischen Erzeugnisse. 64.

18. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in den Monaten December 1833 und Januar 1834 betreffend. 62.

— Ebend. Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 63.

25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte. 100.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei J. F. Steinkopf zu Stuttgart erscheinenden Hand-Ausgaben württembergischer Gesetze. 101.

24. Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten v. Waldburg-Wurzach betreffend. 97.

— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. 102.

27. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für die Etats-Jahre 1833—36 zugewiesenen Einnahmen. 103.

28. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung über die Vergütung der an einquartierte Soldaten zu leistenden Verpflegung. 120.

30. Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. 139.

31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten. 113.

— Ebend. Berichtigung einer Bekanntmachung wegen eines gegen den Nachdruck eines Schulbuchs des Lehrers Desaga zu Heidelberg ertheilten Privilegiums. 120.

— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 1832—33. 130.

— Regierung des Jaxtkreises. Bekanntmachung, die Stiftung des Pfarrers Häfele zu Laudenbach, O.A. Mergentheim, betreffend. 138.

Februar.

5. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes. 124.

6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Kosten und die Belohnung der Verwaltungs-Aktuare für Verwaltungsgeschäfte. 128.

7. Ebend. Bekanntmachung, die Eröffnung der Heil-Anstalt Winnenthal betreffend. 130.

— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Kirchendienstprüfung der katholischen Geistlichen betreffend. 138.

10 Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Gemeindeſcheid, betreffend die bei Friſt-Verlängerungen zu beobachtenden Grundſätze. 269.

— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds. 226.

11. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Vorſpannsleiſtungen für das K. Militär betreffend. 239.

12. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Perſonal-Beſtellung der K. Aufſichts-Commiſſion für die Heil-Anſtalt zu Winnenthal betreffend. 137.

— Ebend. Bekanntmachung der Verzichtleiſtung auf ein Erfindungs-Patent. 137.

13. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung der Verträge über den Beitritt des Königreichs Sachſen und der den Thüringen'ſchen Zollverband bildenden Staaten zu dem in Gemeinſchaft mit der Krone Bayern abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungsvertrag mit der Krone Preußen, dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Großherzogthum Heſſen, und der Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Maaßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels. 163.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Anhalt-Bernburg und der landgräflich heſſiſch-homburgiſchen Regierung hinſichtlich des Oberamts Meiſenheim zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833. 218.

— Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Perkuſſionsſchlöſſern. 160.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die zollamtliche Behandlung der Poſtgüter. 148.

— Miniſterium des Innern. Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: „Reiſe in Chile, Peru und auf dem Amazonenſtrome, von Profeſſor Pözzig.“ 160.

14. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſtellung des neuen Zoll-Grenzbezirks. 160.

17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das K. Landjäger-Corps betreffend. 224.

19. Ebend. Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Poſthalterei zu Groß-Oerlach, O.A. Backnang, betreffend. 224.

21. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck eines Gebetbuchs von Pfarrer M. Kapff zu Kornthal. 225.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten umgearbeiteten und erweiterten Auflage von „Wolfgang Menzels Geſchichte der Deutſchen.“ 233.

21. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Annahme der verſchiedenen Münzen bei Zollzahlungen. 229.
— Katholiſcher Kirchenrath. Dienſtprüfung der katholiſchen Schullehrer und Schul-Proviſoren. 235.
— Ebend. Bekanntmachung, die Anmeldung für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen, betreffend. 236.
— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 236.
22. Königliche Verordnung, die Einrichtung der Zoll-Verwaltung und des Grenz-Aufſichtsdienſtes betreffend. 219.
25. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Anſtellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts. 225.
27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents für eine Malzbrech-Mühle. 234.
— Ober-Rekrutirungs-Rath. Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 227.

März.

3. Miniſterium des Innern. Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung betreffend. 234.
— Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 237.
4. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Erhebung der im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewiſſe Gegenſtände vorbehaltenen Ausgleichungs-Steuern. 245.
6. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der fürſtlich Anhalt-Deſſau'ſchen und der fürſtlich Anhalt-Köthen'ſchen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, ſo wie der herzoglich Sachſen-Coburg-Gotha'ſchen Regierung wegen des Fürſtenthums Lichtenſtein, und der fürſtlich Waldeck'ſchen Regierung wegen des Fürſtenthums Waldeck. 244.
— Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Eiſenwerks-Beſitzer Chriſoſtomus Maier am Bäumle bei Bregenz. 278.
— Ebend. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Lang zu Hauſen an der Zaber, O.A. Brackenheim. 279.
7. Ebend. Bekanntmachung, die Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. 295.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung der neuen Zoll-Verwaltungsſtellen. 261.

8. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen betreffend. 268.
10. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe für das Jahr 1832—33. 279.
11. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Wirkſamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen. 297.
13. Ober-Rekrutirungs-Rath. Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 270.
— Israelitiſche Ober-Kirchen-Behörde. Erſte Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten. 290.
14. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend Erleichterungen im Abfertigungs-Verfahren für die auf beſtimmten Straßen gehenden Tranſit- und Hallgüter. 271.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der außer den Hall-Verwaltern noch weiter beſtellten Haupt-Zollamts-Aſſiſtenten. 291.
19. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 hinſichtlich des Fürſtenthums Birkenfeld. 278.
— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Baufache. 298.
20. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbeſſerten und vermehrten Auflage von Hölders praktiſcher franzöſiſcher Sprachlehre. 296.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Neue Unterſuchungen der Lehr-Gegenſätze zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten, von Profeſſor Dr. Möhler.“ 296.
25. Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der Prüfung der Cameral-Dienſt-Candidaten und der Candidaten für Buchhalterſtellen. 298.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung des Ergebniſſes der Prüfung der Candidaten der evangeliſchen Theologie. 346.
26. Miniſterium des Innern. Nachtrag zu der Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend. 302.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die nähere Bezeichnung des Zoll-Grenzbezirks und die Controlirung der Waaren-Transporte in demſelben. 315.
27. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorſichts-Maaßregeln gegen die Schaaf-Raude. 303.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, in Betreff der Neben-Zollämter im Innern. 526.

29. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu den Kirchendienſt-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen. 336.

30. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und anderen Eingaben. 327.

31. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenſtände an den württembergiſchen Grenzen ausnahmsweiſe feſtgeſetzten Zölle. 337.

31. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend. 339.

April.

3. Miniſterium des Innern. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an alt Schwanenwirth Balthas Straib zu Möſſingen. 344.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck von Dr. Katerkamps Kirchengeſchichte des Mittelalters. 344.

8. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 347.

9. Ebend. Bekanntmachung, betreffend verſchiedene Regulative über die Zoll-Begünſtigungen inländiſcher Gewerbe. 348.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Veränderungen bei den Schul-Conferenz-Direktoren betr. 357.

10. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von zwei im Verlag der Buchhandlung Dunker und Humblot zu Berlin erſcheinenden Werken. 345.

— Ebend. Bekanntmachung, die Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe betreffend. 345.

11. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Gemeinſchaftliche Verfügung, betreffend den Verein zur Fürſorge für entlaſſene Straf-Gefangene. 353.

— Ebend. Verfügung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Antiquar Heußer zu Stuttgart betreffend. 355.

15. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Beſchränkung des Hauſir-Handels im Grenzbezirk. 355.

16. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 352.

— Ebend. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 353.

17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Stadtgemeinde Gundelsheim, O.A. Neckarſulm. 356.

18. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Zwecke des Vereins zur Fürſorge für entlaſſene Straf-Gefangene durch Geiſtliche. 356.

19. Ebend. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Stadtrath und Mühlen-Beſitzer Pfeiffer zu Rottenburg. 356.

21. Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Gemeinde-Vorſteher Hoffmann zu Kornthal. 362.

22. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangeliſchen Seminarien (das Land-Examen). 364.

24. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der franzöſiſchen Grammatik von Profeſſor Gérard in Ludwigsburg und Abbé Mozin in Stuttgart. 363.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „der Himmel, ſeine Welten und ſeine Wunder, von J. J. Littrow. 363.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften, von Profeſſor Staudenmaier in Gießen. 363.

25. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Anſatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen. 377.

26. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833. 376.

— Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'ſchen und der fürſtlich Lippe'ſchen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 wegen ihrer im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven. 362.

29. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff einer veränderten Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldſachen. 368.

— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waiſenhäuſern. 394.

Mai.

1. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen verbeſſerten und vermehrten Ausgabe des „ökonomiſchen Handbuchs für Frauenzimmer.“ 372.

2. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Conkurs-Prüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen. 372.

6. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend eine Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holz-Acciſe von Schnittwaaren. 380.

7. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 378.

— Ebend. Bekanntmachung des Ergebniſſes der erſten Dienſt-Prüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg. 385.

7. Israelitiſche Ober-Kirchen-Behörde. Bekanntmachung, das Reſultat der erſten Dienſt-Prüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. 379.
15. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Zoll-Bedienſteten. 386.
16. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Werke: „Syſtem der Präventiv-Juſtiz oder Rechts-Polizei, von Profeſſor Dr. Robert Mohl," und „Katechetik, oder der Beruf des Seelſorgers, die ihm anvertraute Jugend im Chriſtenthum zu unterrichten, von Profeſſor Dr. Hirſcher, dritte verbeſſerte Auflage." 390.
17. Katholiſcher Kirchenrath. Ergebniß der im April d. J. Statt gefundenen zweiten katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Pfarrſtellen. 397.
20. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung eines Zuſatz-Artikels zu dem unter dem 3. Januar 1826 mit der großherzoglich Baden'ſchen Regierung abgeſchloſſenen Jurisdiktions-Vertrag. 389.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Beaufſichtigung der verpachteten Staatsgüter. 413.
22. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Notariats-Candidaten. 388.
23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betr. die Aufnahme unbemittelter, an Verkrümmungen des Körpers leidender Perſonen in die orthopädiſche Heil-Anſtalt zu Cannſtadt. 391.
— Ebend. Verleihung einer Stiftsdamenſtelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberſtenfeld. 394.
24. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Ober-Aufſicht über die gegenwärtig zu Stuttgart befindliche Militär-Straf-Anſtalt an das Stadt-Commando daſelbſt. 403.
— Regierung des Neckar-Kreiſes. Verbot der Druckſchrift: „Einige Beiträge zur Geſchichte Caſpar Hauſers, nebſt einer dramaturgiſchen Einleitung, von Joſeph Garnier." 402.
29. Miniſterium des Innern. Verfügung, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend. 401.
30. Ebend. Bekanntmachung eines Patents für eine neue Art von Getreidemühlen mit vertikalem Mahlſtein, von R. Couturier in Paris. 402.
31. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Entfernung zwiſchen den Poſtſtationen Aalen und Bopfingen. 402.

Juli.

2. Ober-Rekrutirungs-Rath. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 404.
5. Katholiſcher Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd. 412.

3. Katholiſcher Kirchenrath. Ernennung zu Bezirks-Schul-Inſpektoren. 420.
4. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semeſter 1834. 400.
5. Ebend. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai und Juni 1834. 408.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Anſchaffung der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden. 409.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Filialitäts-Verbandes der Gemeinde Oggenhauſen mit der Pfarrei Nattheim, Dekanats Heidenheim. 410.
— Ebend. Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck der zwei Werke: „Volks-Naturlehre von Helmuth, 8te Auflage, neu bearbeitet von Fiſcher, zwei Theile," und „Hand-Wörterbuch der Chemie, von den Profeſſoren Liebig und Poggendorf, fünf Bände." 411.
6. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend. 409.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Beſorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leinweber. 411.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Vertheilung der Preiſe für die katholiſchen Schullehrer betreffend. 427.
9. Studienrath. Bekanntmachung, die Vorprüfung für das akademiſche Studium betr. 412.
12. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betr. den Beſuch der Landes-Univerſität. 416.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Grammaire practique etc., par Gérard et plusieurs autres Grammairiens. 417.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift des Oberamts-Arzts Dr. Bodenmüller in Gmünd: „Woher rührt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder im erſten Lebensjahre?" 417.
— Ebend. Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 418.
13. Ebend. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für 1834—1835. 420.
18. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg betreffend. 429.
19. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Das Haus-Lexikon, vollſtändiges Handbuch praktiſcher Lebens-Kenntniſſe für alle Stände." 432.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der zehnten Auflage von Rochows Kinderfreund. 432.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Papier-Fabrikanten Guſtav Schäufelin in Heilbronn. 432.
20. Ebend. Verfügung, betreffend den Bezahlungs-Termin für die an die Irren-Anſtalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungsgelder. 425.
— Ebend. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 425.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Patronatrecht über den katholiſchen Pfarr- und Schullehrerdienſt zu Niederſtotzingen. 426.

23. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zu akademischen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. 428.

24. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Behandlung der Cameral-Ausstände. 434.

25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vervollständigung der Familien-Register hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger. 433.

27. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, die Vertheilung der Preise für evangelische Schulmeister und Schulprovisoren betreffend. 435.

— Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Jahr 1834—35. 435.

28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vergütung, welche die in Militär-Spitälern verpflegten kranken Landjäger zu leisten haben. 434.

30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Strafen wegen Salz-Einschwärzung. 448.

— Studienrath. Empfehlung der Schrift: „Anleitung zu einer schnellen und gründlichen Erlernung der Schönschreibekunst, von dem Präzeptor Nädelin." 456.

Juli.

1. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat Juni 1834 betreffend. 444.

— Ebend. Die Bestellung von sechs geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 444.

— Evangelisches Consistorium. Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai und Juni. 447.

3. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der dritten umgearbeiteten Auflage der Grammatik der deutschen Sprache von Dr. Becker. 446.

— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Kleine Schul-Geographie von Dr. Schacht." 446.

9. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der achten vermehrten Auflage von L. Uhlands Gedichten. 446.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Universal-Lexikon der Tonkunst ꝛc., von Dr. G. Schilling." 447.

10. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. 445.

16. Ministerium des Innern. Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme unbemittelter, an Verkrümmungen des Körpers leidender Personen in die orthopädische Anstalt zu Cannstadt. 454.

19. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung eines Erfindungs-Patents. 455.

19. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals. Verfügung, betreffend die Jurisdiktions-Verhältniſſe der Landjäger, und insbeſondere die Auslegung der K. Verordnung vom 5. Juni 1823. 459.

21. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung einer Verfügung, betreffend den Gerichtsſtand der für die Zollſchutzwache verwendeten Militär-Perſonen. 452.

— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Errichtung von Blitz-Ableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden. 461.

— Behörde für die K. Thier-Arzneiſchule. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thier-Arzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1834—35 betreffend. 465.

24. Miniſterium des Innern. Reſultat der bei dem Miniſterium des Innern ſtattgehabten Dienſtprüfung. 462.

— Regierung des Donau-Kreiſes. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: „Worte eines Gläubigen, von F. la Mennais.“ 463.

26. Evangeliſches Conſiſtorium. Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. 464.

29. Regierung des Neckar-Kreiſes. Verbot der Druckſchriften: „Kerkerblümen von Dr. Viktor Amadeus Coremans;“ und „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern, von Ebendemſelben.“ 462.

— Ebend. Verbot der Druckſchrift: „Briefe aus Paris 1832—1833, von Ludwig Börne, 5ter und 6ter Theil.“ 463.

Auguſt.

5. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Die Uebung in der Schule des Lebens ꝛc.“ 467.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „Das erſte Schulbuch für Elementarſchulen ꝛc., von F. R. Wurſt.“ 468.

— Regierung des Neckar-Kreiſes. Verbot der Druckſchrift: „Die ſieben Todſünden der Liberalen, von Hartwig Hundt-Radowsky.“ 472.

— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Univerſität für das nächſte Winterhalbjahr angekündigt ſind. 475.

6. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Taxe der Arzneimittel. 468.

7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Preiſe für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. 473.

8. Evangeliſches Conſiſtorium. Berichtigung der Bekanntmachung in Betreff der Preis-Vertheilung an evangeliſche Schulproviſoren. 489.

9. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeſchule. 489.

11. Finanz-Miniſterium. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen. 485.

16. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Dienſt-Thätigkeit des K. Landjäger-Corps im Etatsjahr 1833—34. 487.

23. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die theologiſche Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen zur Anſtellung auf Pfarrämter betreffend. 502.
24. Israelitiſche Ober-Kirchen-Behörde. Bekanntmachung, die Vorſänger-Prüfung betreffend. 498.
25. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung eines Erfindungs-Patents. 489.
28. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Extrapoſt-Taxe. 489.
29. Ebend. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Bevölkerung für den Zoll-Verein und die Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſten. 492.
30. Ebend. Bekanntmachung, betr. die Stations-Entfernung zwiſchen Hall und Künzelsau. 494.
— Ebend. Bekanntmachung eines Patents für ein neu erfundenes Verfahren zu Gewinnung des Zuckerſtoffes aus Runkelrüben. 501.

September.

5. Miniſterium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend. 495.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend. 502.
9. Kriegs-Miniſterium. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. 504.
11. Studienrath. Bekanntmachung der in das Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge. 509.
12. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland. 513.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auflöſung des Filialitäts-Verbands des Weilers Gablenberg, Stadt-Dekanats Stuttgart, mit der Pfarrei Gaisburg, Amts-Dekanats Stuttgart. 513.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der in der Beil. II. zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemiſchten Gemeinde-Bezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung, beziehungsweiſe deren Surrogate. 522.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Erforderniſſe bei Dienſt-Anſtellungs- und Beförderungs-Geſuchen. 517.
15. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung des erledigt geweſenen K. fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Amts Weikersheim. 514.
16. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den im Druck erſchienenen Catechismus für die Leichenſchauer, von dem verſtorbenen Oberamtsarzt Dr. Schütz in Maulbronn. 514.
17. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 515.
19. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, in Betreff der Weinleſe. 516.

19. Regierung des Donau-Kreiſes. Milde Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Heinrich Seeger, von Arnach. 523.
23. Evangeliſches Conſiſtorium. Reſultat der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 526.
25. Miniſterium des Innern. Belobung des Schultheißen Teufel in Baiſingen, O.A. Horb. 526.
30. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen. 543.

Oktober.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 525.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der Weinleſe. 528.
5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Unterdeuffſtetten, O.A. Crailsheim. 531.
6. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Annahme preußiſcher Thaler bei öffentlichen Caſſen. 534.
7. Katholiſcher Kirchenrath. Aufnahme in das Wilhelmsſtift in Tübingen. 532.
8. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademiſchen Studium der Theologie ermächtigten Jünglinge. 532.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der katholiſchen Kaplanei Waſſeralfingen zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei. 531.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Kreh zu Lehrenſteinsfeld, O.A. Weinsberg. 545.
— Ebend. Verfügung, die Errichtung einer Pfarr-Verweſerei in dem Dorfe Ochſenwang betreffend. 546.
10. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Förderung des Kelterns des dießjährigen Wein-Erzeugniſſes. 534.
11. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Haltung eines Noth-Vorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte. 539.
15. Katholiſcher Kirchenrath. Weitere Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen. 547.
16. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 538.
— Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Linde's Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civil-Prozeſſes, vierte Auflage. 546.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage einer Geſammt-Ausgabe von Theodor Körners Werken. 546.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der in der Rieger'ſchen Buchhandlung in Augsburg erſcheinenden drei Schriften: „Glocke der Andacht, dritte Auflage," „der verlorene Sohn" und „das Thal von Almeria." 547.

23. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der geſammelten Gedichte von Friedrich Rückert. 554.
24. Ebend. Bekanntmachung, betr. den Aufenthalt württembergiſcher Handwerksgehülfen im Canton Bern. 549.
25. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Beſchreibung der Entdeckungs-Reiſe des engliſchen Schiffs-Capitains John Roß in die Gewäſſer des Nordpols. 555.
27. Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Belehrung und Weiſung, betreffend die Umgehung der ſpeciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden. 553.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend den für die hieſige Gewerbeſchule aufgeſtellten Schulrath. 556.
30. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der unter dem Titel: „die Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Geſetze, nebſt den Strafbefugniſſen der Verwaltungs-Behörden," erſcheinenden Geſetzes-Sammlung. 555.
31. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Bildung eines Frauen-Vereins für das Zuchthaus Gotteszell. 552.
31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung einer frühern Bekanntmachung wegen Vollzugs der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 555.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Hinzuang, O.A. Wangen. 556.

November.

2. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schul-Proviſoren. 587.
6. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel. 560.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Louiſens Morgen- und Abendfeier, von dem Verfaſſer der Glocke der Andacht." 561.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die begünſtigte Einfuhr Schweizeriſcher Seide-Fabrikate. 561.
— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 572.
7. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Form der Anſtellungs-Geſuche betreffend. 568.
— Regierung des Donau-Kreiſes. Milde Stiftung des verſtorbenen Carl Leopold Kieſling. 579.
14. Königliche Verordnung, betreffend den Bundestags-Beſchluß vom 30. Oktober 1834. 563.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Zurücknahme einer Ermächtigung zur ärztlichen Praxis. 571.

19. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Iſny. 577.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung des erledigt geweſenen K. fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Amts Langenburg. 578.
20. Juſtiz-Miniſterium. Die Entbindung des ſeitherigen verpflichteten Dollmetſchers für die bei den Gerichten einkommenden, in engliſcher und holländiſcher Sprache abgefaßten Urkunden, und die Aufſtellung eines neuen Dollmetſchers hiefür betreffend. 584.
— Ebend. Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1835 betreffend. 577.
21. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Buches: „Marianne Strüf, ein wirthſchaftliches Haus- und Leſebuch für Frauen und Töchter jeden Standes, von Anne Fürſt." 578.
— Evangeliſche Synode. Stand der geiſtlichen Wittwenkaſſe auf Martini 1833. 579.
24. Iſraelitiſche Ober-Kirchen-Behörde. Bekanntm., die Beſetzung der Rabbinate betr. 587.
25. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Bauſch in Ochſenbach, O.A. Brackenheim. 585.
27. Ebend. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 586.

December.

2. Regierung des Neckar-Kreiſes. Milde Stiftungen des verſtorbenen Regierungsraths, Freiherrn v. Rieger. 641.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: „Politiſche Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochſchule zu Zürich ꝛc., von Dr. Joſeph Schauberg." 586.
3. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend. 585.
8. Commiſſion für die Prüfung iſraelitiſcher Schullehrer. Termin für die Dienſt-Prüfung der iſraelitiſchen Schulamts-Candidaten. 594.
9. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November und December 1834. 592.
11. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 593.
12. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 1833—34. 594.
13. Ebend. Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters. 599.
17. Miniſterium des Innern. Belobung des Fabrikanten Wieland in Ulm. 593.
— Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Medikamenten-Taxe. 594.
20. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Aufſtellung von Kreis-Steuer-Commiſſären für die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters. 642.
22. Miniſterium des Innern. Verfügung, die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend. 640.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abfertigungs-Verfahren. Erleichterungen in demſelben für die auf beſtimmten Straßen gehenden Tranſit- und Hallgüter. 271.

Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland. 513.

Acciſe von Schnittwaaren, ſ. Holz-Acciſe.

Adel. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, in beſonderer Beziehung auf den Grafen v. Maldeghem und die Freiherren v. König. 425. Berichtigung einer frühern Bekanntmachung wegen Vollzugs dieſer Deklaration, in beſonderer Beziehung auf die Rittergut-Beſitzer v. Heider und die Freiherren v. Pflummern. 555. S. auch Standesherren.

Arzneimittel. Abänderungen in der Taxe derſelben. 468. Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte. 539. Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel. 560.

Aerzte. Aufnahme ausübender Aerzte, ſ. Prüfungen bei dem Medicinal-Collegium. Zurücknahme einer Ermächtigung zur ärztlichen Praxis. 571.

Anſtellungs-Geſuche, ſ. Dienſt-Anſtellungs-Geſuche.

Apotheker. Nachtrag zu dem Verzeichniſſe derjenigen Arzneimittel, welche die Apotheker nur gegen ärztliche Verordnung abgeben dürfen. 560.

Aufſichts-Commiſſion für die Heil-Anſtalt zu Winnenthal. 137.

Ausgleichungs-Abgaben. Verfügung, in Betreff derſelben. 42. Nachtrag hiezu. 46. Verfügung, die Erhebung derſelben betreffend. 245.

Aushebung. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung. 54. Repartition der Contingente. 227. Berichtigung derſelben. 270. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente ſchließen. 404.

Ausſtände, ſ. Kameral-Ausſtände.

Auswärtige Verhältniſſe; mit

Anhalt-Bernburg. Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel. 218.

Anhalt-Deſſau. Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel. 244.

Anhalt-Köthen. Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel. 244.

Baden. Zuſatz-Artikel zu dem Jurisdiktions-Vertrag. 389.

Bern. Bekanntmachung, betreffend den Aufenthalt württembergiſcher Handwerksgehülfen im Canton Bern. 549.

Griechenland. Uebereinkunft wegen der Abzugsfreiheit. 513.

Heſſen-Homburg. Beitritt deſſelben zu dem Zoll-Cartel hinſichtlich des Oberamts Meiſenheim. 218.

Lippe. Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel wegen ſeiner im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven. 362.

Mecklenburg-Schwerin. Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel wegen ſeiner im Königreiche Preußen gelegenen Enklaven. 362.

Oldenburg. Beitritt deſſelben zu dem Zoll-Cartel hinſichtlich des Fürſtenthums Birkenfeld. 278.

Sachſen (Königreich). Zollvereinigungs-Vertrag mit demſelben. 164.

Sachſen-Coburg-Gotha. Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel wegen des Fürſtenthums Lichtenſtein. 244.

Die den Thüringen'ſchen Zollverband bildenden Staaten. Zollvereinigungs-Vertrag mit denſelben. 188. Zoll-Cartel mit denſelben. 210.

Schweiz. Bekanntmachung, den erleichterten Verkehr mit derſelben betreffend. 41. Verfügung, betreffend die begünſtigte Einfuhr Schweizeriſcher Seide-Fabrikate. 561.

Waldeck (Fürſtenthum). Beitritt deſſelben zu dem Vereins-Zoll-Cartel. 244.

B.

Beförderungs-Geſuche, ſ. Dienſt-Anſtellungs-Geſuche.

Begnadigung. Wirkſamkeit der Begnadigung in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen. 297.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 51. 418. Belobung des Schultheißen Roth zu Renfrizhauſen. 53. Deßgl. des Schultheißen Teufel in Baiſingen. 526. Deßgl. des Fabrikanten Wieland in Ulm. 595.

Bevölkerung. Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein, und Abfaſſung der Bevölkerungsliſten. 492. Termin für die Aufnahme des Bevölkerungs-Gangs. 640.

Bittſchriften. Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben. 327.

Blitz-Ableiter. Errichtung von ſolchen auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden. 461.

Blutegel. Taxe derſelben. 594.

Brandfälle. Verfügung, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen. 545.

Brand-Versicherungs-Anstalten. Rechenschaft über die Verwaltung der allgem. Brandschadens-Versicherungskasse für das Jahr 1832—33. 279. Brandschadens-Umlage für 1834—35. 420.

Bundes-Beschlüsse. Bekanntmachung des Beschlusses, die Unterdrückung der Zeitblätter: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein," und „das Neue Hessische Volksblatt" betreffend. 4. Bundestags-Beschluß vom 30. Oktober 1834, die Bestellung von Schiedsgerichten betreffend. 563.

C.

Civil-Verdienst-Medaille, s. Verdienst-Medaille.

Consuln. Entlassung des Consuls Maier zu Rio de Janeiro. 475.

Convikte. Aufnahme in die niedern katholischen Convikte. 502. Deßgl. in den höheren. 532. 547.

D.

Damenstift, s. Fräuleinstift.

Dienst-Anstellungs-Gesuche. Verfügung des Finanz-Ministerium, in Betreff der Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Gesuche. 517. Verfügung des Justiz-Ministerium, in Betreff dieses Gegenstandes. 568.

Dollmetscher. Aufstellung eines neuen Dollmetschers für die bei den Gerichten einkommenden Urkunden in englischer und holländischer Sprache. 584.

Domainen, s. Staatsgüter.

Druckschriften. Verbot der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Caspar Hausers ꝛc., von Joseph Garnier." 402. Deßgl. der Druckschriften: „Kerkerblumen von Dr. W. A. Coremanns;" und „Stimme aus dem Kreker ꝛc., von Ebendemselben." 462. Deßgl. der Druckschrift: „Briefe aus Paris 1832—1833, von L. Börne; 5ter und 6ter Theil." 463. Deßgl. der Druckschrift: „Worte eines Gläubigen, von F. la Mennais." 463. Deßgl. der Druckschrift: „Die sieben Todsünden der Liberalen, von Hartwig Hundt-Radowsky." 472. Deßgl. der Druckschrift: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer neuen Hochschule zu Zürich ꝛc., von Dr. Joseph Schauberg." 586. S. auch Zeitschriften.

E.

Ediktalladungen. Veränderte Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 368.

Eingaben, s. Bittschriften.

Einquartierung. Bekanntmachung über die Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leistenden Verpflegung. 120.

Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder. Aufnahme neuer Zöglinge in dieselbe. 102.

F.

Familien-Register. Verfügung, betreffend die Vervollſtändigung derſelben hinſichtlich der im Auslande ſich aufhaltenden Württemberger. 433.

Feldjäger. Gerichtsſtand der zum Forſtſchutze verwendeten Feldjäger. 453.

Filialitäts-Verband. Auflöſung des Filialitäts-Verbandes der Gemeinde Oggenhauſen mit der Pfarrei Nattheim. 410. Deßgl. des Weilers Gablenberg mit der Pfarrei Gaisburg. 513.

Forſtweſen. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen. 485.

Förſter. Verfügung, betreffend die bisherige Verpflichtung derſelben zum Erſcheinen bei Brandfällen. 543.

Frauen-Verein. Bildung eines ſolchen für das Zuchthaus zu Gotteszell. 552.

Fräuleinſtift zu Oberſtenfeld. Verleihung einer Stiftsdamenſtelle. 394.

Fremde. Verfügung, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend. 401.

Friſtverlängerungen. Gemeinbeſcheid des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, in Betreff der dabei zu beobachtenden Grundſätze. 269.

G.

Gantſachen. Veränderte Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktalladungen. 368. Verfügung, die Sporteln für Gantrechnungen betreffend. 377.

Gebäude, öffentliche. Errichtung von Blitz-Ableitern auf ſolchen. 461.

Gefangene. Nachtrag zu der Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend. 302. Verfügung, den Verein zur Fürſorge für entlaſſene Straf-Gefangene betreffend. 353. Beförderung der Zwecke dieſes Vereins durch Geiſtliche. 356.

Geiſteskranke, ſ. Irren-Heil-Anſtalt.

Geldbußen. Wirkſamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen. 297.

Gemeindebezirks-Eintheilung. Veränderungen in derſelben. 234. Abänderung in der Claſſifikation der Stadtgemeinde Gundelsheim. 356.

Gerichtsſtand. Gerichtsſtand der für die Zollſchutzwache verwendeten Militär-Perſonen. 452. Deßgl. der zum Forſtſchutze verwendeten Feldjäger. 453. Deßgl. der Landjäger. 459.

Gewerbe. Bekanntmachung, betreffend verſchiedene Regulative über die Zollbegünſtigungen inländiſcher Gewerbe. 348.

Gewerbeſchule. Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in dieſelbe. 489. Bekanntmachung, betreffend den für dieſelbe aufgeſtellten Schulrath. 556.

Gewerbeſteuer-Cataſter. Verfügung, betreffend die Reviſion deſſelben. 599. Aufſtellung von Kreis-Steuer-Commiſſären für die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters. 642.

Grenzbezirk, ſ. Zollweſen.

H.

Handwerksgehülfen. Warnung derselben vor dem Aufenthalt im Canton Bern. 549.
Hausapotheken, der Wundärzte. 539.
Hausirhandel. Verfügung, betreffend die Beschränkung desselben im Grenzbezirk. 355.
Holz-Accise. Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holz-Accise von Schnittwaren. 380.

I.

Irren-Anstalt zu Zwiefalten. Zahlungstermin für die zu entrichtenden Verpflegungsgelder. 425.
Irren-Heil-Anstalt, zu Winnenthal. Eröffnung derselben. 130. Personal-Bestellung der K. Aufsichts-Commission für diese Heil-Anstalt. 137.
Jurisdiktions-Verhältnisse, s. Gerichtsstand.
Justiz-Behörden, s. Rechtspflege.

K.

Kameral-Ausstände. Verfügung, die Behandlung derselben betreffend. 434.
Keltern. Verfügung, die Förderung des Kelterns betreffend. 534.
Kirchenwesen, evangelisches. Errichtung einer Pfarrei in Oethlingen. 5. Auflösung des Filialitäts-Verbandes der Gemeinde Oggenhausen mit der Pfarrei Nattheim. 410. Deßgl. des Weilers Gablenberg mit der Pfarrei Gaisburg. 513. Errichtung einer Pfarrverweserei in dem Dorfe Ochsenwang. 546.
Kirchenwesen, katholisches. Errichtung einer Pfarrei in Bavendorf. 314. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 378. Errichtung einer Pfarrei in Unterdeufstetten. 531. Deßgl. in Hinzuang. 556. Erhebung der Kaplanei Wasseralfingen zu einer selbstständigen Pfarrei. 531.
Kreis-Steuer-Commissäre. Aufstellung von solchen für die Revision des Gewerbesteuer-Catasters. 642.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.

L.

Land-Examen, s. Prüfungen.
Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 51. 418. Vergütungstaxe bei Vorspannsleistungen für das K. Landjäger-Corps. 224. Vergütung, welche die in Militär-Spitälern verpflegten kranken Landjäger zu leisten haben. 434. Jurisdiktions-Verhältnisse der Landjäger. 459. Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps im Etatsjahre 1833—34. 487.
Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 495.
Leichenschau. Bekanntmachung, betreffend den im Druck erschienenen Catechismus für die Leichenschauer von dem verstorbenen Oberamtsarzt Dr. Schütz in Maulbronn. 514.

Leineweber. Beſorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber. 411.

Lohnkutſcher. Verfügung der K. Bayern'ſchen Regierung hinſichtlich der Päſſe der Lohnkutſcher. 53.

Lumpen. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papierbereitung. 49.

M.

Malzſchroten. Verfügung, die Errichtung von Privatmühlen zum Malzſchroten betreffend. 56.

Malzſteuer. Verfügung, betreffend die den Müllern obliegende Malzſteuer-Controle. 55.

Medikamententaxe. Abänderungen in derſelben. 468. 594.

Militär-Straf-Anſtalt zu Stuttgart. Uebertragung der Leitung und Ober-Aufſicht über dieſelbe an das Stadt-Commando zu Stuttgart. 403.

Militärweſen. Vergütungstaxe bei Vorſpannsleiſtungen für das K. Militär. 239. S. auch Aushebung.

Mühlen. Verfügung, die Errichtung von Privatmühlen zum Malzſchroten betreffend. 56.

Müller. Verfügung, betreffend die den Müllern obliegende Malzſteuer-Controle. 55.

Münzen. Verfügung, betreffend die Annahme der verſchiedenen Münzen bei Zollzahlungen. 229.

N.

Notariats-Candidaten. Prüfung derſelben. 388.

Notariats-Sporteln. Proviſoriſches Geſetz darüber ſammt Tarif. 17. Verfügung, die Vollziehung dieſes Geſetzes betreffend. 124.

O.

Oberförſter. Verfügung, betreffend die bisherige Verpflichtung derſelben zum Erſcheinen bei Brandfällen. 543.

Offiziers-Bildungs-Anſtalt. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in dieſelbe. 429.

Orden. Verleihung des Ordens der württembergiſchen Krone. 2. 51. 112. 223. 501. 431. 507. 519. 520. Deßgl. des Friedrichs-Ordens. 1. 2. 111. 223. 519. 591. Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. 223. 293. 343. 491. 499. 529. 551.

Orthopädiſche Heil-Anſtalt. Verfügung, betreffend die Aufnahme unbemittelter Perſonen in dieſelbe. 391. Nachtrag zu dieſer Verfügung. 454.

P.

Papierfabriken. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen. 49.

Päſſe. Verfügung der K. Bayern'ſchen Regierung hinſichtlich der Päſſe der Lohnkutſcher. 53.

Patente. Verzichtleiſtung des Büchſenmachers Peter auf ein Erfindungs-Patent für die Sicherheits-Vorrichtung bei den Hahnen der Perkuſſions-Schlöſſer. 137. Ertheilung eines Erfindungs-

Patents an den Büchſenmacher Klawitter auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Perkuſſions-Schlöſſern. 160. Deßgl. an die Mechaniker Zimmermann und Kolb für eine Malzbrechmühle 234. Deßgl. an den Fabrikanten Schäuffelen für eine verbeſſerte Feuerungs-Einrichtung. 295. Deßgl. an R. J. N. Couturier aus Paris für eine neue Art von Getreidemühlen. 402. Erlöſchung des dem Schreinermeiſter Scheiffele ertheilten Erfindungs-Patents auf eine Malzreinigungs-Maſchine. 455. Deßgl. des dem Schuhmacher F. Ritter zu Rottenburg ertheilten Patents auf eine Arbeits-Maſchine für Schuhmacher. 489. Ertheilung eines Patents an den Kanzleirath Schoder auf ein neu erfundenes Verfahren zu Gewinnung des Zuckerſtoffes aus Runkelrüben. 501.

Patronatrechte. Uebergang des Patronatrechts über den katholiſchen Pfarr- und Schullehrerdienſt zu Niederſtotzingen auf den Grafen v. Maldeghem. 426.

Penſions-Anſtalt. Rechnungs-Ergebniß der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 1832—33. 130. Deßgl. von 1833—34. 594.

Pfandſachen, ſ. Unterpfandsweſen.

Pfarrſtellen. Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Oethlingen. 3. Deßgleichen einer katholiſchen in Bavendorf. 314. Aufhebung des Filialitäts-Verbands der Gemeinde Oggenhauſen mit der Pfarrei Nattheim. 410. Deßgleichen des Filialitäts-Verbands des Weilers Gablenberg mit der Pfarrei Gaisburg. 513. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Unterdeuſſtetten. 531. Deßgleichen in Hinznang. 556. Erhebung der katholiſchen Kaplanei Waſſeralfingen zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei. 531. Errichtung einer Pfarrverweſerei in dem Dorfe Ochſenwang. 546.

Erledigte Pfarrſtellen. Aidlingen. 373. Althengſtätt. 48. Apfelbach. 458. Balingen, Diak. 589. Bavendorf. 349. Bempflingen. 535. Beſigheim, Diak. 338. Beutelsbach. 449. Biſſingen, Dekanats Kirchheim. 588. Bolheim. 299. Brackenheim, Stadtpfarrei und Dekanat. 398. Braunsbach. 518. Bubsheim. 598. Calw, Diakonat. 430. Dachtel. 358. Degerloch. 398. Deizisau. 589. Ebersberg. 110. Eberstthal. 242. Effringen. 349. Ehingen, Kaplanei. 430. Ellenberg. 518. Endersbach. 158. Ennabeuren. 458. Erzingen. 449. Fleinheim. 96. Friedingen, Stadtpfarrei. 326. Frohnhofen. 589. Frommenhauſen. 544. Gemmrigheim. 466. Gerlingen. 524. Gmünd, Kaplanei. 536. Grimmelfingen. 134. Großbottwar, Stadtpfarrei. 486. Großſchaffhauſen. 598. Grünthal. 548. 589. Harthauſen. 122. Heidenheim, Diakonat. 429. Herrenberg, Dekanat und Stadtpfarrei. 589. Herrenberg, Diakonat. 414. Hofen. 349. Höfingen. 524. Hohenhaslach. 504. Hohenſtaufen. 535. 598. Holzelfingen. 466. Holzheim. 121. Holzmaden. 109. 588. Horb, Dekanat und Stadtpfarrei. 16. Jeſingen. 358. Kleebronn. 588. Kleverſulzbach 338. Knittlingen, Diakonat. 429. Laufen, Stadtpfarrei. 548. Lombach.

457. Ludwigsburg, am Arbeitshaus. 121. Markelsheim. 544. Markgröningen, Diakonat. 7. Möckmühl, Stadtpfarrei. 276. Möckmühl, Diakonat. 381. Mörsingen. 110. Münsingen, Dekanat und Stadtpfarrei. 365. Münsingen, Helferſtelle. 365. Naßgenſtadt. 574. Nattheim. 422. Nellingen. 7. Neuhauſen, Dekanats Stuttgart. 574. Obergröningen. 486. Oberdiſchingen. 110. Oberkochen. 122. Obertürkheim. 524. Oethlingen. 230. Owen, Diakonat. 122. Peterzell. 449. Ravensburg, katholiſche Pfarrei und Dekanat. 365. Reutlingen, katholiſche Stadtpfarrei. 518. Schnaith. 381. Schwaikheim. 47. Setzingen. 276. Southeim, Dekanats Münſingen. 48. Sößlingen. 398. Spraitbach. 574. Stümpfach. 458. Stubersheim. 121. Stuttgart, katholiſche Stadtpfarrei und Dekanat. 505. Tettnang, Dekanat und Stadtpfarrei. 457. Trucktelfingen. 242. Unterdeuſſtetten. 544. Untergröningen. 430. Unterlenningen. 548. Untertürkheim. 365. Villingendorf. 430. Wallhauſen und Schainbach. 109. Weigheim. 326. Wendlingen. 548. Winnenthal. 518. Winnenden, Helferat. 7. Winterbach. 373. Winzerhauſen. 524. Wittendorf. 472.

Pflegſchafts-Weſen, ſ. Vormundſchafts-Weſen.

Pocken, ſ. Schutzpocken.

Polizeiliche Verfügungen. Verfügung, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend. 401. Bekanntmachung, betreffend den Aufenthalt württembergiſcher Handwerksgehülfen im Canton Bern. 549.

Polizei-Verwaltung. Wiederbeſetzung des K. fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Amts Weikersheim. 514. Abänderung der in der Beilage II. zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemiſchten Gemeindebezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung. 522.

Poſtgüter. Zollamtliche Behandlung derſelben. 148.

Poſtweſen. Erhöhung der Stations-Diſtanz zwiſchen Ellwangen und Aalen. 6. Deßgl. zwiſchen Aalen und Bopfingen. 402. Deßgl. zwiſchen Hall und Künzelsau. 494. Errichtung einer Relais-Poſthalterei zu Groß-Oerlach. 224. Herabſetzung der Extrapoſttaxe. 345. Erhöhung derſelben. 489.

Preiſe. Vertheilung der Preiſe für die katholiſchen Schullehrer. 427. Deßgl. für die evangeliſchen Schulmeiſter und Schulproviſoren. 455. Berichtigung der Bekanntmachung in Betreff dieſes letztern Gegenſtandes. 489. Bewilligung der Preiſe für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. 473. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 572.

Preßſachen, ſ. Druckſchriften.

Prieſter-Seminar. Aufnahme in daſſelbe. 385.

Prieſterweihe. Bekanntmachung der hiezu zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 378.

Privilegien. Verleihung eines ſolchen gegen den Nachdruck des Werks: „Deutſchland und ſeine Bewohner ꝛc. von K. Fr. Vollr. Hoffmann." 12. Deßgl. der bei J. F. Steinkopf

zu Stuttgart erſcheinenden Hand-Ausgaben württembergiſcher Geſetze. 101. Berichtigung einer Bekanntmachung wegen eines gegen den Nachdruck eines Schulbuchs des Lehrers Deſaga zu Heidelberg ertheilten Privilegiums. 120. Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: „Reiſe in Chile ꝛc. von Profeſſor Pözzig.“ 160. Deßgl. eines Gebetbuchs von Pfarrer M. Kapff zu Korntal. 225. Deßgl. der zweiten umgearbeiteten und erweiterten Auflage von Wolfgang Menzels Geſchichte der Deutſchen. 233. Deßgl. einer zweiten Auflage von Hölders praktiſcher franzöſiſcher Sprachlehre. 296. Deßgl. der Schrift: „Neue Unterſuchungen der Lehrgegenſätze zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten, von Profeſſor Dr. Möhler. 296. Deßgl. der beſondern Auflage der Belehrung des K. Medicinal-Collegiums über die Natur und Behandlung der Schafraude. 314. Deßgl. der Kirchengeſchichte des Mittelalters von Dr. Katerkamps. 344. Deßgl. der dreizehnten Auflage von Dr. Heinſius kleinen deutſchen Sprachlehre und der Anleitung zur Kenntniß der in der pharmacopœa Borussica aufgeführten officinellen Gewächſe, von Profeſſor Kunth. 345. Deßgleichen der franzöſiſchen Grammatik von Profeſſor Gérard und Abbé Mozin. 363. Deßgleichen des Werks: „der Himmel, ſeine Welten und ſeine Wunder, von J. J. Littrow.“ 363. Deßgleichen der Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften, von Profeſſor Staudenmaier. 363. Deßgl. einer neuen Ausgabe des ökonomiſchen Handbuchs für Frauenzimmer. 372. Deßgl. der Werke: „Syſtem der Präventiv-Juſtiz, von Profeſſor Mohl, und Katechetik ꝛc., von Profeſſor Hirſcher, dritte Auflage.“ 390. Deßgl. der zwei Werke: „Volks-Naturlehre von Hellmuth, achte Auflage,“ und „Handwörterbuch der Chemie, von den Profeſſoren Liebig und Poggendorf. 411. Deßgl. der Grammaire pratique etc., par Gérard et plusieurs autres Grammairiens. 417. Deßgl. einer Schrift des Oberamtsarztes Dr. Bodenmüller. 417. Deßgl. des Werks: „das Hauslexikon ꝛc.“ 432. Deßgl. der zehnten Auflage von Rochow's Kinderfreund. 432. Deßgl. der dritten Auflage der Grammatik der deutſchen Sprache von Dr. Becker. 446. Deßgl. der Schrift: „Kleine Schul-Geographie von Dr. Schacht.“ 446. Deßgl. der achten Auflage von L. Uhland's Gedichten. 446. Deßgl. des Werks: Univerſal-Lexikon der Tonkunſt ꝛc. von Dr. G. Schilling. 447. Deßgl. der Schrift: „die Uebung in der Schule des Lebens.“ 467. Deßgl. des Werks: „das erſte Schulbuch für Elementarſchulen ꝛc. von J. R. Wurſt.“ 468. Deßgl. der vierten Auflage von Lindes Lehrbuch des Civil-Prozeſſes. 546. Deßgl. der zweiten Auflage einer Geſammt-Ausgabe von Theodor Körners Werken. 546. Deßgl. der drei Schriften: „Glocke der Andacht, dritte Auflage,“ „der verlorene Sohn“ und „das Thal von Almeria.“ 547. Deßgl. der geſammelten Gedichte von Friedrich Rückert. 554. Deßgl. der Entdeckungs-Reiſe des Capitäns John Roß. 555. Deßgl. der unter dem Titel: „die Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Geſetze, nebſt den Strafbefugniſſen der Verwaltungs-Behörden“ erſcheinenden Geſetzes-Sammlung. 555. Deßgl. der Schrift: „Louiſens Morgen- und Abendfeier, von dem Verfaſſer der Glocke der An-

dacht." 561. Deßgl. des Buchs: „Marianne Strüf ꝛc., von Anne Fürſt" 578. Deßgl. der vierten Auflage von Möhlers Symbolik, des Werks: „der wohlberathene Bauer Simon Strüf, von J. E. Fürſt," der vierten Auflage von Chr. Martins Anleitung zum Reſeriren, und der vierten Auflage von Martins Lehrbuch des Criminal-Prozeſſes. 586. Deßgl. der Werke: „Elementar-Unterricht für das Leben, von Muſterlehrer Dreher in Gmünd" und „Chriſtliche Gedichte von A. K." 593.

Prüfungen. Verfügung, betreffend die Prüfungen der Rabbinats-Candidaten. 113. Bekanntmachung, betreffend die Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangeliſchen Seminarien (das Land-Examen). 364. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten. 388. Bekanntmachung, die Vorprüfung für das akademiſche Studium betreffend. 412. Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeſchule. 489.

Einzelne Prüfungen.

A) Im Juſtiz-Departement.

Reſultate der Conkurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 62. 444. Deßgl. der Juſtiz-Referendäre. 408. 592. Termine zur Vornahme der Semeſter-Prüfungen der Juſtiz-Referendäre. 352. 538. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 353. 525. Deßgl. der Juſtiz-Referendäre. 409. 585.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Bei dem Miniſterium des Innern.

Reſultat der Dienſtprüfung. 462.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 46. 364. 403. 474. 579.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung betreffend. 5. Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes. 102. Deßgl. für die Anſtellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts. 225. Ergebniſſe der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 346. 526. Deßgl. der Anſtellungs-Prüfung. 447. Termin für die Prüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen. 372. Termine für die Prüfung der Schulproviſoren. 587.

Bei dem katholiſchen Kirchenrathe.

Bekanntmachung, die Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen betreffend. 138. Termine für die Dienſtprüfung der Schullehrer und Proviſoren. 235. Einberufung zu den Kirchen-Dienſtprüfungen. 336. 502. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar. 385. Ergebniß der Anſtellungs-Prüfung. 597. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar. 412.

Bei dem Studienrathe.

Termine für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 38. 428. Reſultate dieſer Prüfungen. 237. 515. Termine zu den Prüfungen a) für die Aufnahme in die niederen katholi-

ſchen Convikte, b) in das niedere evangeliſche Seminar, c) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien, d) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar. 428.

Bei der israelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Termine für die erſte Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten. 290. Reſultat dieſer Prüfung. 379. Termin für die Vorſänger-Prüfung. 498.

Bei der Commiſſion für die Prüfung israelitiſcher Schullehrer.

Termin für die Dienſtprüfung der israelitiſchen Schulamts-Candidaten. 594.

C) Im Finanz-Departement.

Verfügung in Betreff der Prüfung der Cameraldienſt-Candidaten und der Candidaten für Buchhalterſtellen. 298. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen. 485.

D) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Vornahme einer Prüfung im Bauſache. 298.

Q.

Quartier, ſ. Einquartierung.

R.

Rabbinate. Beſetzung derſelben. 587.

Rabbinats-Candidaten. Verfügung, betreffend die Prüfungen derſelben. 113. Termine für die erſte Dienſtprüfung derſelben. 290. Reſultat dieſer Prüfung. 379.

Recepte. Form der thierärztlichen Recepte. 100.

Rechnungs-Abhören. Verfügung in Betreff der Koſten derſelben. 128.

Rechts-Candidaten, ſ. Prüfungen.

Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 4. 136. 159. 278. 295. 361. 377. 388. 501. 512. 513. 525. Austritt eines Rechts-Conſulenten. 3.

Rechtspflege. Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833. 376. Bekanntmachung eines Zuſatz-Artikels zu dem Juriſdiktions-Vertrag mit Baden. 589.

Referendäre. Uebertritt der Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten. 57. 445. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe. 63. 444.

Regierungs-Blatt. Aufforderung zu Einſendung der Gebühren für daſſelbe. 400. 577.

Ritterſchaft, ſ. Adel.

Ruggerichts-Koſten. Verfügung in Betreff derſelben. 128.

S.

Salz. Verfügung in Betreff des Salz-Verkaufs. 13. Verfügung, betreffend die Strafen wegen Salz-Einſchwärzung. 448.

Schaafraude. Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln dagegen. 303. Belehrung über die Natur und Behandlung der Schaafraude. 309.

Schiedsgerichte. Bundestags-Beschluß vom 30. Oktober 1834, die Bestellung von solchen betreffend. 563.

Schifffahrts-Abgaben. Verfügung, den Erlaß derselben betreffend. 44. Weitere Verfügung, diesen Gegenstand betreffend. 347.

Schnittwaaren. Erleichterung in der Form der Entrichtung der Holz-Accise von solchen. 380.

Schul-Conferenz-Directoren. Bestellung von solchen in den Bezirken: Besigheim. 12. Brackenheim. 357. Calw. 464. Göppingen. 12. Künzelsau. 357. Marbach. 12. Münsingen. 464. Nagold. 464. Neuenstadt. 357. Nürtingen. 357. Stuttgart, Amt. 464. Waiblingen. 464.

Schuldsachen, s. Ediktalladungen.

Schulwesen, evangelisches. Vertheilung der Preise für evangelische Schullehrer und Schulprovisoren. 455. Berichtigung hiezu. 489. Empfehlung der Schrift: „Anleitung zu einer schnellen und gründlichen Erlernung der Schönschreibekunst, von dem Präzeptor Nädelin. 456. S. auch Prüfungen bei dem evangelischen Consistorium.

Schulwesen, katholisches. Anmeldungsfrist für diejenigen, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen. 236. Deßgleichen für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar. 236. Ernennung von Bezirks-Schul-Inspektoren. 420. Vertheilung der Preise für die katholischen Schullehrer. 427. S. auch Prüfungen bei dem katholischen Kirchenrathe.

Schutzpocken. Bewilligung der Preise für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. 473.

Seide-Fabrikate, schweizerische. begünstigte Einfuhr derselben. 561.

Seminare. Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Urach. 509. Deßgl. in dasjenige zu Tübingen. 532.

Silbermünzen. Annahme preußischer Thaler bei den öffentlichen Kassen. 534.

Sporteln. Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln sammt Tarif. 17. Verfügung, die Vollziehung dieses Gesetzes betreffend. 124. Verfügung, betreffend den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen. 377.

Staatsgüter. Beaufsichtigung der verpachteten Staatsgüter. 413.

Staatsschulden-Zahlungskasse. Verfügung, betr. die derselben für die Etatsjahre 1833—36 zugewiesenen Einnahmen. 103.

Standesherren. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wurzach betreffend. 65. Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Deklaration betreffend. 97. Wiederbesetzung des K. fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Amts Weikersheim. 514. Abänderung der in der Beilage II. zu der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg enthaltenen Ausgleichung wegen der gemischten Gemeindebezirke. 522. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der Königlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen

Hauſes Quadt-Iſny. 577. Wiederbeſetzung des K. fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Amts Langenburg. 578.

Steuern. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr 1834—35. 435.

Stiftsdamen, ſ. Fräuleinſtift.

Stiftungen, milde. Stiftung des Pfarrers Häfele. 138. Deßgl. des verſtorbenen Pfarrers Seeger. 525. Deßgl. des verſtorbenen Carl Leopold Kießling. 579. Deßgl. des verſtorbenen Regierungsraths, Freiherrn v. Rieger. 641.

Straf-Anſtalten, ſ. Militär-Straf-Anſtalt.

Strafen. Verfügung, betreffend die Strafen wegen Salz-Einſchwärzung. 448.

Strafgefangene. Verfügung, den Verein zur Fürſorge für entlaſſene Strafgefangene betr. 553. Beförderung der Zwecke dieſes Vereins durch Geiſtliche. 556.

Stuttgarter allgemeine Anzeigen. Erneuerung der Uebereinkunft in Betreff derſelben. 268. Anſchaffung derſelben durch die Gemeinden. 409.

T.

Taubſtummen- (und Blinden-) Anſtalt. Aufnahme in dieſe Anſtalt, und Feſtſetzung des Koſtgelds. 226.

Thaler, preußiſche. Annahme derſelben bei den öffentlichen Kaſſen. 534.

Thier-Arzneiſchule. Eröffnung eines neuen Lehrkurſes. 465.

Tierärztliche Recepte. Form derſelben. 100.

Tuchweber, ſ. Weber.

U.

Univerſität. Bekanntmachung der angekündigten Vorleſungen. 139. 475. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 237. 515. Anzahl der Studirenden. 416. Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademiſchen Studium der Theologie ermächtigten Jünglinge. 532. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 572.

Unterpfandsweſen. Belehrung und Weiſung, betreffend die Umgehung der ſpeciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden. 553.

V.

Vaganten-Kinder. Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder. 102.

Verdienſt-Medaille. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Eiſenwerks-Beſitzer Mayer am Bäumle bei Bregenz. 278. Deßgl. der ſilbernen an den Schultheißen Lang zu Hauſen an der Zaber. 279. Deßgl. der ſilbernen an alt Schwanenwirth Balthas Straib zu Möſſingen. 344. Deßgl. der gold. an den Antiquar Heußer zu Stuttgart. 355. Ferner der goldenen an den Stadtrath Pfeiffer zu Rottenburg 356. Deßgl. der goldenen an den Gemeinde-Vorſteher Hoffmann zu Kornthal. 362. Deßgl. der goldenen an den Grenz-Controleur Halder in Krauchenwies, und der ſilbernen an den Grenz-Auf-

ſcher Locher in Friedrichshafen. 386. Deßgl. der ſilbernen an den Papier-Fabrikanten Schäufelen in Heilbronn. 432. Deßgl. der goldenen an den Unterarzt Zimmer. 504. Deßgl. der ſilbernen an den Schultheißen Kreh zu Lehrenſteinsfeld. 545. Deßgl. der ſilbernen an den Schultheißen Bauſch in Ochſenbach. 585.

Verwaltungs-Aktuare. Verfügung, betr. die Belohnungen derſelben für Verwaltungsgeſchäfte. 128.

Volksfeſt, ſ. landwirthſchaftliches Feſt.

Vormundſchaftsweſen. Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder. 10. Verfügung, betreffend die Reviſion der von den Gerichts- und Amts-Notaren geſtellten Vormundſchafts-Rechnungen durch die Bezirks-Richter. 99. Verfügung, die Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen betreffend. 377.

Vorſänger. Bekanntmachung, die Prüfung derſelben betreffend. 498.

Vorſpannsleiſtungen. Vergütungstaxe bei Vorſpannsleiſtungen für das K. Militär. 239. Deßgl. für das K. Landjäger-Corps. 224.

W.

Waiſenhäuſer. Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waiſenhäuſern. 394.

Weber. Beſorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber. 411.

Weinleſe. Verfügung, die zweckmäßige Behandlung derſelben betreffend. 516. Vorſchriften für die Cameralämter. 528. Verfügung, die Förderung des Kelterns betreffend. 534.

Wetter-Ableiter, ſ. Blitz-Ableiter.

Wilhelmsſtift. Aufnahme in daſſelbe. 532. Weitere Aufnahme in daſſelbe. 547.

Winnenthal Eröffnung der dortigen Heil-Anſtalt für Geiſteskranke. 130. Perſonal-Beſtellung der K. Aufſichts-Commiſſion für dieſe Heil-Anſtalt. 137.

Wittwenkaſſe, geiſtliche. Stand derſelben auf Martini 1833. 579.

Wundärzte. Haltung eines Noth-Vorraths von Arzneimitteln durch dieſelben. 539.

Z.

Zeugweber, ſ. Weber.

Zeitſchriften. Unterdrückung des Beobachters in Heſſen bei Rhein und des Neuen Heſſiſchen Volksblatts. 4.

Zollſchutzwache. Gerichtsſtand der für die Zollſchutzwache verwendeten Militär-Perſonen. 452.

Zollweſen. Bekanntmachung der in den Zollverein eingeſchloſſenen Länder und Landestheile. 39. Bekanntmachung, betreffend den erleichterten Verkehr mit der Schweiz. 41. Verfügung, betreffend die im Verkehr unter den zollvereinten Staaten für gewiſſe Gegenſtände vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben. 42. Nachtrag zu dieſer Verfügung. 46. Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 44. Weitere Verfügung, dieſen Gegenſtand betreffend. 347. Behandlung der vor dem 1. Januar 1834 eingeführten und inzwi-

schen unversteuert auf Hallen gelagerten preussischen und hessischen Erzeugnissen 64. Zollamtliche Behandlung der Postgüter. 148. Feststellung des neuen Zoll-Grenz-Bezirks. 160. Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit dem Königreich Sachsen. 164. Deßgl. mit den den Thüringen'schen Zollverband bildenden Staaten. 188. Zoll-Cartel mit diesen Staaten. 210. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Anhalt-Bernburg und der landgräflich Hessen-Homburg'schen Regierung hinsichtlich des Oberamts Meisenheim zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833. 218. Königl. Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung und des Grenz-Aufsichtsdienstes betreffend. 219. Verfügung, betreffend die Annahme der verschiedenen Münzen bei Zollzahlungen. 229. Beitritt der fürstlich Anhalt-Dessau'schen und der fürstlich Anhalt-Köthen'schen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, so wie der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenstein, und der fürstlich Waldeckschen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck. 244. Verfügung, betreffend die Erhebung der Ausgleichungssteuern. 245. Verzeichniß der Uebergangsstraßen. 251. Tarif der Ausgleichungs-Abgaben. 253. Allgemeine Bestimmungen für die Controle des Waaren-Transports im Innern der Königl. Preussischen und Sächsischen, der churfürstl. und großherzogl. Hessischen und der Thüringen'schen Vereinslande. 257. Besetzung der neuen Zoll-Verwaltungs-Stellen. 261. Erleichterungen im Abfertigungs-Verfahren für die auf bestimmten Straßen gehenden Transit- und Hallgüter. 271. Beitritt der großherzogl. Oldenburgischen Regierung zu dem Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld. 278. Ernennung der außer den Hallverwaltern noch weiter bestellten Hauptzollamts-Assistenten. 291. Nähere Bezeichnung des Zoll-Grenz-Bezirks und Controlirung der Waaren-Transporte in demselben. 315. Verzeichniß der innerhalb des zu Verhütung des Schleichhandels angeordneten Grenzbezirks fallenden Orte. 318. Verzeichniß der von der Grenze zu den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern erster Classe führenden Zollstraßen für den größeren Güter-Verkehr. 323. Bekanntmachung in Betreff der Nebenzollämter im Innern. 326. Verfügung, betreffend die in dem Vereins-Tarife für mehrere Handelsgegenstände an den württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle. 337. Zollerleichterungen in dem Verkehr mit dem angrenzenden Ausland. 339. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Regulative über die Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe. 348. Verfügung, betreffend die Beschränkung des Hausirhandels im Grenzbezirk. 355. Beitritt der großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen und der fürstl. Lippeschen Regierungen zu dem Vereins-Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, wegen ihrer im Königreich Preußen gelegenen Enklaven. 362. Auszeichnung einiger Zollbediensteten. 386. Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein und Abfassung der Bevölkerungslisten. 492. Begünstigte Einfuhr schweizerischer Seide-Fabrikate. 561.

Zuchthaus. Bildung eines Frauen-Vereins für dasselbe. 552.

Zwiefalten. Zahlungstermin für die an die dortige Irren-Anstalt zu entrichtenden Verpflegungsgelder. 425.

III.

Personen-Register.

Abel 356.
Adam 572.
Ade 406.
Adler 587.
Aigner 136. 466.
Akerknecht 262. 486.
Albrecht 264.
Allgayer 572.
Andrassy 344.
v. Arand 335.
Arlt 522. 560.
Arnold 455.
Auberlen 291.
Autenrieth 562.

Bächler 368.
v. Bacmeister 2.
v. Baldinger 530. 639.
Balz 578.
Bandel 335.
v. Bär 521. 538.
Bardili 424. 584.
v. Barth 585.
Barth 520.
v. Batz 61. 112.
Bauder 513.
v. Bauer 384.
Bauer 263. 455. 526.
Bäuerle 292.
Baumann 526.
v. Baumbach 232.
Baumgärtner 336.
Baur 423.
Bausch 585.
Bechstein 38 (2).
Becker 446.
Behler 427.
Beil 427.
Bek 261.
Belser 226.
Bender 573.
Benneder 527.
Benkiser 375.
Berger 360. 455.
Bergmann 263. 486. 490.
v. Berndes 501.
Graf v. Beroldingen 293. 519. 529.
v. Besserer 575.
Bettenmann 336.
Beuerlen 384.
v. Biberstein 423.
Bicheler 427.
Bieg 500.
Bierhals 456.
Biersack 223.
v. Bilfinger 520 (2).
Bilfinger 62. 292.
Binder 416. 427. 500. 592.
Birkler 427.
Birkmaier 455.
Graf v. Bissingen-Nippenburg 576.
Bitzer 530.
Blaicher 292.
Blau 530.
Bleicher 576.
Bloch 588.
Blochinger 336.
Blöst 560.
Bodenmüller 417.
Bofinger 456.
Bohle 291.
Bohnenberger 112. 578.
Boller 508.
Bollstetter 423.
Börne 463.
Bosch 427.
Bothner 590.
Braisch 584.
Brand 360.
Brandauer 62.
v. Braun 223. 244. 265.
Braun 46. 400.
Breitkopf 452.
v. Breitschwerdt 357.
Brielmaier 549.
Brunner 573.
Brünet 463.
Brüstle 456.
v. Buhl 556.
v. Bühler 292. 376.
Bühler 264. 527. 590.
Bührlen 48.
Bullinger 568.
v. Bünau 96.
Buob 112.
Burger 96.

Burkhardt 400. 500.
Butſcher 427.
Butterſack 403.
Butterſtein 336.
Buzorini 388.
Graf v. Bylandt 521. 640.

Caſpart 268.
Claß 264.
Clemm 416.
Cleß 12. 384.
Coremans 462.
Cotta 233. 261. 268. 409. 446.
Couturier 402.
v. Crailsheim 38.
Cranz 46. 244.
Cronberger 263.

Danner 277.
Denk 300.
Deprezin 424.
Deſaga 120.
Dettinger 356.
Detzel 427.
v. Diedel 538.
Dierlam 384.
Dieterich 2. 416. 501. 527.
Dietlen 568.
Dietrich 159.
Dietter 266.
Dietzſch 399.
Diez 474.
Diezel 263.
Dillenius 408.
Dimmler 400. 591.
Dirlewanger 361.
Dobelmann 291.
Dollmetſch 527.
v. Döring 501. 576.
Dorn 376.
Dorner 406.
Dörner 10. 412.
Dreher 593.
Dreis 351.
Dreſcher 354.
Duelli 427.
Dünger 136.
Dunker 345.
Dür 377.

Egelhaaf 339.
Eggel 514.
Ehmann 10. 266. 295. 431.
Ehrenfeuchter 456.
Ehrle 364.
Eidenbenz 262. 490.
Eiſenbach 486.
v. Eiſendecher 575.
Eiſenlohr 12. 457.
Elſäßer 508.
Elſenhans 62.
Elſer 268.
v. Ellrichshauſen 559.
Enchelmayer 261.
Engel 112.
Enslin 357. 527. 576.
Erath 262.
Erbe 292. 295.
Eſcher 277.
Eſſig 573.
v. Etzel 557.
Eytel 527.

Faber 112. 262. 295.
Failmetzger 344.
v. Falkenſtein 268. 576.
Fallati 38.
v. Faulhaber 266.
Federer 3. 424.
Fehleiſen 374.
Fein 568.
Fetzer 354. 593.
Feuerle 508.
v. Finckh 537.
Finckh 361. 462. 555.
Fink 8.
Finſterlin 343.
Firderer 230.
v. Fiſcher 2.
Fiſcher 2. 243. 336. 411. 427. 511. 537.
Fleiſcher 160.
v. Fleiſchmann 521.
Fleiſchmann 552.
Föhr 527.
v. Forſtner 424.
Fortenbach 514. 578.
Forthuber 301.
Fraas 527.
Frank 336. 576.
Frankfurter 379.
Fraſch 414.
Frey 384. 474.
Freybler 300.
Friſoni 573.
Friz 530.

v. Froriep 520.
Frösner 568. 570.
Frost 265.
Fuchs 336. 388.
Fuchtmann 335. 538.
Fürst 578. 586.
Füßli 586.

Gaab 487.
Gall 549.
Gallmann 16.
Garnier 402.
v. Gärttner 354.
Gärttner 266. 292. 382.
Gaupp 45. 294. 499.
Gaus 598.
Gebel 485.
Geiger 350. 642.
Geist 552.
v. Gemmingen 2. 387. 394. 491.
Georgii 351. 527.
Gerard 363. 417.
v. Gersdorf 223.
Geß 354.
Geßner 462.
Geyer 277. 292.
v. Giegling 501.
v. Gimmi 354.
Glaser 252. 388.
Glaß 511.
Glock 335. 368.
Glöckler 335.
Glückherr 427.
Gmelin 2. 10.
Gneiting 96.
Göbel 508.
Goll 456.
Göltenbach 456.
Graf 500. 573 (2).
Gramm 261.
Gräter 367.
Grauer 456. 552.
Greiner 265.
Griesinger 424.
Gronmaier 584.
v. Gros 520.
Gros 266. 527 (2).
Grünwald 588.
Guiguer de Prangins 232.
Guilhard 262.
v. Gültlingen 2.
Gündele 292.
Gunzert 61.
Günzler 520.
Gußmann 560.
Gutekunst 491.

Haas 424. 530. 572.
Habermaas 335.
Häberle 583.
Häfele 138.
Hahn 261. 339. 501.
v. Hailer 263.
Hailer 262. 430.
Halberstadt 522.
Haldenwang 464 (2).
Halder 262. 386. 420. 590.
Hammer 354. 576.
Hanisch 10.
Hardegg 360.
v. Harling 522.
Härle 474.
Härlin 45. 96. 266.
Harter 456.
Härtel 432.
Hartmaier 261.
Hartmann 500. 357.
v. Hartmann 3. 519. 529.
Haßler 295. 336.
Hauber 62. 95. 223. 343. 510.
Hauff 576.
Haug 399.
Hausch 384. 560.
Hauschel 294.
Hauser 402. 527.
v. Hayn 360. 537.
Hebra 291.
Heid 336.
v. Heider 266. 555.
Heider 554.
Heigelin 512.
Heilig 592.
Heim 640. 464.
Heine 391. 427.
Heinsius 345.
Heinzmann 294.
Held 261.
Heller 265.
Helmuth 411.
v. Herdegen 223. 519.
Herlikofer 500.
v. Hermann 424.
Hermann 356.
Herrmann 446. 357.
Herzog 567.
Hettler 504.
v. Hetzel 261.
Heuß 262.
Heußer 355.

Heyd 357.
v. Hiller 514.
Hinderer 456.
Hinrichs 160.
Hintrager 300.
Hirsch 375.
Hirscher 390.
Hirschmann 456.
Hirzel 550.
Hofacker 264.
Hofmann 8.
Hoffmann 4. 12. 136. 362. 363. 500.
Högelmayer 538.
Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein 640.
Holbein 584.
Hölder 296.
v. Holz 360. 537. 576.
Holzinger 384. 386.
Hopfengärtner 136.
Hornberger 45.
Hörner 552. 558.
Hoyer 354.
Huber 233. 475.
Huberich 421.
v. Hügel 112. 233. 639.
Humblot 345.
Hummel 530.
Hundt-Radowsky 472.
Hutzel 527.

Jakob 424.
Jäger 264 (2). 294. 356.
Jehle 384.
Jenisch 364.
Imle 363. 417. 467.
Jobst 3. 557.
Jordan 51.
Jörres 51.
Josenhans 527.
Juncker 263.
Junginger 263. 544.

Käferle 527.
Kaiser 557.
Kallmann 379.
v. Kapff 520.
Kapff 225. 522.
Kapp 421.
Katerkamp 544.
Kaufmann 356. 587.
Kausler 3.
v. Kechler 9. 522.
Kehle 336.
Keller 46. 292. 512.
Kempff 424.
Kettner 264.
Kielmaier 233.
Kieser 243. 500.
Kiesling 579.
Kinzelbach 263.
Klawitter 160.
Klett 354.
Klingenmaier 421.
Knapp 2. 266. 527. 593.
Knecht 464.
v. Knörzer 521.
Kober 388.
Koch 267.
Köhler 508.
Kolb 61. 234. 456.
v. König 426.
König 456.
v. Könneritz 539.
Konzet 512.
Koreman 462.
Körner 546.
v. Köstlin 137.
Köstlin 137. 527.
Kower 530.
Kraft 527.
Krais 264.
Kraus 264. 417. 467.
Krauß 12. 294. 363. 417. 467. 527.
Kreh 545.
Krehl 354.
Kreußer 301.
Krieger 450.
Kriegstötter 572.
Kubach 367.
Küchle 427.
Kuenz 544.
Kuhlmaier 223.
Kuhn 408.
Kühne 223.
Kuhnle 230.
Kunth 345.
Kunze 446.
Kupferberg 296. 363. 586.
Kurz 10. 38.
Kuttroff 508.

Laiblin 598.
v. Landauer 639.
Lang 279. 450. 512. 521. 527. 584.

Lange 4.
Langlois 472.
v. Laßberg 301.
Lanpp 390.
Lebret 560.
Lechler 527. 572.
Lehner 376.
Lehr 38.
Leisinger 265.
Lempp 407.
v. Lenz 521.
Leske 4.
Leube 527.
Leute 427.
Graf v. Leutrum 520.
Leypold 579.
Liebig 411.
Lienhardt 112.
Linde 546.
v. Linden 2. 223. 538. 552.
v. Lindenmaier 263.
Lindenmayer 584.
Lindner 598.
Lipp 135.
Graf v. d. Lippe 639.
Littrow 365.
Locher 586. 427.
Löchner 2.
v. Löffler 598.
Löffler 527.
Löfflund 296. 447.
Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg 2.
v. Ludwig 137.
Luz 456.

Maaßen 223.
Mäck 474.
Mäcken 468.
Magenau 421.
Maier 264. 473. 588.
Mailänder 266.
Mainzer 588.
Maisch 382.
Majer 382.
v. Malchus 268. 511. 576.
Graf v. Maldeghem 425. 426.
Malte 292.
Mammel 474. 500. 504.
Märklin 429. 500. 567.
v. Märklin 520.
Markus 546.
v. Martens 521.
Martin 586.
Martz 38. 576.
v. Massenbach 232.
Mauch 294. 360. 640.
May 552.
Mayer 278. 326. 427. 443. 520. 521 (2).
Mayrhöfer 592.
Mederle 545.
Mebold 579.
v. Memminger 360.
v. Mennais 463.
Menzel 234.
Merkle 356. 508.
Metzger 265. 576. 544.
Metzler 514.
Meuret 265.
Michaelis 223.
v. Mieg 519.
Mieg 559.

Mieter 432.
v. Milkau 235.
Miller 531. 538.
Mögling 572.
Mohl 96. 98. 268. 390.
Möhler 296. 586.
Prinz v. Montfort 537. 548.
Mörike 6. 266. 584.
Moser 356. 508. 567.
Mosheim 382.
v. Möstbaf 2.
Mozin 365. 417.
Mugler 3.
v. Müller 520.
Müller 278. 336. 354. 376. 414. 474. 475. 525.
Münch 520.
v. Mundorf 538.
v. Mutschler 136.
Mutschler 512.

Nachbauer 336.
Nädelin 456.
Nafzger 474.
v. Naso 594.
Nast 264. 266. 294. 388. 390.
Neckermann 531.
Neidhardt 522.
Nellmann 407.
Neubrand 536.
v. Neubronn 522.
Neuer 421.
Neuffer 10. 38. 232. 424. 527.
Neukirch 593.
Neuscheler 262.
Nieffer 294.

v. Niethhammer 2. 265.
Niethhammer 451.
Nikolai 546.
Ruhan 527.

Oberreuter 472.
Oechslin 264. 567.
Oesterlin 573. 579.
Oſiander 2. 265.
Oßwald 120.
Oſtermaier 261. 506.
Oſtertag 557.
Ovelog 3.
v. Ow 2. 291.

v. Palm 61. 575.
Paulus 573.
Payer 527.
Peierle 244.
Peter 137. 560.
Pfahler 550.
Pfannenſchmid 300.
Pfeffer 573.
Pfeifer 554.
Pfeiffelmann 522.
Pfeiffer 556 (2).
Pfeilſtiker 46.
Pfizenmaier 46.
Pfizer 518.
v. Pflummern 556.
v. Phull 576.
v Piſtorius 520.
Piſtorius 267. 451.
Plank 591.
v. Pleßen 2.
Plieninger 568.
Plochmann 449.
Poggendorf 411.
Pöppig 160.
Preis 384.
Preßel 295.
Preu 223.
Preyß 2.
v. Prieſer 520.
v. Prümmer 462.
Puſtel 586.

Graf v. Quadt-Iſny 577.

Raach 417.
Rahn 263.
v. Raiſer 507.
Raiſer 500.
Rappold 456.
Rau 406. 414. 424. 492. 512. 527.
Rebmann 398.
Graf v. Rechberg 522.
Rechenberg 262.
Reichert 265. 403.
Reiching 508.
Reinbeck 584.
Graf v. Reiſchach 360. 384. 576.
v. Reiſchach 521.
v. Reitzenſtein 135.
Renz 527.
Reuchlin 642.
Reuſch 527.
Reuſchle 527. 572.
Reuß 358.
Graf Rentner v. Weil 592.
Reyſcher 521.
Rheineck 364.
Rhodius 538.
Rieckher 382.
Riedle 474.
Riedlinger 98.
v. Rieger 641.
Rieger 547. 561.
Riegger 158.
Ritter 427. 489.
Ritz 336. 552.
v Rochow 432.
v. Röder 500.
Romig 261. 464.
Roeſchütz 554.
Roſcher 358.
Roſenlöcher 588.
Röslin 567.
Röslin 354.
Roß 554.
v. Roezner und Roszeneck 111.
Roth 53. 158. 642.
Rückert 554.
Ruckhäberle 265.
Rümelin 233. 584.
Ruthardt 400.

v. Sailer 266.
Sailer 451.
Salenbauch 427.
Sandberger 554.
v Sartorius 538.
Sautter 58.
Schacht 446.
v. Schäffer 224. 268.

Schäffer 261. 265. 294.
Schaffrath 427.
Schall 263.
Schaller 640.
Graf v. Schäsberg-Thannheim 2.
Schauberg 586.
Schauder 356.
Schäuffelen 295. 432.
Schauffler 424.
Scheffold 407.
Scheiffele 455.
Scheler 402.
v. Schelling 431.
Schelling 383.
Scherer 536.
Schickhardt 559.
Schilling 427. 447.
v. Schlagenhauf 224.
v. Schlayer 519. 521.
Schliz 424.
Schmid 243. 265. 356. 361. 415. 427. 464 (2). 512. 585. 590. 595.
Schmidlin 360. 462. 592.
Schmidt 360.
Schmohl 361.
Schneckenburger 361.
Schneider 360.
Schnurrer 264. 590.
Schoder 501.
Schoffer 501.
Scholl 244. 354. 520.
Schongar 527.
Schönhardt 530. 558.
Schöninger 337.
v. Schönlin 2.
Schönlin 456.
Schöpf 262.
v. Schott 360.
Schott 123. 530.
Schübler 360. 557.
Schüle 415.
Schuler 464.
Schultes 399.
Schumm 51. 60.
Schur 267.
Schurer 233.
Schuster 527.
v. Schütz 123. 357.
Schüz 514.
Schwarz 406. 522.
Schwarzmann 8. 528.
Schweikhardt 358.
Schweikle 326.
Schweppe 512.
v. Seeger 520.
Seeger 523.
Seemann 466.
Seibold 583.
Seiferheld 344.
Seitz 136. 508.
v. Seutter 8. 294. 538.
v. Seybothen 400.
v. Seyffer 557.
Sick 360.
Siebold 244.
Siegel 585.
v. Sigel 292.
Sigel 262. 291. 567.
Sigwart 231. 375. 400. 512.
Simeon 233.
Sinz 268.
Sitzler 262.
v. Soden 499.
Som 339.
Sommer 264.
v. Sonntag 343.
Sontag 361.
Graf v. Sontheim 519.
Späth 2.
Speidel 156. 443. 538.
Spengler 376.
Sperl 521.
v. Speth 521.
Speth 103.
v. Spizemberg 519.
Sprösser 520.
Stahl 233. 344.
Stähle 367.
Staiber 464.
Staiger 427.
Stang 264. 265. 486. 576.
Stängel 354.
v. Stapff 232.
v. Starckloff 640.
Staudacher 512.
Staudenmaier 363.
Strauß 326.
Steiger 4.
Stein 474.
Steinhardt 98. 337. 475. 641.
Steinhauser 244.
Steinheil 300.
Steinhilber 232.
Steinhofer 294. 523.
Steinkopf 101. 372. 314.
Graf v. Sternberg 640.
v. Sternenfels 500.
v. Stetten 424.
Stetten 573.
Stigliz 263.

Stimmel 364.
Stockmayer 46. 512.
Stohrer 456.
Straib 344.
Straub 530.
Straubenmüller 421.
Streckfuß 546.
Ströbel 520.
Strüf 578. 586.
Stumpff 526.
Stürm 302.
Stütz 421.
v. Suckow 524.
Suppan 490.
Süskind 416. 462.
Sußdorf 292.
Süßer 261.

Teuffel 339. 526.
Theising 344.
Theurer 335.
Thon 3.
Thum 500.
v. Thumb-Neuburg 255.
v. Trembley 244.
Triebig 464.
Tritschler 232.
Troll 528.
v. Trott 549. 551.
v. Troyff 521.

Uhl 528.
Uhland 405. 446.
Ulmer 46.

Vaihinger 357. 567.
v. Valois 360.
Vanotti 520.
v. Varnbüler 584.
Vayhinger 567.
Veiel 520.
v. Veihelmann 261.
Veit 364.
Vestner 522.
Vetter 232. 294. 474. 508.
Vieweg 444.
Vischer 292. 430. 500. 530. 576.
Vogel 263. 359.
Voggel 427.
Vogt 266. 506.
Völter 357.
Volz 360.

v. Wächter 360.
Wächter 2. 3. 12.
Wacker 456.
v. Wagemann 252. 242.
Wagenmann 571 (2). 574.
Wagner 51. 344.
Fürst v. Waldburg-Wurzach 65. 97. 640.
Walser 427.
v. Walsleben 512.
Wangenmüller 337.
Wassermann 379. 587.
Weber 265. 529.
Weegmann 456. 489.
Weckherlin 136.
Weigle 294.
Weil 500.
Weindrenner 489.
v. Weinland 292.
Weinland 291.
Weiß 421. 492. 520.
Weißmann 266. 292.
v. Welden 591.
Welebil 501.
Wenzel 224.
Werner 58. 232. 399.
Wesener 432.
Wettenmann 243.
Wetzel 576.
Wetzenmaier 387.
Wibbeking 582.
Widenmann 137.
Widmann 262. 337.
Wiedenhöfer 337.
Wiedenmann 38. 456.
Wieland 593.
Winter 2. 359. 360. 586.
Wirth 554.
Witt 357.
Wittich 642.
Wittmer 265.
Wocher 268. 451. 530.
Wolff 10. 294. 464.
Wölfing 264.
Wöllwarth 559.
Wörnle 456.
Wurst 468.
Herzog Paul von Württemberg Hoheit 1.
Prinz Friedrich von Württemberg Königl. Hoheit 1. 521.
Graf Wilhelm von Württemb. 521.

Zaiser 414.
Zeller 9. 12 (2). 137. 233. 243. 584. 520.

Zenneck 399.
v. Zeppelin 277.
v. Ziegesar 360.
Ziegler 292. 358.
Ziller 368.
Zimmer 403. 504.
Zimmerle 568.
Zimmermann 234. 427.
Zipheli 10.

IV.

Orts-Register.

Aalen 6. 402.
Abtsgmünd 358.
Achstetten 592.
Affalterried 531.
Aich 314.
Aichstetten 244.
Aidlingen 424.
Alpirsbach 220. 263. 544.
Althengstätt 245.
Altthan 530.
Amtzell 233.
Apfelbach 512.
Arnach 376. 523.
Attenweiler 302.
Aufhausen 292. 382.

Backnang 300. 407. 538.
Baiereck 508.
Baiersbronn 598.
Baindt 350. 430.
Balingen 504. 552.
Bärenthal 486.
Bartenstein 640.
Bavendorf 314. 388.
Beinstein 10.
Bempflingen 592.
Bergenweiler 501.
Berkheim 243.
Bernhardsweiler 531.
Besigheim 384.
Beutelsbach 500.
Biberach 220. 266. 561.
Bissingen 546.
Blaubeuren 112. 270.
Blizenreuthe 277.
Blochingen 592.
Bodnegg 531.
Bolheim 388.
Bonhausen 314.
Bopfingen 402.
Brackenheim 508.
Braunsbach 552.
Buchau 588.
Bukenweiler 531.

Calmbach 558.
Calw 220. 264. 500.
Cannstadt 220. 266. 292. 641.
Cleversulzbach 384.
Crailsheim 558.

Dachtel 399.
Degerloch 508.
Dornstetten 414. 521.
Dörrenzimmern 351.
Dörzbach 486. 490.

Ebersbach 450.
Ebersberg 301.
Ebersthal 376.
Ebingen 326.
Effringen 399.
Ehingen 2. 242. 388. 508.
Elchingen 376.
Ellenberg 568.
Ellwangen 6. 138. 230. 449. 518. 588.
Emerkingen 492.
Emerlanden 556.
Endersbach 335.
Ennabeuren 508.
Enzberg 220. 263. 292. 590.
Erzhäusle 531.
Erzingen 500.
Eschau 314.
Essingen 51.
Eßlingen 220. 266. 326.
Ettmannsschmid 314.

Felldorf 492.
Felsenmühle 531.

Finkenberg 531.
Finkenhäusle 531.
Fleinheim 244.
Freudenstadt 220. 263. 291. 562.
Frickenhofen 230.
Friedingen 384.
Friedrichshafen 220. 261. 291. 506. 567.
Frommenhausen 584.
Fürfeld 220. 265. 544.

Gablenberg 513.
Gaildorf 6.
Gaisburg 513.
Ganter 314.
Geislingen 504. 576.
Gemrigheim 512.
Gerabronn 398. 545. 557.
Gerlingen 576.
Gmünd 220. 266. 505. 570. 584.
Gnadenthal 451.
Göppingen 220. 266. 338. 384.
Gotteszell 51. 552.
Gravenberg 123.
Grimmelfingen 294.
Groß-Oerlach 224.
Gundelsheim 356.
Gunzach 531.

Hahnenberg 531.
Hahnenmühle 531.
Hall 267. 494. 505. 568.
Hammermühle 531.
Harthausen 294.
Hegenlohe 367.
Heidenheim 220. 266. 500.
Heilbronn 3. 109. 220. 264. 268. 270. 292. 349. 406. 414. 590. 598.
Heiningen 45.
Heissenberg 531.
Hergottsfeld 514.
Herrenalb 9.
Herrenberg 500. 530.
Hinterweissenried 314.
Hinznang 556.
Hizenlinde 556.
Hofen 399.
Höfingen 576.
Hohenhaslach 576.
Holzelfingen 512.
Holzheim 294.
Holzmaden 294.
Horb 243.
Hotterloch 314.
Hütten 314.

Jartheim 368.
Jesingen 399.
Ingenhard 255.
Ißgazhausen 556.
Ißny 220. 266. 326. 336.

Kapfenburg 48. 294.
Kirchberg 376.
Kirchentellinsfurt 590.
Kißleeg 512.
Klein-Allmendingen 112.
Klein-Eißen 512.
Klingenberg 368.
Knittlingen 220. 264. 500.
Kornthal 641. 642.
Krauchenwies 262. 291.
Krettenbach 531.
Künzelsau 421. 494.

Langenargen 264. 220.
Langenau 518. 567.
Langenbeutingen 443.
Langenburg 398. 545. 578.
Laudenbach 138.
Laupheim 587.
Lautenbach 531.
Lauterbach 576.
Lauterburg 244.
Lehrensteinsfeld 585.
Leidringen 16. 277.
Leutkirch 399. 557.
Lindorf 5.
Lombach 508.
Lorch 570.
Ludwigsburg 121. 220. 266. 526. 384.

Mähringen 10. 112.
Maienfels 592.
Marbach 576.
Markelsheim 591.
Markgröningen 136.
Marlach 265. 220.
Massenbach 584.
Matzensägmühle 531.
Maulbronn 8. 295. 357. 508.
Mazenbach 531.
Melbersmühle 531.
Mengen 359.
Mergentheim 220. 265. 292. 421. 570. 587. 590.
Merklingen 264. 220.
Meßstetten 490.
Möckmühl 368. 431.
Mörsingen 268.
Münsingen 415. 424.
Murrhardt 490.

Nagold 511.
Nattheim 410. 500.
Neckargröningen 10. 295.
Neckarthailfingen 267.
Neidlingen 294.
Nellingen 243.
Neipperg 400.
Nenningen 388.
Neresheim 6. 225. 523. 574.
Neubronn 592.
Neuenbürg 220. 264. 538. 588.
Neuhaus 531.
Neumühle 531.
Neunkirchen 400.
Niederstotzingen 426.
Nürtingen 62. 276. 568.
Nußdorf 45.

Oberdenstetten 531.
Oberdischingen 295.

Oberdorf 587.
Oberensingen 414.
Obergröningen 530.
Oberkochen 294.
Oberndorf 10. 505. 557. 583.
Obertürkheim 576.
Oberweiler 314.
Ochsenhausen 276. 367. 424.
Ochsenwang 546.
Oehlmühle 531.
Oehlingen 5. 388.
Oggenhausen 8. 410.
Oftelsheim 45.
Ostrach 262.
Owen 294.

Peterzell 500.
Pfärrich 302.
Plattenhardt 382.
Plüderhausen 472. 530.

Ravensburg 220. 261. 508. 536. 640.
Reichenbach 62. 531. 536. 585.
Renauer 314.
Renhardtsweiler 361.
Reutlingen 220. 266. 374. 508. 552.
Riedlingen 335. 552.
Riesen 314.
Rosenfeld 504. 560.
Roth am See 230.
Röthhardt 531.
Röthenberg 531.
Röthlein 531.
Rottenburg 98. 510. 568.
Rottweil 98. 220. 263. 360. 421. 500.

Salchenhaus 531.
Schäftersheim 522.
Schaufel 314.
Schmelzofen 531.
Schmidsfelden 556.
Schnaith 424.
Schönbronn 399.
Schorndorf 349. 414. 524.
Schramberg 220. 263. 291. 486. 490.
Schumacher 314.
Schustenried 485. 560.
Schwaigern 361. 424.
Schwaikheim 232.
Segnar 314.
Setzingen 367.
Sigmaringen 262.
Simmozheim. 96. 277.
Sirchingen 414.
Söflingen 500.
Sontheim 232.
Spaichingen 550.
Spitzenmühle 531.
Stafflangen 531.
Stammheim 641.
Steinbach 539.
Stetten 387.
Stimpfach 508.
Stubersheim 294.
Stuttgart 62. 220. 243. 265. 292. 380. 384. 442. 588. 598. 641.
Sulz 270.
Sulzbach 234.

Tettnang 549.
Thuningen 262. 220.
Truchtelfingen 361.
Tübingen 220. 266. 336. 339. 405. 529.
Tuttlingen 220. 261. 291. 406. 486. 641.

Ugendorf 361.
Ulm 51. 95. 96. 220. 266. 292. 506. 567. 579.
Unterdeufstetten 531. 684.
Untergröningen 500.
Unterkochen 358.
Unterschwarzach 376.
Untertürkheim 415.
Urach 112. 429. 530. 552.

Villingendorf 500.

Waldsee 62. 158. 449. 490. 500. 530.
Waldstetten 234.
Wallhausen 294.
Wangen 276. 384.
Wasseralfingen 531.
Weidenfeld 531.
Weigheim 384.
Weickersheim 514. 588.
Weingarten 102. 458.
Weißach 508.
Wildberg 61. 560.
Wildenstein 531.
Winnenden 136. 422. 500. 641.
Winnenthal 9. 10. 96. 130. 136. 137. 568.
Winterbach 424.
Winterstetten 556.
Winzerhausen 576.
Wittendorf 512.
Wittlingen 299. 375.
Wolfegg 512.
Wurmlingen 374. 501.
Wurzach 640.

Zepfenhan 136.

In den Nummern 12, 14, 25, 26, 50 und 57 des Regierungsblatts sind, je am Ende der Blätter, Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Haffelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
de la Haye.

Digitized by Google